

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 17. bis 22. April 1977

(12. Tagung der 1972 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG., 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1977

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	V f
V. Der Ältestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VII
VII. Die Redner der Landessynode	VIII f
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	X ff
IX. Eröffnungsgottesdienst:	
Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Hans Wolfgang Heidland	XIV f
X. Verhandlung der Landessynode	1-180
Erste Sitzung, 18. April 1977 vormittags	1—22
Zweite Sitzung, a) 18. April 1977 nachmittags	22—32
b) 19. April 1977 vormittags und nachmittags	32—68
Dritte Sitzung, 19. April 1977 nachmittags	69—85
Vierte Sitzung, 20 April 1977 vormittags und nachmittags	86—143
Fünfte Sitzung, 21. April 1977 vormittags	144—180

Anlagen

- 1 Verzeichnis der Eingänge
- 2 Vorlage des LKR: Entwurf eines zweiten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung
- 3 Vorlage des LKR: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden
- 4 Vorlage des LKR: Entwurf einer Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden unter Berücksichtigung des Entwurfs des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
- 5 Entwurf einer Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Beratung im Rechtsausschuß während der Tagung der ständigen Ausschüsse im März 1977
- 6 Vorlage des LKR: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft
- 7 Vorlage des LKR: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Murg-Rickenbach
- 8 Vorlage des LKR: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim
- 9 Abschluß der Jahresrechnung 1976
- 10 Unterlagen zum Schwerpunktthema „Konfirmation“
- 11 Unterlagen zum Schwerpunktthema „Kernenergieproblematik“

I.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
 Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**, ständiger Stellvertreter des Landesbischofs
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, rechtskundiges geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats
 Oberkirchenrat Klaus **Baschang**
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**
 Oberkirchenrat Dr. Gerhard **von Negenborn**
 Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**
 Oberkirchenrat Dr. Hansjörg **Sick**
 Oberkirchenrat Professor Dr. Dieter **Walther**
 Kirchenrat Hanns-Günther **Michel**, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes, — mit beratender Stimme —

II.

Die Prälaten

Prälat Konrad **Jutzler**, Freiburg; Kirchenkreis Südbaden
 Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Kirchenkreis Nordbaden
 Prälat Adolf **Würthwein**, Pforzheim; Kirchenkreis Mittelbaden

III.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(gemäß § 124 der Grundordnung)

- a) Landesbischof
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor
- b) Präsident der Landessynode
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident a. D., Mannheim
 (1. Stellv.: **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim
 2. Stellv.: **Gessner**, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen)
- c) von der Landessynode gewählte Mitglieder des Landeskirchenrats
 - 1. **Cleiß**, Ernst, Schuldekan, Willstätt (Stellv.: **Leser**, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen)
 - 2. **Fell**, Helmut, Dekan, Bretten (Stellv.: **Steyer**, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus)
 - 3. **Gabriel**, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim (Stellv.: **von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim)
 - 4. **Gessner**, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen (Stellv.: **Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr)
 - 5. **Göttsching**, Dr. Christian, Professor, Ministerialdirigent, Freiburg (Stellv.: **Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen)
 - 6. **Herb**, August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Karlsruhe-Neureut (Stellv.: **Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt, Eggenstein-Leopoldshafen)
 - 7. **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg (Stellv.: **Oloff**, Dieter, Pfarrer, Achern)
 - 8. **Hetzel**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim (Stellv.: **Schöfer**, Hans-Dietrich, Oberstudien-direktor, Oberkirch)
 - 9. **Rauer**, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen (Stellv.: **Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh.)
 - 10. **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim (Stellv.: **Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim)
 - 11. **Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim (Stellv.: **Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe)
 - 12. **Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach (Stellv.: **Müller**, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg)
- d) die Oberkirchenräte (8)
- e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (als Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)
- f) die Prälaten — mit beratender Stimme — (3)
- g) **Michel**, Hanns-Günther, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes — mit beratender Stimme —

IV.

Die Mitglieder der Landessynode*

(83 Mitglieder)

- von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frhr., Forst-
wirt, Adelsheim (KB Adelsheim) BA
- Altschuh**, Klaus, Realschulrektor, Neckarbischofs-
heim-Untergimpfern (KB Sinsheim) BA
- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident
a. D., Mannheim (KB Mannheim), Präsident der
Landessynode
- von Baden**, Max, Markgraf, Landwirt und Forstwirt,
Salem (KB Überlingen-Stockach) RA
- Barner**, Hanna, Oberin, Kehl-Kork (berufen) FA
- Bayer**, Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim
(KB Ladenburg-Weinheim) RA
- Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen
(KB Konstanz) FA
- Blöchle**, Hans Walter, Pfarrer, Heddesheim
(KB Ladenburg-Weinheim) BA
- Buchenau**, Karl-Wilhelm R., Dipl.-Volkswirt,
Wirtschaftsredakteur, Karlsruhe (berufen) FA
- Buschbeck**, Elisabeth, Dozentin, Freiburg
(KB Freiburg) BA
- Clausing**, Ellen, Sozialarbeiterin, Sandhausen
(KB Oberheidelberg) BA
- Cleiß**, Ernst, Schuldekan, Willstätt (KB Kehl) BA
- Deecke**, Lothar, Dipl.-Volkswirt, Hemsbach
(KB Ladenburg-Weinheim) FA
- Diefenbacher**, Hilde, Hausfrau, Mannheim
(KB Mannheim) BA
- Elsinger**, Dr. Walter, Universitätsprofessor,
Heidelberg (berufen) BA
- Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt,
Eggenstein-Leopoldshafen (KB Karlsruhe-Land) FA
- Ertz**, Michael, Dekan, Eppingen (KB Eppingen-
Bad Rappenau) HA
- Fell**, Helmut, Dekan, Bretten (KB Bretten) RA
- Fettke**, Arnim, kaufm. Angestellter,
Kraichtal-Menzingen (berufen) BA
- Fischer von Weikersthal**, Karl Ulrich, Dipl.-Land-
wirt, Heidelberg (KB Heidelberg) BA
- Flühr**, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheim-Hoffenheim
(KB Sinsheim) FA
- Fluhrer**, Horst, Verwaltungsangestellter, Krautheim-
Neunstetten (KB Boxberg) FA
- Fritz**, Max, Pfarrer, Malsburg (KB Lörrach) HA
- Fünfgeld**, Johannes, Rektor, Freiamt-Ottoschwanden
(KB Emmendingen) BA
- Gabriel**, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim
(KB Bretten) FA
- Gessner**, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts,
Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
- Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr
(KB Karlsruhe und Durlach) HA
- Glum**, Dr. Hildebrand, Chefarzt, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) BA
- Göttsching**, Dr. Christian, Professor, Ministerial-
dirigent, Freiburg (KB Freiburg) FA
- Gomer**, Walter, Pfarrer, Donaueschingen
(KB Villingen) HA
- Gramlich**, Helga, Sonderschullehrerin, Mannheim
(KB Mannheim) BA
- Günther**, Hermann, Schulamtsdirektor a. D.,
Müllheim (KB Müllheim) BA
- Hansch**, Hannelore, Hausfrau, Karlsruhe-Rittnerhof
(berufen) HA
- Hartmann**, Günter, Kaufmann, Niefern-Öschelbronn
(KB Pforzheim-Land) HA
- Heinemann**, Lore, Hausfrau, St. Georgen/Schwarz-
wald (KB Villingen) FA
- Herb**, August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts,
Karlsruhe-Neureut (KB Karlsruhe-Land) RA
- Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg
(KB Freiburg) RA
- Hetzel**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin,
Neuried-Ichenheim (berufen) BA
- Hof**, Gerhard, Pfarrer, Meßenheim (KB Lahr) HA
- Hoffmann**, Georg, Pfarrer, Eutingen (KB Pforzheim-
Land) HA
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach
(KB Karlsruhe und Durlach), 1. Schriftführer
- von Kirchbach**, Dr. Eckart, Exportkaufmann,
Gailingen (KB Konstanz) FA
- Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe
(KB Karlsruhe und Durlach) BA
- Klug**, Wolfgang, Pfarrer, Eberbach
(KB Neckargemünd) FA
- Kobler**, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein
(KB Hochrhein) FA
- Koch**, Gerhard, Pfarrer, Buchen-Bödigheim
(KB Adelsheim) HA
- Krämer**, Arnold, Dipl.-Volkswirt, Lahr (KB Lahr) BA
- Langensiepen**, Emmi, Oberin, Karlsruhe (berufen) BA

b. w.

* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern angegeben. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Haupt-
ausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

VI

- Leichle**, Hans Martin, Pfarrer, Rosenberg-Hirschlanden (KB Boxberg) BA
Lemmer, Heinz, Pfarrer, Wiesloch (KB Oberheidelberg) FA
Leser, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach) RA
Ludwig, Ralph, Pfarrer, Heidelberg (KB Heidelberg) RA
Lust, Edmund, Oberstudiendirektor, Pfinztal-Berg-
 hausen (KB Alb-Pfinz) HA
Marquardt, Paul, Pfarrer, Waldshut (KB Hochrhein) RA
Mono, Klaus, Pfarrer, Immenstaad (KB Überlingen-Stockach) FA
Müller, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg (KB Heidelberg) FA
Münch, Eva, Hausfrau, Bad Rappenau (berufen) RA
Nagel, Horst, Pfarrer Karlsruhe (KB Wertheim) HA
Niebel, Karl, Dipl.-Kaufmann, Fabrikhaber, Pfinztal-Berg-
 hausen (berufen) FA
Oloff, Dieter, Dekan, Kehl (KB Baden-Baden) BA
Rauer, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen (KB Lörrach) HA
Rave, Hellmut, Pfarrer, Gaienhofen (berufen) HA
Reger, Dietrich, Regierungs-Vermessungsdirektor, Mosbach-Di. (KB Mosbach) FA
Richter, Günter, Pfarrer, Weisweil (KB Emmendingen) RA
Ritsert, Karl, Pfarrer, Neckarzimmern (KB Mosbach) BA
Roth, Albert, Pfarrer, Pforzheim (KB Pforzheim Stadt) RA
Rüdel, Albert, Dipl.-Volkswirt, Rastatt (KB Baden-Baden) HA
Schnabel, Klaus, Landesjugendpfarrer, Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) HA
Schneider, Wolfgang, Dekan, Konstanz (KB Konstanz) HA
Schöfer, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Oberkirch (KB Kehl) BA
Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA
Schuler, Hermann, Dekan, Remchingen-Si. (KB Alb-Pfinz) HA
Slenczka, Dr. Reinhard, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA
Steininger, Hans, Konrektor, Neckarbischofsheim (KB Sinsheim) BA
Steyer, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus (KB Schopfheim) FA
Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) FA
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh. (KB Lörrach) FA
Viebig, Joachim, Forstdirektor, Eberbach (KB Neckargemünd) HA
Weber, Fritz, Bäckermeister, Mosbach (berufen) HA
Wendland, Dr. Karl-Heinz, Direktor des Amtsgerichts, Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA
Wenk, Günther, Geschäftsführer, Maulburg (KB Schopfheim) HA
Wenz, Manfred, Bauer, Schwanau 1/Ottenheim (berufen) FA
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim (KB Mannheim) FA

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) die Mitglieder des Präsidiums

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Schoener, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsidenten
Gessner, Dr. Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten

Cleiß, Ernst
Gramlich, Helga
Hof, Gerhard
Jörger, Friedrich
Reger, Dietrich
Schuler, Hermann

Schriftführer
 der
 Landessynode

b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Gabriel, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses
Herb, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses
Viebig, Joachim, Vorsitzender des Hauptausschusses

c) von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates

Bilger, Dr. Harald
Deecke, Lothar
Gilbert, Dr. Helga

Klauß, Kurt
Kobler, Hermann

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Rechtsausschuß

Herb, August, Vorsitzender
 Gessner, Dr. Hans, stellv. Vorsitzender
 von Baden, Max, Markgraf
 Bayer, Hans
 Fell, Helmut
 Herrmann, Oskar
 Leser, Gerhard
 Ludwig, Ralph
 Marquardt, Paul
 Münch, Eva
 Richter, Günter
 Roth, Albert
 Wendland, Dr. Karl-Heinz

(13 Mitglieder)

c) Finanzausschuß

Gabriel, Emil, Vorsitzender
 Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
 Barner, Hanna
 Bilger, Dr. Harald
 Buchenau, Karl-Wilhelm R.
 Deecke, Lothar
 Erndwein, Friedrich
 Flühr, Willi
 Fluhrer, Horst
 Götttsching, Dr. Christian
 Heinemann, Lore
 von Kirchbach, Dr. Eckart
 Klug, Wolfgang
 Kobler, Hermann
 Lemmer, Heinz
 Mono, Klaus
 Müller, Dr. Siegfried
 Nebel, Karl
 Reger, Dietrich
 Steyer, Klaus
 Trendelenburg, Hermann
 Wenz, Manfred
 Ziegler, Gernot

(23 Mitglieder)

b) Hauptausschuß

Vlebig, Joachim, Vorsitzender
 Rave, Hellmut, stellv. Vorsitzender
 Ertz, Michael
 Fritz, Max
 Gilbert, Dr. Helga
 Gomer, Walter
 Hansch, Hannelore
 Hartmann, Günter
 Hof, Gerhard
 Hoffmann, Georg
 Koch, Gerhard
 Lust, Edmund
 Nagel, Horst
 Rauer, Manfred
 Rüdell, Albert
 Schnabel, Klaus
 Schneider, Wolfgang
 Schoener, Karlheinz
 Schuler, Hermann
 Slenczka, Dr. Reinhard
 Weber, Fritz
 Wenk, Günther

(22 Mitglieder)

d) Bildungsausschuß

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender
 Hetzel, Dr. Ingrid, stellv. Vorsitzende
 von Adelsheim von Ernest, Joachim
 Altschuh, Klaus
 Blöchle, Hans Walter
 Buschbeck, Elisabeth
 Clausing, Ellen
 Cleiß, Ernst
 Diefenbacher, Hilde
 Eisinger, Dr. Walther
 Fettke, Arnim
 Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
 Fünfgeld, Johannes
 Glum, Dr. Hildebrand
 Gramlich, Helga
 Günther, Hermann
 Klauff, Kurt
 Krämer, Arnold
 Langensiepen, Emmi
 Leichle, Hans Martin
 Oloff, Dieter
 Ritsert, Karl
 Steininger, Hans

(23 Mitglieder)

VII.

Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Altner, Dr. Dr. Günter	123, 125, 130, 133, 134f, 136f, 139
Angelberger, Dr. Wilhelm	1—24, 26, 33, 37, 40, 44, 67—74, 77—87, 95—100, 119, 140—145, 147, 149, 152—163, 165—169, 171—180
Barner, Hanna	169
Baschang, Klaus	63, 158
Bayer, Hans	74—77
Bilger, Dr. Harald	175f, 178
Buchenau, Karl-Wilhelm R.	154
Buschbeck, Elisabeth	159
Deecke, Lothar	171
Deiß, Werner	2
Diefenbacher, Hilde	171f
Eisinger, Dr. Walther	45—48, 50—52, 55—62, 64—67
Eißler, Hans	69, 70
Ertz, Michael	57, 65, 165, 168, 173
Feil, Helmut	57, 81, 141f, 165, 168
Fischer, Dr. Manfred	107ff, 125, 126, 128, 136, 138f
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich	173f
Flühr, Willi	166
Fluhner, Horst	153
Fritz, Max	55, 141, 158, 165
Gabriel, Emil	149ff, 159, 161, 165, 168
Gessner, Dr. Hans	4, 5, 73, 142
Gilbert, Dr. Helga	44, 56, 65, 142, 169ff
Gomer, Walter	158
Gramlich, Helga	66, 176f
Guck, Dr. Rudolf	122, 124, 127, 131f, 134, 137
Hagena, Dr. Otto	122f, 126, 128f, 135f, 137
Hansch, Hannelore	55, 148, 159, 175
Hartmann, Günther	63
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	XIV. (Predigt), 123, 124, 126, 130, 136, 139f, 142, 145, 157, 178
Heinemann, Lore	162
Herb, August	81, 83, 142, 152
Herrmann, Oskar	56, 73, 79, 84, 143, 157, 168
Hof, Gerhard	81, 83, 84
Hoffmann, Georg	57, 66, 97, 162f
Jung, Dr. Helmut	158, 159f
Jutzler, Konrad	22
von Kirchbach, Dr. Eckardt	78
Klauß, Kurt	63, 143
Klug, Wolfgang	96

	Seite
Kobler, Hermann	77
Koch, Gerhard	80, 81, 85, 168, 176
Krämer, Arnold	66, 99, 156, 174f
Langensiepen, Emmi	22, 147, 148
Leichle, Hans Martin	98
Leser, Gerhard	64, 65, 72, 73, 141, 155, 169
Ludwig, Ralph	56, 148
Mack, Hans-Joachim	24—26, 50, 59, 61, 62
Marquardt, Paul	22, 64, 71, 82, 98, 165, 175
Meyer-Abich, Dr. Klaus	100ff, 124, 129f, 132, 135, 136
Michel, Hanns-Günther	166f, 168, 169, 176
Middel, Klaus	28—32, 52, 53, 59
Mono, Klaus	3
Müller, Dr. Siegfried	82, 141, 155, 162, 172
Nagel, Horst	72, 80, 82, 158
von Negenborn, Dr. Gerhard	156, 160
Niens, Hans	77, 78, 167f
Odenwald, Theo	157f
Oloff, Dieter	26—31, 63
Rauer, Manfred	159
Rave, Hellmut	23, 99, 141f, 147f, 156, 157, 166
Rein, Gerhard	121—140
Richter, Günter	172
Ritsert, Karl	64, 81
Rüdel, Albert	142
Schäfer, Karl-Theodor	155f
Schenk, Dr. Herbert	123, 125, 127f, 131, 133, 134, 136
Schmitthenner, Frieder	48, 49, 53, 54, 57, 58
Schnabel, Klaus	37—40, 96, 172, 177
Schneider, Wolfgang	82, 96, 141, 163, 172, 175
Schöfer, Hans-Dietrich	6, 66, 81, 142, 143, 148, 156
Schoener, Karlheinz	62, 140, 142, 178, 179
Schuler, Hermann	55, 165, 166
Sick, Dr. Hansjörg	40ff, 50, 54, 55, 61, 83
Slenczka, Dr. Reinhard	47, 51, 58, 145ff
Stein, Paulus	47, 60, 61, 66
Steyer, Klaus	77, 82, 162
Stock, Günter	80, 157, 166
Tödt, Dr. Heinz Eduard	87ff, 96ff, 98, 99f, 130, 133, 138
Trendelenburg, Hermann	141, 143, 158, 175, 178
Viebig, Joachim	57, 67, 70, 159, 177, 178, 180
Walther, Dr. Dieter	33—37, 156
Wendt, Dr. Günther	77
Wenk, Günther	97
Ziegler, Gernot	159, 163ff, 165

VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abendmahlsfeier zu Beginn der Synode	22
Abendmahl, Teilnahme noch nicht konfirmerter Kinder; Eingabe der Eheleute Ruppert, Heidelberg-Rohrbach	7ff, 52f, 145ff
Abschluß der Jahresrechnung 1976	19, 149ff, 160, Anl. 9
Agende Konfirmation . . . : siehe Konfirmationsagende	
„Agora“-Programme; Eingabe des Synodalen Trendelenburg	7, 80, 81
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, Vertreter . . .	2
Bauernschule Gamburg, Nachfolgeeinrichtung	154, 155, 160
Bauvorhaben, kirchengemeindliche	155, 160, 161
Bauvorhaben, landeskirchliche	153, 154
Beratungsstelle im Kirchenbezirk Konstanz; Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz	19, 162f
Berlin-Brandenburg, Synode, Vertreter	2
Datenschutz: siehe Kirchenmitgliedschaft	
Diakoniestationen: siehe Sozialstationen	
Diakonisches Werk, Vertreter der Synode im Vorstand	3
Eisinger, Ludwig, Pfarrer i. R. †, Nachruf	3
Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim, Verlängerung der Rechts-Verordnung	18, 71, 72, 73, Anl. 8
Evangelischer Arbeitskreis, Grußwort	144, 145
Freiburg, Erzbischöfliches Ordinariat, Vertreter	2
Freiburg, Schule für Haus- und Familienpflege: siehe Schulen	
Frühkommunion noch nicht konfirmerter Kinder: siehe Abendmahl	
Gemeinderücklagefonds, Schreiben an die Kirchengemeinderäte und Rechnungsämter	152, 161, 162
Gesetze:	
a) Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung (Gesetzentwurf)	7, 71, 72, Anl. 2
b) Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Murg-Rickenbach (Gesetzentwurf)	18, Anl. 7
c) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Gesetzentwurf)	13, 74ff, Anl. 3, 4, 5
d) Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Gesetzentwurf)	13, 73, 74, Anl. 6
Gestaltung des Gottesdienstes (Abendmahlsfeier) zu Beginn der Synode	22
Gottesdienstordnung für die Ordination; Eingabe des Synodalen Rave	18, 85
Grundordnung der EKD, Zustimmungsverfahren (Schreiben der Kirchenkanzlei) . . .	6
Grundordnung; Antrag des Ausschusses für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst auf Änderung der Grundordnung	21, 73
Haushaltsplan 1977, Verwendung der voraussichtlichen Mehreinnahmen	151, 152, 160

	Seite
Hessen-Nassau, Synode, Vertreter	2
Jahresrechnung 1976, Abschluß	19, 149, 160, Anl. 9
Jugendarbeit; Eingabe der Evangelischen Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim zu Fragen der Jugendarbeit	13ff, 176ff
Kernenergie-Problematik (Schwerpunktthema)	
1. Referate	
a) Prof. Dr. Tödt, Heidelberg: Die Herausforderung der christlichen Theologie durch die Ambivalenz des technischen Fortschritts	87ff
b) Prof. Dr. Meyer-Abich, Essen: Wechselwirkungen zwischen Energiebedarf und Wirtschaftswachstum	100ff
c) Dipl.-Physiker Dr. Fischer, Karlsruhe: Der Ausbau der Kernenergie, Darstellung des Pro und Contra	107ff
2. Podiumsdiskussion	121ff
3. Wort der Landessynode	145
4. Antrag der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Unternehmer in Baden	20, 178
5. Arbeitsunterlagen	Anl. 11
Kindergottesdienst, Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter; Eingabe des Kirchengemeinderats Karlsruhe-Rüppurr	19, 169ff
Kirchliche Wahlordnung, Änderung	7, 71, 72, Anl. 2
Kirchenmitgliedschaft, Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über die Kirchen- mitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder	13, 73, 74, Anl. 6
Konfirmation (Schwerpunktthema)	
1. Referate	
a) Dekan Mack, Karlsruhe: Aus der Arbeit der Kommission für Konfirmation	24ff
b) Dekan Oloff, Kehl, Pfarrer Middel, Karlsruhe: Drei Jahre Modellversuch Konfirmandenunterricht	26ff
c) Oberkirchenrat Prof. Dr. Walther, Karlsruhe: Religionsunterricht im Blick auf den Konfirmandenunterricht	33ff
d) Landesjugendpfarrer Schnabel, Karlsruhe: Jugendarbeit im Blick auf den Konfirmandenunterricht	37ff
e) Oberkirchenrat Dr. Sick, Karlsruhe: Konfirmandenunterricht heute	40ff
2. Berichte der Arbeitsgruppen	45, 46
3. Podiumsdiskussion	45ff
4. Arbeitsunterlagen (Leitlinien u. a.)	Anl. 10
Konfirmationsagende, Antrag auf Beauftragung zur Neubearbeitung	7, 81ff
Konstanz, Psychologische Beratungsstelle	19, 161, 162
Kurhessen-Waldeck, Synode, Vertreter	87
Lage im Libanon, Schreiben des Fernsehbeauftragten der EKD an das ZDF und den Leiter der Tagesschau sowie Schreiben der Redaktion des „Aufbruch“	6
Landeskirchenrat, Nachwahl	4, 21, 69, 70, 72
Landessynode, Mitglieder (Änderung)	2, 3
Landessynode, Mitgliedschaft von Mitarbeitern ausländischer Partnerkirchen	21, 73
Lehrverfahren, Wahl des Spruchkollegiums	3, 4, 21, 23, 32, 33, 70, 71, 79, 80, 84, 85, 86, 145
Leitlinien für Konfirmandenunterricht und Konfirmation (vorläufiges Arbeitsergebnis)	Anl. 10

XII

	Seite
Mannheim, Evangelische Kirchengemeinde, Verlängerung der Rechts-Verordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen	18, 71, 72, 73, Anl. 8
Meldewesen, kirchliches . . .: siehe Kirchenmitgliedschaft	
Mitarbeitervertretungsgesetz, Änderung (Gesetzentwurf); Eingabe des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden	13, 18, 74ff, Anl. 3, 4, 5
Mono, Fritz, Dekan i. R. †, Nachruf	3
Murg-Rickenbach, Errichtung einer Kirchengemeinde (Gesetzentwurf)	18, Anl. 7
Nebenberufliche Mitarbeiter, Vergütung (Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats)	6
Ordination, Gottesdienstordnung; Eingabe des Synodalen Rave	18, 85
Präsident der Landessynode, Nachwahl des ersten Stellvertreters	3, 4, 21
Psychologische Beratungsstelle im Kirchenbezirk Konstanz; Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz	19, 161, 162
Scharffenorth, Dr. Gerta, EKD-Synodale, Grußwort	86, 87
Schoener, Karlheinz, Dekan, Verabschiedung	179
Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg: Antrag der Ältestenkreise der Ambrosius-Blarer- und Lutherpfarrei Konstanz auf Erhaltung dieser Schule	19, 173ff
Sozialstationen	163ff
Spruchkollegium, Wahl: siehe Lehrverfahren	
Stellenplanausschuß, Bericht	152f
Tagungen der Landessynode, Anregung zur Änderung des Tagungszeitraums	178, 179
Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter: siehe nebenberufliche Mitarbeiter	
Wahlordnung, Kirchliche . . ., Änderung (Gesetzentwurf)	7, 71, 72, Anl. 2
Württemberg, Landessynode, Vertreter	69, 70
Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter im Kindergottesdienst; Eingabe des Kirchengemeinderats Karlsruhe-Rüppurr	19, 169ff

Gottesdienst

zur Eröffnung der Frühjahrstagung der Landessynode am Sonntag, dem 17. April 1977, um 20.15 Uhr,
in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland

Liebe Schwestern und Brüder!

Hanns Lilje erzählt einmal, wie er in der Osterzeit mit einer Jugendgruppe Johannes 21 gelesen hat — die Begegnung des Auferstandenen mit den Jüngern am See Tiberias. Er saß mit den jungen Leuten am Ufer eines märkischen Sees. Es war ein sonniger Morgen, windstill, das Wasser ein silberner Spiegel, ohne Horizont in den flimmernden Himmel übergehend. Vielleicht war, so meinte Lilje, es ein solcher Morgen gewesen, den damals die Jünger erlebten, als sie nach dem vergeblichen Fischzug wieder zurück zum Ufer ruderten, wo plötzlich dieser Unbekannte stand und sie anrief: „Kinder, habt ihr etwas zu essen?“ Schon beim Vorlesen des Textes, so Lilje, sei eine wunderbare Gleichzeitigkeit zwischen ihnen und den Jüngern entstanden, die Zeiten seien ineinander verschmolzen, so daß jede zusätzliche Erläuterung über den Text deplaziert schien. Man begriff den Text, oder besser, man war vom Text ergriffen als von einer fraglosen Wirklichkeit. Und so seien sie lange stumm gesessen, hätten geschaut und gelauscht.

Tatsächlich, das gilt von allen Ostergeschichten: Sie sprechen für sich selbst und aus sich selbst. Die üblicherweise angehängten Erklärungen wirken meist peinlich, weil schulmeisterlich und schaffen gerade eine Distanz, statt den „garstigen historischen Graben“ zu überbrücken. Insbesondere gilt das für diese Geschichte am See Tiberias. Über ihr liegt eine eigentümliche Stimmung, die sich kaum beschreiben läßt, eine Stimmung, nicht als Sentimentalität oder Idyll verstanden, sondern im ursprünglichen Sinn des Wortes als eine Stimme, die ohne viel Worte verstanden wird. Der Text deutet alles nur an, aber er deutet eben deshalb auf jeden persönlich, der ihn liest und hört. Über ihn ist ein Licht ausgeschüttet, in dem Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zusammengefaßt sind wie die Farben des Regenbogens in dem ungebrochenen Strahl der Sonne.

So möchte ich, liebe Schwestern und Brüder, denn auch Ihnen diesen Text einfach vorlesen, ohne ihn anschließend auszulegen. Ich will lediglich einiges vorausschicken, das Ihnen das Hören erleichtert, schon deshalb, weil wir nicht an einem märkischen See am frühen Morgen beisammen sind.

Es ist nicht zufällig, daß auch die Jünger bei dieser Begegnung fast stumm bleiben. Sie kommen nur in einem einzigen Wort zur Sprache, in einem Schrei, mit dem sie auf die Frage des Unbekannten, ob sie etwas zu essen hätten, antworten: „Nein“, geben sie zurück. Was mag alles in diesem Schrei, der die Stille des Sees zerriß, gelegen haben an Bitterkeit

und Zorn, an Klage und Anklage, eben das ganze Elend einer Menschheit, die auf eigene Faust das Glück gewinnen will. Ansonsten ist nur das Flüstern des Lieblingsjüngers zu hören: „Es ist der Herr!“

Wer mehr spricht, ist allein dieser Herr, er bestimmt und gestaltet das Geschehen, wie er es heute tut, weil er lebendig ist: Unerkant steht er an eben der Stelle des Ufers, an der wir stranden; vielleicht verborgen in dem Menschen, ausgerechnet dem Menschen, der von uns etwas will und dadurch unserem Leben, auch wenn wir selber damit nichts mehr anfangen können, wieder einen Sinn verleiht; versteckt vielleicht in einem Menschen, der uns beiläufig zu verstehen gibt, daß er betet und erlebt, daß das seinen Sinn hat. Oder er spricht heimlich in unser Gewissen hinein durch ein Wort der Schrift, das jeder lesen kann: „Werfet das Netz auf die rechte Seite des Schiffes aus“, versuche es einmal umgekehrt, als du sonst pflegst.

So unaufdringlich handelt der Herr aller Herren und gibt uns die Freiheit, ihn zu übergehen, zu übersehen, zu überhören und gibt uns damit die Vollmacht, daß wir unsererseits den Menschen Freiheit gewähren, gerade dem Andersdenkenden, Andersglaubenden. Unser freier Rechtsstaat braucht das Klima dieses österlichen Morgens. Die globale Kommunikation der künftigen Menschheit ist, wenn überhaupt, nur möglich im Lichte der Auferstehung.

Dann schickt der Auferstandene den Petrus, der aus dem Wasser steigt, sofort wieder zurück, um das Netz ans Land zu ziehen. Der Auferstandene schafft Arbeit. Wer an den Auferstandenen glaubt, kann sich nicht abfinden mit der Arbeitslosigkeit von einer Million.

Große, heißt es hier ausdrücklich, herrliche Fische liegen im Netz. Jesus schafft gesunde Lebensbedingungen. Wer an den Auferstandenen glaubt, wird fähig zum Kampf für eine saubere, nicht verseuchte, nicht radioaktive Umwelt.

Zugleich bereitet der Auferstandene den Jünger auf das Leiden vor: „Du wirst“, sagt er dem Petrus im Anschluß an diese Szene am See, „später deine Hand ausstrecken und ein anderer wird dich gürteln und führen, wohin du nicht willst“. Ich weiß nicht, wie wir unsere wirtschaftlichen Schwierigkeiten bewältigen sollen, wenn nicht unter uns die Bereitschaft zum Verzicht entsteht. Ich weiß nicht, wie der Staatsbürger von morgen vor dirigistischem Zwang bewahrt werden kann, wenn er selbst nicht freiwillig zu Opfern bereit ist. Und ich weiß nicht, wie diese Opferbereitschaft und jene Kraft zum Verzicht gewonnen werden sollen, wenn nicht aus der Teilhabe am Reichtum der künftigen Welt. General-

bundesanwalt Buback nahm, wie ich von ihm selbst weiß, seine Opferbereitschaft aus diesem Glauben.

Darum gipfelt die Begegnung des Auferstandenen mit seinen Leuten im gemeinsamen Mahl. „Kommt“, sagt er, „und haltet das Mahl“, und gibt ihnen das Brot und den Fisch und mit der Speise sich selbst.

Als Petrus, noch draußen auf dem See, merkte, wer der Unbekannte in Wahrheit ist, packt er sein Gewand und stürzt sich ins Wasser, um schwimmend schneller als das schwer beladene Boot bei dem Herrn zu sein. So wichtig will der Auferstandene für uns sein, daß es für uns nichts Dringenderes gibt, als mit unseren Habseligkeiten und Armseligkeiten seine Nähe zu suchen. Was ist Konfirmation?, fragen wir in den nächsten Tagen. Antwort des Textes: dieser Sprung ins Wasser, hin zum Auferstandenen. Was ist eine Synode? Ein Haufen von Menschen, die mit den kleinen und großen Problemen der Kirche sich flüchten zu dem Auferstandenen und so eine Gemeinschaft werden.

Liebe Schwestern und Brüder, nun habe ich hoffentlich nicht zu viel von dem vorweggesagt, was für mich diese Begebenheit bedeutet. Hören Sie jetzt selbst und hören Sie nur die Geschichte!

Johannes 21, Vers 1—14:

„Danach offenbarte sich Jesus abermals den Jüngern am See Tiberias. Er offenbarte sich aber so: Es waren beieinander Simon, Petrus und Thomas, der da heißt Zwillings, und Nathanael von Kana in Galiläa und die Söhne des Zebedäus und andere zwei seiner Jünger. Spricht Simon Petrus zu ihnen: Ich will fischen gehen. Sie sprechen zu ihm: So wollen wir mit

dir gehen. Sie gingen hinaus und traten in das Schiff, und in derselben Nacht fingen sie nichts. Als es aber schon Morgen wurde, stand Jesus am Ufer, aber die Jünger wußten nicht, daß es Jesus war. Spricht Jesus zu ihnen: Kinder, habt ihr nichts zu essen? Sie antworteten ihm: Nein. Er aber sprach zu ihnen: Werfet das Netz zur Rechten des Schiffes, so werdet ihr finden. Da warfen sie und konnten's nicht mehr ziehen vor der Menge der Fische. Da spricht der Jünger, welchen Jesus lieb hatte, zu Petrus: Es ist der Herr! Da Simon Petrus hörte, daß es der Herr war, gürtete er den Rock um, denn er war nackt, und warf sich ins Meer. Die andern Jünger aber kamen mit dem Schiff, denn sie waren nicht ferne vom Lande, sondern bei zweihundert Ellen, und zogen das Netz mit den Fischen. Als sie nun ausstiegen auf das Land, sahen sie Kohlen gelegt und Fische darauf und Brot. Spricht Jesus zu ihnen: Bringet her von den Fischen, die ihr jetzt gefangen habt! Simon Petrus stieg hinein und zog das Netz auf das Land voll großer Fische, hundert-dreiundfünfzig. Und wiewohl ihrer so viel waren, zerriß doch das Netz nicht. Spricht Jesus zu ihnen: Kommt und haltet das Mahl! Niemand aber unter den Jüngern wagte ihn zu fragen: Wer bist du? Denn sie wußten, daß es der Herr war. Da kommt Jesus und nimmt das Brot und gibt's ihnen, desgleichen auch die Fische. Das ist nun das dritte Mal, daß Jesus offenbart ward den Jüngern, nachdem er von den Toten auferstanden war.

Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 18. April 1977, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

- I.
Eröffnung der 12. Tagung der Synode
- II.
Begrüßung
- III.
Nachrufe
- IV.
1. Veränderung im Bestand der Synode
2. Verpflichtung eines Synodalen
3. Zuteilung des Synodalen zu einem ständigen Ausschuß
- V.
Durchführung von Wahlen
1. Landeskirchenrat
2. Erster Stellvertreter des Präsidenten der Synode
3. Spruchkollegium beim Lehrverfahren
- VI.
Entschuldigungen
- VII.
Bekanntgaben
- VIII.
Zuweisung der Eingänge
- IX.
Verschiedenes

II.

Begrüßung

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Wie Sie aus meiner Einladung bereits ersehen konnten, ist das Programm unserer 12. Tagung sehr reichhaltig, haben wir doch in dieser Tagung zwei Schwerpunktthemata, nämlich **Konfirmation** und **Kernenergie**. In freudiger Dankbarkeit darf ich feststellen, daß zahlreiche Antragsteller die Worte des Ältestenrates beherzigt und ihre Eingaben ein halbes Jahr zurückgestellt oder gar von einer Antragstellung ganz abgesehen haben. (Beifall)

So glaube ich, daß wir in unserer Tagesdurchschnittsarbeit — so möchte ich sie kurz nennen — die uns gestellten Aufgaben erledigen können. Nur bitte ich zu beachten, daß unsere ständigen Ausschüsse nur ganz wenig Zeit für die Vorberatungen der einzelnen Materie haben werden. Heute und am Mittwoch werden die Plenarsitzungen von verhältnismäßig kurzer Dauer sein, so daß etwas Raum für die Ausschüsse bleibt.

Doch zunächst möchte ich unsere Gäste und Sie, meine lieben Konsynodalen, sowie Herrn Landesbischof mit allen Herren des Kollegiums zu dieser Tagung in Bad Herrenalb recht herzlich willkommen heißen. (Beifall)

Mein besonderer Gruß gilt unseren Neulingen. Herr Prälat Jutzler hat gerade sein Amt angetreten. (Beifall)

Er ist heute zum ersten Mal hier bei uns. Auch von dieser Stelle aus nochmals herzliche Glück- und Segenswünsche zum neuen Amt und ein fruchtbares Wirken in dem Aufgabenbereich, der Ihnen mit allerlei Aufgaben übertragen worden ist.

(Allgemeiner Beifall)

Den Vorgänger, Herrn Prälat Dr. Bornhäuser, haben wir seit Mai 1954 bei uns gehabt. In diesen 23 Jahren ist er uns stets ein treuer Weggefährte sowie ein guter Helfer und stiller Berater in den Ausschüssen und hier im Plenum gewesen. Unseren aufrichtigen Dank für all die Dienste und stete Treue werde ich bei seiner Verabschiedung am 22.

I. Eröffnung der Synode

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die erste Plenarsitzung der 12. Tagung unserer im Jahre 1972 gewählten Synode. Das Eingangsgebet spricht Herr Prälat Jutzler.

Prälat **Jutzler** spricht das Eingangsgebet.

Mai 1977 in Freiburg mit unseren guten Wünschen für seinen Lebensabend zum Ausdruck bringen.

(Allgemeiner Beifall)

Als weiteren Neuling begrüße ich Herrn Pfarrer Klaus Mono aus Immenstaad.

(Allgemeiner Beifall)

Er ist Nachfolger von Herrn Pfarrer Kern, den wir, durch seinen Eintritt in den Ruhestand bedingt, am Ende der letzten Zwischentagung der Ausschüsse verabschiedet haben.

An der Spitze unserer lieben Gäste, die hoffentlich recht lange unser Wirken auf dieser Tagung begleiten können, sei mein Gruß dargebracht unserem treuen Besucher aus Freiburg, Herrn Ordinariatsrat Dr. Gabel.

(Beifall)

Zum ersten Mal konnte Herr Superintendent Deiss aus Karlsruhe unserer Einladung folgen.

(Beifall)

Herr Superintendent Deiss ist seit annähernd einem Jahr der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg. Ihnen, Herr Superintendent, gebe ich die Gelegenheit, ein Grußwort an uns zu richten.

Superintendent Deiss: Herr Präsident, meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Ich danke für die freundliche Einladung zu Ihrer Synode. Ich wäre gern schon das letzte Mal hier gewesen, aber verschiedene Terminschwierigkeiten haben es nicht zugelassen.

Ich darf Sie ganz herzlich grüßen von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg und darf Ihnen zu Ihrer Tagung, bei der Sie so wichtige Themen wie das der Konfirmation und der Kernenergie verhandeln werden, Gottes Segen und Beistand wünschen. Wir alle sind interessiert an den Ergebnissen, an den Weisungen, die sich sicherlich aus dieser Tagung ergeben werden.

Ich darf Ihnen ganz kurz einiges von dem berichten, was in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zur Zeit auf der Tagesordnung steht bzw. was wir in der letzten Zeit verhandelt haben. Ich will es nicht ausführlich tun, um Ihre Zeit nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen, deswegen nur kurz die Themen nennen, die wir verhandelt haben. Sehr intensiv hat uns die Abendmahlsfrage beschäftigt, und zwar an Hand der Accra-Studie. Ein Zwischenergebnis ist insofern gegeben, daß wir Empfehlungen an die verschiedenen Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft weitergeben konnten in der Hoffnung und Erwartung, daß dadurch das Gespräch bis in die Gemeinden hineingeht und dort auch die Ergebnisse von Accra zur Kenntnis genommen werden und auch zur Auswirkung kommen.

Bei der letzten Konsultationstagung in Ludwigs-hafen, im November letzten Jahres, hat uns das Problem der Rezeption sehr eingehend beschäftigt, weil wir immer wieder feststellen, daß auf der oberen Ebene gute Beschlüsse und Ergebnisse zustande-gebracht werden, diese aber bis zur Basis hinunter weithin nicht ankommen und sich kaum auswirken.

Auf dieser Tagung hat sich ein weiteres Problem ergeben und dort auch sehr deutlich gezeigt, wie

nämlich gerade in der ökumenischen Arbeit, im ökumenischen Miteinander, die Frage der Angst eine Rolle spielt und vieles einfach deswegen verhindert wird, weil Ängste Blockierungen zuwege bringen. Dieser Frage wollen wir uns bei der nächsten Konsultationstagung annehmen zusammen mit der katholischen Akademie in Hohenheim. Das vorläufige Arbeitsthema lautet zunächst einmal „Ökumene vor der Barriere Angst“. Wir hoffen, daß dadurch manche Hemmungsschwellen wenigstens etwas niedriger werden.

Die Amtsfrage, auch wieder ausgehend von der Accra-Studie, wird uns bei der nächsten Vollversammlung eingehend beschäftigen. Vorgespräche und Vorarbeiten in der zuständigen Kommission haben stattgefunden. Wir hoffen, auch hier ein Stück weiterzukommen.

Ein etwas brisantes Thema haben wir für nächstes Jahr auf die Tagesordnung gesetzt. Es ist einmal so formuliert: Das gemeinsame Fundament der Kirchen in sozial-ethischen und gesellschaftspolitischen Fragen. Wir hoffen, daß wir auch da einiges aufarbeiten und einen Dienst tun können, auch für die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft.

Das ist also ein grober Überblick über das, was wir gearbeitet haben und was wir noch vor uns haben. Immer ist es dabei unser Anliegen, daß die Ergebnisse und Anregungen unserer Tagungen nicht nur im Kreise der Delegierten und der Tagungsteilnehmer bleiben, sondern daß sie weitergehen und daß sie vor allem in unseren Gemeinden, also an der Basis, weiterbedacht und wirksam werden.

Ich darf Sie, sehr verehrte Damen und Herren, bitten, daß Sie doch auch das Ihre dazu beitragen mögen, daß das ökumenische Gespräch und die ökumenische Arbeit und das ökumenische Miteinander nicht nur eine Sache einiger Spezialisten bleibt, sondern daß sich darin das Wesen der Kirche Jesu Christi äußern möge; denn wir verstehen Ökumene nicht als einen Zusatzbetrieb, sondern als eine dem Wesen der Kirche Jesu Christi entsprechende Aufgabe. Und darum werden wir daran auch immer weiterarbeiten auf das gemeinsame Ziel hin, das unser Herr Jesus Christus für uns als seine Kirche erbeten hat: „auf daß sie alle eins seien“.

Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie recht herzlichen Dank, Herr Superintendent Deiss. Mit diesem Dank verbinden wir unsere besten Wünsche für Sie, Ihr Wirken und die Aufgaben in der Arbeitsgemeinschaft.

Aus dem Bereich der Arnoldshainer Konferenz darf ich für die Synode in Kurhessen und Waldeck Herrn Pfarrer Rohrbach am Mittwoch begrüßen. Heute weilt bereits unter uns, aus Berlin kommend, Herr Superintendent Martin Backhaus. Herzlich willkommen.

(Allgemeiner Beifall)

Im Laufe des heutigen Tages wird noch Herr Dekan Wiegand aus Hessen-Nassau zu uns kommen.

Neben den Damen und Herren der Presse begrüße ich die acht Kandidaten des Petersstifts in

Heidelberg, die vier Theologiestudenten des Badischen Konvents und die drei Vertreter der Studentenschaft der Fachhochschule Freiburg sowie Herrn Pfarrer Zeller als Abgesandten der Landesjugendkammer.

(Beifall)

III.

Nachrufe

(Die Synodalen erheben sich)

Im biblischen Alter von 80 Jahren starb am 19. Februar 1977 nach schwerer Krankheit der Vater unseres Konsynodalen Dr. Eisinger. Der Verstorbene, Pfarrer Ludwig Eisinger, ist als Pfarrer von Rötteln im Herbst 1947 durch die Synoden der Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim in die erste gewählte Landessynode nach dem Zusammenbruch gewählt worden und hat dieser Synode während der ganzen Legislaturperiode bis zum Herbst 1953 angehört. Das große Interesse des Synodalen galt den Gebieten des Hauptausschusses, dessen Mitglied er auch während der ganzen Zeit seiner Zugehörigkeit zur Synode gewesen ist.

Am 2. April 1977 verstarb im Alter von 77 Jahren der Vater unseres neuen Synodalen, der im Ruhestand lebende Dekan Fritz Mono, der viele Jahre Pfarrer der Lutherpfarre in Konstanz und Dekan des Kirchenbezirks Konstanz gewesen ist. Als treuer und aufrechter Mann und Pfarrer ist er vor und während des zweiten Weltkrieges bekannt geworden. So ist er sowohl in die erste Nachkriegssynode im November 1945 und in die zweite Landessynode im September 1946 berufen worden und hat in beiden Synoden dem Finanzausschuß angehört.

Wir gedenken der beiden Heimgegangenen in Dankbarkeit und Ehrfurcht.

Sie haben sich zum Gedenken von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

(Die Synodalen nehmen wieder Platz)

IV.

1. Veränderungen im Bestand der Synode

Liebe Schwestern und Brüder, wie Sie aus meinen Ausführungen bei der Begrüßung gehört haben, ist Herr Pfarrer Kern als gewähltes Mitglied unserer Synode des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach infolge Eintritts in den Ruhestand ausgeschieden. Die Bezirkssynode dieses Kirchenbezirks hat Herrn Pfarrer Klaus Mono in die Landessynode gewählt. Ich heiße Herrn Mono hier bei uns unter gleichzeitiger Beglückwünschung zu dieser Wahl recht herzlich willkommen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

(Beifall)

2. Verpflichtung eines Synodalen

Ich darf Sie bitten, zur Verpflichtung vorzutreten.

Herr Pfarrer Mono, Sie geben folgendes Versprechen ab, das ich jetzt vorlese: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis

der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

Sprechen Sie mir bitte die Worte nach: „Ich verspreche es.“

Synodaler Mono: Ich verspreche es.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Sie sind hiermit als volles Mitglied unserer Synode verpflichtet. Nochmals wünsche ich alles Gute zu Ihrem Wirken.

3. Zuteilung zu den ständigen Ausschüssen

Dem Wunsch des neuen Synodalen entsprechend schlage ich die Zuteilung zum Finanzausschuß vor. Wer ist damit nicht einverstanden? — Alle sind einverstanden. Somit gehört unser neuer Synodaler Mono dem Finanzausschuß an.

V.

Durchführung von Wahlen

1. Landeskirchenrat
2. Erster Stellvertreter des Präsidenten der Synode
3. Spruchkollegium beim Lehrverfahren

Wie ich Ihnen bereits bei der letzten Tagung mitteilen mußte, hat sich unser Bruder Schoener entschlossen, seinem Gesundheitszustand entsprechend um seine Entpflichtung in der Synode zu bitten. Mit großem Bedauern haben wir hiervon Kenntnis genommen, können aber seinen Schritt verstehen. Es obliegt uns daher, jetzt Wahlen durchzuführen, die den veränderten Verhältnissen ab 1. Mai entsprechen.

Herr Schoener ist für den Hauptausschuß Vorstandsmitglied im Diakonischen Werk gewesen. Der Hauptausschuß schlägt vor, an seiner Stelle Herrn Rüdel in den Vorstand des Diakonischen Werkes zu entsenden. Da es sich um ein eigenes Recht des Ausschusses handelt, wie wir das vor zwei Jahren festgelegt haben, frage ich Sie, ob jemand gegen dieses Begehren des Hauptausschusses Einwendungen erheben möchte. — Das ist nicht der Fall. Somit sind Sie, Herr Rüdel, ab 1. Mai in den Vorstand des Diakonischen Werkes berufen. Herzlichen Glückwunsch und gutes Wirken!

(Beifall)

Für die jetzt durchzuführenden Wahlen bitte ich die nicht hier oben eingesetzten Schriftführer, beim Verteilen der Stimmzettel behilflich zu sein.

Zur Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten schlagen die Ausschüsse unseren Synodalen Herrmann und unseren Synodalen Schneider vor. Ich rufe ins Gedächtnis zurück, was unsere Grundordnung hinsichtlich der Durchführung der Wahl bestimmt, und zwar hat § 138 unserer Grundordnung in Buchstabe c folgenden Wortlaut:

„Bei einer Wahl ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden.“

Ich nenne nochmals die beiden vorgeschlagenen Kandidaten: Herrmann und Schneider. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, auch jetzt noch aus Ihrer Mitte andere Kandidaten vorzuschlagen. — Dies geschieht nicht. Dann darf ich bitten, jetzt zu dieser Wahl zu schreiten.

Ich darf inzwischen, während die Stimmzettel eingesammelt werden, aus dem Tagesordnungspunkt V die Wahl zum Landeskirchenrat aufrufen. Auch hier möchte ich zunächst die in Frage kommende Bestimmung in Ihr Gedächtnis zurückrufen. Diese Bestimmung finden Sie im § 30 unserer Geschäftsordnung. Der Absatz 3 lautet:

„Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreten der Synode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter für die restliche Amtsdauer der Synode zu wählen.“

In Absatz 1 dieses § 30 ist bestimmt:

„Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bezüglich derjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben. Wird auch im zweiten Wahlgang bezüglich eines oder mehrerer zu Wählenden die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.“

Ich komme nun zu dem Vorschlag. Vorgeschlagen werden von den Ausschüssen unsere Mitsynodalen Nagel, Rave und Ziegler.

Ich darf bitten, auch hierfür die Stimmzettel auszuteilen. Wie ich schon vorhin sagte, können Sie selbstverständlich weitere Synodale vorschlagen. — Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Ich wiederhole deshalb die Namen der Kandidaten, die von den vier ständigen Ausschüssen vorgeschlagen werden: Nagel, Rave und Ziegler.

Die Ziffer 3 des Tagesordnungspunktes V sieht die Wahl zum Spruchkollegium beim Lehrverfahren vor. Ich rufe dazu den § 17 des kirchlichen Gesetzes Ordnung für Lehrverfahren vom 19. Oktober 1976 ins Gedächtnis zurück:

„(1) Jedes Spruchkollegium verhandelt und entscheidet in folgender Besetzung:

- a) vier im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehende Ordinierte, von denen mindestens zwei Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens zwei Gemeindepfarrer sein müssen;
- b) zwei in einer Gliedkirche der EKD zum Ältestenamt befähigte Gemeindeglieder, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muß;

c) ein Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie.

(2) Stellvertreter sind in der erforderlichen Anzahl zu berufen.“

Der Ältestenrat hat bereits im vergangenen Herbst, wie ich ergänzend vortragen möchte, festgelegt, daß für jedes ordentliche Mitglied jeweils zwei Stellvertreter, also ein erster und ein zweiter Stellvertreter, gewählt werden.

Ich darf in der Bestimmung des § 17 fortfahren. Der Absatz 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder jedes Spruchkollegiums, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Reihenfolge der Stellvertreter und der etwaigen Ersatzleute sind durch die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit im voraus zu bestimmen.“

Bei der Zwischentagung haben die vier Ausschüsse jeweils zwei Synodale in einen Nominierungsausschuß entsandt. Der Nominierungsausschuß hat getagt und unterbreitet Ihnen jetzt durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Gessner, die Vorschläge.

Synodaler Dr. Gessner: Ich habe Ihnen, wie der Herr Präsident soeben ankündigte, die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses, die vom Ältestenrat übernommen wurden, zu unterbreiten. Sie finden die Namen der Vorgeschlagenen auf den verschiedenfarbigen Wahlzetteln, die soeben ausgeteilt werden.

Auf dem weißen Wahlzettel sind die Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung aufgeführt, von denen mindestens zwei dem Spruchkollegium angehören müssen. Es sind dies:

1. Pfarrer Dr. Hans-Rudolf Bek, Waldhauser Straße 10/1, 7730 VS-Villingen
2. OKR Dr. Alfred Burgsmüller, Geschäftsführer für theologische Arbeiten der Arnoldshainer Konferenz, Jebensstraße 3, 1000 Berlin 12
3. Pfarrer Ernst Fäbber, Hebelstr. 10, 7640 Kehl-Kork
4. Pfarrer Dr. Joachim Gandras, Lehrbeauftragter für evangelische Theologie an der Universität Freiburg, Im Münchtal 43, 7630 Lahr
5. Pfarrer Dr. Helmut Gießer, Ebersteingasse 1, 7562 Gernsbach
6. Schuldekan Dr. Ludwig Herrmann, Im Weinberg 13, 7750 Konstanz
7. Dozent Pfarrer Dr. Rudolf Mack, Hofackerstraße 60, 7800 Freiburg
8. Direktor Pfarrer Günter Sickmüller, Dreisamstraße 7, 7800 Freiburg

Der gelbe Wahlzettel enthält die Namen der Gemeindepfarrer, die ebenfalls mit mindestens zwei im Spruchkollegium vertreten sein müssen. Folgende Kandidaten werden vorgeschlagen:

1. Pfarrer Hans Walter Blöchle, Beindstraße 6, 6805 Heddeshelm
2. Pfarrer Dieter Dorn, Brachsengang 13, 7750 Konstanz
3. Pfarrer Gerhard Hof, Pfarrstraße 1, 7631 Meißenheim 1

4. Pfarrer Hans Martin Leichle, Evang. Pfarrhaus, 6964 Rosenberg-Hirschlanden
5. Dekan Hans-Joachim Mack, Tauberstraße 8, 7500 Karlsruhe 51
6. Pfarrer Horst Nagel, Haslocher Weg 14, 6980 Wertheim 2
7. Dekan Werner Schellenberg, Kurfürstenstraße 17, 6830 Schwetzingen
8. Dekan Gerd Schmoll, Lutherstraße 65, 6900 Heidelberg-Neuenheim

Es kommt weiter ein blauer Wahlzettel zur Verteilung. Dieser enthält den Vorschlag zur Wahl der in einer Gliedkirche der EKD zum Ältestenamt befähigten Gemeindeglieder. Es sind dies:

1. Dozentin Elisabeth Buschbeck, Stephanienstr. 11, 7800 Freiburg
2. Hannelore Hansch, Rittnerthof, 7500 Karlsruhe 41
3. Oberstudiendirektorin Ursula von Rad, Bergstraße 159, 6900 Heidelberg
4. Reg.-Verm.-Direktor Dietrich Reger, Beethovenstraße 5, 6950 Mosbach-Diedesheim (Zusage nur als Stellvertreter)
5. Diplom-Volkswirt Albert Rüdell, Röttererbergstraße 19, 7550 Rastatt

Sie erhalten soeben auch einen grünen Wahlzettel. Auf ihm sind die Namen der vorgeschlagenen Ältesten enthalten, die zum Richteramt befähigt sind. Es sind dies:

1. Oberkirchenrat Rainer Bürgel, Jebensstraße 3, 1000 Berlin 12
2. Bundesverfassungsrichter Dr. Dietrich Katzenstein, Schloßbezirk 3, 7500 Karlsruhe 1
3. Rechtsanwalt Dr. Bernd-Joachim Kiesow, Hauptstraße 14, 6950 Mosbach
4. Oberstaatsanwalt Dr. Heinz Klinghardt, Krokusweg 29, 7500 Karlsruhe 51
5. Rechtsanwalt Dr. Achim Krämer, Lammstraße 9 III, 7500 Karlsruhe 1
6. Bundesverfassungsrichter Dr. Helmut Simon, Rittnertstraße 66, 7500 Karlsruhe 41
7. Professor Dr. Dr. Albert Stein, Werderstraße 16, 5000 Köln 1

Es bleibt der rote Wahlzettel, mit welchem der Vorschlag der Kandidaten unterbreitet wird, die Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie sind:

1. Professor Dr. Klaus Engelhardt, Philosophenweg 3, 6900 Heidelberg
2. Professor Dr. Ferdinand Hahn, Auf der Schlicht 16, 6203 Hochheim
3. Professor Dr. Gerhard Rau, Gustav-Kirchhoffstr. 6, 6900 Heidelberg
4. Professor Dr. Gerhard Ruhbach, Bethelweg 52, 4800 Bielefeld 13
5. Professor Dr. Reinhard Slenczka, Moltkestraße 8, 6900 Heidelberg

Bei den Wahlvorschlägen ist berücksichtigt, daß gemäß § 18 Buchstabe a der Ordnung für das Lehrverfahren von der Mitwirkung in dem Spruchkolle-

gium ausgeschlossen ist, wer dem Landeskirchenrat angehört oder angehört hat. Mit den getrennten Wahlvorschlägen soll sichergestellt werden, daß jeweils die Mindestzahl der in ihrer Qualifikation besonders bezeichnete Mitglieder in das Spruchkollegium gewählt wird.

Der Ältestenrat schlägt vor, jeweils für ein ordentliches Mitglied einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter in je einem Wahlgang zu wählen.

Außerdem muß die Synode, wie der Herr Präsident bereits ausführte, aus den ordentlichen Mitgliedern noch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmen. Das besagt § 17 Absatz 3 der Ordnung für das Lehrverfahren.

Die Wahlvorschläge enthalten jeweils mehr Kandidaten, als in den verschiedenen Wahlgängen zu wählen sind. Es ist also eine echte Wahl möglich.

Bei der Wahl auf dem weißen und dem gelben Wahlzettel kann jeder Synodale zwei Kandidaten bezeichnen. Kumulieren, das heißt vereinigen der beiden Stimmen auf einen Kandidaten, ist nicht statthaft; ein solcher Stimmzettel wäre ungültig. Auf den übrigen Wahlvorschlägen ist jeweils nur ein Kandidat zu wählen.

Mit der Bestimmung des § 138 der Grundordnung brauche ich Sie nicht mehr bekanntzumachen; das hat der Herr Präsident bereits im Zusammenhang mit den vorigen Wahlen getan.

Bei Rückfragen zur Person der Kandidaten möge sich dann jeweils der Synodale äußern, der den Kandidaten ursprünglich vorgeschlagen hat.

Im ersten Wahlgang werden — um dies noch einmal zu sagen — die ordentlichen Mitglieder des Spruchkollegiums gewählt. Welches Ziel die weiteren Wahlgänge haben, wird jeweils bekanntgegeben werden, da ja nicht gesagt ist, daß bereits der erste Wahlgang zum Erfolg führt.

Ich darf abschließend der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir ein Gremium wählen, das möglichst wenig in Aktion zu treten hat.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön

Ich darf fragen: Hat sich jeder Synodale in die Anwesenheitsliste eingetragen? Ich frage vor allen Dingen unsere Nachzügler.

(Zurufe)

Dann sind bis jetzt 63 Synodale anwesend. Bei den bisher abgewickelten Wahlen haben jedoch nur 62 Synodale teilgenommen. Die Mehrheit betrug dort 32. Da bei der jetzt vorzunehmenden Wahl bis zu diesem Zeitpunkt 63 Synodale anwesend sind, ist somit die Mehrheit ebenfalls 32.

Ich darf bitten, nunmehr zu den einzelnen Wahlen zu schreiten. Wir werfen die Wahlzettel in einen Kasten, da wir die Unterscheidung durch die Farben haben. Wir beginnen, mit den weißen Wahlzetteln zu wählen. Hier sind zwei Personen durch Ankreuzen zu wählen. —

Als nächstes folgt die Wahl mit den gelben Stimmzetteln. Auch in dieser Gruppe sind zwei der Vorgeschlagenen zu wählen. —

Jetzt folgt die Wahl auf den blauen Wahlzetteln. Hier ist nur eine Person zu wählen. —

Wir wählen jetzt auf den grünen Wahlvorschlägen. Hier ist ebenfalls nur eine Person zu wählen. —

Es folgt die Wahl auf den roten Wahlzetteln. Auch hier ist eine Person zu wählen.

Im Hinblick auf die Größe des Wahlzettels darf ich Sie bitten, den Wahlzettel zunächst auf die Hälfte und dann auf ein Viertel, also zweimal, zu falten. —

Ich darf inzwischen in der Tagesordnung fortfahren.

VI.

Entschuldigungen

Wegen Krankheit können leider zwei Brüder nicht kommen. Herr Oberkirchenrat Dr. Jung ist schwer erkrankt und bittet um Entschuldigung. Ebenso ist unser Synodaler Armin Fettke erkrankt. Beiden Herren werde ich unsere Grüße und besten Wünsche für eine baldige Genesung in Ihrem Namen übermitteln. (Beifall)

Leider ist die Zahl derjenigen, die aus beruflichen Gründen nicht kommen können, diesmal sehr groß. Herr Prälat Würthwein und Herr Pfarrer Blöchle sind zur Zeit entweder noch in den Lüften oder schon auf dem Boden in Israel. Unser Synodaler Dr. Götttsching fehlt zum ersten Mal seit 1959. (Beifall)

Er mußte aus beruflichen Gründen nach Amerika. Ebenfalls aus beruflichen Gründen sind entschuldigt Frau Clausen, Herr Erndwein, Herr Wenk, Herr Weber und Herr Cleiß.

Einige Brüder können erst morgen oder übermorgen zu uns kommen.

Herr Schöfer, bitte.

Synodaler **Schöfer**: Herr Präsident, ich wollte bloß sagen, der Synodale Cleiß fehlt aus gesundheitlichen und nicht aus beruflichen Gründen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Dann wird auch er in die Genesungswünsche, die ich vorhin sagte, einbezogen.

VII.

Bekanntgaben

Wir haben ein Schreiben der Kirchenkanzlei der EKD. Es ist vom 5. Januar 1977 und deshalb teilweise überholt. Es betrifft das Zustimmungsverfahren zur neuen Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1974. Darin heißt es:

„Die fünfte Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer fünften Tagung beschlossen:

Das Zustimmungsverfahren zur neuen Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ist nicht abgeschlossen.

Für die Gliedkirchen, die bisher nicht zugestimmt haben, besteht weiterhin die Möglichkeit, ihre Zustimmung zu erklären. Die Synode verbindet mit dieser Feststellung die Bitte, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.“

Der letzte Absatz des Beschlusses lautet:

„Der Ständige Rechtsausschuß wird beauftragt, die Frage des Zeitpunktes der Beendigung des Zustim-

mungsverfahrens zu prüfen und das Ergebnis seiner Überlegungen auf der nächsten Synodaltagung vorzutragen.“

Soweit der Wortlaut des Beschlusses und fortfahrend im Schreiben:

„Im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland geben wir die in dem zweiten Absatz des Synodalbeschlusses ausgesprochene Bitte hiermit an die Gliedkirchen weiter.“

Zur Frage der Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter erhielt ich ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Januar 1977:

„Auf die Beschlüsse der Landessynode hin hat der Evangelische Oberkirchenrat mit Bekanntmachung vom 18. November 1976 (GVBl. S. 117) die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke davon unterrichtet, daß er zusammen mit einer synodalen Kommission Erläuterungen zu den obigen Bestimmungen erarbeiten wird, und mit Rücksicht darauf gebeten, bis auf weiteres neue Dienstverträge mit nebenberuflichen Mitarbeitern nicht zu schließen und bereits bestehende Dienstverträge nicht an die neuen Vorschriften anzupassen.“

Der zweite Absatz lautet:

„Die synodale Kommission hat mit Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats am 9. Dezember 1976 getagt. Die auf Grund dieser Beratung und nach Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission ausgearbeiteten Erläuterungen sind unter dem Datum vom 14. Dezember 1976 im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 13 auf Seite 121 veröffentlicht.“

Soweit diese Mitteilung.

Und schließlich einen letzten Punkt: Wir haben zur Lage im Libanon sowie Berichterstattung über die dortigen Ereignisse in der Sitzung vom 22. Oktober 1976 einen Beschluß gefaßt, der dem Fernsehbeauftragten der EKD und dem Aufbruch sowie dem kirchlichen Beauftragten beim Südwestfunk und dem kirchlichen Beauftragten beim Süddeutschen Rundfunk zugegangen ist. Der Fernsehbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland teilt mit Schreiben vom 17. Dezember 1976 mit, daß er das anliegende Schreiben auf unsere Anregung hin geschrieben habe, und zwar an Herrn Chefredakteur Reinhard Appel des Zweiten Deutschen Fernsehens:

„Lieber Herr Appel! Aus verschiedenen kirchlichen Gremien erreicht mich die Bitte, die Nachrichtenredaktionen des Fernsehens noch einmal mit einer Erklärung des Rates der EKD bekanntzumachen, in der ein Problem der Sprachregelung zu den Auseinandersetzungen im Libanon angesprochen wird. Ich lege Ihnen den Text noch einmal bei.“

Und an den Leiter der Tagesschau, Herrn Hartwig von Mouliard, Norddeutscher Rundfunk in Hamburg:

„Aus verschiedenen kirchlichen Gremien erreicht mich die Bitte, die Nachrichtenredaktionen des Fernsehens noch einmal mit einer Erklärung des Rates der EKD bekanntzumachen, in der ein Problem der Sprachregelung zu den Auseinandersetzungen im Libanon angesprochen wird. Ich lege Ihnen den Text noch einmal bei.“

Soweit die Schreiben vom 17. Dezember.

Und Herr Wien von der Redaktion des AUFBRUCH schreibt unter dem 4. Januar 1977:

„Haben Sie besten Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie auf die Empfehlung des Hauptausschusses verweisen, die Redaktion des AUFBRUCH möge die Erklärung des Rates der EKD zur Situation im Libanon veröffentlichen. Ich darf Ihnen beigelegt ein Belegexemplar der Aufbruchausgabe vom 12. September 1976 übersenden und auf die Seite 4 verweisen. Dort wurde das Wort des Rates bereits unmittelbar nach Erscheinen in vollem Wortlaut abgedruckt.“

Wer wünscht, kann die Ausgabe des Aufbruch einsehen.

Soweit Tagesordnungspunkt VII, und ich käme jetzt zu

VIII.

Zuweisung der Eingänge

Sie haben zwischenzeitlich schon festgestellt, daß die Gesamtzahl dieser Eingaben dieses Mal nur 17 beträgt. Man kann wirklich „nur“ sagen, denn sonst haben wir meist das Doppelte.

Vielleicht nehmen Sie jetzt die Listen der Eingänge mit zwei Teilen zur Hand und können dann in den entsprechenden Fächern ankreuzen, welcher Ausschuß um die Bearbeitung gebeten wird.*

1. Eingabe des Synodalen Trendelenburg, Lörrach, mit dem Antrag, jährlich sogenannte „A G O R A“-Programme in den Gemeinden zu entwickeln:

Die Landessynode möge beschließen:

„Die Kirchengemeinden werden gebeten, jährlich sogenannte „A G O R A“-Programme in ihren Gemeinden mit dem Ziel zu entwickeln, gemeindebezogene kirchliche Arbeit mehr als bisher gemeinsam mit den örtlichen Vereinen und Organisationen zu planen und durchzuführen und Begegnungen in den Gemeindehäusern zu ermöglichen.“

Zur Begründung des Antrages:

Gemeindliche Erfahrungen zeigen, daß durch kirchliche Veranstaltungen oft ein nur ungenügender Personenkreis erreicht werden kann und daß kirchliche Veranstaltungen oft ohne Bezug zur kommunalen Szene — auch vom Termin her — gestaltet werden.

Andererseits sind viele Gemeindehäuser nicht recht mit Leben erfüllt.

Nur ein mit möglichen Partnern abgesprochenes Jahresprogramm kann diesem Mangel abhelfen und die gegenseitige Einbindung ermöglichen. Selbstverständlich sollten auch unsere Gemeindehäuser für Veranstaltungen von Partnern zur Verfügung stehen.

Eine evangeliumsgemäße Arbeit nur im sakralen Raum ist nicht ausreichend.

gez. Hermann Trendelenburg

Zuweisung: Hauptausschuß

Anlage 2
2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines zweiten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

Zuweisung: Rechtsausschuß und Hauptausschuß

3. Eingabe der Liturgischen Kommission mit der Bitte um Beauftragung für die Neubear-

beitung der Konfirmations-Agenda von 1967:

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Liturgische Kommission hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1977 in Herrenalb den folgenden Antrag an die Landessynode beschlossen:

„Im Rahmen des Auftrags, das badische Kirchenbuch II von 1930 neu zu bearbeiten, hatte die Liturgische Kommission anlässlich der Neufassung der Konfirmationsordnung (1965/66) eine revidierte Konfirmations-Agenda vorgelegt, die in einer von der Landessynode modifizierten Fassung 1967 veröffentlicht wurde.

Für diese Konfirmations-Agenda, die an die Stelle derjenigen des Kirchenbuchs II treten sollte, war wie für die Konfirmationsordnung von 1966 eine Erprobungszeit von 6 Jahren vorgesehen. In den Jahren 1972, 1973 und 1974 hat sich die Landessynode erneut mit der Konfirmation befaßt, vor allem mit der neuen Konzeption des Konfirmanden-Unterrichts, jedoch nicht mit der Konfirmations-Agenda.

Nach nunmehr 10 Jahren ist es an der Zeit, den Entwurf der Konfirmations-Agenda von 1967 unter Berücksichtigung der seitherigen Erfahrung zu überprüfen. Die Liturgische Kommission bittet die Landessynode daher um den ausdrücklichen Auftrag, den Entwurf der Konfirmations-Agenda von 1967 in die derzeit im Gang befindliche Neubearbeitung der Tauf-Agenda einzubeziehen und dabei die Arbeitsergebnisse des Konfirmations-Ausschusses zu berücksichtigen.“

Die Liturgische Kommission bittet die Landessynode um einen Beschluß auf der Frühjahrstagung 1977.

Mit freundlicher Begrüßung

Ihr

gez. Heinrich Riehm

Pfarrer

Zuweisung: Hauptausschuß u. Bildungsausschuß

4. Eingabe der Eheleute Arno und Johanna Ruppert in Heidelberg vom 7. 3. 77 zur Frühkommunion noch nicht konfirmierter Kinder:

Hiermit stellen wir die folgenden Anträge und bitten um Behandlung in der frühestmöglichen Sitzung:

1. Die Landessynode möge ihren Beschluß v. 23. 10. 73 dahingehend bedenken, ob nicht „nicht konfirmierte Kinder einzelner Familien“ in Gesamt- und Familiengottesdiensten mit Abendmahl ohne besondere Genehmigung am Abendmahl teilnehmen dürfen, wenn sie es begehren.

Begründung: Zu Gesamt- und Familiengottesdiensten bringen sowieso nur diejenigen Kirchenbesucher ihre Kinder mit, die in der evangelischen Kirche beheimatet sind und ihre Kinder in der evangelischen Lehre unterwiesen haben.

2. Wir bitten die Synode den beiliegenden Antrag für unsere Tochter Dagmar zu überprüfen und uns Hilfe zu geben.

Begründung: Siehe beiliegenden Schriftwechsel.

gez. Arno Ruppert

gez. Johanna Ruppert

Anlage

a) Schreiben des Evang. Pfarramts Heidelberg-Rohrbach vom 22. 11. 76 an die Eheleute Arno Ruppert, Lindenweg 12, 6900 Heidelberg 1.

Betr.: Antrag vom 21. 10. 76 auf Zulassung zur Frühkommunion des Kindes Dagmar Veronika Luitgard Ruppert, geb. 10. 8. 69, getauft 26. 10. 69.

* Der Wortlaut der Eingänge lag den Mitgliedern der Landessynode vor; er wurde nicht verlesen.

Liebe Frau Ruppert, lieber Herr Ruppert,

der Ältestenkreis der Gemeinde Rohrbach hat sich in der Sitzung vom 15. 11. 1976 ausführlich mit Ihrem Antrag und zugleich auch mit dem Antrag von Frau Schwarz befaßt.

Leider konnte sich der Ältestenkreis in seiner Mehrheit nicht entschließen, Ihrem Antrag stattzugeben, zumindest nicht zu diesem Zeitpunkt.

Ich will versuchen, Ihnen wiederzugeben, was den Ältestenkreis zu seinem Beschluß bewog.

Wir haben im Sommer auf unserer Ältestentagung die Frage der Zulassung von Kindern zum Abendmahl erörtert und vor allem versucht, von der biblisch theologischen Seite darüber zu arbeiten. Von daher war dem Ältestenkreis die Frage nicht neu. Er hat sich auch der Auffassung anschließen können, daß vom neutestamentlichen Verständnis her, die Kinder vom Abendmahl, als Mahl der Gemeinschaft, nicht ausgeschlossen sein brauchen.

Bei der konkreten Anfrage nun, hat der Kreis als Vertreter der Gemeinde, um der Gemeinde willen sich nicht entschließen können. Sie haben aus der eigenen Erfahrung und manchen Gesprächen mit Gemeindegliedern erfahren, wie schwer sich die Gemeinde bei der vorgezogenen Zulassung der Konfirmanden getan hat und noch immer tut, wie viel Widerstand hier immer noch zu überwinden ist, Widerstand, vom vorhandenen Abendmahlsverständnis her. Dies ist eine Beobachtung, die mir allerdings jeder Konfirmandenelternabend über diese Frage bestätigt.

Es kann sein, daß die terminliche Koppelung mit der Zulassung der Konfirmanden, einem Gottesdienst also, der nicht die „normale Gottesdienstgemeinde“ zum Besuch hat, die Entscheidung erschwert. Obwohl mir Ihrerseits dieser Termin einleuchtet.

In der Gemeinde nun auch Verständnis für eine solche Neuerung der Praxis zu gewinnen ohne vorherige Information, ohne den Versuch die Elterngeneration an diese Frage heranzubringen, schien dem Ältestenkreis nicht realisierbar. Zulassung nur für drei Kinder auszusprechen und sie gegenüber den anderen in eine Ausnahmesituation zu bringen, hat auch Bedenken hervorgerufen. Zumal es ihnen ja nicht darum geht, Dagmar nur bei besonderen Anlässen die Abendmahlszulassung zu gewähren.

Der Ältestenkreis hat dem Vorschlag der Pfarrer zugestimmt, die Frage des Kinderabendmahls in der nächsten Zeit in geeigneter Weise in die Gemeinde zu tragen, das Gespräch darüber in Gang zu bringen und auch die Bedeutung des „Erlebnisses“ im Kindesalter in's Bewußtsein zu bringen.

Sie dürfen überzeugt sein, daß es sich der Ältestenkreis nicht leicht gemacht hat und ich hoffe und bitte, daß Sie auch Verständnis für die derzeitige Entscheidung des Ältestenkreises finden.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Sattler

Vorsitzende des Ältestenkreises

b) Schreiben des Evang. Oberkirchenrats – Oberkirchenrat Dr. Sick – Karlsruhe vom 13. 1. 1977 an Herrn Arno Ruppert, Lindenweg 12, 6900 Heidelberg 1
Sehr geehrter Herr Ruppert,

Landesbischof Dr. Heidland leitete mir den Schriftwechsel zu, den Sie ihm zuleiteten im Blick auf eine mögliche Zulassung Ihrer Tochter zum Abendmahl und bat mich, Ihnen dazu meine Stellungnahme zu übermitteln.

Zu Ihrem Begehren ist folgendes zu sagen:

1. Die grundsätzliche und theologische Voraussetzung zur Zulassung zum heiligen Abendmahl wird durch die Taufe gewährt. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ab welchem Zeitpunkt in Kirchen, welche die Praxis der Kindertaufe üben, die Getauften am Abendmahl teilnehmen sollen.

2. In dieser Hinsicht gibt es unterschiedliche Traditionen (Orthodoxe Kirche, Katholische Kirche, Kirchen der Reformation). In den Kirchen der Reformation hat sich sehr frühzeitig die Einrichtung der Konfirmation als Zeit der Vorbereitung und Zulassung zum Abendmahl herausgebildet.

3. Aus theologischen und pädagogischen Gründen versuchen wir, die Zulassung zum Abendmahl auch in unserer Landeskirche vorzuverlegen. Damit aber tritt eine nicht unerhebliche Spannung zur Tradition unserer Gemeinden ein.

4. Maßgebend für die Frühkommunion im Bereich der badischen Landeskirche ist derzeit ein Beschluß der Landessynode bei der Herbsttagung 1973 (Verhandlungen S. 51 f.):

„a) Eine generelle Freigabe der Frühkommunion erfolgt nicht

b) Die Liturgische Kommission und die Kommission für Konfirmationsgeschehen werden beauftragt, sich im Rahmen ihrer Aufgabe mit der Frage der Frühkommunion zu befassen und der Landessynode zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

c) Bis zu einer dann möglichen Neuregelung soll nach der dem Evang. Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung vom 7. 7. 1971 und dem Runderlaß des Evang. Oberkirchenrats an die Pfarrämter vom 9. 11. 1971 verfahren werden. Danach können auf Antrag des Ältestenkreises mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats sowohl ganze Konfirmandenjahrgänge wie auch noch nicht konfirmierte Kinder einzelner Familien zur Teilnahme am Abendmahl zugelassen werden.

d) Die Ermächtigung wird dahingehend erweitert, daß in Sonderfällen, z. B. bei Freizeiten und Tagungen, die Teilnahme noch nicht konfirmierter Kinder an einer gemeinsamen Abendmahlsfeier auch ohne Antrag gestattet wird, unter der Voraussetzung, daß der den Gottesdienst leitende Pfarrer sich über die Unterweisung der betreffenden Kinder vergewissert hat.“

5. Rein formal bestünde nach diesem Beschluß der Landessynode die Möglichkeit, daß der Rohrbacher Ältestenkreis beim Evangelischen Oberkirchenrat die vorzeitige Zulassung des Kindes Dagmar Ruppert zum Abendmahl beantragte. Allerdings sollte auch auf die entsprechende Begründung geachtet werden. Der Landessynode ging es bei der Eröffnung der Möglichkeit einer Frühkommunion nicht so sehr um eine abstrakte und generelle Regelung der Angelegenheit, als vielmehr darum, in seelsorgerlich und pädagogisch begründeten Fällen eine solche Möglichkeit zu gewähren.

Solche Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn Kinder durch eine Nichtteilnahme am Abendmahl sich aus der Gemeinschaft mit den anderen ausgeschlossen fühlen müßten (Teilnahme der Familie am Abendmahl, Tischabendmahlsfeiern usw.).

6. Aus Ihrem Antrag wird nicht deutlich, warum Sie als Eltern den Wunsch Ihrer Tochter Dagmar so dringlich unterstützen, gerade an der ersten Abendmahlsfeier der Rohrbacher Konfirmanden teilzunehmen. Verständlich wäre dies, wenn etwa ein Bruder oder

eine Schwester des Kindes konfirmiert würde. Dies ist aber offenbar nicht der Fall.

7. Die ausführliche Begründung von Frau Pfarrerin Sattler in ihrem Brief vom 22. 11. 1976 zeigt, daß sich der Ältestenkreis mit diesem Antrag auseinandergesetzt hat und daß auch die entsprechenden „nichttheologischen Faktoren“, insbesondere Herkommen und Empfinden der Gesamtgemeinde, in solchen Entscheidungen Bedeutung haben. Immerhin ist der Ältestenkreis bereit, die Frage der Kinderkommunion weiter zu diskutieren, so daß früher oder später eine weitergehende Öffnung möglich ist.

Abschließend also kann ich Ihnen, sehr geehrter Herr Ruppert, einstweilen nur nahelegen, diese Haltung des Ältestenkreises und der Pfarrer zu respektieren, weil auch darin Faktoren zum Vorschein kommen, die im Blick auf eine Kinderkommunion in unserer Landeskirche zu berücksichtigen sind. Ich bin gewiß, daß Sie mit Ihrem Antrag in Ihrer Ortsgemeinde eine Sache ins Rollen gebracht haben, die früher oder später auch zu dem von Ihnen erwünschten Erfolg führt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sick, Oberkirchenrat

c) Schreiben von Herrn Arno Ruppert, z. Z. Zermatt vom 30. 1. 1977 an den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe und an den Ältestenrat der Gemeinde Heidelberg-Rohrbach (einschließlich Quellennachweis und Dankeswort zum Schluß.)

Sehr geehrter Herr Dr. Sick!

Ich möchte Ihnen aus der Stille und Einsamkeit von Zermatt schreiben, obwohl mir meine Mutter, Dagmars Großmutter, eben am Telefon sagte, daß ich „es bleiben lassen solle, es würde meine Nerven kosten, und es käme nichts dabei heraus“. Aber ich hoffe doch, daß etwas dabei herauskommt, und „wenn nur das Gespräch darüber beim Oberkirchenrat wieder in Gang kommt“, denn es sind ja nun schon bald 6 Jahre her, seit die „Ermächtigung“ vom 7. 7. 1971 der Legislative vorliegt.

Zu Punkt 1:

Ich stimme voll mit Ihnen über diesen Punkt Ihres Briefes überein. Aber in welche Gewissensnöte muß ein Erzieher oder gar Pfarrer kommen, wenn er weiß von dem „Punkt 1“ Ihres Briefes, er sonntags von der Kanzel über Matth. 18, 1–14, besonders Vers 6, sprechen soll: „Wer aber einen der kleinsten, die mir ihr Vertrauen schenken, irre macht an Gott und an mir . . .“ — oder „Lasset die Kindlein zu mir kommen . . .“ und dann beim Familiengottesdienst mit Abendmahl verkünden muß: „Kommet alle herzu, mit Ausnahme der noch nicht konfirmierten Kinder“. — Der Sinn des Familiengottesdienstes und Abendmahl soll doch sein, daß alle zum Abendmahl gehen, die zu einer Familie gehören.

Zu Punkt 2:

Daß es „unterschiedliche Traditionen“ in den einzelnen Kirchen gibt, auch in der Zulassung zum Abendmahl, sehe ich sehr deutlich hier im Wallis, in Zermatt. Hier gehen die katholischen Kinder mit 8 Jahren zur Frühkommunion, weißgekleidet, einheitlich, und die Zulassungsvoraussetzung ist nicht die Firmung. Auch über die Praxis in der Orthodoxen Kirche sind wir informiert, da Dagmars Urgroßmutter ihr angehörte. Daß die Einrichtung der Konfirmation als Zulassung zum Abendmahl in den Kirchen der Reformation „sich sehr frühzeitig“ herausgebildet hat, ist mir neu. Wenn wir uns auf den 31. Oktober 1517 als Beginn der Kirchen der Reformation einigen können, so

wäre meines Erachtens Ihre Feststellung „sehr frühzeitig“ etwa 46 Jahre später, sagen wir 1563.

Vor mir liegt der „Heidelberger Katechismus“¹⁾, er wurde „sehr frühzeitig“ herausgegeben, 1563 von Kurfürst Friedrich III. Ein Verfasser studierte in Wittenberg und hat in Genf Calvin persönlich kennengelernt. In diesem Christlichen Unterrichtsbüchlein fand ich nichts von einer „Konfirmation als Zulassungsvoraussetzung zum Abendmahl“. Im Gegenteil, die Frage 81 lautete: „Wer soll zum Tisch des Herrn kommen?“ Antwort: „Jeder . . ., der aber auch begehrt . . .“ und als Bibeltext dazu:

Matth. 5, 6: „Selig sind, die da hungert und dürstet . . .“

Matth. 11, 28–30: „Kommet her zu mir alle . . .“

Vor mir liegt aber auch der „Katechismus für die Evangelische Landeskirche in Baden“²⁾. Er ist (wie es sich für modernes Kirchenmanagement gehört?) anonym, ohne Unterschrift des verantwortlichen Herausgebers, ohne Angabe der Erstausgabe und ohne verbindliche Einleitung. Wird er überhaupt noch im Konfirmandenunterricht verwendet? — Die Frage 65 steht allerdings im krassen Gegensatz und Widerspruch zu Ihrem „Punkt 1“, 1. Satz: „Die grundsätzliche und theologische Voraussetzung wird durch die Taufe gewährt“.

Frage 65: „Warum werden die getauften Kinder konfirmiert?“, „ . . . im Namen der Kirche eingesegnet und zum Tisch des Herrn zugelassen werden“.

Also irgendwann, wohl sehr lange nach 1563 hat sich die Konfirmation als Zulassungsvoraussetzung zum Tisch des Herrn eingeschlichen. Antistes Wirtz erklärte 200 Jahre nach dem „Heidelberger Katechismus“ im Jahre 1753³⁾, „außer von Neuenburg und Biel“ sei ihm in der Schweiz „nichts Zuverlässiges bekannt“ über Kirchen, die die Konfirmation eingeführt hätten.

„Die Konfirmation blieb (im 18. Jahrhundert) etwa ein Jahrhundert lang bloß eine Sache fürs Volk . . .“ (Basel Land) „für die unwissenden Armen, Bauern und Arbeiter“ . . . „unter Hinweis auf die vermeintlich frühchristliche Tradition verstanden es die Pfarrer, durch eine schöne und rührende Handlung die Gemüter zu erregen“. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich die Konfirmation in der Stadt Basel durchgesetzt⁴⁾.

Die Stadt Frankfurt widersetzte sich bis 1810 einer öffentlichen Konfirmation⁵⁾. Die Kirche des Stadtstaates Hamburg war die letzte in Deutschland, die sich 1832 zur Einführung der Konfirmation entschließen konnte⁶⁾.

1750 wurde die Konfirmation in Baden eingeführt — immerhin 230 Jahre nach der Reformation! Wie die Konfirmationsordnung 1770 aussah, kann man nachlesen in der „Geschichte des kirchlichen Unterrichts“⁷⁾.

Zu Punkt 3:

„Aus theologischen und pädagogischen Gründen versuchen wir, die Zulassung zum Abendmahl auch in unserer Landeskirche vorzuverlegen.“ Die Ermächtigung ist vom 7. 7. 71! Es würde mich sehr interessieren, wie viele Anträge von Ältestenkreisen auf Zulassung zum Abendmahl noch nicht konfirmierter Kinder einzelner Familien aufgrund des Erlasses beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sind in den vergangenen 5½ Jahren. Ich nehme an, daß Sie mir das sagen dürfen und daß dies nicht „alles geheim ist“, wie mir aus dem Rohrbacher Ältestenkreis versichert wurde, denn „der Organismus muß vor der Öffentlichkeit durchsichtig sein“⁸⁾.

* Quellennachweis Seite 11

Daß durch die Vorverlegung der Zulassung zum Abendmahl eine „nicht unerhebliche Spannung zur Tradition unserer Gemeinden eintritt“, ist für die Glieder der Badischen Landeskirche bedauerlich. In anderen „Kirchen der Reformation“ ist man von dieser nicht biblischen „Tradition“ wieder abgekommen⁹⁺¹⁰).

Zu Punkt 4c:

1. Sind Ausführungsbestimmungen zu dieser „Ermächtigung“ erschienen, bzw. haben die Ältestenkreise Hilfen erhalten, nach *welchen* Kriterien für *welche* Kinder *welcher* „einzelnen Familien“ sie o. a. Antrag stellen „können“?

2. Ich kann mir nicht vorstellen, daß es in der „Ermächtigung“ der Landessynode darum ging, in seelsorgerlich und pädagogisch begründeten Fällen den „nicht konfirmierten Kindern einzelner Familien“ schon in untersten Instanzen der Executive (dem Ältestenkreis), die begehrte Teilnahme am Abendmahl zu verweigern.

Meine Frau und ich haben bei der Übergabe unseres Schreibens vom 21. 10. 76 an den Ältestenkreis der Gemeinde Rohrbach mündlich darum gebeten, die Genehmigung des Oberkirchenrates dazu einzuholen, da uns der Synodalbeschuß von 1971 aus den „Mitteilungen“ bekannt ist. Dennoch wurde uns schriftlich und mündlich mitgeteilt, daß der „Antrag vom Ältestenkreis abgelehnt wurde“. Aus Ihrem Schreiben geht jedoch eindeutig hervor, daß „Antrag“ nur der Ältestenkreis stellen kann und der Oberkirchenrat zuständig ist für die Genehmigung.

Zu Punkt 5:

Wenn dieser Antrag vorschriftsmäßig vom Ältestenkreis gestellt worden wäre, so wäre er auch entsprechend „seelsorgerlich und pädagogisch“ begründet worden, da Frau Pfarrerin Sattler unsere (der beiden Antragsteller) persönlichen Verhältnisse gut kennt. Da es Ihnen, sehr geehrter Herr Oberkirchenrat, und anscheinend auch dem Ältestenkreis der Rohrbacher Gemeinde „nicht deutlich war, warum wir als Eltern den Wunsch unserer Tochter Dagmar so dringlich unterstützen“ und man „in seelsorgerlich und pädagogisch begründeten Fällen eine solche Möglichkeit (der Frühzulassung) gewährt“, aber offensichtlich Luthers Zulassungsvoraussetzung zum Abendmahl in der Evangelischen Landeskirche in Baden 1977 („das Begehren“) als alleinigen „seelsorgerlichen Fall“ nicht anerkennt, werde ich Ihnen im folgenden „seelsorgerlich und pädagogisch begründete Fälle“ als Badische Zulassungsvoraussetzungsgründe für meine Tochter Dagmar ausführen:

1. Wir leben in einer modernen Großfamilie, mit Großeltern, Eltern und Kind.

Da wir regelmäßig an den Gottesdiensten teilnehmen, „fühlt“ sich Dagmar beim Gesamtgottesdienst (mit Abendmahl) „aus der Gemeinschaft mit den anderen ausgeschlossen“.

2. Seit 3 Jahren fragt Dagmar danach und spricht das dringliche Begehren aus, am Abendmahl teilzunehmen (Luther¹¹)*, wie in meinem Brief vom 21. 10. 76 zum Ausdruck gebracht.

3. Ich bin 100 % Kriegsinvalide: durch Kopfschuß und Hirnverletzung lebe ich mit erhöhtem Lebensrisiko, das eine gewisse Mortalitätsquote einschließt (auf Wunsch lege ich Bescheinigung des Züricher Neurochirurgen Prof. Kreyenbühl vor). Mein Leben ist zwar in Gottes Hand, aber ich möchte, daß sich meine Tochter später daran erinnert, welchen Stellenwert das gemeinsam mit der Großfamilie genommene Abendmahl hat und wie es Stärkung, Beistand und Hilfe war.

* Quellennachweis Seite 11

4. Infolge meiner Kriegsverletzung war Dagmar mit mir 1 Jahr in Zermatt. Sie wird hier in der evangelischen Diaspora zum Abendmahl zugelassen: ich möchte, daß sie sich in Rohrbach nicht ausgeschlossen fühlt.

5. Sie hat in Zermatt das Versprechen des katholischen Geistlichen, daß sie jederzeit in die Schule kommen darf, um ihre alten Freunde zu besuchen, während sie bei der Rückkehr nach Heidelberg im Juni 1976 von der evangelischen Kindergärtnerin fortgeschickt wurde wie ein Huhn, als sie ihre alten Freunde dieses evangelischen Kindergartens besuchen wollte. Kein Wunder, daß sie nach dem Unterschied fragt zwischen evangelisch und katholisch; sie muß sich ja von den „Evangelischen Einrichtungen“ ausgesperrt vorkommen.

6. Dagmar ist getauft, „und die ganze Gemeinde verpflichtet sich, für sie eine Umgebung des Glaubens zu gewährleisten“¹²), d. h. auch der Ältestenkreis ist verpflichtet, auch auf *ihre* „Gefühle“ Rücksicht zu nehmen.

7. „Das Kind bedarf einer Erziehung und Bildung, die seine sittliche Haltung, seinen Geist und seine körperliche Tüchtigkeit fördern.“¹³) — Auch die sittliche und religiöse Haltung unserer Dagmar kann nur durch Einübung und Ausübung christlicher Handlungen erlernt werden, wie jedes Lernen Üben ist.

8. „Kinder werden als Menschenkenner gezeugt, geboren und erzogen.“ Zu Christen werden sie weder durch ein natürliches Wachstum noch durch soziale Assimilation in der Christenheit, sondern nur durch eine eindeutige und recht verstandene christliche Erziehung, durch den freien Glaubensakt und die Teilnahme am Leben der Kirche¹⁴)*, was wir als Eltern seit 6 Jahren mit Dagmar üben.

9. Meine Frau und ich sind in unseren Elternhäusern in der Atmosphäre eines christlich geistigen Klimas erzogen worden. Nur diese Erziehung hat uns Kraft und Mut gegeben in der Nazizeit unseren Glauben zu bekennen, Hohn, Spott und materielle Einbußen zu tragen und uns nicht des Evangeliums von Jesus Christus zu schämen. Helfen Sie mit, daß auch unsere Tochter in meiner und ihrer Kindheits- und Heimatgemeinde zu ihrer gesunden seelisch-geistigen Entfaltung ein geistiges Klima vorfindet, in dem sie die ganze Fülle der Gnade Gottes in Jesus Christus erfährt.

Zu Punkt 6:

Sehr geehrter Herr Dr. Sick, ich muß Ihnen zugestehen, daß Sie die Rohrbacher Verhältnisse vom „grünen Tisch“ in Karlsruhe aus nicht beurteilen können. Sie schreiben ja auch, daß Dagmar „offenbar“ keinen Bruder oder Schwester hat, die am Rohrbacher „Konfirmandenabendmahl“ teilnehmen. Das stimmt auch. Aber der Ältestenkreis hat sich ebenso geweigert, einen Antrag für die noch nicht konfirmierten Kinder für die Familie Pfarrer Schwarz beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen, obwohl in dieser Familie ein älterer Bruder zum Konfirmandenabendmahl ging! Können Sie sich vorstellen, wie ausgeschlossen sich die jüngeren Geschwister der Familie Schwarz gefühlt haben? Wo bleibt da die „Achtung vor der Persönlichkeit des Kindes?“¹⁵)* — Wenn Sie schon von „seelsorgerlich und pädagogisch“ begründeten Fällen für die Frühzulassung von Kindern zum Tisch des Herrn reden, so verstehe ich nicht, warum sich nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt die im Ältestenkreis vertretenen Pädagogen von Berufswegen energischer in die Diskussion eingeschaltet haben. — Und aus „pädagogischen Gründen“ dachten meine Frau und ich (damit für Dagmar keine Ausnahmesituation geschaffen wird), daß wir zusammen mit der Familie Schwarz den Wunsch unse-

rer Kinder so dringlich unterstützen, denn Dagmar geht mit dem jüngsten Kind der Familie Schwarz in dieselbe Rohrbacher Grundschule in die 1. Klasse. Aber diese Dinge sind sowohl dem Rohrbacher Ältestenkreis als auch der Vorsitzenden bekannt. (Im stillen muß ich der Familie Schwarz danken, daß sie den Mut hatte, hier mitzumachen unter diesen Verhältnissen).

Zu Punkt 7:

Es ist sehr bedauerlich, daß gerade in der Frage des Altarsakraments die „nichttheologischen Faktoren“ ausschlaggebend sind und die Entscheidung begründen. Es wäre interessant zu wissen, ob die Kerngemeinde („Normale Gottesdienstgemeinde“) dieser Begründung des Ältestenkreises zustimmen würde, oder ob der Ältestenkreis diese ablehnende Haltung der Rohrbacher Kerngemeinde zuschreibt, was wohl schwer zu klären ist, denn bei Diskussionen auf Konfirmandenelternabenden ist ja auch die „nicht normale Gottesdienstgemeinde“ anwesend. Daß man sich da „schwertut“, wenn es um die Frage der Frühkommunion geht, wen sollte das 1977 wundern?

Sehr geehrter Herr Dr. Sick, ich verlasse mich darauf, daß der Evangelische Oberkirchenrat unserer Landeskirche den Beschluß der Landessynode bei der Herbsttagung 1973 (Verhandlungen S. 51 f.) respektiert, der vorsieht, daß auch „noch nicht konfirmierte Kinder einzelner Familien zur Teilnahme am Abendmahl zugelassen werden“. Weil alles seine Ordnung haben muß und sie rechtsstaatlich orientiert ist⁸⁾, haben wir den Antrag gestellt und können die Haltung des Ältestenkreises *nicht* „respektieren“, weil sie

1. die ablehnende Haltung in der Frage der Frühkommunion den „nicht-normalen Kirchgängern“ zuschreibt (es gibt auch anders denkende!) und
2. ganz schlicht die Verfahrensvorschrift des Oberkirchenrates an alle Pfarrämter — Az 32/2-11674/71 — vom 9. 11. 71 unterwandert und auf den Wunsch noch nicht konfirmierter Kinder einzelner Familien zur Teilnahme am Abendmahl einfach keinen „Antrag“ an den Oberkirchenrat stellt bzw. an den Oberkirchenrat weiterleitet, sondern von sich aus entscheidet: „Antrag abgelehnt“.

Ich wiederhole deshalb meine Bitte unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 21. 10. 76 um Zulassung meiner noch nicht konfirmierten Tochter Dagmar zum Abendmahl, damit wir in der Gemeinschaft der Großfamilie das Altarsakrament als Gemeinschaft in Christo empfangen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Arno Ruppert

Quellenverzeichnis

- 1) Der Heidelberger Katechismus für den Jugendunterricht in evangelischen Gemeinden; vereinfachte Ausgabe, 6. Auflage 1975, Neukirchener Verlag
- 2) Katechismus für die Evangelische Landeskirche in Baden, 37. Auflage 1976, Moritz Schauenburg KG Verlag, Lahr
- 3) Der Züricher Antistes J. Conrad Wirtz in seiner 30. Synodalrede vom Herbst 1752, aus Johann Conrad WIRTZ. Gehaltene Synodalreden, Bd. 2, Zürich 1772, Seite 293 ff
- 4) Christine BURKHARDT-SEEBASS: Konfirmation in Stadt und Landschaft Basel, Volkskundliche Studie zur Geschichte eines kirchlichen Festes, Seite 49
- 5) Georg RIETSCHEL, Lehrbuch der Liturgik, 2. Auflage, bearbeitet von Paul Graff, Göttingen 1951, Bd. 2, Seite 642
- 6) Walter CASPARI: Die evangelische Konfirmation, Erlangen/Leipzig 1890, Anmerkung 6 auf Seite 170
- 7) August ERKENBRECHT, Geschichte des kirchlichen Unterrichts und seiner Lehrbücher in der Markgrafschaft Baden, Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche Baden, Bd. 21, Karlsruhe 1961, Seite 69 f.
- 8) Aus einem Gespräch mit Roswitha SCHMALENBACH und Prof. Dr. Johannes Georg FUCHS, Dozent für römisches Recht an der Universität Basel, am 16. 1. 77, abends 20.00 Uhr — Radio Bero-münster DRS „Was ist Kirchenrecht?“
- 9) Evangelische Reformierte Kirche Basel Stadt, Drucksache 750 Änderung von § 27 der Gottesdienstordnung und neuen Abschnitt zu § 22 der Gottesdienstordnung: „Zum Abendmahl sind alle am Gottesdienst Anwesenden eingeladen . . .“ „Auch Kinder sind zum Abendmahl zugelassen . . .“, Basel, 14. 10. 1975
- 10) EPD — schweiz. Evang. Pressedienst, Nr. 46, v. 17. 11. 76, Ausgabe B, Seite 1: NEUES RECHT DER KANTONALKIRCHEN, Übersicht, welche Kirchen Abendmahl mit Kindern genehmigen. Seite 2: „Mit Ausnahme der Genfer und Neuenburger Kirchen, die beide die KONFIRMATION abgeschafft haben . . .“
- 11) Martin LUTHER: Abhandlung über das Abendmahl, aus „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, Erstaussgabe 1519, Siebensterntaschenbuch Nr. 24, 1964
- 12) Aus einer ökumenischen Studie über die Taufe. Der Titel ist: Ein Herr — eine Taufe, s. Seite 56 f. in „Ihr seid getauft“ von Lukas VISCHER, eine Untersuchung über Tauf- und Konfirmationsliturgien verschiedener Kirchen, EVZ-Verlag Zürich
- 13) H. PESTALOZZI, Gesammelte Werke in 10 Bänden, Bd. 10, Seite 44, Rascher, Zürich 1946/47
- 14) Walter REST: Das Menschenkind, Entwurf einer Paidologie, 3. Auflage, Kamp, Bochum, S. 125
- 15) VEREINTE NATIONEN: Die Erklärung der Rechte des Kindes am 20. November 1951, M. MONTESORI: „Kinder sind anders“, 8. Auflage, Klett, Stuttgart 1967 (Zitat nach der 6. Auflage S. 155)

Ein Dankeswort zum Schluß

Seit am 22. November 1976 uns bekannt wurde, daß sich der Ältestenkreis der Gemeinde Heidelberg-Rohrbach in seiner „Mehrheit nicht entschließen konnte“, Kinder in dieser Gemeinde zum Abendmahl zuzulassen, bemühen wir uns, die Geschichte des Abendmahls kennenzulernen, um die Entscheidung des Rohrbacher Ältestenkreises verstehen zu können.

Wir haben in dieser Zeit Hilfe und Unterstützung von vielen Seiten bekommen, für die zu danken uns großes Anliegen ist. Die Hilfen und Anregungen im weitesten Sinne waren, angefangen von Einladungen zum Abendmahl für die Großfamilie mit Dagmar von Pfarrern und Ältestenkreisen der Evangelischen Landeskirche Baden, der Evang.-Reformierten Kirchen in Basel, Bern und Wallis, (besonders herzlichen Dank der kleinen Evang.-Reformierten Diaspora im Oberwallis) bis hin zu volkskundlichen und kirchenrechtlichen Überlegungshilfen. Dank auch den Rohrbacher Ältesten, die unserem Antrag zugestimmt haben. Dank der Universität Zürich, der Stelle, an der ich am 23. und 24. 11. 1976 meine Untersuchungen zum Thema Abendmahl mit Kindern begonnen habe: dem Institut für Schweizerische Reformationgeschichte,

über die vielen Schweizer Freunde bis hin zum heutigen Tage, der Universität Basel, dem Weltkirchenrat (Commission on Faith and Order) Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, dem Radio DRS — Studio Basel und dem schweiz. Evang. Pressedienst.

Weiterer Schriftwechsel zur Eingabe der Eheleute Ruppert:

a) Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 11. 2. 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Betr.: Teilnahme von noch nicht konfirmierten Jugendlichen an der Feier des heiligen Abendmahls

Bezug:

a) Beschluß der Landessynode vom 23. 10. 73

b) Bescheid des EOK vom 13. 1. 77 — 32/311

c) Antrag der Eheleute Ruppert vom 7. 2. 77

Sehr geehrte Herren!

Die Eheleute Arno und Johanna Ruppert in Heidelberg-Rohrbach 1, Lindenweg 12, haben mit Schreiben vom 7. Februar 1977 das Begehren an mich gerichtet, die Durchführung des Beschlusses der Landessynode vom 23. Oktober 1973 hinsichtlich der Ziffer 3c überprüfen zu lassen. Betroffen ist die 7jährige Tochter Dagmar der Eheleute Ruppert, die mit dem Vater über 1 Jahr in der Schweiz gelebt hat und jetzt wieder in Heidelberg-Rohrbach wohnt.

Aus den dem angeführten Schreiben beigefügten Anlagen ersehe ich, daß die Eheleute Ruppert mit Schreiben vom 30. Januar 1977 erneut um eine Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats nachgesucht haben.

Ehe ich nun das an die Synode gerichtete Begehren in den Gang der weiteren Behandlungen gebe, wäre ich dankbar, zu erfahren, in welcher Weise im Kollegium des EOK diese Eingabe vom 30. 1. 1977 erledigt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angelberger

Anlage zum Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 11. 2. 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Prof. Dr. W. Neuser:

Stellungnahme zu dem VELKD-Entwurf „Abendmahl mit Kindern“

I

Das Abendmahl mit Kindern muß durchdacht werden, weil

a) vielerorts das Abendmahl in den Sonntagsgottesdienst hineingenommen worden ist, Familiengottesdienste gehalten werden usw.,

b) vielerorts die ‚Beichte‘ weggefallen und der Gemeinschaftsgedanke verstärkt worden ist.

c) Hinzu kommt die Not, daß viele Konfirmanden nur einmal zum Abendmahl gehen, auch wenn während der Konfirmandenzeit eine Einführung ins Abendmahl stattfindet.

II

Für das ‚Abendmahl mit Kindern‘ können aber nicht die individuellen Bedürfnisse und Wünsche allein maßgebend sein (die Kinder „übergehen“, „Ausschluß der Kinder“, „eine Mutter . . . gibt dem Kind die Hälfte [der Oblate] ab“, S. 1), sondern es muß auch der ‚Aufbau der Gemeinde‘ (Dikodome) dienen.

a) Dieser Gesichtspunkt fehlt in dem VELKD-Entwurf. Der „Zusammenhang mit Lehre und Leben der Kirche“ (S. 2) wird nur unter dem Aspekt betrachtet,

ob das ‚Abendmahl mit Kindern‘ mit Lehre und Leben der Kirche zu vereinbaren ist.

b) Gegen unbegründete oder nicht überzeugende Wünsche sollte auch heute ein Nein gesagt werden können; junge Menschen müssen auch heute (außerhalb der Kirche) auf manche Rechte warten, die ihnen später erst gewährt werden. Das Argument „Kinder als Partner im Familienleben“ (S. 2) ist kein geistlicher Gesichtspunkt.

c) Statt von der allgemeinen Zulassung der Kinder zum Abendmahl zu reden, sollte deutlich gemacht werden, in welchen Situationen Abendmahlsfeiern mit Kindern empfehlenswert sind: Sammlung der Gemeinde in Neubaugebieten u. a. m. Eigene Kinderabendmahle sind abzulehnen, weil sie (wie die Hamburger Experimente zeigen), entweder reine Gemeinschaftsmahle sind oder von „Spielementen“ (S. 7, 8) überwuchert werden.

d) Es wird nicht klar gesagt, welches Alter zum Abendmahl zugelassen wird: (1.) ab 10 Jahren, (2.) 7–10-jährige (S. 4) oder (3.) auch Kleinkinder (S. 1, 2)? Dementsprechend ist das Abendmahl (1.) Einübung bereits im Konfirmandenunterricht (S. 5), (2.) Einführung ‚in die Abendmahlsgemeinde‘ (S. 4), (3.) spontanes Mitgehen mit den Eltern oder Geführtwerden „zum Altar“ (S. 1). Der Entwurf sollte eindeutig Auskunft geben.

e) Die Zulassung der Kinder durch Prüfung durch die Pfarrer und die Bescheinigungen für sie bei Wohnungswechsel (S. 7, 8) zeigen, daß die Zulassung ohne Berücksichtigung des Alters und der kirchlichen Unterweisung fragwürdig ist. In der Praxis ist beides nicht durchführbar. Entweder sollte die (unqualifizierte) Einführung in die Abendmahlsgemeinde bezweckt werden, oder die Unterweisung durch Eltern, Paten und Gemeinde abgewartet werden, die bei der Konfirmation zur Zulassung zum Abendmahl führt.

f) Es läge in der Intention des Entwurfs, eine Begleitung der Eltern und Paten zum Abendmahl durch Kinder zu unterscheiden von der selbständigen Teilnahme am Abendmahl mit der Konfirmation.

g) Die Überlegungen zu Taufe, Abendmahl und Konfirmation beweisen, daß die Grundfrage nicht lautet, ob die Kinder in die Abendmahlsgemeinde aufgenommen werden sollen, sondern ob es Gründe gibt, sie nicht zuzulassen. Die Fragestellung ist apologetisch.

III

Die Abteilung des Abendmahls mit Kindern aus der Taufe führt zu dem Urteil: „Grundsätzlich sind alle Getauften zum heiligen Abendmahl eingeladen und zugelassen, die nicht selbst die Taufgemeinschaft aufgekündigt haben, also auch die Kinder“ (S. 3). Der Nachsatz fehlt: Im besonderen muß bei der Kindertaufe auf die nachfolgende Unterweisung und Antwort des Getauften hingewirkt werden. Aus der Kindertaufe als einem Sonderfall der Taufe wird hingegen das Kinderabendmahl abgeleitet, ohne daß die ausstehende Unterweisung und Antwort des Glaubens inzwischen gegeben worden wäre. Der Sonderfall ‚Kinderabendmahl‘ wird mit dem vorausgehenden Sonderfall ‚Kindertaufe‘ begründet. Das Fundament ist fragwürdig.

IV

Das Abendmahl wird definiert: „Im Heiligen Abendmahl lädt der erhöhte Herr die Seinen zur Gemeinschaft mit sich und untereinander ein. Er gibt sich selbst unter Brot und Wein und schenkt dem wandernden Gottesvolk Versöhnung, Hoffnung und Freude“ (S. 3). Im Blick auf das Abendmahl mit Kindern kann aber nicht auf die vollständige Aufzählung der

Mittel verzichtet werden, durch die Christus im Abendmahl wirkt. Die Leuenberger Konkordie betont: „... durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein“ (Art. 15 u. 18). Die Arnoldshainer Abendmahlstheese 3, 2 unterstreicht: „Im Abendmahl ist das Mahl unlöslich verbunden mit der Verkündigung des Heilstodes Jesu, die durch mündliches Wort geschieht.“ Um der Verkündigung willen, die konstitutive Element des Abendmahls ist, muß auf das Verstehen des Abendmahlsteilnehmers hingewirkt werden.

a) Es genügt nicht, nur bei der „öffentlichen Wortverkündigung“ von Verkündigung zu sprechen (S. 3), oder zu definieren, „Der Glaube des Kindes, der die Gabe des Heiligen Abendmahls empfängt, verlangt nach Verstehen“ (S. 3). Die Verkündigung ist Gabe, die verstanden werden muß.

b) Daher müssen die Punkte II, c, d, e und III (s. oben) unbedingt geklärt werden.

V

Die Zulassung zum Abendmahl durch die Konfirmation steht nicht im Gegensatz zur „Hinführung zur Feier des Hl. Abendmahls und ersten Abendmahlsfeier bereits im Verlauf des Konfirmandenunterrichts“ (S. 5), weil Konfirmation und Konfirmandenunterricht als Einheit verstanden werden können.

a) Die Begründung des Abendmahls mit Kindern durch die erste Abendmahlsfeier während des Konfirmandenunterrichts („also“ S. 5) überzeugt nicht.

b) Die Auswirkungen einer grundsätzlichen Zulassung zum Abendmahl vor der Konfirmation sollte im Blick auf den volksgemeinschaftlichen Charakter der Konfirmation genauer durchdacht werden. Durch den Wegfall des Bekenntnisses wurde ihr bereits ein Element genommen.

b) Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 23. 2. 1977 Az: 32/311-2180/77 an den Präsidenten der Landessynode

Betr.: Teilnahme von noch nicht konfirmierten Jugendlichen an der Feier des heiligen Abendmahls, hier: Antrag der Eltern Ruppert auf Zulassung ihrer Tochter Dagmar

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. 2. 1977

Sehr geehrter Herr Präsident,

aufgrund der letzten Eingabe des Ehepaares Ruppert vom 30. 1. 1977 beschloß der Evang. Oberkirchenrat am 22. 2. 1977:

„Der zuständige Ältestenkreis von Heidelberg-Rohrbach wird vom Evang. Oberkirchenrat gebeten, die ablehnende Entscheidung nochmals zu bedenken.

Den Antragstellern wird dies mitgeteilt. Zugleich aber darauf verwiesen, daß der Evang. Oberkirchenrat keine Möglichkeit sieht, entgegen dem Beschluß des Ältestenkreises eine Zulassung auszusprechen.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Dr. Sick

(Oberkirchenrat)

Zuweisung: Hauptausschuß u. Bildungsausschuß

5. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zuweisung: Rechtsausschuß

Hier darf ich einflechten, daß zu den Unterlagen auch die Zusammenfassung gehört, die der Rechtsausschuß im März bei der Zwischentagung erarbeitet hat; und auch hier wird noch, bedingt durch die Beratungen im Verfassungsausschuß, eine Änderung erfolgen, auch diese wird Ihnen noch rechtzeitig zugehen.

6. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft

Zuweisung: Rechtsausschuß

7. Antrag der Evangelischen Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim vom 8. 3. 77 zu Fragen der Jugendarbeit:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Frühjahr 1975 hat sich die Synode mit Fragen der Jugendarbeit befaßt. Wir waren dankbar für die Zeit, die sich die Synode nehmen konnte, und die positiven Stellungnahmen die nach der Synodaltagung bekannt gemacht wurden. Mit einem Bericht von Dekan Leser vor der Synode am 9. 10. 1975 wurde die Tätigkeit einer ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Fragen der Jugendarbeit beendet. In diesem Bericht werden die Vertreter der Jugendarbeit aufgerufen, die Fragen der

- Strukturen der Jugendarbeit und
- Kooperation und Mitverantwortung

weiter zu beraten, um zu gegebener Zeit wieder an die Synode heranzutreten.

Neben anderen Gremien der Jugendarbeit hat sich die Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim mit den von der Synode gestellten Fragen eingehend befaßt und ein Grundsatzpapier erarbeitet (liegt bei). Sie legt ihre Ergebnisse der Synode im Frühjahr 1977 zur Beratung vor.

Die Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim tut dies, nachdem von seiten der Landesjugendkammer und ihres Jugendpolitischen Ausschusses seit Jahren mit diesen Fragen äußerst verzögerlich verfahren wird und neue Vorlagen für die Synode vorläufig nicht zu erwarten sind. Sie tut dies ferner deshalb, weil die Bezirke auf Landesebene nicht repräsentiert sind und auch nicht berücksichtigt werden. Zwischen den Gremien der Jugendarbeit in den Kirchenbezirken und der Landesjugendkammer besteht so gut wie keine Verbindung. Die Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim fühlt sich von der Landesjugendkammer nicht vertreten, ist es nicht und kann es nicht sein.

Die Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim hält es deshalb für angebracht, eine eigene Stellungnahme als verantwortliches Gremium eines Bezirkes abzugeben. Sie hält inhaltliche Aussagen der Synode für erforderlich und bittet um entsprechende Voten.

Die Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim stellt an die Synode der badischen Landeskirche folgende Anträge und bittet um deren Beratung:

1. Die Synode möge die folgenden Anträge in Verbindung mit dem vorgelegten Grundsatzpapier inhaltlich beraten und geeignete Empfehlungen beschließen.

Begründung: Die Diskussion um Strukturfragen der Jugendarbeit dauert nun bereits sieben Jahre (siehe Mitteilungen 3/71). Landesjugendkammer und andere Gremien treten auf der Stelle und kommen nicht weiter. Die bestehende Struktur wurde und wird der notwendigen praktischen Ar-

beit nicht gerecht. Ein Votum der Synode wäre hilfreich.

2. Die Synode möge sich mit Fragen der Rechtsstellung der evangelischen Jugendarbeit befassen.

Begründung: Es ist nicht zu erwarten, daß das neue Jugendbildungsgesetz des Landes Baden-Württemberg weitreichende Konsequenzen für die Jugendarbeit hat. Es deuten sich jedoch Entwicklungen an, die — wie beispielsweise in Bremen — die evangelische Jugendarbeit unter den anderen Jugendverbänden ins abseits drängen und isolieren. Die Arbeit der Evangelischen Jugend könnte sich in einiger Zeit außerordentlich schwierig gestalten, wenn die Evangelische Jugend nicht als Jugendverband auftreten kann, sondern sie nur als Gliederung der Kirche anzusehen ist. Jugendpolitik und Jugendringarbeit, ein wichtiges Feld der evangelischen Jugendarbeit, würden u. U. ohne die Evangelische Jugend geschehen. Ein gleichwertiges Mitwirken der Evangelischen Jugend wäre nicht mehr gewährleistet. Daran kann die Landeskirche kein Interesse haben. Eine gewisse Eigenständigkeit und Selbstverantwortung in einem vertretbaren Rahmen ist deshalb notwendig.

Die Gremien der Jugendarbeit und die Verantwortung tragenden Mitarbeiter müssen in die Lage versetzt werden, für den Bereich der Jugendarbeit verantwortlich Entscheidungen zu treffen (siehe hierzu Grundsatzpapier Seite 14).

3. Die Synode möge die Fragen der Struktur der evangelischen Jugendarbeit durchdenken.

Begründung: Eine Verbindung zwischen Bezirks- und Landesgremien besteht kaum. Die Arbeit der Landesjugendkammer ist mit deshalb im Bereich der badischen Jugendarbeit so gut wie unbekannt. Hier sollten andere Lösungen gefunden werden.

Die Struktur der Jugendarbeit soll im Rahmen der Erarbeitung einer neuen Ordnung an die Struktur der kirchenleitenden Organe auf allen Ebenen angelehnt werden. Insbesondere soll eine aktive und effektive Vertretung und Mitbestimmung der Kirchenbezirke gesichert werden.

4. Die Synode möge sich mit den Möglichkeiten der Mitverantwortung durch die Jugendarbeit befassen.

Begründung: Die Jugendarbeit des Kirchenbezirkes Wertheim bittet die Synode zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, eine Mitverantwortung der Jugendarbeit an der gesamten kirchlichen Arbeit in höherem Maße zu ermöglichen. Die Jugendkammer hält es für denkbar, daß in den kirchenleitenden Organen aller Ebenen (Gemeinde, Kirchenbezirk, Landeskirche) ein, zwei bzw. drei Vertreter der Jugendarbeit mit Sitz und Stimme vertreten sind. Dem demokratischen Prinzip Rechnung tragend könnten diese Delegierten im Rahmen der allgemeinen Wahlen von allen Wahlberechtigten aus einer Liste der Jugendarbeit nominiert werden.

Sollte eine solche wünschenswerte Lösung nicht zustandekommen, käme eine generelle Vertretung von Mitarbeitern aus der Jugendarbeit mit beratender Stimme in Betracht.

Ein solcher Wunsch erscheint vor allem deshalb gerechtfertigt, da die Jugend von 0 bis 18 Jahren — anders als andere Gruppen innerhalb der Kirche — nirgendwo unmittelbar beteiligt sind, können sie doch nicht an der Wahl teilnehmen. Hier wäre ein gangbarer Weg genannt.

5. Die Synode möge das Verhältnis zwischen Amt für Jugendarbeit und Gremien Ehrenamtlicher (z. B. Landesjugendkammer) neu definieren.

Begründung: Es besteht keine Klarheit darüber, wer wofür zuständig und verantwortlich ist. Welche Maßnahmen kommen wem zu? Hier sollte eine sinnvolle Zuordnung erarbeitet werden. Probleme in dieser Hinsicht ergaben sich in den letzten Jahren immer wieder.

6. Die Synode möge zwei Vertreter der Jugendkammer des Kirchenbezirkes Wertheim zu den Beratungen über die obigen Anträge hinzuziehen.

Begründung: Da hier Fragen von grundsätzlicher Bedeutung angesprochen sind, mit denen sich die Jugendkammer eingehend befaßt hat, und außerdem die Landesjugendkammer zum Teil eine andere Position vertritt, also nur sehr schwer die bezirkliche Stellungnahme übernehmen kann, scheint eine Beteiligung der Wertheimer Jugendkammer fruchtbar.

Die Jugendkammer schlägt zur Teilnahme vor: Herrn Pfarrer Karl Schwindt, Bezirksjugendpfarrer (Wertheim) — vor allem für Fragen der Kooperation und Mitverantwortung; Herrn cand. jur. Michael Feist, Mitglied des Leitungskreises (Wertheim) — vor allem für Strukturfragen.

Außerdem würde es die Jugendkammer begrüßen, wenn Herr Remensperger (Jugendringe, Jugendpolitik, Jugendverbände, Rechtsstellung) und Herr Landesjugendpfarrer Schnabel an den Beratungen teilnehmen.

Die Jugendkammer des Kirchenbezirkes Wertheim ist sich der Tatsache bewußt, daß die Synode nicht alle Fragen im Detail behandeln kann. Sie wäre jedoch dankbar, wenn die Synode zu den wesentlichen Fragen richtungsweisende Empfehlungen beschließen könnte.

Als wesentliche Fragen sind vor allem zu nennen:

1. Rechtsstellung der Jugendarbeit in Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (Rechtsstellung, Freiheit, Verbindung)
2. Vertretung der Gremien der Jugendarbeit in den Kirchenbezirken auf Landesebene
3. Möglichkeiten der Beteiligung von Vertretern der Jugendarbeit mit Stimmberechtigung in kirchenleitenden Organen auf allen Ebenen
4. Zuordnung von Amt für Jugendarbeit und Gremien der Jugendarbeit

Die Jugendkammer des Kirchenbezirkes Wertheim dankt der Synode schon jetzt für ihre Beratungen und Bemühungen.

Für die Jugendkammer
gez.: Renate Gassert,
Vorsitzende

1) Grundsatzpapier 76

der Evangelischen Jugendkammer des Kirchenbezirkes Wertheim zu Strukturen evangelischer Jugendarbeit und Mitverantwortung der Jugendarbeit für den kirchlichen Dienst in Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche vom 27. 4. 1976

A. Strukturen evangelischer Jugendarbeit

1. Allgemeine Überlegungen

a. Strukturen evangelischer Jugendarbeit müssen u. a. vor allem folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen:

— Dem Anliegen des Evangeliums und dem aus

dem Evangelium resultierenden gesamtkirchlichen Auftrag

- Problemen, Bedürfnissen und Interessen junger Menschen (In Wahrnehmung ihres Auftrages muß evangelische Jugendarbeit dort ansetzen, wo der einzelne Jugendliche sich befindet.)
- Der Verantwortung der kirchenleitenden Organe in Gemeinde (Ältestenkreis und Kirchengemeinderat), Kirchenbezirk (Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat) und Landeskirche (Landessynode, Landeskirchenrat, Oberkirchenrat) für den gesamten kirchlichen Dienst
- Der Verschiedenheit von Gemeinden und Bezirken (vgl. Urphar mit Mannheim, Pforzheim mit Überlingen, etc.)
- Oft geringer Zahl, jugendlichem Alter und starkem Wechsel der Mitarbeiter sowie deren jeweiligen Begabungen, Fähigkeiten, Interessen und Möglichkeiten
- Der Notwendigkeit zu unterschiedlicher Schwerpunktsetzung je nach örtlicher Situation, Mitarbeiterlage und Problemstellung

b. Für Strukturüberlegungen ist deshalb u. a. von Folgendem auszugehen:

- Damit möglichst viel Kraft für die praktische Arbeit an und mit Jugendlichen eingesetzt werden kann, muß die Zahl der Gremien (die ja alle in der Regel viel Kraft binden) auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Arbeit mit den Jugendlichen und Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter müssen absoluten Vorrang haben.
- Welche Gremien bestehen müssen, sollen oder können, das muß sich insbesondere nach den örtlichen Gegebenheiten richten können. Das bedeutet für landeskirchliche Gesetze und Verordnungen, daß sie nur einen weiten Rahmen mit Mindestanforderungen festlegen dürfen. (Die noch geltende — tatsächlich jedoch überholte — Ordnung für die Jugendarbeit von 1969 geht darüber weit hinaus.) Die Ausfüllung eines festzulegenden weiten Rahmens muß den Verantwortlichen vor Ort überlassen bleiben. Ernstgenommene Mündigkeit und gegenseitiges Vertrauen könnten eine solche Regelung rechtfertigen.
- Die Gremien und Verantwortlichen der evangelischen Jugendarbeit müssen in die Lage versetzt werden, für den Bereich der Jugendarbeit verantwortlich Entscheidungen zu treffen. Dazu sind eine gewisse Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, weitreichende Kompetenzen, Respektierung der Entscheidungen der Gremien der Jugendarbeit durch die kirchenleitenden Organe und finanzielle Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung gegen Nachweis notwendig.
- Die Leitungsgremien von Gemeinden, Bezirken und Landeskirche müssen zur Kooperation verpflichtet werden. Je nach Fragestellung sind Einvernehmen, Benehmen oder zumindest gegenseitige Information vorzusehen.
- Strukturen müssen Flexibilität evangelischer Jugendarbeit ermöglichen. Starre Strukturen und Unbeweglichkeit lähmen.
- Um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können, muß gewährleistet sein, daß in den Gremien der Jugendarbeit die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die verschiedenen Arbeitsformen, die Verbände und Institutionen, die tatsächlich aktiven und verantwortlich tätigen

Mitarbeiter und die einzelnen Funktionsträger angemessen vertreten und an Entscheidungsbildungen beteiligt sind.

- Die Dauer der Legislaturperioden der gewählten Gremien darf auf Gemeindeebene und im Bezirk zwei Jahre, auf Landesebene zwei bis drei Jahre nicht übersteigen. Dies ist ein Gebot der Flexibilität. Eine Gefahr für die sicherlich notwendige Kontinuität ist dadurch nicht ersichtlich.

Alle diese Überlegungen lassen ein Modell sinnvoll erscheinen, nach dem Gemeinde- und Bezirksbereich einen Mitarbeiterkreis (jedoch nur als Kann- oder allenfalls Soll-Bestimmung) und Bezirks- und Landesebene ein entscheidungsbefugtes Beschlußorgan (bisher: Jugendkammer) mit einem Leitungskreis bzw. einem Geschäftsführenden Ausschuß aufweisen.

Kennzeichen: Einkammersystem mit Mitarbeiterkreis

2. Konkrete Überlegungen

a. Pfarrgemeinde (und Kirchengemeinde, soweit mit ihr identisch)

Hier genügt die Empfehlung, einen Mitarbeiterkreis zu bilden, dem alle in Gruppen tätigen Mitarbeiter sowie die Verantwortlichen aller Initiativen und Aktivitäten der Jugendarbeit angehören. Nähere Modalitäten regeln die örtlich Verantwortlichen selbst. Der Mitarbeiterkreis ist kein Beschlußorgan sondern eine Art Arbeitskreis, der jedoch auch selbst verantwortlich aktiv werden können muß.

b. Kirchengemeinde

Hier reicht ebenfalls die Empfehlung aus, einen Mitarbeiterkreis zu bilden. Dieser kann entweder aus Vertretern von Mitarbeiterkreisen in den Pfarrgemeinden (s. o.) oder der Gesamtheit aller in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter bestehen. Die jeweilige Regelung ist von der Größe der Kirchengemeinde abhängig. In größeren Kirchengemeinden empfiehlt sich ein Delegationsverfahren. Bildet sich ein Mitarbeiterkreis nicht, würde er aber als Ansprechpartner benötigt, so sollte es dem Jugendausschuß des Kirchengemeinderates nahegelegt werden, alle Mitarbeiter aus dem Bereiche der Jugendarbeit einzuladen. Diese könnten sich dann, für kurze Zeit oder auf Dauer, einen Sprecher wählen. Die weiteren Einzelheiten seiner Arbeit regelt ein Mitarbeiterkreis selbst. Er ist jedoch ebenfalls kein Beschlußorgan, müßte jedoch auch eigene Initiativen ergreifen können.

c. Kirchenbezirk

Die Struktur der Kirchenbezirke in der badischen Landeskirche ist sehr verschieden. Unter Berücksichtigung des einleitend Gesagten empfiehlt sich für den Bereich der Kirchenbezirke folgendes Modell:

- Es muß ein Leitungsgremium (im Sinne der bisherigen Jugendkammer) existieren, in dem alle Gruppierungen (Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Verbände, Arbeitsformen, etc.) angemessen vertreten sind. Dieses Gremium muß weitreichende Kompetenzen für den Bereich der Jugendarbeit besitzen. (Entscheidungen über Programm und Arbeitsweise, Außenvertretung, eigene Mittel, Mitsprachemöglichkeiten, größtmögliche Eigenständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit, etc.)
- Es sollte ein Mitarbeiterkreis gebildet werden, dem alle aktiven und verantwortlich tätigen

Mitarbeiter der Jugendarbeit des Kirchenbezirkes angehören. (Bei zu großer Zahl allerdings u. U. über ein ausgewogenes Vertretungsverfahren, das allerdings einige Nachteile und Gefahren, so u. a. die der Überorganisation, aufweist). Aufgaben: Vorbereitung und Durchführung der praktischen Arbeit

Leitung: Bezirksjugendreferent

Nähere Einzelheiten (Zusammentreffen, Aufgaben, Ausschüsse) sollte der Bezirk selbst regeln können.

- Kein Konvent! Die bisher vorgesehene Form der Vertretung der Gemeinden führte zum Teil dazu, daß völlig unerfahrene, zu junge und überforderte Jugendliche an der Konventsarbeit beteiligt waren (Frustrationsgefahr!). Andere erfahrene Mitarbeiter sind stattdessen u. U. nicht vertreten. Das Konventsmodell trägt weder sachgerechten Entscheidungen noch den Anforderungen der praktischen Arbeit in ausreichender Weise Rechnung. Hier hat ein — sich u. U. von Fall zu Fall jeweils ganz unterschiedlich zusammensetzender — Mitarbeiterkreis, der projektbezogen arbeitet, wesentlich mehr Möglichkeiten für konstruktive Arbeit.
- Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen sollen nähere Regelungen nur im Hinblick auf das Leitungsgremium (und auch hier nicht hinsichtlich aller Einzelheiten sondern nur in den entscheidenden Fragen wie Aufgaben, Kriterien der Zusammensetzung, rechtlicher Stellung, etc.) vorsehen, den Mitarbeiterkreis ohne nähere Regelungen mit nur kurzer Umschreibung empfehlen und alles Nähere der örtlichen Arbeit überlassen.

d. Landeskirche

Manche oben angedeuteten Überlegungen sind auf Landesebene schon seit einiger Zeit im Gespräch und dürften schrittweise — zumindest in Ansätzen verwirklicht werden können und verwirklicht werden.

- Ein Landesjugendkonvent besteht — mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates — nicht mehr. Dies ist zu begrüßen.
- Damit ist auf Landesebene das Einkammersystem mit Beschlusorgan bereits verwirklicht und könnte — jedenfalls von der Idee her — als Modell für bezirkliche Lösungen dienen.
- Nach wie vor ungeklärt ist die Frage der Beteiligung und Vertretung der Bezirksgremien im Hinblick auf die landeskirchliche, landesweite Jugendarbeit. Eine direkte Vertretung der Bezirke auf Landesebene, wie sie eigentlich zu erwarten und notwendig wäre, findet nicht statt; die indirekte Vertretung über Verbände und Arbeitsformen ist unzureichend und wird den Bezirken nicht gerecht. Auch im Bewußtsein der Tatsache, daß eine sinnvolle Vertretung der Bezirke nicht leicht zu realisieren ist, muß eine Lösung gefunden werden. Die 1975 von der Landesjugendkammer beschlossene indirekte Vertretung über die Verbände widerspricht den Notwendigkeiten, trägt den Offenburger Voten vom Sommer 1974 — an denen immerhin eine beachtliche Zahl von Kirchenbezirken mitgewirkt hat — nicht im mindesten Rechnung und muß erneut überdacht werden. Wenngleich die Realisierung des Vorschlages von Landesjugendpfarrer Schellenberg, einmal pro Jahr zu einem Treffen von Amt für Jugendarbeit, Landesjugendkammer und Vertretern der Be-

zirke einzuladen, damit die alle betreffenden wesentlichen Fragen erörtert werden können, schon ein erster Schritt wäre, bejaht die Jugendkammer des Kirchenbezirkes Wertheim das bereits 1970 erarbeitete Modell (Mitteilungen 3/71), schlägt aber für den dort vorgesehenen Geschäftsführenden Ausschuß inzwischen folgende Besetzung vor:

- 4 Vertreter der Bezirke (etwa Nord, Mitte, Süd und Großstädte)
- 4 Vertreter der Verbände (je einer)
- 2 Vertreter der Arbeitsformen
- 2 gewählte Vorstandsmitglieder
- 1 Landesjugendpfarrer
- 1 Vertreter der Bezirksjugendpfarrer
- 1 Vertreter der Bezirksjugendreferenten
- 1 Referent im Evangelischen Oberkirchenrat

Bisher müssen die Bezirke nur schlucken. Die Arbeit der Landesjugendkammer hat nahezu keinen Bezug zur praktischen Arbeit in den Bezirken, die der Arbeit im Land vorgeht und vorgehen muß. Probleme und Fragen, über die zu sprechen wäre: Kirchlicher Jugendplan (dieser beispielsweise betrifft vorwiegend die Bezirke und sollte auch von diesen beschlossen werden), Fragen der Antragstellung, aktuelle Probleme (z. B. Kirchenwahl 1977), jugendpolitische Themen (warum wohl arbeiten nahezu keine Kirchenbezirke mit?), Schulung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Personalfragen, Veranstaltungen, Materialdienst, Probleme der Jugend, etc.

- Immer wieder entstehen Fragen und Probleme im Hinblick auf die Aufgabenteilung zwischen Amt für Jugendarbeit, Landesjugendpfarrer und Landesjugendkammer. Die Fragen der Kompetenzverteilung, Rechenschaftspflicht und Weisungsbefugnis, d. h. insgesamt die Fragen der Anbindung, sollten überdacht und neu gefaßt werden. In der gegenwärtigen Form sind sie unbefriedigend.

B. Kooperation und Mitverantwortung

1. Die kirchenleitenden Organe aller Ebenen und die verantwortlichen Gremien der Jugendarbeit müssen zu gegenseitigem Bemühen um Kooperation verpflichtet werden.
2. Kooperation beginnt bei gegenseitiger Information über die Jugendarbeit betreffende Fragen.
3. Kooperation bedeutet ferner gegenseitige Kontaktaufnahme vor und bei allen die Jugendarbeit betreffenden Fragen und ihrer Beratung — insbesondere durch die kirchenleitenden Organe. Dies ist u. a. dadurch zu erreichen, daß den Jugendausschüssen von Ältestenkreis, Kirchengemeinderat und Synode von Mitarbeiterkreisen bzw. der Jugendkammer gewählte Vertreter angehören.
4. Die Erwachsenen können sich an kirchlichen Wahlen beteiligen, Kinder und Jugendliche nicht. Diese Tatsache würde es rechtfertigen, daß jedem kirchenleitenden Gremium Vertreter der Jugendarbeit mit Sitz und Stimme angehören, damit auch dieser Teil der Gemeinde vertreten und beteiligt ist. In Ältestenkreisen sollte ein, in Kirchengemeinderäten zwei und in Bezirkssynoden (evtl. auch in Landessynode) drei stimmberechtigte Vertreter der Jugendarbeit als Mitglieder zugezogen werden — nach Möglichkeit durch Nominierung seitens der Jugendarbeit, notfalls durch Berufung auf Vorschlag aus der Jugendarbeit.
5. Kooperation erfordert die Achtung der Entscheidungen der verantwortlichen Gremien der Jugendar-

beit durch die kirchenleitenden Organe ebenso wie Rücksichtnahme auf deren gesamtkirchliche Verantwortung durch die Gremien der Jugendarbeit. Die Behandlung von Fragen der Jugendarbeit und das Verhältnis beider Ebenen zueinander sollte von gegenseitigem Vertrauen gekennzeichnet sein. Die rechtlichen Regelungen leisten hier einen wichtigen Beitrag.

6. Vor der Beschlußfassung über die Jugendarbeit betreffende Fragen müssen die Vertreter der Jugendarbeit in den kirchenleitenden Organen auch dann zu Wort kommen können, wenn sie eine Stimmberechtigung nicht besitzen. Hier sollte dann wenigstens eine beratende Mitgliedschaft möglich sein — nach Möglichkeit jedoch volle Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung zugestanden werden.

7. Kirchengesetzliche Regelungen könnten weitgehend die Verpflichtung zu Benehmen mit den jeweils entsprechenden Gremien vorsehen und für bestimmte Fragen Einvernehmen (so vor allem bei Berufung von Bezirksjugendpfarrer, Bezirksjugendreferent, Finanzen, etc.) festlegen. Desgleichen müssen die Gremien der Jugendarbeit Vorschlagsrecht besitzen, die kirchenleitenden Organe einer gleichgerichteten Beratungspflicht nachkommen.

8. Den Mitarbeitern in der Jugendarbeit ist zu raten, die Möglichkeiten zu lebendiger Arbeit und Mitwirkung am Gemeindeleben (Aktivitäten, Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat, direkte Kontakte zu Pfarrern und Ältesten, Mitarbeit in Mitarbeiterkreisen und Dienstgruppen, Einbringen eigener Wahlvorschläge, Stärkung des Gemeindebewußtseins unter den Jugendlichen) voll auszuschöpfen. Damit wächst indirekt und u. U. auch direkt der Einfluß aus dem Bereiche der Jugend.

9. Generell: Gegenseitiges Bemühen um Einvernehmen und institutionelle Verzahnung.

10. Bei allen diesen Fragen kommt der Tätigkeit der Jugendpfarrer, der Jugendreferenten und der Jugendausschüsse eine ganz besondere Bedeutung und Verantwortung zu. Sie stellen eine wichtige Verbindung zwischen den Gremien dar. Von Jugendlichen und Mitarbeitern aber werden sie als Funktionäre betrachtet und nicht als „Interessenvertreter der Jugendarbeit“ angesehen.

C. Konsequenzen

1. Entsprechende Ergänzungen und Änderungen der Grundordnung sinnvoll.

2. Vollständige Überarbeitung bzw. Neufassung der Ordnung für die Jugendarbeit erforderlich. Ziel: Einkammersystem, weniger Gremien, Rahmenvorschriften (Ausfüllung durch die vor Ort Verantwortlichen), weitreichende Kompetenzen, größtmögliche Eigenverantwortlichkeit, Flexibilität.

3. Empfehlungen an Gemeinden und Bezirke im Hinblick auf obige Ausführungen (Kooperation, Beteiligung an Beratungen, Ermutigung zu Initiativen und Kontakten, Regelung von Benehmen und Einvernehmen — dies allerdings auf Verordnungswege).

4. Aufklärung der Mitarbeiter in der Jugendarbeit über die Möglichkeiten des Mitarbeitens, Mitentscheidens, Mitsprechens und Mitverantwortens sowie über ihre Verantwortung im Rahmen des gesamtkirchlichen Auftrages.

Schreiben der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden, Karlsruhe, vom 1. April 1977 zur Eingabe der Evangelischen Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren!

Die Evangelische Landesjugendkammer hat vor einigen Tagen Kenntnis erhalten von Anträgen der Evangelischen Jugendkammer Wertheim an die Landessynode. Wir sehen uns genötigt, zu einigen Punkten Stellung zu nehmen.

Die Frühjahrssynode 1975 hat sich aufgrund ihrer Beratungen zu Fragen der Jugendarbeit entschlossen, eine Kommission aus Synodalen und Vertretern der Jugendarbeit zu bilden, die die noch offenstehenden Fragen weiterbearbeitet. Diese Kommission hat sich aufgelöst und die Angelegenheit wurde Landesjugendpfarrer Schellenberg und der Landesjugendkammer übergeben. Dazu hat die Landesjugendkammer eine Kommission gebildet, der auch weitere Meinungen und Stellungnahmen aus verschiedenen Kirchenbezirken zur Verfügung standen. Diese ist inzwischen zu teilweisen Ergebnissen gekommen. Gleichzeitig ergab sich aber auch die Notwendigkeit, die Auswirkungen des neuen Jugendbildungsgesetzes von Baden-Württemberg in die Überlegungen einzubeziehen. Damit befaßten sich Vertreter des Jugendpolitischen Ausschusses der Jugendkammer. Bei diesen Beratungen hat sich herausgestellt, daß die Fragen, die in diesen beiden Kommissionen auftraten, Parallelitäten aufwiesen und in eine Synthese einmünden müßten.

Daß die Jugendkammer diese ganze Problematik „äußerst verzögerlich“ bearbeite, müssen wir entschieden von uns weisen. Dieser Passus in dem Antrag der Jugendkammer Wertheim ist besonders deswegen unverständlich und befremdlich, weil Herr Feist als Mitglied und ehemaliger Vorsitzender dieser Jugendkammer zugleich in den beiden o. g. Kommissionen aktiv mitgearbeitet hat. Insofern ist auch die Aussage zu relativieren, daß der Kirchenbezirk Wertheim sich auf Landesebene nicht repräsentiert fühlt.

Daß die Landesjugendkammer bei ihren Beratungen „auf der Stelle tritt“, liegt weniger an einem mangelnden Engagement oder zu geringer Einsicht für die Belange der Bezirke, sondern ist eher damit zu begründen, daß die aufgetretenen Fragen sehr komplexer Natur sind und daß vor allem die Auswirkungen des Jugendbildungsgesetzes berücksichtigt werden müssen. Gerade zu dem letzten Punkt ist ein behutsames Vorgehen angebracht, um nicht zu Fehlinterpretationen des Gesetzestextes zu kommen, zumal die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom Kultusministerium immer noch nicht erlassen sind. Es hat dazu sogar ein Gespräch mit Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens stattgefunden.

Wir verstehen, daß die derzeitige Synode ein Interesse daran hat, über die Ergebnisse all dieser Beratungen in Kenntnis gesetzt zu werden. Wir haben in unserer Zeitplanung auch fest vorgesehen, spätestens im Frühjahr 1978 einen Bericht zu geben. Es geht uns aber darum, uns nicht nur in Strukturen auszulassen, sondern auch Begründungen bis hin zur theologischen Fundamentierung zu geben. Etwa anfallende Änderungen der Ordnung der Evangelischen Jugend in Baden wären überdies Sache des Evangelischen Oberkirchenrates, der diese Ordnung ja auch erlassen hat. Wir würden auch bedauern, wenn die Synode ihr bisher gesetztes Vertrauen in die Jugendarbeit der Landeskirche verlieren würde und mit Weisungen in deren Belange eingreifen würde. Es ist Tatsache, daß die Vorstellungen der Jugendkammer Wertheim nicht die Zustimmung der Mehrheit der in der Landesjugendkammer vertretenen Verbände gefunden hat. Es scheint uns, daß auf dem Weg über die Synode diese Stellung der Jugendkammer umgangen werden soll.

Herr Feist ist in einem Gespräch am 15. März 1977 versichert worden, daß auch seine Konzeption weiterhin Gegenstand der Beratungen sein soll.

Wir möchten Sie bitten, die Anträge der Jugendkammer Wertheim mit Ernst zur Kenntnis zu nehmen, aber sie nicht als die Stimme der Evangelischen Jugend zu werten. Wir können Ihnen versichern, daß wir noch rechtzeitig vor Ende dieser Legislaturperiode der Synode berichten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Gerhard Horn, Vorsitzender

Zuweisung: Bildungsausschuß

Anlage 7

8. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Murg-Rickenbach

Hier schlägt Ihnen nun der Ältestenrat vor, daß dieses kirchliche Gesetz, das Sie ja schon über einen Monat mit der Begründung in Ihren Händen haben, heute unmittelbar verabschiedet wird, das heißt, ohne daß ein Ausschuß um die Vorbereitung gebeten wird.

Wer ist mit dieser Sachbehandlung nicht einverstanden? — Eine Enthaltung, bitte? — Sie billigen somit einstimmig den Vorschlag des Ältestenrates und ich schreite nun zur Behandlung des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Murg-Rickenbach.

§ 1 beschreibt die Errichtung mit den einzelnen Orten und Teilorten der einzelnen Gemeinden.

Wer kann diesem Vorschlag des Landeskirchenrats seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

§ 2 regelt die Zuteilung der neuen Kirchengemeinde zum Kirchenbezirk Hochrhein.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Und wir kommen schließlich zum

§ 3. Ich nehme vorweg den Absatz 2, der die Vollzugsanordnung gibt, und betone zum Absatz 1, daß auf Wunsch des Dekans des Kirchenbezirks Hochrhein dieses Gesetz bereits mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in Kraft treten soll. Der Absatz 1 würde dann also lauten:

„Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in Kraft.“

Wer kann dieser Regelung nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Ich gebe jetzt das gesamte Gesetz, bestehend aus Überschrift und 3 Paragraphen zur Abstimmung.

Wer stimmt diesem Entwurf nicht zu? — Wer enthält sich? — Somit ist dieses Gesetz einstimmig angenommen. Ich danke Ihnen.

Ich fahre nun fort in der Liste der Eingänge und komme zu

9. Antrag des Synodalen Rave vom 9. 3. 77 zur Gottesdienstordnung für die Ordination:

Sehr geehrter Herr Präsident,
die Landessynode hat die Gottesdienstordnung für die Ordination, die von der Arnoldshainer Konferenz

vorgelegt worden ist, in unserer Landeskirche zur Erprobung freigegeben. Dem gottesdienstlichen Formular ist die Bemerkung angefügt: „Wo Handauflegung und Niederknien nicht üblich sind, unterbleiben sie.“ Ich stelle hiermit den Antrag, daß die Synode feststellen möge, daß nach der Ordnung unserer Landeskirche die Handauflegung unverzichtbar zu einer Ordination gehört.

Begründung: Die gegenseitige Anerkennung der kirchlichen Ämter wird immer mehr zu einem zentralen Gegenstand des Gesprächs zwischen den Kirchen. Auch die Theologische Kommission der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg ist mit diesem Gegenstand seit längerem befaßt. Die durch die zitierte Anmerkung für unsere Landeskirche geschaffene Unsicherheit, ob die Handauflegung auch für unsere Landeskirche unverzichtbar zur Ordination gehört, erschwert einem Delegierten unserer Landeskirche die Gesprächsführung ungemein.

Mit ergebenen Grüßen

gez.: Rave

Zuweisung: Hauptausschuß

10. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim.

Zuweisung: Rechtsausschuß und Hauptausschuß

11. Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden vom 9. 3. 77 zur Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes:

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger, der Verband kirchlicher Mitarbeiter beantragt:

Bei § 34 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Fassung des der Synode vorgelegten Entwurfs — oder an anderer geeigneter Stelle im Gesetz —

eine Bestimmung über die Weiterbeschäftigung gekündigter Mitarbeiter analog § 79 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz / § 77 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz aufzunehmen.

Begründung:

Die Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Kündigungsfrist bei erhobener arbeitsgerichtlicher Klage auf Verlangen des Arbeitnehmers ist eine legale Möglichkeit geworden. Dann sollte sie aber im Sinne der Rechtssicherheit auch im kirchlichen Gesetz offen erwähnt und geregelt werden. Es ist auch kein Grund einzusehen, den in der Weiterbeschäftigung liegenden Schutz gerade in der heutigen Zeit kirchlichen Mitarbeitern nicht zuzugestehen.

Der Unterzeichnete bezieht sich ausdrücklich auf Erfahrungen in einem Arbeitsgerichtsprozeß Ende 1976 zwischen einem Träger der Diakonie und einem engagierten diakonischen Mitarbeiter, bei dem auf allen Seiten Unsicherheit über die Handhabung dieses Instrumentes herrschte.

gez. Dr. Tiesler

1. Vorsitzender

Zuweisung: Rechtsausschuß

mit dem Hinweis, daß diese Eingabe gemeinsam mit der OZ 5 am Mittwoch behandelt werden wird.

Anlage 8

12. Antrag der Ältestenkreise der Ambrosius Blarer- und Lutherpfarre Konstanz auf Erhaltung der Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg:

„Die Ältestenkreise der Ambrosius Blarer- und Luthergemeinde in Konstanz stellen den Antrag, die Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg zu erhalten.“

Begründung:

Wie wir erfahren, besteht die Absicht, die Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg zu schließen. Dies darf unserer Meinung nach unter keinen Umständen geschehen. Der Dienst einer Haus- und Familienpflegerin ist für die Kirche unverzichtbar. Sie stellt zwischen mancher Familie und der christlichen Gemeinde eine Verbindung her, die dem Pfarrer nicht gelingt. Sie vermag „tätige“ Seelsorge zu üben, die viele Menschen mehr überzeugt als manches gute Wort und jeder gutgemeinte Rat.

Die Kirche möchte in ihren Beratungsstellen die Abtreibung überflüssig machen, sie möchte den Eltern Mut machen, ihre Kinder anzunehmen. Sie verspricht bei der Taufe, die Familie bei ihrer Erziehungsaufgabe zu begleiten. Die Kirche will aber unglaublich, wenn sie nicht in der Lage ist, in Notfällen durch qualifizierte Kräfte zu helfen.

Wir bitten die Synode, Mühe, Phantasie und finanzielles Engagement einzusetzen, um diese Ausbildungsstätte zu erhalten. Es geht nicht an, daß die Kirche sich vom Staat — durch Zuschüsse diktiert — die sozialen Gebiete zuweisen läßt, in denen sie tätig werden kann. Ein Oberlin und ein Fliegender haben auch nicht auf staatliche Zuschüsse gewartet. Gerade dort, wo die öffentliche Hilfe ausbleibt, hat die Kirche präsent zu sein. Es ist u. E. nicht vertretbar, die Aufrechterhaltung dieses Berufszweigs davon abhängig zu machen, ob er sich finanziell trägt, zumal bedacht werden muß, daß die „Rentabilität“ dieser sozialen Einrichtung nicht nur eine Frage der finanziellen Zuschussung, sondern einer sinnvoll organisierten Einsatzleitung ist.

Darum bitten wir mit Nachdruck, eine neue Trägerschaft für die Schule zu suchen und finanzielle Mittel zur Erhaltung der Schule zur Verfügung zu stellen. Hier leistet die Kirche einen Beitrag zur Ausbildung junger Menschen und setzt ein sichtbares Zeugnis christlichen Dienstes im öffentlichen Erscheinungsbild der Kirche.

gez.: Wolfgang Schneider, Dekan

Zuweisung: Finanzausschuß und Bildungsausschuß

13. Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 8. 3. 77 auf Übernahme der Psychologischen Beratungsstelle des Kirchenbezirks Konstanz als Modelleinrichtung in die Förderung der Landeskirche:

Der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Konstanz bittet die Landessynode, über folgenden Antrag bei der Frühjahrssynode 1977 einen Beschluß herbeizuführen:

Die Psychologische Beratungsstelle des Kirchenbezirks Konstanz wird ab 1. 1. 1978 als Modelleinrichtung in die Förderung durch die Landeskirche übernommen.

Begründung:

Ein entsprechender Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz vom 27. 4. 1974 wurde von

der Landessynode mit dem Hinweis auf den finanziellen Engpass, nicht zureichende Erfahrungen mit den Modelleinrichtungen und Mangel an qualifizierten Kräften zurückgestellt. Die Frühjahrssynode 1975 unterstrich zwar die Notwendigkeit eines Ausbaus der Beratungsarbeit, verlängerte aber die Modellphase bis Herbst 1975 und vertagte das Thema auf Herbst 1975. Eine Sachbehandlung erfolgte in der Zwischenzeit nicht mehr, wohl aber informierte sich die Synode bei ihrer Tagung über das Thema: „Gottesdienst und Seelsorge“ im Januar 1977.

Nachdem die Synode schon früher ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hatte und genügend Erfahrungen und Informationen vorliegen, sollte eine Entscheidung nun möglich sein.

Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, daß es dem Kirchenbezirk Konstanz gelang, seine Beratungsstelle ab 1. 9. 1976 in bescheidenem Rahmen auszubauen. Seit dieser Zeit arbeiten dort zwei Diplom-Psychologinnen (eine ganztags, eine halbtags), ein Gemeindepfarrer mit pastoralpsychologischer Zusatzausbildung und eine Halbtags-Sekretärin.

Der Gesamtaufwand von jährlich 119 000 DM wird finanziert über eine Diakonieuumlage der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks (diese haben die Bezirksumlage von 3,5 % auf 5,5 % erhöht), durch Zuschüsse des Diakonischen Werkes, des Kreises Konstanz und der Stadt Konstanz und Spenden.

Ein weiterer Ausbau würde eine Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung ermöglichen.

In der Zeit vom 1. 9. 1976 bis 28. 2. 1977 haben 76 Klienten die Beratungsstelle in Anspruch genommen, bei denen zum großen Teil mehrfache Beratungsgespräche nötig wurden. Eine Außensprechstunde in Singen, die dringend notwendig ist, um auch den westlichen Teil des Kirchenbezirks abzudecken, konnte bisher noch nicht eingerichtet werden, da die Mitarbeiter durch die Arbeit in Konstanz völlig in Anspruch genommen sind und bereits lange Wartezeiten notwendig wurden.

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn wir Sie wieder in dieser Angelegenheit bemühen müssen, sind aber der Ansicht, daß die erfreuliche Entwicklung unserer Beratungsstelle eine Entscheidung jetzt erlaubt.

Im Auftrag des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Konstanz:

gez.: Wolfgang Schneider, Dekan

Zuweisung: Hauptausschuß u. Finanzausschuß

14. Abschluß der Jahresrechnung 1976

Hier habe ich gestern dem Ältestenrat den Vorschlag unterbreitet, daß wir alles, was mit finanziellen Fragen zusammenhängt, hiermit zusammenfassen, und der bearbeitende Ausschuß ist, wenn man so sagen darf, selbstverständlich der Finanzausschuß.

15. Eingabe des Kirchengemeinderats Karlsruhe-Rüppurr vom 14. 3. 1977 auf Umgestaltung der Zurechnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kindergottesdienst

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Rüppurr hat sich in seiner Sitzung vom 8. November 1976 den folgenden Antrag der Kindergottesdienstmitarbeiter zu eigen gemacht:

„Als langjährige ehrenamtliche Mitarbeiter im Kindergottesdienst unserer Gemeinde stellen wir gemeinsam

mit dem für die Kindergottesdienstarbeit verantwortlichen Pfarrer folgender Antrag an die Landessynode:

Die Landeskirche möge das Angebot an Grund- und Fortbildungskursen für ehrenamtliche Mitarbeiter beim Kindergottesdienst auf landeskirchlicher Ebene verstärken und die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.“

Begründung:

Die Kindergottesdienstarbeit ist in unserer Kirche zu einer missionarischen Aufgabe geworden. Ohne gediegene Grundkenntnisse über die Verkündigung für Kinder können ehrenamtliche Mitarbeiter diese anspruchsvolle Aufgabe nicht mehr leisten.

Die Zurüstung von Kindergottesdienstmitarbeiter kann nicht nur von den Bezirksbeauftragten geleistet werden. Dankenswerterweise bietet die Landeskirche seit Jahren Grund- und Fortbildungskurse an.

Die Erfahrung zeigt, daß die Nachfrage nach Grund- und Fortbildungskursen viel größer ist als die zur Verfügung stehenden Plätze. So mußte im Herbst einer ganzen Reihe von angemeldeten Mitarbeitern abgesagt werden! Dieser Situation könnte durch ein zahlenmäßig verstärktes Angebot von Kursen abgeholfen werden.

Nach unserer Erfahrung steigt das Interesse von Jugendlichen an der Kindergottesdienstarbeit. Die auf die Verkündigung bezogene Jugendarbeit des Kindergottesdienstes muß genauso gefördert werden wie andere Zweige der Jugendarbeit. Ein erweitertes Angebot von Kursen scheint uns ein geeigneter Weg zu sein.

gez.: 3 Unterschriften

Zuweisung: Hauptausschuß, Finanzausschuß und Bildungsausschuß

16. Antrag der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Unternehmer in Baden zur Frage der Kernenergieproblematik:

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger, die nächste Synode der badischen Landeskirche wird sich mit Fragen der Energieversorgung und des Umweltschutzes beschäftigen. Der Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Baden möchte dazu folgenden Antrag einbringen:

Die Landessynode möge beschließen, einen Ausschuß einzusetzen, der sich mit der Frage von Energieeinsparungen sowohl im Bereich der privaten Haushalte, wie auch in allen anderen Bereichen unseres Lebens beschäftigt und Vorschläge für die Möglichkeit von Energieeinsparungen ausarbeitet.

Begründung:

Wie in dem gemeinsamen Brief der katholischen und evangelischen Bischöfe in Baden-Württemberg an die Gemeinden zu Fragen der Kernenergie ausgeführt wurde, ist im Hinblick auf eine Bewältigung der anstehenden Probleme ein wachsendes Energiebewußtsein der Bevölkerung unabdingbar. Wenn es in dieser Frage nicht bei bloßen Ermahnungen ohne größere Resonanz bleiben soll, ist es jedoch notwendig, zwei Dinge zu tun:

1. muß geklärt werden, wie der einzelne, die Öffentlichkeit etc. am besten Energie sparen können, und
2. müssen diejenigen Christen, die dazu willig

sind, miteinander so in Verbindung gebracht werden, daß sie sich mit ihrem entsprechenden energiebewußten Verhalten in einer größeren Gemeinschaft mit anderen solidarisch wissen können.

Zu beiden Punkten sollte der Ausschuß Vorschläge erarbeiten.

Unser Arbeitskreis ist, sofern der Ausschuß gegründet wird, gerne bereit, sich an seiner Arbeit in geeigneter Form zu beteiligen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, daß der Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in der Bundesrepublik Deutschland, dem unser Arbeitskreis als regionaler Verband angehört, eine Broschüre* herausgegeben hat, die sich mit der Frage des Umweltschutzes und der Energieversorgung beschäftigt. Als Ergänzung dazu wurde soeben im Hinblick auf die aktuelle Problematik ein Exposé** veröffentlicht, das sich mit der Entsorgung von Kernkraftwerken beschäftigt. Wir legen beide Schriftstücke bei. Der Herr Landesbischof hat in einer Besprechung mit den Mitgliedern unseres Arbeitskreises die Anregung gegeben, an Sie mit der Frage heranzutreten, ob die Synodalen an einer Übersendung des Materials zur Vorbereitung auf die Synode interessiert wären. Wir wären in der Lage, dem Synodalbüro die benötigte Anzahl der Broschüren zur Versendung an die Mitglieder der Synode zuzuleiten.

In diesem Zusammenhang haben wir noch eine Bitte. Bei der Behandlung unseres Antrages zu Fragen der Arbeitslosigkeit durch die Herbstsynode und unseres Wunsches einer Gleichstellung innerhalb der Landeskirche mit der Evangelischen Arbeitnehmerschaft, ist, wie wir den entsprechenden Pressemeldungen entnehmen, zum Ausdruck gebracht worden, daß man es nicht als Aufgabe der Kirche ansehe, innerhalb ihres Raumes Gruppierungen entstehen zu lassen, die sozusagen en miniature als Repräsentation analoger Gruppierungen der Gesellschaft aufzufassen wären. Wir wären dankbar, wenn den Synodalen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden könnte, daß sich der Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer keineswegs als eine kirchliche Arbeitgeberorganisation versteht. Die Tätigkeit des Unternehmers reicht weit über die Funktion als Arbeitgeber hinaus. Es handelt sich um eine Leitungsaufgabe in der Wirtschaft, die für das Gelingen des Wirtschaftsprozesses und der Versorgung der Bevölkerung, der Erhaltung des Lebensstandards etc. von entscheidender Bedeutung ist. Unser Arbeitskreis möchte deswegen keineswegs einseitig Interessen von Arbeitgebern vertreten. Es kommt uns vielmehr darauf an, für die Verbreitung christlicher Gesinnung und entsprechender Verhaltensweisen in der Wirtschaft zu sorgen und den Kollegen in der Unternehmerschaft bei der Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe seelsorgerlich zur Seite zu stehen. Dabei liegt uns das Wohl des Ganzen und keineswegs nur das einer gesellschaftlichen Gruppe am Herzen.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Vorstands

Ihre

gez.: Paul Mez

gez.: Dr. Harald Bilger

Zuweisung: Hauptausschuß,

wobei mit dem Vorsitzenden die Art der Behandlung besprochen worden ist; denn es hängt ja zusammen mit unserer vierten Plenarsitzung am kommenden Donnerstag.

* Die Broschüre befindet sich in den Synodalakten.

** Das Exposé befindet sich in den Synodalakten.

Und schließlich

17. Antrag des Ausschusses für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst auf Änderung der Grundordnung

Der Ausschuß für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst hat in seiner Sitzung vom 11. 3. 1977 folgenden Antrag an die Landessynode beschlossen:

Die Landessynode wolle beschließen:

„Die Landessynode empfiehlt dem Landeskirchenrat, bei der Berufung von Synodalen nach § 111 (1) Abs. b der Grundordnung für die 1978 zu bildende Landessynode auch einen in unserer Kirche tätigen Mitarbeiter aus einer unserer ausländischen Partnerkirchen mit Sitz und Stimme in die Landessynode zu berufen.“

Begründung:

Mit einem solchen Akt könnte die ökumenische Verbundenheit unserer Kirche mit ihren Partnerkirchen und die Hochachtung für deren Bereitschaft zur Mitarbeit in unserer Kirche in eindrucksvoller Weise zum Ausdruck kommen. Perspektiven und Erfahrungen solcher Mitarbeiter wären überdies für die Arbeit unserer Synode sehr wertvoll. Da solche Mitarbeiter normalerweise nicht für die Dauer von 6 Jahren bei uns sein können, würde sich voraussichtlich innerhalb der Legislaturperiode in der Person dieses Synodalen ein Wechsel ergeben; der Ausschuß hält dies nicht für einen Nachteil.

gez.: Rave, Vorsitzender

Auszug aus dem Schreiben des Synodalen Rave vom 23. 3. 77, mit dem er den Antrag des von ihm geleiteten Ausschusses übermittelt hat:

„...“

Im Blick auf die Handhabung in der kommenden Synode hat der Ausschuß einen Antrag beschlossen, den ich in Anlage beifüge. Es wird genügen, ihn im Herbst 1977 oder auch erst Frühjahr 1978 der Synode vorzulegen...“

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst vom 27. 9. 1976 an den Präsidenten der Landessynode:

Hochverehrter Herr Präsident,

der von mir geleitete Ausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Vertiefung unserer Beziehungen zu unserer Partnerkirche beschäftigt. Es bietet sich dafür u. a. die folgende Möglichkeit an:

Unsere Landeskirche hat begonnen, Pfarrer aus anderen Kirchen offiziell für jeweils einige Jahre als Mitarbeiter in unserer Landeskirche einzusetzen. Damit wird der früher übliche Einbahnverkehr der Entsendung von Missionaren nach Übersee im Sinn einer partnerschaftlichen gegenseitigen Mitarbeit erweitert. Es handelt sich dabei um jeweils ein bis zwei solche Mitarbeiter.

Der Ausschuß stellt hiermit den Antrag, solche Mitarbeiter für die Zeit ihrer Tätigkeit in unserer Landeskirche grundsätzlich als Gäste zu den Tagungen der Landessynode einzuladen. Sie sollen bei der Arbeit der Synode mit beratender Stimme mitwirken. Der Ausschuß richtet diesen Antrag an den Ältestenrat und stellt anheim, ob darüber im Plenum beschlossen werden muß.

gez.: Rave, Vorsitzender

Zuweisung: Der Rechtsausschuß

wird hier den Bericht geben. Ich darf auch hier anfügen, daß der Vorsitzende des antragstellenden Ausschusses unserer Zeitnot bereits Rechnung getragen hat, indem er ausführte, eine Behandlung im Herbst 1977 oder im Frühjahr 1978 liegt ebenfalls noch im Sinne des Ausschusses.

Soweit die Zuweisung der Eingänge. Haben Sie hierzu irgendwelche Fragen oder Wünsche? — Das ist nicht der Fall.

V, 1 und 2

Fortsetzung und Schluß

Und jetzt kommen die ersten Wahlergebnisse: Die Wahl zum Landeskirchenrat, Tagesordnung V, 1 hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben sind 62 Stimmen, die 62 Stimmen sind auch gültig. Hiermit entfallen auf:

Herr Nagel	9 Stimmen
Herr Rave	9 Stimmen
Herr Ziegler	44 Stimmen.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Ziegler, ich frage Sie, ob Sie bereit sind, die Wahl anzunehmen?

Synodaler Ziegler: Ich nehme die Wahl an.

Danke schön! — Herzliche Glückwünsche!

(Beifall)

Ferner den Wunsch, auch in diesem Gremium eine gute Zusammenarbeit.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Abgegeben 60 Stimmen, gültig 60 Stimmen.

Herr Hermann erhält	39 Stimmen
Herr Schneider	20 Stimmen

und der nicht vorgeschlagene Kandidat Eisinger 1 Stimme. (Heiterkeit)

Nicht vorgeschlagen habe ich bewußt betont; denn ich hatte ausdrücklich gefragt.

Zum Ergebnis: Herr Hermann, darf ich Sie fargen, ob Sie die Wahl annehmen.

(Zuruf: Ja!)

Danke schön!

(Beifall)

Recht herzlichen Glückwunsch, ein gutes Wirken und Fortbestand unserer guten Beziehungen.

Soweit zu diesem Teil.

V, 3

Fortsetzung

Das Ergebnis der Wahl zum Spruchkollegium kann ich Ihnen noch nicht bieten. Da aber feststeht, daß wir am Mittwoch ohnedies zu diesem Teil wieder mit Wahlen kommen müssen, schlage ich Ihnen vor, daß ich Ihnen das Wahlergebnis durch Anschlag bekanntgebe.

IX.

Verschiedenes

Liegen dazu Wünsche vor? — Herr Prälat Jutzler, bitte.

Prälat Jutzler: Meine Damen und Herren, Sie haben mich hier freundlich bewillkommenet in meinem neuen Amt, in dem ich Ihrem Kreis mit beratender Stimme angehöre. Ich trete das neue Amt mit dem Bewußtsein an, daß mir mein Vorgänger ein gut bestelltes Feld hinterläßt. Es wird in der ersten Zeit mein Bestreben sein, möglichst mit vielen bekannt zu werden; denn die Wirksamkeit des Seelsorgers für die Seelsorger hängt wesentlich von dem Vertrauenskredit ab, den er sich erwerben kann. Da möchte ich einige Mühe investieren. Ich bitte Sie, mir dabei zu helfen. Für den Hinweis, wo man gebraucht wird, bin ich gerade für die erste Zeit besonders dankbar.

Mein Entschluß seinerzeit, Theologie zu studieren, kam von außen her dadurch zustande, daß ich, ohne es zu wollen, als Seelsorger beansprucht wurde, und er kam von innen her dadurch, daß ich weitergeben wollte, was mir an Hilfe zuteil geworden ist. Das ist auch für das neue Amt immer noch so. Daß mir das gelingt, das wünsche ich mir. Ich grüße Sie alle herzlich und bitte Sie, Ihre Kirchenbezirke und alle, für die ich in Zukunft mitverantwortlich bin, von mir zu grüßen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank und nochmals alles Gute!

Herr Marquardt.

Synodaler Marquardt: Bei den Abendmahlsfeiern, die wir in der Regel am Beginn der Synode feiern, ist mir aufgefallen, daß wir hier eine anscheinend neue Form des Abendmahls praktizieren, eine Form des stummen oder, wenn man so sagen darf, des flüsternden Abendmahls. Die Spendenformel war zum Beispiel gestern abend, wenn sie überhaupt gesprochen wurde, nicht zu vernehmen. Ich frage mich: Warum geschieht das so? Unsere Agende sieht vor, daß die Spendenformel gesprochen wird. Ich sehe ein, daß das ständige Wiederholen der Spendenformel für den Pfarrer, der das tut, oder für den Ältesten, der das tut, vielleicht ein bißchen schwierig ist; aber er ist ja nicht daran gehindert, in der Formel bis zu einem gewissen Grade zu variieren. Aber wenn er es nur flüstert, wird es dadurch auch nicht besser. Da oftmals die steife Feierlichkeit unserer Abendmahlsfeiern beklagt wird, frage ich mich, ob sie durch diese stumme oder flüsternde Form vermieden werden kann. Insbesondere wenn das Abendmahl in den Bänken ausgeteilt wird, erscheint es mir zweifelhaft, ob es richtig ist, wenn es da auch

so still zugeht. Wenn bei einem Festessen eine besonders köstliche Mahlzeit aufgetragen wird, stellt sich ja oftmals von allein eine Stille ein, weil sich jeder dem köstlichen Mahl widmet. Das ist ja aber doch hier nicht der Fall, sondern gerade hier handelt es sich um das Weitergeben von Brot oder von Wein. Da würde ich es begrüßen, wenn man es nicht stumm weitergeben würde, sondern so, wie es auch sonst beim Weitergeben üblich ist, daß man also etwas sagt, zum Beispiel „Christi Blut, für dich gegeben“, oder so etwas ähnliches. Ich meine, wir sollten einmal darüber sprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich würde an sich sagen: Tun Sie das im Hauptausschuß; aber nachdem ein Beschluß der Synode dahin vorliegt, daß ein Gesamtgottesdienst stattfindet und alles andere Sache des Herrn Landesbischof mit den Herren Oberkirchenräten ist, wäre mein Vorschlag, das soeben geäußerte Begehren weiterzureichen. Wer ist dagegen? — Enthaltungen, bitte? —

Synodale Langensiepen: Ich wollte gerne dazu etwas sagen. Ich habe das gestrige Abendmahl so empfunden, daß wir in dieser sehr stillen Form hineingenommen wurden in den Text und daß die Stille, die sich von den kurzen Vorbesinnungen und dann von der Vorlesung des Textes am Schluß her ergab, sich auch als Meditationsstille angeboten hat und von diesem Text her bestimmt gewesen ist. Ich habe mich auch zunächst gefragt: Warum dieses stumme Abendmahl? Ich bin dann aber da hineingekommen. Wir haben verschiedene Formen der Abendmahlausteilung, auch bei der Synode. Aber ich glaube, gestern abend mußten wir es von der ganzen Gestaltung her sehen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank für Ihren Beitrag.

Ich frage nochmals: Ist jemand gegen den Vorschlag? — Enthaltungen, bitte? — Auch keine Enthaltungen.

Herr Landesbischof, das Vorgetragene wird Ihnen noch schriftlich zugehen.

Gibt es weitere Wünsche? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte unseren Synodalen Klauf, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler Klauf spricht das Schlußgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die erste Plenarsitzung.

(Schluß der Sitzung: 10.12 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 18. April 1977, nachmittags 15.30 Uhr
sowie Dienstag, den 19. April 1977, vormittags 8.50 Uhr und nachmittags
15.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben, Wahlen

II.

Referate zum Hauptthema **Konfirmation**:

1. Dekan Mack, Karlsruhe: „Aus der Arbeit der Kommission für Konfirmation“
2. Dekan Oloff, Kehl/Pfarrer Middel, Karlsruhe: „Drei Jahre Modellversuch Konfirmandenunterricht“
(16.30—18.50 Uhr: Arbeit in 4 Arbeitsgruppen entsprechend den thematischen Schwerpunkten)
3. Oberkirchenrat Prof. Dr. Walther, Karlsruhe: „Religionsunterricht im Blick auf den Konfirmandenunterricht“
4. Landesjugendpfarrer Schnabel, Karlsruhe: „Jugendarbeit im Blick auf den Konfirmandenunterricht“
5. Oberkirchenrat Dr. Sick, Karlsruhe: „Konfirmandenunterricht heute“
(10.00—12.30 Uhr: Arbeit in den 4 Arbeitsgruppen)

III.

Podiumsdiskussion: Expertenbefragung — Beantwortung von Anfragen aus den 4 Arbeitsgruppen

Moderator: Prof. Dr. Eisinger

Teilnehmer am Podium: Dekan Mack, Karlsruhe; Pfarrer Middel, Karlsruhe; Pfarrer Schmitthenner, Münster; Oberkirchenrat Dr. Sick, Karlsruhe; Prof. Dr. Slenczka, Heidelberg; Pfarrer Stein, Mannheim.

IV.

Abschlußdiskussion

V.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die zweite Plenarsitzung und bitte unseren Synodalen Hartmann, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Hartmann** spricht das Eingangsgebet.

Zunächst zu Punkt

I.

Bekanntgaben, Wahlen

unserer Tagesordnung, der nicht dem Gesamtthema gewidmet ist.

Der Landeskirchenrat hat in seiner heutigen Sitzung in synodaler Besetzung mit Wirkung vom 1.

Mai 1977 in der Nachfolge von Herrn Schoener Frau Pfarrerinnen Waltraut Sattler in Heidelberg-Rohrbach als Synodale berufen.

Zum Nächsten: Das Ergebnis unserer Wahlen zeigt, daß wir ziemlich lange zusammen sein werden, und zwar nicht heute, sondern in der 3. Sitzung. Ich komme zum Ergebnis, und gleichzeitig werden nochmals gelbe, blaue, rote und weiße Stimmzettel verteilt, denn nur grün hat die Hoffnung verwirklicht, daß ein Ergebnis gekommen ist.

Also ich gebe bekannt:

Nach § 17 Abs. 1b die Gruppe der Juristen (grüner Wahlzettel):

Oberkirchenrat Bürgel	1 Stimme
Bundesverfassungsrichter Dr. Katzenstein	14 Stimmen
Rechtsanwalt Dr. Kiesow	6 Stimmen
Oberstaatsanwalt Dr. Klinghardt	1 Stimme
Rechtsanwalt Dr. Krämer	2 Stimmen
Bundesverfassungsrichter Dr. Simon	33 Stimmen
und Prof. Dr. Dr. Stein	5 Stimmen

Somit ist der Bundesverfassungsrichter Dr. Helmut Simon gewählt.

(Beifall)

Um es nochmals deutlich zu machen, er steht allein auf weiter Flur; denn alle anderen Wahlen haben kein Ergebnis gebracht.

Nach § 17 Abs. 1a: Gruppe der ordinierten Gemeindepfarrer (gelber Wahlzettel):

Pfarrer Blöchle	16 Stimmen
Pfarrer Dorn	7 Stimmen
Pfarrer Hof	23 Stimmen
Pfarrer Leichle	9 Stimmen
Dekan Mack	13 Stimmen
Pfarrer Nagel	12 Stimmen
Dekan Schellenberg	14 Stimmen
Dekan Schmoll	29 Stimmen

Zu wählen waren 2 Vertreter, keiner der Kandidaten hat die erforderliche Mehrheit erreicht.

Sie erhalten jetzt die gelben Stimmzettel erneut, und ich bitte Sie, auch für diese Gruppe jetzt rasch zur Wahl zu schreiten. — Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Herr Präsident! Jetzt haben wir erst die Zettel. Sie müßten die Zahlen noch einmal nennen, damit man nicht diejenigen wählt, die so wieso die wenigsten Stimmen haben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, ich bin dazu gerne bereit. — Sie bekommen aber jetzt gleichzeitig auch die anderen Zettel, aber wir dürfen nicht kumulieren und nicht panaschieren!

Ich wiederhole: gelb: 16, 7, 23, 9, 13, 12, 14, 29. Zu wählen sind 2 Personen.

Ich bitte, die Anwesenheitsliste umlaufen zu lassen.

Wir kommen zu § 17 Abs. 1b: Gemeindeglieder, Nichtjuristen. Zu wählen ist eine Person (blauer Wahlzettel):

Dozentin Buschbeck	26 Stimmen
Frau Hansch	13 Stimmen
Oberstudiendirektorin von Rad	8 Stimmen
Reg.-Verm.-Dir. Reger	4 Stimmen
Dipl.-Volkswirt Rüdel	11 Stimmen

Ich bitte, zur Wahl zu schreiten; eine Person wählen.

§ 17 Abs. 1c: Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie: zu wählen war eine Person (roter Stimmzettel):

Prof. Dr. Engelhardt	17 Stimmen
Prof. Dr. Hahn	3 Stimmen
Prof. Dr. Rau	8 Stimmen
Prof. Dr. Ruhbach	2 Stimmen
Prof. Dr. Slenczka	30 Stimmen

Erforderlich waren 32 Stimmen.

§ 17 Abs. 1a: Gruppe der ordinierten Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung; zu wählen waren 2 Personen (weißer Stimmzettel):

Pfarrer Dr. Bek	15 Stimmen
Oberkirchenrat Dr. Burgsmüller	18 Stimmen
Pfarrer Fäßler	10 Stimmen
Pfarrer Dr. Gandras	10 Stimmen
Pfarrer Dr. Gießer	9 Stimmen
Schuldekan Dr. Herrmann	21 Stimmen
Dozent Pfarrer Dr. Mack	19 Stimmen
Direktor Pfarrer Sickmüller	21 Stimmen

Gewählt ist niemand. Zwei Personen, Mindestzahl war 32.

Wir haben also vier Stimmzettel abzugeben. Ich bringe sie nur nach den Farben: gelb (ordinierte Gemeindepfarrer § 17 Abs. 1a), blau (Gemeindeglieder, Nichtjuristen § 17 Abs. 1b), rot (Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie § 17 Abs. 1c) und weiß (ordinierte Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung § 17 Abs. 1a).

(Wahlhandlung)

Wir fahren in unserer Tagesordnung fort, und zwar kommen wir nun zum eigentlichen Thema unserer zweiten Plenarsitzung

II.

Referate zum Hauptthema Konfirmation und zwar zum ersten Teil, den beiden Referaten

Ziffer 1. Dekan Mack: „Aus der Arbeit der Kommission für Konfirmation“ und

Ziffer 2. Dekan Oloff/Pfarrer Middel: „Drei Jahre Modellversuch Konfirmandenunterricht“ der Tagesordnung. Aber ehe ich Herrn Dekan Mack das Wort erteile, möchte ich zunächst alle schon anwesenden Referenten recht herzlich begrüßen und ihnen auch danken, daß sie sich zur Verfügung gestellt haben, —

(Allgemeiner Beifall)

des weiteren auch jetzt schon Herrn Middel mit allen Personen, die bei der Vorbereitung mitgewirkt haben, unseren herzlichen Dank sagen für die guten

Vorbereitungen; denn wir sind bestens versorgt, und ich habe nicht den geringsten Zweifel an einem guten Ablauf. Dafür herzlichen Dank.

(Nochmals Beifall)

Und nun darf ich Sie, Herr Dekan Mack, bitten, Ihr Referat vorzutragen.

Dekan Mack: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich diesen Bericht aus der Arbeit der Kommission für Konfirmation, den ich als Vorsitzender der Kommission übernommen habe, mit einem herzlichen Wort des Dankes beginnen. Dieser Dank bezieht sich auf die Beschlüsse dieser Synode vom 4. Mai 1973 sowie vom 26. April 1974. Mit diesen Beschlüssen haben Sie es ermöglicht, daß eine landeskirchliche Kommission gemeinsam mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter und ausgestattet mit den notwendigen finanziellen Mitteln sich des konfirmierenden Handelns der Kirche ganz anders annehmen konnte, als dies vorher dem entsprechenden Arbeitskreis möglich gewesen ist.

Sie haben es sich — das ist den Berichten zu entnehmen — mit den damaligen Beschlüssen nicht leicht gemacht. Wer das Protokoll gelesen hat, der weiß, daß Sie Bedenken hatten, noch einen hauptamtlichen Mitarbeiter in ein solches Amt zu berufen und ihn damit den Gemeinden zu entziehen. Wer die Protokolle gelesen hat, weiß aber auch, welche Anfragen Sie gegenüber der theologischen Konzeption hatten, die hinter den vom Arbeitskreis bzw. dem Oberkirchenrat eingebrachten Vorlagen vermutet bzw. in diesen Vorlagen vermißt wurden.

Auf dem Hintergrund Ihres Beschlusses haben der landeskirchliche Beauftragte für Konfirmandenunterricht und Christenlehre und die Kommission sich in den letzten drei Jahren bemüht, das im Antrag des Oberkirchenrats enthaltene Arbeitsprogramm unter der wissenschaftlichen Begleitung der Professoren Dr. Eisinger und Dr. Slenczka weiterzuführen bzw. erweitert neu in Angriff zu nehmen.

In diesem Programm — das darf ich Ihnen ins Gedächtnis zurückrufen — geht es — projiziert auf 6 Jahre — 3 Jahre haben wir hinter uns —

1. um die Sammlung und Auswertung der bisher in den Gemeinden gemachten Erfahrungen und Versuche,
2. um die Beobachtung und Auswertung von Erfahrungen und Veröffentlichungen anderer Landeskirchen,
3. um die Erprobung neuer Formen von Konfirmandenunterricht und Christenlehre in sieben verschiedenartigen Gemeinden,
4. um die Entwicklung und Erprobung weiterer Arbeitshilfen,
5. um die Fortbildung von Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern auf dem Gebiet des Konfirmandenunterrichts im Rahmen der kirchlichen Fort- und Weiterbildung und
6. last not least um die theologische Arbeit an den grundsätzlichen Fragen des konfirmierenden Handelns unserer Kirche als Voraussetzung für eine Neufassung der Konfirmationsordnung.

Die Herren Oloff und Middel werden Sie im Anschluß an meine Ausführungen über den bisherigen Verlauf des Modellversuchs unterrichten. Anhand eines vorliegenden Papiers — die Farben wurden vorhin schon zitiert — können Sie zumindest formal sich über den Ablauf der Modellversuche bzw. über die Arbeit von Herrn Middel zu informieren versuchen. Die erstellten Materialien zum Konfirmandenunterricht finden Sie in der Ausstellung.

Ich selbst möchte in meinem einleitenden Bericht einen kurzen Einblick in die theologische Arbeit der Kommission zu geben versuchen.

Ich darf in dieser Frage bei einem Votum einsetzen, das Herr Oberkirchenrat Dr. Walther auf der Herbstsynode 1972 im Zusammenhang der Diskussion eines umstrittenen Arbeitspapiers abgegeben hat, das der damalige Arbeitskreis zur Frage „Religionsunterricht und Konfirmationsgeschehen“ vorgelegt hatte.

Herr Walther sagte damals: „Das Entscheidende . . . an dieser Konzeption, wie sie hier dargelegt wurde, scheint mir zu sein, daß die Konfirmation . . . nicht als isolierter liturgischer Akt verstanden und dann theologisch interpretiert und didaktisch zur Entfaltung gebracht wird, sondern daß hier Konfirmation vor allen Dingen als ein unterrichtliches Geschehen verstanden wird, das auf die Konfirmation (im traditionellen Sinne des Wortes) hin angelegt ist und dann weiterführt zur Christenlehre, und zwar mit einem ganz bestimmten theologischen Inhalt — daß also theologischer Inhalt und pädagogisch-unterrichtliches Geschehen hier ständig zusammen gesehen werden müssen.“

Dieses Votum macht meines Erachtens deutlich, worum es uns damals schon ging und worum es uns auch heute immer noch geht.

Als der Oberkirchenrat im Jahre 1968 einen Arbeitskreis „Konfirmandenunterricht“ berief, schien es zunächst nur um die Erstellung von Arbeitsmaterial zu gehen, das den pädagogischen Anforderungen genüge, die damals für notwendig erachtet wurden. Einen Schritt weiter — Sie werden sich erinnern — sollte jenes Arbeitspapier führen, das unter dem Leitgedanken der Entflechtung der Konfirmation entworfen und in die Pfarrkonvente zur Diskussion eingebracht worden war. Herr Oberkirchenrat Kühlewein hat damals der Frühjahrssynode 1972 den auswertenden Bericht gegeben.

Die Konfirmation, so meinten wir damals, sei mit zu vielem auf einmal befrachtet:

Wissensvermittlung und Wissensermittlung, persönliches Bekenntnis, Segnung und Sendung, Abendmahlszulassung und Patenamts, Laienordination. Wer kann das alles auf einmal oder doch zumindest in so kurzer Zeit verkraften?

Auf dem Hintergrund dieser Überlegungen war es dann unseres Erachtens nur konsequent, wenn in der folgenden Zeit die Situation des Jugendlichen im Konfirmationsalter mehr Aufmerksamkeit als bisher in Anspruch nahm, wenn im Zusammenhang damit das Elternhaus, aus dem der Jugendliche kam, der gesellschaftliche Raum, in dem er lebte, die Gemeinde, zu der er gehörte, als Ort konfirmierenden

Handelns und — und dies nicht zuletzt — die Person des Konfirmators stärker ins Blickfeld gerieten.

Im Zuge dieser Gedanken mußte dann — ich denke mit Notwendigkeit — eine Frage auftauchen, die für alle weiteren Überlegungen maßgeblich wurde, jedenfalls in der Weise, daß sie die Gespräche und Diskussionen in der Kommission immer wieder neu belebte. Die Frage lautet:

Welchen Stellenwert für die Bestimmung von Zielen und Inhalten des konfirmierenden Handelns hat die Situation, in der es geschieht?

Über dieser Frage ist es immer wieder zu Kontroversen in den Sitzungen der Kommission gekommen. Während die Mehrheit auf der einen Seite die Meinung vertrat, daß bei der Bestimmung der Inhalte und Ziele die Situation nicht ausgeblendet werden dürfe, sahen andere in diesen Bemühungen und ihrem vorläufigen Ergebnis, das Ihnen in den Leitlinien zugegangen ist, eine verhängnisvolle Reduktion von Evangelium und christlicher Unterweisung auf eine allgemeine Lebensbewältigung.

So meinten denn auch zwei Kommissionsmitglieder, diesem vorläufigen Arbeitsergebnis der Kommission nicht zustimmen zu können, zumal es ihnen nicht möglich war, in der letzten Phase seiner Fertigstellung mitzuarbeiten.

Wichtiger allerdings als diese Tatsache erscheinen mir jedoch die folgenden Feststellungen:

Obgleich es nicht gelungen ist, in der konkreten Ausformung eines Arbeitspapiers auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen, gehen alle Kommissionsmitglieder — ich betone alle Kommissionsmitglieder — davon aus, daß das konfirmierende Handeln der Kirche den Menschen nicht zu etwas macht, was ihm auf Grund seiner Taufe von Gott noch nicht gegeben wäre.

Alles konfirmierende Handeln der Kirche geschieht nach Überzeugung aller Kommissionsmitglieder auf einem Hintergrund, den unsere Konfirmationsordnung so beschreibt: „In der heiligen Taufe macht Gott uns Menschen ein Geschenk. Wir dürfen Kinder Gottes, Glieder am Leibe Jesu Christi und Erben seines Reiches sein.“

An dieser Stelle also liegen die Unterschiede nicht.

Um Ihnen sichtbar zu machen, wo sie meines Erachtens liegen, darf ich einige Sätze aus einem Thesenpapier zitieren, das Herr Eisinger für das Gespräch in der Kommission erstellt hat. In diesen Thesen heißt es u. a.:

„Weil die Gemeinde Kinder und junge Menschen nicht von ihrer Gliedschaft ausschließen will und kann, tauft sie schon die Kinder . . . Das Risiko, das die Gemeinde damit eingeht, besteht darin, daß sie mit den unmündigen Kindern Menschen aufnimmt, die bewußt- und erfahrungslos Glieder sein können. Dieses Risiko hat in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen, weil die wachsende Säkularisation der Gesellschaft den Menschen daran hindert, in einem Kreis aufzuwachsen, zu leben und zu praktizieren, der Erfahrungen sammeln und nähren kann, wenn es gilt, gemeinsam zu leben, zu hören, zu beten und zu dienen.“

Die Menschen heute werden in ihren kirchlichen und christlichen Erfahrungen nicht befestigt, sondern verunsichert: Viele leben völlig ohne jede Erfahrungen. Daher kommt dem konfirmierenden Handeln der Gemeinde heute eine besondere schwere und intensive Aufgabe zu: Getaufte junge Menschen sollen auf ihre Gliedschaft am Leibe Christi hin so angesprochen werden, daß sie erkennen und erfahren können, was es heißt, in unserer Zeit als Glieder der Gemeinde und als Christen in der Welt zu leben."

Während aus diesen Thesen die Sorge spricht, daß die Gabe Gottes in der Taufe und das Zeugnis vom fleischgewordenen Gott eine abstrakte und darum letztlich leere, ja unmenschliche Wirklichkeit bleiben könnte, sehen andere mit gleichem Ernst das extra nos reformatorischer Theologie gefährdet, wenn im Zusammenhang des konfirmierenden Handelns von „erfahren, ermutigen, befähigen und erleben“ in dieser Weise die Rede ist.

Ich denke, daß ich damit die beiden Positionen so wiedergegeben habe, wie sie sich in der Kommissionsarbeit gespiegelt haben.

Ich habe diese Zusammenhänge in meinem Bericht aus der Arbeit der Kommission nicht zuletzt deshalb in dieser relativen Breite — und doch im Grunde sehr kurz — darzustellen versucht, weil an ihnen meines Erachtens dreierlei deutlich werden kann:

1. Die starke pädagogische Motivation, von der der frühere Arbeitskreis und die Mehrheit der heutigen Kommission getragen ist: Es geht letzten Endes um nichts anderes als um ein theologisch und pädagogisch gleichermaßen verantwortetes Handeln der Kirche. Dies aber bedeutet für uns, daß bei der Bestimmung der Inhalte und Ziele des konfirmierenden Handelns drei grundlegende Bereiche zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen: der kirchlich-gemeindliche Bereich als Ort christlicher Lebensgestaltung, der Lebens- und Erfahrungsbereich der Konfirmanden sowie der Bereich der biblischen Überlieferung und der christlichen Tradition.

Die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, und die Tatsache, daß wir in dieser Aufgabe im Grunde noch am Anfang stehen, werden von niemandem übersehen. Wichtiger aber erscheint mir, daß die Notwendigkeit überhaupt gesehen und ins Gespräch gebracht wird.

Anlage 10
2. Aus dieser schwierigen, aber notwendigen Sache heraus ist es Ihnen sicherlich begreiflich, daß wir den vorliegenden Leitlinienentwurf noch nicht als endgültiges, sondern nur als vorläufiges Ergebnis der Kommissionsarbeit verstanden wissen wollen. Wir gehen zwar davon aus, daß „eine wesentlich überarbeitete Konfirmationsordnung zu schaffen bleibt“, wie dies die Synode von 1966 bei der Verabschiedung der geltenden Ordnung festgestellt hat. Wir möchten aber Fehler, wie sie unseres Erachtens in anderen Landeskirchen gemacht wurden, vermeiden und die Erfahrungen des laufenden Modellversuchs abwarten, um sie auswerten und in eine Rahmenkonzeption unserer Landeskirche sachgemäß einbringen zu können. Nur so kann unseres Erachtens vermieden werden, daß eine Rahmenkonzeption ent-

steht, die vom grünen Tisch dogmatischer Setzungen, seien sie theologischer, pädagogischer, psychologischer oder soziologischer Art, konzipiert ist. Ich denke, man muß sich dies einmal so deutlich machen, damit nicht der Eindruck entsteht, daß hier die eine Dogmatik durch die andere schlechterdings ersetzt werden soll.

3. Auch der Aufbau dieser eineinhalb synodalen Tage mit ihrer engen Verbindung von Theorie und Praxis, von persönlichen Erfahrungen und grundsätzlichem Überlegen hängt mit diesen schwierigen Fragen zusammen. Deshalb habe ich Ihnen schon in meinem Begleitschreiben geschrieben:

„Die Kommission erwartet von Ihnen in dieser Zeit keine endgültigen Entscheidungen, wohl aber Empfehlungen, in welcher Richtung und mit welchen Schwerpunkten ihre Arbeit weiterlaufen soll.“

Ich möchte schließen mit zwei Sätzen aus dem Bericht zur Frage der Konfirmation, den Oberkirchenrat Kühlewein vor der Frühjahrssynode 1972 gegeben hat. Er hat damals gesagt: Eine Lösung in diesen Fragen „kann nur dann zum Besseren führen, wenn alle mitarbeiten und mitdenken und einer den anderen achtet. Wir können nur in Rücksicht aufeinander und mit der Bereitschaft, etwas aufzugeben oder dazuzulernen, ein Neues bauen.“

Auf Gespräche in dieser Hoffnung freuen wir uns mit Ihnen in diesen eineinhalb Tagen und danken Ihnen herzlich, daß Sie sich auf dieses Unternehmen eingelassen haben.

Vielen Dank! (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dekan Mack, der Dank ist ganz auf unserer Seite. Durch Ihren ausführlichen Arbeitsbericht über die Kommission und deren Wirken haben Sie wesentlich dazu beigetragen, daß wir näher an das herangekommen sind, was Sie uns in den eineinhalb Tagen bringen wollen. Wir sind dadurch mit den Planungen und den Aufgaben, die zum Thema „Konfirmation“ erwartet werden, vertraut gemacht worden.

Sie haben mehrfach auf den Modellversuch Bezug genommen. Hierzu werden wir jetzt durch die Herren Oloff und Middel den Vortrag erhalten. Nochmals herzlichen Dank, Herr Mack!

(Beifall)

Synodaler **Oloff**: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale und Gäste!

1. Zur Zielsetzung des Modellversuchs

1.1 Ausgangslage

Der Modellversuch für Konfirmandenunterricht und Christenlehre, über den jetzt Herr Middel und ich gemeinsam im Wechsel — vielleicht erleichtert das das Zuhören — berichten möchten, ist in unserer Landeskirche keineswegs die erste Maßnahme, um die Situation in diesem Bereich kirchlichen Handelns zu verbessern. Im Jahre 1966 wurde die Lebensordnung zur Konfirmation beschlossen. Lebensordnungen werden erlassen und werden geändert, und beides ist nötig. Konfirmationsordnungen können jedoch häufig an den tatsächlichen Gegebenheiten des Konfirmandenunterrichts wenig ändern und we-

nig ordnen. Sie sind und waren zumindest in der Gefahr, die Vergangenheit festzuschreiben, während die jeweilige Praxis in den Gemeinden schon wieder andere Wege geht. Auch wenn hinter Lebensordnungen eine klare theologische Position steht und auch stehen muß, so bleibt die Frage offen, welcher Unterricht denn eigentlich nötig ist, um die formulierten Erwartungen und Ziele in der Arbeit mit Konfirmanden zu erreichen.

Im Jahre 1970 wurde — das war ein anderer Versuch — das blaue Ringbuch „Konfirmandenunterricht“ als Arbeitshilfe für Pfarrer herausgebracht, allerdings nicht im erforderlichen Umfang eingeführt. Es gibt also immerhin neben Konfirmationsordnungen auch Unterrichtshilfen, Arbeitsmaterialien, Versuche Einzelner und einzelner Arbeitsgruppen mit neuen Formen und Vorschlägen für den Konfirmandenunterricht. Diese Versuche werden zum Teil in aller Stille unternommen, zum Teil auch dokumentiert und publiziert. Beides ist hilfreich. Aber bei solchen Versuchen bleibt die Frage offen, wie diese Ideen und Anregungen auf andere Gemeinden übertragen werden können. Es fehlt die notwendige Untersuchung und Überprüfung der Abhängigkeiten und wechselseitigen Ursachen von Theorie und Praxis.

Daraus ergab sich als Konsequenz die Aufgabe, in einem geographisch überschaubaren Raum in einer begrenzten Anzahl von Gemeinden die dort vorzufindende Praxis des Konfirmandenunterrichts zu begleiten und zu reflektieren, um so das bisher Geleistete in zwei Punkten ergänzen zu können:

Erstens: Das konfirmierende Handeln der Kirche soll sich an der gemeindlichen und pfarramtlichen Praxis orientieren. So können dann objektive Kriterien für die Übertragbarkeit neuer Handlungsformen gewonnen werden.

Zweitens: Das Handlungsfeld Konfirmandenunterricht wird von unterschiedlichen theologischen Positionen und pädagogischen Vorstellungen bestimmt; es ist daher die Aufgabe, die theologischen Positionen auch zu artikulieren, die oft unreflektiert hinter der jeweiligen Praxis stehen.

1.2 Ziele

In sieben Gemeinden unserer Landeskirche sollten daher neue Wege für den Konfirmandenunterricht erprobt und ausgewertet werden. Dies sollte durch Beratung und durch Begleitung geschehen. Dabei ging es im einzelnen um folgende Ziele:

1. Die Praxis des Konfirmandenunterrichts und der Christenlehre wird in ausgewählten Gemeinden beobachtet und ausgewertet.
2. Motive und Ziele, Inhalte und Methoden des vorfindlichen Konfirmandenunterrichts werden theologisch beschrieben, begründet und kritisiert.
3. Den ausgewählten Gemeinden werden verschiedene Möglichkeiten des konfirmierenden Handelns aufgezeigt und diese unter jeweils spezifischen Bedingungen erprobt.
4. Es werden Arbeitshilfen und Materialien entwickelt, um so die Vermittlung von Theorie und Praxis in Gang zu bringen.

5. Aus den Erfahrungen in diesen Gemeinden werden Gesichtspunkte für eine künftige Rahmenordnung bzw. Rahmenkonzeption gewonnen.

Im Rahmen des Modellversuchs sollte also nicht die Reglementierung und Vereinheitlichung von Praxis vorbereitet werden. Ziel des Modellversuchs sollte die Verbesserung der Praxis durch Begleitung, Beratung und Planung sowie durch das Bewußtmachen und Befragen vorhandener theologischer Positionen im Blick auf die praktische Arbeit mit Konfirmanden sein.

Es ging und geht also nicht um die Festlegung aller Beteiligten auf eine bestimmte theologische Position sowie auf eine bestimmte didaktisch methodische Konzeption von Konfirmandenunterricht.

1.3 Kriterien bei der Auswahl der Gemeinden:

Die von der Synode eingesetzte Kommission für Konfirmation hat folgende Kriterien für die Auswahl von Gemeinden, die am Modellversuch beteiligt werden sollten, erarbeitet:

1. Eine Gemeinde im Innenstadt- bzw. Altstadtbereich einer Großstadt.
2. Eine Gemeinde im Einzugsbereich bzw. am Rande einer Großstadt (Trabantenstadt).
3. Eine Gemeinde im Einzugsbereich einer Ganztags- bzw. Gesamtschule.
4. Eine Landgemeinde mit vorwiegend bäuerlicher Struktur.
5. Eine Gemeinde in der Diaspora.
6. Gemeinden innerhalb eines Gemeindeverbandes.
7. Eine Gemeinde, die durch eine Dienstgruppe geleitet wird.

Bei der weiteren Bearbeitung der Frage, welche Gemeinden nun nach diesen Kriterien für die Mitarbeit gewonnen werden sollten, ließ sich die Kommission zunächst vor allem durch Nennungen von einzelnen Kommissionsmitgliedern leiten. Auf eine großangelegte Erhebung oder eine Ausschreibung wurde verzichtet, um möglichst rasch mit dem Versuch beginnen zu können.

Schließlich wurden folgende Gemeinden für die Mitarbeit gewonnen:

1. Bödighem — Landgemeinde mit vorwiegend bäuerlicher Struktur.
2. Lukasegemeinde Weinheim — Gemeinde im Einzugsbereich einer Gesamtschule.
3. Mannheim-Vogelstang — Gemeinde in einer Trabantenstadt mit Ganztagsschule.
4. Achern — Kleinstadtgemeinde in der Diaspora und Gaggenau-Bad Rotenfels — Gemeinde in ländlicher Diaspora (seit 1976).
5. Müllheim — Gemeinde, die durch ein Gruppenamt geleitet wird.
6. Gemeinden im kleinen Wiesental — Gemeindeverband im ländlichen Raum.

Das Bemühen, eine Gemeinde im Innenstadt- bzw. Altstadtbereich einer Großstadt zu finden, war bislang erfolglos. Pfarrerwechsel oder Arbeitsüberlastung der jeweils Angefragten sind die Gründe. Für die kommenden drei Jahre bietet sich, so hoffen wir, eine Möglichkeit in Mannheim.

Es ist in diesem Zusammenhang noch zu sagen, daß eine Mitarbeit nicht verordnet werden kann, sondern nur auf freiwilliger Basis erfolgen konnte.

(Beifall)

2. Zum Verlauf der Modellversuche (1974—1977)

Anlage 10
Pfarrer **Middel**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte an dieser Stelle fortfahren und einige Punkte aus dem Verlauf des Modellversuchs berichten. Die genaue Aufstellung über die drei Jahre Modellversuch haben Sie ja in einer Kurzfassung auf Ihren Plätzen vorgefunden.

2.1 Anfangsschwierigkeiten

Die Ältestenkreise der ausgewählten Gemeinden wurden vom Evangelischen Oberkirchenrat informiert und die Pfarrer zur Mitarbeit am Modellversuch berufen. Ein von der Kommission erarbeiteter Fragebogen wurde — das war die erste Maßnahme — an die beteiligten Gemeinden verschickt, um eine genaue Auskunft über die jeweilige Ausgangssituation in diesen Gemeinden zu bekommen. Mit den Pfarrern in diesen Gemeinden wird dann die Arbeitsgruppe Modellversuch Konfirmandenunterricht gebildet. Bei den ersten Zusammenkünften werden drei Probleme deutlich:

1. Es ist nicht leicht, die Praxis des eigenen Konfirmandenunterrichts für andere so verständlich darzustellen, daß Vergleiche möglich sind.
2. Es werden unterschiedliche theologische Positionen deutlich, die ihren Grund nicht nur im Werdegang, in der Persönlichkeit und in der Frömmigkeit des jeweiligen Partners haben, sondern auch in den unterschiedlichen gemeindlichen Arbeitsbedingungen.
3. Für alle Beteiligten bedeutet die Mitarbeit im Modellversuch eine starke zusätzliche Belastung, die zwar grundsätzlich bejaht wird, die Möglichkeiten zur Mitarbeit jedoch oft sehr weit einschränkt.

Diese vielleicht typischen Anfangsschwierigkeiten möchte ich positiv werten. Sie fordern dazu heraus, realistisch bei der tatsächlichen Situation in unseren Gemeinden anzusetzen. Ausgeschlossen wird damit die Ideal- oder Ausnahmesituation.

2.2 Dokumentation des Verlaufs

Nach der am Anfang erwähnten Eingangsbefragung finden zwei Vorgespräche mit den Beteiligten in Karlsruhe und Tegernau statt. Es folgt eine erste Arbeitstagung aller Beteiligten in Heidelberg (September 1974). Hier geht es vor allem um die Einführung der Beteiligten in die Arbeitsweise und in die Aufgabe des Modellversuchs.

Vier Beschlüsse wurden in Heidelberg gefaßt:

1. Der landeskirchliche Beauftragte besucht die Gemeinden während der Konfirmandenzeit mindestens einmal.
2. In jedem Jahr wird am Ende der Konfirmandenzeit eine Auswertungstagung (ein Tag) durchgeführt.

3. Jährlich werden zwei Studientagungen von drei bis vier Tagen durchgeführt, die reihum in den am Modellversuch beteiligten Gemeinden stattfinden sollen.

4. Das erste Jahr im Rahmen des Modellversuchs dient vornehmlich der Bestandsaufnahme in den einzelnen Gemeinden.

2.3 Zur Atmosphäre in der Arbeitsgruppe

Ich möchte Ihnen jetzt einen kurzen Einblick in die Atmosphäre dieser Arbeitsgruppe geben, weil das für den bisherigen und, meine ich, auch für den weiteren Verlauf dieses Versuchs hilfreich ist.

Nach nunmehr fast drei Jahren kann festgehalten werden, daß aus den Mitarbeitern der einzelnen Gemeinden eine echte Arbeitsgruppe geworden ist. Nach den anfänglichen Schwierigkeiten ist es in immer größerem Maße gelungen,

- die eigene theologische Position zu artikulieren,
- andere in ihrer theologischen Position zu akzeptieren,
- unterschiedliche didaktische Ansätze zu respektieren und nachzuvollziehen,
- Ideen und Erfahrungen anderer in der eigenen Praxis zu verwirklichen und
- mit unterschiedlichen theologischen und didaktischen Positionen an gemeinsamen Aufgaben zu arbeiten.

Die Gründe für den beobachtbaren Fortschritt in der Zusammenarbeit sind

1. Der kontinuierliche Erfahrungsaustausch,
2. die an den Teilnehmern orientierte Arbeit in der Gruppe,
3. die Tatsache, daß alle Studientagungen reihum in den am Modellversuch beteiligten Gemeinden durchgeführt wurden.

Die Teilnehmer konnten so jeweils einen Kollegen in seinen Arbeitsbedingungen vor Ort kennenlernen, die dortige Gemeinde in Augenschein nehmen und sich so einen Einblick verschaffen. Das bedeutet für den Modellversuch und darüber hinaus, daß der Konfirmandenunterricht nicht losgelöst von seinen gemeindlichen Bedingungen geplant werden kann. Man kann diesen Satz auch umdrehen: Aus den gemeindlichen Bedingungen kann keine Barriere für neue Formen der Arbeit mit Konfirmanden konstruiert werden.

Die Studientagungen sollten, das ist unsere Meinung, in Zukunft in der gleichen Weise weitergeführt werden. Hieran schließt sich eine Überlegung an: die Frage, ob diese Art von Studientagungen in Gemeinden weiterentwickelt und auf andere Arbeitsbereiche übertragen werden kann. Damit könnte z. B. die Durchführung gemeindepädagogisch orientierter Veranstaltungen einen neuen tagungs-didaktischen Akzent erhalten.

3. Versuche einer Bilanz:

Synodaler **Oloff**:

3.1 Die am Modellversuch beteiligten Gemeinden unterscheiden sich in den Organisationsformen, den Zielvorstellungen, den Inhalten und den Konzep-

tionen des Konfirmandenunterrichts — diese Tatsache ist festzuhalten.

Aber die gemeinsame Reflexion von Theorie und Praxis in der Arbeitsgruppe hat schon jetzt gezeigt — im Gegensatz zur ursprünglichen Annahme —, daß die Gründe dafür weniger in der jeweiligen Gemeindestruktur als vielmehr in den theologischen und pädagogischen Vorstellungen und Voraussetzungen der beteiligten Pfarrer liegen. Hier ist ein Lernprozeß in Gang gekommen, der weiterzuführen ist.

3.2 Es ist festzuhalten, daß in den beteiligten Gemeinden noch keineswegs alle Möglichkeiten einer optimalen Gestaltung des Konfirmandenunterrichts ausgeschöpft sind. Durch eingehende Beratungsgespräche können jedoch Schwierigkeiten aufgedeckt und neue Lösungsmöglichkeiten ins Auge gefaßt werden. Die Erfahrungen der Zusammenarbeit in unterschiedlichen Positionen und Situationen sind hier sicher sehr hilfreich.

3.3 Es wäre sinnvoll und auch notwendig, wenn der Konfirmandenunterricht in allen am Modellversuch beteiligten Gemeinden zu den Schwerpunktaufgaben zählen würde. Dies ist jedoch noch nicht in allen Gemeinden der Fall. Die Gründe dafür liegen auf der Hand:

- Eine noch weitergehende Mehrbelastung der Kollegen kann nicht ohne eine gleichzeitige Entlastung erwartet werden.
- Vorschläge zur Arbeitsentlastung, wie sie auf der Tagung in Heidelberg gemacht wurden, sind bisher noch nicht in der nötigen Konsequenz verwirklicht worden.
- Die bei einer Schwerpunktbildung in der Gemeindegemeinschaft erforderliche Voraussetzung — nämlich die Einbindung der verantwortlichen Mitarbeiterkreise in die Arbeit am Modellversuch — ist noch nicht mit dem nötigen Nachdruck verwirklicht worden. So geschieht diese notwendige Einbindung bislang nur im Rahmen der jährlich stattfindenden Studientagungen in den jeweiligen Gemeinden an dem Ort, an dem die Tagung stattfindet.

Hier liegen also noch eine Reihe von Möglichkeiten, die auszuschöpfen sind.

3.4 Es ist aber auch festzuhalten, daß die Begleitung der einzelnen Gemeinden, die zu den Schwerpunktaufgaben des landeskirchlichen Beauftragten gehört, gerade in den letzten Jahren des Versuchs zu den Defiziten zu rechnen ist. Dies soll keineswegs als Anklage, schon gar nicht als Anklage gegen Herrn Middel, formuliert, sondern als Tatsache beschrieben werden. Während es im ersten Jahr (1974/75) noch ohne weiteres möglich war, daß Herr Middel zweimal sämtliche Gemeinden besuchte, wurden diese Besuche in den letzten Jahren immer seltener. Der Grund dafür ist vor allem der starke Ausbau der übrigen Arbeitsfelder, nämlich der Überarbeitung von Fragen des Konfirmandenunterrichts für die ganze Landeskirche. Sie können sich hier näher informieren im Kurzbericht von Herrn Middel, der ausliegt. Hier zeigt sich jedoch, daß der damalige Beschluß der Synode, die Stelle eines hauptamtlichen Mitarbeiters für den Konfirmandenunterricht ein-

zurichten, sich nicht allein auf den Modellversuch beschränken konnte. Von Anfang an gingen vom Modellversuch Impulse aus, die von vielen Pfarrern im Land aufgegriffen wurden und eine Weiterarbeit auf Pfarrkonventen, Pfarrkollegs und anderen Fortbildungsveranstaltungen erforderten. Dieses Aufgabenfeld nimmt im Augenblick den größten Teil der Arbeitskraft des Landeskirchlichen Beauftragten ein.

Es ist also für die nächsten drei Jahre zu überlegen, wie die persönliche Beratung der Gemeinden im Rahmen des Modellversuchs noch verstärkt werden kann, ohne daß die anderen sicher notwendigen Aufgabenfelder vernachlässigt werden.

3.5 Es wurde wiederholt gesagt, daß der Modellversuch bei den tatsächlichen Gegebenheiten in den einzelnen Gemeinden ansetzt und ansetzen soll. Er verfolgt damit eben keine Wunschvorstellungen, die in der Praxis, in der Breite dann nicht zu realisieren sind. Aus diesem Grunde müssen alle enttäuscht werden, die im Rahmen dieses Zwischenberichts jetzt etwa die große Lösung erwartet haben. Es ist gelungen, kleine Schritte aufzuzeigen und vorzuzeigen — nicht mehr, aber eben auch nicht weniger.

Pfarrer Middel:

3.6 Ich möchte nun im Rahmen dieser Bilanz das Verhältnis der Kommission für Konfirmation zur Arbeitsgruppe Modellversuch kurz beschreiben.

Zur Kommission gehören neben meiner Person zwei Pfarrer aus den am Modellversuch beteiligten Gemeinden. Natürlich nahmen und nehmen auch andere Mitglieder der Kommission, die nicht direkt zur Arbeitsgruppe gehören, an den jährlichen Studientagungen teil. Diese Mitarbeit hat sich sehr positiv ausgewirkt. Weiterhin ist positiv zu bemerken, daß die Arbeitsgruppe Modellversuch aus sich selbst heraus arbeiten und so zur Gruppe werden konnte, ohne auf Vorschriften und Auflagen der Kommission angewiesen zu sein. Wir waren nicht im Druck, zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt die Vorlagen erstellen zu müssen. Das bedeutet allerdings auch — und das ist die andere Seite —, daß die Arbeitsgruppe Modellversuch nicht direkt bei der Erstellung des Leitlinienentwurfs gehört werden konnte, sieht man einmal von der Doppelmitgliedschaft einiger Kollegen ab. Die ursprüngliche Absicht, aus der Kommission eine Untergruppe zur Begleitung des Modellversuchs zu bilden, konnte bislang noch nicht realisiert werden.

Es ist an dieser Stelle auch weiter zu überlegen, wie unter den gegebenen Bedingungen die Kooperation beider Gruppen noch verbessert werden kann.

3.7 Zu einer Bilanz gehört auch, daß in einem Zwischenbericht gesagt wird, was erreicht worden ist, was auf den Tisch gelegt werden kann. Ich möchte noch einmal betonen, daß wir nach drei Jahren noch keine fertigen Ergebnisse haben. Es ist jedoch eine Menge gearbeitet worden und einige Ergebnisse können als konkrete Ergebnisse vorgestellt werden. Dazu gehören:

1. Die Artikelserie in den Mitteilungen unter der Spalte „Konfirmandenunterricht und Christenlehre“. Selbst wenn Sie da meinen Namen (Middel) am häufigsten finden, so möchte ich

doch an dieser Stelle sagen, daß das keine Produkte sind, die am grünen Tisch entstanden sind, sondern daß diese Arbeiten entstanden sind und nur entstehen konnten in Zusammenarbeit mit der Kommission, mit den Kollegen in der Arbeitsgruppe Modellversuch und anderen Projektgruppen im Land.

2. Zwei Unterrichtsmodelle zum Thema „Abendmahl“ und zum Thema „Gemeinde“: „Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt . . .“. Beide Modelle sind im Rahmen des Modellversuchs entwickelt und dort erprobt worden. Die Auflagenhöhe beider Modelle liegt für den Bereich unserer Landeskirche bei je 400 Exemplaren. Diese Modelle sind nicht allgemein, sondern nur auf Aufforderung verschickt worden. Beide Modelle sind jeweils 30 mal unter unterschiedlichen Bedingungen und mit verschiedenen Kollegen erprobt worden. Sie erscheinen demnächst in der Schriftenreihe „KU-Praxis“.

3. Materialsammlungen zu wichtigen und wesentlichen Themen des Konfirmandenunterrichts, z. B.: Kirche, Gottesdienst, Glaubensbekenntnis. Diese Materialsammlungen sind für die Arbeitsgruppe Modellversuch zusammengestellt und darüber hinaus allen interessierten Kollegen zugänglich.

4. Unterrichtsentwürfe, Entwürfe, die im Rahmen der Arbeitsgruppe Modellversuch entstanden sind und sich zur Zeit noch in Erprobung befinden und später einem größeren Kreis zugänglich gemacht werden können, z. B. ein Entwurf zum Thema „Gottesdienst“.

5. Arbeitspapiere zu verschiedenen Fragen des Konfirmandenunterrichts, die vor allem in der Vorbereitung und der Auswertung der Studientagungen entstanden sind und auf Anforderung ebenfalls allen Kollegen zur Verfügung stehen.

Das, was ich jetzt aufgezählt habe, können Sie heute abend und morgen abend im Besprechungszimmer I im Rahmen der Ausstellung selbst in Augenschein nehmen.

4. Zur Frage der Übertragbarkeit

Synodaler **Oloff**: Wenn ich jetzt etwas zur Frage der Übertragbarkeit sagen soll, so geht es dabei letztlich um den Nutzen des Modellversuchs überhaupt.

4.1 Was kann nicht übertragen werden?

Nicht alle Modelle und Entwürfe, die in einer bestimmten Gemeinde entstanden sind, können auf andere Gemeinden übertragen werden, selbst dann nicht, wenn positive Erfahrungen gemacht worden sind. Sie können aber anderen Gemeinden zugänglich gemacht werden, wenn es gelingt, das jeweilige Material auch in seiner didaktischen Funktion darzustellen. Das bedeutet, konkrete Unterrichtserfahrungen sind auf ihre allgemeine Bedeutung für den Konfirmandenunterricht zu untersuchen, um sie dann übertragen zu können. Dies kann im Rahmen des Modellversuchs geschehen, und es geschieht.

In den am Modellversuch beteiligten Gemeinden wird ferner ein breites Spektrum an Organisationsformen für den Konfirmandenunterricht angeboten. Nicht jede Organisationsform kann auf jede Gemeinde übertragen werden. Es kommt also darauf an, in der jeweiligen Ortsgemeinde zu erkunden, welche Form angemessen ist. Hier kann die Beratung der einzelnen Gemeinden durch den landeskirchlichen Beauftragten auf dem Hintergrund der Erfahrungen des Modellversuchs eine große Hilfe sein.

4.2 Was kann übertragen werden?

Übertragbar auf andere Gemeinden ist all das, was von Herrn Middel bereits als Ergebnis einer dreijährigen Arbeit vorgestellt worden ist und was Sie anschauen können heute Abend.

Natürlich kann auch die Erfahrung weitergegeben werden, daß man gemeinsame Aufgaben in Angriff nehmen kann, selbst wenn man unterschiedliche theologische Positionen und didaktische Vorstellungen hat. So war es — nur um es als Beispiel zu nennen — auf der Studientagung im Herbst 1975 in Mannheim trotz aller vorhandenen und auszutragender Kontroversen und Spannungen möglich, bei der Auflistung des Lernstoffes und der Themen für die Arbeit mit Konfirmanden zu einem weitgehenden Konsens zu kommen.

Als Themen für den Konfirmandenunterricht wurden dort gemeinsam genannt: Taufe, Abendmahl, Gemeinde, Gottesdienst, Konfirmation.

Einigkeit bestand auch darin, daß künftig stärker mit zu berücksichtigen ist, welche Themen bereits durch den verpflichtenden Lehrplan im Religionsunterricht abgedeckt sind.

Auch Memorierstoff wurde gemeinsam genannt, nämlich: Glaubensbekenntnis, Vaterunser, Einsetzungsworte zum Abendmahl, Taufbefehl und Zehn Gebote sowie einige Lieder und Psalmen, wobei davon ausgegangen wurde, daß Lieder und Psalmen nicht zu memorieren sind, sondern im Gebrauch, also durch Singen und durch Beten mit Konfirmanden zu lernen sind.

In der Art, wie es zu diesem Konsens gekommen ist, liegen bereits wichtige Vorerfahrungen und Vorarbeiten für künftige Entscheidungen zu einem Rahmenplan für die Arbeit mit Konfirmanden. Es kann nur ein Rahmenplan sein, der unterschiedliche Ausgangsmöglichkeiten und Ausgestaltungsmöglichkeiten zuläßt. Ein solcher Rahmenplan aber ist über den Verdacht — so meine ich —, den sogenannten Wildwuchs zuzulassen, erhaben.

5. Ausblick

Pfarrer **Middel**: Zur Bilanz gehört auch die Frage, wie soll es, wie kann es weitergehen.

5.1 Zunächst einmal noch die Feststellung, daß nicht erwartet werden kann, daß eine Gruppe von 10 bis 15 Kollegen den Konfirmandenunterricht mit allen seinen Konsequenzen für den Rest der Kollegen vorplant und vordenkt.

Die Synode hat aber mit ihrer Zustimmung zu diesem Modellversuch eine Bewegung ermöglicht und gefördert, durch die der Konfirmandenunterricht

mehr und mehr ins Bewußtsein der Gemeinden treten kann.

Hier können jetzt schon Möglichkeiten zur Beratung aufgezeigt werden. Es wäre gut, wenn analog zur Arbeitsgruppe Modellversuch in Kirchenbezirken und Gemeinden Arbeitsgruppen entstehen könnten, die sich ebenso intensiv mit den Fragen des Konfirmandenunterrichts befassen. Dies wird niemals zum Gesetz erhoben werden können, sondern nur als Empfehlung zu formulieren sein. Es ist notwendig und einsichtig, daß diese Gruppen ebenfalls zu beraten und zu begleiten sind.

5.2 Im Rahmen des Modellversuchs werden — so unsere Planung — in den nächsten Jahren schwerpunktmäßig die Themen behandelt werden müssen, die bislang noch nicht ausführlich diskutiert werden konnten: z. B. Christenlehre, Abendmahl, Rolle des Pfarrers im Konfirmandenunterricht, das Verhältnis Konfirmator-Konfirmandengruppe. Ferner sind von jetzt ab regelmäßig in den am Modellversuch beteiligten Gemeinden Befragungen bei Konfirmanden und anderen Gruppen vorgesehen, um so an empirisch abgesichertes Material heranzukommen.

Synodaler Oloff:

5.3 Eine offene Frage begleitet die Arbeit im Modellversuch, die Frage: Ist Glaube machbar?

Auch bei aller künftigen Arbeit im Rahmen des Modellversuchs wird es das Ziel aller Beteiligten sein, junge Menschen zum Glauben zu führen.

Mit diesem Satz aber, den jeder von Ihnen sicher bejaht, ist eine Schwierigkeit angedeutet, nämlich die, daß Glaube grundsätzlich nicht lehrbar ist. Unsere Bemühungen in der Arbeit mit Konfirmanden garantieren uns nicht, daß Konfirmanden zum Glauben kommen. Es kann also am Ende der Unterrichtszeit auch nicht überprüft werden, ob Glaube nun vorhanden ist.

Doch die Hoffnung und das Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes entheben uns andererseits nicht der Verpflichtung, die Bedingungen zu verbessern, unter denen den Konfirmanden die Anrede und die Herausforderung durch die Botschaft des Evangeliums ermöglicht wird. Bei diesem Unternehmen folgen wir den Gesetzen der Lernpsychologie, die besagt, daß Lernen und damit auch Entscheidungen und Verhaltensänderungen nur dann möglich sind, wenn der Lernende in seiner Situation angesprochen und angenommen wird. Hier wird ein Lernen gefordert, das sich nicht nur auf einer Ebene — nämlich der Ebene des Verstandes — vollziehen kann. Dieses Lernen muß sich im gleichen Maße auch auf den gefühlsmäßigen und praktischen Ebenen vollziehen. Eine Beschränkung etwa des Konfirmandenunterrichts auf das Auswendiglernen von Bibelversen, Gesangbuchliedern und Katechismusabschnitten ist eine Beschränkung, eine Einschränkung auf die verstandesmäßige Ebene und verhindert Lernen in seiner ganzen Bedeutung. Auch der Hinweis auf die spätere Verwendbarkeit des Auswendiggelernten legitimiert diese Beschränkung nicht, wenn auch dieser Hinweis durchaus ernst zu nehmen und nicht von der Hand zu weisen ist.

Wenn also jetzt die gefühlsmäßige und praktische Ebene des Lernens stärker in den Blick genommen wird, dann sollte dem nicht mit dem Verdacht begegnet werden, daß hier etwa die Botschaft des Evangeliums verwässert oder aufgeweicht wird. Gerade die Beschränkung auf weniger Lernstoff und der Versuch, bei exemplarischen Vorgehen alle drei Ebenen des Lernens zu berücksichtigen, entspringen dem Bemühen, dem Konfirmanden Erfahrungen im Glauben zu ermöglichen und ihn zu einem Leben in und mit der Gemeinde zu ermutigen. Der Konfirmandenunterricht orientiert sich am Evangelium, der Frohen Botschaft, der Botschaft der Freude. Der Konfirmandenunterricht soll dem Konfirmanden Freude machen, nämlich die große Freude, Evangelium, ist in kleine Münzen zu wechseln. Dogmatische Vollständigkeit oder die Vermittlung eines theologischen Ansatzes sind gut für theologische Examina. Im Konfirmandenunterricht können sie nur, und das müssen sie aber auch, das Rüstzeug für den Unterrichtenden sein, nicht aber Ziel und Inhalt dieses Unterrichtes.

6. Zusammenfassung

Wir kommen zum Schluß und hoffen, Sie nicht zu lange beschäftigt zu haben. Aber es ist viel geschehen im Modellversuch. Es war unsere Aufgabe, einen Bericht über drei Jahre zu geben. Wir haben dies getan, so gut es eben angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit möglich war. Natürlich ist nicht alles gesagt worden, weil nicht alles gesagt werden konnte, um die Zeit nicht noch mehr zu überschreiten.

Aber wir hoffen, es ist Ihnen deutlich geworden, wo die bisherigen Schwerpunkte in dieser Arbeitsgruppe liegen und wie es in Zukunft weitergehen soll.

Als Betroffener, als Mitglied der Arbeitsgruppe Modellversuch bis jetzt kann ich nur sagen, daß mir durch diese Arbeit geholfen worden ist und daß ich mir einen Fortgang wünsche. Ich weiß, daß, wie es beschlossen worden ist, dieser Versuch nach weiteren drei Jahren abgeschlossen sein muß. Aber ich habe die Hoffnung, daß dieses Beispiel in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden Schule macht.

Pfarrer Middel: Als Koordinator dieses Modellversuchs möchte ich diese Meinung unterstützen und zugleich verallgemeinern. Es haben sich hier Möglichkeiten angedeutet, die weiter zu entwickeln sind. Nur so kann der Konfirmandenunterricht zu einer Veranstaltung der gesamten Gemeinde werden, die Jugendliche zu einem Leben in und mit dieser Gemeinde ermutigt. Dies ist heute noch keine Selbstverständlichkeit. Aus der Tatsache heraus, daß in den beteiligten Gemeinden noch nicht alle Möglichkeiten zu einer optimalen Gestaltung ausgenutzt worden sind, ergeben sich für mich persönlich weitere Arbeitsschwerpunkte in den nächsten drei Jahren.

Wir beide, Herr Oloff und ich, möchten an dieser Stelle der Synode danken, daß sie im Frühjahr 1973 diese Arbeit ermöglicht und im Frühjahr 1974 auch mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausgestattet hat. Wir hoffen, daß diese Arbeit auch nach dieser Synode weitergeführt werden kann. Wir

wünschen uns für den Schwerpunkt Konfirmandenunterricht im Rahmen dieser Synodaltagung, daß sich manche Frage, die jetzt auftaucht, in Zukunft anders stellt, daß wir gemeinsam neue Schwerpunkte für die kommende Zeit markieren können, daß wir uns gemeinsam den Fragen und Forderungen des Konfirmandenunterrichts stellen zum Besten unserer Konfirmanden.

Vielen Dank!

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine Herren Oloff und Middell! Haben Sie recht herzlichen Dank! Sie haben einen anschaulichen Bericht über die dreijährige Arbeit des Modellversuchs Konfirmandenunterricht gegeben und gleichzeitig uns vor Augen geführt, wo die bisherigen Schwerpunkte in diesen Arbeitsgruppen und in diesem Arbeitsgebiet liegen und vor alle Dingen, wie es in den nächsten drei Jahren weitergemacht werden soll. Dafür danken wir Ihnen recht herzlich.

(Nochmals Beifall)

Ehe ich nun unterbreche bis morgen früh 8.45 Uhr hier im Plenarsaal, noch einige Mitteilungen.

Um einem Mißverständnis vorzubeugen: die Morgenandacht findet auch morgen vormittag 7.50 Uhr in der Kapelle statt.

Und zum weiteren Ablauf des heutigen Nachmittags wird jetzt Herr Pfarrer Middell uns einen kurzen Überblick geben. Darf ich Sie bitten!

Pfarrer **Middell**: Wenn Sie gleich an den Ausgang gehen, finden Sie dort ein Plakat, auf dem die Themen der Arbeitsgruppen von morgen vormittag angegeben sind. Dort an dem letzten Fenster rechts beim Ausgang ist ein Plakat. Von einem orangenen Punkt aus sind zu allen Arbeitsgruppen schwarze Fäden gespannt; am Ende jedes Fadens befindet sich eine Wäscheklammer mit den Farben der Arbeitspapiere zur Gruppenarbeit morgen. Wir wollen

Ihnen damit die Wahl der Gruppe erleichtern; denn unter diesem Plakat stehen vier Körbe, und in diesen vier Körben befinden sich je dreißig Wäscheklammern in diesen Farben. Das bedeutet also, daß wir Sie bitten möchten, in einer Arbeitsgruppe nicht mehr als mit dreißig zusammenzuarbeiten; denn in jedem Korb liegen nur dreißig Wäscheklammern.

Wir möchten Sie bitten, wenn Sie nachher hinausgehen, sich mit einer Wäscheklammer Ihrer Wahl und Ihres Interesses zu bewaffnen. Sie werden dann alle nicht verklammert, sondern beklammert in die Arbeitsgruppen gehen.

Es ist nach dem Programm, das Sie auch in der Hand haben, vorgesehen, daß jetzt in den Gruppen, die gebildet werden, ein Erfahrungsaustausch beginnt. Morgen früh soll dann in derselben Zusammensetzung thematisch weitergearbeitet werden.

Vielen Dank!

Noch zwei Hinweise zum Abend: die Abendandacht beginnt ja um 19.45 Uhr, und um 20.30 Uhr möchte ich gern hier oben im Plenarsaal die Ausstellung eröffnen, weil dort noch einige Informationen erfolgen und Ihnen noch einiges Material an die Hand gegeben wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Herr Schöfer, wo fehlt's?

Synodaler **Schöfer**: Es wäre gut, wenn Herr Middell noch die Räumlichkeiten ansagen würde.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es steht angeschrieben. Da kann es jeder lesen, und es gibt kein Mißverständnis und auch keinen Hörfehler.

Pfarrer **Middell**: Vielleicht darf ich eine Bitte äußern, daß zunächst sich die Mitglieder der Synode mit Klammern versorgen und dann erst die Gäste und die Öffentlichkeit.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich unterbreche die Plenarsitzung bis morgen früh 8.45 Uhr.

(Unterbrechung 16.50 Uhr)

Fortsetzung der zweiten Plenarsitzung

am Dienstag, dem 19. April 1977, vormittags um 8.50 Uhr

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir fahren in der unterbrochenen zweiten Plenarsitzung fort.

I.

Bekanntgaben, Wahlen (Fortsetzung)

Ehe ich die Referate erbitte, die nach der Tagesordnung für heute morgen vorgesehen sind, gebe ich die Wahlergebnisse bekannt, während zwischenzeitlich die weißen Wahlzettel für einen weiteren Wahlgang ausgeteilt werden.

Es ist übrigens, nebenbei bemerkt, entgegen meinem ausdrücklichen Hinweis doch kumuliert und panaschiert worden, so daß wir diese Stimmen für ungültig erklären mußten.

Ich beginne mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Kandidaten, die auf dem gelben Wahlzettel standen:

Ziffer 1	Pfarrer Blöchle	6 Stimmen
Ziffer 2	Pfarrer Dorn	5 Stimmen
Ziffer 3	Pfarrer Hof	32 Stimmen
Ziffer 4	Pfarrer Leichle	5 Stimmen
Ziffer 5	Dekan Mack	7 Stimmen
Ziffer 6	Pfarrer Nagel	3 Stimmen
Ziffer 7	Dekan Schellenberg	11 Stimmen
Ziffer 8	Dekan Schmoll	51 Stimmen

Das ergibt zusammen 120 Stimmen, also zweimal 60; denn es waren 2 Personen zu wählen.

Gewählt sind also Dekan **Schmoll** und Pfarrer **Hof**.

(Beifall)

Herr Hof ist anwesend. Ihnen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für diese Tätigkeit, wobei wir aber hoffen, daß Sie in dem Spruchkollegium nicht tätig werden müssen.

Ich komme zu dem Ergebnis der Wahl der Kandidaten, die auf dem roten Wahlzettel standen, also der Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie. Professor Dr. Engelhardt erhielt 22 Stimmen, Professor Dr. Hahn keine Stimme, Professor Dr. Rau 5 Stimmen, Professor Dr. Ruhbach keine Stimme, Professor Dr. Slenczka 33 Stimmen. Das ergibt zusammen 60 Stimmen. Herr Dr. Slenczka, Sie sind gewählt. Auch Ihnen recht herzlichen Glückwunsch! (Beifall)

Ich komme zum Ergebnis der Wahl von Gemeindegliedern, die nicht Juristen sind und auf dem blauen Wahlzettel standen (§ 17 Abs. 1 b).

Dozentin Buschbeck	40 Stimmen
Frau Hansch	9 Stimmen
Oberstudienrätin von Rad	2 Stimmen
Reg.-Verm.-Dir. Reger, der laut Fußnote in diesem Wahlgang eigentlich nicht hätte gewählt werden dürfen	2 Stimmen
Dipl.-Volkswirt Rüdell	6 Stimmen

Auf einem Wahlzettel war kumuliert oder panaschiert; diese Stimme war ungültig. Gewählt ist somit Frau Buschbeck. Auch Ihnen recht herzlichen Glückwunsch! (Beifall)

Ich komme zu der Liste der Kandidaten auf dem weißen Wahlzettel. Gruppe der ordinierten Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung — § 17 Abs. 1 a. Die Wahl erbrachte folgendes Ergebnis:

Pfarrer Dr. Bek	5 Stimmen
Oberkirchenrat Dr. Burgsmüller	15 Stimmen
Pfarrer Fäßler	2 Stimmen
Pfarrer Dr. Gandras	3 Stimmen
Pfarrer Dr. Gießer	4 Stimmen
Schuldekan Dr. Herrmann	29 Stimmen
Dozent Pfarrer Dr. Mack	18 Stimmen
Direktor Pfarrer Sickmüller	41 Stimmen
Das ergibt zusammen	117 Stimmen

Drei Synodale haben auf ihrem Wahlzettel nur eine einzige Stimme abgegeben; sonst wären auch hier 120 Stimmen zusammengekommen. Von den zwei zu wählenden Personen ist nach dem Ergebnis dieser Wahl nur eine Person gewählt, Herr Direktor Pfarrer Sickmüller, Freiburg, mit 41 Stimmen. Es ist deshalb ein weiterer Wahlgang zur Wahl des ordentlichen Mitglieds nach § 17 Absatz 1 a des kirchlichen Gesetzes Ordnung für Lehrverfahren erforderlich. Ich darf Sie bitten, jetzt zur Wahl zu schreiten. Die bisherige Fußnote auf dem weißen Wahlzettel gilt nicht mehr; denn es ist jetzt nur noch eine Person zu wählen, die Ziffer 8 ist auf dem Wahlzettel, wie Sie schon sehen, gestrichen. —

Wir wollen nun in der Abwicklung unserer Tagesordnung fortfahren.

II.

Referate zum Hauptthema Konfirmation (Fortsetzung):

II, 3

Oberkirchenrat Professor Dr. Walther: „Religionsunterricht im Blick auf den Konfirmandenunterricht“

Ich darf Herrn Oberkirchenrat Dr. Walther um das Referat bitten.

Oberkirchenrat Dr. Walther: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Eine Frage kann man von sehr verschiedenen Seiten her angehen und beleuchten; für die Bewertung einer Aufgabenstellung ist es aber entscheidend, unter welchen Gesichtspunkten das Problem beleuchtet wird. Scheinbar unüberwindliche Schwierigkeiten können zu bloßen Belanglosigkeiten zusammenschmelzen, wenn sie in andere Zusammenhänge eingeordnet werden.

Das gilt insbesondere für sogenannte innerkirchliche Fragestellungen und manche innerkirchliche Auseinandersetzungen: Überall da, wo die Kirche als Institution sich mit sich selbst beschäftigt, mit Strukturen ihres Handelns, mit Kompetenzen und Kompetenzabgrenzungen, sind die Probleme von großem Gewicht für alle, die davon betroffen sind, vor allen Dingen für die hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter. Dieselben Probleme erscheinen dem nicht unmittelbar Betroffenen, den Randsiedlern, den Draußenstehenden oft als bloße Scheinprobleme, als Unwichtigkeiten, als Spiegelfechtereien, für die man meistens wenig Verständnis aufzubringen vermag.

Innerkirchliche Probleme, Strukturfragen und spezifische Aufgabenstellungen sind ernst zu nehmen, weil kirchliches Handeln eben immer kirchliches Handeln unter den Voraussetzungen dieser Welt ist; aber: wenn es stimmt, daß Kirche nur da ist, wo sie für die anderen da ist, also für die „Außenstehenden“, für die Randsiedler, ist es sinnvoll, sachgemäß und geboten, gerade die innerkirchlichen Fragen nach den Handlungsfeldern der Kirche mit ihren je verschiedenen Aufgabenstellungen immer zugleich auch unter den Aspekten der Randsiedler, der Draußenstehenden zu sehen, wollen wir nicht durch verzerrte Perspektiven uns mit Scheinproblemen herumschlagen.

Wenn mir hier die Aufgabe gestellt ist, in aller Kürze über die Besonderheiten des Religionsunterrichts im Blick auf den Konfirmandenunterricht zu berichten, so kann es nur darum gehen, mit wenigen Strichen eine grobe Skizze herzustellen, in der einige Orientierungsdaten gesetzt werden, wobei insbesondere auch dem Aspekt der Betroffenen, die eben oft genug als Randsiedler der Kirche angesprochen werden müssen, Rechnung getragen werden soll.

Wir gehen aus von den Gemeinsamkeiten von Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht:

A) Gemeinsamkeiten von Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht

1. Gemeinsame Aufgaben

1.1 Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht sind kirchliches Handeln: d. h. für den Jugendlichen von 14 Jahren sind sowohl der Konfirmator, der Gemeindepfarrer, wie auch der Religionslehrer in aller Regel Repräsentanten der Kirche, deren Beauftragte. Das äußere Zeichen, dem wir gerade in unserer Landeskirche eine besondere Bedeutung beimessen, ist die Vocatio, die für jede Lehrkraft, die auch nur ein paar Stunden Religionsunterricht an unseren Schulen erteilt, unabdingbare Voraussetzung ist. Ein Religionslehrer gerät sozusagen ins Abseits,

wenn er seinen Unterricht ausschließlich vom Bildungsauftrag der Schule oder einem allgemeinen Verständnis von Religion abgeleitet sehen will, und ein Gemeindepfarrer würde sich überfordern, wenn er andere Angebote der Kirche an Jugendliche abseits des Konfirmandenunterrichts, z. B. als bloße Hinführungen, als Vorstufen für den Konfirmandenunterricht sehen wollte.

1.2 Im Konfirmandenunterricht und im Religionsunterricht begegnen Jugendliche dem Angebot des christlichen Glaubens, einem Angebot, das den Jugendlichen ermutigen will, seine Probleme, die ihn beschäftigenden Sinn- und Wertfragen unter dem Licht des christlichen Glaubens zu sehen und verstehen zu lernen, was es für ihn und seine Lebensgestaltung bedeuten kann, als Christ zu denken und zu leben. Das Wort von Weert Flemmig als Generalziel des Konfirmandenunterrichts: „Lernen, was es heißt, als Christ in unserer Zeit zu leben“, gilt für den Konfirmandenunterricht ebenso wie für den Religionsunterricht.

1.3 Sowohl der Konfirmandenunterricht wie auch der Religionsunterricht nehmen eine Bildungs- und Erziehungsaufgabe wahr, die auf der Grundlage des Glaubens gestellt ist. Es ist uns allen bekannt, daß hier ganz besonders schwierige Probleme liegen. Im Bereich der Schule, auch des Religionsunterrichts, sind Initiativen ergriffen worden, die pädagogische Dimension der Schule und des Unterrichts neu zu gewinnen, neu zu erkennen, was Bildung unter den Gegebenheiten unserer Gesellschaft heute bedeutet; es ist eine nicht zu unterschätzende Aufgabe für den Religionslehrer und für den Konfirmator, sich in Theorie und Praxis die Frage zu stellen, in welchen Formen und mit welchen Inhalten der Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht sich als pädagogisches, als erzieherisches Handeln der Kirche ausweisen können. Um es überspitzt zu sagen: Auswendiglernen lassen auf der einen Seite oder Noten geben auf der anderen Seite sind als solche wahrlich noch keine pädagogischen Handlungen.

1.4 In den vergangenen Jahren wurde häufig und scharf über Bibel- und Problemorientierung sowohl des Konfirmandenunterrichts wie des Religionsunterrichts im Sinne von Alternativen gesprochen, wobei man den Religionsunterricht in seiner Problemorientierung, den Konfirmandenunterricht in seiner Bibelorientierung apostrophierte. Diese Alternative scheint mir grundfalsch zu sein: Jeder Bibelunterricht muß auf den Menschen in seiner Situation und seinen Problemen zielen — das gilt insbesondere für Unterricht für Jugendliche —, und es gibt kein menschliches Problem, das nicht von biblischen Aussagen her erhellt werden müßte. Anders gesagt: Ein Religionsunterricht, der die Probleme des Schülers zum Inhalt des Religionsunterrichts macht und die Bibel als mögliches Problemlösungspotential — ich entschuldige mich für dieses scheußliche Wort — eben noch am Rande mit einbringt, wäre ein schlechter Religionsunterricht; und ein Konfirmandenunterricht, der seinen meßbaren Erfolg und sein Ziel darin sieht, möglichst viel und komprimiertes abfragbares Glaubenswissen den Konfirmanden beizubringen, hat seine Aufgabe sicherlich nicht erfüllt.

1.5 Noch vor wenigen Jahren vertrat man eine absolute Außenseiterposition, wenn man auf die Bedeutung der Persönlichkeit des Unterrichtenden, auf seine Glaubwürdigkeit als Voraussetzung eines guten Unterrichts hingewiesen hat, weil ja „Persönlichkeit“ sofort den Verdacht der Manipulation nahelegte, gegen die sich der Schüler nicht zur Wehr setzen konnte, und weil man damals in den didaktischen und pädagogischen Bemühungen das Ziel hatte, die „lehrersicheren“ Curricula, die teacher-proofs-Curricula, zu erdenken und aufzustellen, also Lernprogramme, die unabhängig von dem „untauglichen“ Lehrer funktionieren und so eben ein „reines“ Sachwissen vermitteln könnten.

Die Situation und die Diskussionslage haben sich heute auch hier gründlich geändert. Sowohl für das Gelingen des Konfirmandenunterrichts wie für das Gelingen des Religionsunterrichts — und nicht nur des Religionsunterrichts — ist die Glaubwürdigkeit, die Vertrauenswürdigkeit des Unterrichtenden unabdingbare Voraussetzung. Um es mit dem Wort eines Pädagogen zu sagen: „Glaubwürdigkeit ist eine pädagogische Kategorie, die nicht übersprungen werden kann.“ Hier ist der Unterrichtende, ob Konfirmator oder Religionslehrer, immer als Person in seiner Existenz voll und ganz gefordert, und die besten Unterrichtsprogramme fruchten eben nichts, wenn nicht die Person als solche dahinter steht. Das ist eine, wie ich meine, außerordentlich wichtige Erkenntnis, die wir leider erst in den letzten Jahren wieder gewonnen haben.

(Beifall)

Der Gemeinsamkeit der Aufgaben von Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht entspricht nun aber auch die Gemeinsamkeit der Schwierigkeiten, die auf beiden kirchlichen Handlungsfeldern heute gestellt sind und die man in aller Nüchternheit auch sehen muß.

2. Gemeinsamkeit der Schwierigkeiten

2.1 Es erübrigt sich, im einzelnen darauf hinzuweisen, daß unsere Schüler und Konfirmanden in der überwiegenden Mehrheit heute aus einem sozio-kulturellen Milieu stammen, das weitgehend vom Säkularismus geprägt ist. Es ist vermutlich eines der schwierigsten pädagogischen, theologischen und religionspädagogischen Probleme, die uns gestellt sind, das wir kaum in Anfängen durchdacht haben, uns mit der Tatsache auseinanderzusetzen, daß das Elternhaus als der wichtigste Faktor einer christlichen Erziehung heute weitgehend ausfällt. Wenn es stimmt — und dies ist eine pädagogische Erkenntnis, die sich in der Vergangenheit und Gegenwart nachweisen läßt —, daß die Geschlossenheit von Erziehungsräumen Voraussetzung für eine sinnvolle, effektive Erziehung ist, diese Voraussetzung aber weitgehend weggefallen ist zu Gunsten von Indifferenzen, sogar von Antihaltungen von Eltern und Lehrern, dann steht alle kirchliche Erziehungs- und Bildungsarbeit hier vor einem Novum, das im Blick auf Methoden und Inhalte ernst genommen werden muß. Ich meine, daß wir gerade von den katechetischen Bemühungen, wie sie von den Kirchen der DDR unternommen werden, wo diese Voraussetzungen nun eben ganz ernst genommen sind, ohne Elternhaus christlich zu er-

ziehen, auch im Blick auf die Bemühungen um Christenlehre und Konfirmandenunterricht sehr viel lernen können.

2.2 Eine weitere große Schwierigkeit, die sich dem Religionsunterricht und dem Konfirmandenunterricht in gleicher Weise entgegenstellt, ist die Tatsache, daß die Leitbilder für die Jugendlichen gerade dieser Altersstufe keine kirchlichen, keine christlichen Leitbilder sind. Die Kirchenbilder und die Pfarrerbilder, die das Bewußtsein des Jugendlichen weithin prägen, sind Verzerrungen, wie sie von den Massenmedien vermittelt werden; es sind weitgehend Karikaturen, die zunächst einmal vom Konfirmator und vom Religionslehrer aufgebrochen und zurechtgerückt werden müssen.

2.3 In aller Nüchternheit muß man auch sehen, daß die Motivationen zum Besuch von Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht vergleichbar, ja weithin identisch sind. In den meisten oder jedenfalls sehr vielen Fällen handelt es sich, nüchtern gesagt, um Fremdmotivationen von seiten der Eltern, die ihrerseits wieder durch gesellschaftliche Gepflogenheiten bestimmt sind.

Die Möglichkeit der ersatzlosen Abmeldung vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen stellt den Religionslehrer vor schwierige pädagogische Aufgaben. Die Tatsache, daß die Teilnahme an der Konfirmation oft als Restbestand einer Kirchenmitgliedschaft der Eltern verstanden wird, stellt die Konfirmatoren vor ähnliche pädagogische Schwierigkeiten.

2.4 Sowohl der Konfirmandenunterricht wie auch der Religionsunterricht haben teil an der beklagenswerten Situation der Pädagogik und der Erziehungslehre ganz allgemein, die sich in einer weit verbreiteten pädagogischen Verunsicherung aller mit Erziehungsfragen betrauten Personen, Eltern, Lehrer und Pfarrer niederschlägt.

B) Die Besonderheiten des Religionsunterrichts im Blick auf den Konfirmandenunterricht

Lassen Sie mich nun zum Teil B übergehen, in dem wir auf diesem Hintergrund versuchen, an einigen wenigen Punkten die spezifischen Aufgaben des Religionsunterrichts und dessen Grenzen im Blick auf den Konfirmandenunterricht zu beschreiben.

1. Als ordentliches Unterrichtsfach im Fächerkanon unserer Schulen ist der Religionsunterricht nicht nur den allgemeinen Bildungszielen der Schulen zugeordnet, sondern auch in die allgemein anerkannten didaktischen und methodischen Grundsätze der Schule eingeordnet. Dies muß ihn von vornherein von anderen Arbeitsfeldern der Kirche unterscheiden, zum Beispiel von der Jugendarbeit, aber auch von der Erwachsenenbildung und auch vom Konfirmandenunterricht.

Einübung in den christlichen Glauben, in das Leben der Gemeinde, kurz: die praxis pietatis für den Religionsunterricht ist nur an Randzonen der Schule und des Unterrichts möglich. Dabei ist allerdings zu unterstreichen, daß es gerade vom Religionsunterricht her gesehen außerordentlich zu begrüßen und auch zu fördern ist, wenn immer mehr kleinere oder

auch größere Schülergruppen, die sich als Schülerbibelkreise oder als Schülergebetskreise verstehen, am Rande der Schule, am Rande des Unterrichts, vor Unterrichtsbeginn, nach Unterrichtsbeginn, treffen. Nicht wenige Religionslehrer begleiten gerade solche Gruppen in theologischer Verantwortung und nehmen darin eine ganz wichtige auch pädagogische Aufgabe wahr.

2. Als ordentliches Unterrichtsfach ist der Religionsunterricht an verbindliche Lehrpläne und genehmigte Lehr- und Lernmittel gebunden. Die Lernziele müssen um der inhaltlichen Verantwortung der Kirchen willen für den Religionsunterricht den Eltern, aber auch den Schulen und dem Staat gegenüber an den Lehrplänen klar ersichtlich sein. Im Unterschied zum Konfirmandenunterricht verfügt der Religionsunterricht in seiner inhaltlichen Gestaltung über weit weniger Freiräume als etwa der Konfirmandenunterricht, und es entspricht auch voll und ganz der Konzeption des Religionsunterrichts, die wir in unserer Landeskirche vertreten, wenn diese Freiräume in den vergangenen Jahren wesentlich stärker eingeschränkt wurden und wir viele Anstrengungen unternommen haben, um den Religionsunterricht wieder an verbindliche Lehrpläne zu binden.

3. Bei aller berechtigten und wohl auch begründeten Kritik an der einseitigen Leistungsorientierung, an den intellektualistischen Verkopfungstendenzen unserer Bildungspläne und angesichts der außerordentlich zu begrüßenden Forderung nach Pädagogisierung und Humanisierung unseres Schulwesens müssen aber trotz allem Wissensvermittlung und Leistungsforderungen auch im Religionsunterricht Spezifika dieses Unterrichts sein und bleiben. Es gilt auch für den Religionsunterricht: eine Humanisierung und Pädagogisierung unserer Schulen darf nicht erkaufte werden um den Preis solider Traditions- und Wissensvermittlung auch und gerade in Fragen des christlichen Glaubens. Ich meine, wir würden unseren Schülern — das gilt auch für die anderen Unterrichtsfächer — einen schlechten Dienst erweisen, wenn wir sie im Namen einer falschen Pädagogik, einer falschen Humanität in unseren Schulen in einen Freiraum entlassen würden, der später in der Gesellschaft eben nun gerade nicht mehr gegeben ist. Das Scheitern von Schülern in der Schule würde nur verlagert werden auf den Bereich der Gesellschaft, und dort würde sich dann das Scheitern derer, die in den Beruf einbezogen sind, noch weit stärker niederschlagen. Deshalb meine ich, daß die Schule sehr wohl auf unsere Arbeitswelt hin erziehen muß, und das heißt eben auch, daß sie nach wie vor Leistungen abfordern muß. Im Blick auf den Religionsunterricht gesagt: das alte, aber immer brennende Problem des Verhältnisses von Glaube und Wissen muß — selbstverständlich nach Altersstufen sehr verschieden — integraler Bestandteil des Religionsunterrichts sein und bleiben. Alle jene Fragen, die von kleinen Kindern bereits im Elementarbereich, im Grundschulbereich, im Sekundarstufel-Bereich und die von jungen Erwachsenen dann gestellt werden, haben ja mit dem Verhältnis von Glaube und Wissen zu tun. Die Frage des Sechsjährigen, wo denn seine Oma, die gestorben ist, nun

sei, muß genauso theologisch religionspädagogisch sachgemäß aufgenommen werden — was nur von einem soliden theologischen Fundament her möglich ist — wie die Frage nach den innertrinitarischen Verhältnissen, die ein Oberprimaner stellt, um sich ein Alibi für seinen Unglauben zu besorgen. Auf der Ebene des Wissens, des Wissenkönnens muß es eines der wichtigsten Lernziele für den Religionsunterricht von Klasse 1 der Grundschule bis zum Abitur bleiben, daß die Schüler erkennen, daß der Glaube das Denken nicht ausschließt oder überflüssig macht, sondern daß es vielmehr seine Richtigkeit hat mit dem anderen Satz: Wer glaubt, denkt weiter. Also nicht: „Wer glaubt, kann nicht denken“, oder „Wer denkt, hat auf den Glauben verzichtet“, sondern: „Wer glaubt, denkt weiter.“

Die Grenzen, die praktische Ein- und Hinführung in die Erlebnissphäre der glaubenden Existenz in Gottesdienst und Gemeinde, in Lied und Gebet, Meditation und christlicher Gemeinschaft ist aber auch wieder nur an Randzonen der Schule möglich, dort aber in der Tat möglich. Arbeitsgemeinschaften, Diskussionskreise, Wochenendtagungen von Religionslehrern mit ihren Schülern sind hier ganz besonders wichtig. Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht sind so miteinander gekoppelt, weisen aufeinander hin als notwendige Ergänzungen mit eigenständiger Akzentuierung.

4. Im Unterschied zum Konfirmandenunterricht stellt der Religionsunterricht heute oft genug das einzige begleitende Angebot des christlichen Glaubens dar, das in Kontinuität und stufenweise aufgebaut dem Kind und Jugendlichen vom 6. bis zum 14., 16. oder 18. Lebensjahr gemacht wird. Wer um die Zahlen der Kinder und Jugendlichen weiß, die trotz eines so weit gefächerten und wahrlich attraktiven Angebots einer Gemeinde erreicht werden, und wer ferner dem gegenüberstellt, daß von Klasse 1 der Grundschule bis zum 13. Schuljahr der Gymnasien heute — im Bereich unserer Landeskirche jedenfalls — 92,8 Prozent der Schüler am Religionsunterricht teilnehmen, der muß auch wissen um die großen Schwierigkeiten, aber zugleich auch um die immensen Chancen, die uns der Religionsunterricht bietet. Manche Fehlleistungen, manche nicht zu rechtfertigenden Kompromisse, manche Resignationserscheinung wird man auf diesem Hintergrund — über 90 Prozent der Jugendlichen, die einem Angebot der Kirche begegnen — jedenfalls oft wohl mit etwas mehr Barmherzigkeit sehen müssen; und zugleich wird man auch manche Vorwürfe gegen den Religionsunterricht und den Religionslehrer auch von den dem Konfirmandenunterricht gegebenen besonderen Chancen her etwas zögernder und verständnisvoller vorbringen müssen.

Lassen Sie es mich in diesem Zusammenhang auch einmal aussprechen: es ist erstaunlich und anerkennenswert, was viele Religionslehrer heute im Religionsunterricht leisten, was sie eben nur im Religionsunterricht als kirchlichem Handlungsfeld im Raum des Staates leisten können und was vom Konfirmandenunterricht gar nicht wahrgenommen werden kann und auch gar nicht wahrgenommen werden soll.

5. Schließlich lassen Sie mich noch eine Besonderheit des Religionsunterrichts mit dem Blick auf den Konfirmandenunterricht ansprechen. Der Konfirmandenunterricht ist kirchliches Handeln, das, wenn man so will, in Regie der Kirche intra muros geschieht. Der Religionsunterricht ereignet sich demgegenüber sozusagen auf der Grenze, nämlich im positiv zu sehenden Spannungsfeld von Staat und Kirche, Kirche und Gesellschaft, dort, wo um der religiösen Neutralität des Staates willen das christliche Angebot mit anderen weltanschaulichen Angeboten in ständigem Dialog, Streit und Auseinandersetzung steht. Gerade weil der Glaube, die Kirche sich verantwortlich wissen muß für die anderen, weil sie mit Verantwortung trägt auch für die Schule, muß sie um ihres Auftrags willen den ständigen Dialog über die Mauern hinweg führen. Es erscheint mir unsachgemäß, hierbei zwischen „eigentlichem“ Handeln der Kirche in der gottesdienstlichen Wortverkündigung und der Konfirmation auf der einen und dem „uneigentlichen“ Handeln der Kirche im Religionsunterricht, in Erwachsenenbildung, in Jugendarbeit und anderem mehr unterscheiden zu wollen. Zentrales kirchliches Handeln geschieht vielmehr überall dort, wo das Evangelium Grundlage und Ziel kirchlichen Redens ist, ob in den Strukturen dann didaktische Erschließung im Unterricht, in dialogischer Auseinandersetzung mit dem Unglauben und der Indifferenz oder als Einführung in die praxis pietatis.

C) Folgerungen

Lassen Sie mich in fünf Sätzen kurz noch einige mir wichtig erscheinende Konsequenzen aufzeigen.

1. Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht sind von der beiden vorgegebenen Sache her — und das kann nur das eine Evangelium sein — in ihren unterschiedlichen Methoden aufeinander bezogen und bedingen einander. Ein Unterricht ohne die praxis pietatis wäre leer, aber bloße praxis pietatis ist weltfremd, weil sie den Anforderungen des Lebens, den Forderungen und Anforderungen der Welt nicht gewachsen ist.

2. Die vorliegenden verbindlichen Lehrpläne für den Religionsunterricht müssen als Hintergrund für den Konfirmandenunterricht ständig berücksichtigt werden. Aber Unterrichtsmodelle für den Religionsunterricht haben im Blick auf ihre eigenen Lernzielsetzungen und ihre eigene didaktische Methode der Erschließung ihr eigenes Gepräge und sollen nicht einfach im Konfirmandenunterricht unbesehen eingesetzt werden.

3. Didaktische und methodische Arbeitsweise im Religionsunterricht tragen der schulischen Situation Rechnung bis hin zu Leistungsbewertungskriterien, dürfen aber gerade nicht auf den Konfirmandenunterricht übertragen werden. Das etwa von manchen Gemeindepfarrern gehandhabte Verfahren der Notengebung beim Abfragen im Konfirmandenunterricht ist meines Erachtens gerade dort ein außerordentlich fragwürdiges Unternehmen.

4. Es wäre verhängnisvoll, Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht, wie es wohl in An-

sätzen hie und da der Fall ist, als kirchliches Handeln in Konkurrenz zueinander sehen zu wollen.

5. Für das Gelingen von Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht ist es gleichermaßen unabdingbar, daß der Religionslehrer und der Konfirmator in ständigem Meinungsaustausch miteinander stehen und beide ihr Handeln als kirchliches Handeln am jungen Menschen verstehen und ausweisen und miteinander absprechen.

Wir sollten — damit lassen Sie mich schließen — dankbar dafür sein, im Rahmen unserer Volkskirche in unterschiedlicher Weise unsere Aufgabe der Verkündigung und der Einführung in die Grundlagen unseres Glaubens wahrnehmen zu können, und unsere Chancen nutzen. Ich meine, daß an unsere Aktivitäten gerade im Religionsunterricht und im Konfirmandenunterricht heute besonders hohe Erwartungen gestellt werden. Wir dürfen diese Erwartungen nicht enttäuschen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Dr. Walther, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre ausgezeichneten, grundlegenden Ausführungen.

Darf ich nun Sie, Herr Schnabel, um Ihr Referat bitten.

II, 4

Jugendarbeit im Blick auf den Konfirmandenunterricht

Synodaler **Schnabel:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

1. Zum Verhältnis zwischen Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit

Der Konfirmandenunterricht ist ein Teil der Jugendarbeit. Er ist entscheidend für die Einstellung der Jugendlichen zur Kirche und ist damit eine besondere Chance der Kirche, Jugendliche für ihre Jugendarbeit zu gewinnen. Selbstverständlich gibt es auch schon vorher Ansatzmöglichkeiten der Jugendarbeit wie die Kinderarbeit, die Jungscharen, der Kindergottesdienst und andere Formen. Zugleich werden im Konfirmandenunterricht Formen der Jugendarbeit praktiziert und angewandt. Insofern ist eine hermetische Grenzziehung zwischen Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit nicht möglich. Dazu kommt zum anderen, daß für Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit der gemeinsame Ort die Gemeinde ist. Die Gemeinde trägt für Jugendarbeit und Konfirmandenunterricht die geistliche, theologische und pädagogische Verantwortung. Dies sagt auch der Entwurf der Leitlinien 1.3: die Jugendlichen sollen in der Begegnung mit Gemeindegliedern, der Beteiligung in Gruppen und Einrichtungen und durch Teilnahme am Gemeindeleben ihre Gemeinde kennenlernen. Die Mitarbeiter der Gemeinde bemühen sich in Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit um die gleichen Jugendlichen, oft sind es sogar dieselben Personen, die den Jugendlichen im Konfirmandenunterricht und in der Jugendarbeit gegenüberstehen, den gleichen Jugendlichen mit der gleichen Konsumhaltung und den

gleichen Fragen. Darum bleibt es also bei der Feststellung einer Fülle von Überschneidungen und übergreifenden Bereichen für Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit.

2. Unterscheidungen

Ist auch keine hermetische Grenzziehung zwischen Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit möglich, so bedarf es doch einer möglichst klaren Unterscheidung. Diese ist schon wegen der jeweils spezifischen Ziele und Möglichkeiten nötig. Sie ist auch sinnvoll, um die größere Wirksamkeit der Jugendarbeit als eines im Raum der Kirche, aber außerhalb der Schule zu geschehenden Auftrags gegenüber der Jugend deutlichzumachen. Die Unterschiede liegen zum einen in der Freiwilligkeit der Jugendarbeit. Wer sich an einem Angebot der Jugendarbeit beteiligt, tut dies aus eigenem Interesse und freiem Willen. Dazu gehört zum zweiten die größere Spontaneität innerhalb der Jugendarbeit: offen für viele Möglichkeiten, offen auch für viele Wünsche der Beteiligten, kurzfristig gefaßte Pläne zu ändern und neue zu verwirklichen, Eigeninitiativen der Jugendlichen in die Tat umzusetzen — dies gehört zum Wesen der Jugendarbeit. Ein dritter Unterschied liegt darin, daß Jugendarbeit nicht Sache eines „Alleinveranstalters“ oder gar „Alleinunterhalters“ sein kann, wie es der Konfirmandenunterricht, abgesehen von den noch weit in der Minderheit passierenden Konfirmandenstunden unter Mitarbeit mehrerer, immer noch ist. Jugendarbeit braucht Mitarbeiterteams, die Leiter brauchen einen Mitarbeiterkreis, an vielen Orten besteht sogar ein Jugendbeirat. Eine vierte Unterscheidung liegt sicher auch darin, daß Jugendarbeit viel stärker an den Jugendlichen selbst und nicht an Themen, Lernstoffen und vorgegebenen Aufgaben orientiert vorgehen kann. Dazu gehört als fünfte Unterscheidung die veränderte Zielsetzung, die nicht auf Abendmahl, Taufe, Gottesdienst und Gemeinde in der Weise bezogen ist, wie dies in den Leitlinien formuliert wird. Endlich sei noch auf die beiden anderen Unterscheidungsmerkmale hingewiesen, die gegeben sind durch die zeitliche Begrenzung der Konfirmandenzeit einerseits und den verpflichtenden Charakter für die Konfirmanden andererseits. Dies also sind die wichtigsten Unterscheidungskennzeichen, die dazu führen, nun die wesentlichen Kennzeichen der Jugendarbeit im Blick auf Konfirmandenunterricht zu beschreiben.

3. Die Situation der Jugendarbeit

Schwerpunkte und Brennpunkte der Jugendarbeit liegen in folgenden Themen: Jugendarbeitslosigkeit, Schulstreß und die damit verbundene Bildungsproblematik mit der Frage nach Abitur, Studium und Beruf, das mehr und mehr unpolitische Verhalten und der Rückzug aus dem öffentlichen Engagement der Jugendlichen sowie die Erscheinungen der neuen Religiosität bis hin zu den Jugendsekten. Zu diesen vier Themen kommen noch andere dazu, die je nach Alter und besonderer Situation brennend werden wie: das Aufarbeiten privater Probleme wie Liebe, Freundschaft und Kameradschaft, Fragen des Lebensstils und der entsprechenden Normen des Verhaltens etwa in Freundschaften, Sexualität, Autorität, aber

auch und immer noch Drogen und Alkoholismus. Mit der schon erwähnten apolitischen Haltung geht Hand in Hand eine Suche nach Innerlichkeit, Halt und Orientierung, gerade auch nach Orientierung in Fragen des Glaubens und theologischer Information. Jugendpfarrer berichten davon, daß die Suche nach Seelsorge steigt, weil viele Jugendliche einfach „fertig“ sind und mit ihren existentiellen Problemen nicht mehr fertig werden. Daneben ist es ein in der Jugendarbeit immer wiederkehrendes Klagen über den mangelhaften Kontakt zwischen Mitarbeitern und Ältestenkreisen und damit verbunden die Schwierigkeit der Jugendlichen, trotz Konfirmandenunterricht und gelenkter Kontakte zwischen ihnen und den bestimmenden Personen einer Gemeinde ihren eigenen und ihnen entsprechenden Platz innerhalb der Gemeinde zu finden, wo sie unbehindert und mit genügend Freiraum in die Welt der Erwachsenen, auch in die Gemeinde der Erwachsenen, hinein sich entwickeln können. Neben der Notwendigkeit, all diese Fragen also gemeinsam aufzuarbeiten und Lebenshilfe zu geben, steht als wichtige Funktion der Jugendarbeit die des Brückenbaus zwischen den Jugendlichen und der Gemeinde.

4. Die Ziele evangelischer Jugendarbeit im Blick auf Konfirmandenunterricht

Jugendarbeit ist das Experimentierfeld der Gemeinde von heute für die Gemeinde von morgen. Freilich hat man manchmal den Eindruck, daß dies eher in den Gemeinden Ängste auslöst als Hilfestellung. Darum weist man die Jugendlichen im wörtlichen und übertragenen Sinn in den Keller, von wo aus Jugendliche nicht selten eine merkwürdige Kellerperspektive von der Gemeinde bekommen, die ihnen den Eintritt in die „belle étage“ verwehrt. Jugendarbeit soll aber gerade Einübung in das Leben der Gemeinde sein, wobei die Jugendlichen über die Gruppe und das Gemeinschaftserlebnis lernen, daß Glaube keine individualistische Tugend ist, sondern solidarische Gemeinschaft und Handeln in Solidarität bedeutet. Wenn unter 3.4 der Leitlinien das Einleben in die Gemeinde als wesentliches Ziel genannt wird, dann werden dort auch die für die Jugendarbeit typischen Elemente genannt: Gemeinschaftserlebnisse, gemeinsamer Stil des Umgangs, Spiele, der ganze musische Bereich und die Kreativität, endlich auch Freizeiten. Das Stichwort Einleben in die Gemeinde darf vor allem nicht vergessen lassen, daß Jugendarbeit viel mehr als bisher eine seelsorgerliche Aufgabe ist.

Es ist auch im Bereich unserer Landeskirche nicht einfach, ein Ziel der Jugendarbeit zu formulieren. Da ist die sogenannte „missionarische“ Jugendarbeit mit dem Ziel, junge Menschen zu Christus zu führen. Daneben steht das Konzept der „sozialdiakonischen“ Jugendarbeit, die in der sozialen Situation der Jugendlichen ansetzt und mehr zur „Offenen“ Jugendarbeit tendiert. Aber auch der bündische Typ mit der Pflege verbindlicher Traditionen und Formen lebt ebenso wie eine Form der Jugendarbeit, die man als emanzipatorisch bezeichnen könnte, mit dem Ziel, Jugendlichen auf dem freien Feld der Selbstregulierung die Befriedigung ihrer Interessen und Bedürfnisse zu gewähren. Last not least haben wir

den großen Topf der Gemeindejugend, man könnte sagen, der „gemeindeorientierten“ Jugendarbeit mit dem Versuch, den Jugendlichen einer Gemeinde Angebote zu machen zum Mitleben in dieser Gemeinde. Keine dieser Formen gibt es lupenrein, jede ist mit einer oder mehreren anderen Formen vermischt und kann darum konfirmationsreife Jugendliche auf verschiedene Weise ansprechen. Darum noch ein paar Worte zu den wichtigsten dieser Konzeptionen:

Missionarische Jugendarbeit ist nicht an den Bedürfnissen der Jugendlichen allein orientiert. „Die Jugend muß etwas davon wissen, daß das Weitersagen der Botschaft von Jesus unabhängig davon ist, ob es bei der Jugend auf Interesse stößt oder nicht“, so sagte Walter Arnold 1968 bei einem Vortrag vor dem CVJM Ostfriesland. Klar ist, daß hierzu besonders qualifizierte und geistlich fähige Leiter notwendig sind, das Ziel scheint hier auch in kleineren Gruppen zu liegen. Die Frage ist, welche Rolle dabei der sozialdiakonische Aspekt spielt. Als kritische Anfrage an viele sonst praktizierte Formen unserer Jugendarbeit bleibt aber, welchen Stellenwert bei ihnen die Beschäftigung mit biblischen Inhalten hat.

Der gesellschaftsdiakonische Ansatz will Lernvorgänge auslösen in der Gemeinde, die dazu befähigen, die Wirklichkeit unserer Gesellschaft kennenzulernen und in ihr bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. In den vergangenen Jahren war dies zweifellos ein Schwerpunkt und ist heute sicher manchen Christen ein rotes Tuch im doppelten Sinn des Wortes. Vor einem Überschwappen des Gesellschaftsdiakonischen braucht man jedoch heute nicht mehr zu warnen. Hier werden Versuche gemacht, vor allem solchen Jugendlichen zur Verwirklichung ihrer Interessen und Bedürfnisse zu verhelfen, die dazu nicht selber in der Lage sind. Und wenn es in den Jahren nach der Konfirmation die Arbeitslosen und die in offene Jugendhäuser kommenden Lehrlinge sind, so sind es im Konfirmandenalter neben den Gymnasiasten vor allem die Hauptschüler und vor der Lehre Stehenden, für die Disco-Partys und Möglichkeiten zur Geselligkeit geboten werden müssen.

Der gemeindeorientierte Ansatz betrachtet die Gemeinde als Experimentierfeld der Jugendlichen. Hier geht man davon aus, daß die Gemeinde für alle da ist, daß Kritiker und Zweifler Platz haben und jedem ein Feld zu Gemeinschaft und Beteiligung gegeben wird. Hier können alle für die Gemeinde typischen Konflikte durchgespielt werden: die mangelnde Offenheit der Erwachsenen, die Rivalitäten zwischen verschiedenen Gruppen bis hin zur Geldverteilung, die Konflikte zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen und auch die Tatsache, daß viele Jugendliche in ein Gemeindehaus kommen, aber dem gottesdienstlichen Leben fernbleiben. Das Nebeneinander zwischen Erwachsenen- und Jugendarbeit zeigt sich hier sicher noch offener als im Konfirmandenunterricht: der Aktivität vieler Erwachsener stehen Jugendliche gegenüber, die sich an den Aktivitäten der Gemeinde nicht oder kaum beteiligen, aber trotzdem Glieder der Kirche sind und sein wollen.

Wahrscheinlich steht dieser gemeindeorientierte Ansatz der Jugendarbeit dem Konfirmandenunterricht am nächsten, nicht nur wegen des gemeinsamen Arbeitsfeldes und der gleichen Jugendlichen, sondern auch wegen der hier am weitesten gezogenen Bandbreite der Methoden und Formen, die je nach Situation als angemessen angesehen werden. Ziel der Jugendarbeit bleibt Hilfe zum Glauben und Hilfe zum Leben und die Bemühung, junge Menschen zum Leben in der Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Dies geschieht in der Jugendarbeit vor allem dadurch, daß in spielerischer Weise Verhalten eingeübt werden, daß als Grundmuster die freie Geselligkeit viel Platz einnimmt und in kleinen, von Freiwilligkeit und Spontaneität geprägten Gruppen soziale und geistliche Mündigkeit erlernt wird. Noch einmal sei es selbstkritisch gesagt, daß wir im Bereich der Jugendarbeit, auch der gemeindeorientierten, ein nicht unerhebliches geistliches Defizit feststellen müssen.

5. *Die Zielgruppe der Jugendarbeit – wen wollen wir erreichen?*

Der Konfirmandenunterricht hat 100 % der Jugendlichen, die Christenlehre vielleicht noch ein Drittel erreicht. Evangelische Jugendarbeit geht aus von der volksskirchlichen Situation, die den Anspruch erhebt, für alle da zu sein. Darum hat sie das Ziel, möglichst vielen Jugendlichen ein räumliches und personelles Angebot zu machen. Sie ist offen für Jugendliche unterschiedlicher Herkunft und bietet deshalb unterschiedliche Formen und Möglichkeiten an. Um dies sogleich zu differenzieren, sei auch gesagt, daß es sich im Konfirmandenalter um Schüler handelt, daß in der Christenlehrzeit die Lehrlinge und ehemaligen Hauptschüler abfallen wie die Blätter im Herbst. Immerhin gelingt es den verschiedenen Formen und Angeboten, Gruppen zu bilden, Interessen wahrzunehmen, sich zu engagieren, daß sich in Gemeindehäusern und Jugendzentren ebenso distanziert der Kirche gegenüberstehende wie im Gottesdienst sichtbare Jugendliche sammeln. Mag für die einen der Raum der Kirche nötig sein, um ihre eigene Identität zu finden, so haben die anderen hier das Einübungsfeld in das Leben der Gemeinde.

6. *Welche Probleme und Fragen sind Inhalt der Jugendarbeit?*

Die christliche Tradition einerseits und die gegenwärtige Wirklichkeit der Jugendlichen andererseits markieren den Spannungsbogen, der für Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit gleichermaßen gilt. Hat der Konfirmandenunterricht ein Übergewicht im Kognitiven, im Lernen, im Gespräch, in der Hilfe zum Verständnis, so liegt in der Jugendarbeit mehr Gewicht auf dem Emotionalen und der Möglichkeit der freien Entfaltung. Der Jugendliche soll hier das Gefühl erhalten, so angenommen zu sein, wie er ist, ohne Forderungen und Vorleistungen. Der Jugendliche soll sich in kirchlichen Räumen in der Gruppe der Gleichaltrigen wohlfühlen können. Der Freiwilligkeit und Spontaneität einerseits muß aber auch die Erfahrung gegenüberstehen, daß man mit Freiheit und Freizeit verantwortlich umgehen lernen muß. Raum zur Entfaltung bedeutet, für sich selbst

sprechen zu lernen und die Erlaubnis, Fehler zu machen. Normen des Verhaltens werden eingeübt, indem die Gruppe ihren Gebrauch und ihren Mißbrauch erlebt. Hinter vielen Fragen der Jugendlichen steht die eine Frage, die nach dem Sinn des Lebens. In der Gruppe, in der Gleichaltrige mit einem nicht wesentlich älteren Leiter Partner sind, sind wichtige Gesprächspartner und ein Einübungsfeld zum Handeln vorhanden.

Auf einen Nenner gebracht könnte man folgendes sagen: Die Hauptfrage der Jugendlichen ist die nach Identität, nach sich selbst und ihrer Stellung in der Umwelt. Dazu gehört eine Anschauung von der Umwelt, eine Überzeugung, die auch in der Umwelt akzeptiert wird, dazu gehören Beständigkeit im Wechsel der Zeiten, Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, Fairneß der Spielregeln, Echtheit und Treue. Wir sehen etwa in der Auseinandersetzung mit den „Jugendsekten“, daß hier der entscheidende Punkt sitzt, wie evangelische Jugendarbeit anzusetzen hat.

7. *Auf welche Weise hilft Jugendarbeit den Jugendlichen zur Identität?*

Hier sei nur auf einige Punkte hingewiesen, die für die Jugendarbeit wichtige Markierungen sind:

- Finden von Vorbildern und Werten, die sich in Personen verkörpern, auf die man sich verlassen kann, auch von bleibenden Werten angesichts kommender Notwendigkeiten zum Verzicht. Darum brauchen wir nicht nur Jugendleiter, die bewußt als Christen ihr Ehrenamt verstehen, sondern die selbst von Erwachsenen die Begleitung erhalten, die sie dann weitergeben sollen.
- Die Möglichkeit zu immer neuen Gruppenbildungen, seien sie auch klein, die sich eigene Formen und Inhalte geben, die sich Nestwärme und Solidarität vermitteln können. Hierzu sind Konfirmandenunterrichtsgruppen wegen ihrer Größe und der jahrgangsweisen Rekrutierung nicht imstande.
- Mitarbeit der Jugendlichen in allen möglichen Bereichen der Gemeinde und Gesellschaft, aber — und das ist wichtig — sie dabei intensiv begleiten und keineswegs überlasten.
- Freie Formen des Treffens, Freizeiten, offene Abende, Geselligkeit, wobei zur Einübung in das Leben der Gemeinde und der Gesellschaft auch gehören muß, daß Jugendliche wieder das Feiern lernen müssen. Zeitvertreib und Dauerberieselung durch Musik ist kein Begehen eines Festes. Hier aber sollte sich die Spontaneität Bahnen suchen, die dauerhaft sind.
- Die Konfirmanden sollen einfach vor und während ihrer Konfirmandenzeit die Angebote und vielfältigen Möglichkeiten der Jugendarbeit kennenlernen und sie als attraktive und reizvolle Einladung verstehen, die die Kirche ihnen bietet, damit sie sich darin mit ihren Gaben und Interessen als gleichwertige Partner einleben können. Dann wird ihnen das vermittelt, was immer noch zu den größten Früchten der Jugendarbeit überhaupt gehört: die persönlichen Kontakte, das Erleben von Kameradschaft und Freundschaft, die bis weit in die Welt der Erwachsenen hinein hält.

Auch hier sei am Ende nicht verschwiegen, daß nicht nur vom Konfirmandenunterricht her gesagt werden muß, daß sich Pfarrer und eventuell vorhandene Mitarbeiter im Konfirmandenunterricht überfordert sehen müssen, Methoden der Jugendarbeit in ihrem Unterricht einzubauen; auch im Bereich der Jugendarbeit selbst ist und bleibt es ein Problem der Ausbildung und Fortbildung und des Vermögens der ehrenamtlichen, oft zu jungen Jugendleiter, was viele Fragen ohne Antwort läßt.

8. Die Arbeit mit Konfirmierten

Anlage 10

Die in 10.2 der Leitlinien angegebenen Ziele sind ebenso die Ziele der Jugendarbeit. Die Begleitung der Jugendlichen zum Erwachsenwerden, die Angebote zum Gespräch über Fragen des Glaubens und ihres Alltags und die Zurüstung zu Diensten in Gemeinde und Gesellschaft bleiben unsere gemeinsame Aufgabe in Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit. Neben die festen Kreise treten hier offene Formen, Freizeiten, thematische Angebote für Wochenenden und Seminare, wobei bei steigendem Lebensalter der beteiligten Jugendlichen die Anforderungen an die Information und die Leistungsfähigkeit der Verantwortlichen zunimmt. Damit gilt alles, was bisher gesagt wurde, auch für die Jugendlichen im Alter der Christenlehre und braucht deshalb nicht wiederholt zu werden. Freilich wird deutlich, daß Christenlehre immer mehr Formen der Jugendarbeit annimmt und Möglichkeiten zur Trennung nicht mehr gegeben sind. Auch hier — wie in allen Bereichen der Jugendarbeit — ist es nicht so, daß Jugendarbeit mit beschwingtem Schritt durch den blühenden Garten kirchlicher Jugend geht und die besten Blüten abpflückt, den Rest dem Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht überläßt, der sie in seiner Vase zu konservieren versucht, solange es geht, während die Jugendarbeit neue Triebe hervorbringt. Sondern allen gemeinsam bleibt die Aufgabe, die jungen Triebe vor Frost und Ungeziefer zu beschützen und sie sorgsam durch Hegen und Pflegen und viel Mühe wenigstens da und dort zu Früchten zu bringen, dann aber „dreißigfältig, sechzigfältig und hundertfältig“.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Lieber Herr Schnabel, herzlichen Dank für Ihren trefflichen Erfahrungsbericht und Ihre guten Hinweise. Vor allen Dingen der Schluß hat Ihnen noch den besonderen Beifall gebracht.

Jetzt machen wir eine Pause von 10 Minuten.

(Pause von 9.55 — 10.05 Uhr)

I.

Bekanntgaben, Wahlen (Fortsetzung)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf das Ergebnis der letzten Wahl bekanntgeben. Der dritte Wahlgang nach § 17 Absatz 1a des kirchlichen Gesetzes Ordnung für Lehrverfahren hatte folgendes Ergebnis.

Pfarrer Dr. Bek	4 Stimmen
Oberkirchenrat Dr. Burgsmüller	10 Stimmen
Pfarrer Fäßler	0 Stimmen
Pfarrer Dr. Gandras	3 Stimmen

Pfarrer Dr. Gießer	1 Stimme
Schuldekan Dr. Herrmann	33 Stimmen
Dozent Pfarrer Dr. Mack	12 Stimmen

Abgegeben wurden 63 Stimmen, so daß Schuldekan Dr. Herrmann gewählt ist.

(Beifall)

Darf ich nach diesem Ergebnis vielleicht eine Bemerkung hinzufügen. Wenn man einen wiederholten Wahlgang hat und hierbei Kandidaten mit einer Stimme oder mit zwei Stimmen in einem zweiten Wahlgang bedacht werden, dann muß man allerdings, um es gelinde auszudrücken, eine Denkmüdigkeit des Wählers feststellen.

(Heiterkeit und Beifall)

Wir kommen in dem Tagesordnungspunkt II zu der Ziffer 5. Ich darf Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick um sein Grundsatzreferat bitten.

II, 5

Konfirmandenunterricht heute

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Herr Präsident! Liebe Synodale! Im Jahre 1970 beauftragte der Evangelische Kirchenbund der Schweiz eine theologische Kommission damit, ein Gutachten zur Frage der Konfirmation zu erstellen. Das Ergebnis waren zwei zum Teil sich widersprechende Stellungnahmen. In der Einleitung dazu liest man: „Es erwies sich in der Diskussion, daß nicht nur dort, wo man einander klar widersprach, sondern auch dort, wo nur Akzente und Nuancen verschieden gesetzt wurden, tiefgreifende Differenzen in Fragen des Verständnisses des Evangeliums und des Auftrags der Kirche vorlagen . . . Das schlägt sich nicht nur im Inhalt, sondern in Form und Methode . . . (des) Unterrichts nieder“ (Gutachten: Zum Problem von Konfirmandenunterricht und Konfirmation, Theologia Practica, IX. Jahrgang, Heft 3, Juli 1974).

Es wäre verwunderlich, wenn es nicht auch bei uns in Baden Differenzen im Blick auf die Konfirmation gäbe. Wir haben sie in der Kommission für Konfirmandenunterricht mit erheblichem Aufwand an Zeit und Emotionen immer wieder erlebt und ausgetragen. Und trotzdem präsentieren wir der Landessynode nicht zwei Gutachten, wie jene Schweizer, sondern ein gemeinsames Arbeitspapier, das Ihnen mit der Überschrift „Leitlinien“ zugegangen ist. Und ich meine, das ist gut so, und zwar aus zwei Gründen:

1. Eine Landeskirche, die Jahr für Jahr konfirmiert, muß Auskunft geben können, warum und auf welches Ziel hin sie dies tut. Jene schweizerische Kommission hofft zwar: „Der Herr der Kirche kann unsere Jugend auch dort zusammenführen, wo deren Lehrer nicht in der Lage sind, sich zu einigen.“ Hier möchte ich fast zornig werden. Mir scheint, daß sich hier die Theologen einerseits zu wichtig nehmen, andererseits zu wenig ernst machen damit, daß der Herr der Kirche gerade auch durch sie die Jugend erreichen und zusammenführen will.

2. Aber noch etwas anderes: Ich glaube, daß es in unserer Landeskirche überhaupt keine entscheidenden Alternativen gibt. Wenn man sich auf die tatsächlichen Gegebenheiten einläßt, wenn man nicht nur auf kirchlich-theologische Zielsetzungen achtet,

sondern vor allem auch die Konfirmanden selbst im Auge behält, wenn man also Theologie und Praxis miteinander verbindet, dann werden am Ende vielleicht noch unterschiedliche Akzente gesetzt werden; aber wir werden keine grundsätzlichen Alternativen mehr anbieten können. Das ist die Behauptung, von der ich im folgenden ausgehe.

Anlage 10
Auf das bereits erwähnte Arbeitspapier der Kommission mit der Überschrift „Leitlinien für Konfirmandenunterricht“ werde ich im zweiten Teil meines Referates eingehen.

Zunächst möchte ich einiges Grundsätzliches zu den Möglichkeiten und Problemen des Konfirmandenunterrichts heute sagen.

I.

Konfirmandenunterricht zeichnet sich durch drei Besonderheiten aus:

er hat seinen besonderen Ort,
er hat es mit einer besonderen Zielgruppe zu tun,
er hat eine besondere Zielsetzung.

1. Der besondere Ort des Konfirmandenunterrichts ist die Gemeinde.

Nicht wenige Jugendliche kommen in der Konfirmandenzeit zum ersten Mal in Berührung mit der Ortsgemeinde. Sie kommen in das Gemeindehaus, in die Kirche. Sie lernen ihren Pfarrer kennen, vielleicht auch die Kirchenältesten und sonstige Mitarbeiter. Sie erleben ihre Gemeinde im Gottesdienst. In der bekannten Auswertung einer Umfrage im Bereich der EKD mit dem Titel „Wie stabil ist die Kirche“ heißt es: „Die Konfirmationserfahrung ist für die Mehrheit der Evangelischen eine Grunderfahrung mit der Kirche. Was Kirche ist, was sie für einen Menschen bedeutet, was er von ihr erwartet, wird hier zu einem guten Teil entschieden“ (Wie stabil ist die Kirche, S. 138 f.). Wahrscheinlich ist dies die wichtigste Entdeckung der vergangenen Jahre, daß die Bedeutung der Gemeinde als Ort des Konfirmandenunterrichts wieder neu erkannt und entsprechende Folgerungen für seine Gestaltung gezogen wurden. Hier lag ein theologisches Defizit vor: Der Zusammenhang von Konfirmation und Kindertaufe wurde schon immer betont. Konfirmandenunterricht ist aber nicht so sehr nachgeholte Taufunterweisung als vielmehr nachgeholte Eingliederung der Getauften in Kirche und Gemeinde.

Nun werden besonders zwei Bedenken in diesem Zusammenhang vorgebracht:

1.1 Das erste bezieht sich auf den Begriff „Integration in die Gemeinde“. Man befürchtet, daß der Konfirmand nur den vorhandenen Vorstellungen und Verhältnissen einer Gemeinde angepaßt werden soll. Das wäre pädagogisch bedenklich, aber auch theologisch nicht richtig. Denn Gemeinde ist ja nicht nur das Gegenüber, in das Konfirmanden integriert werden sollen; sie sind ja getauft und als Getaufte bereits Glieder der Gemeinde. Die Jugendlichen sollen vor allem ihre Konfirmandengruppe selbst als Gemeinde erleben. Sie sollen nicht einfach eingegliedert werden, sondern sie haben selbst etwas einzubringen in ihre Ortsgemeinde. Diese Überlegung hat größte Bedeutung für die Gestaltung und

den Umgangsstil im Konfirmandenunterricht. Behandelt der Pfarrer die Konfirmanden als unmündige Kinder oder als heranwachsende Gemeindeglieder? Versteht er es, sie zur Mitarbeit und Verantwortung zu ermutigen? Ist er bereit, ihre Anliegen auch im Ältestenkreis zu vertreten oder ihre Vorschläge im Gottesdienst zu verwirklichen? Jedenfalls muß bewußt werden, daß Gemeinde nicht nur Gemeinde der Erwachsenen, nicht etwas Statisches und Vorgegebenes ist. Gemeinde ist immer im Werden. Darum ist jeder Konfirmandenjahrgang eine kritische Anfrage an den Zustand einer Gemeinde. Das ist nicht immer angenehm, aber — recht verstanden — immer eine Möglichkeit des Gemeindeaufbaus.

1.2 Ein zweites Bedenken betrifft die tatsächliche Situation unserer Gemeinden. Man fragt: Ist das Erscheinungsbild der Kirche für Jugendliche heute nicht entmutigend, ja geradezu abstoßend? Man verweist auf das betrübliche Bild der Gottesdienstgemeinden, das Konfirmanden erleben. Man muß nüchtern diese Realitäten sehen. Man muß darüber mit Konfirmanden auch offen reden, ohne Beschönigung, aber auch ohne überhebliche Kritik. Es gibt abschreckende Beispiele. Es gibt aber auch Zeichen der Hoffnung, auf die hinzuweisen nicht vergessen werden sollte. Konfirmanden können dabei die tiefe Bedeutung der reformatorischen Aussage erfahren, daß Kirche immer zugleich Gemeinschaft der Heiligen und Gemeinschaft der Sünder ist. Die Botschaft von der Rechtfertigung ist es, aus der die Kirche lebt. Von dieser Botschaft her kann es gelingen, daß Konfirmanden ihre Ortsgemeinde mit neuen Augen sehen und darüber hinaus Hilfe für ihre eigenen Probleme erfahren, für ihre Probleme im Verhältnis zu den Eltern und anderen Erwachsenen.

2. Der Konfirmandenunterricht hat es mit einer besonderen Zielgruppe zu tun. Im Konfirmandenunterricht geht es um die besondere Zielgruppe der Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 15 Jahren. Sie befinden sich in der kritischen Phase des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen, in der Pubertät, in der Ablösung vom Elternhaus, in der Opposition, auf der Suche nach neuer Gemeinschaft und nach Identität.

Es ist ganz selbstverständlich, daß Konfirmandenunterricht diese Situation des Jugendlichen nicht außer acht lassen darf. Er muß also die Aussagen der Bibel ständig in Beziehung setzen zum Erfahrungsbereich des Jugendlichen. Wo einseitig kirchlich-theologische Zielsetzungen den Konfirmandenunterricht bestimmen, besteht die Gefahr, daß der Dialog mit den Konfirmanden abreißt. Es gibt aber auch eine andere Gefahr: Karl Dienst, hessischer Oberkirchenrat berichtet in seinem Buch von einem Pfarrer-Team in Hessen, das die Ziele des Konfirmandenunterrichts folgendermaßen beschreibt: „Die Funktion der Volkskirche ist es, den Erwartungen der Konfirmanden gerecht zu werden . . . Die Erlebnis- und Konfliktwelt der Konfirmanden bietet die Inhalte des Konfirmandenunterrichts“ (Moderne Formen des Konfirmandenunterrichts, 1973, S. 206). Hier wird der Konfirmandenunterricht zu einer säkularen Lebenskunde umfunktioniert.

Trotz dieser hessischen „Fehlleistung“ meine ich, daß eine stärkere Hinwendung zur Situation des Jugendlichen, wie sie in unserer Landeskirche zunehmend festzustellen ist, dem Konfirmandenunterricht gut bekommt.

Jedenfalls sollten wir uns hüten, falsche Alternativen aufzurichten: entweder kirchlich-theologische Zielsetzungen oder Bedürfnisse der Jugendlichen. Das eine muß zu dem anderen in Beziehung gesetzt werden. Theologisch gesprochen geht es darum, daß Gottes Wort nie in den luftleeren Raum ergeht, sondern immer auf bestimmte Menschen in konkreten Situationen hinzielt.

3. Worin besteht die besondere Zielsetzung des Konfirmandenunterrichts?

Man hat den Konfirmandenunterricht häufig als „nachgeholte Taufunterweisung“ beschrieben. Diese geschieht jedoch ebenso in anderen kirchlichen Arbeitsfeldern insbesondere im schulischen Religionsunterricht. Es gibt wohl überhaupt keinen absoluten Unterschied zwischen Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht. Die meisten Zielformulierungen, die man für den Konfirmandenunterricht aufstellt, treffen ebenso für den Religionsunterricht zu. Dies wird etwa deutlich an einer Formulierung von W. Flemmig vom Religionspädagogischen Institut Loccum, die vorhin auch Herr Walther zitierte. Mein Zitat lautet ein klein wenig anders; es wird aus verschiedenen Stellen zitiert. Die Formulierung, die ich zitiere über das Ziel des Konfirmandenunterrichts, lautet: „Der junge Mensch soll erkennen und erfahren, was es heißt, als Christ in unserer Zeit zu leben.“ Vielleicht kann man daran aber auch den relativen Unterschied zwischen Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht deutlich machen: Im Religionsunterricht geht es mehr um das Erkennen, im Konfirmandenunterricht hingegen mehr um das Erfahren des Christseins. Der Religionsunterricht zielt vor allem auf das Verständnis des christlichen Glaubens. Der Konfirmandenunterricht hingegen will mehr: Er wirbt um das Einverständnis, um das Ja zu Christus. Der Religionsunterricht klärt, was Kirche im Sinne Jesu Christi ist. Der Konfirmandenunterricht übt in das Christsein in der Gemeinde ein. Insofern geht also der Konfirmandenunterricht einen Schritt weiter. Dies wird auch deutlich durch den Abschluß des Konfirmandenunterrichts: Bei der Konfirmation sprechen die Jugendlichen das Glaubensbekenntnis. Jeder wird persönlich gesegnet. Jeder wird zum Abendmahl eingeladen.

3.1 Freilich werden im Blick auf diese Zielsetzung des Konfirmandenunterrichts auch immer wieder Bedenken erhoben. In der Zeitschrift „KU-Praxis“ schreibt Peter Engel: „Ziel des Konfirmandenunterrichts kann unter den gegebenen Bedingungen nicht sein, die jungen Menschen in die christliche Gemeinde einzugliedern oder einzufügen oder sie zu einer Entscheidung für den christlichen Glauben zu führen. Für ein solches Ziel wird die Mehrzahl der Konfirmanden nicht zu gewinnen sein. Der Unterrichtende würde sich also der Manipulation schuldig machen“ (Nr. 3, Jahrgang 1974, S. 56).

Ich glaube, hier wird ein richtiges Anliegen mit falschen Argumenten vorgetragen. Denn es ist zweifellos falsch, wenn man so wie Engel gegebene Verhältnisse absolut setzt. Dann müßte man ehrlicherweise aufhören zu konfirmieren. Konfirmandenunterricht zielt — wie übrigens jeder andere Lernprozeß — auf Veränderung des Menschen. Es wäre geradezu absurd, wenn wir dies nicht beabsichtigten und diese Absicht nicht in aller Offenheit bekundeten.

Allerdings — und das ist wohl das eigentliche Anliegen von Peter Engel: Wer Ziele formuliert, muß auch die tatsächlichen Gegebenheiten im Auge haben. Die Ausgangslage ist heute eine andere als zur Zeit der Reformation oder etwa in den fünfziger Jahren. Darum muß über Ziele und Inhalte des Konfirmandenunterrichts immer wieder neu nachgedacht und entschieden werden.

Dazu kommt ein weiteres: Jeder Unterricht trägt das Risiko des Scheiterns. Es sind Faktoren im Spiel, die wir zwar beeinflussen können, über die wir aber nicht verfügen. In besonderer Weise gilt dies von einem Unterricht, der Menschen in ein neues Verhältnis zu Gott und zu seinen Mitmenschen bringen will. Theologisch gesprochen geht es darum, daß unser menschlich geplanter und unternommener Versuch des Konfirmandenunterrichts auf das Wirken des Heiligen Geistes angewiesen bleibt.

Wer Ziele für Konfirmandenunterricht proklamiert, ohne dies zu beachten, verfällt einem hohlen Pathos. Er läßt im Zweifelsfall auswendiglernen, statt die Konfirmanden in einen Lernprozeß hineinzunehmen, der Veränderungen ermöglicht. Er setzt sie unter Druck, statt sie dem Anspruch des Evangeliums auszusetzen. Er steht in der Tat in Gefahr, entweder zu manipulieren oder, was heute häufiger ist, zu resignieren.

3.2 Aber was ist nun mit den vielen Konfirmanden, die nicht zu einer Glaubensentscheidung kommen, die hinterher einfach wegbleiben? Muß man nicht sagen: Da war alle Mühe umsonst? Muß nicht jeder Judika-Sonntag zu einer neuen Gewissenbelastung und Frustration des Pfarrers werden? Ich glaube, wir werden nie ohne solche Enttäuschungen konfirmieren. Das ist das notwendige Risiko bei allen Bemühungen der Kirche. Im äußersten Fall muß man einem Konfirmanden sagen: Es ist besser, du läßt es bleiben. Wir sollten Möglichkeiten überlegen, die jungen Menschen einen Rücktritt von der Konfirmation ermöglichen, ohne daß sie dadurch bloßgestellt werden. Gerade so kann deutlich werden, daß Glauben nicht einfach eine selbstverständliche Terminsache ist.

Andererseits aber muß der Auffassung widersprochen werden, daß zur Konfirmation nur „bekehrte“ Christen zugelassen werden können. Der Glaube hat viele Ausformungen und Entwicklungsstadien. Wer das ernst nimmt, wird differenzierter denken, als dies von manchen Eifrigen gefordert wird. Wenn wir uns für die Beibehaltung der Kindertaufe einsetzen und die Volkskirche bejahen, müssen wir bereit sein, bei der Konfirmation entsprechende Konsequenzen zu übernehmen und unsere Erwartungen entsprechend den Voraussetzungen realistisch for-

mulieren. Hilfreich scheint mir, was der württembergische Pfarrer Meyer zu Uptrup dazu schreibt („Lehre und Leben im Konfirmandenunterricht heute“, Deutsches Pfarrerberblatt Nr. 17, 1973, S. 627). Er macht im Blick auf erreichbare Ziele des Konfirmandenunterrichts folgende drei Abstufungen:

Es gibt eine *Schwelle*, über die wir auf jeden Fall kommen müßten: Der Konfirmandenunterricht darf auf keinen Fall den Jugendlichen die Kirche und die Bibel verleiden.

Dann gibt es ein *Minimalziel*: Jugendliche sollen in der Konfirmandenzeit etwas vom Sinn des Lebens und von den Normen des Zusammenlebens erfahren.

Das *Maximalziel* besteht darin, daß die Jugendlichen in die Erfahrung mit Gott und in die lebendige Gliedschaft der Gemeinde hineingeführt werden.

Diese Differenzierung macht deutlich, daß man den Erfolg des Konfirmandenunterrichts nicht nur am erreichten Maximalziel messen darf. Auch vermittelte Wertmaßstäbe, ja schon gute Erinnerungen an die Konfirmandenzeit haben für das weitere Leben des Jugendlichen Bedeutung. Auf dem gestern ausgeteilten Blatt war irgendwo zu lesen: „Er hat Spaß gemacht.“ Das wäre solch ein durchaus positiv erreichtes Ziel bei dem Konfirmanden, der das geschrieben hat. Zielformulierungen taugen nur dann, wenn sie uns in den Stand setzen, uns auf die Konfirmanden und ihre tatsächlichen Möglichkeiten einzulassen, ohne daß wir diese überfordern oder einfach abschreiben müssen.

Darüber hinaus muß man sich immer wieder klarmachen, daß die Sache mit der Konfirmationsfeier ja nicht abgeschlossen ist. Glaubwürdig ist unsere Konfirmationspraxis nur, solange wir mit einer Gemeinde rechnen können, die sich ihren Jugendlichen auch nach der Konfirmation verpflichtet weiß, und mit einem Gott, der laut Psalm 33 alle Herzen lenkt.

II.

Nun noch einige konkrete Folgerungen für den Bereich unserer Landeskirche:

Bei der Verabschiedung unserer derzeitigen Konfirmationsordnung im Jahre 1966 war man unzufrieden: „In der Sache der eigentlichen Problematik der Konfirmation und ihrer Lösung sind wir damit nicht weitergekommen“, stellte der damalige Berichtstatter des Hauptausschusses fest (gedruckte Verhandlungen 1966, S. 62). Ich versuchte, deutlichzumachen, an welchen Punkten die Diskussion in der Zwischenzeit weitergegangen ist. Vielleicht denken Sie, so viel ist das gar nicht. In der Tat, der Prozeß der Veränderung verläuft langsamer, als man 1966 erwartete. Allerdings sollten wir auf keinen Fall stehenbleiben oder nur das Überlieferte festschreiben. Aus diesem Grund hat die Landessynode bei ihrer Frühjahrstagung 1974 (gedruckte Verhandlungen 1974, S. 142 ff.) Modellversuche für Konfirmandenunterricht in sieben Gemeinden freigegeben. Berichte über die bisherigen Erfahrungen haben Sie gestern gehört.

In der augenblicklichen Phase der Erprobung empfiehlt es sich nicht, eine neue Konfirmationsordnung zu erstellen, die womöglich in fünf Jahren wieder geändert werden muß. Stattdessen überlegte die Kommission für Konfirmandenunterricht, welche praktischen Schritte in nächster Zeit erfolgen sollten. Sie hat Ihnen das Ergebnis unter der Überschrift „Leitlinien für Konfirmandenunterricht und Konfirmation“ vorgelegt. Diese Leitlinien können, je nach Ergebnis dieser Synode, nochmals überarbeitet werden. Sie sind bestimmt für Pfarrer und Kirchenälteste. Der Evangelische Oberkirchenrat wird sie zu gegebener Zeit in der Form einer Durchführungsverordnung zur weiterhin gültigen Konfirmationsordnung herausgeben.

Und nun bitte ich Sie, diese Leitlinien einmal vorzunehmen.

Diese Leitlinien haben vor allem drei Anliegen:

1. Sie zeigen die Bedeutung der Gemeinde als Ort des Konfirmandenunterrichts mit den entsprechenden Konsequenzen auf. Grundlegend geschieht dies in Abschnitt 1.3. Er wurde vorhin von Herrn Schnabel zitiert. Die Konsequenzen für die formale und inhaltliche Ausgestaltung des Konfirmandenunterrichts zeigt Abschnitt 3 auf Seite 3: Gemeinde als Ort des „Konfirmandenunterrichts“ im einzelnen auf. In den Abschnitten 6 und 7 wird hingewiesen auf die Möglichkeit der Beteiligung weiterer Mitarbeiter am Konfirmandenunterricht und auf die Arbeit mit Konfirmandeneltern. Der Konfirmandenunterricht wird also in breitem Maße als Möglichkeit des Gemeindeaufbaus verstanden.

2. Ein zweites Anliegen der Leitlinien ist, zu zeigen, wie der Konfirmandenunterricht künftig stärker als bisher auf die Jugendlichen hin ausgerichtet werden kann. Das gilt zunächst einmal im Blick auf die Inhalte. In 2.1 werden Kriterien für die Inhalte aufgestellt. Die Inhalte sollen den biblisch-kirchlichen Kriterien entsprechen, aber auch in den Lebens- und Erfahrungsbereich des Jugendlichen übertragbar sein (Abschnitt 2.1). Dann werden Organisationsformen genannt, die in besonderer Weise der Arbeit mit Jugendlichen entsprechen und Möglichkeiten der Erfahrung und der Einübung bieten (Abschnitt 5).

3. Im Blick auf den Inhalt des Konfirmandenunterrichts werden in Abschnitt 2 verbindliche Themenbereiche genannt: Abendmahl, Taufe, Gottesdienst, Gemeinde, Konfirmation. Durch diese Auswahl ist künftig eine stärkere Abgrenzung zum Religionsunterricht möglich. Außerdem wird auf eine Begrenzung der Inhalte Wert gelegt. Es ist schlecht, wenn ein Pfarrer in einem halbjährigen Konfirmandenunterricht noch alle vermeintlichen oder wirklichen Versäumnisse des Religionsunterrichts meint nachholen zu müssen.

An zwei Stellen gehen diese Leitlinien über den Rahmen der derzeitigen Konfirmationsordnung hinaus:

In Abschnitt 4.3 finden Sie Überlegungen im Blick auf eine vorzeitige Zulassung zum Abendmahl. Damit hat sich die Landessynode schon wiederholt befaßt. Zuletzt hat der

Hauptausschuß bei der Herbsttagung 1976 die Erwartung ausgesprochen, „daß das Genehmigungsverfahren für die vorzeitige Zulassung von Konfirmandenjahrgängen zum Abendmahl im Zusammenhang mit der Beratung der Konfirmation abgeschafft wird“ (gedr. Verhandl. Anl. 14, S. 7). Darum wird hier der Vorschlag gemacht, daß künftig über eine vorzeitige Zulassung nicht mehr der Evangelische Oberkirchenrat, sondern der zuständige Ältestenkreis entscheidet. Über diesen Vorschlag müßte die Landessynode zu gegebener Zeit abstimmen.

In Abschnitt 10 geht es um die Christenlehre. Hier gibt es eine Reihe von Problemen, für die wir keine für alle verbindliche Lösung anbieten können. Wie unterschiedlich die derzeitige Praxis ist, zeigt das Ergebnis einer Umfrage des Evangelischen Oberkirchenrats, das in den „Mitteilungen“ veröffentlicht wurde (1977, Nr. 1, S. 33 ff.). Die Praxis in unseren Gemeinden weicht von der Konfirmationsordnung zum Teil erheblich ab. Darum werden in Abschnitt 10 Ziele und Arbeitsformen für die Christenlehre formuliert, die heutigen Erfordernissen besser entsprechen und Raum lassen für unterschiedliche Möglichkeiten. Da auch dieser Abschnitt die Konfirmationsordnung tangiert, müßte die Synode zu gegebener Zeit auch darüber einen Beschluß herbeiführen.

Zumindest zwei wichtige Anliegen werden in diesen Leitlinien nicht oder noch nicht behandelt:

1. Im Bereich der EKD und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR diskutiert man derzeit die Frage der Zulassung von Kindern zum Abendmahl. Auch die jetzige Synode beschäftigt sich ja mit solch einem Antrag. Es ist möglich, daß wir in den nächsten Jahren zu sehr weitgehenden Lösungen kommen, die auch für den Konfirmandenunterricht Bedeutung haben können. Doch wäre es zu früh, wenn man jetzt schon Regelungen festlegte.

2. Die zeitliche Dauer des Konfirmandenunterrichts beträgt in unserer Landeskirche in der Regel ein halbes Jahr. Es gibt viele, die meinen, daß diese Zeit zu kurz ist, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Wir werden darum ernsthaft überlegen müssen, ob wir künftig nicht wie die anderen Kirchen der EKD den ganzjährigen Konfirmandenunterricht zur Regel machen sollen.

Ich komme zum Schluß. Mit der Frage des Konfirmandenunterrichts berühren wir einen entscheidenden Nerv der kirchlichen Arbeit. Das Ja zur Kindertaufe und das Ja zur Volkskirche kommen hier auf den Prüfstand. Darüber hinaus geht es um die Frage, ob wir die heranwachsende Generation für Christus und seine Kirche gewinnen, und umgekehrt auch darum, ob wir als Kirche und Gemeinde glaubwürdig und aufgeschlossen mit der heranwachsenden Generation umgehen können.

Die vorhandenen Schwierigkeiten sind nicht zu übersehen. Andererseits aber geben die Erfahrungen der letzten Jahre Anlaß zu einem zuversichtlichen Optimismus. Die Krise des Konfirmandenunterrichts in den sechziger Jahren hat zu einem umfangreichen Prozeß des Nachdenkens und Experimentierens im Bereich der ganzen EKD geführt. Ich

habe den Eindruck, daß der Engpaß hinter uns liegt. Wir sehen wieder einen Weg vor uns. Dies verdanken wir nicht zuletzt denen, die im Bereich der EKD, auf landeskirchlicher Ebene, aber auch in den Gemeinden vor Ort die Mühe des Bedenkens, Probierens und der kleinen und großen Veränderungen auf sich genommen haben. Es hat sich gezeigt, daß die Verlegenheit der Kirche auch immer wieder zu einer Gelegenheit werden kann, wenn wir darin die Herausforderung Gottes vernehmen und uns darauf einlassen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. Sick, haben Sie herzlichen Dank für Ihr eingehendes und hoffnungswegendes Grundsatzreferat zu den Möglichkeiten und Problemen des Konfirmandenunterrichts und vor allem für die aufgezeigten Folgerungen.

Wir unterbrechen jetzt bis 15.30 Uhr. — Frau Dr. Gilbert, bitte!

Synodale **Dr. Gilbert**: Eine Frage. Herr Oberkirchenrat Sick sagte unter den Schlußfolgerungen: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird diese Leitlinien zu gegebener Zeit in der Form einer Durchführungsverordnung zur weiterhin gültigen Konfirmationsordnung herausgeben.“ Dazu habe ich eine verfassungsrechtliche Frage. Wie soll das laufen? Mit oder ohne Beschluß der Synode? Tätigt das der Oberkirchenrat in eigener Kompetenz? Das ist sicherlich ein Problem, das wir jetzt in die Arbeitsgruppen mitnehmen müßten, weil wir uns zu ihm eine Meinung bilden müssen, die dann heute nachmittag mit eingebracht werden könnte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst hat die Verwaltung das Wort. — Herr Oberkirchenrat Dr. Sick, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Durchführungsverordnungen zu einer bestehenden Lebensordnung werden vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassen. Es gibt zu dieser Lebensordnung bereits eine Durchführungsverordnung, die wir zum Teil in dem Skriptum abgedruckt haben. Diese würde nun durch eine neue Durchführungsverordnung abgelöst werden. Voraussetzung ist allerdings, daß sich diese Durchführungsverordnung im Rahmen der Lebensordnung hält, und darum habe ich Ihnen die zwei Punkte aufgezeigt, an denen sie diesen Rahmen sprengt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Somit müßte bezüglich dieser beiden Punkte eine Änderung durch Synodalbeschluß erfolgen, und der Oberkirchenrat hat dann wiederum das Durchführungsrecht, wie bei jedem kirchlichen Gesetz, jeder Lebensordnung und dergleichen.

Wir machen jetzt eine Pause bis 15.30 Uhr.

(Unterbrechung von 11.35 — 15.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir fahren fort in unserer Plenarsitzung und kommen zum Podiumsgespräch. Die Teilnehmer werden Ihnen vorgestellt werden. Ich möchte lediglich Herrn Schmitthenner herzlich willkommen heißen. Alle anderen haben Sie bereits in irgendeiner Form hier schon erlebt.

Darf ich nun Sie, lieber Herr Dr. Eisinger, als Gesprächsleiter bitten!

III.

Podiumsdiskussion

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Ich darf in der Vorstellung fortfahren, liebe Konsynodale. Der neben Herrn Schmitthener hier rechts außen Sitzende, Herr Middel, ist der Beauftragte für die Konfirmationsfragen. Neben ihm sitzt Pfarrer Paulus Stein aus Mannheim-Vogelstang, Dekan Mack, den Sie schon gesehen haben, aus Karlsruhe, mein Kollege Dr. Slenczka aus Heidelberg und Oberkirchenrat Dr. Sick.

(Heiterkeit)

Ich denke, Sie sind jetzt alle vertraut mit denen, die hier sprechen werden. Es heißt „Plenaröffnung“ und nun „Podiumsdiskussion“. Wir denken,

daß wir eine knappe Stunde diskutieren im Podium, dann eine Expertenbefragung veranstalten, wie es im Programm vorgesehen ist auf dem „rosa Zettel“* auf der „Regenbogensynode“ 1977, Schwerpunkt — (Heiterkeit)

da steht es alles geschrieben — „Expertenbefragung“ und „Beantwortung von Fragen aus den Arbeitsgruppen“. Und dann wiederum, freilich etwas blasser — das entspricht hoffentlich nicht unserer Diskussion nachher! — sind die Bögen zur Hand aus den Arbeitsgruppen, die sich über die blauen Papiere geäußert haben. Wir haben ein bläuliches (Arbeitsgruppe¹), ein rosafarbiges (Arbeitsgruppe²), ein grünliches (Arbeitsgruppe³), und ein gelbliches (Ar-

* Programmverlauf Anlage 10.

Bericht der Arbeitsgruppe 1

(„bläuliches Papier“)

1. Wir haben festgestellt:

Ziele der Leitlinien sind eine Fortschreibung der alten Konfirmandenordnung.

Frage: Bedeutet Fortschreibung auch Veränderung?

Bedeutet diese andere Anordnung Veränderung des Inhalts?

Die Persönlichkeit des Konfirmators spielt bei dieser kirchlichen Arbeit eine ganz besondere Rolle.

2. Schwerpunkte unserer Diskussion waren:

Der Vergleich des blauen Papiers (Arbeitspapier 1 Anlage 10) mit den Leitlinien.

Schlägt die Methode auf Inhalte und Ziele durch?

Geben wir, um zeitgemäß zu sein, Fundamentales auf?

3. Wir haben folgende Anfragen an das Podium:

a) Wie ist der Satz unter 5.3 des Referates von Herrn Oloff zu verstehen (keine Vermittlung eines bestimmten theologischen Ansatzes)? Jedenfalls soll jeder Konfirmand die Gelegenheit haben, selbständig theologisch denken zu lernen, d. h. er sollte angeleitet werden, das Bekenntnis zu Christus eigenständig zu bedenken.

b) Ist das Credo in der Form des Apostolicums Inhalt oder Rahmen des Konfirmandenunterrichts?

4. Wir schlagen für die weitere Arbeit der Kommission für Konfirmation folgende Maßnahmen, Schwerpunkte usw. vor:

Am Verhältnis der Leitlinien zur Lebensordnung muß weitergearbeitet werden.

Bericht der Arbeitsgruppe 2

(„rosafarbiges Papier“)

Wir hatten die Aufgabe, die Gemeinde als Ort des Konfirmationsgeschehens zu beschreiben und uns darüber Gedanken zu machen. Und wurde deutlich, daß der Konfirmationsunterricht (KU) gleichzeitig Frage, Anfrage und Kritik der Gemeinden ist. Doch wer, was oder wo ist diese Gemeinde? Zunächst einmal ist sie Ort des Glaubens und muß sich selbst als glaubende Gemeinde sehen, bevor die Konfirmanden sie als Glaubensgemeinschaft erfahren kann. Lebensgestaltung müßte vermittelt werden: doch hier zeigt sich ein erstes Defizit. Unsere herkömmliche Ortsgemeinde ist damit überfordert. Ein Vorschlag wäre, Patenschaften für Konfirmanden zu übernehmen, sie die Konfirmandenzeit über zu begleiten, und ihnen helfen, Gemeinde neu zu erleben.

Dies hätte freilich Auswirkungen auf die Gemeinde. Durch einen solchen gemeindespezifischen Konfirmandenunterricht bauen die Konfirmanden auf. Sichtbar wird dies, wenn sie am Gottesdienst beteiligt werden.

Weiterhin wurde diskutiert, wie sich Gemeinde manifestiert. Wie verhält sich Gruppe und Gemeinde, was besagt die Quantität der Gottesdienstbesucher über die Lebendigkeit und Vitalität der Gemeinde? Ausschlaggebend ist wohl nicht die Zahl, sondern die Glaubwürdigkeit von Eltern, Paten und dem Konfirmator. In dieser Funktion ist der Konfirmandenunterricht nicht nur Kritik der Gemeinde und Anlaß zur Resignation und Angst, sondern macht Mut, neu anzufangen.

Die Gemeinde und der Pfarrer muß lernen, von Maximalforderungen abzukommen. Teilweise wurde dies bereits im obigen Abschnitt angesprochen. Eine solche Maximalforderung wäre z. B., daß alle Konfirmanden sich wiederfinden in der Christenlehre. Weiterhin, daß der Konfirmandenunterricht stoffmäßig den alten Stoffkatalog übernimmt, dazu aber das affektive und erfahrungsmäßige Lernen dazunimmt. Die Reduzierung des Stoffplans des Konfirmandenunterrichts heißt also, daß er fortgesetzt werden muß in Christenlehre und Erwachsenenkatechismus.

Für die weitere Arbeit der Kommission schlagen wir vor, daß die Leitlinien und Thesen mit Leben gefüllt werden. Die Mittelbarkeit an die Gemeinden muß geprüft werden. Die Behandlung des Themas ist nur sinnvoll, wenn sie in Fort- und Weiterbildung, in Bezirkssynoden, Pfarrkonventen und Ältestenrüstkreisen fortgesetzt wird. Dies alles kann sicherlich dem Pfarrer Angst machen. Deshalb ist die Situation „vor Ort“ zu bedenken; der Pfarrer soll Mut bekommen und nicht resigniert werden.

Anfragen an das Podium:

Wie kann der Pfarrer die Doppelrolle als Lehrer und Konfirmator spielen? Stellt dies nicht eine Überforderung des Pfarrers dar zu dem erzieherischen Auftrag als Konfirmator auch noch 8 Stunden Unterricht zu geben?

Wie können die Papiere ins Leben erweckt werden, wie kann gemeinsames Entdecken neuer Möglichkeiten und neuer Formen möglich werden?

Heißt das Modell für Patenschaft für Konfirmanden nicht, daß unser volkshochschulähnliches Modell der allgemeinen Patenschaft „tot“ ist?

Haben die neuen Überlegungen nicht Auswirkungen auf das Pfarrerbild (Bild des Hirten?), institutionalisierte Formen und unser Gemeindebild?

Bericht der Arbeitsgruppe 3

(„grünliches Papier“)

1. Wir haben festgestellt:

1.1 Defizit des Arbeitspapiers: Die Frage des Konfirmationsversprechens wird nicht aufgegriffen. — Warum?

1.2 Die Frage der ungetauften Kinder, die den Konfirmandenunterricht besuchen, ist nicht berücksichtigt?

beitsgruppe⁴) Papier der verschiedenen Arbeitsgruppen.

In der Vorbesprechung zu dieser Plenumsdiskussion wurde festgestellt, daß verschiedene Fragen schwerpunktmäßig in allen Gruppen auftauchen, vor allen Dingen in den ersten drei Gruppen. Daß das nicht immer so in der vierten Gruppe ist, hängt damit zusammen, daß diese ein ganz neues Thema hat, nämlich „Christenlehre“ und „Jugendarbeit im Blick auf Konfirmandenunterricht“.

Wir haben uns also nun durchgehende Fragen notiert, und es hat sich herausgestellt, daß als Schwer-

punktfrage wir keineswegs an der Frage nach der Zielvorstellung dessen, was Konfirmation ist, vorbeikommen werden, wollen das auch nicht tun, sondern sind gerade als Mitglieder der Konfirmationskommission, die ja nun drei Jahre gearbeitet hat, sehr glücklich, daß wir diese Frage mit Ihnen besprechen können. Wir diskutieren sie jetzt an, keineswegs aus. Das ist klar. Immer wieder taucht also diese Frage nach der Zielvorstellung auf. Wenn Sie die Papiere lesen, können Sie das unschwer feststellen. Diese Frage wird auch an die Papiere gerichtet, die entstanden sind, vor allen Dingen an das Leit-

2. Schwerpunkte unserer Diskussion waren:

- 2.1 Zeitliche Entflechtung der Konfirmation (Einsegnungsgottesdienste zwischen Advent und nachösterlicher Zeit).
- 2.2 Zulassung der Konfirmanden zum Abendmahl vor der Einsegnung? Wie ist die Behandlung der Ungetauften in diesem Zusammenhang?
- 2.3 Das Konfirmationsgespräch (Vermeidung des Prüfungscharakters).
3. Wir haben folgende Anfragen an das Podium:
- 3.1 Zielsetzung der Konfirmation? – Abendmahlszulassung oder Integration in die Gemeinde (trotz vorher sattgefundener Taufe)?
- 3.2 Wie ist die Situation der ungetauften Konfirmanden innerhalb der Gruppe zu sehen?
- 3.3 Wie kann das Konfirmationsgespräch das Geschehen des Konfirmandenunterrichts widerspiegeln? Ist das durch einen von Konfirmanden gestalteten Gottesdienst ersetzbar?
- 3.4 Welches Gewicht hat das Bekenntnis bei der Konfirmation?
4. Wir schlagen für die weitere Arbeit der Kommission für Konfirmation folgende Maßnahmen, Schwerpunkte usw. vor:
- 4.1 Einbeziehung einer Gemeinde, die Abendmahlszulassung für Kinder (etwa 10jährige) praktiziert in den Modellversuch.
- 4.2 Agendarische Verbindung von Konfirmanden und Taufe von Konfirmanden.

Bericht der Arbeitsgruppe 4

(„gelbliches Papier“)

1. Wir haben festgestellt:

- 1.1 Bei Pfarrern und Gemeinden besteht hinsichtlich der Christenlehre erhebliche Unsicherheit.
- 1.2 Für die Christenlehre im traditionellen Sinn ist eine zunehmende Aufgabe von Positionen zu beobachten. Die einzelnen Stufen sind:
 - a) die ursprüngliche Beteiligung der Erwachsenen entfällt,
 - b) die Verkürzung der Christenlehre von 2 auf 3 Jahre,
 - c) zunehmend geringere Beteiligung der Konfirmanden,
 - d) der gottesdienstliche Charakter der Christenlehre wird zugunsten der Formen freier Jugendarbeit aufgegeben.
- 1.3 Bei Visitationen wird oft vermerkt, daß Christenlehre überhaupt nicht mehr erfolgt. Der EOK reagiert auf solche Fehlmeldungen nicht.
- 1.4 Neben einem Teil der Gruppenmitglieder, die nicht mehr zwischen Christenlehre und Jugendarbeit unterscheiden wollen, gibt es andere, die Christenlehre als besonderen Teil der Jugendarbeit ansehen, weil:
 - a) die Bindung von Konfirmator zu den Konfirmanden ein wichtiges Moment der Arbeit mit den Jugendlichen darstellt,

- b) die Christenlehre eine Möglichkeit zum Aufarbeiten von Fragen, die sich aus der Bewährung des Christseins ergeben, darstellt, die einen größeren Kreis erfaßt, als dies die freie Jugendarbeit kann,
- c) Christenlehre inhaltlich stärker bibelbezogen ist als Jugendarbeit (unterschiedliche Haltung der Gruppenmitglieder),
- d) Christenlehre, ein besonderes Angebot an die Konfirmanden ist, die nicht zur Jugendarbeit kommen.
- 1.5 Es wäre problematisch, eine bestimmte Form der Arbeit vorzuschreiben, weil sonst das institutionalisierte Scheitern nicht vorprogrammiert wäre.
- 1.6 Mehrere Formen der Christenlehre und Jugendarbeit müßten gleichwertig nebeneinander bestehen.

2. Schwerpunkte unserer Diskussion waren:

- 2.1 Die Indifferenz der Kirchenleitung in Bezug auf Christenlehre.
- 2.2 Die mögliche Abgrenzung von Christenlehre und Jugendarbeit.
- 2.3 Die mögliche Übereinstimmung der Inhalte von Christenlehre und Jugendarbeit.
- 2.4 Was bedeutet Verantwortlichkeit der Gemeinde und welche Gewichtung hat darin der Pfarrer?
- 2.5 Die Pluralität des Arbeitens mit der „Jungen Gemeinde“.
3. Wir haben folgende Anfragen an das Podium:
- 3.1 Läßt sich zwischen Jugendarbeit und Christenlehre unterscheiden? Wenn ja:
 - a) Worin liegt das Proprium der beiden unterschiedenen Arbeitsgebiete?
 - b) Worin unterscheidet sich Christenlehre heute von der traditionellen Gestaltung?
 - c) Welche neuen Möglichkeiten sind aus den Testgruppen bekannt, um den Ausfall von zwei Dritteln der Konfirmanden in der Christenlehre zu verhindern?
- 3.2 In welcher Form läßt sich Christenlehrepflicht heute verwirklichen? Wie weit trägt die „freiwillige Verpflichtung“ der Jugendlichen?
- 3.3 Was bedeutet „Christenlehre ist ein Angebot der Gemeinde“? (Thesenpapier I 4).
4. Wir schlagen für die weitere Arbeit der Kommission für Konfirmation folgende Maßnahmen, Schwerpunkte usw. vor:
- 4.1 Erstellen eines Rahmenkonzeptes für die in 10.2 aufgeführten Aspekte der Arbeit mit Jugendlichen. Verstanden als Klärung, Bereicherung und Erweiterung der bisherigen Arbeit.
- 4.2 Die Verpflichtung des Konfirmators des Ältestenkreises und der Gemeinde sollte inhaltlich klarer umschrieben werden.
- 4.3 Erarbeitung einer grundsätzlichen und eindeutigen Position in Bezug auf Christenlehre.

linienpapier, wo gefragt wird, welches Verhältnis dieses Leitlinienpapier zu der Lebensordnung Konfirmation aus dem Jahre 1966 habe.

Vielleicht ist es gut, wir fangen nun an, über die Zielvorstellung zu diskutieren. Ich bitte laut, langsam und deutlich, mit den Lautsprechern bewaffnet, in die Diskussion zu gehen. Vielleicht ist es gut, wir gehen einer gewissen Reihe nach. Es möchte sich Herr Stein vielleicht zuerst äußern zu diesen Vorstellungen, die aus den Papieren der Konfirmationskommission sich ergeben.

Pfarrer Stein: Ich möchte ausgehen von einer Frage, die aus der Arbeitsgruppe 1 kommt, bläuliches Papier, und zwar heißt es da unter Punkt 2: Schwerpunkte der Diskussion: „Geben wir, um zeitgemäß zu sein, Fundamentales auf?“

Wenn man das Wort „zeitgemäß“ hört, dann hat man immer ein wenig das unangenehme Gefühl, daß es hier um Zeitgeschmack, um Anpassung und ähnliche Dinge geht. Ich meine, daß wenn wir ernst damit machen, daß der Konfirmand in unseren ganzen Bemühungen im Mittelpunkt steht, wir in der Tat die Situation des Konfirmanden ernst nehmen müssen. Diese Situation des Konfirmanden ist allerdings eine in dieser Zeit sich zeigende und von den Zeitströmungen hier beeinflusste Situation. Wir haben schon mehrfach hier in diesem Kreise festgestellt, daß die Situation der Konfirmanden sich verändert hat. Diese Veränderung ist sicherlich keine, die überall gleichmäßig und gleich schnell vonstatten gegangen ist. Vielleicht sind manche Erscheinungsformen in den Städten weiter vorangeschritten als auf dem Land. Immerhin haben die Modellversuche ergeben, daß im allgemeinen ähnliche Fragestellungen für Stadt und Land von Bedeutung sind. Damit stellt sich die Frage, wenn wir die Situation des Konfirmanden ernst nehmen, was ist fundamental? Ist fundamental das Wissen um das Angenommensein durch unseren Herrn Jesus Christus? Das doch sicher! Ist aber gleichzeitig fundamental auch die Ausprägung, in der sich dieses Bekenntnis in einer besonderen Zeit gestaltet — um es konkret zu sagen: ist fundamental zum Beispiel das Apostolikum? Wir gehen davon aus, daß die Konfrontation des Konfirmanden mit dem Glaubensgut der Kirche nur dann sinnvoll ist, wenn in der Situation des Konfirmanden selber Anknüpfungspunkte dafür gegeben sind. Und das bedeutet, daß wir meinen, der Konfirmand müsse Erfahrungen machen, müsse seine Wirklichkeit verstehen lernen und in dieser Wirklichkeit nach dem fragen lernen, was seine Lebensexistenz ausmacht oder seinem Leben Sinn gibt. Deswegen stehen nicht im Vordergrund die altkirchlichen Bekenntnisse, sondern im Vordergrund stehen Erfahrungsfelder, die der Konfirmand in seiner Gemeinde, in seiner Umgebung erschließen kann. Es sind die Felder Gemeinde; einer Gemeinde, der er konkret begegnet. Es ist das Feld Gottesdienst, das er erleben kann, erfahren kann. Es ist dann das Feld Taufe, die er erfuhr und von der er lebt und schließlich die Konfirmation.

Mißverständlich wäre, wenn nun gesagt würde, hier wird ja nur allgemein die Situation des Konfir-

manden erhellt, oder er nur praktisch auf Gemeinde hin eingeführt, sondern in den Erfahrungen, die er in diesen Feldern machen kann, finden die Bekenntnisse ihren Platz. Das heißt, unter jenen Oberrubriken Gemeinde, Abendmahl, Taufe, Gottesdienst, werden dann auch jene Dinge eingebracht, die zum christlichen Glaubensgut, zur Tradition gehören. An diese Stelle gehören genauso gut Bibelstellen wie Lieder, gehört genauso gut das Glaubensbekenntnis wie das Vaterunser. Wie kann man über Gottesdienst reden, wenn man nicht über das Vaterunser sprechen würde, das ja dort seinen Ort hat. Im Grunde genommen geht es darum, daß hier der Ansatz genommen wird bei der Situation des Konfirmanden — das ist von daher „zeitgemäß“, wenn man so will und um dieses Wort aufzugreifen —; daß man von diesem Ansatz her argumentiert und auch arbeitet.

Gesprächsleiter Dr. Eisinger: Danke schön! — Vielleicht ist es gut, Sie notieren sich die einzelnen Schwerpunkte der Aussagen. Denn, wie man sieht, ergibt das für das Gespräch nachher eine Menge Ansatzpunkte.

Dürfte ich vielleicht jetzt Herrn Slenczka bitten, zu diesem Votum Stellung zu nehmen.

Synodaler Dr. Slenczka: Ich bin aufgefordert worden, hier gewissermaßen die Gegenposition zu Herrn Stein zu vertreten, obwohl ich vorausschicken muß, daß im Blick auf die Arbeit der Kommission, an der wir beteiligt gewesen sind, man vielleicht nicht — Herr Dr. Sick hat das heute morgen auch in seinem Bericht gesagt — von eindeutigen Gegenpositionen sprechen kann, sondern meines Erachtens eher von ungeklärten Grundfragen. Ich möchte aber, damit Sie sehen, daß das nicht nur eine auf unsere Kommission und Landeskirche beschränkte Angelegenheit ist, doch ein kurzes Zitat aus dem Schweizer Gutachten, das auch von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick schon zitiert worden ist, an den Anfang stellen. Es wurde nämlich dort in der Nebeneinanderstellung der verschiedenen theologischen Standpunkte, Ausgang von der Wirklichkeit oder Ausgang von dem Evangelium her, folgendes zum Schluß gesagt:

„Es muß davor gewarnt werden, diese Differenz zwischen den beiden Positionen deshalb, weil beide Gruppen es gut meinen, zu bagatellisieren oder als kleinlichen Streit unter Theoretikern abzutun. Jede praktische Entscheidung im einen oder im anderen Sinn kann weitreichende organisatorische, finanzielle und öffentliche Folgen zeitigen.“

Das ist sehr wichtig. Sehen Sie das deshalb, bitte, nicht so, daß auf der einen Seite Theorie und auf der anderen Seite Praxis steht oder auf der einen Seite Wirklichkeit und auf der anderen Seite Dogma. Dann sind wir noch nicht an der Sache.

Was mich beschäftigt bei der Behandlung dieses außerordentlich wichtigen Themas ist auch in Anfragen aus den Arbeitsgruppen an das Podium formuliert worden. Es heißt in dem Bericht aus der Arbeitsgruppe 3 — Sie haben das vor sich —:

„Zielsetzung der Konfirmation.“ Dann die Entscheidungsfrage „Abendmahlszulassung oder Inte-

gration in die Gemeinde". Und bei der Arbeitsgruppe 1 ist die Frage, die ich jetzt nicht behandeln möchte, die aber meines Erachtens in dieselbe Richtung weist: „Bedeutet Fortschreibung auch Veränderung?“ oder dann auch das andere, worauf wir später zu sprechen kommen müssen: „Schlägt die Methode auf Inhalte und Ziele durch?“

Worüber wir uns, wie ich meine, noch keine hinreichende Klarheit verschafft haben, ist die Feststellung, daß die Konfirmation im reformatorischen Verständnis ihre Funktion hatte zwischen Taufe und Abendmahl. Das heißt also, diejenigen, die als Kinder getauft und damit in die Gemeinde, in den Leib Christi aufgenommen worden sind, werden unterwiesen und im Anschluß an die Unterweisung auf Grund einer Feststellung ihrer Kenntnisse zur Abendmahlsgemeinschaft zugelassen. Das ist eine sehr wichtige Angelegenheit, ich würde direkt sagen, das ist ein Kriterium für die Überprüfung der ganzen Arbeit der Kommission in der zurückliegenden Zeit und auch für die Weiterarbeit, sich Klarheit zu verschaffen, ob wir uns darüber verständigen können, daß die Konfirmation mit der Unterweisung und dem Konfirmationsgottesdienst noch zentral verstanden wird als Abendmahlszulassung. Dann hat sie nämlich ihren Ort dort zwischen der Taufe, in der Gott an dem Menschen handelt, wodurch der Getaufte Kind Gottes wird, Glied am Leibe Jesu Christi, und dann die Zulassung zur Abendmahlsgemeinschaft, wo ja das Entscheidende ist, daß der Betreffende weiß, was er empfängt. Das Stichwort, um das es hier geht, ist gar nicht so sehr die Unterweisung in bestimmten Traditionen und dergleichen, sondern er soll erkennen lernen seine Sünde und den Empfang der Vergebung. Das sind ganz wichtige Stichworte, die wir im Blick behalten müssen.

Und nun zum Schluß dieses kurzen Votums noch etwas zu der Frage der Wirklichkeit. Es ist naheliegend, daß man im Blick auf das, wie es dann heißt, „konfirmierende Handeln der Kirche“ zunächst mal immer auf die negativen Erfahrungen gestoßen wird, die der Pfarrer im Konfirmandenunterricht bzw. auch, die die Konfirmanden in ihrem Unterricht haben. Es ist an und für sich schade, daß nicht auch das Positive ein wenig zur Sprache kommt. Ich sehe das bei meinen eigenen Kindern — ich habe vier — wenn sie vom Religionsunterricht und vom Konfirmandenunterricht beim Mittagessen berichten oder beim Abendessen. Es gibt ja doch auch sehr erfreuliche Dinge. Vielleicht sollte man auch einmal dieses Erfreuliche in allen Problemen wieder laut werden lassen und auch dafür danken und damit auch ein bißchen den Pfarrern mehr Mut machen, die eben unter dem Negativen leiden oder darunter, daß das Negative in den Diskussionen ständig thematisiert wird. (Beifall)

Das hier nur in Klammern, aber wir sollten dem doch etwas weiter nachgehen.

Worauf es mir noch ankommt, ist, die Wirklichkeit zu bestimmen, um die es geht. Die Wirklichkeit des Konfirmandenunterrichts ist die Wirklichkeit, die durch das Handeln Gottes an den Gliedern der Gemeinde begründet ist. Das bedeutet also, durch

die Taufe haben wir es hier — und wenn es noch so wilde Lummel sind — mit Gliedern am Leib Jesu Christi zu tun, die die Gabe des Heiligen Geistes voll empfangen haben. Das ist die Verheißung, unter der sie stehen. Auf der anderen Seite haben wir sie zuzurüsten, daß sie die Unterscheidungsfähigkeit bekommen, eben auch in dem Zentrum der Gemeinde, in dem Abendmahl als Glieder am Leib Christi ihres Glaubens zu leben und die Gaben zu empfangen, aus denen die Gemeinde überhaupt nur lebt und wächst.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Danke schön, Herr Slenczka! — Herr Schmitthenner!

Pfarrer **Schmitthenner**: Aus der Arbeitsgruppe 1 zu „Inhalten und Zielen des Konfirmandenunterrichts“ stammt eine Frage nach dem Verhältnis von Leitlinien, etwa den neuen, die die Kommission uns vorgelegt hat als Ergebnis ihrer bisherigen Arbeit, zu der zehn Jahre älteren Lebensordnung, und zwar mit besonderem Blick auf die Inhalte. Wenn ich dazu eine Antwort versuchen soll, dann verstehen Sie meine Antwort, bitte, als den Versuch eines Außen-seiters — ich meine jetzt nicht hier als rechts außen oder, von Ihnen aus gesehen, links außen, sondern als so eine Art von Funktion eines Libero, da ich weder der Synode noch der Kirchenleitung noch der Kommission angehört habe. Ich habe derzeit allerdings den Auftrag, das, was im neuen Konfirmandenunterricht aufgebrochen zu sein scheint und wie es in den neuen Leitlinien innerhalb der gesamten EKD in sehr verschiedenen Landeskirchen versucht wird, nun in rechtliche Formen zu bringen, — die gleichzeitig dem Praktiker helfen sollen, seinen Konfirmandenunterricht wieder irgendwo in einen Rahmen zu bekommen —, zu untersuchen.

Ich rede also jetzt zunächst als Leser der Leitlinien, der, ohne die Vorverhandlungen der Kommission mitbekommen zu haben, sie einfach liest und die Texte vergleicht. Und zugleich wird etwas mit einfließen, was innerhalb der gesamten EKD in ähnlicher Weise getan wird.

Ich glaube, man kann den Vergleich zwischen der alten Lebensordnung und den Leitlinien, wie wir sie in einem Entwurf vor uns liegen haben, nicht so angehen, daß man einfach nur formal vergleicht, wo sind Punkte, die bisher nicht aufgetaucht sind, oder wo sind bereits auf den ersten Blick sichtbare Neuansätze oder über die alte Lebensordnung hinausgehende Punkte aufgegriffen, die nun etwa von der Synode besprochen werden müßten. Sondern ich meine, wir sollten vier Grundsatzfragen in den Blick bekommen, die sich ergeben, wenn man die sehr unterschiedlichen neuen Rahmenordnungen und Leitlinien innerhalb der Bundesrepublik vergleicht.

Lassen Sie es mich ganz kurz machen: einmal rechtlich, einmal von der Funktion solcher Dokumente her, dann vom Inhalt und schließlich auch noch etwas vom Didaktischen her, wo es nämlich um die Frage geht, wieweit solche Leitlinien dann in der Praxis umgesetzt werden können oder wie Hilfen gegeben werden können, daß in der einzelnen Gemeinde solche Leitlinien nicht als ein neues Papier oder im Sinne eines neuen Zwangscharakters nun

als ein neues Gesetz verstanden werden, sondern als eine Orientierungshilfe, die weiterhelfen kann.

Zunächst rechtlich hat sich in den verschiedenen Landeskirchen unserer Evangelischen Kirche in Deutschland ein eindeutiger Unterschied ergeben zwischen Rahmenordnungen, wie wir sie in unserer Lebensordnung auch vorliegen haben, und möglichen Verordnungen, die eigentlich die verfassungsmäßig vorliegende Ordnung, die sozusagen um das Handlungsfeld des Konfirmandenunterrichts herumliegt, nun versucht zu vermitteln mit der Praxis selbst, die also eine Verbindung sucht; Ausführungsbestimmungen auf der einen Seite zu den Leitlinien zu sein, aber gleichzeitig auch versucht, umgekehrt Anregungen der Praxis zurückzutragen in die konzeptionellen Überlegungen, die etwa auf höherer Ebene angestellt werden wie etwa in einer Synode oder in einer Kommission.

Die Verabschiedung eines solchen Dokumentes ist unterschiedlich. Die Rahmenordnungen sind in der gesamten Bundesrepublik durchweg von den Synoden ergangen, während eine Reihe von anderen Dokumenten, die nicht immer Leitlinien heißen, sondern Rahmenrichtlinien, gelegentlich auch Rahmenordnung unter Vermischung dieser Begriffe, als Ausführungsbestimmungen normalerweise von den Landeskirchenämtern und Oberkirchenräten, jedenfalls den exekutiven Leitungsorganen unserer Kirchen, verfaßt und erlassen worden sind. Wenn man diesen Unterschied bedenkt, der sehr schwer durchzuhalten ist, dann wäre bei unseren Leitlinien, als ich sie las, zu fragen, wieweit hier grundsätzliche Positionen, etwa die Frage nach dem Auftrag im ersten Teil gleich vorne, eigentlich ihren Platz nur in einer Rahmenordnung hat und in den Durchführungsbestimmungen nicht extra wieder auftauchen muß; es sei denn, es wird unmittelbar versucht, sie bereits in Richtung auf die Praxis fruchtbar zu machen, etwa bei der Frage, welche Themenfelder oder Zielfelder sich von daher ergeben. Die badischen Leitlinien, wenigstens dieser Entwurf, würden also aus dem Vergleich mit anderen Dokumenten der Evangelischen Kirche in Deutschland heraus eine Art von Mischcharakter tragen.

Ein zweites Beispiel dafür wäre zum Beispiel die Festlegung der unabdingbaren Elemente des Konfirmationsgottesdienstes, die ja alle in der Lebensordnung bereits geregelt sind, aber nun in den Ausführungsbestimmungen, ohne daß sie weiter erklärt oder entfaltet werden, noch einmal aufgegriffen sind. Das wäre die Frage nach der rechtlichen Herkunft.

Das Zweite wäre die Frage nach der Funktion einer Ordnung oder von Rahmenrichtlinien. Wahrscheinlich kann man es sich am besten historisch klarmachen, wenn man sich die Reihenfolge der Entstehung, wie sie auch in Baden ihren Raum gehabt hat, noch einmal klar macht. Nachdem die damalige Rahmenordnung — bei uns hieß sie im damaligen Sprachgebrauch (mit bestimmten Einschlüssen) Lebensordnung — ergangen war, ist die Praxis ja weitgehend darüber hinausgegangen, hat sich weiterentwickelt. Es wurden unglaublich viele Versuche gemacht — Sie wissen darüber Bescheid, das braucht

man nicht im einzelnen beschreiben. Wichtig ist, daß die Reflexion sehr früh eingesetzt hat, was eigentlich damit geschieht, daß der Fortbildungsbereich — und das ist bei uns nicht anders geschehen als in anderen Landeskirchen — versucht hat, aus den Gemeinden interessante Modelle herauszuziehen, grundsätzlich zu untersuchen und in der Begleitung und Beratung wieder zurückzuspielen, um aus dem Wechselspiel eine Art von erstem Regelkreis zwischen Praxis und dem Reflexionsbereich, also zwischen Handeln und Nachdenken, und erste Ansätze in Richtung auf eine Theorie zu gewinnen. Von daher wäre einiges Interessante dann möglicherweise für das Verhältnis zur alten Lebensordnung zu sagen.

Auf der anderen Seite haben alle Landeskirchen, und zwar mit einer zeitlichen Verschiebung von etwa vier Jahren, versucht, die Praxis in größeren Umfragen zu erheben. In unseren Nachbarkirchen wie in der Pfalz, Württemberg und Bayern ist das ja auch geschehen. Und nach dem Aufarbeiten der Praxis hat man versucht, daraus die wesentlichen Ansätze zu gewinnen, um von daher das Bild eines neuen Konfirmandenunterrichts innerhalb der alten Ordnung wiederzufinden. Da brach dann das Verhältnis von der alten Ordnung zu den neuen Praxisansätzen sehr elementar auf. Und da war dann die Frage, welche Funktion eigentlich Leitlinien haben. Sollen sie auf der einen Seite das, was in der einen Gemeinde gemacht worden ist, was etwa in einer Reihe von Modellversuchen dann noch grundsätzlicher gemacht wurde, nun auf die anderen übertragen, sollen sie erneuern, Impulse geben dorthin, wo es vielleicht noch notwendig ist, oder sollen sie dort, wo neue Dinge gemacht werden, die ja zum Teil als Wildwuchs bezeichnet worden sind — nicht nur bei uns, sondern überall, und Wildwuchs hat es sicher auch gegeben und gibt es noch —, diesen irgendwo zurückschrauben auf ein auch für andere vertretbares Maß, um eine gewisse Einheitlichkeit zu finden?

Und die dritte Möglichkeit wäre, daß von einer übergeordneten Stelle aus nun versucht wird, Normen zu finden, die für alle zu gelten haben. Den Ruf nach Einheitlichkeit haben Sie gehört.

Nach dem Rechtlichen und Funktionalen wären dann inhaltlich und didaktisch ähnliche Fragen zu stellen. Da will ich es sehr kurz machen. Inhaltlich wäre die Frage: Sollen Rahmenrichtlinien oder Leitlinien einen Rahmen bilden oder sollen sie ein Bild vom Konfirmandenunterricht ausmalen? Sollen sie dann für die eine oder andere Gruppe ein ganz bestimmtes Bild fixieren, wie der Konfirmandenunterricht aussehen soll — da kommen natürlich theologisch sehr verschiedene Positionen ins Spiel —, oder sollen sie eine Rahmenordnung, die besteht, fortschreiben und weiterentwickeln statt sie festzuschreiben? Ein Beispiel haben Sie in unseren neuen Leitlinien in der Frage der Konfirmandenelternarbeit, die über die Frage der Besuche bei Eltern und über die Frage Information über das was im Konfirmandenunterricht geschieht hinaus, anfängt, die Konfirmandeneltern auch als eine eigene Zielgruppe zu nehmen, die ja von ihrer eigenen Altersgruppe her ihre sehr eigenen Probleme hat, ob das nun die Wie-

derbegegnung mit unseren Gemeinden oder mit der christlichen Tradition ist (nach einer sehr langen Pause) oder ob es etwa eine Mitte-des-Lebens-Problematik ist. Das ließe sich lang ausspinnen. Sie sehen, daß da eine Möglichkeit ist, um grundsätzlicher einzusteigen.

Und didaktisch wäre schließlich schlicht zu fragen — nur als Frage gestellt —: Wie schaffen wir es, das in die Praxis hereinzubringen, ohne daß, wie es in Württemberg geschieht nach Auskunft der dortigen Kollegen, die Praxis dann an den Leitlinien bzw. an der dortigen Anleitung zum Konfirmandenunterricht sich vorbeibewegt? Es wäre die Frage nach der Wirkung dessen, was auf der einen Ebene geschieht und gesagt wird, etwa auf der Ebene der Ordnung, auf die Praxis, wobei die Fortbildung sicher eine wesentliche Funktion hätte, diese Übersetzung mit hinein in die Praxis zu nehmen, innerhalb des von einer Landeskirche gegebenen Rahmens dann sehr unterschiedliche Bilder malen zu lassen.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Wir danken auch. — Das wird natürlich hilfreich sein, wenn wir jetzt wieder zur Thematik direkt zurück suchen, dann auch über die Form und Funktion solcher Verlautbarungen sprechen müssen.

Darf ich Herrn Mack, den Vorsitzenden der Konfirmationskommission bitten, jetzt vielleicht noch einmal auf die Positionen einzugehen, die doch verborgen da und dort schon am Anfang deutlich geworden sind.

Dekan **Mack**: Ich möchte zunächst das, was Herr Schmitthener gesagt hat, so aufnehmen, wie wir es in der Kommission bislang gehandhabt haben. Wir sind zu der Erkenntnis gelangt, wir sollten alles tun, um nicht zu vorschnellen Festlegungen zu kommen. Ich würde mich freuen, wenn wir das Ergebnis unserer Leitlinien zunächst einmal sowohl in die Modellversuche als auch auf die EKD-Ebene rückkoppeln könnten, um zu sehen, wie andere in der Konfirmationsfrage verfahren sind.

Und nun zum Konkreten. Herr Slenczka hat vorhin deutlichzumachen versucht, daß ungeklärte Grundfragen vorhanden sind. Er hat sich dazu auf ein Papier gestützt, das in der Schweiz gemacht worden ist. Es versucht zwei Positionen nebeneinanderzustellen und warnt davor, sie allzusehnell zu vereinheitlichen und dadurch die Situation zu verharmlosen. Nun, ich will gleich sagen: Ich bin eigentlich der Meinung und mit mir der überwiegende Teil der Kommission, daß diese Polarisierung, wie sie in dem schweizer Gutachten niedergelegt worden ist, der Wirklichkeit des konfirmierenden Handelns unserer Kirche nicht entspricht. Ich vermag einfach nicht einzusehen, daß zwischen der Zielsetzung des Konfirmandenunterrichts, die Herr Slenczka formuliert hat als „Zulassung zum Abendmahl“, und dem, was in etwa bei Herrn Stein deutlich wurde: „Integrierung in die Gemeinde“ ein fundamentaler Unterschied sein muß. Ich möchte das in folgender Weise noch ein wenig deutlich machen und es auch an Herrn Slenczka nun zurückfragen. Er hat uns dargelegt, wie Luther die Konfirmation verstanden hat.

Er hat aber nicht hinzugefügt, wie die kirchliche und gesellschaftliche Situation zur Zeit Luthers gewesen ist, wie es z. B. in der Familie der damaligen Zeit ausgesehen hat, wie die Konfirmanden strukturiert waren. Denn von einer säkularisierten Gesellschaft konnte man ja damals noch nicht reden. Er hat auch nicht deutlich gemacht, wie die Gemeinde ausgesehen hat, in deren Mitte sich das alles abspielen sollte, was dann mit der Abendmahlszulassung endet. Von daher meine ich, daß wir heute eben nicht nur das Recht haben, sondern gezwungen sind, unsere Situation zu reflektieren, uns zu überlegen, wie wir zu einer Integrierung unserer getauften Glieder in die Gemeinde kommen. Dabei verstehe ich unter Integrierung nicht, daß zu dem, was an ihnen durch das Handeln Jesu Christi in der Taufe geschehen ist, etwas hinzukommt, sondern daß — wie ich es gestern schon in Anlehnung an ein Zitat von Herrn Eisinger zu formulieren versuchte — Konfirmanden die Situation müssen erfahren, erleben und immer stärker in sie hineinwachsen können, in die sie durch die Taufe hineingestellt sind: daß sie Gottes Kinder sollen heißen und es auch sind. Von da her meine ich, Herr Slenczka, daß das, was Sie gesagt haben, zunächst einmal ein wenig im Abstrakten bleibt, wenngleich ich natürlich aus zahlreichen Gesprächen mit Ihnen weiß, was Ihnen die Wirklichkeit, die durch die Taufe geschaffen ist, bedeutet. Auf diesem Boden würde ich aber gern neben Ihnen stehen, ohne das aufgeben zu müssen, was ich darüber hinaus zu sagen versuchte. (Beifall)

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Vielleicht hat Herr Slenczka jetzt schon ein bißchen „Druck“. Aber Herr Sick hat gebeten, auch noch eine Frage anhängen zu dürfen.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Herr Slenczka, Sie haben vor allem auf das Konfirmationsverständnis der Reformation abgehoben. Ich glaube aber, das Gesagte ist ergänzungsbedürftig. Die Reformatoren standen ja zunächst einmal in starker Ablehnung der überlieferten Form der Firmung. Dann wurde das Katechismus-Verhör vor dem 1. Abendmahl durch Luther und später dann auch durch Calvin in einer etwas anderen Weise eingeführt. Nun macht aber die Konfirmation selbst eine Entwicklung durch. Da kommt z. B. Martin Bucer mit seiner Handauflegung und spricht von einer Stärkung des Geistes. Er sagt also nicht einfach: „Der Geist ist euch gegeben worden“, sondern er sagt: Bei der Konfirmation wird der Getaufte durch den Geist in neuer Weise gestärkt und zugerüstet. Dann kommen im Laufe der Geschichte die Pietisten. Sie sprechen vor allem von dem Moment der religiösen Erfahrung, davon, daß der Glaube ins Herz gebracht werden muß. So sind immer wieder neue Anstöße gekommen. Unsere Konfirmation, wie wir sie heute haben, darf man eben nicht nur vom Katechismus-Verhör Luthers als Vorbereitung auf das Abendmahl verstehen.

Es kommt aber noch etwas hinzu. Wir haben auf Grund unserer pädagogischen Erfahrungen begonnen, das Abendmahl vorzuverlegen. Wir diskutieren im Laufe dieser Woche die Frage der Zulassung von Kindern zum Abendmahl. Theoretisch gesprochen

müßte sich ja dann die Konfirmation erübrigen, wenn die Zulassung zum Abendmahl überhaupt nicht mehr dabei geschieht. Dann müßten wir jetzt aber fragen: Ja, welches Anliegen haben wir dann noch bei der Konfirmation? Da würde ich sagen: wir haben ein ganz zentrales Anliegen, und das ist, daß wir die Zulassung zum Abendmahl zugleich verbinden mit dem Hineinbringen in den lebendigen Leib Christi. Natürlich ist ein Kind bei der Taufe bereits in die Gemeinde aufgenommen; wenn Sie so wollen: es ist ihm von Gott her zugesagt: „Du gehörst dazu.“ Aber was wir heute vorfinden, und was doch die ungeheure Schwäche unserer evangelischen Kirche ist, das ist, daß diese Einübung in den Lebensbereich der Gemeinde weithin nicht mehr geschieht. Da meine ich, liegt ein ganz zentrales Anliegen der Konfirmation heute. Wenn wir das so nicht mehr sehen und unseren Konfirmandenunterricht nicht entsprechend gestalten, geben wir im Grunde den zerstörenden Kräften überhaupt freien Lauf. Dann haben wir eine Chance, in Zukunft als Kirche da zu sein, verschenkt.

Mich würde interessieren, ob Sie diese kirchengeschichtliche Veränderung des Konfirmationsverständnisses in ähnlicher Weise sehen?

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger:** Ich frage Herrn Slenczka, ob er jetzt gleich Bescheid geben will.

(Synodaler Dr. Slenczka: Wenn Sie wollen!)

— Ja, wir bitten darum.

Synodaler **Dr. Slenczka:** Es ist natürlich jetzt etwas die Gefahr, daß man sich in die Geschichte der Entwicklung der Konfirmation verliert. Aber zu einem Punkt — und das ist auch ganz hilfreich für unsere Überlegungen —: auch bei den verschiedenen Modellen, die wir schon im 16., dann vor allem auch im 19. Jahrhundert vorfinden, ist ganz interessant zu beobachten, daß eigentlich immer zusätzlich zu der Funktion der Konfirmation als Abendmahlszulassung Elemente der Kirchenzucht hinzutreten; der Kirchenzucht nicht im disziplinarischen Sinne, sondern mehr im Sinne einer Aktivierung. Man möchte die Gemeinde haben — gerade in der volkskirchlichen Situation —, die wirklich die Kirche in dieser Welt darstellt. Dieses Anliegen bestimmt ja in weitem Umfang auch die Arbeit der Kommission. Es sollen Glieder der Kirchen zugerüstet werden, beispielsweise auch Mitverantwortung wahrzunehmen im Dienste der Gemeinde, in Gottesdienst und dergleichen mehr.

Genau bei diesem Punkt aber ist nicht nur nach dem Möglichen, sondern auch nach dem Richtigen zu fragen. Die Gefahr ist, daß unter Umständen — Stichwort jetzt: vorgezogene Abendmahlszulassung — das Proprium, das eigentliche Anliegen verloren geht und anderes an seine Stelle tritt.

Ich will Ihnen, damit wir uns hier wieder in die Diskussion bzw. Information dieser Tage zurückversetzen, nur eine Anregung geben. Ich konnte heute mittag nur kurz die Ausstellung betrachten, habe das aber mit großem Interesse getan. Da sind Formen und Inhalte unseres derzeitigen Konfirmandenunterrichts aus verschiedensten Gemeinden zusam-

gestellt. Und nun gehen Sie einmal herum und fragen Sie: Was hat hier Bezug auf das, was ein Christ ist und was die Gemeinde tut und was Konfirmation sein soll, und was geht darüber hinaus, was sind andere Inhalte, unter Umständen auch andere Zielvorstellungen, die in dem knappen halben Jahr unseres Konfirmationsunterrichts in der badischen Landeskirche unter Umständen wichtigere Dinge verdrängen? Das wäre eine ganz wichtige Überprüfung, nun auch diese Rückmeldung von der Basis aus den Modellversuchen auf ihren sachlichen Gehalt und ihre praktische Berechtigung.

Das andere, was uns natürlich bewegt: Hier ist die sogenannte volkskirchliche Situation: daß wir eine Vielzahl von Getauften und eine große Zahl von inaktiven, wie man dann sagt, Kirchenmitgliedern haben. Und woran uns liegt, ist eben: dieses Mißverhältnis von Getauften und Inaktiven irgendwie auszugleichen bzw. zu überwinden. Wo aber liegt eigentlich der Haken? Das entscheidende Stichwort wird ja hier auch fallen, nämlich die Praxis der Kindertaufe. Ich weiß, das ist ein heißes Eisen. Aber die Frage, die wir uns hier stellen müssen, ist die, ob wir an diesem Punkte unsere Verantwortung als christliche Gemeinde in der Verwaltung der Taufe in richtiger Weise wahrnehmen, ob wir an dieser Stelle wirklich bedenken, daß die christliche Gemeinde nicht ein Sakrament der Kindertaufe hat oder die Kindertaufe als eine Ordnung praktiziert, sondern daß die christliche Gemeinde Kinder christlicher Eltern tauft.

Was tun wir weiter — jetzt nicht in einer disziplinierenden, sondern in einer ganz praktischen Hinsicht — zur Pflege des christlichen Hauses, der christlichen Familie? Mir macht selbst bei meiner eigenen Arbeit große Sorge, daß wir heute in der theologischen Ausbildung viele Studenten haben, die an diesem Punkt eine totale Fehlanzeige haben, also dann ohne eine Erfahrung in christlichem Familienleben Gemeindearbeit übernehmen sollen. Das ist eine ganz ernste Sache. Ich meine, an diesem Punkt lohnt sich keine Therapie an den Symptomen, sondern da müssen wir uns fragen, ob wir das tun, was uns aufgetragen ist, und ob wir das weitergeben, was christliche Gemeinde erbaut und trägt.

Es ist nämlich so, daß bei der vieldiskutierten Synthese des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation im Grunde genommen immer wieder über das fehlende christliche Elternhaus geklagt wird. Wir versuchen dann — was notwendig und unvermeidlich ist — diese ganze Fehlanzeige in der kurzen Zeit des Konfirmandenunterrichts zu ersetzen. Das ist letzten Endes eine Therapie an den Symptomen. Für die ursprüngliche Praxis habe ich vorhin in der dritten Arbeitsgruppe ein Beispiel aus der lokalen Kirchengeschichte angeführt. In der Kirchenordnung der Kurpfalz haben wir noch das schöne Beispiel, daß beim ersten Gang zum Abendmahl der Familienvater seinen Sprößling dem Kirchendiener, dem Pfarrer vorstellen soll und der soll nachprüfen, ob er in seiner Familie die hinreichende Unterweisung im christlichen Glauben empfangen hat. Das ist das Ursprüngliche. Das kommt übrigens wieder zurück,

wenn wir jetzt anfangen, die Möglichkeit einer vorgezogenen Abendmahlszulassung zu diskutieren, wo ja auch zu prüfen wäre, ob in einem Einzelfall schon vor dem empfangenen Konfirmandenunterricht eine hinreichende Unterweisung im christlichen Glauben im Elternhaus erfolgt ist. Das ist ein ganz praktisches Problem. Aber deshalb muß man jetzt darauf achten, daß auch von den Inhalten her, auch von der zeitlichen Begrenzung her das, was wir in Konfirmandenunterricht und Konfirmation tun, bezogen ist auf die Grundlagen des christlichen Glaubens, die tragen und die nicht einfach ein Lehrstoff sind.

(Beifall)

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Danke, Herr Slenczka. Damit wir nicht mit der Zeit in Verdrückung geraten, jetzt vielleicht noch zwei Voten, die sich hier anschließen. Wir haben dann noch einen kürzeren zweiten Durchgang, der sich auf eine weitere Frage bezieht, die in den Arbeitsgruppen gestellt wurde. — Herr Middel, möchten Sie eingreifen?

Pfarrer **Middel**: Ja. Ich möchte zwei Dinge sagen.

Zu dem, was Herr Slenczka zu dem Punkt „Ausstellung“ gesagt hat. Wir haben in der Ausstellung versucht, Ihnen Ergebnisse aus dem Konfirmandenunterricht vorzustellen, einem Konfirmandenunterricht, in dem versucht wurde, zentrale Aussagen des christlichen Glaubens an Erfahrungen orientiert mit Hilfe gestalterischer Mittel darzustellen. Sehen Sie da vorne an der Fensterwand, die Foto-Text-Plakate zum Glaubensbekenntnis. Worum geht es da? Es geht darum, den Konfirmanden ein Lernen im Glauben zu ermöglichen, das von ihrer Situation, von ihrer Wirklichkeit ausgeht. Sie können zu einzelnen Passagen, zu einzelnen Sätzen des Glaubensbekenntnisses entsprechende Bilder aussuchen und damit zum Ausdruck bringen, wie er die Aussagen des Glaubensbekenntnisses versteht. Ist dieser Schritt getan, dann ist ein weiteres Gespräch möglich. — So könnte ich das jetzt auch an anderen Beispielen aus der Ausstellung aufzeigen. Das ist der Weg, den wir meinen, wenn wir sagen: wir gehen von der Situation aus, in der sich die Mehrzahl unserer Konfirmanden befinden: daß sie nämlich aus einem — kirchlich distanzierten — Elternhaus kommen und erst „abgeholt“ werden müssen dort, wo sie sind.

Ich möchte das gleiche auf die Geschichte der Konfirmation beziehen. Es wurde vorhin vom Konfirmationsverständnis der Reformation gesprochen. Wenn wir die Zeit von der Reformation bis heute vergleichen, dann sehen wir: jede neue Akzentsetzung im Konfirmationsverständnis war eine Reaktion auf zeitbedingte Herausforderungen. So ist aus der „Einzimmerwohnung“ Konfirmation, nämlich Zulassung zum Abendmahl, ein sehr komplexes Geschehen geworden, das man mit einer „Zwölzimmerwohnung“ vergleichen kann. Wir müssen heute auf eine neue Herausforderung antworten. Ein Aspekt dieser Herausforderung ist die Frage: Wie können wir in der volksskirchlichen Situation den Konfirmanden, die unterschiedlich geprägt sind, eine Begegnung mit der Ortsgemeinde ermöglichen. Wir stehen dann vor der Frage: Bauen wir an diese Wohnung noch ein neues Zimmer an? Oder wie können wir den

Komplex „Konfirmation“ so strukturieren, daß Konfirmanden ein Lernen im Glauben ermöglicht wird?

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Danke. Dann hätten wir jetzt noch zwei — bitte ganz kurze — Voten. Herr Stein und dann Herr Schmitthenner!

Pfarrer **Stein**: Die eine Schwierigkeit, die jetzt immer auftaucht, ist die Frage: Wann erfolgt eigentlich die Abendmahlszulassung?

Es ist völlig klar: Man muß unterscheiden zwischen einer vorzeitigen Abendmahlszulassung innerhalb des Konfirmandenunterrichts, — da ist die Unterweisung in der Sache gegeben —, und einem zweiten, der sogenannten Frühkommunion, bei der unter Umständen die Eltern nachweisen müssen, daß sie das Kind unterwiesen haben. Für uns steht aber im Augenblick im Vordergrund die Frage: Wie ist das mit der Zulassung zum Abendmahl zu Beginn des Konfirmandenunterrichts? Da wird nun immer gesagt: „Dann hätte ja der ganze Unterricht hinterher überhaupt gar keinen Sinn mehr.“ Man vergißt dabei aber, daß wir ja — ich möchte Sie darauf hinweisen, daß das heute morgen sehr deutlich gemacht wurde —, daß wir neben dem Konfirmandenunterricht auch Religionsunterricht haben. Wenn wir das völlig außer Betracht ließen, könnten wir so argumentieren. Da wir aber den Religionsunterricht, wie heute morgen deutlich gemacht wurde, ernst nehmen in seiner ganz besonderen Funktion und wiederum fragen, welche besondere Funktion denn nun der Konfirmandenunterricht im Hinblick auf Gemeinde hat, wird meiner Ansicht nach auch nach der Abendmahlszulassung ein Konfirmandenunterricht nicht nur schlechthin irgendein Unterricht, sondern es geht darum, Erfahrungen im Bereich der Gemeinde mit Konfirmanden zu machen.

Damit kommt der nächste Punkt ins Gesichtsfeld. Mit der Konfirmation und mit der Abendmahlszulassung ist die Sache ja nicht zu Ende. Wenn wir Wert darauf legen, daß die Christenlehre unter uns überhaupt noch einen Stellenwert hat, müssen die Dinge, die für uns in der Christenlehre wichtig sind, im Konfirmandenunterricht bereits angelegt sein; es darf da kein Bruch entstehen. Insofern sehe ich keine Notwendigkeit, hier plötzlich völlig anders zu arbeiten, völlig andere Kriterien anzuwenden. Dies ist ein Prozeß. Ich habe vorhin in der Gruppe bewußt etwas mißverständlich gesagt: „Mir scheint dieses, was wir Konfirmation nennen, bewußt mißdeutbar zu sein.“ Denn Konfirmation ist einmal die Konfirmationshandlung, der Konfirmationsgottesdienst, zum anderen aber auch das ganze Konfirmationsgeschehen. Ich weigere mich innerlich irgendwie, dies auseinanderzunehmen; für mich gehört dies in einer Linie zusammen; was im Konfirmandenunterricht geschieht, erscheint wieder im Konfirmandengottesdienst, auch im Konfirmationsgespräch. Was im Konfirmationsgottesdienst geschieht, hat seine Entsprechungen im Konfirmandenunterricht. Das ist ein Ganzes. Man könnte da von einer „Streckung“ reden; andere sagen, es ist eine Entflechtung. Diese Entflechtung bezieht sich aber auch darauf, daß es ja dann weitergeht und wir nicht nur von einem halben Jahr Konfirmandenunterricht reden; was ich für

sträflich falsch halte; denn das steht nicht einmal in der 1966er Ordnung drin, sondern dort wird von einer zweieinhalbjährigen Konfirmandenzeit geredet. Die Christenlehre gehört dazu, selbst dann, wenn die Wirklichkeit uns im Augenblick Lügen straft.

Pfarrer Schmitthenner: Mich beschäftigt im Zusammenhang der Frage nach den Zielen des Konfirmandenunterrichts und nach der Art und Weise, wie die Ausstellung, die uns gemacht worden ist, ankommen kann, schlicht die Frage, ob in dem, was hier als neuer Konfirmandenunterricht in ganz bestimmten Gemeinden unter ganz bestimmten Voraussetzungen uns gespiegelt wurde, ein völlig anderes und neues Konzept von Konfirmandenunterricht liegt; und dabei auch die Frage, ob es notwendig, vielleicht: ob es überhaupt möglich ist, dieses Konzept jeweils zu legitimieren, indem ich sage: „Es war vor zweihundert Jahren, wenn nicht bei Bucer, dann vielleicht bei einem der anderen Reformatoren, irgendwo im Ansatz bereits einmal vorhanden.“ — Ich würde die Geschichte etwas anders sehen, nämlich dahin, daß es sehr unterschiedliche Ansätze, jeweils in Herausforderung auf die gegebene Situation — die war eben in Zürich anders als in Wittenberg und in Straßburg anders als in Ulm —, daß diese sehr verschiedenen Positionen, die dabei vertreten wurden, eigentlich nicht Alternativen sind, die man nun gegeneinander ausspielen, und wobei man versuchen müßte, eigene Konzeptionen gegen die andere durchzudrücken; daß man andererseits auch nicht mehr ein theologisch dargestelltes Konzept vom Konfirmandenunterricht etwa gegen einen (wie man es gelegentlich nennt:) sozialtherapeutischen Konfirmandenunterricht als Alternative gegenklotzen, sondern vielleicht einmal versuchen sollte, sowohl die historischen Formen, die wir aus der Reformationsgeschichte kennen, wie auch die unterschiedlichen heute vorhandenen Konzeptionen als — manchmal wirklich unterschiedliche — Entfaltungen eines gemeinsamen zentralen Anliegens — von dem vorhin die Rede war — zu verstehen. Mir fiel dazu schlicht ein, daß man dazu ja konkrete Menschen vor sich hat. Ich will versuchen, dies in fünffacher Weise von den Evangelien her zu deuten. Ich könnte diese Konfirmanden zwischen 13 und 15 als ganz konkrete Zielgruppen ansehen, etwa wie einen Zachäus, den ich vom Baum hole, auch vom Baum seiner jugendlichen Erkenntnis oder vom Baum der Positionen, die er von seinem Elternhaus übernommen hat. Ich hätte die andere Möglichkeit, ihn als den verlorenen Sohn zu verstehen. Ich hätte die Möglichkeit, ihn als den gerufenen oder zu rufenden Jünger zu sehen. Ich hätte die Möglichkeit, ihn auch einmal als den Kranken am Teich Bethesda zu sehen, der über das andere klagt, nicht: „Ich weiß mich schuldig“, sondern „Ich habe schlicht keinen Menschen, der einmal mit mir über meine Dinge redet oder mir hilft.“ Ich könnte ihn auch als den unter die Räuber Gefallenen ansehen, wobei ich mich hier nicht festlegen will, ob der Pfarrer oder die Eltern oder die Lehrer die Räuber waren.

(Heiterkeit)

Ich könnte schließlich die Konfirmanden auch sehen

etwa wie in der Geschichte vom Töchterlein des Jairus, wo plötzlich im Grunde die Eltern diejenigen sind, um die sich Jesus bemüht hat, viel mehr als um das Töchterlein selbst, ganz egal wie ich die Konfirmanden in ihrer unterschiedlichen Situation sehe: es soll nun einfach nicht eine Gegenposition in der Konzeption von Konfirmandenunterricht durchgezogen werden, sondern es geht darum, daß ich, statt zu sagen: „Entweder Gotteskind“ oder „Kind seiner Zeit“ den Konfirmanden oder die Konfirmandin, so wie sie im Moment sind, mit dem zusammenzubringen, was ich ihm als Gotteskind zusagen kann, und das etwa auch von den Evangelien her.

Gesprächsleiter Dr. Eisinger: Danke schön. Man sieht: die Bibel bringt Farbe in das Gespräch.

Jetzt haben wir einen zweiten Durchgang; dann sind wohl alle Meinungen, wie sie für das Gespräch nachher im Plenum wesentlich werden, hier repräsentiert.

Wir können leider nur noch ein paar Minuten den zweiten Scherpunkt besprechen. Es ist vor allem in der Arbeitsgruppe 2 lautgeworden, daß in den Leitlinien unter Punkt 3, Herr Sick hat es heute morgen noch einmal bestätigt und sehr unterstrichen, die Gemeinde als Ort des Konfirmandenunterrichts ganz neu — in Anführungszeichen — herausgestellt werde. Da steht dann dem Sinne nach, daß die Konfirmanden also die Möglichkeit haben müssen, Gemeinde zu „erfahren“ oder zu „erleben“, und dazu seien neue Ansätze notwendig. Die Arbeitsgruppe 2 hat sich sehr kritisch damit auseinandergesetzt, sie sagt: Die Gemeinde ist damit ja restlos überfordert; wenn wir auf die wirkliche Gemeinde schauen — was soll der Konfirmand da eigentlich „erfahren“ und „erleben“? Es ist da z. B. sogar von der Quantität der Gottesdienstbesucher und über die Lebendigkeit und Vitalität der Gemeinde gesprochen worden; ausschlaggebend sei wohl nicht die Zahl, sondern die Glaubwürdigkeit von Eltern, Paten und Konfirmator. Dies zeige uns, daß bei dem Problem der Gemeinde, d. h. der Repräsentanten des Ortes, wo Kirche Christi erfahren werden soll, nicht nur von Gemeinde selbst die Rede sein muß, sondern auch von ihrem Gottesdienst, von ihrer Darstellung im Gottesdienst, von ihrer Selbstdarstellung — ein schreckliches Wort! — und auch von dem Konfirmator, von dem Pfarrer und seiner Glaubwürdigkeit. Hier ist es in der Arbeitsgruppe 2 außerordentlich kritisch zugegangen, wie man aus dem rosafarbenen Papier sehen kann.

Darf ich hierzu zum Schluß Herrn Oberkirchenrat Sick bitten, vielleicht noch einmal zu präzisieren, wie das in den Leitlinien gemeint ist und wie er das sieht im Anschluß an das, was wir in der Konfirmationskommission eigentlich gemeint haben. Denn diese Frage wird ja nun immer wieder kommen: Welche Gemeinde wirkt — denken Sie an Nairobi, Sektion 4 — durch ihren Lebensstil *eo ipso*, von selbst, lehrend und erziehend im Sinne des Evangeliums? Welche Gemeinde ist das, und wo ist die? Oder ist das falsch gefragt? Ich könnte mir denken, daß manche triumphieren und sagen: Aha, jetzt sitzt ihr fest!

Darf ich also Herrn Sick noch einmal zu dieser Frage bitten.

Anlage 10

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Unter Punkt 3 der Leitlinien auf den soeben hingewiesen wurde, finden Sie nebeneinandergestellt links das, was die Lebensordnung sagt, und rechts den Abschnitt: „Die Gemeinde als Ort des Konfirmandenunterrichts.“ Links, in der Lebensordnung, heißt es im entsprechenden Absatz: „Aber die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde nimmt ihre jungen Glieder in ihre Mitte“ usw. Man hatte also auch 1966 eine Ahnung, daß die Gemeinde bei der Konfirmation tätig ist. Das wird jetzt allerdings auf der rechten Hälfte weiter ausgeführt und über den Bereich des Gottesdienstes hinausgeführt. Denn Gemeinde existiert sicher zentral im Gottesdienst, aber eben nicht nur im Gottesdienst.

Zu der Situation der Gemeinde, ihrer Glaubwürdigkeit, darüber, wie weit sie durch ihr Dasein und Sosein entmutigend oder ermutigend wirkt, habe ich heute morgen versucht, einiges zu zeigen. Ich kann es nur sagen: in dieser Spannung von „simul iustus, simul peccator“. Die Problematik unserer Gemeinden sehen wir, glaube ich, gerade auch als Pfarrer manchmal sehr leidvoll, und wir können uns wahrscheinlich auch selber nur einschließen. Das ist ein großes Problem. Aber ich meine, das Verheißungsvolle an der Geschichte ist doch die Tatsache, daß diese *communio peccatorum*, diese Gemeinschaft von Sündern eben auch unter der Verheißung Gottes steht und lebt und unter dieser Verheißung Gottes eben immer wieder auch neu Gemeinde im Sinne Jesu Christi wird, und daß von da her auch immer wieder Zeichen der Hoffnung entstehen. Diese Zeichen der Hoffnung habe ich auch bei Ihnen, Herr Slenczka, vorhin vernommen. Ich glaube, daß wir bei unserem Konfirmandenunterricht sicherlich auch kritisch die Gemeinde betrachten sollten. Aber andererseits imponiert nur, wie die Brüder von Taizé, die Jugendlichen zurücksenden in die Gemeinden mit der Aufgabe, nach „Zeichen der Hoffnung“ in ihren Kirchen zu suchen. Das ist geradezu aufregend, und da läßt sich, auch einiges finden und entdecken.

Ich habe aber die Fragen, die in den Blättern hier gestellt wurden, noch ein klein wenig anders verstanden. Auf dem Blatt 1 (Arbeitsgruppe 1) wird nach der Persönlichkeit des Konfirmators und seiner besonderen Rolle oben gefragt und in dem rosafarbenen Blatt (Arbeitsgruppe 2) unten, letzter Satz, heißt es: „Haben die neuen Überlegungen nicht Auswirkungen auf das Pfarrerbild?“ Das Pfarrerbild wirkt sich ja besonders und gerade beim konfirmierenden Handeln der Kirche aus. Der Pfarrer ist eben der Konfirmator. Man hat zu ihm die persönliche Beziehung, die sich vielleicht jahrzehntelang, ja vielleicht sogar das ganze Leben hindurch hält. Und die Befürchtung, die wohl hinter den Fragen steht, ist: ist durch eure Konzeption nicht im Grunde dieser personale Bezug in Frage gestellt?

Dazu zwei Bemerkungen: Wenn wir sagen, daß das Gegenüber des Konfirmanden nicht einfach nur der Pfarrer, sondern die ganze Gemeinde ist, dann ist das natürlich auch eine Beanspruchung der Ge-

meinde, ihrer Mitarbeiter, ihrer Kirchenältesten. In unserer Grundordnung ist klar festgestellt, daß die Kirchenältesten zusammen mit dem Pfarrer die Verantwortung für das geistliche und gottesdienstliche Leben der Gemeinde haben, selbstverständlich auch doch für den Konfirmandenunterricht. Und ich möchte Sie selbst fragen, inwieweit wird das überhaupt praktiziert und ernst genommen, inwieweit erleben Konfirmanden ihre Kirchenältesten in der Konfirmandenzeit. Ich meine zumindest nach unserem Verständnis von Gemeinde und Kirche müßte das ja der Fall sein.

Das Zweite: Ich glaube, die Frage des personalen Bezuges ist sehr wesentlich für die Kirche. Die Kirche kann das Wort eben nur über Personen vermitteln, und wir dürfen die Konfirmanden nicht irgendeiner Anonymität ausliefern. Die Frage ist nur, muß der personale Bezug nur und ausschließlich über den Pfarrer laufen. Könnte nicht zum Beispiel ein sonstiger Mitarbeiter oder ein Kirchenältester oder sogar ein Gemeindeglied für einen oder für mehrere Konfirmanden eine viel wichtigere Bedeutung bekommen als der Pfarrer. Es ist mir ohnehin eine Frage, inwieweit ein Pfarrer, etwa in meinem Alter, zu einem jungen Menschen noch Beziehungen aufbauen kann, wie dies eventuell ein junger engagierter Mitarbeiter kann. Das sollte hier doch mindestens mit ausgesprochen sein. Es bleibt ohnehin selbstverständlich, daß in dem kleinen, überschaubaren Gemeindebereich der Pfarrer eine wesentliche Position behalten wird und auf Grund seiner Ausbildung, seiner Vollzeitbeschäftigung und schließlich auf Grund seiner Verantwortung eine ganz besondere Bedeutung auch in Zukunft behalten muß, auch nach diesem Konzept.

Eine Frage habe ich noch auf dem Blatt 2 (Arbeitsgruppe 2), unten, gefunden, wo es heißt, etwa der drittletzte Abschnitt: „Wie kann der Pfarrer die Doppelrolle als Lehrer und Konfirmator spielen? Stellt dies nicht eine Überforderung des Pfarrers dar, zu dem erzieherischen Auftrag als Konfirmator auch noch 8 Stunden Unterricht zu geben?“ Ich weiß nicht ganz genau, wie die Gruppe das verstanden hat. Es könnte sein, daß sie also das Nebeneinander von Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht im Auge hat und hier vielleicht eine zeitliche Überforderung des Pfarrers befürchtet. Das ist dann eine Frage, ob 8 Stunden Religionsunterricht dann noch nötig oder möglich sind, je nach dem, wieviel Belastung im Konfirmandenunterricht auf ihn zukommt. Es könnte aber auch gemeint sein, daß die Frage der Rolle, die ein Pfarrer im schulischen Unterricht und im Konfirmandenunterricht zu spielen hat, nicht dieselbe ist. Das wurde auch heute morgen insbesondere durch das Referat von Herrn Walther sehr deutlich gemacht, daß hier also die unterschiedliche Rollenerwartung eine Bedeutung hat: In einem Fall steht er eben doch in der Anforderung und in dem Zusammenhang der Schule, im anderen Fall in der Kirche; im einen Fall mehr als Lehrer, wie es heißt, im anderen Fall als Konfirmator, gemeint ist vermutlich als Seelsorger. Daß hier auch Zusammenhänge bestehen, ist ganz eindeutig.

Ich würde allerdings meinen, es ist richtig, wenn der konfirmierende Pfarrer nicht dieselben Konfirmanden gleichzeitig im schulischen Religionsunterricht hat; denn diese Rollenerwartung scheint mir für die meisten eine Überforderung zu sein. Ich halte es für einen Pfarrer in einer Normalgemeinde für sinnvoller, wenn er die Kinder noch in der Grundschule kennenlernt und dort als Erzieher auch Vertrauen und Kredit bei ihnen erwirbt, und sie dann später in neuer Weise als Ortpfarrer und Konfirmator wieder in seine Arme schließen kann.

Gesprächsleiter Dr. Eisinger: Ich danke Herr Sick! Diese Podiumsdiskussion war an sich keine Diskussion. Man sieht, daß die Frage so grundsätzlich ist, daß jeder sich dazu veranlaßt fühlt, doch ein Statement abzugeben. Das liegt in der Natur der Sache.

Das zweite ist zwar sehr badisch insofern, als sie sehr irenisch, friedlich verlaufen ist. Das kann sich immer noch ändern, wenn wir nachher in das Plenum gehen.

Aber zunächst müssen einmal, glaube ich, doch — das ist auch der Sinn eines solchen Podiumsgesprächs — die ganz bestimmten Stellungen geklärt werden. Wir machen das nachher so, daß die Herren Experten, wie sie heißen auf dem gedruckten Papier, wie die Konfirmanden hier vorne Platz nehmen, um dann ganz schnell und schlagkräftig — im Unterschied zu jetzt — Bescheid stoßen zu können, wenn Nachfragen kommen. Das schönste wäre aber, wenn wir in ein Gespräch der gesamten synodalen Mitglieder untereinander kämen. Wenn sich Gäste einschalten, dann ist es umso besser.

Wir machen jetzt Pause bis 16.55 Uhr, damit man sich erholen kann. Man sollte vielleicht noch einmal kurz die Fragen auf dem Papier lesen. Wir treffen uns hier dann wieder zur Plenumsdiskussion, wir läuten dann. Ich danke allen Beteiligten.

(Pause 16.40—16.55 Uhr)

Gesprächsleiter Dr. Eisinger: Ich bitte, Platz zu nehmen! — Wir haben Zeit bis 18.20 Uhr und können jetzt gleich beginnen mit der Befragung der Menschen, die oben auf dem Podium saßen. Ich bitte, das jetzt unmittelbar, ohne Präliminarien zu tun, und bitte vor allen Dingen und obsekiere die ehemaligen Teilnehmer der Podiumsdiskussion, sich kurz zu fassen. Es sind wütende Voten erschienen über die Länge unserer Darstellungen. Bitte also kurze Darstellungen, eine Kunst, wie jeder Pfarrer weiß. — Herr Dekan Schuler!

Synodaler Schuler: Ich habe mich ein wenig gewundert, daß nahezu alle Anfragen an das Podium aus den ersten drei Blättern von den Experten aufgegriffen worden sind und dagegen vom Blatt 4 (Arbeitsgruppe 4) nahezu oder sogar überhaupt keine Frage aufgegriffen worden ist.

Ich möchte deshalb die Bitte aussprechen, daß auch die „einstigen Experten“, die inzwischen jetzt nur noch als „Konfirmanden“ da sitzen, sich doch auch diesem Fragenkomplex widmen, etwa gleich der ersten Frage: „Läßt sich zwischen Jugendarbeit und der Christenlehre unterscheiden? Worin liegt das Proprium der beiden unterschiedenen Arbeitsgebiete?“

Gesprächsleiter Dr. Eisinger: Danke schön! — Das ist technisch bedingt, sonst hätten wir noch mehr Voten bekommen. — Wen darf ich bitten? — Herr Stein? — Herr Fritz!

Synodaler Fritz: Ich habe versucht, so eben als Pfarrer zu hören, der konfirmiert. Dabei ist mir durch einen Teil des Gehörten klar geworden, daß wir gefährlich den Reichtum — darf man so fromm sagen? — christlichen Glaubens und Lebens verkürzen, wenn wir in der Frage des konfirmierenden Handelns nur einen Aspekt dieses Handelns im Auge haben. Ich möchte nicht nur von einem Grundsatz ausgehen, Gegenüber der Situation des Konfirmanden tritt dann das, was wir als Kirche doch vermitteln müssen und dürfen, in den Hintergrund. Lassen wir uns im Konfirmationsgeschehen von den Grundlagen christlichen Glaubens zu sehr leiten, dann drängen wir den Konfirmanden, seine Situation, wieder unzulässig zurück. Herr Schmitthenner hat dann darauf hingewiesen, daß es ein zentrales Geschehen ist und unterschiedlich wohl entfaltet werden muß. Ich glaube, daß wir wohl die jeweilige Situation der Gemeinden, der Konfirmandengruppen sehr anschauen müssen, um zu entscheiden, wo wir ansetzen.

Meine Frage wäre nun: Welche Erfahrungen wurden gemacht, mit welchen Ansätzen, von welchen Aspekten her man an die Arbeit herangehen kann, um eben nicht, wie ich es empfunden habe vor der Diskussion, unzulässig zu verkürzen, empfunden durch das Material und auch durch die Dinge, die wir gestern Abend sehen konnten. Was paßt da zusammen, um der Weite und dem Reichtum dessen, was wir haben, einigermaßen nachzukommen.

Gesprächsleiter Dr. Eisinger: Sie haben sich die Frage, Herr Fritz, gemerkt. Herr Schmitthenner, vielleicht können Sie selber nachher etwas kurz dazu sagen. — Frau Hansch!

Synodale Hansch: Ich habe zwei Fragen: Die eine an Herrn Professor Slenczka, betreffend die Bedeutung des Abendmahls. Daß das Abendmahl dazu dienen soll, Sünde zu erkennen und Vergebung zu erfahren, darüber besteht Übereinkunft. Die Frage ist nur, wenn wir die Frage der Zulassung zum Abendmahl der Konfirmanden auch vor der Konfirmation erwägen, ob sich das Abendmahls geschehen in Sündenkenntnis und Vergebung wirklich voll erschöpft. Es wird sicher so sein, daß man alle seine Komponenten nie ganz erfassen kann. Es sind doch mindestens drei, die berücksichtigt werden müssen: das Passahmahl mit Sündenbekenntnis und Vergebung, das Gemeinschaftsmahl und das eschatologische Freudenmahl. Es kann doch sehr wohl sein, daß gerade eine dieser Bedeutungen für die Erkenntnis und Erfahrung der Konfirmanden besonders wichtig ist.

Und die zweite Frage geht mehr an die Herren von der Arbeitsgruppe. Ich frage mich, ob nicht die Ortsgemeinde, so sehr ich dieses situationsbezogene Reflektieren positiv betrachte, doch zu absolut gesetzt wird für die Kirche und Leib Christi. Das Versagen der Ortsgemeinde, wenn sie so betont wird, würde ja fast das Herausfallen ihrer Glieder aus dem

Leibe Christi bedeuten. Ist nicht das Eingliedern in den Leib Christi als Okumene und una sancta ecclesia etwas, was eben den Konfirmanden auch vermittelt werden muß.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Wenn ich da kurz etwas dazwischenschalten darf, damit wir es behalten. Wahrscheinlich ist das Reden von der Gemeinde bei uns allen noch etwas zu ungenau, sonst müßte man die unter der Vergebung lebende Gemeinde mit gemeint haben; bitte Herr Ludwig!

Synodaler **Ludwig**: Ich hätte gern noch Herrn Slenczka gefragt und vielleicht auch einen aus einer anderen Meinungsrichtung gehört aus dem Podium zu der Frage der Papiere. Das ist nur ganz kurz aufgetaucht, aber das scheint mir eine wesentliche Frage zu sein, wenn man Klarheit über das erreichen möchte, was wir mit dem Konfirmandenunterricht als Ziel verwirklichen können. Wenn wir im Konfirmandenunterricht der Tatsache gegenüber treten, daß größtenteils Konfirmanden da sind, die aus kirchenfremden oder kirchenfernen oder jedenfalls nicht solch christlich geprägten Familien kommen, wie das vielleicht zur Zeit der Reformation oder im 18. oder 19. Jahrhundert der Fall war, wie kann man das Defizit dann aufarbeiten? Geht das überhaupt oder müssen wir versuchen, Strukturen zu schaffen, die eben so etwas wie eine Ersatzfamilie im Konfirmandenunterricht schaffen könnten? Wäre das dann eine Lösung, die uns ein Stück weiterbringen könnte? Und ferner, es gibt immer mehr Konfirmanden, die kurz vor der Konfirmation getauft werden, weil sie aus Familien kommen, die die Taufe nicht bewußt aufgeschoben, sondern unterlassen haben bis zum Zeitpunkt der Konfirmation. Da bekommt der Konfirmandenunterricht ja auch nochmal eine andere Richtung.

Meine Frage ganz einfach: ich habe das nicht so verstanden, mit welcher Zielrichtung Sie das gesagt haben, und hätte das gern noch einmal gehört. Was kann man tun nach Ihrer Meinung, wenn der Hintergrund der Familie, der doch konstituierend — so habe ich Sie verstanden — auch für den Gemeindeaufbau war und ist und sein soll, fehlt.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Das geht an Herrn Slenczka, wenn ich recht verstanden habe. — Jetzt Frau Gilbert.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich habe noch eine Frage zu dem Votum von Herrn Stein. Es war der erste Beitrag zu der Frage des fundamentalen Inhalts im Konfirmandenunterricht. Das finden Sie in der Arbeitsgruppe 1 unter Ziffer 3b und finden Sie wieder in den Leitlinien unter 2.2, nämlich unter den verbindlichen Themenbereichen. Bei ihnen fehlt das Apostolikum.

Nun hat uns Herr Stein gesagt, daß auch innerhalb des Erfahrungsfeldes des Konfirmanden in Leben und Gemeinde der Aufhänger für die Behandlung des Apostolikums zu suchen ist. Meine Frage bleibt auch nach der Diskussion heute morgen in der Arbeitsgruppe: Wo kommen im Erfahrungsfeld des Konfirmanden folgende Fragen aus dem Apostolikum vor — sie sind sicherlich nicht vollständig zusammengestellt —: die Himmelfahrt, die Wieder-

kunft Jesu, das Weltgericht, wo der dritte Artikel und das, was Herr Walther heute morgen in seinem Referat die „innertrinitarischen Verhältnisse“ genannt hat? Wenn ich mit allem Respekt für die Arbeit, die hinter diesen Arbeiten hier an den Fensterwänden steht, wenn ich also diese Foto-Text-Plakate sehe, fehlen genau diese Themen. Man soll sicherlich diese plakativen Arbeiten nicht überbewerten, sie sind eine Arbeitsform. Aber wenn ich die Punktzahl zähle, die gerade für diese Arbeit ausgesetzt worden ist, dann sehe ich, daß dieses aus dem Erfahrungsfeld der Konfirmanden — sprich: vorhandenes und zugängliches Bildmaterial — entstandene Credo von sehr vielen Konsynodalen angenommen worden ist. Das entspricht meiner Erfahrung bei einer Konfirmandenprüfung, deren Inhalt es war, das von den Konfirmanden als ihr eigenes Credo zusammengearbeitete Glaubensbekenntnis zu besprechen. Da fehlten auch wiederum genau diese Themen, weil sie eben schwer verständlich sind und im Erfahrungsfeld der Konfirmanden nicht vorkommen.

Nun sind ja diese Themen nicht Fragen der Tradition und geschichtlich bedingter Formulierungen des Credo. Sie sind vielmehr, wenn ich das recht verstehe, biblische Aussagen. Und deshalb bedeutet ihre Aussparung doch sicherlich eine Verkürzung des Evangeliums.

Mir scheint hier ein Problem deutlich zu werden, das auch in den uns vorgelegten Fragen der Arbeitspapiere vorkommt: wieweit nämlich die Methode, das Ausgehen vom Erfahrungsfeld des Konfirmanden, umschlägt und zum Inhalt des Konfirmandenunterrichts wird. Ich will sicherlich nicht eine Minidogmatik und schon gar nicht dogmatische Vollständigkeit im Konfirmandenunterricht, aber ich möchte doch eine Antwort auf die Frage haben, wie Konfirmanden bei Aussparung dieser Themen in ihrem Konfirmationsgottesdienst auf das Apostolikum hin konfirmiert werden sollen.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Herr Stein, Sie haben sich das notiert. — Darf ich jetzt sagen, wir haben Herrn Herrmann, Hoffmann, Ertz und Feil. Darf ich dann diese Befragung abschließen, daß wir ungeeignet ins Plenum können, oder muß jemand jetzt noch fragen? Es sind natürlich noch viele Fragen. Aber jetzt, wo wir namentlich auch die Herren von auswärts da haben, wollen wir fragen. — Herr Viebig! Noch jemand? — Dann schließen wir da, wenn es Ihnen recht ist, mit Herrn Viebig ab, daß wir nicht zu sehr die Zeit herunterrutschen. — Herr Herrmann!

Synodaler **Herrmann**: Herr Eisinger, Sie haben vorhin am Ende der Podiumsdiskussion vielleicht mit etwas Befriedigung gesagt, daß alles badisch friedlich zugegangen ist. Genau, das hat mich nicht befriedigt. (Heiterkeit)

Ich hätte nun ganz gern einmal gehabt, wenn man zum Beispiel über die Grundsatzposition sich gegenseitig ein wenig kräftiger gerangelt hätte. Aber gut! Ich will letztlich in derselben Richtung auf etwas anderes hinaus.

Wir haben jetzt einen Bericht der verschiedenen Modellversuche erhalten und sind noch dabei, uns

von den Ergebnissen dieser Modellversuche informieren zu lassen. Und da käme es mir doch am Ende darauf an, daß wir kritischer informiert würden. Zum Beispiel: Hat es innerhalb dieser Gruppe Modellversuch bei der sogenannten Rückkoppelung Konflikte gegeben in der Hinsicht, daß man sich gelangt hat über die Frage, ob Konfirmation primär Vorbereitung auf die Abendmahlzulassung ist oder nur Einführung in die Erfahrung von Gemeindewirklichkeit oder ob man das beides so leicht miteinander verbinden und ausgleichen konnte? Oder ob die methodischen Fragen, von deren Bedeutung wir ja irgendwo überzeugt wurden und für die enorm viel Kraft und Phantasie eingesetzt wurden, nicht vielleicht sich so sehr in den Vordergrund gespielt haben, daß dann im Konfirmandenunterricht primär die Kreativität der Konfirmanden stand, oder ob das Möglichkeiten waren, um zur Sache selber zu führen? Hat es nirgends kritische Fragen gegeben? Und wenn, dann wäre es doch mal für uns ganz nett und spannend, das zu erfahren. Wir kriegen immer so schöne Berichte, und vielleicht war es gar nicht so schön. Das wäre vielleicht ganz interessant, das einmal zu hören.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Vielen Dank! — Ich habe mich aber eines Urteils enthalten, ich habe nur festgestellt, daß es irenisch zugeht. — Herr Hoffmann!

Synodaler **Hoffmann**: Ich vermisste in den Leitlinien und Anmerkungen bestimmte Kriterien für das Patenamt und dessen Funktionen. Wir haben ja vorhin gesehen, beim geistlichen Defizit der Familien, daß das nicht unerheblich wäre. Bei der Taufe haben ja Eltern und Paten die christliche Erziehung versprochen!

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: An wen geht es? — Herrn Sick? — Herr Ertz.

Synodaler **Ertz**: Ich möchte eine sehr ketzerische Frage stellen und knüpfe an das an, was heute morgen in der Arbeitsgruppe durch Oberkirchenrat Sick angeklungen ist. In unserem Gespräch, auch im Podium heute habe ich etwas vermißt, eben die außertheologischen Komponenten, die bei der Konfirmation eine große Rolle spielen. Es ist die Konfirmation eine soziologische Angelegenheit. Auch das hätte man zum Tragen bringen sollen.

Ich würde meinen, wir würden etwas versäumen, wenn wir nicht auch das berücksichtigen.

(Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: wen betrifft?)

Ich meine vor allem Herrn Oberkirchenrat Sick, der heute morgen in diesem Sinne auch angeknüpft hat an das Ganze.

Synodaler **Feil**: Meine Frage geht vor allen Dingen an Herrn Schmitthenner. Mir ist nicht ganz klar geworden, Herr Schmitthenner, die Unterscheidung zwischen allgemeinen Leitlinien, Richtlinien, Rahmenordnungen und unseren eigenen Leitlinien. Ich möchte konkret fragen: Welche Funktion und welches Ziel haben hier unsere Leitlinien, die die Arbeitskommission erstellt hat? Würden Sie sagen, daß diese Leitlinien nicht verglichen werden können in ihrem Stellenwert mit einer Rahmenordnung oder gar den Richtlinien? Sind sie nicht schon Normen,

die man für alle als verbindlich bezeichnen kann? Und schließlich: ist das Ziel dieser Leitlinien, die jetzt bestehende Lebensordnung zu überholen oder außer Kraft zu setzen?

Synodaler **Viebig**: Meine Frage richtet sich an Herrn Stein; sie betrifft die Ausführungen über das Bemühen, zeitgemäß zu sein, darüber, daß wir von der Situation der Konfirmanden ausgehen müßten, das Stichwort „Abholfunktion“ und den Passus in den Leitlinien, das und das solle sich am gegenwärtigen und künftigen Lern- und Lebensvollzug der Konfirmanden orientieren. Ich bin in meinem Beruf etwas kritisch geworden hinsichtlich der Frage, ob wir heute immer alles besser machen als unsere Vorfahren, unsere Eltern und Großeltern. Es gab auch im Dritten Reich einen Konfirmandenunterricht, in den letzten Kriegsjahren, und nach dem Zusammenbruch. Haben sich damals — das können Sie mir vielleicht schwer beantworten, Herr Stein, aber ich kann ja nicht verlangen, daß Sie jetzt „stein“-alt sind, (Heiterkeit)

um mir das beantworten zu können — haben sich denn die Pfarrer damals beim Konfirmandenunterricht auch bemüht, „zeitgemäß“ zu sein? Ich habe meinen Konfirmandenunterricht im Dritten Reich erhalten, und ich möchte eigentlich bezweifeln, ob die „Abholfunktion“ so deutlich war. Wenn wir das alles jetzt so viel besser machten, würden wir uns in Richtung auf eine heilere, bessere Welt bewegen. Ich habe da meine Zweifel, so sehr ich dafür bin, daß wir uns bemühen sollten, zeitgemäß zu sein.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Darf ich jetzt die Herren Kollegen bitten, die vorhin mit oben saßen, Herr Schmitthenner, Sie sind zweimal, wenn ich es richtig sehe, angefragt worden, das eine Mal von Herrn Fritz — erinnern Sie sich der Frage nach der Mannigfaltigkeit der Fragestellung? — und zweitens durch Herrn Feil; das bezog sich strenger auf Ihr Thema.

Pfarrer **Schmitthenner**: Die Frage von Herrn Feil kann ich von meiner Seite her sehr schnell aus dem Vergleich mit anderen Rahmenordnungen oder Leitlinien beantworten. Im Unterschied zu dem, was wir in der EKD haben, sind unsere sogenannten „Leitlinien“ im Gesamtansatz eindeutig Leitlinien, d. h. Ausführungsbestimmungen zu einer Lebensordnung oder Rahmenordnung, die besteht und bestehen bleibt, also von diesen Leitlinien nicht abgelöst wird, wenngleich diese Durchführungsbestimmungen natürlich auch Interpretationen vornehmen. Wo Veränderungen darinliegen könnten, kann eventuell hier diskutiert werden; es könnte ja sein, daß eine Interpretation durch eine Durchführungsverordnung nach Meinung einer Mehrheit über den Rahmen der Lebensordnung hinausgeht. Aber das wäre dann im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich sollen die Leitlinien die Lebensordnung nicht ablösen.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Herr Schmitthenner, da war eine Zwischenfrage von Frau Gilbert.

(Zuruf der Synodalen Frau Dr. Gilbert)

— Gut, ist damit beantwortet.

Pfarrer **Schmitthenner**: Ich habe inzwischen auch von der Kommission gehört, daß die Absicht so be-

stand, wie man sie aus dem Text herausliest: die Lebensordnung nicht abzulösen.

Die von Herrn Fritz ist etwas schwieriger zu beantworten, die Frage nämlich, wie man die Entfaltung der Ziele vornehmen kann, ohne sie zu verkürzen.

Zur Frage der Verkürzung. Darf ich ganz offen reden. Müssen wir bei einer Entfaltung, die wir vornehmen, wie sie unserer Art, unserem Unterricht, den konkreten Konfirmanden oder der jeweiligen Gemeindesituation entspricht, so viele Ängste haben, durch die Verkürzung an der Sache Abstriche zu machen? Gibt es nicht eine Unterscheidung zwischen einer quantitativen und einer qualitativen Verkürzung? Streiche ich an der Bedeutung sowohl des Mannes Jesus von Nazareth wie des Christus meiner Verkündigung auch nur einen Deut ab, wenn ich in einer bestimmten Situation, etwa auf dem Friedhof, mit einem Bibelwort arbeite und nicht das ganze Neue Testament vorlese? Nehme ich nicht eine Verkürzung in diesem Sinne, die sich als notwendig erweist, auch dann vor, wenn ich zu einer bestimmten Frage, die im Konfirmandenunterricht drankommt, nicht das ganze Glaubensbekenntnis nehme, sondern einen Punkt herausgreife, der in diesem Zusammenhang wichtig ist? Ich darf es am auf einer Freizeit besprochenen Beispiel des „Feuerteufels“ von Lüneburg zeigen, der durch die verschiedenen Gruppen, in denen er immer wieder ausgestoßen worden ist, nachher mit zu dem geworden ist, was er am Ende war, der in einer ähnlichen Situation war wie der Kranke am Teich Bethesda: er hat wirklich niemanden mehr, er darf nicht einmal mehr zur Beredigung seiner Mutter fahren. — Nun war bei den Konfirmanden ein bestimmter Punkt erreicht, wo sie auf der einen Seite sehr stark emotional beteiligt waren und auf der anderen Seite die elementar-theologische Frage stellten: Wer ist denn eigentlich schuld, und wie kann eine solche Schuld wirklich bereinigt werden, wer springt da in die Bresche? Und nun war die Christologie daran. Es war nicht das Kätzchen, das man endlich aus dem Sack läßt, sondern das entscheidende Deutungsmuster, um überhaupt die Frage anzugehen. Die Frage der Passion und des Gründonnerstag kam dann von den Konfirmanden her sofort hinein. Das Abendmahl, das an diesem Wochenende gefeiert wurde, begann mit einem Gespräch, das die Konfirmanden verlangt hatten, über die Frage der Hauptschüler, die eine bestimmte Außenseiterrolle gespielt hatten, oder darüber, wer eigentlich an dem einen mißglückten Abendgespräch schuld gewesen sei. Dabei ging es ganz schlicht darum: wie kann das ausgebügelt werden, und was drückt sich im Abendmahl darin aus, daß ein anderer das sozusagen auf sich genommen hat? Das pro me der Theologie wurde dann schlicht in diesem Augenblick von den Konfirmanden exemplarisch für viele andere Fragen aus dem Glaubensbekenntnis sozusagen herausgegriffen.

Wenn ich Ihre Frage dann kurz beantworten soll, würde ich sagen: die Entfaltung kann so vorgehen, wie es in den Leitlinien formuliert ist: daß ich exemplarisch auswähle. „Exemplarisch“ heißt nicht will-

kürlich, sondern heißt, beispielhaft für viele andere Dinge etwas anspielen, das nachher bei den Konfirmanden einhakt, sie wirklich zu „Betroffenen“ macht, weitere Motivationen schafft, sie sich weiter engagieren läßt, so daß der Prozeß in Gang kommt, in dem ich auch noch begriffen bin: daß ich nämlich mein Leben lang zu lernen habe, was es heißt, Christ zu sein und als Christ mit anderen zu leben.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Danke schön. — Frau Hansch und Herr Ludwig haben Herrn Slenczka zwei Fragen gestellt. Herr Slenczka, darf ich Sie bitten.

Synodaler **Dr. Slenczka**: Die Frage von Frau Hansch: „Erschöpft sich die Bedeutung des Abendmahls in der Vergebung der Sünden?“ Das möchte ich nicht mit einem selbstverständlichen „Nein“ beantworten, aber sagen: — selbstverständlich gehört zum Abendmahl auch die von Ihnen angesprochene Seite „Gemeinschaft“ bzw. „eschatologisches Freudenmahl“. Allerdings muß festgehalten werden, daß diese drei Aspekte zusammengehören und nicht gegeneinander ausgespielt oder voneinander abgelöst werden dürfen. Das ist allerdings die große Gefahr. Heutzutage ist es auch in der Praxis unserer Kirche, unserer Theologie so, daß das Gemeinschaftsmahl sehr stark in den Vordergrund gerückt wird, während, und das betrifft nicht bloß dieses Thema, der ganze Bereich der Sünde — Erkenntnis, Bekenntnis und Vergebung der Sünden — sehr stark zurückgenommen ist. Was wir haben, ist im Grunde genommen eine Schuldvermeidung oder Schuldbewältigung auf anderem Wege. Aber gerade diese Dimension, scheint mir jedenfalls, müßte hier unterstrichen und in Erinnerung gerufen werden, allerdings eben mit der Betonung, daß selbstverständlich alle diese Aspekte in der Gabe und Feier des Abendmahls zusammengehören.

Zu dem, was Herr Pfarrer Ludwig gesagt hat! Ich bin sehr froh, daß noch einmal das Stichwort „Familie“ aufgegriffen wird. Ich möchte darauf hinweisen und betonen: man darf ja nicht unterschätzen, daß es noch viele Familien gibt, in denen christlich gelebt wird, wo es Tischgebet gibt und — was mich immer wieder überrascht, weil ich es in den betreffenden Familien nach den Umständen gar nicht erwartet hätte —, daß die Mutter oder beide Eltern regelmäßig mit den Kindern beten. Das sind offensichtlich auch — so habe ich es in der Begegnung mit Schulfreunden meiner Kinder erlebt — Erfahrungen, die prägen. Ich habe Sorge, daß wir in Verallgemeinerung negativer Erlebnisse unterstellen, die christliche Familie gebe es heute nicht mehr, daß wir dann einen Ersatz dafür suchen und darüber versäumen — und das wäre bedauerlich —, in unseren Gemeinden zu einem christlichen Familienleben anzuregen und anzuleiten. In der Reformationszeit ist es keineswegs so gewesen, daß man sich auf die christliche Familie stützen konnte. Beispiel: Unterricht der Visitatoren 1528; man stellte fest, das Evangelium werde zwar verkündigt, aber mit der Konsequenz, daß die in den Gemeinden sagten: „Wir brauchen jetzt überhaupt keine Gebote mehr zu erfüllen“. In einem zeitgenössischen Dokument heißt es: „Die Freiheit des Evan-

geliums wird verkündigt, und die Leute leben wie die Säue." Entschuldigung, das ist Zitat. — Die Probleme sind immer dieselben. Wir sollten sehen, daß es eine notwendige Aufgabe, allerdings auch eine verheißungsvolle Tätigkeit für den Pfarrer und überhaupt für die Glieder der Gemeinde auch in der persönlichen Begegnung ist, darauf hinzuweisen, welche Aufgaben nicht nur, sondern auch welche Möglichkeiten ein christliches Familienleben hat. Oder um ein anderes Beispiel zu nehmen: es wäre wesentlich, daß man auf einer Elternbegegnung, etwa der Konfirmandenanmeldung, nicht sagt: „Nun ja, Sie sollten auch vielleicht mit Ihren Kindern mal in den Gottesdienst kommen“, sondern mit Selbstverständlichkeit erwartet: zu einem christlichen Leben gehört auch der Besuch des Gottesdienstes beziehungsweise die Gemeinschaft im Gottesdienst.

Wir sollten — entschuldigen Sie, wenn ich das einmal etwas direkt sage — aus unserem Vokabular das Wort „Angebot“ streichen. Die christliche Gemeinde ist kein Angebot an irgendein Publikum, sondern die christliche Gemeinde ist der Leib Christi, zu dem die Glieder dazugehören und dazu zu rufen sind. Wir sollten vielleicht einmal gegenüber allen Entwertungen dieses Wortes neben das Hören des Evangeliums auch stellen, daß nach dem Apostel Paulus dieses Hören einen Gehorsam umschließt, daß es nicht nur ein Nichtverstehen, sondern auch einen Ungehorsam gibt, auf den wir aufmerksam machen müssen. Es sähe schon vieles anders, und ich denke auch verheißungsvoller aus, wenn man das täte, was man in der Reformation an diesen Punkten machte — die *visitatio* —: daß man auf die Leute zugeht, ihnen nachgeht und sie zurückeruft. Deshalb bin ich nach wie vor der Meinung, daß man nichts an die Stelle der Familie setzen sollte, sondern die Familie aktivieren, ermutigen, unterweisen und ermahnen sollte. Das ist eine wesentliche pastorale Aufgabe. (Beifall)

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Zum Thema „Familie“ hat sich Herr Mack jetzt noch gemeldet, der kurz etwas dazu sagen möchte, und zum Thema „Abendmahl“ Herr Middel. Er verbindet seine Antwort mit der an Herrn Oskar Herrmann. Herr Mack!

Dekan **Mack**: Herr Slenczka, ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie das Positive herausgestellt haben. Ich bin in meinen neun Jahren Gemeindepfarramt immer dankbar, wenn ich solche Eltern habe. Ich unterscheide jetzt einmal zwei Kategorien: die Eltern, die sich von mir auf christliches Leben hin ansprechen, ermahnen usw. lassen. Andererseits stelle ich aber zunehmend fest, daß sich unsere Konfirmandengruppen aus Konfirmanden von vielerlei Elternhäusern zusammensetzen, zu denen eben auch — es ist keine Resignation meinerseits wenn ich das sage — Kinder gehören, die all das nicht mitbringen, was christliche Eltern ihren Kindern vermitteln. Ich stelle noch etwas weiteres fest: daß die Kinder christlicher Eltern oft überhaupt nicht verstehen, wieso Kinder dabei sind, die ganz anders denken, bis hin zu Kindern, die noch nicht einmal wissen, was in einer Kirche ein Taufstein ist, obgleich sie getaufte Christen

sind; sie haben natürlich damals nicht mitbekommen, daß sie in der Kirche getauft worden sind.

Nun erhebt sich die Frage: Was kann man tun? Und so habe ich die Frage von Herrn Ludwig verstanden: Was kann man tun, um in dieser Konfirmandengruppe auf dem Hintergrund der Tatsache, daß ich darin, darf ich es einmal so ungeschützt sagen, ungleiche getaufte Christen habe, ausgleichend zu wirken? Ich kann es nur an einem praktischen Beispiel deutlich machen. In meiner Gemeinde ist es in zwei Jahren dadurch ein gut Stück vorangekommen, daß ich nicht allein diesen Konfirmandenunterricht gebe, sondern Mütter habe, die sich dieser Konfirmanden besonders annehmen und die dann versuchen, in einem Jahr oder sogar eineinhalb Jahren — wir haben noch Vorkonfirmandenunterricht als freiwilligen Anfang dazu — in der Tat etwas aufzuarbeiten, von dem ich sage, ich möchte es unter keinen Umständen missen; andererseits bin ich dankbar für alles, was Sie gesagt haben, und richte mich auch immer wieder daran auf, daß es so etwas noch gibt.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Nun hat Herr Middel das Wort zum Thema „Abendmahl“ und zur Antwort auf die Frage des Herrn Herrmann.

Pfarrer **Middel**: Herr Slenczka, Sie haben vorhin gesagt, daß zum Aspekt „Vergebung“ des Abendmahls der Gemeinschaftscharakter und der Charakter des Abendmahls als eschatologisches Freudenmahl hinzutrete. Mich hat, ehrlich gesagt, das auch gestört. Ich war bislang immer der Meinung, daß diese drei Aspekte gleichbedeutend nebeneinander stehen. Sie haben dann, wenn ich Sie richtig verstanden habe, mit etwas Bedauern gesagt, daß im Augenblick der Gemeinschaftscharakter stärker hervorgehoben werde. Wir haben mit einigen Kollegen aus der Arbeitsgruppe „Modellversuch“ ein Unterrichtsmodell zum Abendmahl erarbeitet, das die Überschrift trägt: „Abendmahl — Bewährungsprobe für die Gemeinschaft“. Es liegt unten aus. Wir haben dort bewußt den Gemeinschaftscharakter in den Vordergrund gestellt, nicht um die anderen zu verkürzen, sondern um auf Grund dieses Aspekts, der für Konfirmanden erfahrbar ist, weil er aus ihrer Situation entfaltet werden kann, die anderen Zugangswege zu eröffnen. Wir sind auch der Meinung, daß in einer einmaligen unterrichtlichen Behandlung zu Beginn, in der Mitte oder am Ende des Konfirmandenunterrichts nicht alle Aspekte gleichermaßen entfaltet werden können. Ich würde die Abendmahlsunterweisung im Konfirmandenunterricht schwerpunktmäßig als Grundkurs im Thema Abendmahl ansiedeln. Ich halte es nicht nur für Konfirmanden, sondern auch darüber hinaus für notwendig, sich öfter und wiederholt unter unterschiedlichen Fragestellungen mit dieser Fragestellung auseinanderzusetzen. Ein Beispiel: Freizeit mit einer Jugendgruppe zum Thema „Muß Strafe sein? . . . oder: Vergebung schafft neues Leben“. Da wurde gerade diese Thematik „Sündenvergebung“ sehr intensiv behandelt. Das war aber nur möglich, weil der Zugang auf Grund des Gemeinschaftscharakters bereits erfahren und gelernt wurde.

Zur Frage von Herrn Herrmann! Herr Herrmann, ich weiß nicht, ob der Bericht über den Modellversuch den Eindruck hervorgerufen hat, daß es immer so badisch-friedlich in unseren Sitzungen zugegangen ist. (Dr. Eisinger: Wie heute!)

— Wie heute, ja. Wir haben uns gerangelt, und ich bin sicher, wir werden uns auch noch zukünftig rangeln. Deshalb haben Herr Oloff und ich unter 2.1 und 2.3 die Anfangsschwierigkeiten und die Atmosphäre beschrieben. Das war meiner Meinung nach ein Teil der kritischen Information. Wir haben gesagt, was wir erreicht haben, was wir nicht erreicht haben, wo unsere Schwierigkeiten lagen. Ich möchte noch einmal hinzufügen: wo unsere Schwierigkeiten liegen werden. Daß wir uns mit dem Thema „Abendmahl“ noch nicht so intensiv beschäftigt haben, lag an der Fülle der anderen Probleme. Wir haben es ja unter den zukünftigen Aufgaben benannt. Was wir bislang erörtert haben, war Austausch der gegenseitigen Praxis, mehr nicht. Es wird aber auf einer der nächsten Tagungen bestimmt zum Gegenstand gemacht werden müssen.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Danke schön. — Wenn wir uns nicht unbeliebt machen wollen, liebe Kolleginnen und Kollegen, müssen wir ganz schnell weiterfahren. Es waren noch von Frau Gilbert, Herrn Ertz und Herrn Viebig, Fragen gestellt. Könnte Herr Stein so freundlich sein, alle drei zu „verabschieden“?

Pfarrer Stein: Sie werden angesichts der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit nicht erwarten, daß ich Ihnen jetzt ein Konzept für Christenlehre — das war die Frage 1 — vortrage. Ich bin dazu auch absolut nicht in der Lage. Lassen Sie mich deswegen nur einige Gesichtspunkte nennen.

Erstens. Der ganze Bereich „Christenlehre“ ist der Bereich, der tatsächlich als Arbeitsauftrag für die Kommission vor uns liegt. Die Dinge, die hier genannt sind, sagen wir einmal, Denkanstöße oder Wegmarkierungen. Wir sind besonders dankbar für das, was im Arbeitsblatt 4 (Arbeitsgruppe 4) von Ihnen als Denkanstöße und weiterführende Aufträge formuliert worden ist. Lassen Sie mich trotzdem einige Dinge dazu sagen.

Ich meine in der Tat, daß Christenlehre in der Jugendarbeit nicht aufgeht, obwohl die Christenlehre sich auch der Mittel der Jugendarbeit bedient und auch im Bereich der Gemeindejugend anzusiedeln ist. Immerhin darf man nicht außer acht lassen, daß die Jugendarbeit auch weitgehend durch Gruppenarbeit konstituiert ist. Nicht jeder, der zur Christenlehre eingeladen wird, und nicht jeder, der konfirmiert wurde, ist gleichzeitig irgendwo in einer Gruppe etabliert. Es wäre ein völliger Wahnsinn, zu sagen: „Alles, was wir konfirmieren, landet irgendwo in irgendwelchen Aktivitäten unserer Gemeinden.“ Das wäre unsachgemäß und unrealistisch. Von da her muß die Christenlehre noch eigene Ansätze über die etablierte Jugendarbeit hinaus geben im Sinne einer entweder halboffenen oder offenen Jugendarbeit, bei der bestimmte Dinge für alle angeboten werden. Das ist das, was Sie unter Punkt 1.4 d (Arbeitsgruppe 4) sagen: daß Christenlehre ein be-

sonderes Angebot an die Konfirmierten ist, die nicht zur Jugendarbeit kommen. Das ist ein wichtiger Gesichtspunkt, den ich unbedingt unterstreichen möchte.

Noch eines lassen Sie mich sagen. Die Frage, ob das nun im gottesdienstlichen Rahmen oder in anderen Formen — Seminare, Treffpunkte, Diskussionsmöglichkeiten für alle — geschieht, ist im Augenblick nicht zu entscheiden. Aber ich halte das nicht für sich ausschließende Größen, sondern für sich unter Umständen ergänzende Möglichkeiten. Ich glaube, daß gerade hier ein weiteres Feld eröffnet werden kann, wenn man die Christenlehre nicht nur auf den Gottesdienst festlegt. In der Tat würde ich aber sagen, was unter 3.3 (Arbeitsgruppe 4) gesagt ist: daß die Christenlehre ein Angebot der Gemeinde ist. Ich würde hier — auch gegen Herrn Slenczka — das Wort „Angebot“ wiederholen. Denn „Angebot“ beinhaltet eben auch die Verpflichtung der Gemeinde. Wenn die Gemeinde sich selber für die Christenlehre nicht mehr verpflichtet fühlt und sie dem Pfarrer überläßt, ist eine Überforderung gegeben, die schlechterdings nicht mehr zu lösen ist.

Ein weiterer Punkt. Ich gehe zu dem über, was Frau Dr. Gilbert angefragt hat. Die Thematik „Glaubensbekenntnis“ steckt unter dem Thema „Gottesdienst“; denn dort ist der Ort, dort kommt das Glaubensbekenntnis vor. Und jetzt verweisen Sie auf die aufgehängten Bilder. Ich möchte noch einmal gegen den vorher gemachten versteckten Vorwurf, wir produzierten hier nur Glänzendes, sagen: genau dies ist ein Beispiel, daß auch sehr Rudimentäres dargestellt wird. Ich meine nicht, daß wir hier jetzt bewußt auf irgendetwas verzichtet hätten. Hier haben die Konfirmanden den Auftrag gehabt, etwas aus dem Glaubensbekenntnis auszuwählen, Texte selber auszuwählen und sie mit Bildern zu versehen. Dabei sind landläufige Dinge: „Ich glaube an Gott den Vater“, „Ich glaube an Gott, den allmächtigen Schöpfer“ usw. dargestellt, vielleicht auch das „Mensch geworden“, was allerdings schon eine weitere Dimension hat. Aber bitte beachten Sie, daß auch dargestellt wird: „Ich glaube an die Auferstehung der Toten“. Das natürlich andere dogmatische loci nicht dargestellt wurden, heißt nicht, daß sie nicht besprochen wurden. Nur: sie entziehen sich weitgehend bildlicher Darstellung. Für den Unterrichtenden besteht die Schwierigkeit, daß sehr viel Information eingetragen wird, daß darüber gesprochen wird, was das denn eigentlich bedeutet. Ich leide darunter, daß ich das nicht auch in gleicher Weise greifbar, faßbar machen kann. In der Tat würde ich gegen das intertrinitarische Gespräch einiges einzuwenden haben und dieses im Konfirmandenunterricht draußen lassen. — Sie haben das ja nur karikierend gesagt.

(Zuruf)

Genau da ist für mich die Grenze überschritten.

Ich glaube ganz sicher, daß jemand, der das Glaubensbekenntnis bei der Konfirmation sprechen soll, dieses Glaubensbekenntnis in seiner Bedeutung auch kennen muß; wer dies nicht tut, versäumt etwas, darüber sind wir uns einig. Allerdings, darauf möch-

te ich noch einmal hinweisen: der dritte Artikel kommt ja eben gerade darin zum Ausdruck, daß im Rahmen des Gottesdienstes darüber gesprochen wird. Das heißt: „Ich glaube an die Gemeinschaft der Heiligen.“ Von da her ist ja der direkte Anknüpfungspunkt, daß diese Heiligen ja sehr komische Heilige sind, die sich dort im Gottesdienst versammeln, und die Frage ist entscheidend, was sie denn nun eigentlich zu den Heiligen, zu den von Gott Berufenen, zu den von Gott Geheiligten macht. — Entschuldigen Sie, daß das sehr „auf die Schnelle“ geht.

Nun zurück zu dem, was Herr Viebig anfragte. Lieber Herr Viebig, ich glaube nicht, daß wir es besser machen in dem Sinne, daß man jetzt sagt: „Hoppla, jetzt kommen wir, wir machen alles besser.“ Aber ich bin der Meinung: wir können nur so arbeiten, wie wir es selber vor uns von unseren Arbeitsmethoden her verantworten können. Daß die sich unterscheiden und daß jede Generation herausgefordert ist, mit den ganz konkreten vor ihnen sitzenden Jugendlichen hinzukommen — das ist etwas, was uns umtreibt. Ich kann diese Form des Konfirmandenunterrichts schlechterdings nicht mit dem des Dritten Reiches vergleichen.

Dazu kommen so viele außertheologische Komponenten, die hier nicht zu berücksichtigen sind. Auch damals die Situation — soweit ich aus dem Geschichtsunterricht oder aus dem dogmengeschichtlichen Unterricht recht informiert bin —, die eine so geartete Verkündigung eben herausfordert. Sicherlich gibt es hier Vergleichsmöglichkeiten. Ich bin ganz sicher, daß vieles, was uns heute angelastet wird — gerade die Frage der Anknüpfung —, auch schon im Dritten Reich zur Diskussion stand. Aber unter Umständen sind auch von da her heute noch einmal andere Positionen beziehbar, wenn man daran denkt, daß hier einfach Jugendliche da sind, die sich mit den Traditionen sehr, sehr schwer tun, weil sie in diesen Traditionen nicht beheimatet sind. Ich glaube also nicht, daß wir es besser machen in dem Sinne als Besserwisserei, sondern wir hoffen, daß wir es für die Zeit, in der wir Konfirmandenunterricht zu halten haben, recht machen. — Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Danke. — Herr Sick hat sich sicherlich angesprochen gefühlt durch Herrn Hoffmann und durch Herrn Ertz.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Es ging um zwei Dinge. Herr Hoffmann hat die Frage des Patenamtes angesprochen. Es ist richtig: bei der Konfirmation wird den Konfirmanden das Patenrecht zugesprochen, und sinnvollerweise sollte eine Vorbereitung für dieses Patenamt während der Konfirmandenzeit erfolgen. Ich habe etwa gedacht, daß das eigentlich selbstverständlich wäre, wenn z. B. der Themenbereich „Taufe“ behandelt wird. Ich könnte mir aber vorstellen, daß es immerhin, weil es hier um ein wichtiges kirchliches Recht geht, durchaus sinnvoll ist, das hier auch noch einmal ausdrücklich zu vermerken, so daß es im Zweifelsfalle nicht vergessen wird. Ich habe mir das hier auch schon aufgeschrieben.

Das andere — was Herr Ertz anschlug: — war die

Frage, wenn man so sagen darf, der außertheologischen Faktoren.

(Zuruf: „der nichttheologischen Faktoren“!)

— Ja; die Tatsache, daß es bei der Konfirmation eben doch auch um ein ausgesprochen volkskirchliches Fest geht, in dem eine Reihe von Momenten mitschwingen, die wir sicherlich nicht nur einfach in „Eingliederung in die Gemeinde“ unterbringen können: die Familie, die Gesellschaft, die Segenshandlung im Lebensbogen eines Menschen. Das wird ja gerade immer der besonders empfinden, der nicht als Pfarrer, sondern als Vater oder Mutter seinen Sohn oder seine Tochter zur Konfirmation begleitet und das alles miterlebt. Es wäre falsch diese Dinge nicht zu sehen und auch nicht theologisch zu reflektieren. Sie haben mit dem ersten Schöpfungsartikel zu tun. Sie bieten eine Chance, indem hier überhaupt einmal Menschen in einem umfassenden Maße beteiligt sind, mit denen es die Kirche sonst oft kaum mehr zu tun hat. Das sehen Sie ja an den Gottesdiensten anläßlich einer Konfirmation. Sie haben sicherlich auch ihre Gefahren, denn es strömen hier Erwartungen ein, die nicht unbedingt mit dem zu vereinbaren sind, worum es, wie wir meinen, in der Konfirmation in besonderer Weise geht.

Ich kann vielleicht einfach noch mal so sagen: es ergibt sich daraus eine Aufgabe, daß man die Dinge sieht, daß man auch diese jungen Menschen, die durch solche Erwartungen mit der Kirche zusammenkommen, ernst nimmt, daß man ein Stück Seelsorge hier als Aufgabe sieht, ihnen Hilfe gibt, daß man bei der festlichen Gestaltung des Gottesdienstes, insbesondere aber auch bei der Frage der Elternarbeit eben nicht nur die Kirche, sondern die Menschen selber im Auge hat und diesen Menschen nicht nur das gibt, was man selber vielleicht für besonders wichtig hält, sondern was diesen Menschen in ihrer besonderen Situation nötig ist.

Im Blick auf die Elternarbeit möchte ich Sie nur auf etwas hinweisen, was hier in den Leitlinien gesagt ist. Normalerweise sieht man die Konfirmandenelternarbeit nur so, daß man die Konfirmandeneltern eben als Assistenten für den Konfirmator betrachtet, aber in 7.2 haben wir im letzten Satz zumindest doch angedeutet, daß die Elternarbeit nicht nur eine besondere Chance des Gemeindeaufbaues ist, sondern auch Seelsorge an erwachsenen Gemeindegliedern bedeutet. Wenn man einmal die ganzen Probleme der Lebenskrise, der Schwierigkeiten mit der heranwachsenden Jugend usw. sieht, wird man wahrscheinlich merken, daß hier ein ganzer Bereich sich auftut im Zusammenhang mit der großen Kasualhandlung der Konfirmation.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Jetzt noch kurz Herr Mack!

Dekan **Mack**: Ich wollte noch kurz zu dem etwas sagen, wonach Frau Dr. Gilbert gefragt hat, und in diesem Zusammenhang zunächst auf die Leitlinien, Punkt 2, verweisen. Es war für uns in der Kommission — und deshalb habe ich das gestern auch so zum Ausdruck gebracht — ein besonderer Schwerpunkt, daß wir meinten, sagen zu müssen: Um den Auftrag des konfirmierenden Handelns der Kirche

gerecht zu verwirklichen, bedarf es einer exemplarischen Auswahl von Lerninhalten, die folgenden Kriterien in gleicher Weise gerecht werden müssen:

1. Sie müssen Kirche und Gemeinde als Ort christlicher Gemeinschaft und Lebensgestaltung erfahrbar machen.

2. Die grundlegende Bedeutung der biblischen Botschaft, insbesondere das Bekenntnis zu Jesus Christus muß sichtbar gemacht werden, und

3. Sie müssen in den Lebens- und Erfahrungsbereich des Konfirmanden übertragbar sein.

Und daran anknüpfend ein Weiteres: Es muß, glaube ich, völlig klar gesehen werden, daß der Konfirmand mit seinem Erfahrungsbereich zwar nicht außer acht gelassen werden kann, daß das Evangelium aber den Erfahrungsbereich des Konfirmanden, und nicht nur den seinen, sondern den Erfahrungsbereich jedes Menschen übersteigt oder, anders gewendet, ihn erweitert. Und von daher geht das Evangelium sicher nie im Erfahrungsbereich des einzelnen Menschen auf, und wir müssen aufpassen, daß wir es nicht dann verkürzen, wenn wir nur den Erfahrungsbereich des einzelnen Menschen in den Mittelpunkt unserer Überlegungen stellen.

(Beifall)

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Danke schön! — Jetzt gehen wir nahtlos über in die Plenumsdiskussion. Bitte, stellen Sie keine Fragen, sonst fordern Sie neue Antworten heraus, sondern ich bitte jetzt um Statements, auf deutsch um kurze Beiträge, Monita, auf deutsch Ermahnungen, an die Kommission für Konfirmation, die Sie ihr mit auf den Weg geben. Zu ihren Händen und Füßen liegt das blaue Papier, Arbeitspapier 1, und die Leitlinien, die Herr Sick ausgearbeitet hat für die Gruppe. Mit vielen, vielen Geburtswehen ist dieses Papier entstanden. Und auf Grund dieser Papiere und dessen, was Sie gesehen haben am gestrigen Nachmittag, und was herumhängt noch an den Fenstern, bitte ich jetzt, uns neue Monita mit auf den Weg zu geben für die Kommission. Das ist das Wichtige. Wir brauchen keine Beschlüsse zu fassen für alle Ewigkeit, sondern jetzt erbitten wir für die nächsten Jahre die Schritte. Da ist das mit dem gelben Papier 4 (Arbeitsgruppe 4), was Herr Dekan Schuler vorhin moniert hat, schon drin.

Jetzt habe ich folgende Latte: Herr Schoener, Herr Klauß, Herr Hartmann, Herr Baschang, Herr Schuler, Herr Oloff. Will sich gleich noch jemand melden, dann machen wir das gleich fertig. — Bitte, Herr Schoener!

Synodaler **Schoener**: Ich befinde mich, wie Sie wissen, am Ende meiner synodalen Existenz. Darum darf ich einen ganz knappen Rückblick geben und daran erinnern, daß ich nun zum dritten Mal das Thema Konfirmation auf der Synode erlebe. Es wäre durchaus denkbar, wenn man das nun zum dritten Mal miterlebt, daß man mutlos wird und sagt: es hat offensichtlich doch keinen Zweck, es geht immer wieder nach ein paar Jahren von vorne und von neuem los!

Ich möchte aber unserer gegenwärtigen Kommission doch ein Wort des Dankes und der Ermutigung

mit auf den Weg geben. Einmal Dank für die außerordentlich sorgfältige und grundsätzliche Arbeit, die hier geleistet worden ist,

(Allgemeiner Beifall)

die sich außerdem — und das habe ich mit besonderer Genugtuung vorhin von Herrn Pfarrer Stein gehört — auch mit einer Portion Bescheidenheit verbindet. Man meint nicht: jetzt wird alles neu, weil wir nun beginnen! Ich glaube, Friedrich Hebbel hat einmal gesagt: Es gibt zwei grundsätzliche Fehler, daß der alte Mensch sagt: mit mir hört die Weltgeschichte auf, und daß der junge Mensch sagt: mit mir fängt sie erst an.

(Heiterkeit)

Ganz so schrecklich kann die herkömmliche Konfirmandenpraxis gar nicht gewesen sein, sonst säßen wir wohl alle nicht hier.

(Beifall und Zuruf und Heiterkeit)

Ich möchte aber doch der arbeitenden Kommission Mut machen weiterzuarbeiten, und ihr als Monitum, wie Herr Professor Eisinger gesagt hat, folgendes mit auf den Weg geben, was Ihnen ganz gewiß bewußt ist, was man aber sich immer wieder erneut ins Bewußtsein rufen sollte. Wir dürfen, liebe Synodale, nicht einen Fehler machen, der auch in den vergangenen Jahren immer wieder gemacht worden ist, daß man nämlich die Konfirmationsstrecke isoliert betrachtet. Die Konfirmation und ihre Problematik ist ja nur ein Teil der Volkskirche und ihrer Gesamtproblematik. Wir sprechen in der Kirche von der reformatio perennis und meinen damit, daß die Reformation nicht nur ein historischer Akt sein soll, sondern ein fortwährendes Geschehen. Und so möchte ich der Kommission mit auf den Weg geben, daß sie daran denkt, daß auch die Konfirmation eine confirmatio perennis ist, daß sie nicht nur sich beschränkt auf diese kurze Strecke, von der wir nun meistens reden, sondern daß sie am Tag der Taufe bereits beginnt und auf dem Totenbett endet.

(Beifall)

Das ist die confirmatio perennis. Wir machen in unserem Sprachgebrauch einen Fehler, glaube ich, obwohl er grammatikalisch begründet ist. Wir reden von Konfirmierten, wir sollten eigentlich dauernd von Konfirmanden reden, weil wir immerzu zu konfirmieren sind. Wenn es uns gelingt, alle Tätigkeiten der Kirche, beginnend meinerwegen beim Kindergarten und Kindergottesdienst bereits unter dem Aspekt des Konfirmierens zu sehen, würden wir, glaube ich, diese kurze Wegstrecke der eigentlichen Konfirmandenzeit entlasten und würden einfach die Problematik, die nun vorhanden ist und die sich verschärft hat — Herr Steyer, das ist richtig —, aber doch auf eine längere Strecke verteilen und damit nicht gar so lastend und bedrückend werden lassen. Ich bitte also, daß die Kommission fortwährend daran denkt: wenn sie sich mit der Konfirmation beschäftigt, dann beschäftigt sie sich mit einer Teilstrecke des unablässigen Konfirmierens. Wir sollten die anderen Funktionen der Kirche immer wieder daran erinnern, daß in ihnen eigentlich auch nichts anderes zu geschehen hat als diese Bestärkung im Glauben, daß die getauften Glieder bewußt

leben als Kinder Gottes in ihrer Gemeinde, und daß das vom ersten bis zum letzten Tag unseres Lebens zu erfolgen hat.

Wenn die Kommission, daran denkt, dann wird sie auf dem rechten Weg sein, und ich kann nur noch einmal wünschen und hoffen, daß diese Arbeit so weitergeht, wie sie begonnen hat.

(Allgemeiner Beifall)

Zum Schluß, nicht unbedingt außerhalb des Protokolls, aber außerhalb der Thematik: Ganz so friedlich ist es in Baden übrigens nicht zugegangen. Wir haben in Mannheim den Kotzebue ermordet und wir (Große Heiterkeit)

haben 1848 auch allerhand erlebt. Also so notorisch irenisch ist es in Baden nicht gewesen. Gestatten Sie, daß ich das als das Votum eines Urbadeners noch einfüge. (Heiterkeit)

Synodaler **Klaus**: Es ist vorhin von Herrn Stein, glaube ich, gesagt worden, daß Konfirmandenunterricht und Christenlehre wesentlich zusammengehören, auch heute noch zusammengehören, obwohl es de facto oft anders ist. Mir ist während der Diskussion deutlich geworden, daß manuelles und geistliches Lernen sich eigentlich in den gleichen Stufen vollzieht, daß es nämlich immer heißt: vormachen, erklären, probieren und einüben. Die Rolle des Vormachens in Glaubensdingen ist die Rolle der Eltern, die Rolle des Erklärens ist die Rolle des Religionsunterrichts, die Rolle des Probierens und Nachdenkens die Rolle des Konfirmandenunterrichts und die Rolle des Einübens die Rolle der Christenlehre.

Frage: Meinen Sie nicht, daß es symptomatisch ist, daß wir in diesen Tagen jetzt uns fast nur um den Konfirmandenunterricht bemüht haben, und muß dieses Bemühen nicht letztlich erfolglos bleiben, wenn das Einüben in das, was gelernt worden ist, nicht wirklich ein Einüben der gleichen Inhalte ist; wenn Christenlehre zur Jugendgruppenarbeit wird, die eben zwangsläufig auch andere Inhalte mit aufnimmt; daß wir ernster auch in der Zeit nach der Konfirmation versuchen, das zu vertiefen und einzuüben, was im Konfirmandenunterricht dem einzelnen lernmäßig oder lehrmäßig beigebracht werden sollte.

Ich habe vor drei Jahren — vielleicht können sich einige erinnern — davon gesprochen, daß der Konfirmandenunterricht totkrank ist und deshalb einen Spezialisten auch rechtfertigt. Im Hinblick auf die Christenlehre müßte man auch nach dem, was heute zutagegetreten ist und auch im Lande auf und ab deutlich wird, sagen, die Christenlehre ist weithin schon gestorben. Es müßte also fast schon ein Wunder geschehen, wenn hier neues Leben entstünde. Ich glaube aber, ohne Christenlehre ist vieles Bemühen auch im Konfirmandenunterricht letztlich vergeblich.

Synodaler **Hartmann**: Ich möchte ganz schlicht zur biblischen Verkündigung im Gottesdienst ermutigen. Nach meinem Einsehen in die Situationen führt das zu einem Gottesdienstbesuch, der auch für die Konfirmanden eine Ermutigung darstellt. Und wir müssen — das haben wir ja gesehen — das konfirmierende Handeln im Kontext biblischer Verkündigung

sehen. Wir werden diese Woche noch ein Thema haben, wo wir es ganz hautnah bekommen, wie wir alle dringend Ermutigung brauchen, angesichts von Problemen, die einfach da sind. Wir dürfen das Thema Konfirmation nicht auch noch vorrangig problemorientiert angehen.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich habe aus den bisherigen Gesprächen trotz guten Zuhörens etwas nicht verstanden. Dieses will ich weitergeben als Monitum an die Experten — vielleicht gar nicht an alle, aber an einige — daß sie vielleicht versuchen, dieses deutlicher zu machen.

Verkürzt gesprochen stehen in dieser Diskussion gegeneinander: Lernziel Abendmahl und Lernziel Gemeinde, Leben und Handeln als Christ. Ich habe nicht verstanden, wie man diese beiden Lernziele gegeneinander stellt.

(Beifall)

Ich habe immer gemeint, daß Abendmahl etwas mit Kirche und Gemeinde zu tun habe, und zwar nicht nur unter dem Aspekt des Gemeinschaftsmahles und nicht nur in Hinsicht des eschatologischen Freudenmahles, sondern gerade, wenn man von Schuld und Vergebung redet, kommt Gemeinde doch wiederum in das Denken über das Abendmahl hinein, nämlich als die Gemeinschaft der Gerechtfertigten, als die Gemeinschaft derer, denen Schuld vergeben ist. Und so kommt auch Gemeinde theologisch viel angemessener zur Sprache, als wenn man nur die empirisch vorfindliche Gemeinde bedenkt.

Das ist das eine, was ich gemeint habe, nämlich daß Abendmahl und Kirche etwas miteinander zu tun hätten und also das Abendmahl eminent euklesiologische Bedeutung hat.

Zweitens, ich habe bei Peter Brunner gelernt, daß Sakramentslehre und Ethik zusammenhängen und daß man aus der Sakramentslehre heraus eine ganze Ethik begründen kann. Auch deshalb verstehe ich nicht, wie man das Lernziel Abendmahl und das Lernziel Leben und Handeln als Christen gegeneinander stellen kann.

Nun ist mir klar, daß der Weg vom Sakrament zur Ethik geht, wenn ich mal bei dieser Art von Begründung von Ethik bleiben darf, und daß der Weg nicht umgekehrt von der Ethik zum Sakrament geht. Aber was in theologischer Deduktion notwendig nacheinander folgt und im theologischen Denken nicht umgekehrt werden darf, das muß in der unterrichtlichen Behandlung nicht unbedingt in dieser Reihenfolge traktiert werden, sondern es kann aus didaktischen Erwägungen heraus zur umgekehrten Reihenfolge kommen.

Aber, wie gesagt, ich habe dieses nicht verstanden und wollte, wenn nicht die Kommission als Ganze, so doch vielleicht einzelne ihrer Mitglieder bitten, in ihrer weiteren Arbeit dieses zu erklären.

(Beifall)

Synodaler **Oloff**: Ich habe eigentlich eine Frage noch zu beantworten, die schriftlich im Ergebnispapier der Arbeitsgruppe 1 gestellt worden ist und sich an das Referat richtet. Ich möchte das ganz kurz tun.

Dort heißt es unter dem Punkt 3a in dem Berichtspapier der Arbeitsgruppe 1: Wie ist der Satz des

Referates, „eine Vermittlung eines theologischen Ansatzes als Ziel und Inhalt des Konfirmandenunterrichts“, gemeint?

Wenn theologischer Ansatz meint, „das Bekenntnis zu Christus eigenständig zu bedenken“, wie es dann weiter heißt, und deshalb auch dessen wesentliche Inhalte zu kennen, dann stimme ich dem zu, daß dies auch Ziel des Konfirmandenunterrichtes ist, selbstverständlich. Wenn theologischer Ansatz aber heißt, einen bestimmten theologischen Ansatz des Konfirmators bei den Konfirmanden reproduzieren zu wollen, dann nein. Und so war diese Formulierung im Referat gemeint. Das heißt also: das Bekenntnis der Konfirmanden soll ermöglicht werden durch den Unterricht. Und das ist gewollt. Das aber geschieht gerade unter Einschluß auch der praktischen und gefühlsmäßigen Ebene und eben nur eingeschränkt durch verstandesmäßige Vermittlung eines gelernten theologischen Ansatzes. So war es gemeint. (Beifall)

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Danke schön, Herr Oloff. Ich glaube, es war sehr klar. Die Zustimmung beweist es. — Herr Hoff!

Synodaler **Hof**: Es ist uns deutlich, daß die beiden möglichen Ausgangspunkte, einmal bei der Situation, zum andern bei der Botschaft, keine sich ausschließenden Positionen sind, sondern in den verschiedenen Situationen verantwortliches Reden und Handeln sind. Der strittige Punkt scheint mir in der Frage zu liegen, auf welchem der beiden Ausgangspunkte im Konfirmandenunterricht der Schwerpunkt liegen soll. Und da würde ich sagen: Da es außer und neben dem Konfirmandenunterricht Religionsunterricht, Christenlehre, Jugendarbeit gibt, sollte der Schwerpunkt im Konfirmandenunterricht auf der Unterweisung im Sinne des nachgeholten Taufunterrichts liegen; denn die Praxis der Kindertaufe, wie wir sie bis zur Stunde haben und vermutlich weiterhin mit gutem Grund haben werden, fordert zwingend eine nachzuholende Taufunterweisung, in der der Konfirmand dann gewiß nicht nur vom Handeln Gottes an ihm erfährt, sondern auch nachdrücklich vor Augen bekommt, was es heißt, in der Gemeinde Christi, deren Glied er durch die Taufe geworden ist, zu leben.

Wenn die Taufe so wichtig ist, wie sie es nach dem Neuen Testament ist, warum sollte es dann innerhalb des vielfältigen kirchlichen Handelns an und mit jungen Menschen nicht ein halbes Jahr geben können, in dem die von Matthäus 28 geforderte Unterweisung der Getauften ausschließlich im Mittelpunkt steht, während die notwendigen Initiativen in Richtung Gemeindeaufbau, wie die Leitlinien sie in Abschnitt 3.2 formulieren, dem Bereich der Jugendarbeit, der Christenlehre und dann nachfolgend der Erwachsenenbildung zugeordnet werden sollten.

Synodaler **Ritsert**: Drei praktische Bitten an die Kommission und eine grundsätzliche Bitte: betr. Christenlehre.

Die Kommission möge doch ein klares Rahmenkonzept für die Christenlehre versuchen zu erstellen. Es muß etwas Klares gesagt werden, damit das

in unserer Arbeitsgruppe 4 sehr deutlich aufgetretene Unbehagen abgebaut werden kann.

Eine zweite Sache: Die Aufgabe des Konfirmators nach der Konfirmation, des Ältestenkreises und der Gemeinde möge beschrieben werden.

Drittens: Christenlehre sollte — mindestens sollte man es versuchen — mit einem neuen Gewicht versehen werden. Unter Umständen wäre das möglich beim Abschluß der Christenlehrzeit für diejenigen, die an der Christenlehre teilgenommen haben, vorzeitig die Wahlberechtigung oder Wahlfähigkeit zu verleihen, die allgemein mit 18 Jahren jedem zugesprochen wird. — Die grundsätzliche Bitte, die Herr Baschang und vorhin auf dem Podium Herr Mack schon einmal angesprochen hat, geht dahin, daß wir versuchen, die Ängste oder das Mißtrauen voreinander abzubauen. Ich glaube, es ist falsch, daß eine Gruppe der anderen vorwirft: Ihr sagt die theologischen Richtigkeiten nicht deutlich und vollständig genug! Und die andere Gruppe kann nicht sagen, ihr laßt das Gefühlsmäßige zu stark außer acht. Wir sollten Anfragen aneinander sehr wohl stellen, aber die Angst, die andere Gruppe würde jeweils die Gegenposition außer acht lassen, sollten wir doch einmal versuchen abzubauen. Anfragen ja, aber wir bemühen uns doch beide um Vollständigkeit.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Wir haben jetzt noch 10 bzw. 16 Minuten. Ich bitte daher um Kurzfassungen. — Herr Marquardt!

Synodaler **Marquardt**: Drei Feststellungen:

1. Viele Kinder, die in unseren Konfirmandenunterricht kommen, stammen aus unkirchlichen Familien und sind der Sache, um die es geht, selber ganz fremd.

2. Viele Kinder sind darüber hinaus dem Konfirmator unbekannt, weil er sie auf Grund der verschiedenen Schulen, die es an seinem Ort gibt, vorher nicht kennengelernt hat.

3. Die modernen Methoden, die uns bisher schon durch die Arbeit der Arbeitsgruppen angeboten worden sind, erfordern nach meiner Erfahrung verhältnismäßig viel Zeit. Infolgedessen findet man sich immer in einem Zeitdruck.

Aus diesem Grunde bitte ich die Arbeitsgruppe zu prüfen, ob es nicht richtiger wäre, wenn wir uns wegen der genannten Voraussetzungen dazu entschließen, die Konfirmandenzeit auf eine breitere Basis zu setzen. Ich höre von Herrn Dekan Mack, daß er ein Jahr Vorkonfirmanden hat. In anderen Bundesländern, in unserem Nachbarland, ist das seit eh und je schon der Fall. Ich halte eine zweijährige Konfirmandenzeit besser als eine Wiedererweckung der Christenlehre. Ich glaube auch, daß wir damit mehr Chancen hätten. Es ist zwar richtig, wenn die Kommission es, wie Bruder Schoener gesagt hat, im Blick behält, daß wir eine confirmatio perennis vor Augen haben sollen. Aber wenn man das auf diese Art und Weise ein bißchen mehr institutionalisieren würde, glaube ich, wäre es wirksamer.

Synodaler **Leser**: Um die Weiterarbeit an der Problematik der Konfirmation für die Arbeit der Kommission zu verdeutlichen, möchte ich auf einen Ak-

zent hinweisen, der in der zukünftigen Arbeit besser beachtet werden sollte. Ich verdeutliche das, was ich zum Ausdruck bringen will, mit einer Formulierung, die Herr Schmitthenner gebrauchte. Er sprach, als er das Entscheidende nannte, von Jesus als einem Deutungsmuster. Dieser Ausdruck muß analysiert werden. „Deutungsmuster“ bezieht sich auf mich, es geht um Information, Jesus erscheint als der Deuter, als der Rabbi, als der Mann des Gesetzes. Wäre in dieser Formulierung Gemeinschaft oder Beziehung gestanden, hätte sich ein Geflecht zwischen Gott und Mensch ergeben, und Jesus würde in einer ganz anderen Dimension erscheinen, nämlich als der, der Beziehungen ordnet, Vergebung stiftet und die Zukunft eröffnet. Ich meine, an dieser kleinen Akzentverschiebung hängt theologisch einiges. Ob ich Deutung sage oder Gemeinschaft, erschließt andere Horizonte. Ich verhehle nicht, daß nach meinem Empfinden die Tätigkeit der Kommission sehr stark und mit gutem Erfolg auf Sektor der Deutung, der Information, also des Rationalen und Intellektuellen, gelegen hat. Ich möchte das nicht wegwischen, meine aber, daß die bisherige Arbeit durch einen anderen Akzent zu ergänzen wäre.

Lassen Sie mich das an einem anderen Arbeitsgebiet unserer Kirche verdeutlichen. Wir konnten heute morgen von Herrn Oberkirchenrat Walther hören, daß die Bibel im Religionsunterricht nicht quasi als Beispiel dafür eingesetzt werden darf, wie man Probleme löst. Sie können aber im Lehrplan für die 5. Klasse zu Lukas 15 lesen, daß diese Geschichte zeigen kann, wie man Vorurteile löst und wie Gott ins Spiel kommt. Zu bemerken ist, daß eine Verengung des Evangeliums Lukas 15 eintritt. Für mich ist es sehr schwierig, irgendwie eine Brücke zu finden zwischen dem, was Herr Oberkirchenrat Walther heute morgen gesagt hat, und dem, was ich im Lehrplan lese. Ich würde der Kommission deshalb empfehlen, das oben genannte Problem bewußt anzusteuern, und meine, es wäre gut, wenn die Kommission theologisch kontroverser besetzt würde.

(Zurufe und Heiterkeit)

— Wer die Kommission kennengelernt hat, der weiß, daß es eine gewisse theologische Richtung darin gibt. Aber es gibt auch noch andere Richtungen, die bisher nicht in der Kommission ihren Niederschlag fanden.

(Erneute Zurufe und Heiterkeit)

Ich meine, wenn Einseitigkeiten vermieden werden, wird gute Arbeit geleistet. Wir haben in der Landeskirche ein breiteres Spektrum an theologischer Meinung, breiter als es dargestellt wurde.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Herr Ertz.

Synodaler **Ertz**: Ich habe eine Bitte. Von der Kommission ist schon vieles veröffentlicht worden; aber andere Landeskirchen haben einige Modelle für Konfirmationsgespräche und vor allem auch für Konfirmationsgottesdienste herausgegeben. Ich wäre dankbar, wenn uns das zugänglich gemacht würde. — Ich habe als Pfarrer im Amt gesprochen.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Das ist eine wichtige Anregung. Ich danke, Herr Ertz.

Frau Gilbert.

Synodale **Dr. Gilbert**: Meine grundsätzlichen Bemerkungen habe ich schon vorhin machen können. Ich möchte jetzt noch ein paar Vorschläge zu den Verfahrensvorschriften machen. In den Leitlinien heißt es in Ziffer 3.1, daß der Konfirmandenunterricht in unmittelbarer Beziehung zur Ortsgemeinde geschehen soll. Ich vermisse, daß der Einführungsgottesdienst für die Konfirmanden hier besonders hervorgehoben wird.

In Ziffer 8.5 steht ein ähnlicher Gedanke: Die Einbindung in die Gemeinde. Wenn ein Konfirmandenverzeichnis erstellt wird, wäre es sicherlich sinnvoll, diese Liste allen Gemeindegliedern zugänglich zu machen. Das geschieht zwar schon in vielen Gemeinden, aber durchaus noch nicht in allen. Wenn wir ernst damit machen, daß Konfirmandenunterricht Gemeindegesehehen ist, gehört eine solche Bekanntmachung, etwa im Gemeindebrief, dazu.

Ich habe einen Vorschlag, der sich an die Gedanken von Herrn Marquardt anschließt. Es betrifft die Frage der Dauer des Konfirmandenunterrichts. In Ziffer 8.4 heißt es: „... und beginnt spätestens nach den Sommerferien.“ Ich möchte — jedenfalls für die Modellgemeinden — gerne die Formulierung vorschlagen: „... und beginnt möglichst nach Pfingsten.“ Dann haben wir wenigstens etwas Verlängerung und eine gewisse Annäherung an einen Jahresrhythmus. Dann scheint mir — das sage ich als drittes — auch der Gedanke der 50 Stunden in Ziffer 8.4 eher zu verwirklichen zu sein. 50 ist eine große Zahl. Dazu die Frage, ob die Konfirmandentage oder Konfirmandenwochen/enden, die unter Ziffer 5.1 vorgeschlagen sind, mit der vollen Stundenzahl, also als 8 Stundentag, dazuzählen; oder sind mit den 50 Stunden nur die reinen Unterrichtsstunden gemeint.

Wir sind für unsere Vorschläge auf die Leitlinien begrenzt. Dennoch möchte ich eine Frage stellen, die sich auf den Bericht von Herrn Middel und Herrn Oloff bezieht. In diesem Bericht steht unter dem Thema „Ausblick“ in Ziffer 5.2 der Gedanke, daß in den Modellgemeinden — ich weiß, daß das zu einem normalen Modellablauf gehört — auch Befragungen bei Konfirmanden und anderen Gruppen stattfinden sollen. Ich stelle nur die Frage, ob das unbedingt erforderlich ist. Es bedeutet einen enormen Zeitaufwand. Ich weiß nicht, wie groß der Effekt einer solchen Befragung ist. Ich bitte, dies um so mehr zu bedenken, als wir berücksichtigen müssen, wie rasch sich die Vorstellungen und Erwartungen an die Kirche und den Unterricht wandeln. Ich erinnere an das Referat von Herrn Schnabel, der heute morgen gesagt hat, daß in der Jugendarbeit inzwischen mehr theologische Arbeit und weniger Einübung in christliches Verhalten verlangt wird.

Schließlich noch eine Bitte, die an etwas anknüpft, was hier auch immer wieder einmal angeklungen ist: daß man nämlich doch auch das Positive sehen sollte, das im Konfirmandenunterricht geschehen soll und das auch in den Gemeinden geschieht. Aber unter Ziffer 5.1 Absatz 2 des Berichts von Herrn Middel und Herrn Oloff ist die Rede davon, daß der Konfirmandenunterricht noch mehr in das Problem -

bewußtsein der Gemeinden hineingetragen werden sollte. Wenn wir uns dies als Zielvorstellung für die Weiterarbeit dieser Kommission vornehmen, dann muß ich demgegenüber einwenden: es ist schon genug Problembewußtsein zum Konfirmandenunterricht in den Gemeinden; vielleicht sollten wir eher Heilendes und nicht noch mehr Probleme in die Gemeinden hineintragen.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Zunächst eine kurze Zwischenbemerkung von Herrn Stein. Ich habe noch die Wortmeldungen von Herrn Schöfer, Herrn Hoffmann und Herrn Krämer. Da wir nur noch zweieinhalb Minuten Zeit zur Verfügung haben, darf ich bitten, sich kurz zu fassen.

Ich schlage übrigens vor, daß wir über die Geschichte nicht groß abstimmen, sondern daß der ganze Katalog an die Konfirmationskommission geht und daß diese weiter darüber berät.

Pfarrer **Stein**: Nur schnell eine Bemerkung zu der Frage nach den 50 Stunden. Darin ist nicht ein ganzes Wochenende eingeschlossen; gemeint ist die reine Unterrichtszeit, allerdings auch die Unterrichtszeit an einem Wochenende, jedoch nicht Spiel, Nachtwanderung oder Betätigung bis nachts um 2 Uhr. Dann hätten wir nämlich die 50 Stunden schnell hinter uns.

(Heiterkeit und Zurufe)

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Herr Schöfer.

Synodaler **Schöfer**: Meine Damen und Herren, auch ich möchte dort anknüpfen, wo vorhin Herr Schoener angeknüpft hat. Als Vorsitzender des Bildungsausschusses, der die ganze Arbeit zur Gestaltung dieser eineinhalb Tage miterlebt hat, möchte ich sagen, daß der Dank an die Kommission, die uns diese eineinhalb Tage ermöglicht hat, noch einmal ganz stark hervorgehoben werden muß. Das möchte ich hiermit tun.

(Beifall)

Zweitens möchte ich sagen: Diese Kommission braucht eine Ermutigung. Diese Ermutigung sollten wir der Kommission mit auf den weiteren Weg geben. Ich möchte meinen, daß sie in folgende Richtung gehen sollte. Wir haben gehört, daß in Fragen des theologisch-theoretischen Ansatzes manche Widersprüche, manche Gegensätzlichkeiten aufgetreten sind, und zwar nicht bloß über das, was Konfirmation eigentlich ist, sondern auch über Lernziele und über Methoden. Es gilt, in Zukunft diese unterschiedlichen theologisch-theoretischen Positionen zwar auch weiterhin auszuformulieren, zu verdeutlichen, aber auch zur Annäherung zu bringen. Aber nach meiner Meinung ist es noch wichtiger oder zumindest ebenso wichtig, darüber nicht zu versäumen, daß gehandelt wird; denn „Sie sterben darüber“, um jetzt ein Zitat zu bringen.

(Zurufe)

Daraus folgt für meine Begriffe: Die Kommission sollte sich bemühen, bei aller theoretischen und theologischen Unterschiedlichkeit praktisch zusammenzuarbeiten. Es zeigen sich im praktischen Vollzug oftmals Möglichkeiten der Übereinstimmung, die in der theoretischen Diskussion nicht sichtbar geworden sind. Das heißt praktisch, daß man in der Arbeit an den Leitlinien vielleicht in der Weise ver-

fährt, daß man sie in einer gewissen Bandbreite anlegt, in welcher sich die unterschiedlichen theoretischen Positionen bei gutem Willen wiederfinden lassen. Das heißt nicht, daß hier dazu ermutigt werden soll, billige Kompromisse zu schließen, sondern das bedeutet eine Ermutigung zur Arbeit im Weinberg des Herrn im Vertrauen darauf, daß der Herr am Schluß alle Arbeiter für ihr Hacken und für ihr Graben gleich entlohnt, obwohl sich die Arbeiter selbst in der Lohntheorie keineswegs einig gewesen sind. Sie werden am Schluß vom Herrn des Weinbergs alle gleich bezahlt, und den Nutzen davon haben die Reben im Weinberg.

(Beifall)

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Herr Hoffmann.

Synodaler **Hoffmann**: Ich habe zu Ziffer 8.2 der Leitlinien die Frage, ob die Zulassung zum Konfirmandenunterricht, die ursprünglich auf die mindestens 14jährigen beschränkt war, bis etwa zum 12. Lebensjahr freigegeben werden könnte. Durch den frühen Beginn der Pubertät ist der 14- oder 15jährige stark beunruhigt. Ich möchte fragen, ob in anderen Landeskirchen Erfahrungen hierüber vorliegen.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Herr Krämer.

Synodaler **Krämer**: In Ziffer 1.2 der Leitlinien wird gesagt, daß der Konfirmandenunterricht auf die besondere psychologische Situation der Konfirmanden in einer ihrer Altersstufe entsprechenden Form eingehen sollte. Daran ist teilweise Kritik aufgekommen. Ich möchte die Kommission ausdrücklich darum bitten, diesen Aspekt der Berücksichtigung der aktuellen und der psychologischen Situation des Jugendlichen mit dem gleichen Gewicht wie bisher beizubehalten. Ich meine, daß die Kirche subsidiär zu handeln hat. Wenn es auch, wie Herr Professor Slenczka sagte, glücklicherweise noch gesunde und intakte Familien gibt, so gibt es doch auch andere. Und nicht die Gesunden, sondern die Kranken bedürfen des Arztes. Deswegen ist dieser Text, meine ich, besonders wichtig. Wenn wir es damit auch nicht besser machen wollen als die anderen, so würden wir es doch, glaube ich, schlechter machen, wenn wir es genauso machen würden wie unsere Väter.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Fräulein Gramlich.

Synodale **Gramlich**: Trotz mahnender Blicke unseres Moderators möchte ich eine Bitte an Sie, liebe Konsynodale, und vor allen Dingen an Sie, Herr Hof, richten. Wenn Sie in Zusammenhang mit dem Konfirmandenunterricht als nachgeholtem Taufunterricht von „Unterweisung“ sprechen, dann erschrecke ich darüber, in welcher Verkürzung Sie das tun, einer Verkürzung, die pädagogisch nicht vertretbar ist. Wenn Sie in diesem Zusammenhang auf Matthäus 28 Bezug nehmen — wie es übrigens auch die Leitlinien tun —, dann möchte ich daran erinnern, daß gerade dort eine große Weite von Unterweisung angesprochen ist. Dort heißt es nämlich: „Machet sie zu Jüngern und lehret sie halten“ — im Sinne von bewahren, wie ich mich von meinem theologischen Nachbarn habe unterrichten lassen — „alles, was ich euch geboten habe.“ Lassen Sie uns mit unserem Verständnis nicht hinter dieser Weite zurückbleiben.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Danke, liebe Schwester. Herr Viebig als letzter.

Synodaler **Viebig**: Herr Leser hat bemängelt, daß die Zusammensetzung der Kommission nicht theologisch konträr genug sei. Ich möchte darauf hinweisen, daß alle, die in der Kommission arbeiten, Theologen sind. Wenn Sie in Ziffer 3 der Leitlinien von der „Gemeinde als Ort des Konfirmandenunterrichts“ sprechen und in Ziffer 6 die Mitarbeiter auf-führen und damit also die Verantwortung für den Konfirmandenunterricht auch noch anderen Mitarbeitern anlasten, dann können Sie diese Leitlinien nicht weiter bearbeiten, ohne daß Sie mit Gliedern der Gemeinde ins Gespräch kommen. Also irgend jemand, der die Gemeinde — außer den Pfarrern — repräsentiert, muß da hinein. Daß Sie doch etwas eng liegen, sehe ich auch an dem gelben Formular, das Sie uns gegeben haben, über Reflexion eigener Erfahrungen. Da soll ich also zum Beispiel beantworten: Bei uns in der Gemeinde wurde in den letzten Jahren Konfirmandenunterricht neu eingeführt.

(Zurufe)

Das weiß ich ja nicht. Oder: Besonders gute Erfahrungen haben wir im Konfirmandenunterricht gemacht mit . . . — Sehen Sie, das ist alles ganz stark auf Pfarrer abgestellt.

(Zurufe)

— Bitte, ich kann Ihnen diese Frage nicht beantworten, weil ich nicht weiß, was da im Konfirmandenunterricht getrieben wird. Deswegen müssen Sie uns die Möglichkeit geben, an den Leitlinien in irgendeiner Form mitzuarbeiten, indem Sie entweder Gemeindeglieder in die Kommission nehmen oder hin und wieder Hearings veranstalten oder sonst einen Weg finden.

Gesprächsleiter **Dr. Eisinger**: Herr Viebig, ich muß von dem lieben Vorsitzenden, Herrn Dekan Mack aus, noch sagen, daß drei Nichttheologen zur Kommission gehören. Aber das ist nur eine kleine emendatio.

Ich darf allen für ihre Beiträge herzlich danken. Ich finde, es ist ein ziemlich großes Kuvert voller neuer Anregungen.

Ich schließe mit einer Danksagung an Schwester Oberin Barner, die mir vorhin gesagt hat, es ist so: Wenn jeder beim Podium von seiner Auffassung von Konfirmandenunterricht berichtet, dann fällt einem selber auf, daß es bei einem ganz Bestimmten klingelt. Ich werde Ihnen jetzt nicht verraten, bei welchem es bei der Oberin geklingelt hat; das dürfen Sie selber erraten. Das beweist folgendes — quod erat demonstrandum —: Es hängt nicht nur mit der Theologie zusammen. Es gibt nicht bloß richtige Theologie. Herr Ritsert hat das — ich möchte das in der Tat korrigieren — einmal gesagt. Theologische Richtigkeiten — das ist der berühmte Ausdruck — gibt es an und für sich nicht.

(Zuruf)

— Ich weiß genau, was Sie meinen; aber an und für sich gibt es das nicht. Es gibt eine Theologie, in die man langsam hineinwächst. In unserer Arbeitsgruppe ist sogar von einer Theologie der Konfirmanden die Rede gewesen. Theologie ist ein sehr weites,

großes Feld. Es gibt Theologie für zünftige Theologen, die auf der Universität ausgebildet sind; aber es gibt auch Theologie für Nichttheologen. Diese Theologie wird natürlich nicht nur dadurch genährt und gespeist, daß man an Tischen sitzt und mit-schreibt und lernt, sondern diese Theologie wird in das Leben eingezeichnet durch ganz bestimmte Erlebnisse und Erfahrungen. Diese haben natürlich auch mit Theologie zu tun, und Theologie hat es auch mit denen zu tun; an denen bildet sich ja unsere Theologie. Auf diese Weise theologisch zu arbeiten, ist natürlich sehr, sehr schwierig, weil ein solcher theologischer Lernprozeß, wenn das stimmt, was ich soeben gesagt habe, aus unendlich vielen Quellen gespeist wird. Mir hat ein Vater eines Konfirmanden gesagt: Mir kommt es darauf an, daß mein Sohn den Psalm 23 kann — auch noch ein paar andere Sachen —, aber das ist nur die Hälfte — Psalm 23 inwendig ist mir selbstverständlich und auswendig auch —, aber mir kommt es noch mehr darauf an, daß er lernt, wo und wann und warum, in welchen Situationen man diesen Psalm beten kann.

Das ist im Grunde vielleicht eine Kurzformel, mit der man das ausdrücken kann, was die Konfirmationskommission anstrebt. Das ist das, was Herr Schmitthenner auch mit den exemplarischen Situationen gemeint hat; nicht ganz genau, aber in etwa. Und das ist ja ein schweres Bemühen. Deswegen kann man sich wahrscheinlich auch nur sehr schwer verständlich machen, und ich darf auch namens der Kommissionsmitglieder, die sicher damit einverstanden sind, um Verzeihung bitten, wenn das manchmal nicht so recht gelingt, dieses verständlich zu machen, was wir da eigentlich wollen. Wir hoffen einfach, daß, wenn Sie noch einmal an alledem vorbeigehen, was da ausgestellt ist, Sie ein bißchen lernen, indem Sie auch etwas von dem erfüllen oder erspüren, was da gemeint ist. Es ist sicherlich — das wissen wir alle — ein sehr weiter Weg von einem jungen Menschen — ich habe das heute morgen in der Gruppe gesagt — bis hin zu der Anrede: „Unser Vater im Himmel“, weil bei dem Wort „Vater“ eine riesige Menge von Erlebnissen aus dem eigenen Leben mitspielt, und diese muß man aufspüren. Das hat mit Theologie zu tun. Das ist also die Theologie, die man da meint.

Ich danke Ihnen vielmals für das trotz großer Ermüdungserscheinungen durchgehaltene eifrige Bemühen in Frage und Antwort und Monita.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Wir haben eine Plenarsitzung hinter uns, die sich über eineinhalb Tage erstreckte. Im Verlaufe dieser Sitzung ist als das Hauptthema, als ein Schwerpunktthema, der Konfirmandenunterricht behandelt worden. Uns allen ist unendlich viel gegeben worden. Das gegebene Material ist, wie schon mehrfach vorgetragen worden ist, wertvoll für uns und wertvoll für die Kommission, wertvoll für uns hier im Plenum, um uns ein Urteil über die zurückliegende Arbeit zu bilden; es ist aber auch wertvoll für unsere Gäste, die dies in Gesprächen zum Ausdruck ge-

bracht haben. Auf all dies darf ich Bezug nehmen und von Wiederholungen absehen. Was jetzt ganz besonders Platz greifen muß, ist ein unendliches Danken an alle diejenigen, die mit ihrer Vorbereitung im Rahmen des vorbereitenden Ausschusses mit dazu beigetragen haben, daß alles so gut und reibungslos verlaufen ist. In erster Linie gilt dieser Dank, wie schon in der Abschlusdiskussion gesagt wurde, der guten und gründlichen Arbeit der Kommission. (Beifall)

Vor allem möchte ich Ihnen, lieber Herr Pfarrer Middel, und all Ihren Helfern innigen Dank zollen. Herr Middel, sie hatten bei der Vorbereitung und bei der Durchführung alle Fäden ausgezeichnet in der Hand; es lief alles wie am Schnürchen.

(Beifall)

In diesen Dank für die Vorbereitung und Begleitung schließe ich auch den gesamten Bildungsausschuß mit ein. (Beifall)

Ganz besonderen Dank sage ich unseren Herren Referenten, den Teilnehmern am Podiumsgespräch unter der Moderation von Herrn Dr. Eisinger mit seiner vorzüglichen Zusammenfassung am Schluß der Diskussion. (Beifall)

Auch die Gestaltung der Abendandacht gibt uns Anlaß zu einem herzlichen Dank an Herrn Pfarrer Middel und Herrn Kirchenmusiker Walther mit der Mannheimer Konfirmandengruppe und dem Jugendchor von Mannheim-Vogelstang.

Dank gebührt auch allen, die bei der Planung, Gestaltung und Ausstattung der Ausstellung „Konfirmandenunterricht heute“ mitgewirkt haben, einer Ausstellung, die uns allen einen klaren und geradezu umfassenden Blick in die Praxis des „Modellversuchs Konfirmandenunterricht“ gegeben hat. Für all dies möchte ich zusammenfassend allen Beteiligten nochmals recht herzlich danken.

An den Dank möchte ich — ich glaube, das tun zu dürfen — die Feststellung anschließen: Wir haben gut daran getan, vor drei Jahren den Modellversuch beschlossen zu haben. Ich darf die Überzeugung hinzufügen, daß die Arbeit dieser Kommission für Konfirmation unbedingt fortgeführt werden muß. Wir fügen dieser Bitte unseren aufrichtigen Dank an und übergeben gleichzeitig das gesamte Material dieser Plenarsitzung, all das, was gestern und heute gewonnen wurde. Vielleicht gibt es für Sie Anregungen, das Werk, das Sie gut begonnen haben, einem fruchtbaren Ende zuzuführen. Das ist unser Wunsch, den wir mit unserem Dank verbinden.

(Beifall)

Wir kommen zum letzten Punkt unserer Tagesordnung:

V.

Verschiedenes

Mich erreichte heute ein Brief unseres bisherigen Prälaten aus Südbaden. Herr Dr. Bornhäuser bittet mich, die Synode herzlich von ihm zu grüßen und der Synode zu sagen, daß er die Arbeit mit guten Gedanken begleitet.

(Beifall)

Hat irgend jemand noch einen Wunsch zu dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich unsere Synodale Frau Hansch um das Schlußgebet bitten.

Synodale **Hansch** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die zweite Plenarsitzung.

(Schluß der Sitzung: 18.43 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 20. April 1977
nachmittags 15.30 Uhr

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Durchführung der restlichen Wahlen

III.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines zweiten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung
Berichterstatte: Synodaler Marquardt, RA
2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim
Berichterstatte: Synodaler Leser, RA

IV.

Berichte des Rechtsausschusses

1. Antrag des Ausschusses für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst auf Änderung der Grundordnung
Berichterstatte: Synodaler Dr. Gessner
2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft
Berichterstatte: Synodaler Herrmann
3. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie
Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden zur Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
Berichterstatte: Synodaler Bayer

V.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die dritte Plenarsitzung.

Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Ritsert.

Synodaler **Ritsert** spricht das Eingangsgebet.

I.

Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Zum ersten Punkt unserer Tagesordnung möchte ich Ihnen herzliche Grüße von Herrn Landesbischof Claß übermitteln,
(Beifall)

die er mir vorhin im Rahmen unserer Gespräche bei der Amtseinführung unseres Mitsynodalen Roth als Beauftragten der beiden Landeskirchen beim Landtag und bei der Landesregierung Baden-Württemberg aufgetragen hat.
(Beifall)

Nur ganz kurz: es war eine gute, eine wohlgelungene Feier. Nach meinem Eindruck, wenn ich ihn hier wiedergeben darf, unser Bruder Roth wird von jeder Seite, von den Parlamentariern wie auch von der Regierung, mit offenen Armen empfangen. Ich glaube, es stehen ihm alle Türen offen. Das war in jedem Gespräch zu spüren, das wir führen konnten.

II.

Durchführung der restlichen Wahlen

Wir holen jetzt die restlichen Wahlen nach, und zwar zunächst die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Landeskirchenrat. Ich darf bitten, die grünen Wahlzettel zu verteilen. Unser Mitsynodaler Ziegler, der bisher stellvertretendes Mitglied gewesen ist, ist am Montag zum ordentlichen Mitglied des Landeskirchenrates gewählt worden. Wir haben deshalb einen neuen Stellvertreter zu wählen.

Ich darf die Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes unterbrechen und den Präsidenten der württembergischen Landessynode, Herrn Eißler, begrüßen und herzlich willkommen heißen.
(Beifall)

Lieber Herr Eißler, aus der Stärke des Beifalls können Sie ersehen, welche Sehnsucht wir alle hatten, einmal einen Vertreter der württembergischen Synode bei uns zu sehen.

(Heiterkeit und Beifall)

Aber ich freue mich, daß nach unserem heutigen Gespräch das „Wiedergutmachungsverfahren“ so schnell und erfolgreich in die Tat umgesetzt werden konnte. Also herzlich willkommen, Herr Eißler. Ich darf vielleicht gleich die Gelegenheit wahrnehmen, Sie darum zu bitten, für Ihre Synode ein kurzes Wort an uns zu richten.

Präsident **Eißler**: Herr Landesbischof! Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich herzlich dafür bedanken, daß Sie mir die Gelegenheit geben, im Rahmen Ihrer heutigen Tagesordnung ein Grußwort der württembergischen Landes-

synode zu sagen. Ich bin gekommen, weil ich vor wenigen Stunden erfahren habe, daß die württembergische Landessynode von dem Gastrecht, das Sie hier bei Ihnen hat, in den letzten Monaten — oder Jahren, muß man wohl beinahe sagen — kaum oder keinen Gebrauch gemacht hat. Ich habe das heute gegen Mittag nicht nur vom Herrn Landesbischof selber, sondern auch von Herrn Präsident Dr. Angelberger erfahren. Da ich aus eigener Erfahrung weiß, welches Gewicht das Wort eines Synodalpräsidenten hat oder haben soll, und da dazuhin Herr Dr. Angelberger Präsident eines Landesgerichts war und ich Richter am Amtsgericht bin — das ist, um es mit der kirchlichen Hierarchie zu vergleichen, etwa ein Unterschied wie zwischen einem Vikar und einem Landesbischof —,

(große Heiterkeit)

habe ich mich doppelt veranlaßt gesehen, diesen Mangel alsbald in Ordnung zu bringen und Sie herzlich um Vergebung zu bitten. Um Entschuldigung kann ich nicht bitten, weil ich die Gründe nicht kenne, die dazu geführt haben, daß wir hier über so lange Zeit hin durch Abwesenheit gegläntzt haben. Ich möchte aber hier zum Ausdruck bringen, daß wir uns in Württemberg brüderlich mit Ihnen verbunden fühlen.

(Beifall)

Es gibt einige Dinge, in denen Sie in der badischen Landessynode anders entschieden haben als wir, Dinge von einigem Gewicht, nicht zuletzt die Frage der EKD-Grundordnung, eine Frage, in der Sie sich, wie ich aus Ihren Beschlüssen ersehen habe, über die Entscheidung der württembergischen Landessynode nicht erfreut gezeigt haben, um es vorsichtig auszudrücken. Wenn Sie aber verfolgt haben, wie das bei uns gelaufen ist, dann haben Sie feststellen können, daß es eine Minderheit der württembergischen Synode von 31 Synodalen war, die nicht zugestimmt und so die Zweidrittelmehrheit verhindert hat. Ich für meine Person möchte wenigstens nebenbei zum Ausdruck bringen, daß ich entschieden für die Annahme der EKD-Grundordnung votiert habe.

(Beifall)

Ich glaube zwar nicht, daß das der Grund dafür war, daß man hier offenbar den Kontakt verloren zu haben scheint, möchte aber doch darauf hinweisen, daß es eine Reihe von Punkten gibt, die umgekehrt deutlich machen, daß wir daran interessiert und gewillt sind, mit Ihnen zusammenzuarbeiten und diese brüderliche Verbundenheit, von der ich gesprochen habe, auch in die Tat umzusetzen. Es gibt nun immerhin seit einigen wenigen Jahren einen badisch-württembergischen Kontaktausschuß, in dem Vertreter der Kirchenleitungen und der Synoden beider Kirchen eng zusammenarbeiten, in regelmäßigen Abständen die Anliegen beider Kirchen besprechen und versuchen, auch Gesetzgebungsvorhaben, soweit das im Augenblick möglich ist, etwas aufeinander abzustimmen und sich miteinander zu verständigen. Darüber hinaus — das wissen Sie — haben die badische Kirche und die württembergische Kirche der Leuenberger Konkordie zugestimmt. Da hatten wir in Württemberg weniger Hemmungen, zumal es da im wesentlichen nicht um organisatorische

Fragen ging wie bei der EKD-Grundordnung, sondern um geistliche Fragen. Die Tatsache, daß wir da zugestimmt und auch förmlich zum Ausdruck gebracht haben, was eigentlich schon längst im Bewußtsein unserer Kirchen vorhanden ist, nämlich daß wir Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft haben, daß wir eine große Kirchengemeinschaft im geistlichen Sinne bilden, macht deutlich, daß wir uns im ganzen doch zusammengehörig wissen. Nun bin ich dankbar, daß ich das zu Ihnen sagen durfte, und ich möchte abschließend noch einmal herzlich um Vergebung bitten und durch meine Anwesenheit zum Ausdruck bringen, daß wir uns nicht nur jetzt in dieser auslaufenden Synode, sondern sicher auch in den folgenden Jahren mit Ihnen eng verbunden fühlen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Eißler, für Ihr Grußwort und ganz besonders für Ihr Kommen. Ich glaube, aus dem, was Sie an Beifall vernommen haben, dürfen Sie den Schluß ziehen, den ich jetzt in Worte kleide: Sie werden von jeder Schuld freigesprochen,

(Heiterkeit)

und es ist Ihnen auf der anderen Seite gelungen, die gerissenen Fäden wieder festzuknüpfen. Hoffen wir, daß es so bleiben wird! Nochmals alles Gute und vielen Dank.

(Beifall)

Wir kommen zurück zu unserem Wahlgang. Ich möchte zunächst den Vorschlag bekanntgeben. Vorgeschlagen werden unsere beiden Mitsynodalen Leichle und Nagel.

Herr Viebig, bitte.

Synodaler **Viebig**: Liebe Konsynodale! Ich habe einmal festgestellt, wie von den Ausschüssen her die Zusammensetzung der Vertreter im Landeskirchenrat ist. Das ist zwar vielleicht nicht die alleinige Richtschnur für Ihre Entscheidung, und ich will auch nicht gegen irgend jemanden sprechen, meine aber, es wäre gut, wenn die Ausschüsse im Landeskirchenrat in ausgewogener Weise vertreten wären. Der Finanzausschuß ist, wenn wir die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder zusammenrechnen, mit acht Personen, der Rechtsausschuß mit fünf, der Bildungsausschuß mit sechs und der Hauptausschuß nur mit drei vertreten. Deshalb wäre ich dankbar, wenn Sie dem Kandidaten des Hauptausschusses Ihre Stimme geben würden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Wahlzettel sind inzwischen verteilt. Ich darf Sie bitten, den Namen des Kandidaten, den Sie wählen wollen, anzukreuzen, damit die Wahlzettel gleich eingesammelt werden können.

Der nächste Abschnitt der Wahlen betrifft das **Spruchkollegium** für das Lehrverfahren. Die Wahl der ordentlichen Mitglieder haben wir damit abgeschlossen, daß als ordinierte Gemeindepfarrer die Herren Hof und Schmoll gewählt sind; bei den Gemeindegliedern, die nicht Juristen sind, wurde Frau Buschbeck gewählt, bei den Juristen Herr Dr. Simon, bei den Inhabern eines Lehrstuhls für evangelische Theologie Herr Dr. Slenczka, bei den ordinierten Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung die Herren Direktor Sickmüller und Dr.

Herrmann. Jetzt ist es unsere Aufgabe, die ersten und die zweiten Stellvertreter aus den Reihen der übrigen Kandidaten zu wählen, deren Namen Ihnen schon aus den Wahlen vom Montag bekannt sind. Ich bitte Sie, geben Sie wenigstens teilweise Ihre „Nibelungentreue“ auf und entschließen Sie sich für einen Kandidaten, von dem Sie annehmen können, daß er beim ersten oder spätestens beim zweiten Wahlgang durchkommt. Wir wollen den heutigen Nachmittag, wenn es äußerst geht, den Themen des Rechtsausschusses und nicht nur den Wahlen widmen.

Ich darf nun die Zahl der Stimmen bei den bisherigen Wahlen bekanntgeben. Auf dem weißen Wahlzettel — Gruppe der ordinierten Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung — fehlen jetzt die Kandidaten der Ziffern 6 (Dr. Herrmann) und 8 (Sickmüller), weil sie schon gewählt sind. Es bleiben folgende Kandidaten übrig — ich gebe jetzt nur die Zahl der Stimmen des letzten Wahlgangs bekannt: Pfarrer Dr. Bek mit 4 Stimmen, Oberkirchenrat Dr. Burgsmüller mit 10 Stimmen, Pfarrer Fäßler mit keiner Stimme, Pfarrer Dr. Gandras mit 3 Stimmen, Pfarrer Dr. Gießer mit einer Stimme, Dozent Dr. Mack mit 12 Stimmen. Zu wählen sind zwei Personen. Ich bitte Sie, die Namen der Kandidaten, die Sie wählen wollen, jetzt gleich anzukreuzen.

Von den Nichtjuristen auf dem blauen Wahlzettel wurde Frau Buschbeck gewählt. Es verbleiben Frau Hansch mit 9 Stimmen, Frau von Rad mit 2, Herr Reger mit 2, Herr Rüdel mit 6 Stimmen. Zu wählen ist eine Person.

Von den Kandidaten auf dem gelben Wahlzettel — Gruppe der ordinierten Gemeindepfarrer — sind Herr Pfarrer Hof unter Ziffer 3 und Herr Dekan Schmoll unter Ziffer 8 gewählt. Es verbleiben Herr Blöchle mit 6 Stimmen, Herr Dorn mit 5, Herr Leichle mit 5, Herr Mack mit 7, Herr Nagel mit 3 und Herr Schellenberg mit 11 Stimmen. Zu wählen sind zwei Personen.

Ich komme zu den Kandidaten auf dem roten Wahlzettel — Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie —: Herr Dr. Slenczka unter Ziffer 5 ist gewählt. Es verbleiben Herr Dr. Engelhardt mit 22 Stimmen, Herr Dr. Hahn mit keiner Stimme, Herr Dr. Rau mit 5 Stimmen und Herr Dr. Ruhbach mit keiner Stimme. Es ist eine Person zu wählen.

Von den Kandidaten auf dem grünen Wahlzettel — Gruppe der in einer Gliedkirche der EKD zum Ältestenamt befähigten Gemeindeglieder, die Juristen sind — ist Herr Dr. Simon unter Ziffer 6 gewählt. Es verbleiben folgende Kandidaten, die folgende Stimmen erhalten haben: Oberkirchenrat Bürgel eine Stimme, Dr. Katzenstein 14 Stimmen, Dr. Kiesow 6 Stimmen, Dr. Klinghardt eine Stimme, Dr. Krämer 2 Stimmen, Dr. Stein 5 Stimmen. Zu wählen ist eine Person.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

III

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines zweiten kirchlichen Gesetzes zur Aderung der Kirchlichen Wahlordnung
2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Mannheim

Den Bericht gibt der jeweilige Berichterstatter des Rechtsausschusses für beide Ausschüsse. Wir kommen zunächst zu dem Bericht über die Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines zweiten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung. Diesen Bericht gibt unser Mitsynodaler Marquardt. Ich darf darum bitten.

Synodaler Marquardt, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Herr Präsident hat bereits gesagt, über welchen Tagesordnungspunkt ich zu berichten habe. Es handelt sich um die Frage: Was hat zu geschehen, wenn ein Ältestenkreis nach der Kirchenordnung innerhalb der allgemeinen Wahlperiode nach Ablauf von mindestens vier Jahren neu zu wählen ist bzw. neu zu wählen war? Muß er sich nun zum Zeitpunkt der allgemeinen Kirchenwahlen wieder zur Wahl stellen? Oder können die betreffenden Ältesten im Amt bleiben? Daß ein allgemeines Bedürfnis besteht, hier eine entsprechende Regelung zu treffen, wurde von beiden Ausschüssen bejaht, jedoch hat sich in der längeren Diskussion beim Rechtsausschuß herausgestellt, daß man unterscheiden muß. Es gibt hier zwei Fallbeispiele. Fall A: Ein Kirchengemeinderat tritt geschlossen zurück. Fall B: Eine Pfarrei wird neu gegründet, oder eine Kirchengemeinde wird geteilt, und dafür müssen neue Älteste gewählt werden. Im zweiten Fall ist die Lösung der Frage wahrscheinlich wesentlich weniger problematisch. Da besteht ein deutliches Interesse daran, daß die neu gewählten Ältesten der neuen Pfarrei nicht nach eineinhalb Jahren schon wieder ihr Amt zur Verfügung stellen müssen, um der Gemeinde die Möglichkeit einer Neuwahl zu geben. Hier ist das Interesse ganz eindeutig dies, daß die neugewählten Ältesten im Amt bleiben.

Der Hauptausschuß hat den Vorschlag gemacht, daß man diese Entscheidung gleich bei der ersten Wahl trifft und bekanntgibt; denn sowohl die Wähler als auch die zu Wählenden müssen wissen, woran sie sind. Dementsprechend müßte dann der Absatz 4 des § 25 geändert werden. Es müßte heißen: „Ist ein Ältestenkreis . . . nach Ablauf von mindestens vier Jahren neu zu wählen, so kann vor der Wahl der Landeswahlausschuß auf Antrag der Gemeindeversammlung bestimmen, daß die neu zu wählenden Kirchenältesten auch für die folgende Wahlperiode im Amt bleiben.“

Diesem Vorschlag hat sich der Rechtsausschuß angeschlossen; acht Mitglieder haben dafür gestimmt, drei haben sich der Stimme enthalten.

Im Fallbeispiel A, daß ein Kirchengemeinderat geschlossen sein Amt niederlegt und neu gewählt werden muß, liegt die Sache etwas anders. Auf jeden

Fall handelt es sich nicht um einen Verzicht der Gemeinde auf ihr Wahlrecht, sondern nur um ein Vorziehen der Wahl. Die Grundordnung sieht vor, daß ein Kirchengemeinderat, wenn erforderlich, auch kommissarisch bestellt werden kann. Entscheidend ist hier, daß, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, dem Landeswahlausschuß in jedem Fall die Entscheidung übertragen ist. Gerade in Problemfällen wird man alles prüfen müssen. Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß bei dieser Formulierung und bei der Notwendigkeit der Prüfung die Angelegenheit genügend gesichert ist.

Handelt es sich bei dieser Wahlrechtsänderung um eine Änderung der Grundordnung? Der Absatz 1 des § 19 der Grundordnung bestimmt: „Die Amtszeit der Kirchenältesten dauert regelmäßig sechs Jahre.“ Der Begriff „regelmäßig“ gibt Spielraum. Wird — so wurde gefragt — nicht ein Sonderrecht für einige Ältesten festgelegt, die statt sechs nun acht Jahre im Dienst bleiben? Ist es nicht eine Inkonzsequenz, durch eine Änderung der Kirchlichen Wahlordnung die Grundordnung praktisch zu ändern?

Der Rechtsausschuß war sich in seiner Mehrheit darüber einig, daß mit dem Begriff „regelmäßig“ genügend Spielraum zu dieser Änderung vorhanden ist, sieht es aber als notwendig an, daß diese Wahlordnungsänderung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Synode — zugleich mit dem Hauptausschuß —, der Vorlage mit der erwähnten Einfügung der Worte „vor der Wahl“ und der Änderung in „neu zu wählenden“ zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich kann damit gleich zur Abstimmung kommen.

Anwesend sind 64 Mitglieder. Erforderlich sind 63 Anwesende. Die Mehrheit beträgt 42, wenn wir verfassungsändernd beschließen, und dies ist tatsächlich geboten.

Ich darf zu den einzelnen Bestimmungen kommen. Die Überschrift lautet: Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung. Sind hier irgendwelche Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

Artikel 1 legt die Änderung fest. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Artikel 2 wird Ihnen mit folgendem Wortlaut zur Abstimmung unterbreitet:

§ 25 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Ist ein Ältestenkreis nach der Kirchenordnung innerhalb der allgemeinen Wahlperiode nach Ablauf von mindestens 4 Jahren neu zu wählen, so kann vor der Wahl der Landeswahlausschuß auf Antrag der Gemeindeversammlung bestimmen, daß die neu zu wählenden Kirchenältesten auch für die folgende Wahlperiode im Amt bleiben.“

Wer kann seine Stimme hierzu nicht geben? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Es bleibt der Artikel 3. Da die Wahlen vor der Tür stehen, schlage ich folgende Fassung des Artikel 3 vor: „Das Gesetz tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.“ Wer ist damit nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Auch dies ist einstimmig angenommen.

Ich stelle den gesamten Entwurf des zweiten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung zur Abstimmung, also alle drei Artikel, wobei die Änderungen in Artikel 2 zu berücksichtigen sind. Wer stimmt diesem vorgeschlagenen Gesetzentwurf nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme. Danke schön.

II.

1. Fortsetzung

Ich gebe das Ergebnis der Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum **Landeskirchenrat** bekannt. Herr Leichle erhielt 16 Stimmen, Herr Nagel 42, Herr Rave 2; 3 Stimmzettel waren leer. Das ergibt zusammen 63 Stimmen. Herr Nagel, ich frage Sie, ob Sie die Wahl annehmen.

Synodaler **Nagel**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Herzlichen Glückwunsch und, falls die Vertretung Platz greift, ein gutes Wirken.

(Beifall)

Herr Leser gibt uns den Bericht zu Tagesordnungspunkt

III, 2

Synodaler **Leser**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Grundordnung bestimmt in § 141, daß zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung Regelungen treffen kann, die von einzelnen Bestimmungen der Grundordnung abweichen. Solche Regelungen sind auf drei Jahre begrenzt. Die Landessynode kann nach Abs. 3 des genannten Paragraphen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise mit verfassungsändernder Mehrheit verlängern.

Im vorliegenden Entwurf wird eine Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde Mannheim um zwei Jahre beantragt. Für das Gruppenamt der Vogelstang-Gemeinde mußten besondere Regelungen getroffen werden. Es handelt sich um die Bildung und Ausgestaltung eines Gruppenpfarramtes. In die Dienstgruppe des Gruppenamtes wurde ein Sozialpädagoge mit aufgenommen. Derselbe hat

1. Sitz und Stimme im Ältestenkreis,
2. gehört stimmberechtigt dem Kirchengemeinderat Mannheim an,
3. hat Stimmrecht in der Bezirkssynode Mannheim.

Damit verändern sich auch in Mannheim die von der Wahlordnung vorgeschlagenen Zahlen für die Bezirkssynode. Ich verweise auf das Gesetzes- und Verordnungsblatt 1974 Nr. 4 Seite 30.

Der Rechtsausschuß schlägt der Synode Zustimmung zum Verlängerungsantrag vor.

Begründung:

1. In anderen Fällen, wie z. B. in Schopfheim und Durlach (vgl. Protokoll der Landessynode Nr. 8, Seite 69), wurden bewährte Formen belassen, um Erkenntnisse für eine künftige Novellierung der Grundordnung sammeln zu können.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat beabsichtigt, die Erfahrungen der Gruppenämter bzw. Gruppenpfarrämter Freiburg-Weingarten, Mannheim-Vogelstang und Müllheim auszuwerten und der Frühjahrssynode 1978 eine entsprechende Beschlußvorlage zuzuleiten. Zuvor sollten gesetzliche Fixierungen unterbleiben. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich gleich fragen: Wer stimmt der Vorlage über die Verlängerung der Erprobungszeit neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde Mannheim nicht zu? — Wer enthält sich der Stimme? — Die Vorlage ist einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt

IV, 1

der Tagesordnung:

Antrag des Ausschusses für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst auf Änderung der Grundordnung

Ich darf Herrn Dr. Gessner um den Bericht bitten.

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß war folgender Antrag des Ausschusses für Ökonomie, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst vom 11. März 1977 zur Behandlung überwiesen worden — Sie finden ihn unter Nr. 17 der Liste der Eingänge —:

Die Landessynode wolle beschließen:

„Die Landessynode empfiehlt dem Landeskirchenrat, bei der Berufung von Synodalen nach § 111 (1) b der Grundordnung für die 1978 zu bildende Landessynode auch einen in unserer Kirche tätigen Mitarbeiter aus einer unserer ausländischen Partnerkirchen mit Sitz und Stimme in die Landessynode zu berufen.“

Zu diesem Antrag haben Sie noch ein Schreiben des Vorsitzenden des genannten Ausschusses — unseres Konsynodalen Rave — vom 27. September 1976 erhalten.

An der Beratung des Antrags im Rechtsausschuß nahm Konsynodaler Rave teil. Nach seinen erläuternden Ausführungen sind zur Zeit vier Pfarrer ausländischer Partnerkirchen, und zwar ein Japaner, ein Amerikaner, ein Indonesier und ein Neuseeländer, als Mitarbeiter in der Landeskirche eingesetzt und so in die Landeskirche integriert. Konsynodaler Rave berichtet aus seinem Ausschuß, es bestehe das Gefühl, daß diese Brüder menschlich in ihrer Umgebung nicht voll aufgenommen und angenommen seien. Dem solle u. a. dadurch begegnet werden, daß ihnen

die Teilnahme an den Tagungen der Landessynode eröffnet werde.

Die Vorstellung des Ausschusses für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst geht dahin, daß einer dieser Pfarrer als Vollmitglied mit Sitz und Stimme in die Synode berufen wird.

Dies führte im Rechtsausschuß zur Erörterung der Frage, ob eine solche Berufung eine Änderung der Grundordnung erfordern würde, da nach § 110 der Grundordnung der Landessynode nur Mitglieder der Landeskirche angehören können. Dagegen erfolgte der Hinweis, daß nach § 5 der Grundordnung Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist, und dies doch auch auf die genannten ausländischen Pfarrer zutrefte. Konsynodaler Rave erklärte, daß eine Änderung der Grundordnung nicht im Sinne der Antragsteller liegen würde.

Der Rechtsausschuß neigte zu der Ansicht, daß die Grundordnung eine solche Berufung wohl zuließe, hielt diese Frage aber der Prüfung wert, und empfiehlt zu diesem Punkt, den Antrag dem Verfassungsausschuß zur Behandlung zu überweisen, der auch die Frage behandeln möge, ob eine entsprechende Empfehlung zur Berufung im Sinne des Antrages des Ausschusses für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst an den Landeskirchenrat ergehen solle auch unter Berücksichtigung der Kriterien für die Berufung von Landessynodalen.

Für die übrigen ausländischen Pfarrer empfiehlt der Rechtsausschuß, den Herrn Präsidenten zu bitten, sie zu den Tagungen der Synode als Gäste einzuladen und bei einschlägigen Themen zur Beratung gemäß § 15 Abs. 3 der Geschäftsordnung hinzuzuziehen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich beginne mit der zweiten Empfehlung des Ausschusses. Hinzugezogen haben wir z. B. im Januar, glaube ich, drei oder vier; ich bin nicht ganz sicher. Im Herbst möchte ich Herrn Pfarrer Winzeler einladen. Andere Namen sind uns bisher nicht bekannt. Wären Sie mit der Fortdauer dieses Verfahrens einverstanden? (Zustimmung)

— Gut.

Zum ersten Vorschlag des Rechtsausschusses — den Antrag dem Verfassungsausschuß zur weiteren Behandlung zu überweisen —: Wer ist mit dieser Empfehlung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

IV, 2

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft.

Herr Herrmann, geben Sie bitte den Bericht für den Rechtsausschuß.

Synodaler **Herrmann**, Berichterstatter: Liebe Konsynodale! Der Landessynode liegt vor der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zustim-

mung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976.

Der Rechtsausschuß hat diesen Gesetzentwurf auf seiner Sitzung am 11. März 1977 beraten. Bei dem Gesetz der EKD handelt es sich im wesentlichen um dreierlei:

1. Um die Definition der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der EKD.
Die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen in übersichtlicher Weise dem Inhalt der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft, die die badische Landessynode am 31. Oktober 1969 (Protokoll S. 104 ff. und Anlage 3) einstimmig gutgeheißen hat.
2. Um Bestimmungen über das kirchliche Meldewesen.
3. Um Grundsätze für den kirchlichen Datenschutz.

Die Regelung dieser beiden letzten Fragen ist erforderlich geworden, weil die Entwürfe eines Bundesmeldegesetzes und vor allem eines Bundesdatenschutzgesetzes staatlicherseits vorsehen, daß den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften die „zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften liegenden Aufgaben erforderlichen Daten“ der Kirchenmitglieder zu übermitteln sind, sofern im innerkirchlichen Bereich ein den staatlichen Forderungen entsprechender Datenschutz gewährleistet wird. Hierfür soll das vorliegende Gesetz Sorge tragen. Die Kirchenkonferenz der EKD hat ihrerseits dem Gesetz ihre Zustimmung gegeben.

Da die Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft den Aussagen der badischen Grundordnung und der theologisch-kirchlichen Position der badischen Landeskirche voll entsprechen, die beiden anderen Abschnitte aus Notwendigkeit der Praxis sich ergeben, empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig der Landessynode, dem vorliegenden Gesetz ihre Zustimmung zu erteilen. Es wird dabei zur Information noch darauf hingewiesen, daß die Synode das vorliegende Gesetz nur im ganzen ablehnen oder annehmen kann, Änderungen im Detail sind nicht möglich. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Ich frage: Hat jemand den Wunsch, sich zu irgendeiner Bestimmung zu äußern? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Überschrift! — Klar.

§ 1! Gegenstimmen oder Enthaltungen? — Nicht der Fall.

§ 2! Gegenstimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 3! Wer stimmt nicht zu? — Enthaltungen? — Auch niemand.

Ich stelle den Gesetzesentwurf im ganzen zur Abstimmung. Wer kann der Vorlage des Landeskirchenrats nicht zustimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.

IV, 3

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

sowie

Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden zur Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Wir haben bis jetzt lauter Vorlagen und Anträge gehabt, bei denen auch gleich die endgültige Erledigung vorgesehen war. Bei Punkt IV, 3 handelt es sich jetzt nur um eine vorbereitende Behandlung. Sie wissen, daß wir auch der Regelung des Arbeitsrechts nähertreten wollen. Die Vorarbeiten im Verfassungsausschuß sind bereits abgeschlossen, und wir wollen beide Materien gleichzeitig im Herbst verabschieden. Zu ihrer Information und damit Sie Gelegenheit haben, zu den Vorschlägen, die der Rechtsausschuß bei der Zwischentagung oder zu Beginn unserer jetzigen Tagung erarbeitet hat, Stellung zu nehmen, haben Sie die veränderte Fassung des Gesetzes erhalten und erhalten Sie nun den Bericht des Rechtsausschusses. Darf ich bitten, Herr Bayer.

Synodaler **Bayer**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Wir sind heute in der ersten Beratung der Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Dieses Gesetz soll heute ausführlich beraten werden. Ausgeklammert wurden einzelne Vorschriften, insbesondere der VII. Abschnitt über die Arbeitsrechtliche Kommission. Vielleicht nehmen Sie nicht nur die **Neufassung** (Fassung nach der Beratung im Rechtsausschuß), die wir Ende März erhalten haben, in die Hand, sondern auch die Vorlage des Landeskirchenrats, die wir vor vielen Wochen erhalten haben, und den letzten Änderungsvorschlag, der vor drei Tagen in den Fächern lag. Im VII. Abschnitt sind erhebliche Änderungen durch das geplante Arbeitsrechtsregelungsgesetz zu erwarten. Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz ist in den Grundsätzen im Verfassungsausschuß beprochen worden. Im Verfassungsausschuß hat letzte Woche auch eine Anhörung der Betroffenen stattgefunden. Der Entwurf kommt jetzt vor das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats und danach zur Stellungnahme zur Arbeitsrechtlichen Kommission, dann zum Landeskirchenrat. Von dort wird er als Vorlage an die Synode kommen.

Es ist nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz vorgesehen, für Zuständigkeit, Stellung und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission den sogenannten „Dritten“ Weg zu beschreiten. Dabei geht es um ein Modell zwischen synodaler und tarifrechtlicher Regelung. Im EKD-Bereich besteht überwiegend die Auffassung, daß man Tarifverträge nicht wünscht, da sie als Aushöhlung der vom Staat garantierten Kirchenfreiheit angesehen werden. Die Regelung des Arbeitsrechts soll nicht unter Mitwirkung von außenstehenden Funktionären, sondern nur durch kirchliche Mitarbeiter erfolgen. Die paritätisch zusammen-

Anlage 3

Anlage 5
Anlage 4

gesetzte Arbeitsrechtliche Kommission neuer Form kann anstelle der Synode generelle Normen setzen. Hier wird das Modell einer Art innerkirchlichen Tarifvertrags geschaffen. Die synodale Verantwortung soll bestehen bleiben: die Arbeitsrechtliche Kommission soll auf tarifrechtliche Fragen beschränkt bleiben. Die Synode hat die Möglichkeit, sich unter gewissen Voraussetzungen einzuschalten und die Letztentscheidung zu treffen. Bei der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission kommen nur kirchliche Mitarbeiter in Betracht.

Es ist beabsichtigt, beide Gesetze — das Arbeitsrechtsregelungsgesetz und das Mitarbeitervertretungsgesetz — in diesem Herbst zu verabschieden. Dabei ist es wichtig, daß es zu einer konzertierten Gesetzgebung zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk kommt. Es ist uns ein besonderes Anliegen, eine einheitliche Regelung für den gesamten kirchlichen und diakonischen Dienstbereich in unserer Landeskirche herbeizuführen. Wenn es uns nicht gelingt, den diakonischen Bereich einzubeziehen, wird das ganze Projekt in Frage gestellt. Das Gesetz soll nicht nur für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, sondern auch für die rechtlich selbständigen Einrichtungen des Diakonischen Werks gelten. Nur so kann bei den betroffenen kirchlichen Mitarbeitern Gleiches gleich behandelt werden. Ein Junktim zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk ist auch zum Schutz der Freiheit im diakonischen Bereich erforderlich. Es stärkt mit der Anbindung an die verfaßte Kirche seine Basis nach außen. Bei der engen Verzahnung zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk, die schon in der Grundordnung zum Ausdruck kommt und im Diakoniegesetz fortentwickelt wurde, kommt hier nur ein einheitliches Vorgehen in Betracht.

Insgesamt ist schon heute ein eindeutiges Votum der Synode zur Übernahme des oben skizzierten Dritten Wegs wichtig. Die Sache kann nur unter der Voraussetzung verabschiedet werden, daß vom Diakonischen Werk förmliche Zustimmung erfolgt.

Nun zur Novelle des Mitarbeitervertretungsgesetzes im einzelnen.

Es enthält drei Schwerpunkte: die Zahl der Mitarbeitervertreter, die Jugendvertretung und die Mitbestimmung. Alle anderen Änderungsvorschläge sind Anpassungen an die seit 1971 mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen. Der Rechtsausschuß hält die Novelle für erforderlich und begrüßt den Entwurf.

Aufgrund der Beratung der Vorlage des Landeskirchenrats zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes hat Herr Kirchenoberrechtsrat Niens eine Neufassung vorgelegt, die uns allen unter dem 23. März 1977 übersandt wurde. In dieser neuen Fassung sind die Änderungswünsche des Rechtsausschusses nach der Beratung vom 10. März 1977 bereits eingearbeitet.

Wegen der erheblichen Änderungen gegenüber dem geltenden Mitarbeitervertretungsgesetz wird jetzt vorgeschlagen, das neue Gesetz nicht als Änderungsgesetz, sondern als komplette Neufassung unter Aufhebung des alten Gesetzes zu verabschieden. Das soll aus Gründen der Übersichtlichkeit er-

folgen und stellt keine materielle Änderung der Vorlage des Landeskirchenrats dar.

Gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats schlägt der Rechtsausschuß folgende Änderungen vor, die — wie gesagt — in der Neufassung von Herrn Niens fast alle schon berücksichtigt sind.

In § 3 Abs. 2 ist der Text „vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 101)“ zu streichen. Das Pfarrerververtretungsgesetz gilt dann bei etwaigen Änderungen in der jeweiligen Fassung.

In § 4 d) soll statt „der Präsident der Landessynode und das Kollegium des Evang. Oberkirchenrats“ „der Landeskirchenrat und der Evang. Oberkirchenrat“ gesetzt werden. Es hatte sich hier ein Mißverständnis eingeschlichen, das jetzt zu berücksichtigen ist. § 4 ist im allgemeinen nur deklaratorisch. Die Dienststellenleitungen werden hier lediglich als in Frage kommend aufgeführt. Ob und inwieweit sie zuständig sind, ergibt sich aus anderen Gesetzen.

In § 5 Abs. 6 ist der Einschub „und des Rechnungsprüfungsamtes“ erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt bildet keine eigene Mitarbeitervertretung, sondern nur eine solche mit dem Oberkirchenrat zusammen. Der Rechtsausschuß schlägt vor, diese Praxis hier gesetzlich zu regeln. Bei den Abs. 8 und 9 sind noch Änderungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz denkbar. Hier kommen vielleicht bis zum Herbst neue Vorschläge. Heute kann in der Beratung die Frage der Gesamtmitarbeitervertretung offen bleiben. Wir kommen darauf im Herbst an geeigneter Stelle zurück.

In § 7 Abs. 1 wurde nach dem Wort Mehrheitswahl „auf die Dauer von drei Jahren“ gestrichen, da die Amtszeit in § 13 geregelt ist.

§ 7 Abs. 2 bleibt heute offen, da ein Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz besteht. Wahrscheinlich erfolgt hier jedoch keine Änderung mehr. In § 10 Abs. 3 wird vorgeschlagen, am Ende hinzuzufügen, „mit der Maßgabe, daß keine andere Vereinbarung getroffen werden kann“. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß Ehegatten und nahe Verwandte ausnahmslos nicht gemeinsam einer Mitarbeitervertretung angehören können.

In § 12 wird eine Bremse für die Wahlanfechtung für erforderlich gehalten. Es soll die Prüfung erfolgen, ob Vorschriften verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst wurde. Statt „und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist“ heißt es jetzt „und hierdurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein könnte“.

In § 13 ist eine Klarstellung der Kompetenzen erfolgt. In Abs. 3 wurde „soll eingeleitet werden“ ersetzt durch „hat die Mitarbeitervertretung einzuleiten“.

§ 23 Abs. 4 wurde gemildert. Statt „die gesamte Jugendvertretung“ soll es jetzt heißen „ein gewählter Vertreter der Jugendvertretung“. Abs. 5 erhält den Satz 2 als Zusatz über die rechtzeitige Benachrichtigung.

In § 29 Abs. 5 wurde das Merkmal „unvermeidlich“ durch „notwendig“ ersetzt. Dadurch soll vermieden werden, daß Versetzungen blockiert werden können. Es genügt hier, notwendig gelten zu lassen,

da durch den Schlichtungsausschuß ausreichender Rechtsschutz besteht.

In § 34 wurde Abs. 2 geändert. Statt „binnen einer Woche zu benachrichtigen“ wird vorgeschlagen „zu benachrichtigen, die hierzu innerhalb von drei Tagen Stellung nehmen kann“ — und damit komme ich zu Ziff. 11 der Eingangsliste.

Der Verband kirchlicher Mitarbeiter hat beantragt, im neuen Mitarbeitervertretungsgesetz eine Bestimmung über die Weiterbeschäftigung gekündigter Mitarbeiter bei schwebendem Arbeitsgerichtsprozeß aufzunehmen. Wir halten dieses Anliegen für berechtigt, da über diese Frage Unsicherheit und Unstimmigkeit bei arbeitsgerichtlichem Verfahren bestanden.

Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, in § 34 einen neuen Absatz 4 aufzunehmen mit folgender Fassung:

„(4) Wird dem Mitarbeiter gekündigt, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gegen die Kündigung gemäß § 34 Abs. 3 erhoben hat, und hat der Mitarbeiter nach dem Kündigungsschutzgesetz auf Feststellung geklagt, daß das Beschäftigungsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, muß die Dienststelle den Mitarbeiter auf sein Verlangen nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Die Dienststelle kann beim Arbeitsgericht eine einstweilige Verfügung auf Entbindung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Satz 1 beantragen, wenn

- a) die Klage des Mitarbeiters keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, oder
- b) die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters zu einer unzumutbaren Belastung der Dienststelle führen würde, oder
- c) die Einwendungen der Mitarbeitervertretung offensichtlich unbegründet waren.“

Diese Formulierung geht auf die staatliche Regelung im Bundes- und Landespersonalvertretungsgesetz zurück und ist auf kirchliche Belange abgestimmt.

Die erheblichste Veränderung gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats wird beim Kernstück des Gesetzes unter § 35 „Mitbestimmung“ vorgeschlagen.

Hier soll der ursprüngliche Absatz 2 erheblich gemildert werden. Die vorgeschlagene Regelung, daß die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nur unter eng begrenzten Voraussetzungen verweigern kann, würde Abs. 1 zur Farce machen. Mitbestimmung heißt Mitentscheiden und eine solche wäre nicht gegeben, wenn quasi ein Zwang zur Zustimmung bestünde.

Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, anstelle des ursprünglichen Abs. 2 als neuen Abs. 3 folgende Formulierung zu setzen:

„(3) In den Fällen des Abs. 1 kann die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung insbesondere verweigern, wenn

- a) die personelle Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einen übernommenen Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, oder
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Mitarbeiter oder andere Mitarbeiter benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Mitarbeiter oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch gesetzwidriges Verhalten oder durch grobe Verletzung der in der Präambel und in § 38 enthaltenen Grundsätze stören würde.“

Diese Fassung lehnt sich ebenfalls an staatliches Recht an und steht in Einklang mit der erweiterten Mitbestimmung. Neben der Milderung gegenüber der bisherigen scharfen Fassung trägt der Änderungsvorschlag keinen Ausschließlichkeitscharakter. Es heißt jetzt nicht mehr „die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn“ sondern sie kann „insbesondere verweigern, wenn . . .“. Damit kommt zum Ausdruck, daß die nachfolgende Aufzählung nur beispielhaft ist und weitere Fälle der Zustimmungsverweigerung denkbar und möglich sind.

Kleine Änderungen werden bei den übrigen Absätzen vorgeschlagen. Bei Abs. 1 f) wurde angefügt: „Kündigungen sowie“. Abs. 1 h) wird jetzt im neuen Abs. 2 unter l) aufgeführt (Inhalt von Personalfragebögen), während der ursprüngliche Abs. 3 Buchst. a) (Geltendmachung von Ersatzansprüchen) ersatzlos gestrichen wurde.

Im § 36 wurde Abs. 4 geändert. Früher hieß es „kommt in einem Falle des Abs. 1 eine Verständigung und in einem Fall des Abs. 2 eine Einigung nicht zustande“; jetzt ist der 1. Teil gestrichen und nur noch die Mitbestimmung angeführt. Das bedeutet, daß der Schlichtungsausschuß im Falle der Mitwirkung nicht angerufen werden kann.

§ 37 muß zurückgestellt werden, bis zur Beratung über das Arbeitsrechtsregelungsgesetz. Zurückgestellt werden muß auch der gesamte Abschnitt VII über die Arbeitsrechtliche Kommission. Hier kommen grundlegende Änderungen, die u. a. auch gewährleisten sollen, daß die nicht in der Gewerkschaft oder im Mitarbeiterverband organisierten Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission ausreichend repräsentiert sind.

Beim Abschnitt VIII werden kaum Änderungen vorgeschlagen. Überarbeitet werden müssen noch § 46 Abs. 2, 3 und 5. Auch sie sind im Zuge des neuen Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen.

In § 47 wurden der alte Buchst. b) und Teile des Abs. 2 gestrichen. Damit wird klar die Trennung zwischen Mitwirkung und Mitbestimmung herausgestellt und auch hier geregelt, daß der Schlichtungsausschuß nur bei Konflikten bei der Mitbestimmung

zuständig ist. Eine weitere Änderung soll hier noch durch Einfügung eines Absatzes, der sich mit der Herbeiführung einer gütlichen Einigung befaßt, im Herbst erfolgen.

In § 48 wurden Datum und Zitat des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gestrichen, um auch hier zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz in seiner jeweiligen Fassung gelten soll.

§ 50 enthält eine Sondervorschrift für Fachhochschulen u. a. Hier wurde Abs. 1 Satz 2 gestrichen. Er nahm Lehrkräften, die dem Senat der Fachhochschule angehören, Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Mitarbeitervertretung.

Damit wären wir am Ende mit den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats.

Insgesamt hält der Rechtsausschuß den Entwurf für richtig und empfiehlt, das Gesetz nach späterer abschließender Beratung zu verabschieden.

Vielen Dank! (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich gebe jetzt Gelegenheit zu einer allgemeinen Aussprache. Wird dies gewünscht? — Ja! — Ich eröffne diese und erteile das Wort Herrn Steyer.

Synodaler **Steyer**: Ich habe vor etwa einem Jahr einem Gesetz zugestimmt, dessen finanzielle Auswirkung ich nicht überblicken konnte. Es ist das Gesetz mit der Vergütung nebenamtlicher Mitarbeiter gewesen.

Ich hätte gern die Auskunft, inwieweit das Gesetz in der vorliegenden Fassung wiederum finanzielle Auswirkungen haben wird, die ich jetzt nicht überblicken kann.

Kirchenoberrechtsrat **Niensi**: Hierzu ist zu sagen, daß Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Recht nicht entstehen werden. In § 26 ist geregelt, daß die Kosten, die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehen, die Dienststelle trägt. Darüber hinaus entstehen keine Kosten; denn alle Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Vergütung oder sonstigen materielle Vorteile.

Synodaler **Steyer**: Darf ich zurückfragen? —

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, bitte! — Eine Zusatzfrage, Herr Niensi.

Synodaler **Steyer**: Ich meine, doch wohl richtig gelesen zu haben, daß es also durchaus sein kann, daß man jemand auch über die Zeit hinaus, wo man ihn eigentlich beschäftigen wollte oder hätte wollen, weiter bezahlen muß. Ist das richtig?

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie denken an den Fall der Kündigung usw. Bitte, Herr Niensi!

(Synodaler **Steyer**: 35 und so!)

Kirchenoberrechtsrat **Niensi**: Hier entstehen ja keine Mehrkosten unmittelbar durch das Mitarbeitervertretungsgesetz, sondern die Kosten entstehen auf Grund der Tatsache, daß gekündigt wurde und gegen die Kündigung ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht anhängig ist und daß eben bis zum Ablauf des Verfahrens die Vergütung weiterzuzahlen ist.

Auch hier würde ich sagen, es entstehen in dem eigentlichen Sinne keine Mehrkosten insgesamt,

sondern es kommt hier auf den Einzelfall an, ob eine solche Kündigung ausgesprochen ist und ob ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht dann läuft.

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielleicht noch den Hinweis auf die gleich gelagerte Regelung im Betriebsverfassungsgesetz usw., Kündigungsschutzgesetz und alles, was damit zusammenhängt. Das nur zur Ergänzung noch.

Weitere Frage, bitte! — Nicht! — Dann käme ich jetzt zu den Einzelbestimmungen. Ich rufe die Paragraphen auf, und wer sich äußern möchte oder Fragen stellen oder Änderungsvorschläge unterbreiten, der möge sich dann melden.

Also

§ 1 — 2 — 3 — 4 — 5 — Herr Dr. Wendt, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Nur zu Absatz 6: Das Rechnungsprüfungsamt wäre in der Lage, eine eigene Personalvertretung zu bilden. Wir haben jedoch zunächst vorgesehen, daß für die Verwaltung des Oberkirchenrats und des Rechnungsprüfungsamts bis auf weiteres eine gemeinsame Mitarbeitervertretung besteht. Wir wollen das ausprobieren, möchten aber die Freiheit behalten, für die neue Wahlperiode die Mitarbeitervertretung vom EOK und Rechnungsprüfungsamt auch zu trennen. Deshalb meine Bitte, aus dieser gemeinsamen Vertretung keine Pflicht zu machen, sondern sie im Sinne einer Kann-Bestimmung zu ermöglichen. Das würde bedeuten, im Absatz 6, zu formulieren: „kann eine Mitarbeitervertretung gebildet werden“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, danke! — Herr Niensi, bitte!

Kirchenoberrechtsrat **Niensi**: Darf ich dazu sagen: In Satz 2 von Absatz 6 heißt es, daß der Oberkirchenrat für einzelne landeskirchliche Einrichtungen eigene Mitarbeitervertretungen vorgesehen hat. Damit ist dem Vorschlag eigentlich schon Rechnung getragen, weil ja, unabhängig von den Einrichtungen in Satz 1, auch weitere einzelne eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Allerdings wäre nach der jetzigen Fassung, Herr Niensi, eine Bindung zwischen den beiden Teilen festgelegt.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ja, das „kann“ genügt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das kann genügt. — Herr Kobler, bitte!

Synodaler **Kobler**: Zu § 5 Absatz 1: „Die Dienststelle, die in der Regel ständig mindestens zehn Mitarbeiter beschäftigt“. Ich bitte hier um eine Aufklärung in Verbindung mit § 6, Abs. 1, Lit. a, wo es heißt: „Die Mitarbeitervertretung besteht bei 5 bis 9 wahlberechtigten Mitarbeitern aus einem Mitglied“. Ist das nicht für den unvoreingenommenen Leser, der das Gesetz in seiner Dienststelle auszuführen hat, etwas unklar, könnte es nicht klarer gefaßt werden?

Kirchenoberrechtsrat **Niensi**: Es sind § 5 Abs. 1 und Abs. 2 zusammen zu betrachten. Absatz 1 ist die generelle Regelung, und die Ausnahmeregelung bildet dann Absatz 2. Und auf diese Ausnahmeregelung von Absatz 2 wird wieder in § 6 Ziff. 1, Buchst. a) Bezug genommen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Ist es klar, Herr Kobler? — Ja, danke! — Herr Dr. von Kirchbach!

Synodaler **Dr. von Kirchbach**: Zu § 5 Abs. 8 — soll das jetzt schon diskutiert werden, Gesamtmitarbeitervertretung? — Ich habe eine Frage, und zwar ist angegeben, daß die Mitarbeitervertretungen nach der Zahl der Mitglieder mindestens jedoch mit 1 Mitglied vertreten sein müssen. Auf der anderen Seite entnehme ich, daß bei allen, zumindest größeren Kirchengemeinden, solche Mitarbeitervertretungen bestehen sollen. Würde das bedeuten, daß die Gesamtmitarbeitervertretung dann nun tatsächlich aus jeder Gemeinde ein Mitglied haben müßte. Das wäre doch wahrscheinlich etwas groß.

Kirchenoberrechtsrat **Niensi**: Hier ist nur an eine Gesamtmitarbeitervertretung im Rahmen einer Dienststelle gedacht. Die Möglichkeit einer Gesamtmitarbeitervertretung im Blick auf das Arbeitsregelungsgesetz, muß noch geprüft werden; diese Frage wird dann im Herbst durch entsprechende Vorlagen beantwortet.

Bei § 5 Absatz 8 und 9 handelt es sich aber nur um eine Gesamtmitarbeitervertretung im Rahmen einer einzelnen Dienststelle, etwa einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche.

Präsident **Dr. Angelberger**: Klarheit? — Nicht! — Sagen Sie es, bitte. Dazu sind wir jetzt beisammen.

Synodaler **Dr. von Kirchbach**: Wenn sie bei einer Dienststelle sind, was ist dann noch der Sinn einer Gesamtmitarbeitervertretung? Es sollte doch da nur eine Mitarbeitervertretung sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch einmal, bitte! Ich bin jetzt auch nicht draus gekommen.

Synodaler **Dr. von Kirchbach**: Ich frage, was ist dann die Aufgabe einer Gesamtmitarbeitervertretung, wenn Sie bei einer Dienststelle mehrere Mitarbeitervertretungen haben? Müßte dann nicht für diesen Bereich nur überhaupt eine Mitarbeitervertretung bestehen? Wie ist überhaupt das Verhältnis von beiden?

Kirchenoberrechtsrat **Niensi**: Dazu darf ich verweisen auf die Absätze 3 und 4. Hier heißt es, daß innerhalb einer Dienststelle, also bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk, für einzelne Dienststellen oder Einrichtungen, die g e s o n d e r t verwaltet oder betrieben werden, eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden können. Zum Beispiel könnte es sein, daß bei einer Großstadtkirchengemeinde etwa für die Mitarbeiter in der Verwaltung, also im Kirchengemeindeamt, eine Mitarbeitervertretung gebildet wird, dann für die Mitarbeiter des Gemeindedienstes eine zweite und für die Mitarbeiterinnen in den Kindergärten eine dritte Mitarbeitervertretung. Deshalb ist es erforderlich, hier für den gesamten Dienstbereich eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden, die dann entscheidet über alle Fragen, die über die einzelne Mitarbeitervertretung hinausgehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wieder eine Frage? — (Zuruf: ein Kommentar!)
— Herr Marquardt!

Synodaler **Marquardt**: Ich möchte zur Klarheit nur noch darauf hinweisen, daß also hier eine sehr wichtige Änderung im Vergleich zu dem bisher bestehenden Mitarbeitervertretungsgesetz vorliegt, insofern die Möglichkeit besteht, daß die Dienststellen, die keine zehn Mitarbeiter haben, eine selbständige Mitarbeitervertretung wählen können; denn es hat sich erwiesen, daß die Zusammenziehung sämtlicher Kirchendiener und sonstiger Beschäftigter eines Kirchenbezirks zu einer gemeinsamen Wahl eines Mitarbeitervertreters keine glückliche Konstruktion war.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. von Kirchbach, wenn Sie noch Bedenken haben sollten, dann, bitte, vorsehen für die Herbstbehandlung, insbesondere bei den Absätzen 3 und 4 und 8 und 9, die ja dann eine andere Fassung kriegen.

(Zuruf: Synodaler **Dr. von Kirchbach**: Bereits notiert!)

Gut! — Darf ich zu § 6 kommen? — § 7 — § 8 — § 9 — § 10 — § 11 — § 12 — § 13 — § 14 — § 15 — § 16 — § 17 — § 18 — § 19 — § 20 — §§ 21/22 — § 23 — § 24 — §§ 25/26 — § 27 — § 28 — § 29 — § 30 — § 31 —

Jetzt käme der V. Abschnitt mit § 32 — § 33 — § 34 — also einschließlich der neuen Einlage — für § 35 gilt dasselbe — ja, Herr Niensi, bitte!

Kirchenoberrechtsrat **Niensi**: Zu der neuen Fassung von § 34 Absatz 4 schlage ich vor, in der zweiten Zeile „§ 34“ zu streichen. Es genügt die Verweisung auf Absatz 3.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also generell nur „gemäß Absatz 3“ — jawohl! — Herr Kobler!

Synodaler **Kobler**: § 35 Absatz 1 Lit. a, vorletzte Zeile „einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit“. Gibt es Tätigkeitsmerkmale, die hier zugrundeliegen? Wer bewertet die Tätigkeit?

Präsident **Dr. Angelberger**: Also § 35 Absatz 1 Lit. a) — ja, bitte!

Kirchenoberrechtsrat **Niensi**: Hier gibt es tatsächlich schon Fälle, wo Mitarbeiter bisher höher vergütet worden sind. Z. B. hat eine Stellenbewertungskommission festgestellt, daß die bisherige Bewertung zu hoch war. Dementsprechend muß nun die den Bestimmungen des BAT entsprechende Vergütung gewährt werden, d. h. hier müßte niedriger vergütet werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Frage? —

Synodaler **Kobler**: Müßte es dann nicht „vergüteten“ statt „bewerteten“ heißen?

Kirchenoberrechtsrat **Niensi**: Nein, die Vergütung richtet sich nach der Bewertung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie müssen zuerst eine Bewertung haben, ehe sie die Vergütung entweder erhöhen oder niedersetzen können.

Synodaler **Kobler**: Wer ist zuständig für diese Bewertung?

Kirchenoberrechtsrat **Niensi**: Die Dienststellenleitung auf Grund des BAT und der Tätigkeitsmerkmale.

Synodaler **Kobler**: Danke.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also das liegt rein im Bereich des BAT, um das gleich zu sagen. — § 35 somit auch erledigt.

§ 36 — § 37 zurückgestellt — § 38 — § 39 — § 40:
Der VII. Abschnitt zurückgestellt

VIII. Abschnitt: auch hier nur teilweise; § 46 Absätze 2, 3, 4 und 5 sind zurückgestellt.

§ 47: Gleichzeitig vorsehen, daß die gütliche Einigung noch mit eingebaut werden soll.

Hierzu eine Frage? — Nein.

§ 48 — § 49 — § 50 — jawohl, Herr Herrmann!

Synodaler Herrmann: Nicht aus Rechthaberei, sondern nur, damit im Protokoll keine falschen Aussagen einen Niederschlag finden. Es geht um Mitarbeitervertretung von einer Personengruppe, also zum Beispiel Dozenten, die zustandekommen müssen, obwohl solche Dozenten in der Leitung dieser Einrichtung, sprich im Senat, schon bereits Sitz und Stimme haben. Aber Mitgliedschaft im Senat und Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung schließen sich gegenseitig aus. Aber dennoch ist eine Mitarbeitervertretung zu bilden mit allen Rechten.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Frage dazu? — Das ist nicht der Fall. Ich kann dann aufrufen:

§ 51 — § 52 entfällt ohnedies.

Ich hatte eingangs gesagt, es handelt sich nicht um eine beschließende Sachbehandlung, sondern nur um eine vorbereitende. Deshalb werden wir auch zu einzelnen Bestimmungen heute keine Entscheidung fällen, zum Beispiel, ich erwähnte es, daß gütliche Einigung noch aufgenommen werden soll, und das soll dann in die weitere Beratung und Planung mit einbezogen werden.

Aber die Frage, die ich heute an Sie richten möchte, ist die: Sie haben nun den verbesserten oder geänderten Entwurf, den Herr Bayer vorgetragen hat, gehört. Wir haben auch die einzelnen Bestimmungen aufgerufen. Die generelle Frage an Sie nun, ob Sie zustimmen können, daß dieses Material Grundlage bildet — von Änderungen abgesehen, bedingt durch das Arbeitsrechtsregelungsgesetz natürlich — für unsere Sachbehandlung und Beschlußfassung im Herbst?

Wer kann dazu seine Stimme nicht geben? — Und Enthaltung, bitte? — Also diese einhellige Meinungsbildung geht dahin, um das gleich für den Rechtsausschuß zu sagen, in diesem Sinne dann im Herbst die Arbeit fortzuführen.

Wenn keine Fragen mehr zu diesem Punkte sind, dann kann ich auch den Tagesordnungspunkt IV abschließen.

(Beifall)

II.

2. Fortsetzung

Jetzt komme ich wieder zurück zu Tagesordnungspunkt II und möchte zunächst einen herzlichen Dank zum Ausdruck bringen. Sie dürfen raten! — Bei allen fünf Gruppen sind die Wahlen erfolgreich gewesen.

(Beifall)

Bitte austeilen, meine treuen Helfer Reger und Hof!

— Wahlzettel werden ausgeteilt —

Wir kommen jetzt zur Wahl des zweiten Stellvertreters — ist das klar?

Wenn Sie es prompt machen, belohne ich es mit einer Pause und Sie dürfen ins Freie gehen in den Sonnenschein hier oben.

Was wird zuerst verteilt? — (Zurufe: weiß!)

Ergebnis bei der Gruppe der ordinierten Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung (§ 17 Abs. 1 a) (weißer Stimmzettel):

Pfarrer Dr. Bek	9 Stimmen
Oberkirchenrat Dr. Burgsmüller	41 Stimmen
Pfarrer Fäßler	5 Stimmen
Pfarrer Dr. Gandras	9 Stimmen
Pfarrer Dr. Gießler	3 Stimmen
Pfarrer Dr. Rudolf Mack	59 Stimmen

Somit sind Oberkirchenrat Dr. Burgsmüller und Pfarrer Dr. Mack gewählt.

Die Gesamtzahl der Stimmen war 126; anwesend waren 63 Synodale, die alle ihre Stimme abgegeben haben.

Wir kommen zur Gruppe der Nichtjuristen (§ 17 Abs. 1 b) (blauer Stimmzettel).

Eine Person war zu wählen.

Frau Hansch, ich gratuliere herzlich: Sie haben 33 Stimmen und sind gewählt.

(Beifall)

Oberstudiendirektorin von Rad	2 Stimmen
Reg.-Verm.-Dir. Reger	12 Stimmen
Dipl.-Volkswirt Rüdell	15 Stimmen

Macht zusammen 62 Stimmen.

Wer nicht beschäftigt ist, kann gleich anfangen, den zweiten Stellvertreter zu wählen.

(Zuruf: Wie sollen wir verfahren? Sollen wir die jeweils Gewählten auf den Stimmzetteln streichen? Es ist sonst nämlich verwirrend!)

Gut; wenn Sie die bereits Gewählten streichen, ist es ausreichend. Fangen wir noch einmal an! Auf dem weißen Stimmzettel sind die Ziffern 2 (Dr. Burgsmüller) und 7 (Dr. R. Mack) zu streichen.

Nächste Gruppe: Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie (§ 17 Abs. 1 c) (roter Stimmzettel)

Prof. Dr. Engelhardt	58 Stimmen
Prof. Dr. Hahn	0 Stimmen
Prof. Dr. Rau	5 Stimmen
Prof. Dr. Ruhbach	0 Stimmen

Prof. Dr. Engelhardt ist gewählt; somit ist Ziffer 1 für den nächsten Wahlgang zu streichen.

Gruppe der in einer Gliedkirche der EKD zum Ältestenamt befähigten Gemeindeglieder — Juristen — (§ 17 Abs. 1b) (grüner Stimmzettel)

Oberkirchenrat Bürgel	54 Stimmen
Bundesverfassungsrichter Dr. Katzenstein	0 Stimmen
Rechtsanwalt Dr. Kiesow	4 Stimmen
Oberstaatsanwalt Dr. Klinghardt	0 Stimmen
Rechtsanwalt Dr. Krämer	1 Stimme
Prof. Dr. Dr. Stein	4 Stimmen

Oberkirchenrat Bürgel ist gewählt; Ziffer 1 ist somit zu streichen.

(Zuruf: Ziffer 1 ist nicht richtig! Es muß Ziffer 2 sein, Dr. Katzenstein!)

— Bitte nachprüfen!

Gruppe der ordinierten Gemeindepfarrer (§ 17 Abs. 1a) (gelber Stimmzettel)

Zu wählen waren zwei Personen, und gestrichen waren schon die Ziffern 3 (Pfarrer Hof) und 8 (Dekan Schmoll). Ich verlese das Ergebnis:

Pfarrer Blöchle	12 Stimmen
Pfarrer Dorn	8 Stimmen
Pfarrer Leichle	13 Stimmen
Dekan Mack	37 Stimmen
Pfarrer Nagel	9 Stimmen
Dekan Schellenberg	43 Stimmen

Somit sind Dekan Mack und Dekan Schellenberg gewählt, also die Ziffern 5 und 7 zu streichen.

Ich höre soeben: bei dem Ergebnis der Gruppe der Juristen war ein Mißverständnis unterlaufen. Nicht die Ziffer 1, sondern die Ziffer 2 hat 54 Stimmen. Ich verlese das berichtigte Ergebnis (grüner Stimmzettel):

Oberkirchenrat Bürgel	0 Stimmen
Bundesverfassungsrichter Dr. Katzenstein	54 Stimmen
Rechtsanwalt Dr. Kiesow	4 Stimmen
Oberstaatsanwalt Dr. Klinghardt	0 Stimmen
Rechtsanwalt Dr. Krämer	1 Stimme
Prof. Dr. Dr. Stein	4 Stimmen

Somit ist Herr Dr. Katzenstein gewählt, also die Ziffer 2 des Stimmzettels zu streichen.

Bitte, Herr Stock!

Synodaler Stock: Ich war sehr schnell und habe die Ziffer 1 bereits durchgestrichen. Wie ist jetzt zu verfahren, Herr Präsident? Bekommen wir ein neues Blatt?

Präsident Dr. Angelberger: Es dürfen Pünktchen gemacht werden oder es gilt dann auch bei Ziffer 1. Nur die Ziffer 2 ist weggefallen.

Herr Nagel, bitte!

Synodaler Nagel: Ich möchte — wegen der Wahl zum Landeskirchenrat — bei der Gruppe der ordinierten Gemeindepfarrer zurücktreten.

Präsident Dr. Angelberger: Bei dieser Gruppe (gelber Stimmzettel) ist also auch unser Mitsynodaler Nagel zu streichen; den haben wir vorhin als Stellvertreter in den Landeskirchenrat gewählt. Es stehen also nur noch die Kandidaten unter den Ziffern 1, 2 und 4 zur Wahl.

Machen Sie bitte die Wahl, dann können wir zur Pause kommen. Wir müssen ja noch den Vorsitzenden und den Stellvertreter bestimmen; dann haben wir alles hinter uns.

Ich bitte, die Stimmzettel einzusammeln.

Pause bis 17.35 Uhr, damit wir zählen können.

(Pause von 17.10 — 17.35 Uhr)

V.

Verschiedenes

Zum Punkt „Verschiedenes“ zunächst eine Mitteilung. Morgen früh ist die Morgenandacht nicht in der Kapelle um 7.50 Uhr, sondern 8.45 Uhr hier im Plenarsaal, bereits im Rahmen des Gesamtprogramms der morgigen Plenarsitzung.

Ich bitte um Ihre Zustimmung, dazu, daß drei Eingaben, deren Beratung für Freitag zu Beginn der Plenarsitzung vorgesehen waren, schon heute behandelt werden, und zwar, die Ordnungsziffern 1, 3 und 9 in der Liste der Eingänge. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Danke schön. Enthalten kann man sich nicht.

Ich rufe auf die

Eingabe des Synodalen Trendelenburg, Lörrach, mit dem Antrag, jährlich sogenannte „A G O - R A“-Programme in den Gemeinden zu entwickeln.

Berichterstatte ist Herr Koch vom Hauptausschuß.

Synodaler Koch, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe zu berichten von den Gesprächen im Hauptausschuß über den Antrag des Konsynodalen Trendelenburg, jährlich sogenannte „Agora-Programme“ in den Gemeinden zu entwickeln.

Der Begriff „Agora“ entstammt der Terminologie der Städtebauplanung und meint: Gemeinsame Veranstaltungen der Kirche mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen; ein Heraustreten der Kirche aus ihrem sakralen Raum zu gemeinsamen Begegnungen, um so die Menschen zu erreichen. Ziel des Antrags Trendelenburg ist, die Bemühungen von Kirchengemeinden in dieser Richtung auch durch ein offizielles Wort der Kirche zu fördern und zu stärken.

Der Antrag selbst enthält zwei Anliegen:

Das erste Anliegen:

Man soll Termine möglichst gemeinsam planen und, wenn möglich, auch gemeinsame Veranstaltungen durchführen. Dabei wurde festgestellt, daß eine solche Koordination in den meisten Gemeinden mit dörflichem Charakter oder noch dörflichem Kern problemlos sei und auch praktiziert werde. Viel liege hier an der eigenen Initiative des Pfarrers und des örtlichen Kirchengemeinderats. Bedenken erhoben sich allerdings dagegen, diese vor Ort zu entwickelnden Initiativen nun als ein festes verpflichtendes „Programm“ jeder Kirchengemeinde aufzutragen. In Abänderung des Antrags Trendelenburg empfiehlt daher der Hauptausschuß lediglich, gemeindebezogene kirchliche Arbeit noch mehr als bisher terminlich mit den örtlichen Vereinen und Organisationen abzustimmen und diese an der kirchlichen Arbeit in geeigneter Weise zu beteiligen und sie in sie einzubeziehen.

Das zweite Anliegen Trendelenburgs betrifft die Benutzung der Gemeindehäuser auch für andere gesellschaftliche Gruppen. In Erinnerung an § 37 Abs. 2 g sowie § 12 Abs. 2 der Grundordnung muß unbedingt daran festgehalten werden, daß der Ältestenkreis allein vor Ort über die Benutzung eines Gemeindehauses zu entscheiden hat. Hier handelt es sich um lokale und nicht um allgemeine Entscheidungen. Darum kann auch hier der Hauptausschuß das Anliegen Trendelenburgs aufnehmend nur empfehlen, daß die Gemeindehäuser noch mehr als bisher für Veranstaltungen von gemeinsamem Interesse zur Verfügung stehen.

Was den Adressaten beider Empfehlungen betrifft, war man sich einig, daß ein Anschreiben der Kirchengemeinden wohl wenig Erfolg verspräche. Der Hauptausschuß wünscht darum, daß beide Empfehlungen dem Arbeitskreis für Erwachsenenbildung sowie dem Arbeitskreis Freizeit und Erholung zugeleitet werden. Darüber hinaus wäre ein entsprechender

Artikel in den „Mitteilungen“ über mögliche Zusammenarbeit hilfreich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich vorweg eine Frage an Herrn Kirchenrat Wolfinger richten. Der letzte Satz lautete: „Darüber hinaus wäre ein entsprechender Artikel in den ‚Mitteilungen‘ über mögliche Zusammenarbeit hilfreich.“ Kann dieser Bitte entsprochen werden?

(Kirchenrat Wolfinger: Wenn ein Artikel zur Verfügung steht, gern!)

— Bitte, Herr Berichterstatter!

Synodaler **Koch**, Berichterstatter: Herr Trendelenburg stellte fest, daß er bereit wäre, darüber in den Mitteilungen einmal zu schreiben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Trendelenburg, wurde richtig wiedergegeben?

(Synodaler Trendelenburg: Wurde richtig wiedergegeben!)

— Also, Herr Wolfinger, Sie erhalten Material von Herrn Trendelenburg.

Der Hauptausschuß wünscht, daß beide Empfehlungen dem Arbeitskreis für Erwachsenenbildung, sowie dem Arbeitskreis Freizeit und Erholung zugeleitet werden. Wer ist mit dieser Art der Weiterbehandlung nicht einverstanden? Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Ich rufe Ziffer 3 der Liste der Eingänge auf:

Eingabe der Liturgischen Kommission mit der Bitte um Beauftragung für die Neubearbeitung der Konfirmationsagende von 1967

Hier gibt Herr Hof den Bericht sowohl für den Hauptausschuß wie auch für den Bildungsausschuß.

Synodaler **Hof**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Liturgische Kommission ist im Auftrag der Landessynode seit Jahren mit der Neufassung des alten badischen Kirchenbuchs II von 1930 befaßt. Als Ergebnis dieser Arbeit liegt bisher die von der Landessynode beschlossene Trauagende (1972) und die Bestattungsagende (1971) vor. Zur Erprobung freigegeben ist derzeit der Entwurf einer Agende für die Kindertaufe (1973) sowie für besondere Abendmahlsfeiern (1976).

Im Zuge der in Gang befindlichen Bearbeitung weiterer Formulare der Taufagende bittet die Liturgische Kommission um den Auftrag, den inzwischen sehr überarbeitungsbedürftigen Entwurf der Konfirmationsagende von 1967 in ihre fortlaufende Revisionsarbeit einzubeziehen.

Hauptausschuß und Bildungsausschuß schlagen dem Plenum vor, dem Antrag der Liturgischen Kommission stattzugeben mit der Maßgabe, die Ergebnisse der Verhandlungen zum Thema „Konfirmation“ auf der Frühjahrssynode 1977 einschließlich des der Synode vorgelegten Arbeitsmaterials der „Kommission für Konfirmation“ zu berücksichtigen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Ich eröffne die Aussprache. — Herr Herb, bitte!

Synodaler **Herb**: Die Antwort auf die Frage, ob die Liturgische Kommission diesen Auftrag bekommen soll, hängt davon ab, welche rechtliche Gestalt die gestern besprochenen Leitlinien haben. Diese Frage wurde gestern verschiedentlich gestellt, aber

doch nicht klar beantwortet. Fest steht, daß die Leitlinien herausgegeben werden. Wenn aber keine rechtlich verbindliche Grundlage vorhanden ist, hat der Auftrag an die Liturgische Kommission keinen Sinn.

Es ist also zu fragen, in welcher Weise von seiten des Oberkirchenrats vorgesehen ist, diese Leitlinien zu verwenden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Feil!

Synodaler **Feil**: Ich habe gestern die Frage an Herrn Schmitthenner gestellt. Er hat von seiner Person aus, für seinen Bereich verbindlich erklärt, daß die Leitlinien keinerlei Auswirkungen auf unsere bisherige „Lebensordnung Konfirmation“ haben. Ich habe hinzugefügt, das würde mich beruhigen. Aber heute mußte man beim Gespräch im Rechtsausschuß doch erkennen, daß bei der Synopse der Eindruck entstanden ist: „Aha, bisher galt die Lebensordnung, jetzt aber gilt, was rechts unter ‚Leitlinien‘ steht“. Daher auch die berechtigte Frage von Herrn Herb, der ich mich anschließe. Es müßte hier, meine ich, vom Oberkirchenrat aus — nicht von Herrn Schmitthenner —, verbindlich erklärt werden, welchen Stellenwert die Leitlinien haben, ob sie wirklich die bisherige Lebensordnung, die die Synode beschlossen hat, berühren. Herr Herb hat völlig recht, was die rechtlichen Auswirkungen angeht. Daher meine Anfrage an den Oberkirchenrat: In welcher Form gedenkt er nun, die Leitlinien zu verwenden? Sollen sie nur als Arbeitspapier gelten oder schon verbindlichen Charakter haben?

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schöfer!

Synodaler **Schöfer**: Ich glaube, niemand wird bezweifeln wollen, daß von keiner Seite — am wenigsten von der Kommission für Konfirmandenunterricht — in irgendeiner Weise auch nur andeutungsweise etwas von Verbindlichkeit in bezug auf die Leitlinien gesagt worden ist. Sie sind in der Tat rechtlich völlig unverbindlich. Wenn aber die Liturgische Kommission nun weiterarbeiten soll, ist es doch selbstverständlich, daß auch die Arbeitsergebnisse einer drei jährigen Tätigkeit der Kommission für Konfirmandenunterricht einbezogen werden müssen.

Zum zweiten möchte ich darauf hinweisen, daß zu dem Arbeitsergebnis nicht nur die Leitlinien, sondern auch die in der Zwischenzeit für die vier Arbeitsgruppen erstellten Arbeitspapiere gehören. Alle diese Dinge, meinten sowohl der Hauptausschuß als auch der Bildungsausschuß, müßten in die Arbeit der Liturgischen Kommission mit eingebracht werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ritsert, bitte.

Synodaler **Ritsert**: Wir haben eine Kommission für Konfirmation. Die rechtlichen Auswirkungen kann ich zwar nicht beurteilen. Aber wenn die Eingabe, die jetzt hier zur Debatte steht, an die Liturgische Kommission verwiesen wird, sollte sie auch der Kommission für Konfirmation überwiesen werden; zumindest aber sollte ein Zusammenwirken beider Kommissionen erbeten werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Koch, bitte.

Synodaler **Koch**: Der letzte Wunsch ist eigentlich verwirklicht, es besteht hier eine gewisse Zusammenarbeit zwischen der Liturgischen Kommission und der Kommission für Konfirmation.

Ein Zweites. Ich unterstütze den Antrag von Herrn Herb und von Bruder Feil. Ich meine, man kann erst dann eine Agende oder einen Agendenentwurf erarbeiten, wenn eine wirklich einheitliche Konfirmationstheologie vorliegt. Die Debatte gestern und vorgestern und auch die Arbeit in der Kommission hat bewiesen, daß da noch keine Einigkeit erzielt ist. Ich hielte es für absolut verfehlt, eine liturgische Ordnung zu entwerfen, ohne eine ganz klare Konfirmationstheologie zu besitzen. Deshalb bitte ich, diese Sache zurückzustellen, bis die Arbeit der Kommission für Konfirmation zu endgültigen Ergebnissen gelangt ist und diese auch von der Synode gebilligt sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Nagel, bitte.

Synodaler **Nagel**: Die Überlegungen im Hauptausschuß gingen aber auch davon aus, daß man die Arbeit der Liturgischen Kommission nicht einfach stoppen sollte, weil sie eine langwierige Arbeit ist. Da wird ja nichts Geschlossenes vorgelegt, sondern es sind einzelne liturgische Stücke usw. zu bearbeiten. Die könnte man ohne weiteres weiterverfolgen lassen. Eine Gesamtkonzeption, sagen wir, eines agendarischen Entwurfs eines Konfirmationsgottesdienstes wäre sowieso erst am Ende feststellbar. Insofern meine ich, sollten wir den Auftrag — vielleicht etwas eingeschränkt — weiterlaufen lassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schneider, bittet!

Synodaler **Schneider**: Ich habe nicht den Eindruck, daß die Liturgische Kommission sich nach Arbeit sehnt. Aber sie hat den besseren Überblick über die Situation im Land. Wahrscheinlich haben sich viele Gemeinden schon sehr weitgehend von der bisherigen Konfirmationsagende gelöst. Es ist die Frage, ob wir uns darüber mit der Begründung hinwegsetzen können, wir hätten noch keine Ordnungsänderung. Es wurde gestern gesagt, daß die Leitlinien die Ordnung an zwei Punkten tangieren. Man könnte ja ausdrücklich sagen, daß diese beiden Punkte eben in der Arbeit der Liturgischen Kommission berücksichtigt werden müssen, daß man da also nicht ändert, sondern sich im Rahmen der geltenden Konfirmationsordnung hält. Es geht doch darum, daß Gebete und Lesungen, Mahnung, Verpflichtung, Versprechen in ihrer sprachlichen Gestalt etwas auf unsere Situation eingestellt werden müssen. Ich meine, man sollte, wenn die Liturgische Kommission das Angebot macht, in dieser Sache tätig zu werden, zunächst einmal eine Arbeit ermöglichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Müller, bitte.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich wollte mich im selben Sinne wie soeben Herr Schneider äußern. Wir können unserem Rechtsausschuß im Grunde nur dankbar sein, daß er so wachsam ist, und darauf hinweist, daß etwas, das bis jetzt nur als Bericht vorgelegt, von der Synode nicht verabschiedet ist, nicht Rechtsgrundlage für eine Agende sein kann. Aber ich glaube, diese Wachsamkeit war nicht nötig; die Liturgische Kommission ist selber so einsichtig, zu erkennen, daß ein Halbbescheid — auf sechs Jahre ist der Konfirmationsausschuß eingesetzt, und nach drei Jahren hat er den Bericht gegeben — noch nicht zu fertigen neuen Ergebnissen führen kann und darf.

Aber es wäre doch möglich, daß die Liturgische Kommission aus den Anregungen und gerade aus dem, was wir im Gottesdienst und in der Abendandacht erlebt haben, etwa in Form eines Anhangs zur bestehenden Agende, in einer Materialsammlung weitere Anregungen — wie wir sie in dem gelochten Ordner „Gottesdienst in neuer Gestalt“ haben, erarbeitet, ohne von dem noch unausgestandenen Theoriestreit über die Konfirmation belastet zu sein. Wenn wir warten, bis wir einen theologisch vollständigen Konsens über Konfirmation haben, kriegen wir in hundert Jahren noch keine neue Agende.

(Beifall)

Anregungen zur Gestaltung von Konfirmationsgottesdiensten ohne den Charakter der Verbindlichkeit könnten gegeben werden. Wir haben ja nur sieben Gemeinden ausgesucht, und es könnten nun alle Gemeinden in der Landeskirche von liturgischen oder agendarischen Erfahrungen dieser sieben Gemeinden profitieren. Also: ein Anhang oder eine Materialsammlung zum agendarischen Vorgehen bei der Konfirmation; keine neue gesetzliche Agende.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Marquardt!

Synodaler **Marquardt**: Da wir gerade von der Arbeit der Liturgischen Kommission sprechen, möchte ich mir erlauben, in diesem Zusammenhang eine Anregung zu geben. Wir haben in diesem Jahr Ältestenwahlen, und die gewählten Ältesten werden dann in ihr Amt eingeführt werden müssen. Wenn man verschiedene Neueinführungen im Laufe der letzten Landessynode verfolgt hat, muß man feststellen: die als Entwurf vorliegenden Formulare zur Einführung von Ältesten sind, wenn ich mir das zu sagen erlauben darf, „Vergatterungen“ in einer Art und Weise, daß wir uns wirklich überlegen müssen, wie es bei der Einführung der neuen Ältesten sein wird. Ich bitte die Liturgische Kommission, sich darüber Gedanken zu machen. Das kann nicht nach dem bisherigen Formular gehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Steyer, bitte.

Synodaler **Steyer**: Die Situation bei dem Entwurf zur Konfirmationsagende ist im Unterschied zu anderen Agendenentwürfen dadurch gekennzeichnet, daß der Agendenentwurf Konfirmation seinerzeit von der Landessynode verabschiedet worden ist. Das ist bei der Erprobungsagende Taufe so nicht der Fall. Infolgedessen konnte sich die Liturgische Kommission nicht einfach an eine Weiterarbeit im Rahmen der bestehenden Versuchsagenden machen, sondern sie mußte sich jetzt an die Landessynode wenden, um eine neue Beauftragung in dieser Richtung zu bekommen. Denn das schmale Heft, das wir haben — das kann jeder Gemeindepfarrer nachlesen — ist auf Grund eines Beschlusses der Landessynode veröffentlicht worden, und dieser Beschluß bezog sich — das ist der springende Punkt — nicht nur auf einzelne wenige Teile, in denen Lebensordnung einen Niederschlag gefunden hat. Der Vorschlag von Herrn Dr. Müller ist meiner Meinung nach wirklich der konstruktive, und es wäre doch den anwesenden Mitgliedern des Rechtsausschusses sicherlich möglich, in dieser Richtung den Antrag des Hauptausschusses zu modifizieren und ihm dann zuzustimmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. Sick.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Darf ich einfach versuchen, einige Dinge, die vielleicht noch etwas unklar sind, mit zu klären.

Erstens. Anlaß für die Bitte der Liturgischen Kommission ist die derzeit in Überarbeitung befindliche Taufagende. Es ist einsichtig, daß Taufe mit Konfirmation zu tun hat. Das kam ja auch bei den Gesprächen hier in den Gruppen sehr deutlich zum Ausdruck, z. B. über die Taufe eines nicht getauften Konfirmanden anläßlich der Konfirmation. Dafür haben wir kein Formular; wir haben aber eine Reihe von Anfragen: „Wie macht man das?“ und „Kann man es überhaupt machen?“ usw. Es besteht also ein ganz konkreter Anlaß, warum man das nun auch in die Taufagende mit einbringen soll.

Das Zweite. Im Blick auf die derzeitige Konfirmationsagende müssen Sie zwei Dinge unterscheiden. Das eine ist gleichsam das agendarische Kernstück beim Einsegnungsgottesdienst, das, was wir als zweiten Teil der Lebensordnung damals als Beschluß der Synode festgelegt haben. Das andere ist eine zur Erprobung freigegebene Konfirmationsagende, die seinerzeit ein Jahr später von der Liturgischen Kommission verabschiedet worden ist. Das Kernstück ist feste Ordnung. Sie können das nachlesen. Es ist mit dem Einführungsgesetz damals verabschiedet worden. Das kann nicht ohne Zustimmung der Synode verändert werden. In bezug auf das „Drumherum“, wenn ich einmal so sagen darf, also auf die Frage der Gebete, die Frage der Gestaltung des Einführungsgottesdienstes, die Frage etwa der gottesdienstlichen Gestaltung des Konfirmationsgesprächs usw. liegen keine solchen gesetzlichen Festlegungen vor. Da kann aber gearbeitet werden, da ist noch sehr viel zu machen, um auch diesen Zusammenhang von Konfirmandenunterricht und Gottesdienst noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Das Anliegen der Liturgischen Kommission lag vor allem an dieser Stelle.

Ein Drittes. Es wurde wegen der Verwendung der Leitlinien gefragt. Ich habe Ihnen in meinem gestrigen Referat gesagt: Diese Leitlinien können je nach Ergebnis dieser Synode nochmals überarbeitet werden. Sie sind bestimmt für Pfarrer und Kirchenälteste. Der Evangelische Oberkirchenrat wird sie zu gegebener Zeit in der Form einer Durchführungsverordnung zur weiterhin gültigen Konfirmationsordnung herausgeben. Ich habe Ihnen auch gezeigt, an welchen zwei Stellen die Leitlinien unseres Erachtens die derzeit gültige Lebensordnung tangieren, und gesagt, daß darüber die Synode beschließen muß. Wenn Sie das Gefühl haben, daß das noch an anderen Stellen der Fall ist, es sind zumindest von den Juristen des Oberkirchenrats, keine Bedenken geäußert worden, — dann müssen wir dies zu gegebener Zeit noch einmal überprüfen; notfalls kann ein Ausschuß der Synode noch einmal dazu Stellung nehmen, meinetwegen der Rechtsausschuß; und dann ist geplant, daß wir diese Leitlinien, die unterhalb der Ebene der Lebensordnung liegen, für eine Erprobungszeit hinausgeben.

Wenn dann die Modellversuche abgeschlossen

sind und wir darüber beraten haben, was wir nun an Erfahrungen gemacht haben, dann müssen wir wohl auch endgültig über die Konsequenzen entscheiden.

Ich glaube, es wird künftighin zwei Dinge geben: Einmal das, was die Synode als Rahmen festlegt für die Konfirmation, und das muß auch theologisch begründet sein, wobei übrigens, Herr Koch, doch wohl einige Unterschiede der Theologie ertragen werden müssen. Denn ich weiß nicht, ob wir es abwarten können, bis wir zwei uns ganz geeinigt haben.

(Heiterkeit)

Dieser Rahmen muß so weit gespannt sein, daß innerhalb der Landeskirche auch verschiedene Pfarrer konfirmieren können und trotzdem das Ganze nicht auseinanderplatzt.

Und dann muß es Richtlinien geben, die den Rahmen ausfüllen. Das ist ein zweites, daß wir gerade auch unsere pädagogischen und sonstigen Erkenntnisse nicht immer mit dem Gewicht einer Synodalentscheidung belasten, sondern auf der unteren Ebene mobil bleiben; denn wir müssen ja damit rechnen, daß die Dinge sich fortwährend weiterentwickeln. Und vielleicht sind wir nach drei Jahren schon wieder genötigt, das und jenes wieder zu verändern. Dafür wollen wir nicht immer wieder ein neues synodales Gesetz machen, sondern das muß darunter bleiben. Der Rahmen allerdings muß von der Synode festgelegt sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst Herr Herb — aus rein verfahrenstechnischen Gründen; denn er hat es angeregt.

Synodaler **Herb**: Mir geht es durchaus nicht um Rechthaberei. Wenn klar ist, daß die Liturgische Kommission sinnvoll an die Arbeit gehen kann auch im Bewußtsein, daß etwaige Arbeitsergebnisse, die später einmal bei der Änderung der Lebensordnung damit in Widerspruch stehen, dann Makulatur sind, habe ich nichts dagegen, wenn sie an die Arbeit gehen will. Wenn das aber nicht der Fall ist, wenn sie also Wert darauf legt, daß das, was sie erarbeitet, bestehen bleibt, dann ist es im Interesse der Liturgischen Kommission wohl sinnvoll, wenn sie erst nach der Änderung der Lebensordnung mit ihrer Arbeit beginnt. Ich kann allerdings nicht beurteilen, ob das eine oder das andere zutrifft. Wenn es so ist, daß sie — unabhängig von der Gültigkeit der Verbindlichkeit der Leitlinien — sinnvoll arbeiten kann, dann mag die Liturgische Kommission dies tun.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zuletzt gebe ich dem Berichterstatter das Wort. — Herr Hof!

Synodaler **Hof**, Berichterstatter: Es ist in der Tat so, wie Herr Dr. Sick berichtet hat, daß wir in der Liturgischen Kommission auf die ganze Sache gestoßen sind bei der derzeitigen Revisionsarbeit an der Taufagende. Ein zweiter Anstoß kommt daher, daß die in Gebrauch befindliche Agende, wie Herr Steyer und Herr Schneider sagten, kaum mehr zu gebrauchen ist: Abgesehen von einem sehr schönen Kollektengebet müssen dringend die Gebete revidiert werden, es muß eine größere Zahl Eingangsprüfungen angeboten werden usw. Als Vorsitzender des Unterausschusses würde ich dafür Sorge tragen, daß der Kern, der gesetzlich festgelegt ist, in keiner

Weise tangiert wird. Es geht einfach darum, daß der zehn Jahre alte Agendenentwurf überarbeitet wird, wobei diese Überarbeitung selbstverständlich offenbleiben muß für die von der Synode in absehbarer Zeit zu treffende Entscheidung, wieweit durch die „Leitlinien“ usw. der Gesetzeskern, wie Herr Dr. Sick sagte, berührt wird.

Ich würde darum bitten, daß man uns im Zusammenhang mit der Revision der Taufagende an die Arbeit gehen läßt. Es sind genügend Synodale in der Liturgischen Kommission, die ein Warnzeichen aufrichten würden, wenn etwa dieser gesetzliche Kern tangiert werden sollte. Das ist bestimmt nicht unsere Absicht. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nach dieser Erklärung noch ganz kurz: Ich glaube, wir können doch alle davon ausgehen, daß das, was erarbeitet ist, keinen endgültigen rechtsverbindlichen Charakter erlangt. Und das ist doch der entscheidende Punkt. Und deshalb würde ich sagen, wir lassen arbeiten und gehen doch davon aus, was jetzt gerade unser Bruder Hof sagte. Diejenigen, die mitarbeiten, werden doch genügend ihre Ohren spitzen, ob jetzt irgendeine „Gesetzesverletzung“ Platz greift oder nicht. Und in diesem Sinne möchte ich Sie bitten, zur Entscheidung zu kommen. —

Oder werden noch Wünsche geäußert oder Anträge gestellt? — Nicht. Dann würde ich fragen:

Wer ist mit dem Vorschlag, den Herr Hof, sowohl für den Hauptausschuß wie auch für den Bildungsausschuß vorgetragen hat, nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig gebilligt.

II.

3. Fortsetzung

Und nun darf ich unsere treuen Zählmannschaftsleute bitten, auch wieder auszuteilen; denn die Wahl des Juristen ist schwer gewesen. Wir wiederholen sie, damit wirs endgültig lernen.

Ich gebe das Ergebnis noch nicht bekannt für das grüne Blatt, sondern jetzt nur das, was bereits ein Ergebnis hatte. Zweiter Stellvertreter.

(Zuruf)

Ja, bitte!

Synodaler **Herrmann**: Herr Präsident, ist es möglich, daß man etwas zu Personen sagt, oder ist das Wahlbeeinflussung?

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, das ist es nicht.

Synodaler **Herrmann**: Also zum Beispiel, Herr Stein, der hier aufgeführt wird, hat als Vertreter der Arnoldshainer Konferenz ganz wesentlich in dem ganzen Verfahren zur Erarbeitung unseres Gesetzes über das Lehrverfahren mitgearbeitet und ist ein hervorragender Sachverständiger. Das wissen wahrscheinlich nicht alle.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf hinzusetzen, er ist Jurist und Theologe zugleich. Er ist zur Zeit mit halber Kraft am Oberlandesgericht in Köln tätig, im übrigen nicht nur an der Universität Bonn, sondern auch an der Universität Köln, aber bei beiden im theologischen Bereich. Er ist nämlich wirklich ein Praktiker nach zwei Seiten, kann man sagen.

Also ich gebe nun, nachdem Sie alle grüne Stimmzettel haben, das Ergebnis der Gruppe der in einer Gliedkirche der EKD zum Ältestenamts befähigten Gemeindeglieder — Juristen (§ 17 Abs. 1b) bekannt, damit Sie weitermachen können:

Oberkirchenrat Bürgel	5 Stimmen
Rechtsanwalt Dr. Kiesow	23 Stimmen
Oberstaatsanwalt Dr. Klinghardt	9 Stimmen
Rechtsanwalt Dr. Krämer	8 Stimmen
Prof. Dr. Dr. Stein	16 Stimmen

Darf ich bitten, daß Sie diese Wahl gleich vornehmen, damit wir heute abschließen können; denn, ich möchte nochmal sagen, wir müssen ja noch den Vorsitzenden und den Stellvertreter bestimmen für das Kollegium.

Soweit die Juristen nach § 17 1b.

Ich gebe Ihnen jetzt die anderen Resultate bekannt.

Ergebnis bei der Gruppe der ordinierten Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung (§ 17 Abs. 1a, weißer Stimmzettel):

Pfarrer Dr. Bek	32 Stimmen
Pfarrer Fäßler	20 Stimmen
Pfarrer Dr. Gandras	44 Stimmen
Pfarrer Dr. Gießer	20 Stimmen
gibt zusammen	116 Stimmen

Ein Stimmzettel hatte nur 1 Stimme und drei waren leer, so daß wir jetzt gewählt haben Pfarrer Dr. B e k und Pfarrer Dr. G a n d r a s.

Ergebnis bei der Gruppe der ordinierten Gemeindepfarrer (§ 17 Abs. 1a, gelber Stimmzettel):

Pfarrer Blöchle	44 Stimmen
Pfarrer Dorn	20 Stimmen
Pfarrer Leichle	51 Stimmen

Somit sind gewählt die Pfarrer Leichle und Blöchle. Die Gesamtzahl der Stimmen war 115; 62 waren abgegeben; 7 Einzelstimmen und einer war ganz leer.

Herr Pfarrer Leichle, herzlichen Glückwunsch! (Beifall)

Und nun das Ergebnis bei der Gruppe der Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie (§ 17 Abs. 1a, roter Stimmzettel):

Prof. Dr. Hahn	4 Stimmen
Prof. Dr. Rau	42 Stimmen
Prof. Dr. Ruhbach	15 Stimmen
Einer war leer, gibt zusammen	62 Stimmen

Prof. Dr. Rau ist somit gewählt. Wir haben Glück gehabt, er hat seine Zustimmung nachträglich erteilt. Insofern sind auch hier keine Formfehler.

Schließlich als letztes Ergebnis:

die Gruppe der in einer Gliedkirche der EKD zum Ältestenamts befähigten Gemeindeglieder — Nichtjuristen (§ 17 Abs. 1b), blauer Stimmzettel):

Oberstudiendirektorin von Rad	1 Stimme
Reg.-Verm.-Dir. Reger	24 Stimmen
Dipl.-Volkswirt Rüdél	37 Stimmen
macht zusammen	62 Stimmen

Herr Rüdél ist gewählt. — Herzlichen Glückwunsch! — (Beifall)

Nun darf ich Sie bitten, unter der Gruppe der Juristen auch zur Wahl zu kommen. Diejenigen, die noch ihre Stimmzettel in die Wahlurne geben, möglichst ohne Beigeräusche, bitte!

Wenn Sie soweit sind, würde ich gerne noch den letzten Bericht aufrufen:

Antrag des Synodalen Rave zur Gottesdienstordnung für die Ordination.

Herr Koch vom Hauptausschuß, bitte!

Synodaler **Koch**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Antrag unseres Konsynodalen Rave enthält die Bitte um eine Korrektur der Ordinationsagende, die seit November 1974 zur Erprobung freigegeben ist. Das ist das blaue Heft „Ordination — Gottesdienstordnungen für Ordination und Einführung, vorgelegt von der Arnolds-hainer Konferenz“.

In diesem Heft heißt es auf Seite 17: „Wo Handauflegung und Niederknien nicht üblich sind, unterbleiben sie.“ Pfarrer Rave möchte nun, auf dem Hintergrund der Erfahrung seiner Gespräche mit der katholischen Kirche — vor allem bezüglich der Diskussionen über das kirchliche Amt — festgestellt wissen, „daß nach der Ordnung unserer badischen Landeskirche die Handauflegung unverzichtbar zu einer Ordination gehört“.

Der Hauptausschuß bejaht das Anliegen von Pfarrer Rave und schlägt darum vor, bei der endgültigen Abfassung der Ordinationsagende statt des vorhin zitierten Satzes zu formulieren:

„In unserer badischen Landeskirche sind Handauflegung und Niederknien unverzichtbar.“

Wir bitten die Synode, in diesem Sinne zu beschließen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand das Wort hierzu? — Das ist nicht der Fall! — Also der Vorschlag war:

Der Hauptausschuß bejaht das Anliegen von Pfarrer Rave und schlägt darum vor, bei der endgültigen Abfassung der Ordinationsagende statt des vorhin zitierten Satzes zu formulieren: — und jetzt kommt der Satz: „In unserer badischen Landeskirche sind Handauflegung und Niederknien unverzichtbar.“

Wer ist mit diesem Vorschlag der Änderung nicht einverstanden? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — 9 Stimmen.

Somit ist dem Anliegen von Herrn Rave entsprechend dem Vorschlag des Hauptausschusses Rechnung getragen.

II.

3. Fortsetzung

Und nun komme ich zu einem letzten Punkt, noch im Rahmen der Bildung des Spruchkollegiums. Sie werden sich erinnern, daß ich am Montag, alsbald nach Beginn unserer Tagung, in der ersten Plenarsitzung vorgelesen habe:

„Die Mitglieder jedes Spruchkollegiums, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Reihenfolge der Stellvertreter und der etwaigen Ersatzleute sind durch die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit im voraus zu bestimmen.“

Ich möchte Ihnen jetzt einen Vorschlag unterbreiten und Sie auch hierzu um Stellungnahme bitten: Wir haben aus dem Hauptwahlgang, also Wahl der ordentlichen Mitglieder, diejenigen Ge-

wählten herausgegriffen in der Stimmenzahlfolge und schlagen sie Ihnen nun entsprechend Ihrer Willenskundgebung als Vorsitzende, erste und zweite Stellvertreter vor. Also genau nach dem Stimmenergebnis (Beifall) und zwar

Herr Dekan Schmoll wäre	Vorsitzender
Herr Direktor Sickmüller	erster Vertreter und
Frau Buschbeck	zweiter Vertreter.

Wer kann dem nicht folgen? —

(Zuruf Frau Buschbeck: Ich für meine Person nicht!)

Nicht! — Wir sind nicht gebunden, zwei Stellvertreter zu nehmen. Ich wollte Sie nur mitnehmen, weil Sie über 40 Stimmen hatten. Also bleibt der Vorschlag: Herr Dekan Schmoll als Vorsitzender und Herr Direktor Sickmüller als Stellvertreter.

Wer ist mit dem nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? Einstimmig gebilligt.

Damit hätten wir alles erledigt zur ordnungsgemäßen Besetzung des Spruchkollegiums.

(Beifall)

Damit hätten wir die Tagesordnung im wesentlichen abgewickelt. Aber gerade bekomme ich einen Zettel gereicht.

Heute/vor 25 Jahren ist Herr Rave ordiniert worden. Wir haben ihn hier bei uns jetzt in den zurückliegenden 11 Jahren kennengelernt. Er ist ein ruhiger Mann, früher habe ich immer gesagt, der Mann, der die meiste Bewegung im ganzen Körper hat.

(Heiterkeit)

Aber da ist auch der Kopf dabei, das wollen wir gleich sagen. Und ich freue mich, Herr Rave, daß ich nicht nur Ihren Eltern in einigen Tagen zum goldenen Ehejubiläum gratulieren darf, sondern heute Ihnen zum silbernen Ordinationsjubiläum gratulieren kann. Und dies tue ich gerne und wünsche Ihnen von Herzen alles Gute weiterhin.

(Langanhaltender Beifall)

Ist sonst noch eine Bitte zum Punkt „Verschiedenes“ — Nein.

Als nächstes möchte ich den Herren Reger und Hof recht herzlich danken. Sie haben also jetzt eifrig zählen gelernt. Wenn wir also bereits hier in der Synode so eine Art reformierte Oberstufe hätten, wären Sie in der Leistungsgruppe Mathematik an der Spitze. (Beifall)

Hinzu käme noch bei Herrn Reger der Verbund hin zum statischen Zeichnen und statistischen Zeichnen. Er hätte also tatsächlich beinahe schon ein Allround-Abitur gemacht in der Reform, denn er hat uns eine wunderbare Aufstellung gemacht über die Zahlenergebnisse. Ich glaube, daß wir sie heute noch vervollständigen. Dann kann es jeder mitnehmen und erkennen, in welcher eifriger Weise wir gewählt haben und wie aber die andern munter und gut gezählt haben. Deshalb recht herzlichen Dank, meine Herren Zähler! (Beifall)

Noch eine Bitte? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich Herrn Deecke bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Deecke** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die dritte Plenarsitzung.

(Schluß 18.25 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 21. April 1977, vormittags 8.45 Uhr

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Referate zum Thema:

Die Kernenergie-Problematik
— ein Prüfstein für die christliche Verantwortung
im technisch-industriellen Zeitalter —

1. Prof. Dr. Tödt — Heidelberg:
„Die Herausforderung der christlichen Theologie
durch die Ambivalenz des technischen Fortschritts“
mit ansl. Plenardiskussion
2. Prof. Dr. Meyer-Abich — Essen:
„Wechselwirkungen zwischen Energiebedarf und
Wirtschaftswachstum“
3. Dipl.-Physiker Dr. Fischer — Karlsruhe:
„Der Ausbau der Kernenergie — Darstellung des
Pro und Contra“

(16.30—18.50 Uhr Diskussion der drei Referate in
fünf Arbeitsgruppen)

III.

Podiumsdiskussion: Konsequenzen für Kirche und
Öffentlichkeit — Plenardiskussion zur Meinungs-
bildung —

Moderator: Gerhard Rein — Stuttgart, Süddeutscher
Rundfunk.

Teilnehmer am Podium:

1. die Referenten Prof. Dr. Tödt, Prof. Dr. Meyer-
Abich und Dr. Fischer
2. Dr. Guck — Karlsruhe, Badenwerk
3. Dr. Grupe — Karlsruhe, Gesellschaft für Kern-
forschung
4. Landesbischof Prof. Dr. Heidland — Karlsruhe
5. Prof. Dr. Dr. Altner — Heidelberg
(Antragsteller)

IV.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die vierte
Plenarsitzung.

Wir haben zunächst eine kurze Morgenandacht.
Darf ich bitten.

Synodaler **Dr. Eisinger** leitet die Morgenandacht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine sehr verehrten
Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder!
Zu Beginn unserer vierten Plenarsitzung, die dem
Thema: Kernenergie-Problematik gewidmet ist, heiße
ich Sie alle herzlich willkommen. Ich danke Ihnen
allen für Ihr Kommen zu uns und Ihre Bereitschaft,
uns in unserem Bemühen, die Fragen, die zu dieser

Problematik anstehen, zu behandeln, durch Ihre Mit-
wirkung zu unterstützen.

Bei meinem Gruß möchte ich besonders die Herren
Referenten hervorheben, Herrn Professor Dr. Tödt
aus Heidelberg, (Beifall)

Herrn Professor Dr. Meyer-Abich aus Essen
(Beifall)

und Herrn Dipl.-Physiker Dr. Fischer aus Karlsruhe.
(Beifall)

Gleichzeitig gilt mein Gruß all den Herren, die
heute am Ende unserer Plenarsitzung am Podiums-
gespräch teilnehmen werden.

I.

Bekanntgaben

Der zweite Wahlgang zur Wahl des zweiten Stell-
vertreters gemäß § 17 Abs. 1d des Gesetzes Ordnung
für das Lehrverfahren hatte folgendes Ergebnis. Ge-
wählt wurde in diesem Wahlgang Herr Professor
Dr. Dr. Albert Stein aus Köln.

(Beifall)

Somit ist die Bildung des Spruchkollegiums ab-
geschlossen. Morgen werde ich Ihnen zu Beginn der
Plenarsitzung eine Gesamtaufstellung überreichen.

Gestern haben wir des 25jährigen Ordinations-
jubiläums unseres Mitsynodalen Rave gedacht. Nach
Beendigung der Plenarsitzung habe ich erfahren, daß
wir einen weiteren Jubilar in unseren Reihen haben.
Ich habe ihm bereits die Glückwünsche ausgespro-
chen, möchte es aber heute auch noch offiziell hier
tun. Lieber Bruder Hoffmann, herzliche Glückwünsche
und weiterhin Gottes Segen!

(Beifall)

Unsere EKD-Synodale Frau Dr. Gerta Scharf-
fenorth wollte diesmal wieder zu uns kommen.
Leider ist ihr Plan nicht durchführbar gewesen. Sie
hat deshalb Herrn Professor Dr. Tödt gebeten, uns
eine Nachricht mitzubringen, die ich hiermit be-
kanntgebe:

Sehr verehrter Herr Präsident,

für Ihre Einladung zur Frühjahrstagung un-
serer Landessynode möchte ich Ihnen meinen
herzlichen Dank aussprechen. Bei der stets
notwendigen Auswahl innerhalb der Tages-
ordnung, die ich aus Zeitgründen genötigt bin
zu treffen, war es das Thema der Kernenergie,
für das ich mich entschieden hatte — am 21.4.—.
Im Rahmen der Konferenz Europäischer Kir-
chen (KEK) habe ich seit über einem Jahr in
der Kerngruppe für Studienarbeit (als Ver-
treterin der EKD) die Aufgabe, die Vorarbeiten
der Gliedkirchen der KEK anzuregen und wo
möglich zu koordinieren, sowie die letzte Ta-
gung der KEK im März dieses Jahres in Gall-
neukirchen vorzubereiten und die entspre-
chende Arbeitsgruppe zu leiten. Die Kirchen
in West- und Osteuropa sind zum Teil lebhaft

interessiert an der Thematik; nur wenige west-europäische Kirchen haben jedoch schon viel eigene Studienarbeit zu dieser Frage geleistet, — ich konnte mir klarmachen daran, wie wichtig unsere Arbeit in Herrenalb ist, — vermutlich über die Grenzen unserer Kirche hinaus. Nun ist unerwartet meine Zeitdisposition verändert worden. Eine abgesagte EKD-Ausschuß-Sitzung fand gestern doch statt, und eine größere Studie, die jetzt gedruckt wird, muß einige Tage früher beim Verlag sein. Ich muß am Schreibtisch bleiben, um fertig zu werden. Das tut mir sehr leid, und ich bitte um Ihr Verständnis für meine Absage. Ich bitte jedoch, den Mitgliedern der Synode meine Grüße und besten Wünsche für einen fruchtbaren Verlauf der Verhandlungen zu übermitteln.

Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident, wäre ich gern bei dieser Gelegenheit wieder begegnet, nach einer längeren Pause. Ich grüße Sie herzlich!

Ihre

gez. Gerta Scharffenorth

Ich werde unserer EKD-Synodalen für ihre Grüße und Wünsche danken und ihr auch unsere Wünsche übermitteln. (Beifall)

Am Montag habe ich Ihnen beim Beginn unserer ersten Plenarsitzung den Besuch eines Vertreters der Landessynode von Kurhessen-Waldeck in Aussicht gestellt. Gestern abend ist Herr Pfarrer

Rohrbach aus Kassel eingetroffen. Herzlich willkommen! (Beifall)

Wie ich gestern abend schon beim Gruß sagte, freut es uns alle sehr, daß Sie es ermöglichen konnten, zu uns zu kommen, insbesondere da Sie — ich darf, glaube ich, in aller Kürze so sagen — ein Kenner der Materie sind und deshalb für uns nicht nur ein Gast, sondern auch ein guter Mitarbeiter sein werden. Herzlichen Dank!

Pfarrer Rohrbach: Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Angelberger: Damit darf ich den ersten Punkt unserer Tagesordnung verlassen und zum nächsten Punkt übergehen:

II, 1

Referate zum Thema: Die Kernenergie-Problematik — ein Prüfstein für die christliche Verantwortung im technisch-industriellen Zeitalter —

1. Prof. Dr. Tödt — Heidelberg:

„Die Herausforderung der christlichen Theologie durch die Ambivalenz des technischen Fortschritts“ mit anschließender Plenardiskussion

Ich darf Herrn Professor Dr. Tödt um das erste Referat bitten. Die Thesen von Herrn Prof. Dr. Tödt haben Sie bereits alle erhalten.

Dr. Tödt: Hohe Synode! Mir ist gesagt worden, es schmalere manchmal sehr die Aufmerksamkeit, wenn man schon Thesen* oder eine Zusammenfassung des

* Thesen zum Referat von Prof. Dr. Tödt:

1. Die Kernenergie als aktuelles Beispiel der Ambivalenz

- 1.1 Die Erwartung der sechziger Jahre: Mit der Reaktorenergie wird das weltweite Energieproblem auf unabsehbare Zeit gelöst sein. Gefahr liegt nur in der militärischen Verwendung der Kernenergie.
- 1.2 Die Befürchtung der siebziger Jahre: Eine massierte Kernenergieproduktion könnte langfristig die Grundlagen derselben Gesellschaft untergraben, für deren Aufbau sie die erwünschte Energie liefert.
- 1.3 Die Grenzen der Ressourcen und der Belastbarkeit der Erde nötigen uns, die Ambivalenz der Technik überhaupt neu zu durchdenken — und von daher die Probleme der Energietechnik.

2. Der Anteil des Christentums an der ambivalenten Geschichte neuzeitlicher Technik

- 2.0 Im Begriff der Technik als planvoller, maschinell organisierter Bearbeitung der Natur müssen wir berücksichtigen, daß der Mensch selbst Teil der von ihm bearbeiteten Natur ist (Regelkreismodell).
- 2.1 Die Technik hat Milliarden Menschen von vielen lebensengenden Abhängigkeiten befreit; es gibt keinen Weg zurück in eine untechnische Welt.
- 2.2 Christlicher Schöpfungsglaube hat das Aufkommen von Technik und Naturwissenschaft — allein im Abendland — mit ermöglicht. Einmal durch die Entsakralisierung der Erde und des dominium terrae; zum andern durch das Prädikat „gut“, das auch den materiellen Dingen vom Schöpfer selbst beigelegt wird.
- 2.3 Carl Amerys Theorie von den „gnadenlosen Folgen des Christentums“ projiziert ins Christentum hinein, was tatsächlich nur ein Reflex der natur-

wissenschaftlich-deterministischen Weltanschauung des 19. Jahrhunderts und der Ablehnung des Schöpfungsglaubens ist.

- 2.4 Mit der Technik als praktischem Tun verbindet sich sekundär eine machtvolle Ideologie der Selbstverwirklichung des Menschen in einem grenzenlosen Fortschrittsprozeß.
- 2.5 Einige neuere Theologen haben eine Synthese von christlicher Zukunftserwartung und Fortschrittserwartung versucht, z. B. Teilhard de Chardin. Dem widerstehen aber wesentliche Komponenten christlicher Eschatologie.
- 2.6 A. Schweitzers Ethik der „Ehrfurcht vor dem Leben“ ist eine notwendige, aber bisher zu wenig beachtete Konsequenz aus dem christlichen Schöpfungsglauben.
- 2.7 Der Mensch in seinem technischen Drang ist rücksichtslos gegenüber der ihn umgebenden Natur und gegenüber seiner eigenen seelischen Konstitution. Im Willen zur Selbstverwirklichung lebt er „nach außen“, während der Glaube lehrt, auferlegtes Leiden „nach innen“ — in der Hoffnung auf Gott — zu verarbeiten. Wachsende Ansprüche nach außen und Wirtschaftswachstum bedingen einander wechselseitig und sind zu fundamentalen Regelungsmechanismen unserer Gesellschaft geworden. Sie produzieren einen Lebensstil, der wenig geeignet ist, die uns bevorstehenden Umstellungskrisen zu bewältigen. Diese Krisen sind unvermeidliche Folgen des Anstoßes an Grenzen.

3. Entscheidungs- und Urteilskriterien

- 3.0 Einigung über Grundlinien ist uns als Christen möglich, wo sich — trotz unserer verschiedenartigen

Referats vor sich liegen habe. Ich bin dennoch für die Verteilung dieser Thesen, weil Sie hier die Gliederung verfolgen können, so daß ich auch die einzelnen Überschriften nicht mehr zu nennen brauche. Ich bitte Sie also, an Hand der Gliederung das Referat zu verfolgen.

Es ist noch gar nicht lange her, daß die Öffentlichkeit auf die Entwicklung der Kernenergie die allergrößten Hoffnungen setzte. 1968 wurde mit einem Geleitwort des Ratsvorsitzenden der EKD eine Studie über den Vertrag zur Nichtverbreitung von Kernwaffen veröffentlicht. Sie war von meinem Freund Günter Howe mit größter Sorgfalt verfaßt. Alle damals erreichbaren technischen, mathematischen, physikalischen, abrüstungstechnischen Kenntnisse waren herangezogen worden. Die Studie ging davon aus, daß die Kernreaktoren der zweiten Generation, nämlich die Schnellbrutreaktoren, Ende der siebziger Jahre ihre industrielle Reife erreicht haben würden. Dann, so meinte man, sei das Energieproblem auf praktisch unabsehbare Zeit gelöst, man könne dann den Ländern der Dritten Welt einen Dienst von ungeheurer Bedeutung leisten, nämlich sie billig mit

Energie aus Reaktoren beliefern und ihnen damit eine entscheidende Voraussetzung für den Kampf gegen Hunger und Armut bereitstellen. Das Hauptproblem sei die Gefahr der militärischen Verwendung von Kernenergie. Howe schrieb 1968: „Der Reaktor bezeichnet gleichsam die Nahtstelle zwischen Krieg und Frieden. Derselbe Reaktor, der uns eine auf Dauer unentbehrliche zusätzliche Wärmeenergie für unsere Stromversorgung liefert, brütet gleichzeitig das Plutonium aus, das sich zwar wiederum zu friedlichen Zwecken verwenden läßt, das aber auch zur Füllung einer Atombombe dienen kann...“.

Angesichts dieser doppelten Möglichkeit kämpfte Howe mit vielen anderen um den Vertrag über Nichtverbreitung von Kernwaffen. Unter Vermeidung der militärischen Gewalt wollte man freie Bahn schaffen für die friedliche Verwendung der Kernenergie. Heute — neun Jahre später — ist die militärische Seite der Kernenergie immer noch oder noch mehr ein bedrohliches Problem. Das deutsche Kernenergiegeschäft mit Brasilien hat das deutlich gemacht. Aber heute knüpfen sich auch an die so-

Befangenheiten — aus dem Glauben gemeinsame Erkenntnisse und Perspektiven ergeben. Wir fragen nun, welche Kriterien sich aus den bisherigen Überlegungen zur Ambivalenz des technischen Fortschritts ergeben.

- 3.1 Es steht uns kein Weg in eine weniger technische Welt offen. Aber wir müssen die falsche Programmierung durch technische Ideologien durchschauen und nicht alles tun, was technisch möglich ist, und nicht glauben, für alle Probleme gäbe es technische Lösungen.
- 3.2 Uns Christen ist ein besserer Gehorsam im Verständnis und der Ausführung des Schöpfungsauftrages vonnöten. Indem wir acht haben auf Gottes Schöpferwillen mit seiner Welt erweitert sich das Feld unserer Urteilkriterien und wird von den üblichen Verengungen frei. Diese zeigen sich, wo man das Energieproblem nur wirtschaftlich und sozial, nur national, nur technisch, nur kurzfristig, nur im Gegenwartszusammenhang ohne Rücksicht auf die nächste Generation beurteilt. Folgende Richtungskriterien ergeben sich aus dem Schöpfungsglauben:
 - a) Von einer technisch-anthropozentrischen zu einer ökologisch-mitkreatürlichen Sicht der Welt.
 - b) Von der Besitz- und Ausbeutungsermächtigung zur Wahrnehmung des Schutz- und Fürsorgeauftrages für die lebendige und anorganische Mitwelt.
 - c) Von der falschen Alternative zwischen Harmonisierung oder Radikalisierung des Konfliktes zwischen Mensch und Natur zu schonenden, vermeidbaren Opfer ersparenden Konfliktregelungen.
 - d) Neuentdeckung der Hilfen, welche der von Gott angenommene Mensch der in Angst und Not harrenden Kreatur zu bringen bestimmt ist. (Römer 8, 19).
- 3.3 Übersetzung dieser Richtungskriterien in das Problemfeld Energieversorgung:
 - a) Ausbildung ökologisch schonender Techniken. Zwischen den Gefahren der Kernenergie und den Umweltschäden durch gesteigerte Gewinnung fossiler Energie (Klimaveränderung!) ist der schonendste Weg zu finden. Durch vorsichtiges Abbremsen des

Zuwachses sind Zeit- und Handlungsspielräume für die Entwicklung anderer Wege der Energieversorgung (z. B. Sonnenenergie) zu gewinnen.

b) Nicht in erster Linie die rein technischen, sondern viel mehr noch die politisch-gesellschaftlichen Probleme der weiteren Expansion technischer Großsysteme zur Erzeugung von Kernenergie (keine Sicherheit gegenüber Sabotage, Terrorismus, gezielte Feindeinwirkung!) erinnern an die Schutz-aufgabe des Menschen im Dienste des Mitmenschen, der kommenden Generationen und des Bio-Systems Erde.

c) Das schmerzvolle Wissen um den tatsächlichen Konflikt zwischen dem gefallenen Menschen und der Mitkreatur verbietet die romantische Erwartung, als sei z. B. mit der Abschaffung der Kernenergie das Grundproblem gelöst. Je größer der Energiemangel, desto brutaler die daraus resultierenden politisch-gesellschaftlichen Konflikte in den Nationen und zwischen den Nationen, desto rücksichtsloser die Naturausbeutung. Daher Zeit und Handlungsspielraum für energiesparende und damit konfliktentschärfende Optionen gewinnen!

d) Der von Angst und einem nach außen gehenden Aggressionswillen befreite, der in seinem Gottesverhältnis und daher in sich selbst befriedete Mensch hat die Voraussetzungen, zum Bestehen und der Bewältigung der Umstellungskrise beizutragen. Eingedenk dessen, daß die geängstete Kreatur auf das Hervortreten der Kinder Gottes wartet, wird er darauf acht haben, daß die Opfer, die der Mensch mit seiner technischen Weltgestaltung der Mitkreatur aufnötigt, möglichst gering gehalten werden. Daraus ergibt sich, daß den arbeitsintensiven kleinen und mittleren Technologien vor den gewaltsameren technischen Großsystemen überall, wo es nur möglich ist, der Vorzug gegeben wird.

4. Das ökumenische Programm „Energy for my Neighbour“ — das heißt für den fernen Nächsten in den Entwicklungsländern, zeigt, wie Haushalte und kleine Energieverbraucher sinnvoll und symbolkräftig Energieersparnisse dorthin transferieren können, wo Energie zur Gewinnung des täglichen Brotes dringend benötigt wird.

genannte „friedliche“ Produktion von Kernenergie die hintergründigsten Ängste und die größten politischen Leidenschaften. Die einen sagen: Ohne weitere Kernkraftwerke kein Wirtschaftswachstum, und das heißt Massenarbeitslosigkeit, Zerrüttung unseres sozialen Rechtsstaates, also Ende der Demokratie. Die anderen meinen: Mehr Kernkraftwerke in unseren dichten, bevölkerungsreichen, überindustrialisierten Ballungsgebieten heißt unerträgliche Umweltbelastung, zum Beispiel auch durch Erwärmung der regionalen Atmosphäre und durch die Gefahr radioaktiver Vergiftungen; es heißt auch unverträgliches Gefahrenrisiko im Hinblick auf die Terroristen und Ausnahmezustände. Langfristig zerstöre die Kernenergie die gleiche Gesellschaft, für deren Aufbau sie die erwünschte Kernenergie liefert. — Sorgen und Ängste, Expertenberechnungen und politische Aktionen also auf beiden Seiten.

Damit aber haben wir die Ambivalenz der Technik klar vor Augen. Zunächst zeigte die Kernenergie nur ihre überaus weitreichende Nutzenseite. Nun tritt schockartig die mögliche Schadenseite in unser Bewußtsein. Wir laufen Gefahr, die Schadenseite einfach nicht ernst nehmen zu wollen, und das heißt, von vornherein die noch ungelösten Probleme für technisch lösbar zu halten oder aber auf die eminenten Gefahren mit tiefer Angst zu reagieren, ohne Alternativen auszuarbeiten.

Wenn man früher von Ambivalenz der Technik sprach, dann hatte man vor allem die sozialen Folgen und die seelisch-moralischen Konsequenzen einer technisch durchorganisierten Welt im Sinn. Das letzte Jahrzehnt aber hat uns eine geradezu revolutionäre Erkenntnis gebracht, nämlich die, daß die Natur, die wir technisch bearbeiten und verarbeiten, keineswegs unerschöpflich ist, sondern in mancher Hinsicht schon an der Grenze der Erschöpfung angekommen ist. Keine Form der Technik hat bisher darauf Rücksicht genommen, daß der Vorrat an Rohstoffen begrenzt ist und daß die Umwelt nicht ins Unendliche weiter mit Abfällen und Schadstoffen belastet werden kann. Von diesen Grenzen hätten wir schon längst etwas wissen können; es ist tief beunruhigend, daß solche Erkenntnisse so lange verdrängt oder abgewehrt werden konnten. Erst die Ölkrise von 1973 hat das öffentliche Bewußtsein einigermaßen wachgerüttelt. Jetzt fragen wir: Ist der weitere Aufbau der Kernenergieproduktion als einer gigantischen Großtechnik vereinbar mit unserer neuen Einsicht, daß die Grenzen unseres Planeten respektiert werden müssen? Wir stellen die Frage in einer Situation, in der jedermann wissen kann, daß die Energieversorgung ein Schlüsselproblem, ja geradezu ein Überlebensproblem der Industriegesellschaft ist. Wollen wir uns hier vor kurzschlüssigen Urteilen und Entscheidungen hüten, dann ist es gut, die wenige Jahrzehnte alte Kernenergietechnik auf dem Hintergrund der ganzen neuzeitlichen Technikgeschichte zu befragen und zu beurteilen.

Ich komme zu Punkt 2. Als Technik bezeichnen wir die planvolle, meist maschinell organisierte Bearbeitung der menschlichen Umwelt mit dem Ziel, die Bedürfnisse und Wünsche des Menschen zu befriedigen. Wir wollen gleich hinzufügen, was in fast

allen Technikdefinitionen bisher vernachlässigt wurde: Technik ist die Bearbeitung jener Natur, welcher der Mensch nicht bloß gegenübersteht, sondern deren Teil er selbst ist. Bearbeitet der Mensch die Natur, so wirken die Folgen auch auf ihn selbst — als Teil dieser Natur — zurück. Technische Naturveränderung verändert auch vieles am Menschen. Man kann diesen Zusammenhang als kybernetischen Regelkreis darstellen.

Meist wird behauptet, Technik sei angewandte Wissenschaft. Unsere neueren Untersuchungen zeigen, daß die technischen Erfindungen oft den wissenschaftlichen Entwicklungen vorangingen, ihre Schrittmacher waren. Jedenfalls gibt es aber eine so enge Verflochtenheit, daß wir mit Recht von der technisch-wissenschaftlichen Welt der Neuzeit reden.

Ich komme zu Punkt 2.1. Mit allem Nachdruck muß nun zunächst die Lichtseite der Technik, ihre lebensfördernde Kraft herausgestellt werden. Seit dem Mittelalter schon sind Technik und Wissenschaft als Kräfte verstanden worden, die den Menschen aus Abhängigkeiten von der Natur befreien. Der Mensch ist von den Früchten und Vorräten der Erde direkt und indirekt abhängig; aber die Fruchtbarkeit läßt sich steigern, der Hunger kann besiegt werden. Der Mensch ist an Raum und Zeit gebunden, aber das Schiff mit dem Magnetkompaß durchmißt zielstrebig die Weltmeere, das Teleskop durchdringt den Sternraum, und die Wissenschaft durchheilt die Zeit nach rückwärts und nach vorwärts. Der Mensch ist auf seine bescheidenen körperlichen Kräfte als Arbeitsmittel angewiesen, aber die Kräfte von Wasser und Wind, Dampf und all die anderen Kräfte vervielfältigen die Muskelkraft. Der Mensch ist tausend Krankheiten unterworfen, die sein Leben beeinträchtigen und verkürzen; aber wer die Naturgesetze erforscht, der kommt auch den Krankheiten auf die Spur. So ist in der Tat die Entwicklung von Wissenschaft und Technik eine Befreiungsgeschichte, die in harter Arbeit vorangetrieben wurde und deren Segnungen wir alle — zumeist unwissend und undankbar — genießen. Milliarden Menschen verdanken die Tatsache, daß sie leben, den Ergebnissen der Technik. Wir können uns nicht mehr in eine untechnische Welt begeben, ohne große Teile der Menschheit sterben zu lassen, und müssen daher die Verantwortung für die Gestaltung der wissenschaftlich-technischen Welt auf uns nehmen.

Ich komme zu Ziffer 2.2. Immer wieder ist die Frage erörtert worden, warum eine planmäßige, eine systematische technisch-wissenschaftliche Weltgestaltung nur im christlichen Abendland initiiert worden ist, obwohl in vielen anderen Hochkulturen wie zum Beispiel der chinesischen oder der arabischen auch alle Voraussetzungen dafür gegeben waren. Offensichtlich hat dabei die christliche Lebensorientierung eine wesentliche Rolle gespielt. Mit Recht wird hingewiesen auf den Auftrag, der im biblischen Schöpfungsbericht dem Menschen zuteil wird. Wir haben es ja heute morgen in der Andacht gehört: Er soll die Erde füllen und sie samt allem Getier und der Pflanzenwelt sich untertan machen. Das ist das Mandat zum sogenannten dominium terrae, der Herrschaftsauftrag, der Verwaltungsauf-

trag über die Erde. Man muß dabei bedenken: Nahezu alle Religionen pflegen die numinose Scheu vor der Verletzung der Mutter Erde, also vor den menschlichen Eingriffen in die Natur. Man sah und man sieht die Natur durchdrungen von göttlichen Kräften. Der jüdisch-christliche Schöpfungsglaube aber nimmt ihr diese Sakralität. Alle Heiligkeit liegt beim Schöpfer selbst, nicht bei dem, was er geschaffen hat; dieses dient nur den Zwecken des Schöpfers, und der Mensch soll das Geschaffene bearbeiten und verwalten. Diese Entsakralisierung, der Abbau der numinosen Scheu ist eine wichtige christliche Voraussetzung für das Aufkommen der technisch-wissenschaftlichen Weltgestaltung.

Aber für sich allein genommen ist dieser Gesichtspunkt nun einseitig. Wie er ergänzt werden muß, hat etwa Carl Friedrich von Weizsäcker in seinem Buch „Die Tragweite der Wissenschaft“ deutlich gemacht. Zu Beginn unserer Neuzeit war das christliche Abendland in einer unvorstellbaren Intensität durchdrungen von antiker Philosophie und Naturwissenschaft. Deren Grundeinstellung zufolge war die materielle Welt etwas, was tief unter der geistigen Welt liegt, nahezu ein Nichts, ein Mäon, das vom Geist, von der Erkenntnis nicht durchdrungen werden kann, wo nur der Zufall herrscht. Der christliche Schöpfungsglaube aber verbietet solche Abwertung der Materie, verbietet die Verstossung des Materiellen in eine irrationale, geistfeindliche niedere Welt. Denn es ist ja der Schöpfer, der alle, also auch die materiellen Dinge, gut geschaffen hat, ja, der sogar in seinem eigenen Sohn sich in die materielle, fleischliche Welt hineinbegeben hat. Diese materielle Welt hat also, sowenig sie göttlich ist, dennoch einen Ort, eine Bedeutung in Gottes Handeln und muß daher auch geistig zu durchdringen, muß erkennbar sein. Diese christliche Grundüberzeugung nämlich war es, die Männer — wie zum Beispiel Kepler — den Mut gab, in der materiellen Welt — im gestirnten Himmel etwa — die Gedanken des Schöpfers zu suchen und — aus diesem Antrieb heraus — ihre Gesetze zu enträtseln. Der Christ begegnet also der materiellen Welt nicht mit numinoser Scheu wie die meisten anderen Religionen; aber für ihn hat die Welt der Dinge als Teil der Schöpfung Gottes dennoch ihren unaufhebbaren Wert; sie ist von der Schöpfung her gut. Diese Einstellung aber gab den Weg für Naturwissenschaft und Technik frei. Sie waren nicht einfach nur Mittel der Weltbeherrschung, sondern zugleich Wege zur liebevollen Versenkung in die Wunder der geschaffenen Welt.

Ich komme zu Ziffer 2.3. Man muß diesen Zusammenhang, diese liebevoll-positive Einstellung zum materiellen Teil der Schöpfung im Auge behalten, wenn man sich mit der neuesten Wendung der Christentumskritik auseinandersetzen will. Ich spreche von dem weit verbreiteten Buch des kritischen Katholiken Carl Amery, das 1972 unter dem Titel „Das Ende der Vorkehrung — Die gnadenlosen Folgen des Christentums“ herauskam. Vor Amery und seinen Gesinnungsgenossen hat man dem Christentum meistens vorgeworfen, daß es zu wenig zur modernen technisch-wissenschaftlichen Welt beige-

tragen hat, daß es immer nur altmodische Bedenken gegen die moderne Entwicklung gehegt hat und darum wirkungslos blieb. Amery meint, das Gegenteil sei richtig, das Christentum habe sehr stark gewirkt, es habe die Welt verändert. Aber wie? Indem es mit dem *dominium terrae* die aggressive Behandlung der Erde durch den Menschen inszeniert habe. Nach christlichem Verständnis habe sich der Mensch — als Ebenbild Gottes — von der übrigen Schöpfung isoliert, über alle Kreaturen erhoben und sich zur gnadenlosen Ausbeutung der Umwelt berechtigt gesehen. Diese Einstellung aber ziehe als direkte Folge heute die Umweltkatastrophe nach sich.

Dieses Plädoyer, diese Christentumskritik von Amery hat bei vielen Leuten — auch bei manchen Theologen — starken Eindruck hinterlassen. Schaut man freilich einmal genauer hin, so bleibt Amery für fast alle seine Behauptungen den Beweis schuldig. Man muß eigentlich sagen, er montiert nur eine ganze Reihe von Äußerungen — auch Äußerungen heutiger Theologen — so, daß sie als ein Beleg für seine Perspektive erscheinen. Besser hätte er sich vielleicht, wenn er schon diese These belegen wollte, an den vor hundert Jahren wirkenden protestantischen Systematiker Albrecht Ritschl gehalten. Dieser hat in der Tat die geistige Weltüberlegenheit des Menschen und seine sittliche Weltbeherrschung geradezu als Inhalt des Gottesglaubens und als Folge der Versöhnung angesehen. Aber dieses Denken von Ritschl ist eine Verarbeitung, ist eine Reaktion auf den imponierenden Eindruck, den der Siegeszug von Technik und Wissenschaft damals gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland machte.

Im technisch-wissenschaftlichen Weltbild von damals hatte nun freilich der Schöpfungsglaube keinen Platz mehr, und eben deshalb konnte jene Überschätzung des Menschen entstehen. Der Mensch sah sich in den damaligen Weltanschauungen meist einem unendlichen, aber kalten und feindlichen Universum gegenüber.

Er fand, daß die Welt objektiv sinnlos sei, und er meinte, daß er nun von sich aus ihr den menschlichen Sinn aufzuprägen habe, daß er Sinn zu setzen habe. Mit der biblischen Aussage, daß die Welt von Gott so geschaffen sei, daß alle Dinge gut waren, hat das nichts mehr zu tun.

2.4 Wollen wir die Rücksichtslosigkeit der technischen Naturbeherrschung und Weltgestaltung verstehen, so müssen wir den Schlüssel zu ihr in den Fortschrittsideologien suchen, jenen Ideologien, welche die abendländische Technik zum Teil schon von ihren Anfängen an begleitet haben. Neben die praktische Arbeit der Lebenserleichterung durch technische Hilfen trat eben in der Tat sehr früh eine Ideologie der Technik mit den weitgreifendsten Zukunftsvisionen. Schon Roger Bacon, der 1210 geboren wurde, sprach von selbstfahrenden Wagen, von Unterwasserbooten, Flugmaschinen und einer gewaltigen Verlängerung des Lebens; er hegte also Visionen, die nicht dem unmittelbaren Lebensbedürfnis der damaligen Menschen entsprangen, wohl aber dem phantastischen, ins Unendliche schwei-

fenden Drang, nach dem Neuen und Unerforschten. In diesen mischte sich aber noch etwas anderes ein, nämlich die Idee, daß der Mensch sich zum Herrn und Besitzer der Natur aufschwingen müsse. Der Besitzer — das ist derjenige, der die Welt nicht im Auftrag Gottes verwaltet, der die Güter dieser Welt nicht zum Lehen hat, sondern frei und nach eigenem Gutdünken über sie verfügt. Der Wille zur Macht entpuppte sich bald als Motor im wissenschaftlichen und technischen Fortschrittsgedanken. „Wissen ist Macht“ wurde nun die Losung. Aber wozu sollte die Macht dienen? Nun, zu nichts anderem als zur Befreiung aus der Abhängigkeit von dem was man die „Tyrannei der Materie“ genannt hat, d. h. die Abhängigkeit von den physischen Lebensbedingungen und ihren Folgen.

Die Geschichte des Fortschritts betrachtete man als eine Befreiungsgeschichte, ja als die Selbstbefreiung des Menschen aus den physischen Bindungen. Die positive, die menschliche Seite dieser Emanzipation sollte die Selbstverwirklichung, die Selbststeigerung, die Selbstvervollkommenung des Menschen ins Unendliche hinein sein. Nun, diese Ideologie der Selbstverwirklichung widerspricht in der Tat dem christlichen Verständnis des Menschen als eines Geschöpfes Gottes, das in seiner Bedürftigkeit inmitten der geschaffenen Welt lebt und auf diese angewiesen ist. Niemand hat das schärfer erkannt und formuliert als der junge Karl Marx in seinem Pariser Manuskript, das unter dem Titel „Nationalökonomie und Philosophie“ selbst 1932 veröffentlicht worden ist. Hier sagt Marx: Nur das Wesen, welches sich selbst sein Dasein verdankt, gilt als ein selbständiges. Es ist das Durchsichselbstsein der Natur und des Menschen, welches den Gedanken der Schöpfung ausschließt. Dieses Durchsichselbstsein des Menschen sah Marx als noch nicht verwirklicht. Es sei das Ziel des großen revolutionären Fortschrittsprozesses, in welchem die Technik die große Triebkraft ist. Darum könnte der Fortschritt nicht am Ziel sein, ehe der Mensch nicht sich als ein völlig Selbständiger selbst verwirklicht habe.

In dem Dialog zwischen Christen und Marxisten, der in den sechziger Jahren mit besonderer Offenheit geführt wurde, erklärte der französische Philosoph Roger Garaudy: „Wir Marxisten glauben nicht, daß dem Fortschritt ein Ende gesetzt ist.“ Es gilt vielmehr, den Menschenstaat ohne Grenzen gegen die Macht der Vergänglichkeit und des Todes voranzutreiben. „Menschenstaat ohne Grenzen“ — diese Formulierung zeigt den zugrundeliegenden Glauben daran, daß der Mensch sich selbst immer mehr gegen seine Abhängigkeit von der physischen Natur verwirklichen könne, umgekehrt, daß die Umwelt des Menschen unbegrenzt plastisch sei, unendlich formbar. Die Auffassung, daß der Mensch immer von den Vorgegebenheiten der materiellen Welt abhängig sein wird, daß er seine Lebenserfüllung nicht in der Emanzipation von ihr, sondern im sinnvollen Zusammenleben mit ihr finden soll, diese Konsequenz des Schöpfungsglaubens wird hier entschlossen abgelehnt.

2.5 Es schien eine Zeitlang so, als ob auch wichtige Strömungen des christlichen Denkens sich an

diese Vorstellung von der unendlich fortschreitenden Selbstverwirklichung des Menschen, annähern könnten. Die Zitate, die Amery z. B. von Jürgen Moltmann anführt, weisen in diese Richtung. Oft wurde auch ein entsprechender Satz des berühmten katholischen Naturphilosophen Teilhard de Chardin angeführt: — Z. B. auch von Garaudy — „Die Synthese des höchsten (christlichen) Gottes und des (marxistischen) Fortschrittsgottes: das ist der einzig wahre Gott, den wir von jetzt ab in Geist und Wahrheit anbeten können“. Und in der Tat hat das 2. Vatikanische Konzil manches von Teilhards Ideen aufgenommen. Der Grundgedanke: Der Mensch soll die Gesetze seiner eigenen Evolution durchschauen, er soll die zielbewußte Evolution seiner selbst im Kosmos in die eigenen Hände nehmen. Möglich wurden solche Thesen dadurch, daß man hier die christliche Zukunftshoffnung eben doch von den Gegebenheiten der Schöpfung ablöste und ein unendliches Transzendieren in eine sogenannte offene Zukunft hinein proklamierte. Hierbei kam es zu einer Erneuerung des alten Bündnisses von Fortschrittsidee und säkularisierter christlicher Zukunftserwartung, etwa in chiliastischen Ideen. Man vergaß dabei mehr oder weniger, daß nach christlichem Verständnis das Reich Gottes, die Herrschaft Gottes, nicht durch menschliche Bemühungen herbeigeführt ist, daß die Herrschaft Gottes sozusagen nicht in der Richtung eines menschlichen Fortschrittprozesses liegt, sondern so, wie die Schöpfung allein von Gott und seinem aus dem Nichts schaffenden Wort, also in einer für uns überraschenden Weise, heraufgeführt wird. Beiseite geschoben war also das, was man den „eschatologischen Vorbehalt“ nennt, nämlich die Überzeugung, daß kein weltlicher Prozeß von sich aus die irdischen Grenzen wirklich überschreitet, daß kein weltlicher Prozeß von der Selbstverfehlung des Menschen in der Sünde sich frei machen kann, daß also auch dem äußersten Fortschritt eine tiefe Ambivalenz unaufhebbar innewohnt.

2.6 Indessen sind solche Synthesen doch eigentlich nur starke Wirbel an den Rändern der Theologie in den letzten 20 Jahren, nicht aber, wie Amery zu unterstellen scheint, Kernüberzeugungen. Freilich müssen wir fragen, ob wir Christen wirklich unseren Schöpfungsglauben in Klarheit und Entschiedenheit zur Geltung gebracht haben. Es ist etwa fünfzig Jahre her, daß Albert Schweitzer, der Arzt und Theologe, seine Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben entworfen hat. Sie hat wenig Resonanz in den Kirchen und in der Theologie gefunden. Das ist verständlich, weil Schweitzer sich ein sehr eigenwilliges Bild vom christlichen Glauben, von der Christentumsgeschichte und von der Zukunftserwartung gemacht hat. Und doch hat Schweitzer in bedeutsamer Weise einer modernen Ethik der Schöpfung vorgegriffen. Schweitzer entfaltet ja die ethische Forderung, niemals über das Maß des unbedingt Notwendigen hinaus irgendwelches Leben zu schädigen oder gar ihm Qual zuzufügen. Wir müssen heute die Regel hinzufügen, daß wir auch keine anorganische Natur über das Maß des unbedingt Notwendigen hinaus verändern oder gar zerstören sollten. Alles menschliche Leben lebt ja von anderem Leben,

das ihm geopfert wird. Der Schmerz über geopftes Leben, auch über geopftes tierisches und pflanzliches Leben und über zerstörte Natur sollte uns nicht verlassen.

2.7 Die Technik hat noch eine andere, eine sehr bedeutsame Kehrseite, die wir jetzt zu bedenken haben. Der Mensch in seinem technischen Drang ist nicht nur rücksichtslos gegenüber der ihn umgebenden Natur, sondern auch gegenüber seiner eigenen seelischen Konstitution. Wer im technisch-wissenschaftlichen Fortschritt die Selbstverwirklichung des Menschen sucht, der lebt notwendigerweise „nach außen“ und macht sich von den Erfolgen dieses seines Handelns nach außen, in der materiellen Welt, abhängig. Wir kennen aus der Kernenergie-debatte das Argument: Der Reaktorbau muß uneingeschränkt weitergehen, weil wir sonst unseren Lebensstandard nicht aufrechterhalten könnten. Der Lebensstandard, das ist, was in der äußeren Welt produziert wird, und unversehens ist er zu einem Ziel erster Ordnung aufgerückt. Aber war das nicht immer so? Nein! Es ist einfach so, daß durch die Jahrtausende die Hochreligionen die Menschen angeleitet haben, ihren seelischen Innenraum zu erweitern und zu bereichern. Innen, in sich selbst und bei sich selbst — bei sich selbst als Einzelnen und in der Gemeinschaft, aber: im Innen — sollte der Mensch alles Entscheidende suchen. Die christliche Sicht des Menschen und der Welt besagt, daß Mangel und Leid unaufhebbare Realitäten des Lebens sind. Darüber hinaus zeigt sie, wie der Mensch erst im Erdulden und im seelischen Verarbeiten von Mangel und Leiden zu persönlicher Reife und Vollendung kommt. Das Evangelium lehrt einen jeden, sein Kreuz auf sich zu nehmen. Jesus ruft nicht zur Selbstverwirklichung nach außen auf, sondern sagt seinen Jüngern: „Wer sein Leben gewinnen will, der wird es verlieren. Wer es aber um des Evangeliums willen verliert, der wird es gewinnen!“ Mk. 8, 35. Nur wer verliert, gewinnt also! Diese Paradoxie birgt eine sehr tiefe seelische Wirklichkeit in sich, eine sehr tiefe seelische Erfahrung in sich, die aber dem nur nach außen handelnden Menschen sich mehr und mehr verschließt. Menschen, die ein Leid wirklich im Glauben verarbeitet haben, es angenommen haben, strahlen oft etwas aus, was man bei dem nicht findet, der seine Konflikte gar nicht nach innen verarbeiten kann und will, sondern sie stets nach außen verlagert oder sie vergleichgültigt.

Es sind nun freilich nicht Technik und Wissenschaft selbst, welche den Menschen nötigen, nach außen zu leben. Der Antrieb dazu kommt aus den mit ihnen sich verbindenden Denkweisen, mit den Ideologien, die dem Menschen vortäuschen, er könne und müsse sich seine äußere Mitwelt verfügbar machen und dadurch zu sich selbst kommen. Diese Ideologien bestreiten, daß die Innenwelt von eigenständiger Kraft sei. Sie lehren den Menschen, sich bloß als Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse zu sehen und seine Ziele allein dadurch zu verfolgen, daß er die äußeren Verhältnisse ändert. Die Frage persönlicher Schuld wird dadurch unwichtig; der nach außen lebende Mensch bedarf auch

eigentlich nicht der Vergebung. Er verlagert eben seine Probleme und Konflikte nach außen.

Dadurch verändert sich aber auch der Umgang des Menschen mit seinen Bedürfnissen. Der christliche Schöpfungsglaube hat niemals die leibliche und seelische Bedürftigkeit des Menschen übergangen. Gerade als vergängliches, von den Mitkreaturen abhängiges Geschöpf erscheint ja der Mensch angewiesen auf andere, sinnlich-leiblich-seelisch bedürftig. Aber die christliche Ethik lehrt auch, sich den Bedürfnissen nicht hemmungslos auszuliefern, sondern sorgsam mit ihnen umzugehen. In der Sprache der Psychologen nennt man einen solchen Umgang mit den Bedürfnissen, nämlich eine innere Verarbeitung und Gestaltung von Mängeln und Bedürfnissen, eine Sublimierung. Eine unerfüllte und unerfüllbare Liebe zum Beispiel sucht ihre Erfüllung und Aufhebung in der Kunst, sei es Lyrik, der Literatur, der Musik. Ein unerfülltes Gemeinschaftsbedürfnis wird befriedigt und überboten in religiösen Gemeinschafts- und Einungserfahrungen. Die Kraft dieser inneren Welt besteht darin, daß der Mensch in sich alles findet, ja unendlich viel mehr findet, als ihm die Außenwelt zu geben vermag, daß ihm als Gabe in anderer Form zuteil wird, was er zunächst vermißt hat.

Die Sozialtechniken und die Psychotechniken unserer Zeit leiten uns ja überwiegend an, außen, in der Gesellschaft sich das zu holen, was wir nötig haben. Sie wollen den Menschen „konfliktfähig“ machen. Das wird allgemein verstanden als „durchsetzungsfähig“. Sie stärken unsere Ichstärke, unser Bewußtsein, Ansprüche an die Gesellschaft zu haben und diese Ansprüche durchsetzen zu müssen. Diese Einstellung geht auch in die Regeln der Verteilung des Sozialproduktes ein. Wo aber ständig wachsende, nach außen gerichtete Bedürfnisse entstehen, da bedarf es des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts des ständigen Wachstums, um diese zu befriedigen. Und umgekehrt: die ständig wachsenden Ansprüche der Konsumenten sind auch der Motor, welcher das ökonomische und technische Wachstum vorantreibt.

Dieses ganze System psychischer und sozialer Regulationsmechanismen gerät aber aus den Fugen, wenn wir auf unüberschreitbare Grenzen des Wachstums stoßen. Plötzlich müssen die Menschen überlegen, ob sie nicht vielleicht doch mit gleichbleibendem oder gar mit weniger Konsum auskommen könnten, sie müssen lernen, ihre Bedürfnisse nicht mehr expansiv nach außen zu verwirklichen. Und das ist eine Umstellung, vor der sie tief erschrecken, weil sie kaum noch die inneren Kräfte dafür haben. Aber nicht nur die Menschen einzeln für sich, sondern auch und gerade diejenigen, die die Interessen wirtschaftlich und politisch vertreten und die durch die Durchsetzung von immer größeren Ansprüchen beweisen müssen, daß sie sich wirklich und effektiv für die einsetzen, die sie vertreten. Kurzum, wir sehen, daß der ganze nach außen gerichtete Lebensstil und das Absterben der Verarbeitungsfähigkeit im seelischen Innenraum das exakte Pendant zu den technisch-wissenschaftlichen Fortschrittsideologien ist. Es liegt auf der Hand, daß sehr tiefe Umstellun-

gen nötig sind, wenn man hier etwas verändern will. Die Diskussion über die Ölkrise und die Kernenergie hat zutage gebracht, daß wir wohl uns in der Tat umstellen müssen, und je später das geschehen wird, um so schmerzhafter. Die Umstellung beginnt aber damit, daß wir nicht mehr glauben, für jedes Problem werde uns die Zukunft auch ein technisches Mittel zu seiner Lösung bereitstellen. Das bedeutet praktisch: Die Industrieländer müssen sich in ihren Energieszenarien in ihren Energieplänen etwa auf ein Absinken der Zuwachsraten der verfügbaren Energie einstellen. Vielleicht müssen sie damit rechnen, daß in 15 oder 25 Jahren der Energieverbrauch bei ihnen nicht mehr wachsen darf. Das heißt aber, daß bis dahin auch das ganze Wirtschaftssystem, das ganze Sozialsystem, unser ganzes Verständnis sozialer Gerechtigkeit, daß der Lebensstil und die Denkweise auf diese neue Situation sich umgestellt haben müssen. Natürlich habe ich hier vereinfacht formuliert, worum es geht; und auch über die These, daß in fünfzehn oder fünfundzwanzig Jahren Energiezuwachs für die Industrienationen nicht mehr zur Verfügung stehen wird, wäre im einzelnen zu sprechen. Die folgenden Vorträge werden uns dazu gewiß konkretere Überlegungen an die geben. Mein Referat hat ja eine andere Aufgabe. Es soll herausarbeiten, welche gemeinsamen Urteils- und Entscheidungskriterien für uns als Christen wohl verbindlich sein könnten.

3.0 Kann sich eigentlich eine Synode in einem öffentlichen Streit, wie dem um die Kernenergie, über bestimmte Grundlinien einigen? Nun, ich denke, das wird nur möglich sein, wenn sich aus unserem gemeinsamen Glauben bestimmte Erkenntnisse und Perspektiven aufdrängen, die unbeschadet unserer sonstigen Meinungsverschiedenheiten Geltung haben. Dabei wäre es gut, wenn wir uns die eigene Befangenheit und die unvermeidliche Einseitigkeit unserer eigenen Interessen und Urteile deutlich machen. Wir sehen ja, wie oft man in der öffentlichen Energiediskussion aneinander vorbeiredet. Die beste Möglichkeit aber, sich ein Stück von der eigenen Befangenheit und Interessengebundenheit zu lösen, ist es ja, gegensätzliche Urteile der anderen auch ernst zu nehmen. Es könnte ja sein, daß im Urteil des anderen Wahrheitsmomente zum Zuge kommen, die mir wegen meiner standortgebundenen Perspektive nicht deutlich geworden sind.

Aber was tragen nun die bisherigen Überlegungen über die Ambivalenz des technischen Fortschritts und die christliche Stellung dazu für unser heutiges Problem aus?

3.1 Zunächst dürfte deutlich geworden sein, daß wir klar unterscheiden müssen zwischen der Technik als einer die Lebensgrundlage erweiternden Arbeit und den Fortschrittsideologien, die sich an Technik und Wissenschaft angehängt haben. Ich warne daher vor antitechnischen Affekten, also vor jeder Art von romantischer Maschinenstürmerei und vor der Meinung, wir könnten doch weitgehend und auf die Dauer auf intensive technische und wissenschaftliche Arbeit verzichten. Dieser Weg steht uns schon lange nicht mehr offen.

Ich warne aber ebenso vor den bei uns allgegenwärtigen und meist unbewußten technischen Ideologien. Sie verführen zum Beispiel zu der Meinung, der Mensch müsse alles, was technisch möglich ist, auch tun oder probieren. Die technischen Ideologien verbreiten das falsche Credo, für jedes Problem unserer Wirtschaft und Gesellschaft werde es eine Lösung geben, weil Technik und Wissenschaft unbegrenzt erfindungsfähig seien. Diese Illusionen bringen einen „falsch programmierten“ Menschen hervor, der nicht bereit und fähig ist, die Opfer zu bringen, welche die kommende Umstellungskrise von uns verlangen wird.

3.2 Ich habe das dominium terrae, Amerys Christuskritik und die evolutionistische Eschatologie von Teilhard de Chardin behandelt, um ein wenig deutlicher den Schöpfungsauftrag zu erfassen. Die heutigen ökologischen Probleme nötigen und ermutigen uns, den biblischen Schöpfungsglauben neu zu durchdenken, ihn in besserem Gehorsam auszulegen und danach unser Leben zu richten. Welche Orientierungskriterien aber ergeben sich dabei für uns?

Man kann vielleicht zunächst mit einem zusammenfassenden Satz antworten: Der biblische Schöpfungsglaube verwehrt es dem Menschen, sich selbst mit seinen Interessen rücksichtslos in den Mittelpunkt des Geschehens zu stellen und die Welt hemmungslos für sich auszubeuten; denn nach biblischem Verständnis ist die Welt Gottes gute Schöpfung, die durch den Fall des Menschen in Not und Gefahr gebracht wird, und die nur dadurch bewahrt werden kann, daß der Mensch auf Gottes Willen auch für die Kreatur achtet.

Geht man von dieser These aus, dann erweitert sich das Feld der Kriterien, nach denen wir unser Handeln zu richten haben. Das ist von großer Bedeutung: diese Erweiterung des Feldes der Kriterien, die Erweiterung unseres Horizonts. Wer nämlich das Problem der Energie nur nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten, nur nach nationalen Interessen, nur nach technischen, nur nach kurzfristigen Gesichtspunkten, nur im Gegenwartszusammenhang ohne Berücksichtigung der Zukunft behandelt, der mag in seinem engeren Bereich noch so sehr recht haben, er denkt und handelt doch an den wirklichen Problemen vorbei, er macht sich zum einseitigen und darin wirklichkeitsfremden Spezialisten. Der Schöpfungsglaube hingegen ermutigt und nötigt uns zu einer ganzheitlichen Sicht, die es erlaubt, die Expertenerkenntnisse aus verschiedensten Gebieten zusammenzudenken und ihre Bedeutung neu zu verstehen.

In welche Richtung aber verweist uns der Schöpfungsglaube im einzelnen? Ich nenne ein paar charakteristische Punkte.

a) Technik und Wissenschaft haben uns gelehrt, die Welt als Aggregat unbelebter und belebter Materie zu sehen, das den sogenannten Naturgesetzen folgt, aber in sich selbst keinen erkennbaren Sinn hat und daher dem Menschen zu unbegrenzter Manipulation zur Verfügung steht. Diese Sicht kann man als technisch-anthropozentrisch charakterisieren. Demgegenüber lehrt uns der Schöpfungsglaube, die Welt

ökologisch zu sehen, d. h. als den Wohnraum vieler Kreaturen. Demnach teilt der Mensch den Lebensraum Erde mit anderen Lebewesen und diese sind als Mitgeschöpfe anzusehen und zu behandeln.

b) Der Gestaltungsauftrag des Menschen, das *dominium terrae*, ist keine Ausbeutungsermächtigung. Er ist, wie Gerhard Liedke in exegetischen Studien herausgearbeitet hat, ein Ordnungsauftrag, der Fürsorge und Schutzaufgaben einschließt. Schutz für Tiere und Pflanzen, Schutz auch für die anorganische Welt — und das wird heute sehr aktuell —, zum Beispiel für die Erdatmosphäre, bei deren Überbelastung mit Staub und CO_2 , also Kohlendioxyd, schwere Klimastörungen eintreten würden. Erst seit kurzem machen wir uns klar, daß der Mensch, wenn er diese Schutz- und Erhaltungsaufgabe vernachlässigt, auch die Grundlagen der eigenen Existenz untergräbt.

c) Die biblischen Schöpfungsberichte sehen das Verhältnis von Mensch und Natur nicht als ein selbstverständliches, harmonisches Gleichgewicht, sondern als einen Konflikt, und zwar einen Konflikt, der auch durch die Schuld des Menschen verschärft ist. Dieser Konfliktcharakter sprach ja auch aus den Wendungen, die zuerst heute in der Morgenandacht angeführt wurden.

In diesem Konflikt nun soll und muß der Mensch die bestmöglichen gerechten Regelungen finden und schaffen. Dazu gehört, daß er die rücksichtslos selbstsüchtige Gewalt, mit welcher er der Mitkreatur unnötige Opfer auferlegt und ihre kreatürliche Angst steigert, einschränkt und zurücknimmt.

d) Es gibt ein geheimnisvolles Wort des Apostels Paulus in Röm. 8, insbesondere in Vers 19. Paulus spricht davon, daß die Kreatur im ängstlichen Harren darauf wartet, daß die Kinder Gottes offenbar werden. Die Erwartung der Natur richtet sich also darauf, daß der von Gott angenommene, der versöhnte und befreite Mensch auch der Kreatur in ihrer Angst und Not zu einem Helfer bei ihrem Freikommen von ihrer tödlichen Knechtschaft wird. Wir können vielleicht nur anfangsweise ahnen, was der Apostel damit sagt, aber wir müssen es doch versuchen, darüber nachzudenken.

3.3 Weiter: Was bedeuten nun diese vier Gesichtspunkte a—d für den Umgang mit der Kernenergie. Hier nochmal die Punkte durch:

a) Wir müssen also von einer rücksichtslos die Natur ausbeutenden Technik zu einer ökologisch schonenden Technik übergehen. Dieser Übergang ist bei Strafe der Zerstörung unserer eigenen Lebensgrundlagen geboten.

Diese These als solche bedeutet nun keineswegs einfach eine Entscheidung etwa gegen die Kernenergie und für die fossilen Energieträger Kohle, Öl. Ich habe ja schon darauf hingewiesen, daß auch die gesteigerte Gewinnung von fossiler Energie außerordentlich gefährliche Umweltbelastungen, etwa mit der Gefahr einer tiefen Klimaveränderung mit sich bringt. Carl Friedrich von Weizsäcker folgert in dem Buch „Wege aus der Gefahr“, aus einer ihm vorliegenden Studie, daß etwa unser Rheintal bei den gegenwärtigen Wachstumsraten die Grenze dessen,

was an Abwärme akzeptabel ist, schon in zehn Jahren erreicht haben wird. Aber auch der heutige Zustand der Weltmeere gibt ja Anlaß zu großen Sorgen. Eine ökologisch schonende Technik hätte solche Grenzen zu berücksichtigen.

b) Die Schutzaufgaben gegenüber Tier- und Pflanzenwelt und unbelebter Natur dienen auch der Erhaltung des Lebensraumes für kommende Generationen, zum Beispiel auch für die jetzt schon geborenen Kinder. Was bedeutet das praktisch?

Nun, die Erzeugung von fossiler und von nuklearer Energie drängt zur Expansion großtechnischer Systeme. Und diese entfalten eine ungeheure Eigendynamik. Ein Riesenaufwand an Kapital, an menschlicher Intelligenz, an Fleiß, an Arbeitskraft ist investiert worden; auch Interessen und Macht sind durch sie in einer bestimmten Richtung oft festgelegt. Jetzt, so meint man heute häufig, habe man keine Wahl mehr, jetzt, nachdem man dieses alles investiert habe, müsse man auf dem Wege weitergehen. Tut man es aber, so wird man sehen müssen, daß die großtechnischen Systeme den Zentralismus der Industriegesellschaft stärken und auf ihre politische Gestalt wie auf ihre Lebensqualität tief einwirken. Ich erwähnte schon die großen Sicherheitsprobleme der Kernenergie gegenüber Sabotage, Terrorismus, gezielten feindlichen Einwirkungen. Man kann nur sagen, unvorstellbare Schutzmaßnahmen werden erforderlich sein, wenn hier das Wachstum uneingeschränkt weitergeht. Carl Friedrich von Weizsäcker bemerkt dazu: „Das Radioaktivitätsproblem der Kernenergie wäre vermutlich zu meistern, wenn politisch-gesellschaftlich andere Zustände bestünden als in der Menschheit, die wir kennen“. Das heißt aber im Klartext: Staat und Gesellschaft können die Sicherheit, die für nuklear-technische Großsysteme nötig ist, voraussichtlich nicht oder nur in beschränktem Umfang gewährleisten. Und es ist ja so, daß nicht nur die arbeitenden, sondern die allmählich immer größer werdende Zahl stillgelegter Aktoren noch über Generationen hinweg bewacht werden muß. Die Radioaktivität des Plutoniums in seiner Giftigkeit — das ist ja längst bekannt — wird erst nach hunderttausend Jahren oder länger unbedenklich. Das alles haben wir also zu bedenken, wenn wir von der Schutzaufgabe des Menschen gegenüber der Natur sprechen.

c) Der biblische Schöpfungsbericht charakterisiert das Verhältnis von Mensch und Natur nicht einfach als Harmonie, sondern als eine Fülle vielschichtiger Konflikte, in denen viele Opfer gebracht werden. Er warnt damit auch vor naturromantischen Verharmlosungen. Wir können diese Technik nicht beiseite tun und bloß noch von „der Natur“ leben. Je knapper die Energie wird, desto umkämpfter wird sie, desto mehr Konfliktverschärfung geht von ihr aus und desto dringender wird das Angebot alternativer technischer Möglichkeiten. Darum können wir die bisherige Energiepolitik nicht einfach fortschreiben, sondern müssen auf ihre Umorientierung dringen. Heute geht zum Beispiel auf dem Sektor Öl und Gas bei der Förderung der Primärenergie, bei ihrem Transport und schließlich bei der Umwandlung zur Endverbrauchsenergie etwa zwei Drittel

verloren. Rationellere Techniken sind hier also vonnöten, wie auch Einsparungen im Endverbrauch. Schließlich aber stehen wir vor der Frage, ob wir das ständige Wachsen der energievereschlingenden Produktion materieller Güter wirklich brauchen oder ob wir nicht bei unserer Versessenheit auf materielle Güter eben jener Lebensorientierung „nach außen“ zum Opfer fallen, von der ich schon gesprochen habe. Und wenn wir dieser Lebensorientierung nach außen zum Opfer fallen, dann verschärfen wir eben dadurch die Konflikte zwischen uns und der Mitkreatur zu deren Lasten unendlich. Alles Abbremsen auch nur der Zuwachsraten im Energieverbrauch kann uns freilich nur eine Zeitlang den Handlungsspielraum für Optionen schaffen. Langfristig ist eine tiefe Umstellung des gesamten Wirtschaftens und der gesamten Lebensführung vonnöten. Wir können uns künftig nicht der eigengesetzlichen Dynamik technischer Großsysteme und wirtschaftlichen Wachstums unkritisch anvertrauen. Das gilt gerade auch für das in unserem Zusammenhang so brennende Problem wie das der Massenarbeitslosigkeit, deren Stellung auf Dauer, deren Perpetuierung viele als Folge eines gebremsten Energiewachstums und eines gebremsten Wirtschaftswachstums befürchten. Aber davon werden wir auch noch in den anderen Referaten hören.

d) Wie aber steht es nun mit jener rätselhaften Aussage des Apostels Paulus, daß das Freiwerden der Kinder Gottes in ängstlichem Harren von aller Kreatur erwartet wird? Was hat die Kreatur von uns zu erwarten? Paulus beschreibt Röm. 8, wie das Leben mit Christus, wie das Leben im Geist frei macht von den Bindungen der Welt. Es befreit auch von dem Zwang, auf Kosten der Mitkreatur hemmungslos nach außen leben zu müssen. Paulus sagt, es erfüllt uns mit Freude und Hoffnung, mit all den Kräften des Geistes, die den seelischen Innenraum ausfüllen und den Menschen unbeschadet aller leibseelischen Bedürftigkeit noch unabhängig machen von dem, was die Bibel die Welt im negativen Sinne im Unterschied zur Schöpfung nennt, nämlich von jenen weltlichen Zwängen, die den Menschen gefangen halten. Diese Freiheit der Kinder Gottes aber ist von großer Bedeutung in den wirtschaftlichen, sozialen und seelischen Umstellungskrisen, die uns bevorstehen und die zweifellos unser ganzes gesellschaftlich-soziales Gefüge erschüttern werden. Es wird die Aufgabe der Kirche sein, die Freiheit, die Christus uns auch gegenüber solchen Krisen verheißt hat, zu verkündigen. Denn es geht darum, daß wir nicht nur um der Selbsterhaltung des Menschen willen, sondern auch in Ausführung unseres Schöpfungsauftrages an der Mitkreatur einen Lebensstil finden, der unsere Welt erhalten hilft und sie nicht durch Ausbeutung zerstört.

4. Mein Referat hat nicht die Aufgabe, eine Stellungnahme pro oder contra Kernenergie vorzutragen. Es soll vielmehr den Horizont aufreißen, innerhalb dessen wir diese Problematik als Christen sehen können, ja als Christen sehen müssen, und es soll einige Entscheidungskriterien für gemeinsame Überlegungen an die Hand geben. Ich möchte aber nicht schließen, ohne einen Gesichtspunkt zu er-

wähnen, der mich besonders beunruhigt. Zur Zeit verbraucht etwa ein Viertel der Weltbevölkerung drei Viertel der gesamten Weltenergie. Dieses ist ungerecht und kann auf die Dauer nicht ohne böse Folgen bleiben. Denn vielen Ländern fehlt auf diese Weise jenes Minimum an Kleinenergie, das sie benötigen, nur um menschenwürdig zu überleben und arbeitsintensive Kleinproduktion, etwa in Landwirtschaft und Handwerk aufzubauen. Die Industrienationen, ihre politischen und wirtschaftlichen Vertreter aber sind ja ganz überwiegend mit ihren eigenen Problemen beschäftigt.

Es gibt aber die Möglichkeit, auch gewissermaßen unterhalb der Ebene der großen Politik, der großen Wirtschaft, durch Energieeinsparung in der Bevölkerung durchaus spürbare Mittel frei zu machen für eine sinnvolle Verwendung in den Entwicklungsländern. Der Ökumenische Rat der Kirchen in Genf hat in diesem Sinne ein Manifest und eine detaillierte Durchführungsbeschreibung, detaillierte Vorschläge ausgearbeitet, die bei uns eigens übersetzt sind mit dem Titel: „Energie für meinen Nächsten“ (Energy for my Neighbour), das heißt natürlich für den Nachbarn in den benachteiligten Weltregionen. Es geht von dem einfachen Gedanken aus, daß Haushalte und andere Energieverbraucher in den Industrienationen sich selbst gesetzte Einsparungsziele vornehmen, sei es etwa von 1 Prozent oder vielleicht 3 Prozent des bisherigen Energieverbrauches, daß sie diese Einsparungen selbst kontrollieren und dann den ersparten Geldwert über ökumenische Kanäle dorthin leiten, wo diese kleinen Mengen von Energie vielleicht hundertmal oder fünfhundertmal so viel wert sind wie bei uns.

Stellt man die Frage: was können wir selbst sofort in unseren Gemeinden tun?, so antworte ich: Jedenfalls können wir uns hier mit kleinen eigenen Beiträgen beteiligen. Ich denke, die Landeskirche, das Diakonische Werk und viele andere können Informationen über dieses Programm sehr leicht verbreiten. Die Energie, die dabei transferiert würde, könnte in mehrfacher Hinsicht durchaus zeichenhafte Bedeutung haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lang anhaltender Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Professor Dr. Tödt! Der starke und lang anhaltende Beifall hat Ihnen bereits das Urteil vorweg gegeben. Ihre beispielhafte Herausstellung des Anteils des Christentums an der ambivalenten Geschichte neuzeitlicher Technik ist für uns ein wesentlicher Beitrag für das Erkennen und die Beurteilung der Entscheidungs- und Urteilskriterien. Diese Einführung ist Ihnen, das darf ich im Namen aller sagen, voll gelungen. Herzlichen Dank!

(Nochmals Beifall)

Wie Sie aus der Tagesordnung ersehen, haben wir für dieses Referat eine kurze Plenardiskussion auf Vorschlag der Vorbereitungsgruppe vorgesehen. Im übrigen soll die Diskussion der drei Referate dann heute Nachmittag in den Arbeitsgruppen erfolgen.

Ich habe eben die Vorbereitungsgruppe erwähnt, und ich nehme jetzt die Gelegenheit wahr, dieser

Gruppe schon den ersten Dank zu zollen, nämlich für die gute Vorbereitung.

(Beifall)

Und hier insbesondere möchte ich Ihnen den verantwortlichen Kopf, falls Sie ihn noch nicht kennen, vorstellen, Herrn Pfarrer Beck. — Darf ich Sie bitten!

Pfarrer Beck stellt sich vor.

(Beifall)

Nun zu der kurzen Plenardiskussion hat sich Herr Schneider gemeldet. Darf ich bitten!

Synodaler **Schneider**: Vielleicht kann ich damit gleich die Brücke schlagen zu folgenden Überlegungen. Es wird wahrscheinlich Einhelligkeit bestehen über die Aussage von Herrn Professor Tödt, mit der er unsere wesentliche Aufgabe als Kirche und als Synode beschreibt. Aber mich würde interessieren, wie das dann konkret aussieht. Der befreite und von Angst und Agressionswillen befreite Mensch, das bedeutet ja konkret der befreite Unternehmer, Arbeiter, Politiker, Funktionär, Konsument, das bedeutet dann, daß wir klare Konzepte erarbeiten müßten, was heißt denn diese Freiheit, wie realisiert sie sich in konkreten Schritten? Werden wir dann nicht sehr rasch vor den Aussagen der Fachleute stehen, die uns entgegenhalten, wir stehen hier Entwicklungen gegenüber, die eine solche Eigendynamik entfalten, daß wir mit diesen richtigen, christlichen Sätzen im Grunde nicht viel erreichen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Herr Professor Dr. Tödt, wären Sie damit einverstanden, daß ich jeweils drei Fragen entgegennehme und Ihnen dann Gelegenheit zur Antwort gebe. Oder wollen Sie gleich antworten? —

(Zuruf: Nein!)

Herr Schnabel, bitte!

Synodaler **Schnabel**: Ich habe eine kleine Frage, die ich nur am Rande stelle, und hoffe, darauf im Laufe des Tages noch eine Antwort zu bekommen, und eine etwas ausführlichere.

Die kleine Frage: wo liegt der Unterschied zwischen den kleinen arbeitsintensiven Technologien und den großen. Das ist mir nicht klar geworden, das gehört aber wohl auch zur Konkretion der anderen Referate.

Und die andere Frage: Mir ist deutlich geworden aus dem, was Herr Professor Tödt gesagt hat, daß eine unserer wesentlichen Aufgaben ja darin besteht, das, was er in den unter 3. stehenden Punkten ausgeführt hat, umzusetzen in der Hilfe zu dem, was man so global als neue Lebensstile bezeichnen könnte, also dazu zu helfen, daß wir in den verschiedenen Arbeitsgebieten es lehren und vormachen, Beispiele geben, was es heißt zu verzichten, frei zu werden von den von ihm angeführten Verengungen und diese neue Sicht zu ermöglichen, von der er auch gesprochen hat. Die Frage dabei ist mir die, ob dahinter nicht doch ein relativ großer Optimismus in der Beeinflussbarkeit der Menschen steht, mit denen wir es zu tun haben, ob die Möglichkeit, diese neue Lebenshaltung und neue Einsicht zu verwirklichen, nicht doch dabei überschätzt wird. Ob es nicht einfach auf Grund der Geschichte der Menschheit so ist, daß sie Erfahrungen machen muß, und seien es auch katastrophale Erfahrungen, die

erst dazu führen, diese Einsicht zu gewinnen, die notwendig ist, die Zukunft zu bewältigen, und ob dieser neue Mensch, der an Gott orientiert ist und von dem ja auch nach Röm. 8 die Kreatur abhängt, überhaupt durch Appelle und den Versuch, ihn einsichtig zu machen, zu verwirklichen ist, oder ob es tatsächlich nur noch die Alternative gibt: er erfaßt es oder realisiert es oder er muß mit diesem katastrophalen Gericht rechnen.

Synodaler **Klug**: Meine Anfrage geht in ähnlicher Richtung, ob nicht ein stärkerer Einbau der Christologie eben in dieser Richtung helfen könnte? Es sind ja Ansätze auch da in 2. 7 und dann in 4. Wenn wir immer — das ist ja logisch — vom ersten Glaubensartikel her sprechen, dann sind wir je nach dem unbequeme oder willkommene Mahner. Dort, wo es heißt, Leiden nach innen verarbeiten, wäre ja auch noch eine Weiterentwicklung möglich; denn Verzicht und Opfer als selbstgewähltes Leid sind ja wohl auch typisch christliche Motive. Und darüber hinaus wäre es auch hier möglich, daß wir den Menschen ansprechen können, der als einzelner hier etwas leisten kann, während ja sonst viele Menschen dann immer sagen, ich bin eingeflochten in eine gesellschaftliche Gruppierung, wo das nicht anders geht, oder ich habe keine Möglichkeit, weil ich in diesen gesellschaftlichen wirksamen Gruppierungen nichts zu sagen habe oder keine Funktion habe.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben jetzt die Fragen der Herren Schneider, Schnabel und Klug. Darf ich nun Sie, Herr Professor, bitten, auf diese Fragen zu antworten.

Dr. Tödt: Ich will versuchen, sehr kurz zu antworten. Es ist in der Tat so, daß die Aussage von Herrn Schneider richtig ist. Wir werden ja bei der weiteren Diskussion die Aussage der Fachleute noch hören. Die Dinge stellen sich dar als ein Zusammenhang mit einer ungeheuren Eigendynamik — technischen, wirtschaftlichen, politischen Eigendynamik — der gegenüber wir völlig machtlos erscheinen. Schaut man aber ein wenig nun gerade in unsere Problematik hinein, so ist doch deutlich, daß keineswegs die großen realen Kräfte eindeutig in eine bestimmte Richtung weisen. Wir sehen es ja selbst im politischen Feld. Man braucht nur das, was neuerdings in Amerika geschieht, zu sehen. Wir sehen das aber auch in unserer innerdeutschen Diskussion, welche starken Kräfte in Bewegung sind, zum Teil in sehr verschiedener Richtung.

Ich glaube, es ist letztlich eine Perspektive, die selbst ein Abbild oder eine Folge einer wissenschaftlich-technischen Ideologie ist, daß man den Weltverlauf immer nur so als Eigendynamik sieht und dabei den Blick dafür verliert, welche Optionen, welche Alternativen eigentlich darin stecken. Wir werden ja sicher konkret auf die Frage der Alternativen und der Option in der Kernenergie noch zu sprechen kommen. In diesem Sinne müssen wir mit höchster Aufmerksamkeit die Aussagen der verschiedensten Fachleute, auch die darin liegenden Aphorismen und Widersprüche und Gegensätze und verschiedenen Richtungen zur Kenntnis nehmen. Aus diesen selbst aber, scheint mir, ergibt sich nicht ohne weiteres die Richtung weder unserer Ent-

schließungen noch die Richtung, in der der politische Entscheidungsprozeß laufen sollte. Wir sollten aber vielleicht wissen, in welcher Richtung wir zu leben, in welcher Richtung wir zu denken haben.

(Beifall)

Die Überlegungen von Herrn Schnabel enthalten die Frage: Liegt in dem, was ich vorgetragen habe, nicht doch ein starker Optimismus? Ein Optimismus, der darin bestehen könnte, daß ich als beeinflussbar angebe, was gar nicht mehr beeinflussbar ist oder was der einzelne Mensch gar nicht mehr als beeinflussbar erkennen kann. Und dann der andere Satz, der oft ausgesprochen wird: Menschen stellen sich erst auf Grund schwerer Erfahrungen, schwerer Krisen um! Sie müssen es erst faustdick bekommen, Oder, wie meinetwegen Carl Friedrich von Weizsäcker gelegentlich in öffentlichen Diskussionen gesagt hat: „Ich befürchte, wir sind nicht fähig, uns durchzuringen zu den Entscheidungen und zu den Strukturen, die wir benötigen, ehe nicht die Menschen unter dem Schrecken und dem Ernst eines dritten Weltkrieges umgelernt haben.“

Ich möchte mit aller Schlichtheit sagen: Ich befürchte in der Tat, das ist die Alternative. Müssen wir Katastrophen von diesem Ausmaß, demgegenüber die Katastrophe von 1939 bis 1945 dann ein kleines Vorspiel war, erst durchmachen, — sofern wir das überhaupt überleben — um umlernen zu können? Ich bin nicht optimistisch. Das ist auch gar nicht meine Aufgabe, Optimismus oder Pessimismus zu verbreiten. Sondern ich habe mich zu fragen, was ist denn eigentlich in dieser Situation unsere Verantwortung und was ist eigentlich das, was uns hier durch das Evangelium an Hilfe, an Ermutigung gegeben wird.

Das leitet gleich auf die Frage über: sollte man diese Probleme eigentlich nicht stärker vom Zweiten Artikel her — vielleicht auch vom Dritten Artikel her — behandeln, darf man sie so entschieden vom Ersten Artikel her behandeln? Nun, ich glaube, darin werden wir uns weitgehend einig sein, daß sich vom Zweiten Artikel her die beiden anderen Artikel für uns einfach entschlüsseln müssen, daß wir von Christus her auch Gottes Handeln als Schöpfer zu verstehen haben. Gottes Schöpfung, auch Gottes schöpferisches Handeln in seinem Wort ist nur von Christus her zu verstehen.

Ich möchte aber doch einer Gefahr entgegen treten. Verstehen wir um Himmels willen den Ersten Artikel nicht so, als ob dort nur Mahnendes gesagt wäre, als ob, wenn Sie so wollen, der Erste Artikel nur das Gesetz kennen würde. Martin Luther hat uns in seiner eindrucksvollen, unvergeßlichen Weise deutlich gemacht, daß im Ersten Artikel Gottes überströmende Güte, die Fülle der Gaben für uns bezeugt wird. Auch im Ersten Artikel erfahren wir Gott als den Schenkenden, als den, der unser Leben will, der uns die Schöpfung als eine gute gegeben hat. Es ist außerordentlich wichtig, daß wir uns den Ersten Artikel nicht nur unter die Perspektive stellen lassen, daß von daher nur gesetzliche Forderungen auf uns zukämen. Ich glaube, es hängt sehr stark mit dem Gottesverständnis zusammen. Seitdem wir

die Welt naturwissenschaftlich betrachten und dazu neigen, sie als ein geschlossenes System — durch Naturgesetze geordnet — zu verstehen, wird es uns schwer, die Präsenz Gottes, Gottes lebendiges, Gottes ständiges, tägliches Wirken auch in unseren kleinsten Dingen wirklich zu glauben und zu realisieren und darauf unser Vertrauen zu setzen. Der Erste Artikel wird freilich überhaupt erst richtig verstanden, wenn man daraus nicht eine Weltanschauung mit dem theoretischen Satz macht: Gott hat diese Welt geschaffen, sondern wenn wir wirklich bis in unseren Alltag, bis in unser leibliches, sinnliches Leben hinein eben dieses Vertrauen und diese Hoffnung haben dürfen: Die Welt ist nicht sinnlose Materie, sondern ist erfüllt von der Präsenz Gottes, erfüllt von jener Präsenz Gottes, die uns allerdings überhaupt erst in Jesus Christus deutlich, verständlich und offenbar wird, die wir aber mit der gleichen Intensität glauben dürfen, in der Luther dies erfahren hat.

Wenn ein optimistischer Ton in meinem Referat war, so will ich hoffen, daß er aus diesem Hintergrund herausgekommen ist, und ich will hoffen, daß er so verstanden werden kann.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun zur zweiten Gruppe. Ich will bemerken, daß dann die dritte Gruppe folgt und daß diese bereits besetzt ist.

Zunächst Herr Hoffmann.

Synodaler **Hoffmann**: Könnten Sie uns noch ein Wort zum Verhältnis von Schöpfungsgeschichte und Heilsgeschichte sagen, hier insbesondere zu der Wiederkunftfrage? Im Credo bekennen wir doch: „... von dannen er kommen wird...“, das heißt, unsere Weltprobleme sind vielleicht eine Konkretion der biblischen Apokalypsen. Andererseits vertrauen wir den Systemen und erwarten von ihnen das Heil, erwarten das Heil vom Wachstum. Ich halte das für den Sündenfall der Gesellschaft. Wir erwarten das Schlarraffenland, wo drei Viertel oder vielleicht ein noch höherer Anteil der Menschheit die Güter dieser Erde hat, genießt und verpraßt. Heil könnte die Welt aber nur dadurch werden, daß der Mensch sich ändert, daß er unter die Herrschaft, in die Gemeinschaft mit Gott käme.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Wenz, bitte.

Synodaler **Wenz**: Ich habe mir in den vergangenen Jahren die gleiche Frage schon oft gestellt, die Herr Schneider und Herr Schnabel gestellt haben. Man könnte manchmal verzweifeln, wenn man die Verhältnisse sieht, wie sie sind, und bedenkt, wie sie vielleicht sein sollten. Aber dürfen wir überhaupt so fragen? Sind wir das Kaninchen, das hypnotisiert vor der Schlange sitzt, willenlos auf den Angriff wartend? Oder sind wir denkende Wesen, die Vernunft und Willen haben? Stehen wir nicht in der Kirche und verkündigen das Evangelium, obwohl es in der Kirche nicht mehr, sondern weniger werden? Oder sind das nur Pflichtübungen? Sollte nicht jeder für sich zuerst einmal in seinem Bereich mit dem Umdenken anfangen, dann in seiner Nachbarschaft? Und sollte nicht die Kirche in ihrer Hierarchie mutig mit dem Umdenkprozeß beginnen und es dann nach

unten tragen? Ich möchte mit der Energiewirtschaft sagen: „Packen wir's an!“

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Leichle, bitte!

Synodaler **Leichle**: Herr Professor Tödt, Sie haben Ihre Ausführungen mit einigen konkreten Vorschlägen der Energieeinsparung oder zumindest der Energieverlagerung beendet. Sie haben das auf einem bestimmten Hintergrund getan. Sie sagten, daß diese Dinge letztlich nur gelingen können, wenn dem eine gewandelte Lebenseinstellung entspricht oder wenn eine gewandelte Lebenseinstellung dahintersteht, etwa nach dem Wort Jesu: „Wer sein Leben verliert, der wird es gewinnen.“ Das heißt, daß der Mensch, der nach außen gewendet lebt und seine Konflikte und Probleme im Außenbereich des Lebens lösen will, neu entdecken muß, daß der Mensch in der inneren Welt viel, gewissermaßen sogar alles, was er braucht, finden kann. Für mich als Pfarrer oder als Glied der Kirche ist das Problem dieses, wie wir in der Kirche, in den Gemeinden etwas von dieser neuen Einstellung anbieten können, realisieren können. Ich möchte Sie fragen, wo Sie dafür Ansatzpunkte sehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Fragen der Herren Hoffmann, Wenz und Leichle sind gestellt. Darf ich nun Sie, Herr Professor, bitten.

Dr. Tödt: Die erste Frage ging auf das Verhältnis von Schöpfungsgeschichte und Heilsgeschichte. Es war die Frage der Wiederkunft Christi und die Frage, ob wir nicht gewissermaßen durchmachen, was uns die biblischen Apokalypsen schon vor Augen gestellt haben. Ich will von diesen Überlegungen zunächst einmal den Punkt Eschatologie aufnehmen, also Wiederkunft Christi. Es ist gewiß so, daß für uns die Heilsgeschichte auf das Wiederkommen unseres Herrn zuläuft. Ist das nun eine ganz andere Geschichte als die Geschichte der Vollendung der Schöpfung? Das kann doch nicht sein, sondern es ist der eine trinitarische Gott, der in verschiedenen Weisen handelt. Für uns ist die Schwierigkeit nur die, daß alle Perspektiven eines weltlichen Geschichtsverlaufes, auch Fortschrittsperspektiven und auch pessimistische Zukunftsperspektiven, die wir entwerfen, eigentlich immer nicht wirklich auf die Wiederkunft Christi zuführen. Wenn ich einmal die apokalyptischen Zerstörungsperspektiven, die man ja aus den heutigen Entwicklungen heraus extrapolieren kann, zu Ende denken würde, — was ist das? Das ist eben die totale Weltzerstörung durch den Menschen, der sogenannte kollektive Selbstmord des Menschen. Aber wenn wir die Hoffnung auf die Wiederkunft Christi haben, so glauben wir doch, daß mit der Wiederkunft Christi eben nicht nur das Gericht und keineswegs ein totales Gericht im Sinne einer totalen Weltzerstörung verbunden ist, sondern wir haben doch die Hoffnung auf einen neuen Himmel, auf eine neue Erde, auf die „Aufhebung“ (also verwandelte Aufbewahrung) all dessen, was in dieser irdischen Heilsgeschichte wesentlich war, was in dieser irdischen Heilsgeschichte von Gott angenommen worden ist. Kurzum, wir verfehlen mit optimistischen wie mit pessimistischen Zukunftsperspektiven eigentlich immer das,

was für uns eben mit dem Geschehen der Wiederkunft Christi als Glaubensinhalt verbunden ist.

(Beifall)

Das sollte uns vorsichtig machen, unsere Geschichtsentwürfe oder Geschichtsextrapolationen als eschatologische Entwürfe auszugeben. Unsere Hoffnung dort ist von anderer Art.

Zu dem Zweiten, was gesagt worden ist, brauche ich nichts Ergänzendes zu sagen. Es enthält eine weitgehende Zustimmung, ja eine Aufforderung an uns, die Evangeliumsverkündigung nun wirklich mit neuer Hoffnung zu vollziehen.

Die dritte Frage knüpfte daran an, daß in dem Vortrag stark darauf hingewiesen wurde, wie sehr das „Nach-außen-Leben“ den Menschen unfrei macht, ihn an bestimmte Zwänge ausliefert und wie das Loswerden von diesen Zwängen eigentlich der große Kampf ist oder, besser gesagt, eigentlich das Geschenk ist, das wir in unserem Leben immer wieder empfangen müssen. Wie soll das geschehen? Nun, ich bin der Meinung, daß wir in einem großen Maße wieder die „alten Dinge“ lernen müssen. Was ist denn eigentlich das Beten, das Beten des Einzelnen und das gemeinsame Beten? Ist das nicht ein Leben in einer inneren Welt, die eine Ausstrahlung, die eine Kraft hat, die eben das ganze Leben durchdringen will? In diesem Sinne geht es schlicht darum, daß wir wieder beten lernen, daß wir brüderliche Seelsorge aneinander lernen. Wenn ich davon gesprochen habe, daß uns unser Glaube lehrt, auch in den inneren Kräften zu leben, so meinte ich damit nicht etwa nur das Innenleben des Einzelnen, sondern ich meinte, daß wir doch gerade *g e m e i n s a m* diese unsere innere Welt vom Glauben her ausbilden müssen. Das ist die Frage an unser gesamtes christliches Leben. Ich meine in der Tat, daß hier vieles bei uns abgestorben ist oder nicht mehr als lebendig erscheint, was eben wirklich zu unserem Christenleben gehört. Aber wir müßten dann, meine ich, im einzelnen und konkret darüber sprechen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Nun noch zur dritten und letzten Gruppe, bestehend aus den Herren Marquardt, Rave und Krämer.

Herr Marquardt als erster, bitte.

Synodaler **Marquardt**: In den Thesen, die Sie an uns haben verteilen lassen, Herr Professor, haben Sie in Ziffer 3.3 b von den politisch-gesellschaftlichen Problemen gesprochen, die möglicherweise auf uns zukommen. Ich möchte die Frage stellen, ob man nicht zugespitzt sagen kann, daß sich unser freiheitliches System, wie wir es heute haben, gar nicht verträgt mit einer bedenkenlosen Weiterentwicklung einer atomenergieverwertenden Wirtschaftspolitik? Und zwar deshalb nicht, weil dadurch vom Staat her so viele Zwänge zur Sicherung erforderlich sind, weil die Eigendynamik, die auch in dieser Hinsicht festzustellen ist — ich darf nur an das Problem des Terrorismus erinnern — geradezu dazu führt? Führen wir nicht, wenn wir bedenkenlos einer technischen Weiterentwicklung das Wort reden, gewissermaßen zwangsläufig eine Diktatur herbei? Ist infolgedessen nicht die Verantwortung der Christen

auch aus diesem Grund für dieses ganze Gebiet so groß, weil ja nicht nur Christen, sondern sehr viele, die sich nicht zur Gemeinde zählen, in unserem Staat als Bürger leben? Ist nicht damit die Berechtigung erneut unterstrichen, daß wir uns in der Synode mit diesen Dingen befassen? Es hat nämlich eine ganze Reihe von Leuten gegeben, die gefragt haben: Müssen denn wir uns auch noch mit dieser Sache befassen?

Präsident Dr. Angelberger: Herr Rave, bitte.

Synodaler Rave: Ich möchte noch etwas anfügen. In den verteilten Thesen heißt es in Ziffer 3.3 c: „Je größer der Energiemangel, desto brutaler die daraus resultierenden politisch-gesellschaftlichen Konflikte...“.

Ich darf daran zwei Fragen knüpfen. Die gegenseitige Relation von Energiebedarf, Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätzen ist sehr stark ins Bewußtsein getreten. Ich habe persönlich den Eindruck, daß sich die Frage der Dauerarbeitslosigkeit und ihrer Bewältigung als ein Hauptproblem darstellen wird, noch mehr als die Bereitschaft zu Konsumverzicht. Wie steht es mit dem Recht auf Arbeit und mit der gerechten Verteilung vorhandener Arbeit unter dem Gesichtspunkt dessen, was sich uns hier aufdrängt? Worin haben hier Christen zeichenhafte ihre Freiheit zu praktizieren und darzustellen, vielleicht sogar die Kirche als Arbeitgeber?

Nun die andere Frage. Wie sind die Dinge, die da vor uns stehen und von denen Sie sagten, daß sie sich möglicherweise erst durch einen dritten Weltkrieg durchsetzen, zu bewältigen — damit eine solche Katastrophe nicht nötig ist? Und zwar zu bewältigen innerhalb unseres politischen Systems, unserer demokratischen Verfassung und der Parteien, die wir jetzt haben, und der Formen der Willensbildung und der Entscheidungsfindung in diesem System? Was können wir denn als Christen und als Kirche beitragen, um das, was Sie in Ziffer 2.7 der Thesen über das gesagt haben, was nötig sei, zu bewältigen? Beitragen, um das, was vor uns steht, nun in unserer Gesellschaft voranzubringen?

Präsident Dr. Angelberger: Herr Krämer, bitte.

Synodaler Krämer: Ich möchte kurz auf Ihre Äußerung, Herr Professor Tödt, eingehen, daß ein Viertel der Menschheit drei Viertel der Energie verbraucht. Wenn ich es richtig verstehe, ist es nicht allein der private Konsum an Energie, sondern es ist ja auch der Teil, der etwa industrielle Produktion bedeutet. Das Dilemma, in dem wir leben, liegt nicht einfach darin, daß wir einen Höchststand an Konsum in unseren Gebieten haben, der nicht mehr zu verantworten ist, auch vom Energiebedarf her nicht mehr zu verantworten ist, sondern das Dilemma liegt darin, daß wir — mittelfristig gedacht — gerade in Verantwortung für die Entwicklung der Regionen, die jetzt noch unentwickelt oder unterentwickelt sind, einen Energiebedarf haben, für den wir keine genügenden Reserven mehr übrig haben. Vor dem Hintergrund dieses Dilemmas möchte ich von Ihnen eine Antwort darauf haben, ob wir es uns nicht zu einfach machen, wenn wir sagen: zurück mit der Energiegewinnung, zurück mit der Lebenshaltung?

Das würde doch wahrscheinlich das Problem nicht lösen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Professor, ich gebe nun Gelegenheit zur Antwort.

Dr. Tödt: An vieles aus den drei Beiträgen kann ich mich einfach anschließen. Ich sehe sehr deutlich, wie die Fragen schon auf die weiteren Referate überleiten. Aber ich will doch die erste Frage aufnehmen: Verträgt sich eigentlich unser freiheitliches System, verträgt sich ein wirkliches Verständnis von Menschenrechten und Demokratie etwa mit — um es vereinfacht zu sagen — technokratischem Zentralismus? Nun, unsere Erfahrungen zeigen, daß hier ungeheure Spannungen vorliegen und daß in der Tat ein technokratischer Zentralismus im allgemeinen freiheitsfeindlich ist. Das wäre nun genauer zu zeigen.

Die nächste Frage war dann, ob es eigentlich richtig oder nötig ist, daß sich eine Synode mit unserem Problemkreis beschäftigt? In einer Synode sind sehr vielfältige Lebenserfahrungen versammelt, aber eine spezielle Expertise zu dieser Frage konzentriert sich hier natürlich nicht.

Nun, ich meine — und das habe ich auch in meinem Referat deutlich zu machen versucht —, wir sollten uns nicht mit solchen Problemen befassen, wenn unser Zugang zu ihnen nicht letztlich ein geistlich motivierter Zugang, ein die Gemeinde in ihrer geistlichen Existenz betreffender Zugang ist. Darauf kommt es in einem sehr hohen Maße an. Wir sind doch — darüber besteht wohl Einigkeit — in diese Lebensvorgänge als Prediger, im Unterricht, in der persönlichen Beratung, in unserer Familie so mit hineingezogen, daß auch Entscheidungen unseres eigenen Lebensstils und unserer eigenen Lebensorientierung hier auf dem Spiele stehen. Es sind also Probleme, die von der geistlichen Dimension her angegangen werden müssen.

(Beifall)

Bei der zweiten Frage von Herrn Rave habe ich große Schwierigkeiten, mich ganz kurz zu fassen; denn ich habe vor einem halben Jahr gerade über dieses Thema bei der Synode von Kurhessen und Waldeck einen Vortrag gehalten. Auch ich sehe das Problem der Dauerarbeitslosigkeit als eines der ganz großen und schwerwiegenden Probleme an, das sich nach der Seite der moralischen und rechtlichen Maßstäbe auch in einer notwendigen Diskussion über das freie Recht auf Arbeit niederschlägt. Um es ganz praktisch zu sagen: was wir in den letzten fünf Jahren hinter uns haben, ist ein Prozeß ungeheurer Rationalisierung in der Wirtschaft bei noch relativ billiger Energie, wobei auch eine außerordentliche Fülle von Arbeitsplätzen wegrationalisiert worden ist. Die Frage ist: Ist das notwendig, unter welchen Bedingungen ist das notwendig, oder unter welchen Bedingungen wäre es auch möglich, die Dinge anders zu ordnen, so daß eine Million Menschen mehr in der Wirtschaft tätig sind? Das ist nicht eine Frage, die etwa der einzelne Betrieb oder der einzelne Wirtschaftszweig entscheiden kann. Aber das leitet schon über auf die Probleme der dritten Frage: Wie ist das eigentlich mit den mittleren Technologien und der Großtech-

nologie und ähnlichem? Ich darf Sie an etwas erinnern, was uns hier allen vor Augen steht: Die Bundesrepublik war ungeheuer stolz auf das große Werk, das in Rurkela in Indien von den Deutschen hingestellt wurde. Das war wirklich modernste Technologie. Ich bin leider nicht selber dagewesen, aber nach allem, was ich hörte, steht dieses Werk gewissermaßen als einsame Größe isoliert in der technisch-wirtschaftlichen Landschaft, und die Kritik der Inder — ich denke etwa an Professor Parmar — ist die: Wunderbare Technik und auch sehr wichtig; aber was wir nötig gehabt hätten, wären 50 viel kleinere Werke, in der 100 000 Menschen hätten arbeiten können, um die Industrie von unten her aufzubauen.

Ist dieses Problem der arbeitskraftintensiven Technologien nur ein Problem der Länder der Dritten Welt, oder wird das angesichts der Arbeitslosigkeit auch zu einem Problem bei uns? Und die erstere Frage: Für welche Art von Arbeit sind wir eigentlich bereit, etwas zu bezahlen? Sind wir letztlich nur bereit, für die materielle Produktion oder für andere und eventuelle neue Formen von Dienstleistung Geld aufzuwenden? Werden nicht gerade in dieser Hinsicht sehr große Umstellungen nötig sein? Ich glaube, wir kommen mit diesen Fragen wirklich in die Diskussionsprobleme des heutigen Nachmittags hinein.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch hierfür recht herzlichen Dank, Herr Professor.

Wir machen jetzt eine Pause bis 11.10 Uhr.

(Pause von 10.56 — 11.12 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die Plenarsitzung fort.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

II, 2

Professor Dr. Meyer-Abich, Essen: „Wechselwirkung zwischen Energiebedarf und Wirtschaftswachstum.“

Ich bitte Herrn Professor Dr. Meyer-Abich um sein Referat.

Professor **Dr. Meyer-Abich**: Meine Damen und Herren! Ich sollte Ihnen vorweg etwas sagen. Das Thema, das in Ihren Programmen ausgedruckt ist, stammt aus einer etwas früheren Phase der Vorbereitung dieser Tagung und ist letztlich nicht dasjenige, zu dessen Vortrag ich hierher gekommen bin. Ich kann Sie aber vielleicht insofern beruhigen, als das Thema, zu dem ich sprechen werde, eigentlich — und das ist auch der Grund der Veränderung — besser in den Duktus der heutigen Veranstaltung paßt als das ursprünglich angekündigte. Ich werde — relativ kurz — über alternative Möglichkeiten der Energieversorgung und — etwas länger — über die Kriterien sprechen, nach denen man diese alternativen Möglichkeiten der Energieversorgung beurteilen kann und meines Erachtens beurteilen sollte.

(Zurufe: Bitte, lauter! — Wir verstehen hier nichts!)

— Ich habe gesagt, das Thema, zu dem ich sprechen werde — alternative Möglichkeiten der Energieversorgung und Kriterien, unter denen man verschiedene Alternative beurteilen kann —, paßt insofern in den Duktus dieser Tagung, als es an das Referat, das wir soeben von Herrn Tödt gehört haben, anschließt. Ich spreche also über Kriterien weiterhin, nicht nur über ein spezielles Energiesystem, sondern über Kriterien der Beurteilung, jedoch dann auch wieder nicht über die allgemeineren Kriterien der Beurteilung von wissenschaftlich-technischer Zivilisation überhaupt, sondern über Kriterien zur Beurteilung von Energieversorgungssystemen. Ich bin mit Herrn Dr. Fischer übereingekommen, daß wir die Referate so anordnen und daß ich vorweg diesen Überblick gebe und er heute nachmittag spezieller zu den Problemen der Kernenergie spricht.

Der Grund für diesen Aufbau ist der, daß in den meisten Diskussionen über Kernenergie — und Kernenergie ist natürlich heute in diesem Zusammenhang das Aktuellste — nicht hinreichend wahrgenommen wird, daß das eben eigentlich nicht nur ein Kernenergieproblem ist. Wenn von Kernenergie die Rede ist, geht es eigentlich um Energieversorgung, und wenn es um Energieversorgung geht, geht es eigentlich um Bedarfsdeckung. Ich möchte mich bemühen, Ihnen diesen weiteren Rahmen vorweg etwas vor Augen zu führen.

Ehe ich über die Kriterien rede, nach denen Alternativen beurteilt werden können, will ich Ihnen aber kurz in Erinnerung rufen — das kann ich nicht sehr ausführlich machen, aber diese Dinge haben sich ja auch ziemlich herumgesprochen —, um welche Alternativen es sich überhaupt handelt. Hier ist eine Basisunterscheidung von vornherein zu beachten, das ist die Unterscheidung zwischen den verschiedenen technischen Möglichkeiten — ich rede zunächst von technischen Möglichkeiten —, die es mittelfristig gibt und die es langfristig gibt. Das sind zwei völlig verschiedene Gruppen von technischen Möglichkeiten. Man muß sie unterscheiden. Wenn man nur so sagt: „Ich bin für Kernenergie“ oder „Ich bin gegen Kernenergie“ so ist diese Aussage völlig nichtssagend und mehrdeutig, wenn man nicht dazu sagt, zu welcher Zeit. Meint man das Jahr 1985, oder meint man das Jahr 2020? Das ist ein totaler Unterschied. Übrigens sollte man immer auch dazusagen, für oder gegen wieviel Kernenergie man ist. Das ist die nächste Spezifikation; darauf komme ich noch.

Wir haben also völlig verschiedene technische Möglichkeiten: mittelfristig und langfristig.

Mittelfristig gibt es im wesentlichen drei Gruppen; ich lasse jetzt ein paar Exoten weg, die nur kleinere Beiträge liefern können. Mit mittelfristig meine ich den Zeitraum von 1985 bis etwa 2000, die nächsten zwanzig Jahre. Für diesen Zeitraum gibt es drei Möglichkeiten, eine zusätzliche Energienachfrage zu decken.

Erstens gibt es die Möglichkeit eines zusätzlichen Einsatzes fossiler Energieträger, d. h. insbesondere der Kohle; denn Kohle ist in der Tat noch sehr viel da.

Zweitens gibt es die Möglichkeit, selbstverständlich, das Kernenergiesystem, d. h. für diesen Zeitraum das System der Leichtwasserreaktoren, auszubauen.

Drittens gibt es die Möglichkeit der Energieeinsparung, auf die Herr Dr. Tödt auch schon zu sprechen gekommen ist.

Dies sind die drei Möglichkeiten, die wir bis 2000 haben. Ich habe die Sonnenenergie in diesem Zusammenhang nicht erwähnt, weil man zwar gewisse Bereiche der Energieversorgung — Niedertemperaturwärmebedarf im Haushalt und dergleichen — auf diese Weise decken kann, insgesamt aber doch nur einen sehr kleinen Anteil von wenigen Prozent unseres Primärenergiebedarfs.

Anders sieht die Situation aus, wenn man von der Zeit nach der Jahrhundertwende redet. Dann gibt es wiederum drei Möglichkeiten, aber drei völlig andere. Keine der drei, die ich jetzt nennen werde, stimmt mit den drei soeben genannten überein.

Die drei Möglichkeiten, die es für die Zeit nach 2000 gibt, sind:

Erstens: voraussichtlich ein Energieversorgungssystem auf der Basis von Brütern, also Kernenergie, Kernspaltung, vielleicht bis zu einem gewissen Grade Hochtemperaturen in den Reaktoren.

Zweitens gibt es die Möglichkeit der Nutzung der Sonnenenergie. Ich meine jetzt nicht thermische Energie, die Wärmestrahlung, die von der Sonne kommt und deren Nutzung man jetzt schon technisch einigermaßen praktizieren kann, sondern fotobiologische und fotochemische Möglichkeiten der Sonnenenergienutzung, also dasjenige System der Energieversorgung, dem wir alle letzten Endes ja unsere Existenz verdanken, weil die naturgeschichtliche Erfindung der Fotosynthese diejenige Erfindung der Energieversorgung war, durch die sich das ganze System der Lebewesen allererst hat entwickeln können. Ein Energieversorgungssystem im Anschluß an die naturgeschichtliche Erfindung der Fotosynthese könnte ein Energieversorgungssystem in großem Maßstab werden.

Drittens gibt es vielleicht auch die Möglichkeit der Fusion. Das wissen wir technisch noch nicht. Während wir bei den Brütern mit einiger Sicherheit sagen können, daß sie jedenfalls technisch mit großer Wahrscheinlichkeit möglich sein werden, und mit geringerer, aber immerhin doch noch erheblicher Wahrscheinlichkeit sagen können, daß ein Sonnenenergiesystem in der eben genannten Art ebenfalls möglich sein wird — denn das hat es schließlich in der Naturgeschichte gegeben, und man muß da nur bestimmte Variationen erfinden, ich glaube, das wird es geben — ist die Fusion eine offene Frage.

Also: je drei Möglichkeiten mittelfristig und langfristig. Man muß, wenn man von Energieversorgungssystemen redet, jederzeit dazu sagen, von welcher Zeit man redet, ob man das Jahr 1985, das Jahr 2000 oder das Jahr 2020 meint. Das sind also die Alternativen. Und jetzt ist die Frage: was machen wir, wenn irgendwo die Idee geäußert wird, ein Energiesystem expandieren zu lassen, und wir haben diese Alternativen? Nach welchen Kriterien entscheiden wir?

Hier sollten wir uns, finde ich, das Basiskriterium stärker ins Bewußtsein rufen, als das im allgemeinen in der öffentlichen Diskussion geschehen ist, das Basiskriterium nämlich, daß es keinen einzigen — keinen einzigen! — vertretbaren Grund für die Einrichtung oder Erweiterung irgendeines Energieversorgungssystems gibt, ausgenommen die Erwartung eines Bedarfs, über dessen Berechtigung man dann weiter reden kann. Es gibt keinen einzigen Grund für Energieversorgungsmaßnahmen, ausgenommen man rechnet mit einem Bedarf.

Das klingt sehr einfach und ist unbestreitbar. Auf der anderen Seite ist ebenso unbestreitbar, daß dieses Argument nicht zuletzt auch in der Energieforschung eine relativ geringe Rolle gespielt hat. Wir haben ein phantastisch aufwendiges Instrumentarium mit jährlich Milliardenaufwendungen, um herauszubringen, wie man möglichst viel Energie auf diese oder jene technische Weise bereitstellen kann. Wenn es aber um die Frage geht, wozu dieser ganze Aufwand eigentlich getrieben werden soll, wie die Struktur des Bedarfs ist, welche Bedürfnisse befriedigt werden sollen, sind wir fast völlig blind, dann haben wir fast nichts zu sagen, zumindest relativ zu der Subtilität, mit der man technische Fragen beantworten kann, z. B. die Frage: Woher können wir soundsoviel tausend Energieeinheiten irgendeiner Art zu irgendeiner Zeit bekommen?

Bei dem Basiskriterium ist noch eine wesentliche Unterscheidung zu treffen, nämlich die Unterscheidung zwischen Nachfrage und Bedarf. Wenn ich „Bedarf“ sage, meine ich wirklichen Bedarf. Eine Nachfrage richtet sich auf Öl oder auf Kohle oder auf irgendeinen anderen Energieträger. Aber Sie alle werden mir zugeben, daß die Nachfrage nach einem Energieträger ursprünglich kein Bedarf an diesem Energieträger ist. Wenn es also in der Werbung beispielsweise neuerdings heißt: „Öl macht schön!“ — was zutrifft, wenn man es so versteht, wie es auch gemeint ist —, dann ist offensichtlich die Nachfrage eine Nachfrage nach Öl und Bedarf ein Bedarf nach Schönheit. (Heiterkeit)

Das liegt auf der Hand. Wenn es nicht so wäre, könnte diese Werbung ja nicht erfolgreich sein. Aber kein Mensch will eigentlich Öl. Denn Öl stinkt, Öl ist feuergefährlich. Wer will schon Öl, oder wer will schon Kernenergie? Was gewollt wird, ist etwas ganz anderes; in diesem Falle z. B. die Schönheit, die man durch die Kosmetika, die man aus Öl machen kann, fördern kann. Das gilt in einem sehr viel weiteren Sinne. Kein Mensch hat einen „Bedarf“ nach Heizöl z. B. jetzt auch für die Raumheizung hier. Der Bedarf ist der, daß wir hier nicht frieren. Wie man das aber macht, wie es zustande gebracht wird, daß wir hier sitzen und Vorträge hören können und dabei nicht frieren, ist eine offene Frage. Da gibt es sehr viele verschiedene Möglichkeiten. Man kann z. B. das Gebäude hier besser isolieren, dann braucht man weniger Heizöl; man kann es auch schlechter isolieren, dann braucht man mehr Heizöl. In dem einen Falle sinkt die Energienachfrage, im anderen Fall steigt sie. Der Bedarf, der hier nachgefragt ist, ist also überhaupt nicht der Energieträgerbedarf; der Bedarf ist, daß wir nicht

frieren. Übertragen Sie das auf viele andere Beispiele. Kein Mensch hat einen Bedarf nach Benzin; der Bedarf ist der nach Beweglichkeit in einer bestimmten, so autonomen Form, wie man sie etwa mit Autos oder wie immer haben kann. Aus dem Bedarf nach Beweglichkeit ergibt sich eine Nachfrage nach Benzin. Ein anderes Beispiel: aus dem Bedarf nach Kommunikation ergibt sich eine Nachfrage nach Telefonen, Elektrizität und dergleichen mehr. Das ist eine wesentliche Unterscheidung. Denn erst vor diesem Hintergrund, erst wenn man „Bedarf“ abhebt von der „Nachfrage“, sieht man ja überhaupt erst die verschiedenen Möglichkeiten, die es gibt, einen vorgegebenen Bedarf zu befriedigen.

Dabei soll es mir fernliegen — obwohl man das natürlich dann auch kann —, hier irgendeinen Bedarf zu kritisieren. Bedarfskritik ist ein anderes Thema, und mir liegt hier sehr daran, zu betonen, daß bei dem Ansatz, den ich mache, man nicht notwendig dazu geführt wird, Bedarf zu kritisieren. Ein Bedarf ist z. B. warmes Wasser zu erhalten, indem man einen Wasserhahn aufdreht, der irgendwo in der Wand sitzt, und dagegen will ich überhaupt nichts sagen. Ich rede lediglich davon, was hinter dieser Wand ist. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten, und die soll man vergleichen unter einer Reihe von Kriterien.

Es gibt also eigentlich keinen Energiebedarf, es gibt lediglich eine Energienachfrage, und man soll sich darüber unterhalten, wie sinnvoll sie zur Deckung des eigentlich gemeinten Bedarfs ist.

Ich will diesen Punkt damit verlassen.

Wenn über Energieplanung geredet wird und über den Einsatz der verschiedenen technischen Möglichkeiten, die dann nach verschiedenen Kriterien beurteilt werden müssen — über die ich gleich noch reden werde —, müssen natürlich gewisse Prognosen vorausgesetzt werden, und ich will jetzt etwas über diese Prognosen sagen. Aber wohlgemerkt: diese Prognosen sind im wesentlichen Prognosen für die Energienachfrage.

Die neueste Prognose dieser Art steht im Bulletin der Bundesregierung vom 25. März. Sie haben vielleicht verfolgt, wie die Energieprognosen in unserer offiziellen Energieplanung im Laufe der Jahre allmählich reduziert worden sind. Bei der Elektrizität z. B. hieß es ursprünglich: 45 bis 50 Gigawatt, also 45 000 bis 50 000 Megawatt. Dann wurde es allmählich weniger. Auch der Primärenergiebedarf ist erheblich zurückgenommen worden, und zwar so weit zurückgenommen worden, daß mir bei dem heutigen Referat bis zu einem gewissen Grade die Kritik an den zweifellos überhöhten Prognosen der Vergangenheit erspart bleibt. Die Energieplanung ist sozusagen korrigiert worden. Ich halte die Werte, die jetzt angegeben werden, bis zu einem gewissen Grade für realistisch. Ich sage Ihnen dazu dann freilich auch noch einige Kritikpunkte.

Die neueste Vorausschätzung ist die, daß der Primärenergiebedarf — das ist eine weitere wichtige Unterscheidung, erlauben Sie, daß ich Sie darauf ein bißchen pedantisch hinweise — also: der Gesamtenergiebedarf, ... In den meisten öffentlichen Diskussionen insbesondere um Kernenergie geht es um

Elektrizität. Das Elektrizitätssystem nimmt zur Zeit nur 28 % des Primärenergiebedarfs auf. Wir haben im Jahre 1975 einen Primärenergiebedarf von knapp 350 Millionen t Steinkohleeinheiten in Elektrizität gehabt; 28 % des Primärenergiebedarfs geht in die Elektrizität. Das Elektrizitätssystem ist also ein relativ kleiner Teil des Gesamtenergiesystems.

Ich rede zunächst von den Prognosen über das Gesamtenergiesystem. 1975: 347,7 — sagen wir: rund 350 Millionen t Steinkohle. Die Prognose für 1980 lautet: 435 Millionen t Steinkohle, die für 1985 — das haben Sie neulich in den Zeitungen gelesen — 496 — also knapp 500 — Millionen t Steinkohle.

Das Wachstum, das hier vorausgesetzt wird, ist im Mittel der Jahre von 1975 bis 1985 für den Primärenergiebedarf nur noch 3,6 %. Früher gab es Vorausschätzungen: 550 Millionen t; ursprünglich, glaube ich, sogar 600 Millionen t! Vor ein, zwei Jahren sagte man noch: 600 Millionen t Steinkohle im Jahre 1985. Jetzt sind es noch rund 500 Millionen t. Ich halte diese Prognose für realistischer, zumal dazu vermerkt wird, daß in diesen 496 Millionen t Steinkohle im Jahre 1985 die möglichen Energieeinsparungen, die durch geeignete wirtschaftspolitische Instrumente in den nächsten Jahren herbeigeführt werden müßten, für die also Anreize — nicht nur preisliche Anreize — geschaffen werden müßten, noch nicht berücksichtigt sind, und schon eigentlich „konservative“ Schätzungen über die Einsparungsmöglichkeiten sagen, daß man im Jahre 1985 wohl doch knapp 50 Millionen t Steinkohle durch geeignete und wirtschaftlich vertretbare Einsparungsmaßnahmen sparen könnte. Dann wären es also im Jahre 1985 nicht mehr 500, sondern nur noch 450 Millionen t Steinkohle; die Wachstumsrate läge also unter 3 %.

Eine Bemerkung zu der Rechnerei in Wachstumsraten. Wenn Sie sich die Zahlen für 1975, 1980 und 1985 ansehen, stellen Sie fest, daß die mittlere Wachstumsrate zwischen 1975 und 1980 4,5 %, zwischen 1980 und 1985 2,6 % ist. Man sieht hieran, daß die Schätzung der Wachstumsraten auch hier in der offiziellen Planung bzw. in dem, was hier publiziert wird, allmählich zurückgeht. Wir müssen ja davon ausgehen, daß selbstverständlich nicht auf die Dauer exponentielle Wachstumsraten im Energiebereich stattfinden werden. Das kann nicht sein, das ist auch völlig undenkbar von der Entwicklung der Nachfrage her, selbst wenn die Nachfrage sich noch so sehr vom Bedarf entfernen sollte; vielmehr wird die Entwicklung der Energienachfrage in irgendeiner Form selbstverständlich eine Sättigungskurve sein, und wir befinden uns vermutlich jetzt in dem geraden Teil dieser Sättigungskurve, die dann allmählich abflachen wird. Das sehen Sie auch an der Prognose von Wachstumsraten.

So viel für die Primärenergie.

Für den Teil Elektrizität — und das ist ja in der öffentlichen Diskussion noch der interessantere Teil — sehen der bisherige Sachverhalt und die Prognose wie folgt aus: Im Jahre 1975 wurden 98,2 Millionen Steinkohleeinheiten „verstromt“. Also nicht

Kohle, sondern Steinkohleeinheiten; d. h. Energieeinheiten; darunter ist auch Kernenergie mit einigen Prozent. Im Jahre 1980 sollen es 136 Millionen t, im Jahre 1985 176 Millionen t Steinkohleeinheiten sein. 1975 hatten wir einen Anteil des Elektrizitätssystems von 28 % am Gesamtenergiesystem, 1985 sollte der Anteil nach dieser Planung 35 % — 176 Millionen von den vorhin genannten 496 Millionen t Steinkohleeinheiten — sein.

Wenn man sich das näher anschaut, — und hier scheint doch noch ein bißchen Luft drin zu sein —, dann sieht man zunächst einmal, daß diese Planung, was die Verteilung über die verschiedenen Energieträger angeht, davon ausgeht, daß im Jahre 1985 30 Gigawatt, also 30 000 Megawatt, an Kernenergie installierter Leistung, elektrischer Leistung, bestehen werden. Das ist in dieser Prognose vorausgesetzt. Nur muß man dazu fragen — und das ist ja jetzt das Interessante —, ob wir uns vorstellen könnten, daß weniger als 30 Gigawatt Kernenergie gebraucht werden. Zu dieser Frage muß man sagen:

Erstens. Die mittlere Elektrizitäts-Zuwachsrate zwischen 1975 und 1985 wird hier mit 6 % vorausgesetzt. Das sind die Zahlen, die aus dem Wirtschaftsministerium herausgegeben werden. Das BMFT hatte bereits vor einiger Zeit niedrigere Zahlen. Ich halte 6 % als mittleren Zuwachs im Elektrizitätssystem für relativ hoch gegriffen. Wenn man als mittlere Wachstumsrate — immer unter dem Vorbehalt, daß die Entwicklung niemals wirklich exponentiell ist; rein als eine rechnerische Näherung rechne ich hier mit Wachstumsraten — 5 % nimmt, kommt man nicht auf 176, sondern auf 160 Millionen t Steinkohleeinheiten im Jahre 1985. Da wären also sozusagen 14 Millionen t gespart. Und jetzt gibt es noch einen weiteren Trick in dieser Rechnung, nämlich den 176 Millionen t Steinkohleeinheiten im Jahre 1985, wovon 62 Millionen in die Kernenergie gehen sollen, und 32 Millionen t Steinkohle — nicht Steinkohleeinheiten, sondern Steinkohle — verstromt werden sollen, dann ist die Verteilung: 32 Millionen t Steinkohle und ein Äquivalent von 62 Millionen t entsprechend in Kernenergie. Diese 32 Millionen t Steinkohle, die verstromt werden sollen, würden bedeuten, daß die Gesamtsteinkohleförderung in der Bundesrepublik zurückgehen wird. Das steht auch ausdrücklich darin in diesen Grundlinien und Eckwerten für die Fortschreibung des Energieprogramms. Wenn die Steinkohleförderung in der Bundesrepublik von gegenwärtig 96 Millionen t konstant bliebe und die Differenz wegen des anderweitigen Nachfrage-rückgangs, vor allem im Haushaltsbereich verstromt werden würde, hätte man weitere 12 Millionen t Steinkohle übrig. Das heißt: wenn nur 32 Millionen t Steinkohle verstromt werden, bedeutet das einen Rückgang der Steinkohleförderung in der Bundesrepublik von insgesamt 13 Millionen t im Jahre 1985. Wenn wir sagen: „Diesen Rückgang brauchen wir eigentlich nicht, wir wollen die Steinkohleförderung konstant halten“, haben wir weitere 13 Millionen t Steinkohle gewonnen. Zusammen mit den durch den Rückgang von 6 % auf 5 (Wachstumsrate einzusparenden 16 Millionen t) haben wir also 29 von

62 Millionen t Steinkohle gespart. Das macht rund die Hälfte der 30 Gigawatt Kernenergie, die hier noch geplant sind.

Also: erstens durch diese Einsparungsmaßnahmen, zweitens durch eine Nichtverminderung der Steinkohleförderung in der Bundesrepublik und eine dementsprechend erhöhte Verstromung der geförderten Steinkohle kommt man auf einen Kernenergie-wert von 15 Gigawatt — gleich 15 000 Megawatt — im Jahre 1985.

Ich muß dazu sagen, daß mir dies aus verschiedenen Gründen ein ziemlicher Minimalwert zu sein scheint. Ich glaube nicht — auf die wirtschaftlichen Gründe komme ich später —, daß man den Wert von 15 Gigawatt Kernenergie elektrisch wesentlich unterschreiten kann, und ich bin nicht sicher, ob es nicht doch eher etwas mehr als 15 Gigawatt sein müßten. Aber wir können darauf vielleicht in der Diskussion kommen. Ich wollte Ihnen hier nur vormachen, wie man von den 30 000 Megawatt mit guten Gründen auf etwa 15 000 Megawatt Kernenergie im Jahre 1985 kommen kann.

Im übrigen will ich Sie nicht die ganze Zeit mit diesen Zahlen in dieser Weise bombardieren.

(Vereinzelter Beifall)

— Ja, das findet natürlich Beifall; aber auf der anderen Seite hoffe ich, es findet auch Beifall, daß ich Ihnen hier einige sehr präzise Daten gebe.

(Beifall)

Alles weitere, das ich hier sage, wird sich mehr in Prosa abspielen, und ich werde dann mehr zu den Kriterien sprechen, nach denen man verschiedene Möglichkeiten der Deckung eines Energiebedarfs beurteilen kann.

Hier ist zunächst ein relativ triviales, aber dann doch nicht ganz folgenloses Grundkriterium dieses, daß unter den verschiedenen möglichen Nachfragen zur Deckung eines vorgegebenen Bedarfs — daß man nicht friert, oder eines Bedarfs an Beweglichkeit, oder was immer Sie nehmen wollen — diejenige genommen werden soll, die mit dem relativ geringsten gesellschaftlichen Aufwand verbunden ist. Also: Bedarfsdeckung unter dem relativ geringsten gesellschaftlichen Aufwand. Dieses Prinzip klingt ganz unbestreitbar, es ist auch sehr allgemein formuliert und sozusagen so hoch gehängt, daß noch beinahe jeder darunter hindurchmarschieren kann. Die Frage ist nur: Was soll das genauer heißen: „gesellschaftlicher Aufwand“? Dazu werde ich gleich noch etwas mehr sagen. Aber jedenfalls in dieser Allgemeinheit ist das Kriterium ja doch wohl festzuhalten: Auswahl derjenigen Möglichkeit, einen bestimmten Bedarf durch diese oder jene Nachfrage zu decken, die mit dem relativ geringsten gesellschaftlichen Aufwand verbunden ist.

Ich glaube, es gibt im wesentlichen vier Dimensionen, unter denen der gesellschaftliche Aufwand bei der Beurteilung verschiedener Energienachfragen beurteilt werden kann. Es sind meines Erachtens die Dimensionen

erstens der Wirtschaftlichkeit im engeren Sinne, zweitens der internationalen Verträglichkeit, drittens der Umweltverträglichkeit, viertens der sozialen Verträglichkeit.

Ich gehe diese Kriterien gleich nacheinander durch und erkläre, was damit gemeint ist.

Im übrigen kann man wahrscheinlich mit einigem Recht der Auffassung sein, daß es fast keine einzige energiepolitische Entscheidung gibt, die nicht mit irgendwelchen anderen — wenn Sie wollen, mit jeder anderen — politischen Dimension irgendwie zusammenhängt und irgendwie Rückwirkungen hat. Aber mir scheint doch, daß diese vier Dimensionen zur politischen Beurteilung des gesellschaftlichen Aufwands eines Energiesystems wohl auch die wesentlichen Dimensionen sind.

Nacheinander also zu diesen vier Kriterien. Ich sage Ihnen vorweg: Wenn z. B. herauskommt, daß wir den Bedarf, daß wir hier nicht frieren, dadurch decken können, daß wir Öl kaufen, oder durch bessere Isolierung, oder durch Sonnenenergieinstallationen, oder was immer Sie nehmen wollen, — man kann natürlich auch, wenn man es ganz verrückt machen will, elektrisch heizen; das gibt es auch noch — ist bei der Beurteilung dieser verschiedenen Möglichkeiten jedenfalls das erste Kriterium das der Wirtschaftlichkeit.

Hier vorweg eine Korrektur. Jeder Ökonom weiß, daß Wirtschaftlichkeit etwas anderes ist als Billigkeit. Wenn Sie sich selber auf Ihr Kaufverhalten im Alltag überprüfen, dann wissen Sie ja auch, daß es den Unterschied zwischen „preiswert“ und „billig“ gibt. Daß das, was billig ist, auch wirtschaftlich sei — wir wissen im Grunde genommen alle, daß das nicht der Fall ist. Dennoch ist, wenn in der Öffentlichkeit von Wirtschaftlichkeit von Energiesystemen die Rede ist, überwiegend von Energiepreisen die Rede. Das ist eine ziemlich absurde Situation; so als sei das, was billig ist, auch immer wirtschaftlich; so, als sei beispielsweise das billige Öl, die Ölschwemme der sechziger Jahre wirtschaftspolitisch günstig gewesen, so als sei sie wirtschaftlich gewesen. Ob aber das billige Öl in den sechziger Jahren, das uns ja doch in bestimmte Probleme hineingebracht hat — die wir mittlerweile kennen — wirtschaftlich gewesen ist, ist eine ganz andere Frage. Es war billig, aber wahrscheinlich nicht wirtschaftlich. Bitte beachten Sie also den Unterschied zwischen Billigkeit und Wirtschaftlichkeit. Ökonomen wissen das im allgemeinen. Aber in der öffentlichen Diskussion wird dieser Unterschied erstaunlich wenig beachtet. Man redet immer nur von Preisen — monetären Preisen — von irgendetwas; und das ist natürlich total verkehrt. Wirtschaftlichkeit heißt zunächst mal überhaupt nicht Billigkeit, sondern Wirtschaftlichkeit impliziert gewisse Ziele. Zu den Zielen gehört natürlich Lebensstandard. Herr Dr. Tödt hat dazu Anmerkungen gemacht. In dem Rahmen der Kriterien zur Beurteilung von Energiesystemen ist selbstverständlich Erhaltung oder Erhöhung des Lebensstandards eine wesentliche Dimension von Wirtschaftlichkeit.

Eine zweite wesentliche Dimension von Wirtschaftlichkeit ist der Einfluß dieser oder jener Art der Nachfrage zur Deckung eines bestimmten Bedarfs — ich wiederhole diese Formel immer —, also der Einfluß dieser oder jener Alternative auf die Arbeitsmarktsituation. Das ist natürlich ein wesent-

licher Gesichtspunkt. Aber auch hier darf ich gleich folgendes anmerken. — In der öffentlichen Diskussion entsteht ja im allgemeinen der Eindruck, daß, wenn der Primärenergieumsatz nicht in einer bestimmten Weise erhöht wird, es Arbeitslose gibt. Eine argumentativ völlig unsinnige Koppelung.

(Beifall)

Denn was zur Alternative steht, ist eine Erhöhung des Primärenergieumsatzes, entweder durch fossile Energie oder durch Leichtwasserreaktoren; und gleichermaßen die dritte Möglichkeit, die der Energieeinsparung. Auch das ist ja eine Energiequelle. Daß wir hier nicht frieren, können wir auch dadurch besorgen, daß wir das Haus besser isolieren. Energieeinsparung ist eine echte Energiequelle. Durch Energieeinsparung wird, das ist der Sinn der Einsparung, der Primärenergieumsatz nicht erhöht. Und nun sagen Sie mir, wer schon einmal die Wirkungen dieser drei verschiedenen Alternativen — Kohle, Leichtwasserreaktoren, Energieeinsparung — auf den Arbeitsmarkt abgeschätzt hat. Eine solche Untersuchung gibt es nicht. Kein Mensch weiß, ob nicht, wenn wir stärker auf Einsparung setzen würden, die Effekte für den Arbeitsmarkt wesentlich günstiger wären, als wenn wir auf Kernenergie setzen würden.

(Beifall)

Ich sage nicht, daß das so ist; verstehen Sie das so problematisch, wie ich es auch ausgesprochen habe. Ich sage nur: niemand weiß, ob Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden können nur durch Erhöhung des Primärenergieumsatzes. Darüber muß man sich erst einmal unterhalten, man muß untersuchen, welches sind die Wirkungen von Energieeinsparungen. Häuser müssen isoliert werden — das ist ja alles auch Arbeit. Man braucht zur Energieeinsparung Investitionen, genauso wie man Investitionen braucht, um Primärenergieumsätze unterzubringen oder erst mal bereitzustellen.

Die dritte Dimension der Wirtschaftlichkeit, selbstverständlich: Kapitalverwertungsbedingungen, Möglichkeiten der Aussonderung von Kapital, und was es an anderen Problemen gibt. Das sind die eigentlichen Dimensionen von Wirtschaftlichkeit. Billigkeit ist relativ zu diesen Dimensionen von Wirtschaftlichkeit völlig sekundär. Man muß sich fragen, ob billige Energie etwas beiträgt zum Lebensstandard, zur Arbeitsmarktsituation, zu den Kapitalverwertungsbedingungen. Wenn ja, und wie immer dieser Beitrag ist — es kann erst nachher beurteilt werden, ob Billigkeit auch wirtschaftlich ist oder ob sie es nicht ist. Also bitte nicht immer nur von Preisen reden.

Das zweite Kriterium ist das der internationalen Verträglichkeit. Das ist in der Öffentlichkeit seit der Ölkrise auch ein bißchen mehr ins Gespräch gekommen. Allerdings waren die ersten Reaktionen auf die Ölkrise zunächst doch, wenn ich das mal so sagen darf, relativ unten am Baum der kulturellen Entwicklung der Menschheit angesiedelt. Den ganz elementär war doch die Reaktion im wesentlichen zunächst mal so: „Was? Wir sind so abhängig von diesen Scheichs? Dann müssen wir schleunigst zusehen, daß wir unabhängiger werden.“ Also: „Wenn du nicht tust, was ich von dir will, dann muß ich

mich von dir unabhängig machen.“ — Nun, man muß sagen, die internationalen Beziehungen sind in dieser Hinsicht im allgemeinen noch relativ weit unten in der Entwicklung der Menschheit angesiedelt;

(Heiterkeit)

wohingegen es aber doch eigentlich auch in den internationalen Beziehungen wirklich um ein nicht zu unterschätzendes Kulturgut geht. In bezug auf unser Thema kann es ja nur um das Beurteilungskriterium gehen, ob diese oder jene Maßnahme der Energieversorgung mehr oder weniger zur Erhaltung, sagen wir, des Weltfriedens — das geht einem gar nicht so recht über die Lippen — aber jedenfalls: mehr oder weniger zur Verschlechterung oder mehr oder weniger nicht zur Verschlechterung des gegenwärtigen internationalen Zustands beiträgt.

Das ist ja so etwa die Frage, vor die man sich hier stellen kann, und wenn man dieses Kriterium an die verschiedenen möglichen Alternativen anlegt, dann muß man doch sagen, daß eine internationale Verflechtung — und das ist das Kulturgut, das ich eben ansprechen wollte — eigentlich doch immer ein wesentlicher Beitrag zum Weltfrieden ist. Denn je mehr jemand, wenn er einem anderen schadet, immer zugleich auch sich selber schadet, um so stabiler ist natürlich das internationale Gefüge.

(Heiterkeit)

Also je mehr Verflechtung, desto besser, aber nicht diese atavistische Reaktion, wir müssen uns unabhängig machen. Und unter diesem Gesichtspunkt ist beispielsweise die Unabhängigkeitspolitik der Vereinigten Staaten sozusagen legitimationsbedürftig. Sie müssen zeigen, daß sie einen Beitrag zum Weltfrieden leisten, wenn sie sich von Weltenergieimporten unabhängig machen. Die Beweisspflicht liegt in dem Fall bei den USA. Ich weiß nicht, ob es so ist, aber auch Untersuchungen dieser Art gibt es nicht. Unabhängigkeit ist zunächst mal im allgemeinen kein Beitrag zum Weltfrieden; denn wer unabhängig ist, wird von allen anderen gefürchtet, und zwar mit Recht gefürchtet.

Das war das zweite Kriterium.

Das dritte ist das der Umweltverträglichkeit. Da muß man verschiedene Probleme unterscheiden für verschiedene Energieträger. In der öffentlichen Diskussion ist im allgemeinen bekannt vor allen Dingen das Problem der Umweltverschmutzung. Das Problem der Luftverschmutzung ist ausschließlich verbunden mit den Umsätzen an fossilen Energieträgern. Trotzdem würde ich sagen, daß die Luftverschmutzung gerade mittelfristig kein wesentlicher Einwand gegen den Einsatz fossiler Energieträger ist; denn ich glaube, daß man die Probleme der Luftverschmutzung in absehbarer Zeit technisch lösen können. Zwar sind die technischen Entwicklungen, die technischen Erfindungen, die man in dem Bereich gemacht hat, zur Zeit noch so ein bißchen in der Phase, wo man einen Motor in eine Kutsche eingebaut hat und dann gesagt hat, jetzt haben wir ein Auto. Also beispielsweise, wenn sie sich die Entschwefelungsanlagen ansehen bei Kraftwerken. Da nimmt man ein Kraftwerk — man baut sogar ein

neues Kraftwerk!, in Wilhelmshaven nämlich, und baut es so, wie man es bisher auch gebaut hat, ein bißchen fortschrittlicher, aber ohne Berücksichtigung des Umweltschutzkriteriums. Und dann kommt hintendran noch eine Anlage, die für den Umweltschutz da ist, sie reinigt die Rauchgase. Das ist genau dieses Modell mit der Kutsche, in die man einen Motor einbaut und sagt, man habe ein Auto, natürlich.

So geht ja wahrscheinlich diese Entwicklung, so ist es ja bei den Autos auch gewesen. Es gibt aber inzwischen auch fortschrittlichere Entwicklungen, es gibt Verbrennungsverfahren, die in der Entwicklung sind, wo gar nicht erst diese Schadstoffe entstehen. Zum Beispiel bei der Wirbelschichtverbrennung, wobei Schwefeldioxyd und Stickoxyde gar nicht erst imitiert werden. Man kann fast sagen, sie entstehen gar nicht. Stickoxyde entstehen gar nicht und Schwefeldioxyd wird von vornherein im Moment des Entstehens bereits auch schon wieder ausgefällt. Also solche fortschrittlichere technische Verfahren, wo das Kriterium des Umweltschutzes gleich hineingenommen wird in die technische Entwicklung und nicht so hinterher durch ein zusätzliches Umweltschutzaggregat, was natürlich die Sache teurer macht, scheinen mir absehbar zu sein, so daß, glaube ich, die Luftverschmutzung kein Argument ist gegen irgendein Energiesystem, und es kann ohnehin nur gegen fossile Energiesysteme gerichtet werden.

Die weitergehenden Argumente sind aber zwei andere, das sind die Argumente der Wärmebelastung. — Herr Dr. Tödt hat vorhin schon ganz kurz das Argument der Klimaveränderung angesprochen, was eben vermutlich doch das entscheidende ist bei der langfristigen umweltpolitischen Beurteilung von Energiesystemen. Hier gibt es zwei Probleme. Das eine von ihnen ist die direkte Wärmebelastung der Atmosphäre. Dieses Problem ist den fossilen Energieträgern und der Kernenergie gemeinsam. Es entsteht daraus, daß die Bewegungen des atmosphärisch-ozeanischen Systems, also dieses Systems von Bewegungen, dessen momentanen Zustand wir als das Wetter bezeichnen und dessen längerfristigen Zustand wir als das Klima bezeichnen, von der Sonnenenergie gespeist wird, und wenn man zusätzlich Energie in diesen Kreislauf hineingibt, wie wir es tun durch zusätzliche Freisetzung fossil gelagerter Energien oder durch zusätzliche Kernenergie, dann ändert man sozusagen die Antriebsenergie dieses atmosphärisch-ozeanischen Systems, und wenn man die Antriebsenergie ändert, dann läuft es anders. Und dieses anders Laufen ist die Problematisierung von zu erwartenden Klimaänderungen. Dieses Problem ist also den fossilen Energieträgern und der Kernenergie gemeinsam. Es gilt hingegen bis zu einem gewissen Grade, ausgenommen sozusagen auf zweiter Stufe, als Effekt zweiten Grades, nicht für die Sonnenenergie. Denn da schleust man ja die Energie, die ohnehin ständig abgestrahlt wird und ohnehin ständig wieder abgestrahlt wird, sozusagen nur zu einem etwas größeren Teil durch unser zivilisatorisches Energiesystem hindurch. Also dies ist kein Einwand gegen die Sonnenenergie, wohl aber gegen fossile Energie und Kernenergie.

Es gibt ein zweites Argument, was nur gegen den langfristigen Einsatz fossiler Energieträger spricht. Das ist die Anreicherung von Kohlendioxyd in die Atmosphäre. Wenn sie fossile Energieträger haben, entsteht immer Kohlendioxyd, das ist ganz unvermeidlich. Und damit sind ebenfalls gewisse Probleme der Beeinflussung der atmosphärischen Bewegungen verbunden, also möglicherweise langfristige Klimaänderungen. Was da auf dem Spiel steht, um es Ihnen ganz kurz zu sagen, sind Verschiebungen von Klimazonen, daß also dann im Laufe der Zeit Wüste ist, wo vorher nicht Wüste war, und da, wo vorher Wüste war, nicht mehr Wüste ist. Ob insgesamt auf der Welt mehr Wüste sein wird als vorher, ist eine offene Frage, das wissen wir nicht. Man kann aber jedenfalls sagen, daß Umstellungen dieser Art die Welternährungssituation sehr nachhaltig beeinflussen würden. Denn die Ernten für die Welternährungssituation hängen ja entscheidend ab von der klimatischen Entwicklung, sie hängen sogar ab von dem Klima eines jeden Jahres, von den Jahreschwankungen entscheidend ab. Und Sie wissen, wie prekär die Welternährungslage ist. Somit kann man sich von daher schwerlich auch nur das Experiment einer irgendwie gearteten Beeinflussungsveränderung der klimatischen Situation leisten.

Ab wann dieses Argument gegen den Einsatz fossiler Energieträger spricht, also natürlich auch etwa gegen den Ersatz von Kernenergie durch Kohle, ist ein Argument, das natürlich berücksichtigt werden muß, daß man sagt, wir hätten lieber etwas weniger Kernenergie und statt dessen wieder lieber etwas mehr Kohle. Dann muß man natürlich sagen, was bedeutet das unter dem Gesichtspunkt Kohlendioxydproblem. Soviel zum Problem der Umweltverträglichkeit.

Schließlich und zum Abschluß komme ich auf das Problem der sozialen Verträglichkeit. Das ist hier bereits gelegentlich angesprochen worden, allerdings begreiflicherweise nicht mit dem Ausdruck, den ich jetzt dafür gebrauche, nämlich den Ausdruck soziale Verträglichkeit; denn diesen Ausdruck haben wir dafür erst erfunden, um das nacheinander so aufzählen zu können, nämlich die wirtschaftliche, die internationale, die Umweltverträglichkeit und die soziale Verträglichkeit. Wir meinen mit sozialer Verträglichkeit diejenigen Maßnahmen sozial-politischer Art, die notwendig sind, um den Normalbetrieb dieser oder jener energetischen Alternative zur Deckung des bestimmten Bedarfs zu gewährleisten. Nehmen wir an, ein System sei technisch möglich. Welche Voraussetzungen müssen getroffen werden, damit der Normalbetrieb des betreffenden Energieversorgungssystems gesellschaftlich möglich ist? Das ist die Fragestellung. Dieses Problem der sozialen Verträglichkeit ist bisher im allgemeinen nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit von Energieversorgungssystemen beurteilt worden und auch da häufig in einer etwas schiefen Art und Weise, beispielsweise wenn man das Sicherheitsrisiko, — das sagen wir — mit einem Reaktor oder auch fossilen Kraftwerken oder wie immer verbunden ist, also das Sicherheitsrisiko, das mit einer

energetischen Anlage verbunden ist, vergleicht mit dem Risiko, durch einen Blitzschlag ums Leben zu kommen, oder mit dem Risiko, durch einen Verkehrsunfall ums Leben zu kommen oder dergleichen mehr. Das sind die Vergleiche, die in der Öffentlichkeit sehr oft gezogen werden und immer mit dem Tenor, *aha, die Wahrscheinlichkeit, daß das Ding explodiert, ist nicht größer als die, daß ich durch einen Blitzschlag umkomme, und diese Wahrscheinlichkeit ist hier noch minus, das ist alles also noch sehr unwahrscheinlich, und deshalb können wir uns also dieses zusätzliche Risiko noch leisten.* So läuft ja dann im allgemeinen die Diskussion. Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß das doch gedanklich sehr schlampig ist. Denn was hier zur Wahl steht ist ja nicht ein Energieversorgungssystem und Straßenverkehr, versus nicht dieses Energieversorgungssystem und kein Straßenverkehr. Das ist ja gar nicht die Wahl, die wir haben. Darum geht es ja überhaupt nicht, sondern es geht darum, ob wir einen bestimmten Bedarf — immer vorausgesetzt — decken durch diese Art der Nachfrage, durch dieses Energieversorgungssystem a oder durch dieses Energieversorgungssystem b oder durch dieses Energieversorgungssystem c oder d oder wieviele Sie sonst noch haben wollen. Was verglichen wird ist also beispielsweise mittelfristig Leichtwasserreaktoren versus fossile Energie versus Energieeinsparung, aber nicht Leichtwasserreaktoren versus fossile Energie, versus Energieeinsparung, versus Gewitter, versus Straßenverkehr. Das ist überhaupt nicht die Alternative, die hier zur Debatte steht.

Die Frage ist also, welche Maßnahmen der sozialen Verträglichkeit sind zu treffen bzw. welcher soziale gesellschaftliche Aufwand, um die Normalität des Normalbetriebs zu gewährleisten bei Energieeinsparung, bei fossilen Energieversorgungssystemen, bei Leichtwasserreaktoren. Das ist der Vergleich, den man treffen muß. Und auch wenn mit einer der drei Möglichkeiten ein noch so geringes Risiko von 10 auf minus 7 oder irgend was verbunden ist und mit den beiden anderen ist gar kein entsprechendes Risiko verbunden, dann ist 10 auf minus 7 immer noch ungünstiger als gar kein Risiko.

So ist also der Vergleich jeweils zu treffen. Was im übrigen gemeint ist, hat sich ja mittlerweile in der öffentlichen Diskussion herumgesprochen. Wenn ich es an einem Fall aufhängen darf, dann kann ich es ganz kurz so sagen, daß der Fall Traube, der vor einiger Zeit durch die Presse ging, ja vermutlich nicht ein Problem eines Innenministers und vermutlich auch nicht ein Problem irgendeiner Partei oder Parteikonstellation oder was immer gewesen ist, sondern er war ein typisches Problem, das sich geradezu zwangsläufig ergeben muß, wenn man eine bestimmte Art Energieversorgung etabliert. Wenn ich Innenminister eines Landes wäre, in dem es ein Kernenergiesystem in großem Umfang gäbe, und mir hätten die Informationen vorgelegen, die unserem Minister seinerzeit vorgelegen haben, ich glaube, ich hätte genau so gehandelt. Es geht hier nicht um ein Problem eines bestimmten politischen Systems, sondern es geht darum, daß ein gewisses technisches System politische Risiken beinhaltet,

gegen die man Vorkehrungen treffen muß. Also der Fall Traube war ein Fall Kernenergie in dem Sinne.
(Beifall)

Dabei sind immer wieder zweierlei Probleme zu unterscheiden: das eine sind die gesellschaftlichen Auswirkungen, die eintreten, wenn eine bestimmte Technologie eingeführt wird. Das sind die direkten Folgen auf unsere Lebensbedingungen, zum Teil auch problematische Folgen, wie wir alle wissen, zum großen Teil natürlich auch immer segensreiche Folgen. Zu den Folgen gehören gleichzeitig auch Mißbräuche, also es gehören die segensreichen Folgen und es gehören Mißbräuche dazu. Die andere Seite des Problems der sozialen Verträglichkeit ist die, daß gewisse Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Normalität des Normalbetriebs des betreffenden technischen Systems zu gewährleisten, Vorkehrungen also, daß man irgendwo einen Polizisten vor die Türe stellt und dergleichen mehr zum Beispiel. Wozu ich sagen möchte, daß ich mit dem Ausdruck Polizeistaat in diesem Zusammenhang mittlerweile sehr viel vorsichtiger geworden bin, als ich es vor einiger Zeit noch war. Aber ich halte doch dieses Problem für eines der wirklich ganz entscheidenden.

Ich glaube, dieses sind die vier Dimensionen, nach denen man verschiedene Arten der Energienachfrage zur Deckung eines vorgegebenen Energiebedarfs jeweils zu beurteilen hat. Und wenn dann herauskommt, welche von den Nachfragen a, b, c, d die günstigste ist, also meinerwegen die Nachfrage b oder welche immer das sein mag — wobei ich übrigens nicht glaube, daß man da sozusagen Punkte verteilen kann: internationale Verträglichkeit plus 1, soziale Verträglichkeit plus 0,25 und dann so addieren, das geht ganz sicher nicht, sondern es geht immer um politische Entscheidungen; aber politische Entscheidungen sind ja immer um so besser, je differenzierter sie gefällt werden. Und was ich hier sage, soll nur zur Differenzierung beitragen. Wenn man also diese Analyse, diese Differenzierung vollzogen hat und kann dann sagen, von den Alternativen a, b, c, d ist also die Alternative b jedenfalls diejenige, die mit dem relativ geringsten gesellschaftlichen Aufwand verbunden wäre in diesen vier Dimensionen, dann folgt daraus natürlich immer noch lange nicht, daß der Bedarf durch diese Art b der Nachfrage auch wirklich gedeckt werden können soll, sondern dann ist der letzte Schritt, daß man den Nutzen, den man gewinnt, wenn man diese Maßnahme treffen würde, abwägt gegen den betreffenden gesellschaftlichen Aufwand, der mit der Alternative b verbunden wäre. Wenn also beispielsweise die Aufrechterhaltung des Zustandes der räumlichen Temperaturbehaglichkeit, so wie wir sie jetzt in diesem Raum haben, langfristig nur um den Preis zu haben wäre, daß das internationale Kriegspotential, das internationale Konfliktpotential merklich ansteigt, dann sollten wir uns selbstverständlich fragen, ob wir unter diesen Umständen antworten können, weiterhin in so warmen Räumen zu sitzen wie hier. (Beifall)

Abwägungen dieser Art muß man am Ende selbstverständlich treffen.

Das ist nun alles im Konzept jedenfalls ein bißchen theoretisch; denn was ich gesagt habe, ist im wesentlichen, daß man die und die und die und die, also sehr viele Entscheidungen beachten muß, wenn man in verantwortlicher Weise Entscheidungen über die Entwicklung unseres Energieversorgungssystems treffen können will. Das sollte man alles tun. Ich kann daraus nicht zu einem Ergebnis kommen, daß für einen bestimmten Fall die und die Art der Versorgung die beste wäre; denn ich habe Sie oft darauf hingewiesen, daß bestimmte Analysen, von denen ich nur begründet habe, daß sie notwendig wären, bisher nicht vorliegen. Die verschiedenen Alternativen, die wir haben, sind bisher nicht beurteilt und nicht beurteilbar nach den vorliegenden Informationen, nach diesen Differenzierungen, die aber doch andererseits notwendig sind, wenn wir eine politisch rationale verantwortbare Entscheidung treffen können wollen. Mit anderen Worten, die Entscheidungen in der Vergangenheit, die ja offensichtlich auch gefallen sind, sind offensichtlich gefallen, ohne daß man diese Informationen gehabt hat, und man fragt sich dann natürlich, was war eigentlich die Basis der energiepolitischen Entscheidungen in der Vergangenheit.

Was wir beitragen können, ist allenfalls, daß wir in der Energiediskussion, die ja in den letzten zwei Jahren in der Tat wieder entscheidend in Bewegung gekommen ist, uns bemühen — das darf ich vielleicht auch so an Sie weitergeben —, die notwendigen Differenzierungen, ohne die getroffen zu haben, man derartige Entscheidungen eben nicht treffen sollte, auch in die politische Diskussion einzubringen, damit wir dann zu einer politisch verantwortbaren gesellschaftlichen Entscheidung über die weitere Entwicklung unseres Energiesystems kommen können.

(Allgemeiner Beifall)

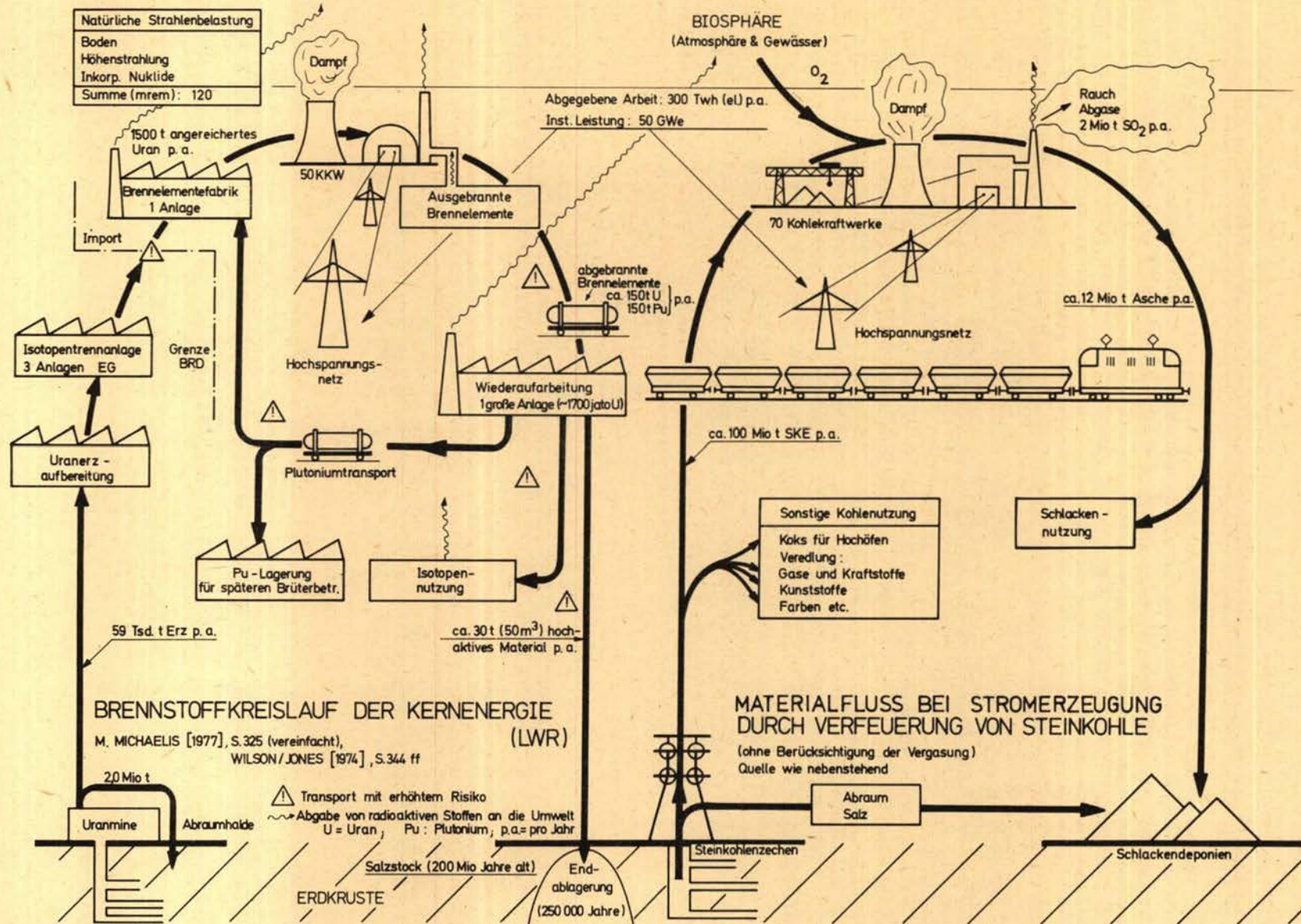
Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Professor Dr. Meyer-Abich, recht herzlichen Dank für Ihre gelungene Herausarbeitung der alternativen Möglichkeiten und die Beurteilung der Kriterien.

Wir fahren jetzt gleich fort — es ist nur eine kleine technische Änderung vorgenommen. Ich darf nun Herrn Dr. Fischer bitten. — Darf ich um Ruhe bitten!

Dr. Fischer: Die Ablaufplanung hier hat eine offenbar statistische Schwankung hinter sich. Ich habe nicht damit gerechnet, jetzt schon dran zu sein. Das ist nicht so, daß ich mir in der Mittagspause noch den Vortrag überlegen wollte, aber die technischen Vorkehrungen, auf die ich Wert legen würde, sind noch nicht gegeben. Ich fange erst mal mit einer kleinen Überleitung an, um etwas zu dem Informationsmaterial zu sagen, das heutzutage in der Kernenergie-debatte greifbar ist.

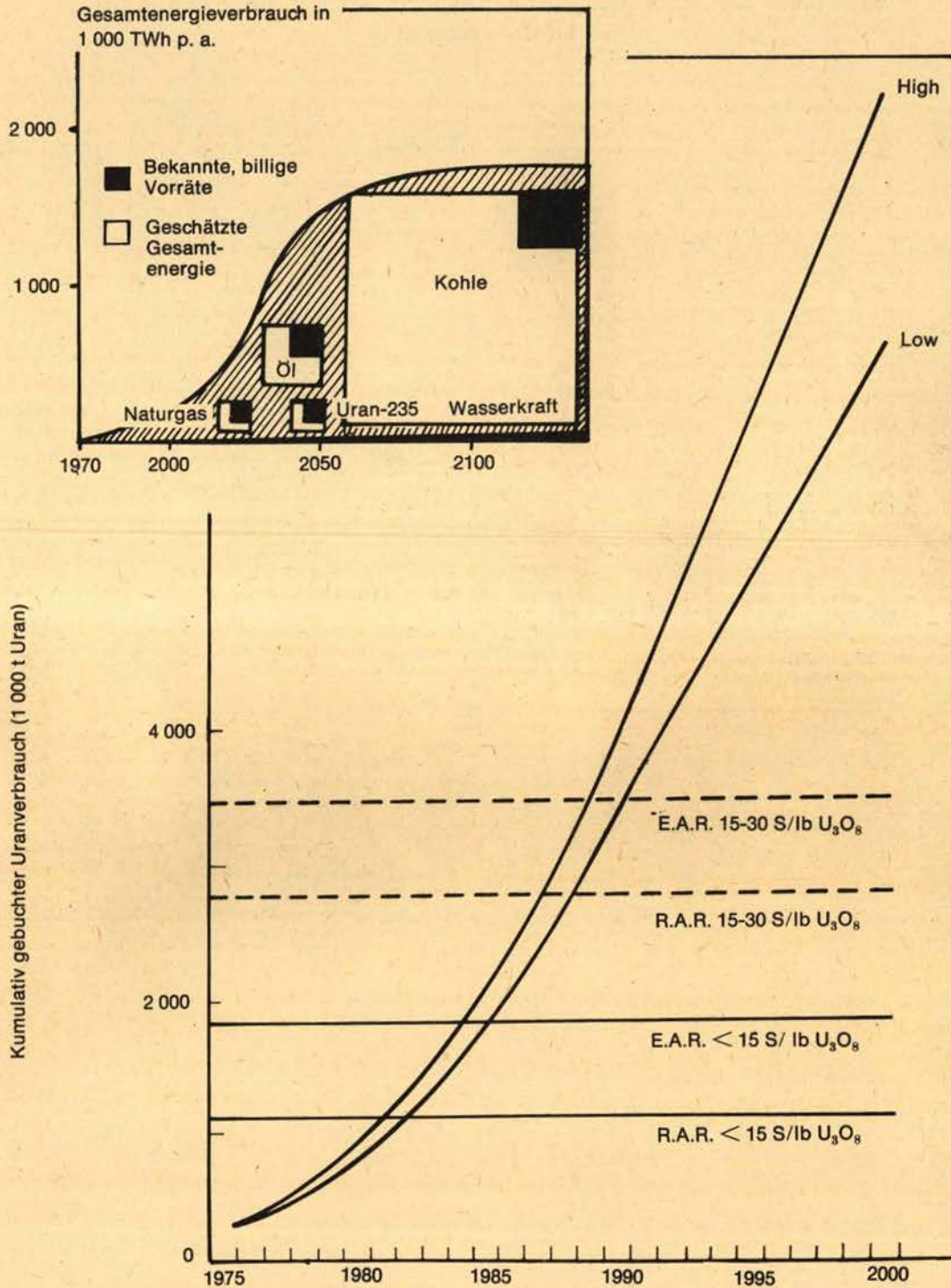
Ich glaube, das ist wohl hinreichend klar geworden, daß diese Debatte ohne gründliche Information aller Bürger gar nicht geführt werden kann. Dazu ist die Materie einfach zu schwierig. Natürlich können Sie jetzt nicht alle Kerntechnikexperten werden oder Physik studieren. Und das darf auch nicht vorausgesetzt werden, dann ist bei den Experten etwas falsch, nicht bei uns Normalbürgern sozusagen.

DARSTELLUNG I



DARSTELLUNG II

Die Entwicklung des weltweiten Uranverbrauchs im Vergleich zu den Reserven



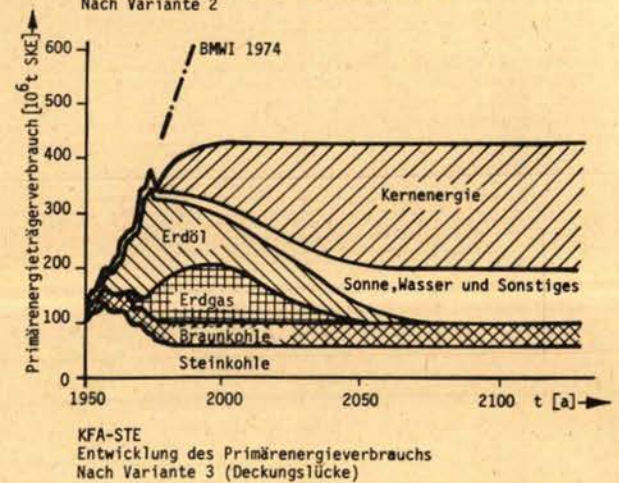
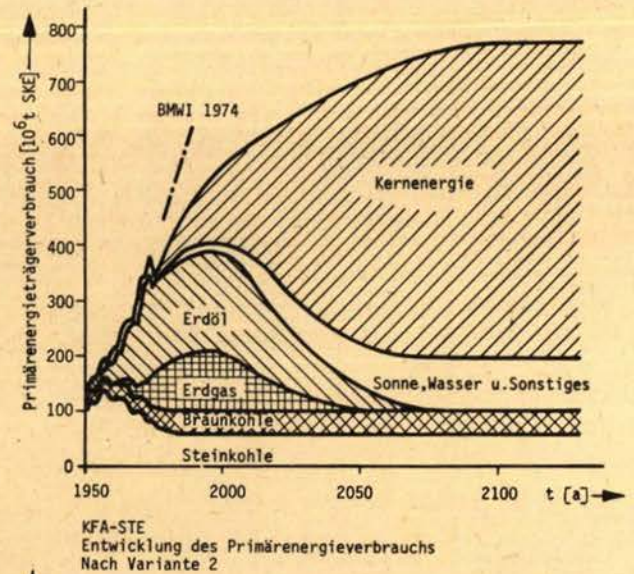
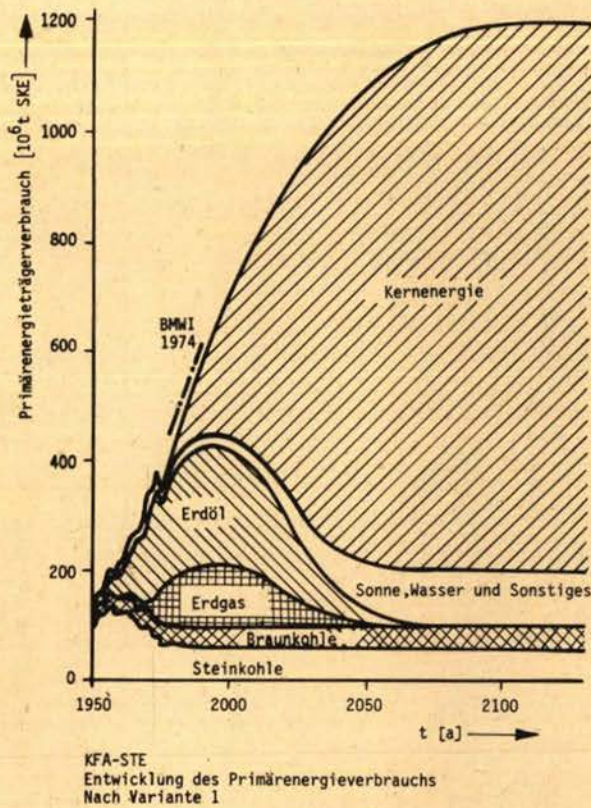
RAR: nachgewiesene sichere Reserven

EAR: zusätzliche wahrscheinliche Reserven

Eingeblendet ist ein Vergleich des gesamten Primärenergieverbrauchs mit den weltweiten Reserven

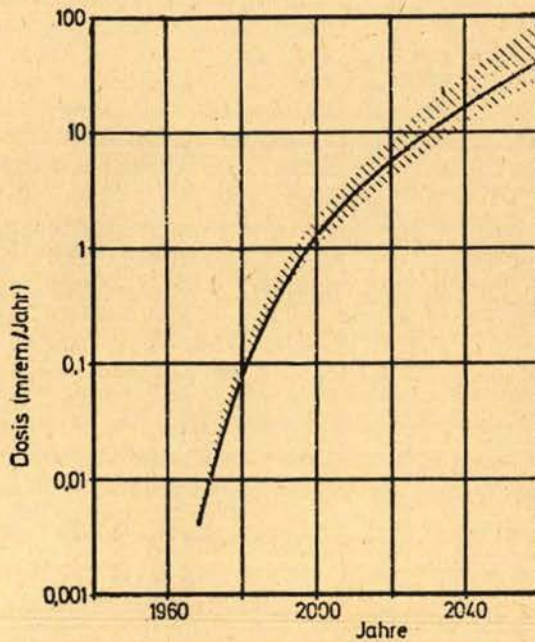
Quelle: JOHANSSON [1976], LINDELL/LÖFVEBERG [1972]

DARSTELLUNG III

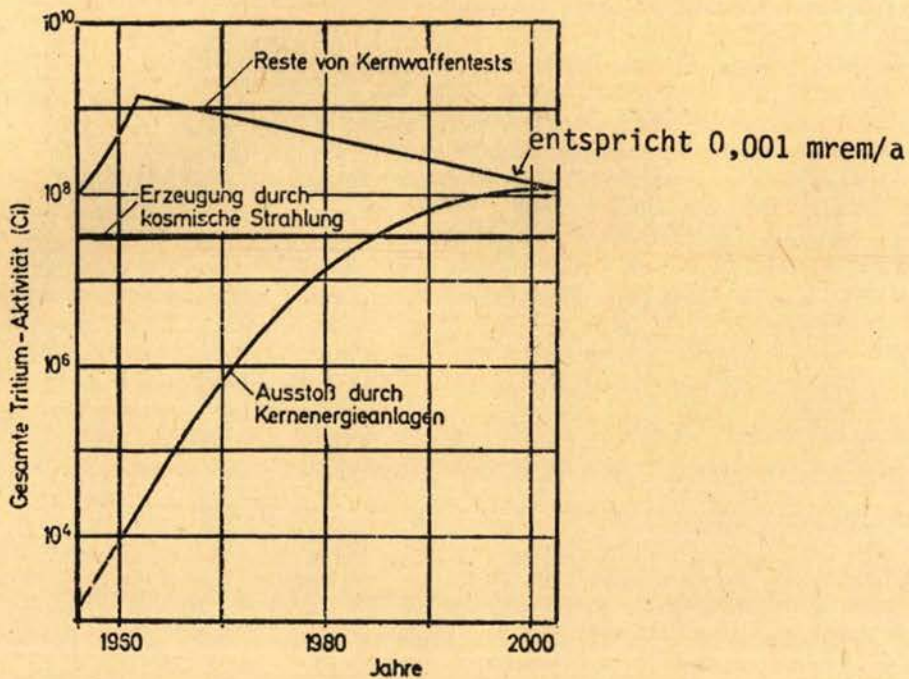
Alternative Szenarien der Entwicklung des Primärenergieverbrauchs
in der Bundesrepublik

DARSTELLUNG IV

Veränderung des Krypton-85-Pegels in der Atmosphäre bei Beibehaltung der heutigen Technologie.



Veränderung des Tritiumpegels in der Atmosphäre bei Beibehaltung der heutigen Technologie.



Tritium (Halbwertszeit 12,3 Jahre) und Krypton-85 (Halbwertszeit 10,6 Jahre) sind schwer nichthaltbar und werden in großen Mengen bei der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente frei. Aufgrund der langen Halbwertszeiten kommt es zu einer Akkumulation. Wegen der chemischen Trägheit des Kryptons kann es nicht „ausgewaschen“ werden, während das Tritium als superschweres Wasser im hydrologischen Kreislauf bleibt.

Aber andererseits gilt auch für die einfache und allgemein verständliche Darstellung dieser Zusammenhänge das Wort, das der Franzose Paul Valéry mal gesagt hat und das ich hier nach einer Übersetzung zitiere: „Das Einfache ist immer irreführend, und was nicht einfach ist, kann man nicht anwenden.“ Man muß also immer einen Kompromiß finden, und ich möchte, unabhängig von dem Schriftentisch, der da unten ist und den ich sehr generell nur zur Benutzung empfehlen kann, zumal es sich beim Kauf von Büchern um eine besonders umweltfreundliche Form des Konsums handelt,

(Heiterkeit)

zwei Dinge zu Ihrer Information empfehlen. Einmal eine Quelle, die sich nicht nur durch ihre Billigkeit, sondern ich würde sagen auch durch ihre Preiswürdigkeit oder ihre Wirtschaftlichkeit im höheren Sinne auszeichnet, herausgegeben von der Kernenergie „Basiswissen Kernenergie“, die in sehr einfacher und übersichtlicher Darstellung die wichtigen technischen Zusammenhänge und physikalischen Zusammenhänge enthält. Ich weiß nicht, ob jemand von den Herren des Badenwerks oder sonst von der Elektrizitätswirtschaft hier ist. Ich glaube, daß man über die EVUS — so habe ich es auch bekommen — diese Dinge relativ billig bzw. umsonst bekommt. Obwohl es umsonst ist, ist es gut.

Von den Büchern, die da unten ausgelegt sind, ist eines nach meinem natürlich subjektiven Dafürhalten besonders zu empfehlen, das ganz neu ist vom März 1977 von Hans Michaelis „Kernenergie“. Das ist ein in mehrfacher Hinsicht altmodisches Buch. Einmal ist es darin altmodisch, daß es sehr gründlich und solide gearbeitet ist, und zum andern — das muß ich auch dazu sagen — ist es darin altmodisch, daß der Verfasser, Herr Michaelis, der lange Zeit ein hoher Beamter in der Europäischen Bürokratie in Brüssel war, ich glaube Direktor für die Generaldirektion Energie, zu der ganzen Frage die Einstellung des abgeklärten Bürokraten hat. Man kann auch sagen, vielleicht so ein bißchen reaktionär — das ist zwar vielleicht ein bißchen übertrieben —, ein bißchen konservativ ist. Aber im ganzen scheint mir das Buch eine sehr materialreiche und kenntnisreiche Darstellung zu sein, und es ist ihm sehr gut gelungen, diesen zwischen dem Einfachen und dem Mißweisenden, dem Irreführenden doch irgendwie zu finden.

Jetzt haben wir nun so viel Technik aufgebaut, daß ich anfangen könnte. Es geht immer noch nicht, wir brauchen noch den Projektor.

Ich habe auch versucht, eines der Bilder, das ich hier als Dia habe, fotokopieren zu lassen und an Sie zu verteilen. Leider ist das durch das Vorziehen des Vortrages noch nicht möglich gewesen. Das wird Ihnen heute nachmittag erst vorliegen. Es ist etwas viel drauf auf dem Dia, ich fürchte, Sie werden es bis hinten nicht alles erkennen können. Vielleicht wäre es sogar so phantastisch möglich, daß doch noch die Reproduktion im Laufe des Vortrages kommt.

Nach den Vorträgen, die Herr Dr. Tödt und Herr Dr. Meyer-Abich heute hier schon gehalten haben, kann ich mich erfreulicherweise kürzer fassen, und

das ist auch dringend notwendig. Ich werde etwa eine Stunde Ihre Zeit in Anspruch nehmen. Der Vortrag gliedert sich in drei Hauptteile, nämlich

1. Gründe für die Entwicklung der Kernenergie,
2. eine Diskussion des sogenannten Brennstoffkreislaufes und
3. das, was Herr Dr. Meyer-Abich die soziale Verträglichkeit genannt hat, eine Diskussion der Bedingung, unter der Kernenergie in einer Gesellschaft verwirklicht werden kann bzw. ein Versuch herauszuarbeiten, welche Anforderungen an die Gesellschaft gestellt werden, wenn sie mit einem Kernenergiesystem größeren Ausmaßes leben will.

Bei den Gründen für die Entwicklung der Kernenergie kann ich mich sehr kurz fassen. Daß Strom gebraucht wird, brauchen wir nicht weiter zu begründen. Auch die Diskussion nach dem Vortrag von Herrn Dr. Tödt hat, glaube ich, gezeigt, daß die Vorstellung, wir könnten das alles wieder abschalten und brauchten das alles nicht, hier nicht vorherrscht.

Vielleicht nur noch ein Grund, der speziell für den Einsatz der Kernenergie spricht. Die Elektrizitätswirtschaft hat sich schon immer bemüht, schon zwischen den Weltkriegen, solche Primärenergieträger zu verstromen, das heißt also, in den Kraftwerken einzusetzen, die sonst nicht genutzt werden können oder nur sehr schlecht genutzt werden können. Das ist ein wirtschaftliches Interesse, es ist aber auch ein für uns alle nützlich Interesse. Denken Sie an die Wasserkraft, die in Deutschland an die Flüsse, an die Wasserläufe des Alpengebiets gebunden ist und die man eben in Berlin oder in Frankfurt oder in Karlsruhe kaum nutzen kann, wenn es nicht Strom gäbe, das heißt, wenn man nicht an Ort und Stelle, wo die Wasserkraft ist, Elektrizitätswerke hätte und dann unter wirtschaftlichen Bedingungen die so umgewandelte Energie in nützlicher Form transportieren könnte.

Ein anderer solcher Primärenergieträger, der sonst auch schlecht nutzbar ist, ist die Braunkohle, die eben im Verhältnis zu ihrem Volumen einen geringen Heizwert hat und daher sehr transportkostenintensiv wäre. Man stellt daher die großen Kraftwerke direkt auf die Braunkohlengruben und verkauft dann und verschickt den Strom. Es ist also eine alte Tradition der Elektrizitätswirtschaft, solche Energieträger anzuwenden, die sonst nicht verwendet werden können, etwa im Gegensatz zum Erdgas.

Zu dieser Gruppe von Primärenergieträgern gehört nun in hohem Maße Uran und Plutonium; denn diese spaltbaren Materialien können eben nur in geschlossenen und einigermaßen großen Anlagen sinnvoll genutzt werden, so daß sie sich eben für die Verstromung geradezu anbieten. Als während des Krieges die Kerntechnik zunächst militärisch genutzt wurde, war den damaligen hauptbeteiligten Physikern besonders in USA schon damals klar, daß hier, jedenfalls aus damaliger Sicht, eine geradezu ideale Ergänzung des Primärenergieträgerspektrums, der Möglichkeit, überhaupt Strom zu erzeugen, vorlag, weil es sich hier um Energieträger handelt, die unsern Energievorrat erweitern und die

sonst aber eigentlich nicht praktisch nutzbar wären. Also die Anwendung der Kernenergie in der Elektrizitätswirtschaft stellt die Fortsetzung einer an und für sich sinnvollen Tradition dar.

Außerdem erwartete man — das wurde auch von Herrn Dr. Tödt, glaube ich, schon angedeutet — besonders im Beginn der Kernenergie eine auch unter sozialen Gesichtspunkten und unter weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten positive Auswirkung von der Kernenergie dadurch, daß nämlich Gebiete, die über keine eigenen Primärenergievorkommen verfügen wie zum Beispiel Südeuropa, Afrika und Indien, nun industrialisiert werden konnten, weil die Kernenergie eben kein Transportproblem beinhaltet. — Sie brauchen keine großen Mengen zu transportieren; von Primärenergieträger reichen einige hundert Tonnen Uran — und man auf diese Weise von der Standortballung, wie sie im Ruhrgebiet typisch ist, wekommt und daß auch solche Länder, die von der Natur nicht mit Kohle oder Erdöl gesegnet waren, jetzt Energie billig und in großen Mengen zur Verfügung haben konnten.

Das waren also die übergeordneten Gesichtspunkte, und wenn man die historische Debatte und Diskussion über die Entwicklung der Kerntechnik aus den sechziger Jahren usw. verfolgt, dann kann man erst ermessen, welche große technische Leistung unter diesen — möchte ich mal sagen — humanitären Gesichtspunkten erbracht worden ist, um hier die Technik wirklich für den Menschen anzuwenden.

Wir sollten diese Motivation nicht leichtfertig abtun oder als Geschäftsinteresse denunzieren.

Ich komme jetzt zu dem technischen Aspekt. — Vielleicht könnten Sie den Projektor etwas weiter wegrücken; dann wird das Bild noch ein bißchen größer.

Was Sie hier erkennen können, ist ein Kreislauf, genauer gesagt, ein Bogen, der zur Stromversorgung notwendigerweise gehört.* Der Primärenergieträger muß aus der Erdkruste, also letztlich aus der Biosphäre, herausgeholt werden, ob das nun eine Kohlenzeche oder eine Uranmine ist. Er durchläuft dann die Wirtschaft, insbesondere natürlich die Kraftwerke, wo er dann in Strom umgewandelt wird, und kehrt — und zwar in verwandelter Form; aber die Masse bleibt erhalten — zurück als Schlacke, teils bei den fossilen als Kohlendioxyd in die Atmosphäre. Bei dem Uran bleiben auch gewisse Reste, die eben endabgelagert werden müssen.

Die beiden Bögen, die Sie hier sehen, sind also durchaus vergleichbar. Wir wollen jetzt die beiden Bögen genauer miteinander vergleichen; denn ihre technische Ausformung ist sehr verschieden. Dabei will ich mich auf einige wesentliche Punkte konzentrieren. Die Einzelheiten sind innerhalb einer Stunde nicht zu schildern.

Der erste Punkt, auf den ich eingehen will, ist die Verfügbarkeit dieser beiden Energieträger. Ich vergleiche also die ganze Zeit ein Elektrizitätssystem, das eine installierte Engpaßleistung von 50 Gigawatt elektrisch (= GWe), also von 50 000 Megawatt hat und das im Grundlastbereich gefahren

wird, das also 300 Terrawattstunden (= Twh(el)) pro Jahr erzeugt. Das ist etwa der Stromverbrauch, den wir im Augenblick in der Bundesrepublik haben. Und einmal denken wir uns diesen gesamten Strom mit Kernenergie erzeugt, das andere Mal mit Kohle erzeugt, um die beiden Alternativen vergleichen zu können.

Die erste Frage ist dann: Wie lange reichen die Primärenergieträger, die Kohle oder das Uran? Dazu folgende Darstellung.*

(Ein neues Bild wird auf die Leinwand projiziert.)

— Oben links in der Ecke ist der Energieverbrauch der gesamten Welt bis zum Jahre 2100 aufgetragen. Das ist natürlich eine Schätzung. Da ist eine gewisse Sättigung unterstellt. Die gestrichelte Fläche unter der Kurve gibt an, wieviel Energie bis dahin jeweils verbraucht worden ist. Diese Energie wird nun verglichen mit den Energievorräten, die wir in Form verschiedener Primärenergieträger zur Verfügung haben, und zwar, wie gesagt, auch wieder weltweit. Da sehen Sie das große Rechteck. Das ist die Kohle. Die kleinen Rechtecke sind die bekannten billigen Vorräte, und die großen Rechtecke sind die insgesamt wahrscheinlich vorhandenen, also geschätzten Vorräte. Sie sehen, daß die Kohle den weitaus größten Primärenergieträgervorrat darstellt, den wir haben. Dann kommt das Öl, dann das Naturgas und hier unten in der Ecke das Uran. Von dem Uran kann man nämlich mit den heute üblichen Leichtwasserreaktoren nur einen kleinen, nämlich unter ein Prozent liegenden Teil verbrauchen. Nur das sogenannte Isotop 235 ist spaltbar. Wenn man sich mit den heutigen Leichtwasserreaktoren nur auf dieses Isotop beschränken würde, dann wäre die Kernenergie eine Parenthese, eine kleine Episode in der Geschichte der Energieumwandlung von einigen Jahrzehnten.

Die Kurven hier rechts geben an, wann — vorausgesetzt, die weltweit bekannten Kernenergieprogramme werden verwirklicht — man an die Grenzen der heute bereits erschlossenen und einigermaßen absehbaren Uranvorräte anstößt. Das geschieht bereits in den neunziger Jahren. Man kann sie dann noch durch Ausbeutung minderwertiger Vorkommen hinausschieben; aber man kommt nicht sehr viel weiter. Die Reichweite des Urans würde etwa der des Erdgases entsprechen, das in der Energiewirtschaft auch nur einige Jahrzehnte eine ernsthafte Rolle spielt.

Es gibt allerdings ein technisches Prinzip; das ist der sogenannte Brüter, der es gestattet, auch den Hauptteil des natürlich vorkommenden Urans, nämlich das Uran 238, zu verwenden. Dann würde sich dieses Rechteckuran vergrößern, und zwar so, daß es bedeutend größer ist als dieses Kohlerechteck. Dann kommt man also, wenn man die Brüter einsetzen will und kann, in den Bereich, in dem man davon ausgehen kann, daß wir eine auf diese Weise zu sichernde Energieversorgung für Jahrhunderte oder jedenfalls für 150 Jahre oder so hätten.

Ich komme nachher auf die Schwierigkeiten des Brüterprinzips und des Brüterbetriebs noch zu spre-

* Siehe Darstellung I Seite 108.

* Darstellung II siehe Seite 109.

chen. Hier will ich aber schon festhalten, daß, soweit mir bekannt ist, nahezu alle Befürworter der Kernenergie davon ausgehen, daß eine Nutzung der Kernenergie im größeren Umfang nur sinnvoll ist, wenn man diesen Übergang vom Leichtwasserreaktor mit dem kleinen Uranpotential zum Brüter mit dem großen Spaltstoffpotential macht. Hier liegt also eine gewisse technische Zwangsläufigkeit vor.

Eine Zahl scheint mir hier noch erwähnenswert, nämlich wieviel Belastung der Bergbau mit sich bringt. Ich sehe einmal von den Umweltbelastungen direkt beim Betrieb der Zechen ab; aber man kann meiner Meinung nach nicht von den tödlichen Arbeitsunfällen und den schweren Berufskrankheiten absehen, die mit dem Bergbau mehr als mit anderen Industrien verbunden sind. Für die Erzeugung von 300 Terrawattstunden elektrischer Energie aus Kohle hätten 1975 insgesamt 2,25 Millionen Bergarbeiterstunden in Deutschland aufgebracht werden müssen. Dabei ist nach den gegenwärtigen Unfallwerten mit knapp 70 tödlichen Arbeitsunfällen zu rechnen und nach allerdings etwas schlechteren amerikanischen Werten mit etwa 700 Todesfällen auf Grund von Silikose. Um dieses Elektrizitätssystem mit 300 Terrawattstunden ein Jahr lang mit Kohle betreiben zu können, müßten also etwa 700 Bergleute ihr Leben einsetzen. Bei Uran wäre dies etwa um den Faktor 100 kleiner.

Der Brennstoffkreislauf der Kernenergie hat gegenüber dem der Kohle noch zwei charakteristische Unterschiede. Der erste besteht darin — ich darf hier wiederum das Dia haben (Schaubild Seite 110), daß im Kohle-Fall ein sehr viel größerer Mengendurchsatz für die gleiche Leistung notwendig ist, nämlich etwa 100 Millionen t Steinkohle pro Jahr, während beim Uran 59 000 t Erz pro Jahr und nur 1 500 t angereichertes Uran pro Jahr durchzusetzen sind. Das bedeutet natürlich einen erheblichen Unterschied in der rein mengenmäßigen Umweltbelastung.

Der zweite, sehr viel wesentlichere Unterschied hat mit einer Eigenheit der Kernenergie zu tun. Dort gibt es in dem Brennstoffkreislauf zwei unvermeidbare Engführungen; das ist die Brennelementfabrik und die Wiederaufarbeitungsanlage. Während sich also diese Leistung auf etwa 50 große Kernkraftwerke verteilt und der Strom eigentlich parallel durch 50 Kernkraftwerke läuft — genau wie bei der Kohle; da sind es sogar 70 —, muß der ganze Uranstrom durch zwei Flaschenhälse kommen, nämlich die Brennelementfabrik und die Wiederaufarbeitungsanlage, Anlagen ohne die man ein Kernenergiesystem auf die Dauer nicht in eigener Regie, also mit einer gewissen nationalen Autarkie, betreiben kann. Das System ist anders nicht lebensfähig. Damit ist es aber andererseits auch besonders anfällig. Ich komme darauf nachher noch zu sprechen. Das fällt bei der Kohle weg.

Über Kraftwerke ist von Herrn Dr. Meyer-Abich schon einiges gesagt worden, auch zur Umweltbelastung. Heute räumen auch die Gegner der Kernenergie ein, daß die Umweltbelastung aus dem Normalbetrieb von Kernkraftwerken — das schließt

gewisse, sogenannte beherrschbare Störfälle übrigens mit ein — kleiner ist als bei Kohlekraftwerken. Die nur aus den Kernkraftwerken resultierende Strahlenbelastung beträgt etwa ein Prozent oder einige Prozent der natürlichen Strahlenbelastung, während zum Beispiel bei Kohlekraftwerken damit gerechnet werden muß, daß in ungünstigen Witterungssituationen, bei sogenannten Invasionswetterlagen, in Ballungsgebieten Schwefeldioxydwerte auftreten, die mit dem Faktor 10 bis 100 über dem natürlichen Wert liegen. Es ist auch bekannt und statistisch nachgewiesen, daß solche Wetterlagen in smoggefährdeten Gebieten zu einer deutlichen Erhöhung der Sterberate führen. Allerdings schiebt sich dieses für den Normalbetrieb gezeichnete positive Bild zu Ungunsten der Kernenergie, wenn man die Wiederaufarbeitungsanlage berücksichtigt. Die Wiederaufarbeitungsanlage entsorgt, wie gesagt, etwa 50 Kernkraftwerke. Das ist natürlich eine Auslegungsfrage. Aber so kann man es einrichten. Die Wiederaufarbeitungsanlage hat eine Emission, also eine Abgabe von radioaktiven Schadstoffen, insbesondere und im wesentlichen von dem langlebigen — zehn Jahre Halbwertszeit — Krypton-85 — das ist ein Edelgas, das aus der Atmosphäre nicht ausgewaschen wird und auch chemisch nicht zu binden ist —, die das zehnfache bis eventuell tausendfache derjenigen der Kernkraftwerke beträgt, die diese Anlage entsorgt. Aus der einen Wiederaufarbeitungsanlage kommt beim gegenwärtigen Stand der Technik also zehnmal bis tausendmal soviel heraus wie aus allen 50 Kernkraftwerken. Beim gegenwärtigen Stand der Technik wäre dementsprechend mit einem kritischen Ansteigen der Radioaktivität in der Atmosphäre zu rechnen. Ich zeige Ihnen das an einem Diagramm.*

(Das Diagramm wird auf die Tafel projiziert.)

Auf dem oberen Diagramm ist ausgerechnet, wie sich unter gewissen optimistischen Voraussetzungen über die Entwicklung der Kernenergie die Belastung — und zwar global, weltweit — nur auf Grund des Krypton-85 entwickeln würde. Sie sehen, das steigt dann. Im Jahr 2000 liegt es bei 1 Millirem pro Jahr (= 1 mrem/a). Das ist 1 % der natürlichen Belastung. Es würde aber im Jahre 2060 dann schon 100 Millirem erreichen, die Größenordnung der natürlichen Belastung, ein zweifellos nicht tolerierbarer Wert, wobei das nicht aus einer einzigen Kernwiederaufarbeitungsanlage kommt, sondern aus der Summe aller Anlagen, die nach den Kernenergieplänen der verschiedenen Länder zu erwarten sind.

Die Antwort der Kerntechnik auf diese Hochrechnung ist die: Wir müssen die Zurückhaltung des Krypton-85 und anderer, ähnlicher Substanzen in den Aufarbeitungsanlagen entscheidend verbessern. Das bedeutet, daß man einen technischen Fortschritt in dem Rückhaltungskoeffizienten von dem Faktor 100 in etwa zehn Jahren schaffen müßte, wenn diese Wiederaufarbeitungsanlagen ernstlich in Betrieb gehen. Das ist zweifellos ein sehr ambitiöses, ein sehr ehrgeiziges Programm.

* Siehe Darstellung IV Seite 111.

Ich komme jetzt zu einem der zentralen Probleme, die mit dem Kernenergiesystem verbunden sind, nämlich zu dem sogenannten Katastrophenrisiko. Ich muß vorwegschicken, daß ein Kernreaktor — jedenfalls ein Leichtwasserreaktor und ein Hochtemperaturreaktor — nicht mit einer atomaren Bombe vergleichbar ist; er kann nicht explosiv durchgehen. Der Kernreaktor kann nicht wie eine Bombe explodieren, und zwar weil der Spaltstoff, das Uran 235, zu sehr verdünnt ist. Das ist physikalisch ausgeschlossen und kann mit Sicherheit vermieden werden. Trotzdem ist das Spaltstoffinventar, also die Menge an Radioaktivität, die in einem Reaktor enthalten ist, ungeheuer groß. Um Ihnen davon eine Vorstellung zu geben, sage ich Ihnen wieder einige Zahlen. Die Brennelemente im Kernreaktor werden bekanntlich jedes Jahr zu einem Teil ausgetauscht, bevor sie völlig abgebrannt sind, nämlich etwa zu einem Drittel bis zu einem Fünftel. Diese Brennelemente enthalten in dem Moment, wo sie herausgenommen werden, eine Radioaktivität von der Größenordnung 5 Milliarden Curie (= Ci). Nach etwa 150 Tagen — sie werden so lange im Kernkraftwerk unter Wasser zwischengelagert — ist diese Aktivität auf 138 Millionen Curie abgeklungen. Um Ihnen auch davon eine Vorstellung zu geben, was das bedeutet, nenne ich folgende Vergleichszahlen. Man hat geschätzt, daß in der Biosphäre, also im wesentlichen in der Atmosphäre, im Jahre 1972 als Rest der Kernwaffenversuche noch etwa 1 Milliarde Curie Aktivität vorhanden war, überwiegend in der Form von Tritium; also 5 Milliarden Curie in den Brennelementen, wenn sie herausgenommen werden aus einem Reaktor dieser Größe von 1000 Megawatt, gegenüber, wie gesagt, noch etwas über 100 Millionen nach 150 Tagen, verglichen mit 1 Milliarde Tritium, aber nur 40 Curie der gefährlichen Nuklide Strontium-90 und Caesium-137, die sich 1972 als Rest der Kernwaffenversuche noch in der Biosphäre befanden.

Noch eine andere Vergleichszahl, wenn Sie an die 100 Millionen Curie, die in den Brennelementen nach 150 Tagen abklingen, denken: Die Aktivität in den sogenannten Kobaltbomben, die in der klinischen Radiologie zur Bestrahlung benutzt werden, beträgt 100 000 Curie. Gegenüber 100 Millionen Curie ist das ein Tausendstel der Menge, die sich in den Brennelementen befindet, wenn sie nach 150 Tagen vom Kernkraftwerk in die Wiederaufarbeitungsanlagen gebraucht werden müssen. Die Menge von 5 Milliarden Curie ist etwa ein Drittel oder ein Fünftel dessen, was in dem Reaktor überhaupt enthalten ist. Dieses Gefährdungspotential — Potential bedeutet. Möglichkeit der Gefährdung, nicht akute Gefahr — ist also so ungeheuer, daß es auf alle Fälle aus der Biosphäre ferngehalten werden muß. Darüber sind sich selbstverständlich alle einig. Die Sicherheitstechnik der Kernkraftwerke — und überhaupt der kerntechnischen Anlagen — hat also die Aufgabe, diese Zurückhaltung unter allen Umständen sicherzustellen. Am meisten hat man die Frage der Sicherheit in Kernkraftwerken untersucht, und darüber liegen die meisten Ergebnisse vor.

Wie gewährleistet man denn nun die Sicherheit

in kerntechnischen Anlagen? Zunächst durch sorgfältige Auswahl und laufende Überprüfung der Konstruktionsmaterialien sowohl beim Bau des Kernkraftwerks — schon bevor der Stahl für den Druckbehälter sozusagen geschmiedet wird, wird er sorgfältigen Werkstoffprüfungen unterworfen — als auch beim Betrieb, um auftretende Materialfehler — zum Beispiel Haarrisse, also sehr feine, nur mikroskopisch erkennbare Risse — rechtzeitig zu erkennen und dann den Reaktor stilllegen zu können und Reparaturen einzuleiten. Es gibt also sorgfältige Überwachung, nicht nur durch den Betreiber, sondern auch durch den TÜV, mehrfache Ausführung aller Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitsanlagen, die vorhanden sind. Dieses Prinzip ist an sich einfach und verständlich. Aber ich glaube, ich sollte doch noch einige Worte zu seiner Erklärung sagen. Sie wissen vielleicht, daß man einen Reaktor dadurch abschaltet, daß man sogenannte Regulierstäbe in den Reaktor einführt, die die dort fließenden Neutronen absorbieren und dadurch die Kernreaktion zum Erliegen bringen.

Diese Regulierstäbe müssen also mechanisch bewegt werden, und in einem Störfall müssen sie schnell in den Reaktor hineingefahren, eingeschlossen werden, wie man auch sagt. Dazu sind Elektromotoren und Schalter notwendig. Stellen Sie sich vor, ein solcher Schalter, ein Relais würde also im Störfall einmal in 100 Fällen versagen. Der Schalter soll also jetzt funktionieren, weil ein Störfall ist, und einmal in 100 Fällen würde er versagen. Das sind Werte, die man unabhängig vom Reaktorbetrieb an den einzelnen Relais messen kann und über die man sehr genaue Zahlen gewinnen kann. Solche Fälle, in denen abgeschaltet werden muß, treten häufig auf. Es ist keineswegs zulässig, daß in 1 % dieser Fälle die Abschaltung nicht funktioniert. Deswegen macht man folgendes. Man führt parallel dazu ein zweites Relais ein, das unabhängig von dem ersten ist, das räumlich und schaltungsmäßig von dem ersten getrennt ist. Dann ist die Wahrscheinlichkeit dafür, daß im Störfall beide Relais gleichzeitig versagen, ein Hundertstel mal ein Hundertstel, und das ist ein Zehntausendstel. Wenn Sie drei Relais haben, haben Sie schon ein Millionstel. Sie können jeden beliebig kleinen Wert dadurch erreichen, daß Sie parallele Elemente unabhängig voneinander einschalten. Das ist das Grundprinzip der redundanten Auslegung solcher Sicherheitsanordnung. Man kann auf diese Weise also bei entsprechendem Aufwand die Wahrscheinlichkeit für das Versagen beliebig reduzieren, allerdings nicht auf Null bringen.

Drittens werden der Reaktor und die wesentlichen Versorgungseinrichtungen — z. B. Notkühlaggregate — bunkerartig eingeschlossen, um ihn sowohl vor äußeren Einflüssen zu schützen — etwa einem Flugzeugabsturz —, als auch im Inneren des Reaktors frei werdende Radioaktivität von der Außenwelt abzuschirmen.

Schließlich — und das ist ein sehr wesentlicher Faktor — ist ein Reaktor so geschaltet, daß die Bedienungsmannschaft ständig etwas positives tun muß, um den Reaktor sozusagen am Laufen zu hal-

ten. Wenn sie schläft, versagt oder etwas falsches macht, schaltet sich der Reaktor automatisch ab; jedenfalls ist er so konstruiert und ausgelegt. Das ist so etwas wie der bei der Bahn bekannte Totmannknopf: nur wenn der Lokomotivführer aktiv auf den Knopf drückt, fährt die Lokomotive. Es ist also insbesondere sichergestellt — wiederum durch parallele, räumlich getrennte Auslegung dieser Anordnung —, daß nicht ein Einzelner — zum Beispiel ein Saboteur — den Reaktor etwa überkritisch werden lassen könnte; er müßte sich sozusagen verteilen können, gleichzeitig an mehreren Stellen eingreifen können. Da gibt es also ein hochentwickeltes System.

Was kann man nun über die Zuverlässigkeit dieses ganzen Sicherheitsaufwandes sagen, der in seiner Realisierung, wenn Sie das technisch verwirklichen müssen, natürlich zu einem sehr komplexen System führt, das aus hunderttausenden von Einzelteilen und ihrer Verschaltung besteht? Man kann das Verhalten einzelner Komponenten untersuchen, man kann auch ziemlich große Reaktorteile bis hin zum Druckbehälter nach realistischer Bestrahlung je für sich untersuchen; aber man kann nicht das ganze System untersuchen, kann also nicht in einem ganzen Kernkraftwerk — etwa nach der Art dessen von Biblis — gewaltsam die Hauptkühlleitung absprengen und prüfen: Funktionieren denn nun die Sicherheitseinrichtungen? Das ist jedenfalls aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Es hat in Amerika Forschungsprogramme mit dem Ziel gegeben, bei einfachen Reaktoren so etwas zu machen. Es reicht dann aber natürlich nicht, das nur einmal zu testen; denn einmal kann es gutgehen. Man muß also sehr viele Tests machen, um zu sehen, ob unter allen denkbaren Störfällen das Sicherheitssystem so funktioniert, wie es soll. Sie wissen, daß ein Kernkraftwerk in dieser Größenordnung etwa eine bis zwei Milliarden kostet. Das wäre ein sehr teures Programm. Soweit ich weiß, gibt es solche experimentellen Tests bisher nicht. Das bedeutet, daß man auf Berechnungen angewiesen ist. Bei diesen Berechnungen nimmt man sich den Schaltplan des Kernkraftwerks vor — es handelt sich ja um eine menschliche Konstruktion, man weiß genau, was drin ist — und geht nun von einem gedachten Störfall aus, zum Beispiel dem Bruch einer Hauptkühlleitung oder dem Absturz eines Flugzeugs, das wesentliche Teile beschädigt, und man untersucht, was passieren würde, wie sich der Fehler ausbreitet und wie das System darauf reagiert. Das ist eine theoretische, mit Computerhilfe zu machende Untersuchung. Dazu braucht man technische Daten über die einzelnen Komponenten. Das habe ich schon erwähnt. Sodann braucht man physikalische Kenntnisse über das, was im Reaktorkern bei solchen Störungen — hauptsächlich dem Ausfall des Kühlsystems mit einem raschen Temperaturanstieg im Reaktor — dann passiert, wie sich zum Beispiel das vom Notkühlsystem eingespeiste Kühlwasser verhält, wie es sich ausbreitet. Das ist schon etwas schwieriger. Am schwierigsten ist aber, etwas über das Verhalten der Bedienungsmannschaft in einem solchen Fall zu sagen. Ein Reaktor ist ja notwendigerweise ein Mensch-Maschine-System. Die Bedienungsmannschaft muß

also auch in einem solchen Fall zunächst einmal mit dem Reaktor umgehen. Aus dem Bericht des Kernforschungszentrums Karlsruhe von 1975 „Methoden zur quantitativen Analyse von Kernenergie-risiken“ zitiere ich folgendes: „Es ergibt sich der Schluß, daß menschliches Verhalten, obwohl im Normalbetrieb durch das technische Schutzsystem in seinen Auswirkungen weitgehend kontrolliert, unter besonderen Bedingungen (wie zum Beispiel Störfall, aber auch Anfahren), doch zu einem wichtigen Risikofaktor werden kann.“ Forschungen zum Ausmaß und zur Häufigkeit solchen Fehlverhaltens stünden noch am Anfang. Über die Berücksichtigung dieser Gefahrenpotentiale — die also aus dem menschlichen Faktor kommen — im Genehmigungsverfahren sei nichts bekannt.

Ein weiteres, mit dem menschlichen Faktor zusammenhängendes Risiko liegt in der Tatsache, daß bei notwendig werdenden Reparaturen unmittelbar am Druckbehälter, wo also die Strahlendosen sehr hoch sind, nur sehr wenig Zeit für den einzelnen Arbeiter zur Verfügung steht. Er bekommt nämlich unter Umständen seine Jahresdosis in Minutenfrist und muß schon nach wenigen Minuten durch einen anderen Arbeiter ausgewechselt werden. Das kann dazu führen und hat gelegentlich dazu geführt, daß mit der Anlage nicht vertraute Kräfte zu größeren Reparaturen herangezogen werden mußten. Sie werden verstehen, unter welchem Streß solche Arbeiten stehen. Einerseits ist größte Sorgfalt erforderlich; denn die Reparatur muß ja so erfolgen, daß das etwa entstandene Leck wieder sicher abgedichtet ist. Zum andern kommen hinzu der Zeitdruck, die Unsicherheit und das unbekannte System. Hier ist also zweifellos ein Punkt, bei dem man sich fragen muß, ob die gemachten Voraussetzungen über das menschliche Verhalten und über das Funktionieren dieses Mensch-Maschine-Systems wirklich eintreffen. Das schlimme ist, daß man diese Voraussetzungen praktisch nicht experimentiell testen kann.

Rasmussen hat in seiner bekannten Studie diese Ausfallwahrscheinlichkeit berechnet, also die Wahrscheinlichkeit dafür, daß ein Störfall mit Kernschmelzen auftritt, bei dem auch das Notkühlsystem versagt, und ist dazu gekommen, daß das einmal in 20 000 Reaktorbetriebsjahren — genau sind es 17 000 — erfolgt, — das bedeutet: wenn Sie 100 Reaktoren haben, die ständig laufen, einmal in 200 Jahren —. Rasmussen schließt dann noch andere Berechnungen an, wieviel an Radioaktivität in einem solchen Fall herauskommt, wie die Umwelt beeinflusst wird. Das lassen wir einmal dahingestellt sein; wir wollen jetzt nur diesen ersten Schritt betrachten.

Man kann diese Rechnungen vergleichen mit den Betriebserfahrungen, die man gesammelt hat. Da lagen Anfang 1976 bei Leichtwasserreaktoren aus den USA 200 Betriebsjahre an Erfahrung vor — und wenn man — was aber etwas großzügig ist — die Atom-U-Boot-Reaktoren hinzuzieht, hatte man 2000 Betriebsjahre Erfahrung. Man kann von da her nur sagen: er hat sich also um nicht mehr als um den Faktor 100 wahrscheinlich verrechnet. Aber da ist, wie gesagt, noch eine sehr weite Marge.

Besser fällt die kritische Analyse, der Nachvoll-

zug dieser Rasmussen-Studie durch unabhängige Gremien — z. B. die Amerikanische Physikalische Gesellschaft — aus, die diesen ersten Schritt im wesentlichen bestätigt haben. Es gibt in der Öffentlichkeit Hinweise darauf, daß Rasmussen kritisiert worden ist. Das bezieht sich immer auf die Ausbreitungsrechnung, die er da angeschlossen hat. Grundsätzlich ist aber nochmals zu unterstreichen, daß nur die bedachten Störfälle in die Analyse eingehen, d. h. das, was der Analytiker für möglich hält. Es ist meines Wissens nicht bewiesen, daß die Analyse darüber hinaus die Gesamtheit der physikalisch möglichen Störfälle umfaßt bzw. eine zulässige Abschätzung nach oben liefert.

Was kann man auf Grund dieser Risikoanalyse sagen? Ich glaube, es wird hier deutlich, daß ein Kernenergiesystem von etwa diesem Ausmaß ein Systemrisiko für den betreffenden Staat enthält, das einzigartig für die Kernenergie ist. Ich mache einmal folgende Annahme, die ich dann gleich begründen will. Angenommen, es tritt ein solcher Unfall mit Kernschmelzen ein und wird bekannt. Dann, behaupte ich, muß man damit rechnen, daß eine panikartige Reaktion der Bevölkerung ausgelöst wird; panikartig deshalb, weil sie unabhängig ist von der Menge der wirklich freigesetzten Schadstoffe. Allein schon infolge Bekanntwerdens dieses Kernschmelzens — 70 % der vorgesehenen Kernreaktoren stehen in oder in der Nähe von Ballungsräumen — muß damit gerechnet werden, daß die Bevölkerung den betreffenden Ballungsraum fluchtartig verläßt, unabhängig davon, welche Evakuierungsmaßnahmen angeordnet werden oder nicht angeordnet werden, und daß es in diesem Ballungsraum zu einem Produktionsausfall von ein bis zwei Monaten kommt; weiter aber damit, daß die Bevölkerung generell fordert, daß sämtliche Kernkraftwerke sofort stillgelegt werden, oder sehr massive Aktionen mit dem Ziel ihrer Stilllegung unternimmt.

Man sieht also, daß schon ein solcher Störfall die Bundesrepublik in eine schwere Krise, wirtschaftlicher Art treiben könnte ganz unabhängig davon, wieviel Todesopfer etwa gefordert werden; ich will mich auf diese Berechnung gar nicht einlassen.

Die Befürworter der Kernenergie haben unterschiedliche Vorstellungen entwickelt, wieviele Kernkraftwerke es geben soll.*

Dies ist eine zugegebenermaßen sehr optimistische Variante, nämlich mit einem sehr starken Energieanwachsen bis zum Jahre 2100 auf etwa das Vierfache des heutigen Energieverbrauchs, und Deckung im wesentlichen durch Kernenergie. Stammt aus der Kernforschungsanlage Jülich von Bohn und Rath-Nagel. Ich habe einmal ausgerechnet, wieviel Reaktorbetriebsjahre in diesem Szenarium auftreten würden, wenn das bis zum Jahre 2125 verwirklicht würde, also 150 Jahre in die Zukunft hinein. Das sind 21 000 Reaktorbetriebsjahre. Das heißt, nach der Rasmussen-Rechnung würde in einem solchen System damit zu rechnen sein, daß ein Kernschmelzfall auftritt.

Unabhängig davon, ob man diese Zahl „einmal in 150 Jahren“ für akzeptabel hält oder nicht, ist dar-

aus jedenfalls der Schluß zu ziehen, daß man in einem solchen Kernenergiesystem alle Vorkehrungen treffen muß, um so etwas zu verhindern. Denn wenn so etwas einträte, dann würde ja nicht nur dieser Reaktor kaputtgehen und die Umgebung mehr oder weniger stark beeinflusst, sondern dann wäre damit zu rechnen, daß ein solches Ereignis sozusagen die Energiewirtschaft oder die Elektrizitätswirtschaft mitreißt. Dann bricht nämlich das Energieversorgungssystem derart zusammen, daß man sich fragen muß: Wie soll es nachher weitergehen? Es käme also ganz sicher zu einer schweren Wirtschaftskrise.

Ehe ich die Folgerungen daraus ziehe, zunächst noch etwas zur Wahrscheinlichkeit dieses Panik-szenariums. Die Wahrscheinlichkeit, daß es ein realistisches Szenarium ist, scheint mir deshalb groß zu sein, weil unsere für die Reaktorsicherheit zuständigen Behörden überwiegend darauf bestehen, die für jedes Kernkraftwerk bekanntlich bestehenden Notfallpläne vor der Bevölkerung geheimzuhalten, und es daher unmöglich machen, den Ernstfall überhaupt zu proben. Ich zitiere hier aus der „Süddeutschen Zeitung“: „Umfassende Informationen über den für einen Unfall im Kernkraftwerk erarbeiteten Katastrophenplan verlangte der Vorsitzende der SPD-Gemeindefraktion von Biblis, Werner Twardzik. Seiner Ansicht nach hat die Bevölkerung sogar Anspruch auf Unterricht, um sich bei einem Gau (dem größten anzunehmenden Unfall) richtig verhalten zu können. Diese Forderung wurde vom Landrat Lothar Bergmann entschieden zurückgewiesen. „Dann hätten Saboteure leichtes Spiel“, sagte Bergmann.“

Es ist mir jedenfalls nicht bekannt, daß in irgendeinem Kernkraftwerk oder in der Umgebung irgendeines Kernkraftwerks Notfallübungen mit der Bevölkerung durchgeführt worden wären.

Zweitens muß man nach den Erfahrungen bei der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen davon ausgehen, daß es, da die Behörden eben — glücklicherweise! — bisher keine Erfahrungen mit solchen großen Katastrophen gesammelt haben, bei der notwendigen Zusammenarbeit und Organisation bei einer solchen Katastrophe zunächst einmal zu einem eklatanten Versagen kommt und daß die Anordnungen keinesfalls so ablaufen, wie die in der Schublade liegenden Pläne es vorsehen. All das muß die Angstreaktion der Bevölkerung verstärken. Ich glaube also, man kann ein solches Panikszenarium jedenfalls nicht ausschließen.

Die Folgerung daraus ist, daß man alles tun muß, um einen solchen Fall überhaupt zu verhindern. Die technischen Möglichkeiten sind wohl im wesentlichen ausgenutzt. Woran man jetzt noch drehen kann, das ist der menschliche Faktor. „Der menschliche Faktor“ heißt, daß man das Dienstpersonal trainieren, aber auch unter einer gewissen psychischen Kontrolle halten muß, um Versagensmöglichkeiten auszuschließen. Insbesondere muß man aber auch sicherstellen, daß sich nicht in irgendeiner Weise Saboteure einschleichen; — und — das ist die Erfahrung der Vergangenheit aus dem Fall Traube — bedeutet, daß ein zusätzlicher polizeilicher Sicherheitsapparat auf-

* Siehe Darstellung III Seite 110.

gebaut werden muß, der sich über die unmittelbar in der Kerntechnik Tätigen hinaus bis in die Bevölkerung hinein erstreckt.

Ich möchte angesichts der vorgeschrittenen Zeit nicht auf die Fragen der Ablagerung des hochradioaktiven Abfalls aus den Wiederaufarbeitungsanlagen eingehen. Ich glaube, daß bis zu einem gewissen Umfang die Ablagerung auch des Restplutoniums möglich ist. Nur scheint mir notwendig zu sein, daß wir uns darüber klar werden, daß wir dieses Risiko nicht einfach in die Zukunft hinein auf kommende Generationen schieben dürfen, sondern daß die Ablagerung so stattfinden muß, daß schon heute bei einem Wiederzugänglichwerden der Salzstöcke das Risiko nicht größer wäre als bei natürlichen Radioaktivitätsvorkommen. Es gibt Rechnungen des Kernforschungszentrums Karlsruhe, die darstellen, daß man durch entsprechend inerte Verdünnung dieses radioaktiven Materials, bevor man es ablagert, das Risiko so weit herunterdrücken könnte, daß es dem eines natürlichen Uranvorkommens entspricht, und das in absehbarer Zeit.

Über Kosten der Stromversorgung und die für die gesellschaftliche Bedeutung relative Unwichtigkeit des Kostenfaktors hat Herr Dr. Meyer-Abich das Notwendige gesagt.

Ich komme zum dritten Teil.

Die Beanspruchung des Kapitalmarktes durch den Ausbau der Kernenergie ist erheblich. Sie ist, wie verschiedene Rechnungen gezeigt haben, jedenfalls bedeutend größer als bei einem System, das besonders — jedenfalls bis 1985 oder bis zum Jahre 2000 — stärker fossile Brennstoffe heranzieht. Der Kapitalaufwand für Kernkraftwerke, für Wiederaufarbeitungsanlagen usw. ist sehr hoch. Er steigt zudem schneller als die Inflation, weil die Sicherheitsanforderungen stärker werden und weil die Verzögerungen beim Bau von Kernkraftwerken sich in zusätzlichem Mittelbedarf niederschlagen. Die Dresdner Bank hat zweimal Abschätzungen dieses Investitionsbedarfs bis 1985 vorgelegt. Das erstemal hat sie mit 50 Gigawatt gerechnet und kam auf etwa 100 Milliarden. Sie hat jetzt wieder gerechnet bei 30 Gigawatt und kommt wieder auf die gleiche Summe. Sie sehen darin spezifische Verteuerung. Dieser Investitionsbedarf wird von den Banken als sehr erheblich und sehr ernst betrachtet.

Die Auswirkungen eines solchen großen Investitionsschubes für eine einzige Technik sind volkswirtschaftlich schwer abzuschätzen. Es ist jedenfalls interessant zu sehen, wie die laufenden und geplanten Investitionen der Elektrizitätswirtschaft rasch und sehr viel stärker ansteigen als die geplanten Investitionen in der übrigen Industrie.

Auf eine Sache muß aber hier schon hingewiesen werden; und das hängt wieder mit der, aus dem jetzt gezeigten Dia ersichtlichen, Engpaßstruktur zusammen. Schon ein Kernkraftwerk kostet, wie gesagt, sehr viel Geld. Aber es wird in der Regel noch von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen finanziert und aufgebracht. Die Wiederaufarbeitungsanlage kommt aber im Prinzip immer allen Kernkraftwerken zugute und kann daher nicht von einem

einzelnen Unternehmen errichtet werden. Hier bedarf es staatlicher Garantien, damit diese teure Anlage dann auch wirklich genutzt wird. Diese Garantien kann nur der Staat geben. Der Staat wird daher sozusagen an die Pläne des Elektrizitätsausbaues gebunden; er muß in die Investitionen mit einsteigen; und selbst wenn er sich nicht finanziell beteiligt, muß er doch seine Energieplanung daran anpassen.

Dies ist also der erste Punkt — ich werde darauf noch mehrmals eingehen —, wo es aus wirtschaftlich-technischen Gründen zu einer engen Verzahnung zwischen staatlicher und energiewirtschaftlicher Planung, zu einer festen Koppelung kommt.

Die Frage der Auswirkung der Kernenergie auf unsere Handelsbilanz und ihre Einfügung überhaupt in den Welthandel: da sind die Argumente für Kernenergie bekannt. Man kann auf diese Weise die Ölimporte reduzieren, und man kann andererseits durch den Export von Anlagen positiv auf unsere Handelsbilanz einwirken. Es muß allerdings nach den bisherigen Erfahrungen bezweifelt werden, ob der Weltmarkt wirklich ein freier Markt im Sinne der klassischen ökonomischen Theorie ist. Bekanntlich haben sich die Uranexporteure bereits in kartellartigen Gremien zusammengeschlossen; und das sind alles Länder — z. B. die USA, Kanada, Australien —, die nicht auf die Ausfuhr von Uran angewiesen sind, es sich also sehr wohl erlauben können — und sie tun es bereits — aus politischen Gründen am Uranhahn zu spielen und mit der Bereitstellung von Uran, sogar angereichertem Uran, gewisse politische Auflagen zu verknüpfen. — Das ist das eine.

Das andere ist: Man kann leider nicht bestreiten, daß der Export von Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen dem Empfängerland den Zugang zu einer möglicherweise zwar primitiven, aber immerhin zu einer Kernwaffentechnik erlaubt. Man kann zwar durch internationale Verträge die Abzweigung von Plutonium zu Waffenzwecken kontrollieren oder registrieren, aber man kann sie im Ernst wohl nicht verhindern. Das heißt: bei der Ausfuhr kerntechnischer Anlagen, insbesondere von Wiederaufarbeitungsanlagen, stellen sich letztlich die gleichen moralisch-politischen Fragen wie beim Export von Waffen.

Ich möchte mich jetzt der Frage zuwenden: Ist die Kernenergie — unter der z. B. von Häfele gemachten Voraussetzung, daß man den Brüter einführt — sozusagen die Endlösung der Energiefrage? Häfele hat geschrieben: „Mit dem Schnellen Brüter haben wir eine industriell verwirklichte Option für einen praktisch unbeschränkten Zugang zur Energie.“

Ich gehe bei meinen Überlegungen davon aus, daß wir auch in Zukunft ein gewisses Wirtschaftswachstum brauchen und daß auch ein gewisses Mehr an Strom — in welcher Höhe, darüber hat Herr Dr. Meyer-Abich einiges gesagt — notwendig ist.

Nun gibt es — auch das hat Herr Dr. Meyer-Abich bereits hervorgehoben — zur Befriedigung dieser Energienachfrage verschiedene Strategien.

Die Strategie, die auf Energieeinsparen und auf eine möglichst breite Nutzung verschiedener Primär-

energeträger abstellt, besonders aber die Sparstrategie, ist darauf angewiesen, daß die Bevölkerung und viele einzelne Unternehmen positiv und nachhaltig und langfristig an dieser Strategie mitwirken. Da ist man darauf angewiesen, daß die Verbraucher positiv etwas zum Einsparen von Energie tun und daß die Unternehmen bereit sind zu investieren, um Energie sparsamer zu verwenden. Das hat man als Politiker nicht in der Hand, da kann man im Grunde nur appellieren und versuchen, politische Führung und Meinungsbildung auszunutzen. Trauen die Politiker das der Bevölkerung und sich selber nicht zu, sondern rechnen sie eher damit, daß es so geht, wie es immer gegangen ist, daß die bestehenden Strukturen träge sind und man sich eigentlich nur auf das verlassen kann, was in der Vergangenheit schon so gewesen ist, dann liegt es nahe, daß sie auf die durchaus bewährte großtechnische Kompetenz der Elektrizitätswirtschaft zurückgreifen und sagen: „Na gut, dann erstellen wir eben ein hohes Stromangebot. Wenn wir entsprechende Aufträge an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen geben, sind wir uns sicher, daß dann, wenn es so weit ist, die Energie auch verfügbar ist.“ Wir dürfen die schwierige Situation nicht aus dem Auge verlieren. Heute beträgt der Bauzeitraum für ein Kernkraftwerk etwa zehn Jahre. Das heißt: heute muß eine Investition getätigt werden, müssen erhebliche finanzielle Mittel und Verpflichtungen aufgenommen und eingegangen werden für einen Verbrauch, der erst in zehn Jahren da sein wird und den man praktisch nicht vorherschätzen kann, so daß also immer die Neigung besteht, zunächst zu fragen: „Was werden wir etwa erwarten müssen?“ um eine Prognose zu machen. Daraufhin muß man sich entscheiden, man muß bauen, man muß investieren. Wenn dann die Kraftwerke da sind, muß man natürlich zusehen, daß der Verbrauch, für den man vorausgeplant hat, auch eintritt. Um diese „self-fulfilling prophecy“ eine Prophetie, die sich selber bestätigt, geht es in diesem Zusammenhang. Weil es sich um sehr erhebliche Investitionen handelt, diese die Investitionskraft der Volkswirtschaft in einem sehr hohen Maße in Anspruch nehmen, und weil es sich zum Teil auch um die Gelder quasi — öffentlicher oder gemischtwirtschaftlicher Unternehmen handelt, liegt es nahe, daß der Staat alles tut, um dieses Stromwachstum dann auch wirklich zu erzeugen bzw. alles unterläßt, was dieses Stromwachstum stören würde, das vorausgesetzt worden ist, als man die Investitionen geplant hat.

Was könnte passieren, wenn sich das erstrebte und prognostizierte Wirtschaftswachstum in den nächsten 10 bis 15 Jahren nicht einstellt, die Kernkraftwerke aber errichtet worden sind? Es ist ja nicht so, daß der Bau von Kernkraftwerken schon Wirtschaftswachstum bedeutet. Wenn die Wirtschaft wächst, braucht man eventuell Kraftwerke; aber nicht umgekehrt.

Nun, wenn die Stagnation anhält, dürften die Elektrizitätsversorgungsunternehmen dazu tendieren, die Grundlast und einen Teil der Mittellast aus den Kernkraftwerken, die ja teuer sind und nicht

ungenutzt in der Gegend herumstehen sollen, zu decken. Dies könnte dazu führen, daß Kohlekraftwerke vorzeitig stillgelegt werden, auf jeden Fall der Kohleverbrauch zurückgeht. Das könnte in einer schwierigen politischen Situation — und eine Stagnation ist in unserem Wirtschaftssystem immer auch eine schwierige politische Situation — zusätzlich noch zu einem innenpolitischen Konflikt etwa zwischen dem Bund als „Kernenergiepromotor“ — denn es ist im wesentlichen die Bundesregierung, die sich für die Kernenergie einsetzt — und z. B. dem Land Nordrhein-Westfalen als „Verteidiger der Kohle“ kommt. Wenn Sie die lokale Presse in Nordrhein-Westfalen lesen, finden Sie schon deutliche Anzeichen solcher Konflikte.

Ich habe mehrmals darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, die Sicherheit der Kernenergie zu garantieren, und welche hohen — auch organisatorischen — Anstrengungen aufrechterhalten werden müssen, um diese Sicherheit wirklich unter allen Umständen zu gewährleisten. Wir können aber nicht davon ausgehen, daß so relativ friedliche innenpolitische Zustände, wie sie zur Zeit vorherrschen und bisher in der Geschichte der Bundesrepublik vorgeherrscht haben, auch in Zukunft immer herrschen werden. Es ist die Frage: Was geschieht in Krisensituationen wie 1929 bis 1934 mit solchen Sicherheitsvorkehrungen?

Drittens — um darauf nochmals hinzuweisen —: Staat und Elektrizitätswirtschaft geraten mehr und mehr in eine Art von Symbiose, in ein unauflösbares Verhältnis, in eine unauflösbare Partnerschaft. Sie brauchen einander unbedingt notwendig. Darunter muß die Unabhängigkeit der staatlichen Überwachungsorgane leiden, die kommunale Entscheidungsgewalt ausgehöhlt werden — Gemeinnutz bricht dann immer Eigennutz —, und gerade die praktische, die kommunale Demokratie dürfte darunter leiden.

Alle diese Entwicklungen werden noch erheblich verschärft, wenn es zu dem bei einem großen Kernenergiesystem, wie wir gesehen haben, unausweichlichen Übergang zum Brüter kommt. Dann muß nämlich eine große Menge Plutonium gehandhabt werden, die muß von einem Kernkraftwerk in ein anderes gebracht werden, und muß durch die Wiederaufarbeitungsanlagen dann wieder verteilt werden. Die Gefährlichkeit eines solchen Plutoniumkreislaufs ist sehr groß. Sie kann möglicherweise technisch beherrscht werden. Aber auch hier sind wieder erhebliche organisatorische Vorkehrungen notwendig. Es darf hier keinen Versager geben, auch keinen menschlichen Versager, es darf hier kein Saboteur Einlaß gewinnen. Wie man so etwas politisch-organisatorisch sicherstellt, das wissen wir oder ahnen wir nach dem Fall Traube. Der Übergang zu einem Brüttersystem stellt ganz zweifellos eine entscheidende Weichenstellung in der Energiepolitik und in der Politik überhaupt dar.

Nun: Welches Sicherheitssystem hat denn eigentlich die Bundesregierung oder die Gesellschaft, bevor sie sich auf solche Entscheidungen einläßt?

Die Experten bilden gewissermaßen das Sicherheitssystem für den Umgang der Gesellschaft mit der Zukunft. Denn was im einzelnen mit diesen Entscheidungen verbunden ist, kann letztlich nur der beurteilen, der diese technischen Dinge so genau wie es nur möglich ist, kennt; das ist eben der Experte.

Wenn man das System der Experten einmal als Sicherheitssystem betrachtet, kann man sich fragen: Wie ist es denn da bestellt mit den in der Technik so bewährten Regeln der Unabhängigkeit und der parallelen Auslegung, die ich vorhin erläutert habe?

Ich muß offen sagen — ich weiß, daß ich da jetzt etwas sehr Kritisches sage —: Parlament und Regierung sind heute in Sachen Kernenergie fast ausschließlich auf das Urteil von Sachverständigen angewiesen, die entweder direkt in der Nuklearindustrie beschäftigt sind oder aber Inhaber kerntechnischer Lehrstühle oder Mitarbeiter in Kernforschungszentren sind oder eigens der nuklearen Sicherheit gewidmeten Instituten angehören. Das heißt: alle diese Experten gehören Institutionen an, deren Existenz mittel- und langfristig mit dem weiteren Ausbau der Kerntechnik steht und fällt. Die Unabhängigkeit der Sachverständigen, d. h. die Möglichkeit, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Einbindung und Interessen das gleiche Sachproblem wissenschaftlich mit verschiedenen Fragestellungen anzugehen und divergierende Resultate offen darzulegen, ist durch professionelle Interessenparallelität ausgehöhlt, oder, wie es Herr Haenschke in seinem Buch „Modell Deutschland“ formuliert: „ein fast beneidenswerter Gruppengeist“ — der Kernenergieexperten — „nimmt der Kritik in den eigenen Reihen von vorneherein den Mut und versteht es, verfemenden Zorn über diejenigen auszugießen, die sie dennoch wagen.“

Ich glaube, hier wird ein Stück der „nuklearen Priesterschaft“ — das Wort stammt von Weinberg — sichtbar, die sozial notwendig sein dürfte, um eine solche „Null-Fehler-Technologie“ —, die sich einen Fehler einfach nicht leisten kann und die aus ihren Fehlern nicht lernen kann, jedenfalls nicht aus den wirklich relevanten Fehlern, realisieren zu können. Diese Priesterschaft muß sich nach außen abschirmen — jeder Laie ist ein potentieller Störer —, und ein letzter Einblick in die kerntechnischen Anlagen kann denen, die nicht zu diesem System gehören, aus Sicherheitsgründen nicht gewährt werden. Dieses Argument ist meiner Meinung nach zwingend. Wenn Sie in Parlamentsausschüssen oder wo immer sonst die Interna sicherheitstechnischer Vorkehrungen in Kernkraftwerken oder wo immer sonst darlegen, öffnen Sie natürlich der Möglichkeit eines unberechtigten Gebrauchs der Information Tor und Tür. Das bedeutet aber auch, daß nur die Experten, nur diese Leute, die gleichzeitig natürlich auch ein professionelles Interesse am weiteren Ausbau der Kernenergie haben, über die volle Information verfügen, die notwendig ist, um sagen zu können: Kann man da weitergehen oder nicht? Das also, was man bei einem technischen Sicherheitssystem nie machen würde, darauf hat man sich — bis jetzt jedenfalls — in Kerntechnik leider eingelassen.

Die Alternative besteht meiner Ansicht nach in folgendem: Ich bin nicht der Ansicht, das möchte ich hier auch ganz deutlich sagen, daß wir bis zum Jahre 2000 ohne Kerntechnik auskommen können. Diese Möglichkeit hätte vielleicht einmal bestanden — Herr Dr. Meyer-Abich hat das einmal, vor zwei Jahren, glaube ich, dargelegt —, wenn man vor zwanzig Jahren eine andere Forschungspolitik betrieben hätte. Aber damals war man eben nicht so schlau, wie man hinterher ist. Heute besteht diese Möglichkeit nicht. Sie besteht auch weltweit deshalb nicht, weil der Run, der Druck, die Nachfrage aus den Entwicklungsländern nach den Primärenergieträgern so groß ist und so groß sein muß, daß er nur von der Kohle und vom Öl her nicht gedeckt werden kann. Wir sind also auf die Kernenergie angewiesen. Was sollen wir denn nun tun? Herr Dr. Meyer-Abich hat vorhin sehr richtig gesagt: Wenn man für oder gegen Kernenergie ist, dann muß man sagen, für wie viel oder für wie wenig Kernenergie man ist. Ich plädiere dafür, ein technisch diversifiziertes Energiesystem aufzubauen — „diversifiziert“ heißt: möglichst vielseitig —, in dem der Kernenergie, und zwar den Leichtwasserreaktoren — ich meine, daß man den Übergang zum Brüter, zum Plutonium-System vermeiden sollte, und glaube, daß wir diese Zeit haben — eine kleine und möglichst nur vorübergehende Rolle zukommt.

Ich würde sagen, ein System, das so aufgebaut ist, daß die kritischen Energieträger, und dazu gehört ganz sicher die Kernenergie, nur 20 % der Stromversorgung sicherstellen, ist von der Art, daß, wenn man nach 10 oder 15 Jahren Erfahrung mit einem solchen System feststellt, wir können uns die Kernenergie doch nicht leisten, wir haben gewisse Nebenwirkungen unterschätzt, man dann immer noch diese 20 % abschalten kann, ohne daß das System zusammenbricht; denn diese 20 % kann man dann in einer solchen Krisensituation notfalls den Haushalten wegnehmen. Es geht also sogar auch ohne direkte Schädigung der Arbeitsplätze.

Das ist also der Kernpunkt einer Energiepolitik, wie ich sie für sinnvoll halten würde.

Außerdem ist es, glaube ich, notwendig, um den Übergang zu einem sparsamen Umgang mit Energie zu stimulieren, den Energiepreis zu erhöhen, notfalls künstlich. Energie ist zu billig, und Strom ist allemal zu billig. Allerdings darf dann diese Strompreiserhöhung nicht dazu verwandt werden, das Investitionskapital der Kernenergie zu erhöhen, sondern diese Preiserhöhung muß gewählt werden, um jedermann deutlich zu machen, wie teuer, wie wertvoll, mit welchen wirklichen Gesamtkosten der Energieverbrauch verbunden ist. Ich glaube, daß eine solche diversifizierte Struktur der Stromerzeugung durchaus möglich ist. Der Bericht der Kartellkommission hat darauf hingewiesen, daß die EVU's den industriellen Stromerzeugern gegenüber eine — ich sage mal vorsichtig — (monopolähnliche oder ihre) Monopolstellung dort ausnutzen, so daß also nach Schätzungen der industriellen Stromerzeuger eine Kapazität von 21 000 Megawatt vom Netz ferngehalten wird. Eine solche Politik ist, glaube ich,

nicht im Sinne einer Diversifizierung. Denn dort könnte nämlich zum Teil Abwärme, also Abdampf oder Gichtgas genutzt werden, das heißt, es sind zum Teil gar keine neuen Energieträger nötig, um diese 21 000 Megawatt umzuwandeln. Auch das ist eine Möglichkeit einer diversifizierteren Struktur, hier nicht technisch, sondern einfach organisatorisch. Das kostet wahrscheinlich sehr wenig Investitionskosten. Es dürfte allerdings den Strompreis auch erhöhen; denn die Rentabilität der E-Werke wird dann schlechter.

Ich bin auch der Ansicht, daß es notwendig ist, die Blockgröße der Kraftwerke wieder zu verkleinern, obwohl ich weiß, daß auch das den Strom teurer macht. Aber auf diese Weise könnte man die Wärmekraftkoppelung, das heißt das Heizen mit der Abwärme, verbessern, weil man die Kraftwerke dann näher an die Ballungsgebiete heranrücken kann. Und auf diese Weise könnte man also die Primärenergienutzung verbessern, damit also den Anstieg des Energieverbrauchs verhindern bei der gleichen Energiedienstleistung, wie mein Kollege Bossel das nennt, oder Sie, Herr Dr. Meyer-Abich, haben es die gleiche Bedarfsbefriedigung genannt.

Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß es ein Energiewunder nicht geben wird. Wir wissen heute physikalisch, welche Umwandlungsprozesse überhaupt möglich sind, wir sehen die prinzipiellen technischen Möglichkeiten und ökologischen Grenzen sehr deutlich. Ich glaube nicht, daß wir uns auf Null-Wachstum, jedenfalls nicht in sehr absehbarer Zeit, schon einrichten müssen, aber wir müssen sparsamer und effizienter mit der Energie umgehen.

Noch zum Schluß: Als Systemanalytiker ist man sozusagen gewohnt, immer in dem Garten anderer Leute herumzutampeln. Darum knüpfe ich nochmal an das an, was Herr Dr. Tödt heute morgen gesagt hat und sage noch etwas zu meinen Vorstellungen, was denn nun ein solches Gremium, wie Sie hier, dazu eigentlich tun kann, welche Rolle Sie hier spielen.

Ich würde die Akzente etwas anders setzen als Herr Dr. Tödt heute morgen. Ich glaube nicht, daß wir mit privaten Sparappellen, mit der Aufforderung, nicht befriedigten Konsum irgendwie zu verinnerlichen, mehr als ein müdes Lächeln bei der Mehrzahl der Bevölkerung — und darauf kommt es leider bei der Energiepolitik an, daß die Mehrzahl der Bevölkerung mitzieht — hervorrufen. Ich unterschätze nicht den Zeichencharakter solcher Aktionen und will sie nicht lächerlich machen. Aber ich glaube, daß es darauf ankommt, schnell und wirksam zu handeln, schnell und wirksam Energie einzusparen. Und da müssen wir uns, glaube ich, noch mindestens zusätzliche Maßnahmen einfallen lassen. Wir müssen eben davon ausgehen, daß wir Christen genau wie zu Zeiten des Neuen Testaments eine kleine Minorität darstellen. Die Zeiten von Thron und Altar sind vorbei, auch wenn der Bundeskanzler zum Kirchentag kommen sollte.

(Heiterkeit)

Die Gewerkschaften haben für solche Sparappelle für privates Einschränken, solange die Verteilungs-

ungerechtigkeiten in der Gesellschaft fortbestehen, eben, wie gesagt, nicht viel übrig. Das ist auch verständlich.

Unser Auftrag ist, das Licht der Welt zu sein, und das Licht ist dazu da, nicht die eigentliche Arbeit auszurichten, sondern den Arbeitsplatz so zu erhellen, daß man überhaupt arbeiten kann. Und ich glaube, daß gerade die Unabhängigkeit der Kirche, die aus der Entlassung ihrer Bindung vom Thron folgt, die relative politische Bedeutungslosigkeit der Kirche ihr eine Chance gibt, objektiv und unabhängig zu sagen und immer wieder darauf hinzuweisen, welche unausgenutzten organisatorischen und technischen Möglichkeiten denn in diesem vorhandenen Wirtschaftssystem bestehen, daß diese Aufgabe der Analyse, der Durchleuchtung — lassen Sie mich so glatt sagen — der Aufklärung der Gesellschaft in Sachen Energie und Umgang mit Energie die Möglichkeiten besserer Energienutzung, auch in der Möglichkeit, bestehende Machtpositionen in der Wirtschaft abzubauen, diese Aufklärungsmöglichkeiten die Aufgabe eines solchen Gremiums wie dieses sein könnte.

Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner starker Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Fischer, der Beifall zeigt Ihnen schon den ersten Abschnitt des Dankes für Ihre aufklärenden Ausführungen und die offene Darlegung des Für und Wider. Haben Sie recht herzlichen Dank!

(Nochmals Beifall)

Ich unterbreche nun die Plenarsitzung bis 20 Uhr. Durch Ihr gutes Ausharren heute früh haben wir jetzt die Möglichkeit, heute nachmittag von 15.45 Uhr bis 18.45 Uhr in den Arbeitsgruppen zu wirken und dabei auch die entsprechenden Fragen zu stellen und alles zu klären.

(Unterbrechung von 13.20 — 20 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir setzen unsere Plenarsitzung fort mit dem Podiumsgespräch, und ich gebe dem Herrn Moderator das Wort.

Gesprächsleiter **Rein:** Meine Damen und Herren! Ich habe wie Sie den ganzen Tag in diesem Saal verbracht. Ich gebe auch zu, daß ich verhältnismäßig müde bin, und ich habe die leichteste Aufgabe des Tages: es sind nur neun Leute auf dem Podium. Ich will auch vorweg gleich sagen, daß ich sehr skeptisch bin, ob das, was wir uns vorgenommen haben, gut gehen kann. Ich bin eigentlich kein Fan, wenn ich das mal so salopp sagen darf, von Podiumsdiskussionen mit diesem Aufbau.

(Beifall)

Und man kann sich fragen, wie das zustande gekommen ist. Nach welchen Gesichtspunkten? Wer mußte unbedingt . . .

Auf der anderen Seite muß man sich vornehmen, doch das Beste daraus zu machen. Und ich wäre natürlich meinen Gesprächspartnern hier oben sehr dankbar, wenn wir uns alle vornehmen könnten, von Statements abzusehen.

(Beifall)

und den abenteuerlichen Versuch zu machen, aus-

gerechnet zu neunt in ein Gespräch zu kommen. Ich weiß nicht, ob das geht. Am liebsten würde ich mit jedem einzelnen zehn Minuten hintereinander reden, öffentliche Interviews machen. Es könnte möglicherweise mehr daraus werden.

Mein Vorschlag ist jetzt an Sie alle, daß Sie zustimmen, daß wir das hier oben jetzt 60 Minuten lang versuchen und dann abbrechen und Sie dann Gelegenheit haben zu sagen, jetzt wollen wir reden, oder wir sollten es noch ein bißchen weiter machen.

(Beifall)

Die letzte allgemeine Bemerkung voraus. In der Kommunikationsforschung meint man erkannt zu haben, daß Podien, die pro und contra besetzt sind, zu nichts führen, einfach weil jeder Zuhörende natürlich darauf wartet, daß sein Mann das sagt, was er von seinem Mann erwartet, daß also jeder doch irgendwie bestätigt wird. Und wenn man dann einen Strich drunter zieht, kommt Null heraus. Jeder hat auch das zu hören bekommen, was er gerne hören wollte. Das heißt, die Innovation, die Herausforderung ist weg. Man könnte sich deshalb überlegen, ob ein Podium, das pro und contra besetzt ist, immer zu dem führt, was neu sein soll und was einem selbst ein bißchen in neue Gedankengänge bringt, so wie das ja in dem Thema heute Abend formuliert ist, nämlich danach zu fragen, was wollen wir jetzt eigentlich.

Diese Vorbemerkung wollte ich auch richten an die Adresse der verehrten Herren hier auf diesem Podium, möglicherweise den Versuch zu unternehmen, die eigenen Argumente mit den Argumenten der anderen zu bedenken, um dann vielleicht einen neuen eigenen Versuch zu machen. Ich habe mir einen Wechsel von Thematik vorgenommen. Einmal mehr Themen anzusprechen, die eher philosophisch, theologisch eine gewisse Bedeutung heute gespielt haben, um dann umzuschalten auf sehr praktische, ökonomische Fragen und dann vielleicht wieder zurück, so daß beides hier noch einmal deutlich wird, vielleicht auch kontroverser als an dem heutigen Tag.

Mein erster Punkt ist nun Ambivalenz der Technik. Wir sprechen ja alle davon, daß Fortschritt einen gewissen negativen Beiklang hat, und wenn man Bücher von Erich Fromm liest, der ja jetzt auch endlich in der Bundesrepublik bekannt wird, lernt man daraus, diese Unterscheidung zwischen der Liebe zum Toten, das folgerichtig sehr vielen Technikern unterstellt werden müsse, und der Liebe zum Leben, das sich in Objekten auch von Technik und Ingenieurkunst äußert, die nicht auf Ruinen, nicht auf starre Gebäude hin gezielt sind, sondern auf klein und machbar. Auf der anderen Seite hat Herr Tödt heute gesagt, daß Wissenschaft und Technik eine Befreiungsgeschichte seien, ich glaube, das sind zwei wichtige Unterschiede. Ich stelle immer mehr fest, auch in eigenen Erfahrungen am Funkhaus in Stuttgart, das wir jetzt gerade neu bezogen haben, daß die Techniker eine unendliche Neugier haben und alles machen wollen, was am Horizont ist. Meine Frage ist: Ist das eine unendliche Neugier, gar nicht

aufzuhalten oder gibt es Momente in der Ingenieurkunst zu sagen: Halt. Hier nicht weiter.

Meine erste Frage geht an Dr. Guck, der hier das Badenwerk vertritt. Gibt es so etwas wie steuerbare Neugier?

Dr. Guck: Herr Rein, Sie überrumpeln mich eigentlich jetzt mit dieser Frage. Zunächst möchte ich hier eines vorausschicken, ich bin einer der ganz wenigen, die heute nicht hier waren. Ich darf mich bei Ihnen allen entschuldigen. Ich wäre sehr gern hier gewesen, es war mir aber nicht möglich. Ich bin erst gegen 18.00 Uhr hier eingetroffen.

Neugier des Ingenieurs. Ich glaube, das hängt mit dem ganzen menschlichen Drang, Neues zu schaffen, Neues zu entdecken, zusammen. Es ist mit einer der Gründe, die auch heute in der Auseinandersetzung, die wir ja hier haben, Auseinandersetzung über Technik, Auseinandersetzung im speziellen über die Kernenergie den Techniker, den Ingenieur so sehr belastet. Er glaubt immer, alles weitertreiben zu müssen, es richtig machen zu müssen und noch weitergehen zu müssen, und damit wirkt er eigentlich auch etwas unglaublich. Das gebe ich Ihnen gerne zu. Aber es liegt irgendwie in dem menschlichen Drang, nach vorne zu gehen, gar nicht jetzt beschränkt auf den Ingenieur, vielleicht bei ihm verstärkt durch seine Ausbildung, die er genossen hat.

Gesprächsleiter Rein: Herr Dr. Hagena, Sie sind auch Ingenieur und vertreten hier die Gesellschaft für Kernforschung. Wollen Sie dazu auch einen Satz sagen?

Dr. Hagena*: Ich glaube, es ging bei Ihnen um die Ambivalenz und das Halt, hier nicht weiter. Das einzige, wo man eben das Halt, hier nicht weiter, sagen möchte, ist bei manchen Arten des Wachstums. Sie sind ja, wenn ich mit Bibelzitaten anfangen darf, irgendwie genannt im 1. Buch Mose. Dort steht das vom babylonischen Turm. Wir kennen weiter aus der griechischen Mythologie dann die Geschichte mit dem Dädalus und dem Ikarus, wo auch einer nicht hören wollte, und es sind durchaus ernst zu nehmende Leute, die sagen, daß wir bei manchem, was wir hier jetzt Wachstum nennen, nicht mehr so weitermachen sollen, wie wir es im Augenblick betreiben. Ich erinnere mich an einen sehr ernsthaften Appell auf einer Reaktortagung beim Hauptvortrag, wo Herr Prof. Pflohn als Meteorologe sagte, was könnte man an die Stelle der schon heute ernsthaft nicht mehr vertretbaren Wachstumsideologie setzen? Senkung der Wachstumsrate im Energieverbrauch ist unausweichlich, nur so können die tragbaren Risiken eines unkontrollierten Energiewachstums ausgeschaltet oder doch weit hinausgeschoben werden. Er sagte weiter — und da geht es um die Verantwortung des Wissenschaftlers, die Verantwortung des Ingenieurs —; unsere Generation trägt die Verantwortung für ein Weltproblem unserer Enkel. Sehen wir zu, daß wir dieser Verantwortung gewachsen sind.

* In Vertretung von Herrn Dr. Grupe von der Gesellschaft für Kernforschung, Karlsruhe.

Sie sehen daran, daß die Ingenieure nicht ganz nur so in den Himmel hinaufschauen in der Richtung, als ob es da nicht mehr weiterginge, als ob man immer weiter machen könnte, sondern daß sie sich durchaus der Grenzen bewußt sind, und diese Grenzen liegen ohne Zweifel auf dem Gebiet des Energiekonsums, auf dem Gebiet des Energieverbrauches. Und früher oder später werden wir uns alle da bescheiden müssen, einfach kurzfristig aus der Sicht der Vorräte, daß einfach irgend etwas zu Ende geht, und langfristig aus der Sicht, daß wir eigentlich das, was unseren Erdball bestimmt, die klimatischen Dinge, nicht ohne weiteres stören dürfen.

Gesprächsleiter Rein: Gut, das vielleicht am Anfang. Wir wollen nachher noch detaillierter darüber reden. Ich bin stets bemüht, Ihnen Menschen vorzustellen, die Sie heute noch nicht haben sprechen hören. Herr Dr. Altner ist Theologe und Biologe in Heidelberg und Koblenz.

Es gibt ja, Herr Dr. Altner, so etwas wie Qualitätsmaßstäbe, die Naturwissenschaft und Ingenieurkunst geschaffen haben und für die man dankbar sein muß, aber merkwürdigerweise schaffen sie gleichzeitig ein gewisses Destruktionspotential, mit dem wir nur sehr schwer fertig werden.

Dr. Dr. Altner: So ist das. Wir kommen, wenn wir Ingenieurskunst treiben und Technik und Naturwissenschaft weiterentwickeln, von einer langen Tradition her, die immer besagt hat, Aufgabe von Technik und Naturwissenschaft ist es, berechenbar an Natur zu machen, was berechenbar ist, machbar an Natur zu machen, was machbar ist, die Natur mit Hilfe von Berechnung und Technik zu unseren Zwecken auszunutzen. Das hat dem Menschen geholfen, sich ein Stück von der Natur zu lösen. Wir erleben nun, — das war gerade in den ersten Nachkriegsjahrzehnten so —, daß dieser Gesichtspunkt der Freiheit den anderen Gesichtspunkt verdrängt hat, den wir unbedingt wieder in unser Bewußtsein aufnehmen müssen, daß wir nämlich trotz aller Lösung von der Natur mit der Natur zusammen auf diesem Globus leben. Das ist ganz in den Hintergrund gerückt und zugedeckt worden von jener alten Perspektive der Machbarkeit, die die Naturwissenschaft in ihrer Entwicklung immer begleitet hat. Hier gilt es also, ein neues Gleichgewicht zu finden zwischen dem Interesse des Machbarmachens und dem anderen Interesse, das wir uns und dem Leben auf dieser Erde schulden, nämlich dem Interesse, gemeinsam zu überleben. Das heißt, daß wir die Machbarkeitsperspektive eingrenzen müssen zu Gunsten gemeinsamen Überlebens.

Gesprächsleiter Rein: Jetzt würde ich Ihnen gern noch Herrn Dr. Schenk vorstellen. Herr Dr. Schenk ist der Geschäftsführer des Kernkraftwerkes Obrigheim. Herr Dr. Schenk, verstehen Sie eigentlich, daß solche Kernkraftwerke, in denen Sie ja auch arbeiten, bei sehr viel einfachen Leuten ungeheure Ängste auslösen. Wie stellt sich Ihre Belegschaft dazu. Sieht sie das auch?

Dr. Schenk: Ich verstehe das sehr wohl, daß Kernkraftwerke in einem Bereich der Bevölkerung, die noch nicht mit Kernkraftwerken in Berührung ge-

kommen ist, Ängste auslösen. Ich bin aber aus Erfahrung überzeugt davon — und das ist belegbar — daß die Bevölkerung, die mit Kernkraftwerken in Berührung gekommen ist, die informierte Bevölkerung diese Ängste nicht mehr hat. Und ich weiß, daß diese Bevölkerung auch sieht und weiß, daß Kernkraftwerke umweltfreundliche Anlagen zur Energieerzeugung sind.

Gesprächsleiter Rein: Das war eine sehr deutliche Stellungnahme, die dem widerspricht, was wir heute den ganzen Tag lang gehört haben.

Soll ich Ihnen jetzt noch den Landesbischof vorstellen? (Große Heiterkeit)

Aber, Herr Dr. Heidland, diese Antwort löst ja doch Nachfragen aus. Wenn jemand sagt, durch Information werden Ängste weniger, dann akzeptiere ich das. Aber sind hier nicht Ängste vorhanden, die sehr viel tiefer gehen und die ein Spektrum in uns selbst auslösen, das durch schiere Information, die sagt, alles in bester Ordnung, eben nicht ausreichend beantwortet sind.

Landesbischof Dr. Heidland: Wenn ich von mir persönlich reden darf: je mehr ich mich mit der Materie befasse, also fleißig sämtliche Wissenschaftsnutzen und Meldungen in den Zeitungen, sofern ich sie verstehe, lese, desto bedenklicher werde ich.

(Beifall)

Ich war vor Jahr und Tag in Leopoldshafen voll Begeisterung, war in Obrigheim voller Begeisterung, ohne jeden besonderen Zweifel. Aber je mehr ich bis zum heutigen Tage mich bemühe, die sehr divergierenden Äußerungen von Experten zu verstehen und zu lesen, desto unheimlicher wird es mir. Wem soll ich jetzt glauben, der Fordstiftung, die etwas ganz anderes erklärt als das Bonner Wissenschaftsministerium? Oder — um die Sache mal von der Kernenergie einen Augenblick wegzubringen; wir sind ja alle im Laufe des Tages der Überzeugung geworden, daß die Kernenergie im großen Zusammenhang des gesamten technischen Entwicklungsvorgangs gesehen werden muß. Ich schaue jeden Morgen von meiner Wohnung auf vier Hochhäuser. Diese vier Hochhäuser wurden vor etwa zehn Jahren gebaut. Im Brustton der Überzeugung von den Architekten als die a) wirtschaftlich günstigste Lösung, b) umweltfreundlich, nimmt wenig Platz weg usw., usf. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die obersten Stockwerke dieser Wolkenkratzer gemieden werden. Es hat sich herausgestellt, daß diese Wolkenkratzer das kinderfeindlichste Wohnsilo sind, das man sich vorstellen kann, so daß nun mit einem Male dieser Glaube an den immer höher in den Himmel steigenden Bau sehr reduziert ist. Also, die Erfahrung — das wollte ich sagen — mit der Technik kann einem gerade auch aufmerksam machen auf die Grenzen der Technik. Oder jetzt wieder von der Kernenergie gesagt. Wenn ich in der Frankfurter Zeitung lese, wie man eine Omnibusladung von niedersächsischen Journalisten in dem Wiederaufbereitungswerk La Hague bei Cherbourg — ich zitiere — an der Nase herumgeführt hat, indem man sagte, dies sei das Modell für die niedersächsische Anlage, während dort doch nur wenig an-

gereicherte Abfälle bearbeitet werden und man für die hoch angereicherten Materialien noch keine Erfahrungen gesammelt hat; wenn ich lese, wieder in einem anderen Zeitungsartikel, daß in diesem Werk bei Cherbourg die Vorratsräume nur für eine ganz bestimmte Menge von Abfall vorbereitet sind, dann werde ich stutzig.

Also ich wiederhole nochmal: Man wird allein durch Information auch schon stutzig.

Und zum Schluß noch — verzeihen Sie, ich will keinen Monolog führen —:

Gesprächsleiter **Rein**: Es ist doch schön, daß man weiß, daß Theologen Zeitung lesen!

(Große Heiterkeit)

Landesbischof **Dr. Heidland**: Solange in Obrigheim und in Leopoldshafen alles gut geht, okay, aber, was wenn!

Gesprächsleiter **Rein**: Schönen Dank, Herr Bischof Heidland! Sie wissen jetzt, wer auf dem Podium sitzt, die drei Referenten haben Sie noch in Erinnerung. Ich bitte, einfach kurze Handzeichen zu geben, damit ich weiß, wer gerne das Wort nehmen will. Ich gehe davon aus, daß Sie sich auf den jetzigen Gang des Gesprächs konzentrieren wollen mit Ihren Beiträgen.

Meine Frage an Sie, Herr Dr. Guck, ist, ob wir zu viel Information haben. Wir wissen schon viel zu viel. Es wird viel zu viel veröffentlicht, was gerade der Meinung von Herrn Dr. Schenk widerspricht. Wir wissen so viel, daß wir nervös werden. Oder glauben Sie nicht, daß das die richtige Politik ist?

Dr. Guck: Ich gehöre auch zu den Zeitungslesern und möchte als solcher auch die Gelegenheit hier wahrnehmen, zumindest zu versuchen, einem Bischof zu widersprechen. Es ist vielleicht hier die Frage der Information. Der Frankfurter Zeitung haben wir widersprochen. Nur diese Entgegnung stand nicht an der gleichen Seite und war nicht auf gleiche Art und Weise aufgemacht wie der vorausgehende Artikel des Herrn Rutschinski.

(Beifall)

Und wenn Sie lang genug Zeitung lesen, dann finden Sie eigentlich jede Meinung in der Zeitung vertreten, Sie müssen nur ab und zu auch das Blatt wechseln.

(Große Heiterkeit)

Gesprächsleiter **Rein**: Aber ich gehe nicht davon aus, daß die Frankfurter Allgemeine Zeitung nun ein Abonnement verloren hat.

Dr. Guck: Nein, in diesem Falle nicht, aber es war nicht die erste Enttäuschung mit der Frankfurter Zeitung. Ich kann Ihnen soundso viele vorgängige Artikel nennen, die der Herr Rutschinski — in diesem Fall handelt es sich immer um den Herrn Rutschinski — geschrieben hat, indem er irgendein Steckenpferd für oder gegen etwas ritt. Auf Entgegnungen ist man nicht eingegangen. Ich kann Ihnen selbst zu Hause einen Brief zeigen, in dem drinsteht: wir sind nicht in der Lage, Ihre Entgegnung hier zu schreiben, weil die von einem Unternehmen kommt. (Zuruf Gesprächsleiter Rein)

Ich möchte hier direkt dabei bleiben. Schauen Sie, das ist mit eines der Probleme der Information.

Erstens, uns überfällt viel zu viel Information, wir können sie nicht verarbeiten. Beobachten Sie sich selbst dabei, wie Sie heute die Zeitung lesen, wie Sie heute an die Nachrichten hingehen. Man überfliegt die Zeitung, liest die Überschriften, fühlt sich bestätigt in seiner Auffassung, die man irgendwo her hat, und liest den Text mehr oder weniger oberflächlich. Ich glaube, das gilt für alle Information, nicht allein für diejenige über Kernenergie.

Zur Information über Kernenergie, zu den Stellungnahmen: Ihr Eindruck, Herr Landesbischof, ist ja geprägt von dem Streit der Experten. Ich nehme Ihnen nicht übel, daß Sie nicht unterscheiden können zwischen Experten oder solchen, die sich Experten nennen. (Beifall)

Wer arbeitet denn auf diesem Gebiet? Schauen Sie es sich doch mal an. Wer ist denn kompetent, hier Aussagen zu machen, und zwar fachliche Aussagen über ein Ingenieurproblem.

Sie haben dieses Werk der Fordstiftung zitiert. Ich habe mir heute Mittag bei der Herfahrt die Mühe gemacht, zumindest die Zusammenfassung dieses Werks zu lesen. Es steht beileibe nicht drin, daß die Kernenergie des Teufels ist, sondern es steht etwas anderes drin, daß es in anderen Ländern andere Ansichten über den Schnellen Brüter geben mag, daß es in anderen Ländern nötig sein kann, daß dort die Kernenergie weiter entwickelt wird. Aber in Amerika selbst, in den Vereinigten Staaten, glaubt man — und das ist die Konfusion dieses Berichtes der Fordstiftung in diesem Punkt —, Zeit zu haben für die Entwicklung des Schnellen Brüters. Ich kann Ihnen das noch aus eigenem Eindruck bestätigen. Ich war vor 14 Tagen für 3 Tage in Amerika drüben in New York. Wir sind zusammengetroffen mit amerikanischen Kollegen und haben sehr ausführlich gerade über die Fragen der Kernenergie, über den Schnellen Brüter und auch über die Wiederaufarbeitung gesprochen.

Und jetzt nochmal zu dem Artikel über Wiederaufarbeitung.

Gesprächsleiter **Rein**: Ich bitte, zum Schluß zu kommen, weil ich das ein bißchen bündeln will. Sie haben ein Problem angesprochen, das mich auch außerordentlich interessiert, nämlich das Problem der Experten, das Herr Dr. Heidland erwähnt hat. Vielleicht sollten wir jetzt einige Stimmen vom Podium dazu hören. — Herr Dr. Meyer-Abich, wollen Sie sich einmal zum Expertenproblem äußern!

Dr. Meyer-Abich: Es ist ja so, daß tatsächlich sehr viele Leute, wie wir auch heute gehört haben, Experten sind und Kernkraftwerke im Prinzip bejahen. Es gibt eine ganze Menge Experten — das sage ich jetzt aus der Lektüre, die ich kenne —, die eher für ein Moratorium eintreten und sagen, wir müssen erst mal die Probleme besser lösen, ehe wir weiterarbeiten. Also in dieser vorsichtigen Form äußere ich das jetzt . . .

Gesprächsleiter **Rein**: Ich finde, genau zu dieser Frage sollten wir Herrn Dr. Fischer hören; denn er

hat heute eine Position bezogen, die hier direkt hingehört.

Vielleicht darf ich noch eine ganz kurze Anmerkung machen zu dem Informationsproblem. Ich kann sehr gut nachvollziehen, was Herr Dr. Schenk gesagt hat, daß eine bestimmte Art von Ängsten zerstreut werden kann durch Information über die Kernkraftwerke. Das ist mir unter anderem deswegen sehr gut nachvollziehbar, weil ich als ursprünglich einmal gelernter Physiker diejenige Art von Ängsten, von denen Herr Dr. Schenk vermutlich gesprochen hat, gegenüber Kernkraftwerken auch nicht habe und nie gehabt habe. Die Frage ist nur, ob das die eigentlich einschlägigen Ängste sind, von denen man sprechen sollte, wenn es um Kernkraftwerke geht. (Beifall)

Herr Dr. Altner!

Dr. Dr. Altner: Ich möchte unmittelbar zum Problem der Experten etwas sagen. Es wird meistens unter Experten — so klang es auch in Ihrem Votum, Herr Dr. Guck — der technische Experte verstanden. Ich finde, wir müssen bei so gravierenden Problemen wie dem Großsystem der Kernenergienutzung, als Experten auch diejenigen gelten lassen, die sich über die Lebenszusammenhänge, in die ein solches System hineinplaziert wird, Gedanken machen. (Beifall)

Solange wir jene Perspektive, die ich jetzt einmal allgemein die ökologische Perspektive nenne, nicht neben der engeren technischen Perspektive gelten lassen, ist der Dialog zwischen den Experten nicht in Ordnung.

Zu was die Vernachlässigung ökologischer Gesichtspunkte führen kann, erläutere ich an einem kurzen Beispiel, das wiederum von der Kernenergie absieht. Vor der Jahrhundertwende und seit der Jahrhundertwende haben uns Experten geraten, die Flüsse zu begradigen, die flußnahen Landstreifen zu entwässern und das hinauf bis in die Quellgebiete. Das haben wir nach dem Rat der technischen Experten getan, konsequent wie wir Deutschen sind, bis in die letzte Quellwiese hinein. Die Konsequenz ist, daß unsere Flüsse schneller abfließen, sich tiefer einbohren in den Boden, das Grundwasser sinkt und die Hafenstädte an der Küste Jahr für Jahr Millionen für das Ausbaggern ihrer Hafenbecken durch den abgesetzten Schlamm und Sand aufbringen.

Das sind technische Lösungen, die man nach dem Ratschlag der technischen Experten vollzogen hat, ohne auf die Lebenszusammenhänge zu achten.

Ich komme auf die Kernenergie zurück. Dies ist ein viel brisanteres technologisches Problem der Gesellschaft. Hier bedarf es einer Verantwortung, die zu den Experten auch diejenigen mit hinzuzieht, die auf die allgemeinen Fragen achten bis hin zu der Frage, was einer Bevölkerung bewußtseinsmäßig aufgeladen werden kann und was nicht.

Dr. Schenk: Die Kerntechnik ist die einzige Technik, die ich kenne, die in diesem Umfang bereits von Anfang der Entwicklung in Deutschland, also seit zwanzig Jahren, gerade das, was Herr Dr. Alt-

ner ansprach, wahrgemacht hat. Von Anfang an sind in der Kerntechnik Biologen, Mediziner, Meteorologen, Techniker, Physiker, Strahlenbiologen dabeigewesen und haben mitgewirkt. In dieser Kerntechnik ist von Anfang an prophylaktisch, also als Vorsorge, über Sicherheit nachgedacht worden, nicht erst im nachhinein auf Grund von bösen Erfahrungen. Dieser Einstellung Sicherheitsfragen gegenüber und gegenüber Fragen der Gesellschaft haben wir es zu verdanken, daß die Kerntechnik zu dem geworden ist, was sie ist, nämlich zu der heute sichersten Technik, die wir auf diesem Gebiet haben. Das bedeutet nicht, daß unter Fachleuten nicht über weitere Verbesserungen, über Restrisiken debattiert wird. Das kann aber auf der Basis einer jahrzehntelangen Erfahrung in der gesamten westlichen Welt und auch in der östlichen Welt geschehen, auf der Basis eines Sicherheitsresultates, das in keiner anderen Technik erreicht wurde. Das muß man doch als Faktum, als Erfahrung hinnehmen und kann es nicht einfach vom Tisch fegen.

Dr. Dr. Altner: Wie erklären Sie sich dann, daß wir in bestimmten Gebieten in Deutschland zu einer gefährlichen Kumulation von Kernkraftwerken kommen, beziehungsweise noch dabei sind, sie zu planen, zu einer Häufung, die ökologisch nicht verkraftet werden kann? Ich denke etwa an das Gebiet Untertelbe.

Dr. Schenk: Das ist eine sehr komplexe Frage; ich kann sie nicht in einem oder in zwei Sätzen beantworten. Das ist eine Frage der Raumplanung, es ist eine Frage der Entwicklung des betreffenden Gebietes, der Interessenlage in dem betreffenden Gebiet und auch der dort zu beobachtenden Gegebenheiten zum Beispiel der Meteorologie. Mit dieser Ballung, die Sie ansprachen, kann nicht automatisch eine wirkliche Gefährdung der Ökologie verbunden werden. Mir ist nicht bekannt, daß dort Gefahren dieser Art sichtbar wurden. Ich möchte nicht bestreiten, daß beliebige Kombinationen und beliebige Anhäufungen industrieller Anlagen zu solchen Gefahren führen könnten; aber ich möchte doch sehr widersprechen, wenn hier gesagt wird, daß in unserer heutigen Situation dieser Zustand bereits erreicht sei.

Gesprächsleiter Rein: Zum Expertenproblem hören wir jetzt noch drei Stimmen, zuerst Herrn Dr. Fischer.

Dr. Fischer: Der Experte ist — ich glaube, darin werden wir alle übereinstimmen — eine typische Erscheinung unserer arbeitsteiligen Welt. Die Probleme, vor denen wir auch im technischen Bereich stehen, sind von der Art, daß auch ein Techniker, welchen Fall Sie auch nehmen, nicht mehr alle Gebiete dieser Technik so beherrscht, daß er sozusagen die letzten Lösungen und Feinheiten angeben kann. Er muß sich also auf Kollegen, auf andere Experten verlassen. Die Lösung dieser Aufgaben und die Verantwortung für diese Lösung müssen geteilt werden.

Lassen Sie mich ein klassisches Beispiel aus dem Kraftwerksbereich nehmen, egal, welche Kraftwerke

es sind. Es gibt Experten für die Auslegung von Verteilungsnetzen, es gibt Experten für die Auslegung von Kraftwerken, zum Beispiel des Turbinenteils und des Generatorteils. Die Leute verstehen einander noch, aber sie sind letztlich im jeweils anderen Gebiet nicht mehr die Experten. Nun, in diesem Bereich ist eine solche Arbeitsteilung möglich, weil man eben das Kraftwerk innerhalb gewisser Grenzen auslegen kann, ohne alle Einzelheiten über die Berechnung großer komplexer Netze zu kennen, und umgekehrt.

Das Problem, vor dem wir stehen, wenn wir uns das Kernenergiesystem oder überhaupt das Stromversorgungssystem ansehen, ist aber nun so, daß Überlappungen in andere Bereiche von so gravierender Art eintreten, daß diese Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Experten — zum Beispiel zwischen Regionalplanern, Leuten die für die soziale und gesellschaftliche Entwicklung zuständig sind, und meinetwegen Ökologen und technische Experten — nicht mehr so nahtlos zu vollziehen ist, so daß hier einfach Formen der Zusammenarbeit zwischen Leuten sehr verschiedener Fachrichtung gefunden werden müssen. Aber wir müssen — und das ist etwas, was im technischen Bereich in diesem Ausmaß bisher nicht existiert hat — hier deshalb, weil diese Systeme sehr lange Entwicklungs- und Aufbauzeiten und extreme zeitliche Reichweiten haben, immer Aussagen über Zukunftsentwicklungen treffen, die wir nicht auf Grund unserer wissenschaftlich gesicherten Erfahrung aus der Vergangenheit mit naturwissenschaftlicher Sicherheit machen können. Wir müssen Hypothesen aufstellen. Diesen Hypothesen liegen Annahmen zugrunde, die mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit richtig sind.

Gesprächsleiter **Rein:** Und das relativiert die Sicherheitsprobleme.

Dr. Fischer: Unter anderem auch; aber das wirft zunächst das Problem auf, daß die Auswahl dieser Annahmen natürlich auch von der unterschiedlichen Einstellung verschiedener Experten abhängig ist.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Ich lese nicht nur interessante Zeitungsartikel, sondern bemühe mich auch, von Experten im strengen Sinne des Wortes zu lernen. Ich nenne zum Beispiel den Informationsdienst des Instituts der Deutschen Wirtschaft. Dort stand in einem Augenblick, als man uns sagte, die Rohstoffe gingen bis zum Jahre 2000 zu Ende, so daß uns gar nichts anderes übrig bleibe, als zur Kernenergie zu greifen, in der Nummer 10 des Jahres 1976 groß die Überschrift: „Energie gut bis ins dritte Jahrtausend hinein“. Dann lese ich in dem Gutachten der Deutschen Bundesanstalt für Geowissenschaften, Hannover, allein die Überschrift: „Energie für 700 Jahre“. Dann lese ich im Informationskreis Kernenergie — was ich jetzt in zwei Sätzen vortrage —: Versuche, das Material — gemeint ist das Abfallmaterial — in Glas zu binden und dann schließlich in Salzbergwerken zu lagern, haben erst das Stadium von Demonstrationsanlagen erreicht.

Das spricht nicht gegen die Kernenergie, aber es spricht für die Festsetzung neuer Entwicklungsprioritäten.

Gesprächsleiter **Rein:** Gut, das waren also nun Früchte eines fleißigen Lesers.

(Heiterkeit)

Jetzt kommt Herr Hagen.

Dr. Hagen: Ich will mich nicht als Experten hochstilisieren, möchte aber einmal — ich glaube, das ist in diesem Kreis auch angemessen —, abgesehen von dem, was Sie, Herr Dr. Schenk, aus Ihrem Arbeitsbereich mit sehr gutem Grund über die sichere Technik, die wir haben, sagen konnten, hier bemerken, daß generell den Experten auch eine gewisse Demut und ein Erkennen der Grenzen dessen gut ansteht, worüber sie Experten sind und worüber sie sachkundige Urteile treffen können.

(Zuruf: Und nicht treffen können!)

Nun eine Bemerkung über die weitere friedliche Nutzung der Kernenergie zur Energieversorgung, der Kernenergie als einem Bestandteil der Energieversorgung. Ich glaube, niemand wird hier behaupten wollen, daß die Kernenergie unsere Energieversorgung löse. Wer das sagt, der hat also schlicht an der Wirklichkeit vorbeigelebt.

Was die Experten angeht, so denke ich, daß, was die ökologische Wirkung betrifft, oft ein bißchen mehr Demut am Platze wäre. Ich nehme bloß mal als Beispiel den Fall Neckarwestheim mit dem dortigen Kühlturm. Es ist zwar in diesem Fall kein Kind in den Brunnen gefallen, es ist auch wirklich niemand daran gestorben; es ist ein bißchen Seifenschaum aus dem Schornstein herausgeflogen. Das ist überhaupt nicht tragisch. Aber wenn man hinterher sagen muß: Das haben wir vorher nicht so genau gewußt, weil das eben eine neue Anlage ist, dann ist das für den Experten, der vorher gesagt hat, da sei überhaupt nichts, natürlich nicht gerade schmeichelhaft. Vor diesen ein bißchen zu forschen Worten der Experten möchte ich im wohlverstandenen Interesse der Kernenergienutzung warnen. Damit ist ja auch niemandem gedient, und eine solche Forscheit ist überhaupt nicht notwendig. Wenn zum Beispiel in Biblis vier Blöcke zu je 1,3 Gigawatt hergestellt werden und die ganze Abwärme über Kühltürme in die Luft geblasen wird, dann ist das etwas, was es in dieser Massierung noch nirgendwo gegeben hat — das ist ja doch wohl richtig —, von dem wir gute Gründe haben anzunehmen, daß es nichts ausmacht; aber ob es nicht vielleicht doch einmal bei ungünstiger Witterung plötzlich Taubeneier hagelt und den Leuten die Glasdächer zerschlägt, das kann keiner garantieren. Ich nehme aber an, die RWE wird dann schon für die Glasdächer aufkommen.

(Heiterkeit)

Nur, wie gesagt, man muß klar erkennen, daß es sich um eine neue Technologie handelt, die von Anfang an, wie es gesagt wurde, unter möglicher Ausnutzung aller Expertenmeinungen abzusichern versucht wurde. Daß da auch einmal Fehler vorkommen können, das liegt, wie gesagt, am Sündenfall, nehme ich an, und das muß natürlich da sein. Aber von daher gesehen, sage ich also immer wieder: bitte, nicht zu forschen, bitte klar und glaubwürdig argumentieren, daß man sich bemüht, alle Dinge zu finden. Man muß dann zum Beispiel im Falle Biblis

fragen: Warum wollt ihr denn die vier Dinger auf einen Haufen stellen? Eigentlich hat Herr Dr. Guck als Leiter eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens das ja gar nicht so gern, wenn seine ganze Leistung an einem Platz konzentriert ist; das liefert ihm eine ganze Menge Probleme. Er hat das lieber über das Land verstreut. Kurzum, man muß dann auch fragen, warum man das alles so machen will. Dann wird man vielleicht in dem Optimierungsprozeß, in der Gesamtschau, die notwendig ist, eine Antwort finden. Ich möchte da vor allen Dingen darauf hinweisen, daß die Kernenergie ja auch etwas anderes kann als nur Strom erzeugen. Sie kann vor allem den Sektor des Energiebedarfs versorgen, der weit aus wesentlicher und bedeutsamer ist als die Stromversorgung, sie kann nämlich den Wärmemarkt versorgen. Wenn sie das macht, bringt sie uns eigentlich ein bißchen weniger Abhängigkeit von Ölleuten.

Gesprächsleiter Rein: Jetzt haben Sie eine sehr schöne Überleitung gemacht. Ich freue mich, daß Sie eine gewisse Vorliebe für das Alte Testament haben.

Ich möchte jetzt ein drittes Kapitel zu diskutieren beginnen, das wahrscheinlich am kontroversesten ist. Würden Sie, Herr Dr. Guck, immer noch sagen: ohne Kernenergie gehen die Lichter aus?

Dr. Guck: Der Ausdruck stammt eigentlich nicht von mir. (Heiterkeit)

Gesprächsleiter Rein: Was meinen Sie mit „eigentlich“?

Dr. Guck: Bitte, ersparen Sie mir die weitere Antwort darauf.

Gesprächsleiter Rein: Ich frage mit ernsthaftem Hintergrund. Wir kennen ja diese Kontroverse: Auf der einen Seite sagen die Unternehmer von Kernenergie: Ohne uns wird das ganz böse ausgehen. Auf der anderen Seite haben wir heute drei Stimmen gehört, die davon ausgehen, daß es sich in der ganzen Diskussion um die Arbeitsplätze ganz anders anläßt, als oft behauptet wird. Darüber wollen wir jetzt reden. Wenn Sie das einleiten wollten, Herr Dr. Guck.

Dr. Guck: Ich darf meine Bemerkungen mit folgendem Hinweis einleiten. Wir haben uns im flüchtigen Umgang in der alltäglichen Sprache angewöhnt, zu allem „Kernenergie“ zu sagen, insbesondere auch zur Elektrizität. Wenn wir heute von Kernenergie-diskussion sprechen, dann steht bei den meisten im Vordergrund eigentlich die Auseinandersetzung um die Anwendung der Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung. Sie wissen, Elektrizitätserzeugung ist eigentlich die einzige Anwendungsenergie, die aus allen Primärenergien hergestellt werden kann. Sie können Kohle verbrennen, Sie können Öl verbrennen, Sie können selbst Erdgas nehmen, Sie können Wasser ausnützen. In der elektrischen Energie haben Sie ein Mittel in der Hand, das Sie beliebig übertragen, verteilen können und das auch leicht meßbar ist. Ein Vorteil der elektrischen Energie ist — bitte, nehmen Sie es mir nicht übel, daß ich hier etwas Propaganda für uns mache —, daß Sie am Ort der Anwendung höchst umweltfreundlich ist; nicht am Ort der Erzeugung, sondern der Anwendung, dort, wo Sie sie einsetzen.

Wir sind heute in einer Situation, wo wir auf dem Primärenergiemarkt einige Zwänge vorfinden, nicht zuletzt ausgelöst durch die Ölkrise. Es gibt hier eine Festlegung der europäischen Gemeinschaft, und die Bundesregierung hat die gleiche Festlegung getroffen: Es dürfen keine erdölbeheizten Kraftwerke mehr gebaut werden, — es dürfen keine erdgasbeheizten Kraftwerke mehr gebaut werden — Wasser spielt bei uns in Deutschland fast keine Rolle. Weitere Ausbauten sind nicht mehr möglich, abgesehen von dem, was sich heute am Rhein hier abspielt. Das ist aber ein Tropfen auf den heißen Stein. So bleibt als einziger Freiheitsgrad noch die Kohle und die Kernenergie. So gesehen, gewinnt die Kernenergie für unsere einheimische Elektrizitätserzeugung einen ganz besonderen Platz, und dies wird noch verstärkt, wenn man nun versucht, Öl in anderen Anwendungs-bereichen zu substituieren, um die Erdölabhängigkeit abzubauen. Wir haben in unserem ganzen Energieangebot heute wiederum 56 % Erdöl als Primärenergie eingesetzt.

Nun zu dem Wort „Die Lichter gehen aus“. Lichter werden dann zwar nicht ausgehen, aber wir werden zu Einschränkungen kommen, die uns alle treffen, wenn wir nicht rechtzeitig Vorkehrungen treffen.

Eine Bemerkung zu dem, was „rechtzeitig“ in diesem Falle bedeutet. Wir haben heute Bauzeiten für Kraftwerke — ohne Projektierungszeit, sondern reine Bauzeiten — von sechs Jahren. Wir müssen heute unsere Planung auf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ausrichten. In diesen zehn Jahren sind wir in der dritten Legislaturperiode. Wer weiß, was die damalige Regierung als Energieprogramm festlegen will? Wer weiß welche Eckwerte die damalige Regierung setzen wird? An wem liegt es dann, Vorsorge dafür zu treffen — ich möchte Ihr saloppes Wort nochmals aufnehmen —, daß die Lichter — jetzt aber im übertragenen Sinn — nicht ausgehen?

Gesprächsleiter Rein: Eine zweite Frage dazu an Herrn Dr. Schenk: Wie ist es denn nun mit der ständigen Behauptung von Gegnern der Kernkraftwerke, es gebe durchaus alternative Arbeitsplätze für Arbeitsplätze, die möglicherweise dadurch verloren gehen, daß die Kernkraftwerke nicht mehr so stark gebaut werden wie bisher? Ist die Zahl richtig daß jetzt im Kernkraftsektor ungefähr 35 000 Menschen beschäftigt sind?

Dr. Schenk: Die Zahl stimmt durchaus. Man muß zwischen den direkt und den indirekt Beschäftigten unterscheiden. Wenn der Kernenergiesektor jetzt etwa völlig austrocknen würde, kämen etwa 350 000 Arbeitnehmer, wenn ich die Zahl recht in Erinnerung habe, direkt in Bedrängnis.

Zu der allgemeinen Frage darf ich folgendes sagen. Wir haben uns in der Arbeitsgruppe schon damit auseinandergesetzt. Ich kann auf Grund der Erfahrungen in der Wirtschaft, die belegbar sind zum Beispiel durch Feststellungen bei Industrie- und Handelskammern, die das wirtschaftliche Geschehen in den einzelnen Regionen genau verfolgen, die

Meinung nicht bestätigen, die hier geäußert wurde, daß ein erhöhtes Energieangebot zwangsläufig Arbeitsplätze vernichtet. So einfach sind die Zusammenhänge nicht. In unserem freiheitlichen Rechtsstaat wird der Energieverbrauch durch sehr vielfältige Vorgänge bestimmt. Arbeitsplätze gehen heute im wesentlichen durch Rationalisierung und durch Konkurse verloren. Der Zwang zur Rationalisierung kommt aber nicht aus einem erhöhten Energieangebot, sondern er kommt durch den Konkurrenzkampf gegenüber anderen Menschen, die auch industriell tätig sind, die auch leben wollen. Die Stärke dieses Zwanges zur Rationalisierung hängt von dem jeweiligen Zustand der Wirtschaft ab. Eine Wirtschaft, die sich nach unten hin entwickelt, wird mit einem größeren Zwang zur Rationalisierung verbunden sein, weil sie sich im Konkurrenzkampf noch härter wird behaupten müssen als eine Industriegesellschaft, die sich nach oben entwickelt und die aus ihrer Prosperität heraus frei verfügbare Mittel hat. Es ist eine alte Erfahrung der Wirtschaft, daß der Konkurrenzkampf zur Rationalisierung zwingt und daß dabei gegebenenfalls Arbeitsplätze verloren gehen und daß, wenn man Arbeitsplätze neu schaffen will, man in der Regel mehr Energie braucht und daß diese Energie preisgünstig dargeboten werden sollte. Die Wirtschaft ist in vielen Bereichen sehr sensibel gegenüber den Energiekosten, was der private Haushalt weit weniger ist. Das hat sich bei den Reaktionen der Industrie und der privaten Haushalte auf die Preiserhöhungen während der Ölkrise deutlich gezeigt. Die privaten Haushalte haben darauf praktisch nicht reagiert. Im Bereich der Industrie dagegen ist eine große Zahl von Konkursen darauf zurückzuführen, daß man einfach mit den erhöhten Kosten nicht mehr durchkam.

Gesprächsleiter Rein: Wir haben heute nachmittag gehört, Herr Dr. Schenk, daß nach Alternativen gefragt worden ist. Und daß unter dem Stichwort Energieeinsparung möglicherweise in ganz anderen Investitionsbereichen wieder neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Dr. Fischer: Ich glaube, so einfach, wie Sie die Zusammenhänge darstellen, Herr Dr. Schenk, sind sie denn doch nicht. Sie berücksichtigen zum Beispiel nicht den Effekt, daß eine strukturelle Veränderung der Wirtschaft in Richtung auf Produktionen, die weniger energieintensiv sind, den Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch natürlich ändert, und zwar in Richtung auf eine Abschwächung.

Sie berücksichtigen auch nicht die Erfahrungssache, daß zum Beispiel in der chemischen Industrie der Energieeinsatz pro 1000 DM Nettoproduktion laufend gesunken ist, so daß also auch dort ein anderer Zusammenhang besteht als etwa in einer Branche die in dieser Richtung nicht rationalisiert hat oder in dieser Richtung nicht energiesparend tätig geworden ist und die sich in einer im Energieeinsatz konstanten Technik weiterentwickelt. Für jede These, ob ich nun sage, der Zusammenhang ist positiv, oder ob ich sage, er ist negativ, gibt es natürlich Belege. Die Summierung über alle diese ver-

schiedenen Effekte ist sehr schwierig. Aber so ganz generell kann man, glaube ich, nicht sagen: Das ist doch klar, wenn die Wirtschaft wachsen will — und sie muß wegen der Arbeitsplätze wachsen —, dann brauchen wir auch mehr Energie.

Sodann ist immer noch die Frage — Herr Dr. Guck hat vorhin darauf hingewiesen —: Welche Energie brauchen Sie denn? Es muß ja nicht immer und unbedingt Strom sein. Ich glaube, das muß man doch differenzierter darstellen. Ich meine, das würde auch so ein bißchen zu der Demut der Experten gehören, die Herr Dr. Hagena vorhin sehr richtig angeführt hat.

Dr. Hagena: Ich bin, wie gesagt, da kein Experte, und ich glaube, Herr Dr. Schenk, Sie wollten Ihre Äußerung ja auch nicht als Expertenmeinung zu dem Problem der Arbeitsplätze verstanden wissen, sondern als eine Meinung wie die eines anderen. Meine Meinung will ich jetzt auch ein bißchen dagegen setzen. Die ursprüngliche Frage war wohl: Was passiert, wenn wir die Kernenergie nicht in diesem Tempo ausbauen und wenn jetzt da weniger Leute arbeiten? Wieviel Arbeitslose gibt es dann auf einmal? Na ja, dann werden die Leute bei der KWU ihre Generatoren für die Kohlekraftwerke brauchen. Es war ja nicht gefragt: Was passiert, wenn wir weniger Energie haben? Oder wenn man jetzt sagt: Wir machen weniger Strom und mehr Fernwärme statt der Raumheizung, dann werden die Leute, die früher die Betonfundamente um die Reaktoren gegossen haben, die Fernleitungskanäle machen, primitiv gesprochen. Das ist meine, also klein Fritzchens Meinung zu dem Problem der Arbeitsplätze. Ich möchte sagen, keiner weiß das so genau, und es ist von jeder Seite eine bestimmte Vorliebe dafür vorhanden, das so oder so zu dramatisieren. Ich denke da immer konservativ: Es kommt doch meistens anders, als man denkt. Daß, wenn wir viel Energie haben, wir die Arbeitslosen wegstreichen, das würde ich nie sagen, und das haben auch Sie nicht so gesagt. Überlegen Sie, was passiert, wenn wir durch andere Effekte nun doch noch mehr Arbeitslose kriegen. Das ist durchaus möglich. Betrachten Sie einmal die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge, die Abhängigkeit unserer Volkswirtschaft von dem, was außerhalb von uns passiert. Die Sicherung der Energieversorgung durch die Kernenergie, durch die paar Reaktoren — erlauben Sie, daß ich das so salopp sage —, ist doch nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Wenn das Öl weggeht, ist das viel dramatischer, als wenn Sie Brokdorf oder Wyhl ein paar Jahre später bauen. Das muß man klar sagen. Was meiner Meinung nach Not tut, ist folgendes. Und da sind speziell Sie, Herr Bischof, aufgerufen, vielleicht einmal Ihren Schäflein gegenüber — einschließlich des Ihnen unterstellten Personals — den mahnenden Zeigefinger zu heben. Wenn ich hier durch Ihre Räume schreite und in den vielen überdachten Fluren die vielen Heizkörper sehe, dann denke ich: Die hätte ich schon längst verschrottet. (Beifall)

Es gehört sozusagen zur Glaubwürdigkeit in der ganzen Energiediskussion, daß man sich einmal

klarmacht: wer einerseits für Kernenergie als einem notwendigen Übel redet, wie es manchmal aussieht, der muß natürlich alles tun, um dieses Übel auch klein zu halten.

Was ich jetzt sagen will, geht an die Adresse unserer Stromversorgungsunternehmen. Wir haben in der Vergangenheit durch die Bundestarifordnung — darin steht das explizit — beim Strom verbrauchs-fördernde Tarife. Wenn ich mich aufs Land begeben und den Bundeswehrsoldaten irgendwo erklären soll, daß wir die Kernenergie brauchen und diese mir dann vorwerfen, ihr habt ja die verbrauchs-fördernden Tarife, dann mache ich ein ganz dummes Gesicht, und ich ärgere mich darüber, daß das Badenwerk seine Tarifpolitik — und das kann man leicht nachweisen — nicht schon längst um 180 Grad gedreht hat. (Beifall)

Diese verbrauchs-fördernden Elemente gehören aus unserem Tarif heraus, und zwar nicht nur, weil das Energiesparen günstig ist, sondern weil das dann auch wieder die Arbeitsplätze betrifft. Es hängt ja eben nur von den Verbrauchspreisen für die Energie ab, ob es sich lohnt, eine Investition zu machen, die mehr Energie spart. Ich brachte heute in der Diskussion schon das Beispiel der Aluminiumwerke, die sowohl mit 20 Kilowatt pro Kiloaluminium als auch mit 10 Kilowatt pro Kilogramm Aluminium arbeiten. Und wie ich bei einem Neubau verfare, das hängt nur von dem Strompreis des Badenwerks ab. Wenn das Badenwerk zusammen mit der Regierung von Baden-Württemberg zum Beispiel zur Sicherung der Arbeitsplätze in der Aluminiumindustrie denen einen Sonderpreis gibt und den Rest nun über sehr hohe Tarife etwa bei meinem örtlichen Kindergarten hereinholt, und wenn die, obwohl sie große Stromverbraucher sind, 44 Pfennig bezahlen, während die Stromhütten — zumindest im Hamburger Raum; da wird es auch zugegeben — Apothekerpreise kriegen — umgekehrt! —, dann ist das etwas, was nicht zusammenpaßt. Ich glaube, das wird von jedem, der Verantwortungsbewußt ist, auch erkannt.

Gesprächsleiter Rein: Gut, das ist jetzt schon konkret genug, finde ich.

(Heiterkeit)

Herr Dr. Meyer-Abich, ich wollte auf diesen Punkt kommen. Ich weiß nicht, ob Sie noch darauf eingehen. Ich meine den Punkt Energiekonsum und Energieluxus, wo Herr Dr. Schenk soeben gesagt hat, wir müssen aber doch die Energieversorgung so hoch halten. Ist das ein Thema, das Sie interessiert? Warum eigentlich? Müssen wir nicht unseren Energieluxus hinterfragen? Und geht das eine Synode etwas an?

Dr. Meyer-Abich: Ich gehe noch einmal von den Arbeitsplätzen aus. Das ist ein sehr vielschichtiges Problem. Einen ersten Punkt hat Herr Dr. Schenk angesprochen, das Problem der Rationalisierung, der Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen, wie man das nennt. Ich finde, das ist in diesem Zusammenhang hier eigentlich nicht die Frage, vor der wir stehen, sondern das ist im allgemeinen vielleicht eine mehr sinnvolle technische Entwicklung.

Zweitens gibt es das Problem der Arbeitsplätze

därer, die in der kernenergetischen Industrie beschäftigt sind. Das hat Herr Dr. Hagena soeben angesprochen. Da kann man sicher sagen: Im allgemeinen werden die Leute auch sonst etwas zu tun finden. Im übrigen aber: Wenn es volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Gründe gibt, eine bestimmte Entwicklung nicht weiter zu fördern, dann ist es ein schlechter Stil der Belegschaft derartiger Firmen, wenn sie auf die Straße gehen und um ihre Arbeitsplätze demonstrieren. Das haben die VW-Werke auch nicht getan, als man nicht mehr so viele Autos kaufte.

Die beiden vorhergenannten Dinge scheinen mir nicht das eigentliche Problem zu sein, sondern das eigentliche Problem ist doch wohl: Welche Wirkung hat diese oder jene Energieplanung auf die volkswirtschaftlichen Arbeitsplätze, auf alle Arbeitsplätze, nicht nur einer bestimmten Branche, die dies oder das produziert, sondern auf die gesamten volkswirtschaftlichen Arbeitsplätze? Das ist also die Frage, wenn wir einmal davon ausgehen, daß Wirtschaftswachstum in einem bestimmten Ausmaß notwendig ist, weil erstens mehr Arbeitsplätze geschaffen werden müssen wegen der Bevölkerungsentwicklung, der Jahrgangsstärken und so weiter, und weil es zweitens Gründe der öffentlichen Haushalte gibt und was es sonst für Gründe gibt, um diese Wachstumsrate von 4 %, die die Bundesregierung vorschlägt, für die nächsten zehn Jahre zu befürworten. Ich halte das für ein realistisches und sinnvolles wirtschaftspolitisches Ziel für die nächsten zehn Jahre. Aber damit ist man ja noch immer nicht fertig; denn man darf ja nicht sagen: Dieses Wirtschaftswachstum brauchen wir, also sorgen wir für soundso viel Wachstum in Primärenergieumsatz, denn es gibt ja drei Alternativen und Herr Dr. Guck hat vorhin nur zwei genannt.

Er hat die Leichtwasserreaktoren und die Kohle genannt. Die dritte Alternative ist aber nun mal die Energieeinsparung. Das sind sozusagen die drei Energiequellen, die wir jedenfalls für die nächsten zehn Jahre und auch weiterhin mittelfristig zur Verfügung haben und zwischen denen wir zu wählen haben. Die Frage ist also: Wie wird hier abgewogen, wieviel wollen wir einsparen, wie können wir die offenbar bestehende Divergenz zwischen Nachfrage und Bedarf so reduzieren, daß ein bestimmter Bedarf durch eine sinnvollere, d. h. niedrigere Nachfrage gedeckt wird — also: Einsparung — wieviel vom Energiebedarf wollen wir durch Kohle und wieviel durch Leichtwasserreaktoren decken? Ich glaube nicht, daß wir ohne Leichtwasserreaktoren auskommen. Das Problem ist, in welcher Mischung wir die drei genannten Energiequellen brauchen, um das für die nächsten zehn Jahre prospektierte Wirtschaftswachstum von 5 % zu gewährleisten? Ich betone nochmals: — kein Mensch hat versucht, die Auswirkungen auf die volkswirtschaftlichen gesamten Arbeitsplätze abzuschätzen, die eintreten, a) wenn wir überwiegend Leichtwasserreaktoren, b) wenn wir überwiegend Kohle und c) wenn wir überwiegend Einsparung propagieren und durchführen? Das wissen wir nicht. Man kann also keineswegs

sagen, eine dieser drei Quellen sei unbedingt notwendig, um viele Arbeitsplätze zu schaffen, und eine andere dieser drei Quellen würde Arbeitsplätze vernichten. Das weiß man nicht. Wir haben zwischen drei Möglichkeiten zu wählen.

Gesprächsleiter Rein: Ich möchte jetzt gern Herrn Dr. Altner — der sich gemeldet hat — fragen: Bedeutet das eine Veränderung des Lebensstandards, daß man über Einsparung nachdenkt, und gibt es eigentlich so eine Kategorie des Verzichts, die auch einsichtsvoll ist und auch dem Publikum begreiflich gemacht werden kann? Oder glauben Sie, daß so etwas überhaupt keine Chance hat, daß wir auf jeden Fall das, was wir haben, halten wollen, und wenn möglich mehr?

Dr. Dr. Altner: Wenn man von der Frage ausgeht, was dem Publikum begreiflich gemacht werden kann, wenn man das kühl und realistisch einschätzt, kommt man, glaube ich, leider nicht zu dem Ergebnis, daß die Öffentlichkeit in der BRD heute verstanden hat, daß sie von ihrem Lebensstandard heruntergehen muß. Dafür wird keine Aufgeschlossenheit da sein. Aber — wir haben das heute morgen schon andiskutiert — um den Anteil der Kernenergie zu begrenzen, um die Perspektive, die Herr Dr. Meyer-Abich soeben unterstrichen hat, — Energieeinsparung und Erhöhung der Energiedienstleistung —, in die Energiepolitik einführen, muß man noch nicht den Gesichtspunkt der Senkung des Lebensstandards einbringen. Man kann durchaus an den erreichten Lebensstandard anknüpfen und dennoch diese bevorzugenswerten Ziele verfolgen. Insofern sage ich, so sehr ich es begrüße, daß über die grundsätzliche Begrenzung des Konsums und die Verlangsamung des wirtschaftlichen Wachstums gesprochen wird: aus der aktuellen Stunde heraus ist das Nächstliegende, die Perspektive der Energieeinsparung, der Erhöhung der Energiedienstleistung mit der Folge der Begrenzung des Kernenergieanteils in die öffentliche Diskussion einzuführen. Das ist der erste Gesichtspunkt. Mag sein, daß wir mit diesem Schritt dann etwas längerfristig eine Ermutigung und Durchsetzung einer Verzichtsperspektive verbinden können.

Landesbischof Dr. Heidland: Um das soeben Gesagte noch etwas mit Zahlen zu belegen — verzeihen Sie, daß ich jetzt wieder in fremden Arbeitsbereichen herumtappe —: Das badisch-württembergische Wirtschaftsministerium hat im Jahre des Heils 1975 dem Landtag ein Gutachten über Energieeinsparung vorgelegt. Darin steht — was man heute nicht mehr so gern hören möchte —, daß man glaubt, im Hausverbrauch durch sehr verschiedene Maßnahmen bis zu 50 % einsparen zu können. Ich wiederhole: bis zu 50 %. 44 % des Gesamtenergieverbrauchs gehen in Haushalte und Behörden — auch Oberkirchenrat, Blumenstr. 1. Von diesen 44 % werden etwa 80 % für Beheizung verbraucht. Ferner — diese Zahl, die ich jetzt nenne, habe ich von Professor Häfele: Gut ein Drittel der für Beheizung bestimmten Wärme geht durch offene Fenster ab, wie soeben auch hier.

(Zuruf: Sauerstoff! — Heiterkeit)

Der langen Rede oder der kurzen Zahlen kurzer Sinn ist: Die Chance, durch eine Drosselung des Hausverbrauchs und des Behördenverbrauchs Energie einzusparen ist außerordentlich groß. Das geht nicht von heute auf morgen. Wenn ich im Winter das Haus Blumenstraße 1 betrete, mache ich auf dem kurzen Weg vom Hof, wo der Wagen steht, bis in mein Arbeitszimmer in der Regel zwei oder drei Lichter aus, die einfach deswegen brennen, weil sie morgens um 7 Uhr, als die Raumpflegerinnen kamen, gebraucht wurden. Aber immerhin: jetzt fängt schon mal einer an, und vielleicht spricht sich's rum.
(Heiterkeit)

Dr. Tödt: Ein weiteres Problem unserer Diskussion ist folgendes: Herr Meyer-Abich hat heute morgen ganz mit Recht gesagt, wir könnten eigentlich nur dann konkret reden, wenn wir angeben, für welchen Zeitpunkt wir wieviel Energie, jeweils nach den einzelnen Sektoren, vorsehen. Wir sollten uns, um Klarheit darüber zu bekommen, wieviel an überzeugender Voraussicht auf diesem Gebiet besteht, doch auch einmal mit der Frage befassen: Wie ist es denn mit dem Energieplan der Bundesregierung, mit den überaus schnellen Korrekturen darin in den letzten Jahren? Sind das völlig willkürliche Korrekturen, oder beruhen sie auf Expertengutachten. Wie ist solch schneller Wechsel der Angaben über benötigte Energie möglich, wenn die Berechnungsunterlagen zuverlässig waren. Oder handelt es sich bloß um Schätzungen?

Aber dies ist für mich eigentlich nur der Einstieg für die Frage an Sie, Herr Dr. Schenk: Wären Sie imstande, uns einmal die Szene in der Bundesrepublik, was die Kernkraftwerke angeht, für das Jahr 1985 und für das Jahr 2000 darzustellen, wenn der Anteil von Kernenergie, den Sie für nötig und für wünschenswert halten, wirklich in die Praxis umgesetzt wird? Ich würde auch gern wissen, für welchen Zeitpunkt Sie die Notwendigkeit des Übergangs zum Schnellen Brüter mit seinen Plutonium-Problemen sehen und wie etwa im Jahre 2000 das Gesamtsystem, von den Wiederaufbereitungsanlagen über die Kernkraftwerke bis zu den Entsorgungsanlagen, nach Ihren Vorstellungen aussieht. Diese Szene in der Bundesrepublik hätte ich gern plastisch vor Augen. Man liest häufig die Angaben, daß dann etwa 320 Kernkraftwerke bestehen würden, 350 t Plutonium im Umlauf sein und 15 Wiederaufbereitungsanlagen in Betrieb sein würden. Ich sage das deswegen, weil die dafür nötigen technischen Großanlagen einschließlich der Transportwege ein riesiges System von Sicherungen erforderlich machen, das Sie doch bei Ihrer Argumentation mit vor Augen haben müßten.

Ich will dazu gleich noch eines anmerken. Mir hat es schon immer Eindruck gemacht, daß bereits in der Frühzeit der Entwicklung der Kernenergie — etwa in Karlsruhe — eine ganze Reihe von anderen Wissenschaftlern herangezogen worden sind, die nicht reine Fachleute waren. Man hat da in gewisser Weise den „Vorreiter“ gerade in dieser Vielseitigkeit unter disziplinarer Zusammenarbeit gemacht; das kann man ohne weiteres anerkennen. Die Frage ist aber

jetzt, ob objektiv unsere Grundlagen so klar, so durchsichtig sind, daß wir sagen können: „Gut, das bedeutet für das Jahr 1980, das, und das bedeutet für das Jahr 2000 das.“ Und wann werden diese Dinge entschieden? Wann fällt die Entscheidung etwa für den Übergang zur, sagen wir einmal, Plutonium-Technologie?

Gesprächsleiter Rein: Die Frage ist sehr komplex. Ich wäre dankbar, wenn Sie trotzdem kurz antworten.

Dr. Schenk: Dürfen wir uns vielleicht die Antwort teilen. — Die Szene 1985 wird sicherlich auch durch Entscheidungen bestimmt, die heute, bzw. demnächst getroffen werden oder die in der Vergangenheit getroffen worden sind. Wir werden — wenn ich das so aus der Erinnerung sagen darf — zu erwarten haben, daß Mitte der achtziger Jahre in der BRD höchstens 20 bis 25 Kernkraftwerke in Betrieb sein werden. Von 350 kann sicherlich keine Rede sein, auch im Jahre 2000 nicht. Es ist ja auch in den Planungszeiten der Bundesregierung ein Abflachen des Wachstums in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre und in den neunziger Jahren angenommen. Ich habe jetzt die geschätzte Zahl von Kernkraftwerken, die wir im Jahr 2000 voraussichtlich brauchen werden, nicht parat. Die Zahl, die heute hier genannt wurde — ich weiß nicht, wer sie genannt hat — von 350 Anlagen bis zum Jahre 2000 ist sicherlich nicht realistisch.

Ich möchte des weiteren sagen — in Kenntnis der Themen, die heute früh und heute mittag diskutiert worden sind —: Ich bin, wiederum aus Kenntnis der Detailsituation, davon überzeugt, daß die Nutzung der Kernenergie nicht zum Polizeistaat führt. Kernenergie und Polizeistaat sind nicht notwendig miteinander verknüpft, sie haben nichts miteinander zu tun. Wenn wir ein Polizeistaat werden, dann werden wir es aus ganz anderen Gründen. Das muß gesagt werden, und ich bin auch bereit, es im Detail zu belegen.

Gesprächsleiter Rein: Darf ich hier an eine Frage von Herrn Dr. Tödt erinnern. Er hat gefragt, wie sich die sehr schnellen Veränderungen der Zahlen in den Prognosen der Bundesregierung erklären

Dr. Schenk: Herr Dr. Fischer hat vorhin deutlich gemacht — vielleicht empfindet er es als Nachteil —, daß diese Dinge nicht berechenbar sind. Ich muß deutlich sagen: Die Zukunft ist nicht in irgendein Gleichungssystem faßbar — wirklich faßbar, so daß man mit Verlaß auf sie bauen könnte —; und ich würde es als Mensch und Bürger bedauern, wenn sie so faßbar wäre. Weil sie es nicht ist, weil es eben immer eine Schätzung sein muß — auch von Experten kann es nur eine Schätzung sein —, muß man ihnen die Chance der Korrektur geben; das ist das wesentliche Element. Nach bestem Wissen und Gewissen werden die für die anstehenden Entscheidungen erforderlichen Zielvorgaben überprüft, und wenn die Situation es erfordert, wird korrigiert. Man braucht sich dieser Korrektur nicht zu schämen. Schämen müßte man sich, wenn man nicht korrigierte. Die Forderung etwa, daß man hier Prophet, nie fehlbarer Prophet sein solle und sich nicht irren dürfe, ist unerfüllbar.

Gesprächsleiter Rein: Jetzt kommt der zweite Teil der Antwort. Können Sie vielleicht dabei auf die Frage eingehen, wann die Plutonium-Entscheidungen fallen.

Dr. Guck: Ich will versuchen, hier verschiedene Antworten zu geben.

Herr Dr. Meyer-Abich, Sie bedauerten vorhin, daß kein Szenario da ist, das verschiedene Möglichkeiten vorsieht. Ich habe hier vor mir liegen die „Grundlinien und Eckwerte der Energiepolitik 1977“. Das ist eine Kabinettsvorlage vom 18. März. Darin ist versucht, von verschiedenen Voraussetzungen auszugehen und zu schauen, was sich damit für die deutsche Wirtschaft insgesamt ergibt. Dies findet nun Eingang in die Behandlung im Parlament, und in der Zeitung war neulich zu lesen, im Herbst wird eine Entscheidung über die Fortschreibung — die zweite Fortschreibung — dieses Energieprogramms fallen.

Dieses Programm mit diesen Eckwerten, wie es hier vorliegt, geht von einem Produktivitätsanstieg von mindestens 3 bis 4 % aus. Nur so wird es möglich sein — das ist hier aufgeschrieben —, die Zahl der Arbeitslosen auf 250 000 abzusinken. Jede Änderung nach unten um 1 % ergibt eine Erhöhung der Zahl der Arbeitslosen um 250 000. — So diese Kabinettsvorlage.

Ebenfalls in der Kabinettsvorlage ist gesagt: Es besteht eine gewisse Korrelation zwischen Wirtschaftswachstum und Energieeinsatz. Es sind noch weitere Ausführungen darüber gemacht, daß diese Korrelationsziffer sich in der Vergangenheit geändert hat; sie ging von 1,2 auf 1 zurück und liegt heute in der Größenordnung von 0,8 bis 0,9.

Wir alle wissen, und ich bin mit Ihnen auch als Elektrizitätswirtschaftler, als Energiewirtschaftler darin einig, daß wir das Energiewachstum nicht beliebig weitertreiben können. Die Energieressourcen gehen dem Ende zu, sind endlich. Wir müssen also hier auf lange Sicht zu Änderungen kommen. Wir können diese Änderungen aber nicht von heute auf morgen durchführen. Ich glaube, die Grundlinien, die hier vorgelegt werden, tragen diesem Gedanken ebenfalls Rechnung. Man teilt die Zeit bis 1985 in zwei Zeiträume auf — erster Zeitraum bis 1980 — und rechnet dann von 1980 bis 1985 wiederum mit niedrigeren Werten, mit der Aussage, daß es später noch weiter absinken kann.

Hier ist ebenfalls etwas über die Rolle der Elektrizität ausgesagt. Wenn die Zunahme des gesamten Energieeinsatzes in der Größenordnung von 3,5 bis 4 % liegen wird, dann liegt die Zunahme der Elektrizität wegen der Anwendungsmöglichkeiten, wegen der Besonderheiten und wegen der Substitutionsmöglichkeiten, die gerade in der elektrischen Energie liegen, in der Größenordnung von 6 %, und zwar als Mittelwert für den gesamten Zeitraum.

Es sind hier auch Zahlen für die Kernenergie genannt. Es wird von verschiedenen Varianten gesprochen: davon: „Die Kernenergie bleibt beim heutigen Stand“; „Die Kernenergie wird 1985 mit 20 000 Megawatt beteiligt sein“, „Die Kernenergie wird

1985 mit 30 000 Megawatt beteiligt sein". Je nachdem. Den Rest müßte man durch andere Energien ersetzen. Es wird hier eindeutig nachgewiesen: Ersatz durch Kohle ist nicht möglich, wenn man bei dem heutigen bleibt; Ersatz durch Kohle ist schwerlich möglich — mit negativen Auswirkungen auf unser ganzes Wirtschaftswachstum, auf unsere gesamte volkswirtschaftliche Situation —, wenn man in der Kernenergie unter oder in der Größenordnung von 20 000 Megawatt bleiben wird. Hier werden die 30 000 Megawatt bis 1985 postuliert. Ich lege Wert auf dieses Postulieren.

Sie sehen, es sind Zwänge, die von einem Wirtschaftswachstum ausgehen.

Jetzt ein kurzes Wort noch zur Kernenergie. Genauso wie die Ölvorkommen begrenzt sind, ist auch das Uran, das zu vernünftigen Preisen zur Verfügung steht, begrenzt. Ich sage bewußt: „vernünftige Preise“. Denn die Preise passen sich an die allgemeine Energiesituation an, und wir erleben ja fortlaufend ein Steigen der Energiepreise. Um die Uranvorräte, die — je nachdem, von was man ausgeht — für etwa 50 Jahre ausreichen, strecken zu können, verbleibt heute eigentlich nur der Weg, zum Brutreaktor überzugehen; damit erhöht man die Auswertbarkeit der Vorräte um den Faktor von — größenordnungsmäßig — 60. Der Schnelle Brüter befindet sich in der Entwicklung in Frankreich, in England und hier bei uns. Wenn wir hier einen vernünftigen Weg gehen wollen, Uran weiter auszunutzen — so auszunutzen, wie wir es eigentlich bräuchten —, müssen wir zum Schnellen Brüter übergehen, müssen wir als Ziel den Schnellen Brüter sehen.

Gesprächsleiter Rein: Herr Dr. Meyer-Abich, Sie wollten, glaube ich, auf die Kabinettsvorlage reagieren.

Dr. Meyer-Abich: Ja, ich möchte gern da direkt anschließen. — Es ist ein für den Stand der öffentlichen Diskussion, Herr Guck, sehr charakteristisches Mißverständnis, daß Sie gemeint haben, jene Untersuchung, deren Fehlen ich vorhin moniert habe, sei vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung durchgeführt worden. Ich darf darauf kurz noch einmal sagen, was gemacht worden ist und was nicht gemacht worden ist, was man aber wissen müßte. Gemacht worden ist folgendes: man hat versucht, die Frage zu beantworten, was passiert, wenn wir ab 1985 einen bestimmten Energiebedarf, der für ein vorgegebenes Wirtschaftswachstum gebraucht werden soll, nicht haben, das heißt, wenn wir weniger Kernenergie bereitstellen, wenn wir einen Teil davon — nicht alles, nicht die gesamte Differenz — durch Kohle decken können und wenn keine Einsparung getrieben wird. Das steckt hier drin. Das heißt, hier sind die Folgen.

Es gibt 8 % oder 10 % — das sind hier verschiedene Annahmen — Arbeitsplätze, natürlich, wenn man die Energie nicht bereitstellt, die für ein bestimmtes Wirtschaftswachstum gebraucht wird. Das war nicht mein Punkt. Ich habe gesagt: Wenn das Wirtschaftswachstum gebraucht wird, soll man sie selbstverständlich bereitstellen. Aber dafür gibt es drei Möglichkeiten. Von den drei Möglichkeiten sind hier

nur zwei berücksichtigt. Es ist nur von Kohle und von Leichtwasserreaktoren gesprochen und die dritte, die Energieeinsparung, ist hier beim Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung gerade nicht berücksichtigt, geschweige denn ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Und das ist der wesentliche Punkt. Um es in Zahlen zu sagen: In den „Grundlinien und Eckwerten für die Fortschreibung des Energieprogramms“, Bulletin der Bundesregierung vom 25. März, steht die Aufteilung des Primärenergieeinsatzes für Strom — immer in Millionen t Steinkohleeinheiten —, zusammen die 176 Millionen t Steinkohleeinheiten, die ich Ihnen heute morgen genannt habe: Steinkohle 32, Braunkohle 34, Heizöl 12, Erdgas 23, Kernenergie 62, Wasserkraft 6, sonstige 7. Wenn man diese Aufteilung liest, fragt man sich doch beispielsweise: Steinkohle 32 — das bedeutet, daß der Steinkohlenbergbau von zur Zeit 96 Millionen t auf etwa 82 Millionen t —

Dr. Guck: Darf ich kurz unterbrechen. Das ist ein Fehler. Sie haben die Werte für Elektrizitätserzeugung. Auf Seite 7 habe ich hier die Gesamtwerte.

Dr. Meyer-Abich: Primärenergie. Das mache ich Ihnen auch gern vor. Ich wollte im Moment das Beispiel der Elektrizität nehmen, weil das ja für die Kernenergie —

Dr. Guck: Sie sagen, der Steinkohlebergbau müsse von 96 auf 33 sinken.

Gesprächsleiter Rein: Ich weiß nicht, ob ich das alles noch verstehe. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn es verständlich bliebe.

Dr. Guck: Herr Dr. Meyer-Abich, das ist irgendwie der unheilvolle Fehler.

Dr. Meyer-Abich: Sie haben nicht ganz vollständig zugehört. Ich habe nicht gesagt: „von 96 auf 33 sinken“; das wäre in der Tat das Mißverständnis, das Sie dann mit Recht monieren würden. Aber das habe ich auch nicht gesagt. Ich habe gesagt: „würde von 96 auf 83 sinken“. Der Rest geht natürlich in den sonstigen Primärenergieumsatz, weil im übrigen die Nachfrage im Haushaltsbereich usw. usw. zurückgeht. Also: die Steinkohlenförderung ist für 1985 in dieser Prognose mit etwa 83 Millionen t angesetzt; das heißt: 13 Millionen t weniger als im Jahre 1975. Da fragt man sich: Warum eigentlich? Die könnte man ja vielleicht dann auch noch lieber verstromen.

Weiterhin: In dieser Aufstellung ist ein 6%iges Stromwachstum angenommen. Wir alle wissen, daß der kleinste Teil dieses Wachstums in die Industrie geht. Die Industrie braucht nur ein Stromwachstum von etwas über 3 %. Überwiegend installiert man Kraftwerke, weil die Stromnachfrage in den Haushalten steigt. Selbstverständlich kann man in den Haushalten Strom sparen; das liegt ja wohl auf der Hand. Also kann man einen Teil dieser Energieeinheiten auch durch Einsparung decken. Also warum sagen Sie dann hier: „62 Kernenergie und 32 Steinkohle, und gar nicht Einsparung? Sagen wir doch: 30 Kernenergie, 40 Steinkohle und 25 Einsparung.“ Warum nicht so?

Gesprächsleiter Rein: Ich glaube, daß dieses Kapitel jetzt dargestellt ist und Herr Dr. Meyer-Abich

zu Recht noch einmal auf seinen Punkt — die Einsparung — gekommen ist.

Wir haben schon länger diskutiert, als ich angesagt habe; zehn Minuten mehr. Ich würde gern mal fragen, wie Ihre Stimmung ist.

(Beifall — Zurufe)

— Dann machen wir hier noch ein bißchen weiter.

Ich wollte jetzt Herrn Dr. Altner fragen und zu einem anderen Kapitel übergehen. Was mich heute den ganzen Tag sehr beschäftigt hat, ist die Frage des menschlichen Faktors. Es wurde gesagt, im Mensch-Maschine-System dürfe es keinen Versager geben. Herr Dr. Guck hat ja jetzt ganz klargestellt, daß seine Prognose den Schnellen Brüter mit darin hat, daß es ohne ihn offenbar nicht geht; und das hat ja bei uns sehr viele Ängste und Nachfragen ausgelöst, wie es denn nun mit der Entsorgung dieser Abfälle steht. Es wird gesagt: „im Mensch-Maschine-System kein Versager“. Da wir uns aber kennen, wissen wir: es gibt Versager, und auszuschließen sind sie nicht. Meine Frage an Sie, Herr Dr. Altner: Die Welt, in der wir leben ist ja komplex genug. Kommt da eine Komplexität noch dazu, die es uns noch schwerer macht zu durchschauen, wo wir selbst leben, und wo plötzlich Anforderungen an die Menschen, die darin arbeiten müssen, gestellt werden, die sie eigentlich guten Gewissens nicht leisten können, weil das ja doch brüchig ist, diese Art von Sicherheitssystem.

Dr. Dr. Altner: Ich glaube, daß durch den menschlichen Faktor, und zwar insbesondere menschliches Versagen, dann, wenn man sich für die Linie, die uns hier vorgestellt worden ist — Schneller Brüter, Plutonium-Wirtschaft — entschließen sollte, das Risiko erheblich gesteigert wird. Nun hört man in den Diskussionen — wir haben das heute nachmittag einmal gehabt —, daß wir ohnehin mit Risiken leben; und dann wird versucht, einen Vergleich mit anderen Gebieten zu ziehen, und gesagt, da nähmen wir auch Risiken in Kauf. Ich empfinde das immer als Argumentation in eine falsche Richtung. Es ist zwar richtig, daß wir eine Fülle von Risiken bei unserer Art der technischen Zivilisation in Kauf nehmen, die uns auch belasten, — alle Welt spricht vom Streß, die psychosoziale Anfälligkeit unserer Gesellschaft im technischen Zeitalter steigt, aber in dieser Situation ist es verantwortlich und unter Christen dringlich, zu fragen: Können wir noch eine zusätzliche Belastung mit einem so erheblichen Druck auf die Gesellschaft in Kauf nehmen? Oder kommt nicht doch alles darauf an, jene These, daß der Umstieg auf den Schnellen Brüter mit Plutonium-Wirtschaft zwingend sei, zu durchlöchern und stärker der Linie zu folgen, die uns Herr Meyer-Abich heute vorgestellt hat: vorläufige Beibehaltung der fossilen Energiequellen, starke Einführung der Einsparungsmaßnahmen unter Erhöhung der Energiedienstleistung und langfristig Einführung der Sonnenenergie? Sollten wir nicht darauf setzen, wenn wir auf diesem Wege weniger an zusätzlicher Belastung der Gesellschaft in Kauf nehmen müssen? Ich halte aus vielen Gründen den vollen Ausbau über den Schnellen Brüter für einen technischen Prozeß, der in erheblichem Maße

ein Mehr an Belastung und Risiko auf dem Weg über den menschlichen Faktor mit sich bringen wird. Das steht meines Erachtens hier zur Diskussion.

(Beifall)

Geprächsleiter **Rein:** Herr Dr. Tödt, würden Sie zustimmen, wenn man von einer „Kernkraftkultur“ redet, die auf uns zukommt, wo auch alle Werte und Vorstellungen von der Art und Weise, wie wir in Zukunft leben wollen, tangiert sind und wir uns eigentlich selber Rechenschaft geben müssen, in was für einer Art Welt mit welchen Belastungen wir leben wollen?

Dr. Tödt: Ich weiß nicht, ob ich es gern „Kernkraftkultur“ nennen würde, was da auf uns zukommt. Es ist mir eigentlich auch sehr schwer, darüber zu sprechen, weil wir noch sehr widersprüchliche Vorstellungen davon haben. Wie ist es denn mit den Problemen? Sind die Probleme der Wiederaufbereitungsanlagen technisch gelöst? Sind sie nicht gelöst? Welche Sicherheit gibt es da? Das scheint nur eine Nebenfrage zu sein; nachher ist das praktisch jedoch eine sehr wichtige Sache.

Aber die Frage ist im Grunde doch folgendermaßen zu stellen. Wir müßten genauere Analysen haben wie, nachdem wir den Schritt gewissermaßen über die Plutonium-Grenze hinweg getan haben, die Szene dann wirklich bei uns aussieht. Wenn wir einen ständigen Verkehrsfluß zwischen, sagen wir einmal, 50 Kernkraftwerken und zwei, drei Aufbereitungsanlagen und ein, zwei oder drei Entsorgungsstellen haben, dann haben wir gefährdete Transportwege in einem sehr großen Umfang. Wir haben dann ein riesiges Personal nötig für die Arbeit, für die Überwachung, für ähnliche Dinge.

Welche Probleme erwarten uns dann? Wir haben in unserem Lande zum Beispiel Gruppen, die mit internationalen Verbindungen Terrorismus betreiben. Wir haben viele Leute, die schon 10 oder 20 Jahre hier in der Bundesrepublik arbeiten und dabei ganz bestimmte Staatsaufträge aus anderen Ländern haben. Der Einschleusung von Spionen, der Infiltrierung durch Saboteure ist in etwas längeren Prozessen nur schwer zu begegnen. Wie will man diesen Gefahren Grenzen setzen? Ist es nicht doch so, daß man dann ein Sicherungssystem, das heißt ein Überwachungssystem braucht, für das etwa der Fall Traube uns zunächst ja nur ein auffälliges Anfangssignal ist. Kurzum, ich kann mir bisher nicht vorstellen, wie diese Szene aussieht, und wenn Herr Dr. Schenk nur sagt, die Zukunft ist eben nicht vorausehbar, man kann über diese Dinge nicht wirklich exakt Auskunft geben, diskutieren, dann ist mir das zu wenig, um die Entscheidung zu treffen, mit all den Konsequenzen für die nächste Generation in die Plutoniumtechnik überzugehen.

Geprächsleiter **Rein:** Die nächste Generation ist eine leichte Untertreibung, es geht um die nächsten zehn Generationen. — Herr Dr. Schenk!

Dr. Schenk: Ich glaube, dazu muß ich etwas sagen, weil ich da mißverstanden worden bin. Meine Aussage, daß die Zukunft nicht in eine mathematische Gleichung faßbar ist, bezog sich auf die Vorhersagbarkeit von Wirtschaftswachstum und konkreten

Geschehnissen in der Zukunft. Sie bezog sich nicht etwa auf unsere Vorstellungen, wie man Transporte zwischen Kraftwerk und Wiederaufbereitungsanlage abwickelt oder wie gefährlich oder wie sicher diese sind. Wir wissen das zur Zeit, weil wir das seit vielen Jahren tun, und ich kann nur alle einladen, die so etwas sehen wollen, kommen Sie zu Zeitpunkten, wo wir solche Elemente abtransportieren und sehen Sie sich das an.

(Zuruf Gesprächsleiter **Rein**: Sind die Probleme dann gelöst?)

Ich kann Ihnen nur sagen, diese Dinge sind seit Jahrzehnten in der westlichen Welt — über den Osten kann ich nichts sagen — im Gange. Ich kenne im kommerziellen Kraftwerksbereich keinen einzigen Fall, wo im Transportbereich irgendein ernstes Problem entstanden ist. Ich kann Ihnen nur sagen, wenn Sie hieran Interesse haben, kommen Sie und sehen Sie sich solche Dinge an, bevor Sie sich wirklich ein Urteil bilden! Ich möchte daran erinnern, daß die allgemeinen Statements über Sicherheitsvorkehrungen oft auf zu allgemeinen Vorstellungen beruhen, die nach meiner Erfahrung mit den wirklichen Dingen nicht mehr konform gehen. Und ich bitte wirklich darum, bevor Sie sich da ein endgültiges Urteil erlauben, sehen Sie sich die wirklichen Abläufe an.

Darüber hinaus wollte ich zu dem Problem Mensch-Maschine, das von Herrn Dr. Altner angesprochen wurde und insbesondere zu der Aussage, daß es hier kein Versagen des Menschen geben darf, Stellung nehmen. Meine Damen und Herren, würden wir eine solche Voraussetzung im Bereich der Sicherheit von Kernkraftwerken oder kerntechnischen Anlagen machen, so wäre mir auch bange um deren Sicherheit. Die kerntechnische Sicherheit beruht nicht auf dem in jedem Moment richtigen Verhalten von Menschen. Das muß hier ganz deutlich gesagt werden. Die Sicherheitsmerkmale in Kernkraftwerken und kerntechnischen Anlagen beruhen auf Sicherheitseinrichtungen, die stationär da sind und nicht einfach weggezaubert werden können, sowie auf Schutzsystemen, die ständig durch geeignete Maßnahmen auf ihre Funktionsfähigkeit hin kontrolliert werden und die sozusagen in die richtige, sichere Richtung agieren, sobald ein Fehler eintritt, um es hier allgemein zu sagen. Das Agieren von Betriebspersonal ist immer nur dann nötig, um etwa Schadensumfänge, Störfälle vor allem in ihrem wirtschaftlichen Ausmaß zu begrenzen. Da kann sicherlich ein Betriebsmann die Lage verbessern und dafür sorgen, daß der Schaden kleiner wird. Aber für die Problematik der Gefährdung der Umgebung ist das nicht von entscheidender Bedeutung. Und auch bezüglich der Transporte müßte man Entsprechendes sagen. Das müßte jedoch im einzelnen analysiert werden, was ich mir aber hier aus zeitlichen Gründen schenken möchte.

Gesprächsleiter **Rein**: Ich weiß nur, Herr Dr. Schenk, aus der Lektüre und ein bißchen aus der Beschäftigung mit diesen Sicherheitsfaktoren, daß es durchaus wieder Experten gibt, die genau an diesem Punkt sagen, wir sind noch überhaupt nicht so weit,

und wir können überhaupt noch nicht sagen, daß wir hier die Probleme gelöst haben, nämlich der Versorgungs- und der Transportwege und der Entsorgung irgendwelchen . . .

(Starker Beifall)

Dr. Schenk: Darüber habe ich jetzt nicht gesprochen.

Gesprächsleiter **Rein**: Ja — aber das war ja die Frage, die dahinter stand. —

(Zuruf!)

Herr Dr. Guck, bitte, kurz!

Herr **Dr. Guck**: Ich möchte auf das vom Anfang zurückkommen, nämlich die französische Anlage in La Hague. Die französische Anlage war als Militäranlage gebaut worden, war für eine Kapazität von 400 t pro Jahr ausgelegt und hat bereits gearbeitet, hat Plutonium produziert für französische Zwecke. Es bestand vorher eine Anlage in Marcoul, die nach wie vor in Betrieb ist. Ich selbst bin in Marcoul neben Glaskörpern gestanden, die dort abgelagert sind mit hoch radioaktiven Abfällen und die in Erdlöchern in Betonröhren drin stehen. Die Anlage in La Hague in der Bretagne ist umgestellt bzw. erweitert worden für die Bedürfnisse des zivilen französischen Programms. Man hat sie erweitert um eine Voranlage für die Abarbeitung von hochbestrahlten radioaktiven Brennelementen, wie sie aus den Leistungsreaktoren heute anfallen. Und das ist genau die Anlage, die jetzt nochmals drüben gebaut werden soll in der gleichen Größe, ist genau die Anlage, die auch in Gohleben hier als Projekt heute ansteht, wobei Gohleben noch zusätzlich zurückgreifen kann auf eine Prototypanlage, die in Karlsruhe mit 40 t pro Jahr arbeitet. Und ich glaube, Herr Dr. Schenk kann selbst darüber berichten, daß Obrigheimer Brennstoff in Karlsruhe schon mehrfach wieder aufgearbeitet worden ist. Die Wiederaufbereitung ist also möglich. Wenn heute Herr Carter in Amerika sagt, wir wollen auf Wiederaufarbeitung verzichten, dann meint er die Wiederaufarbeitung aus zivilen Anlagen. Ausgangspunkt ist dabei, Amerika hat genügend eigenes Uran, um seine Reaktoren selbst versorgen zu können.

Präsident Carter hat mit keinem Wort die militärischen Anlagen erwähnt, die nach wie vor dastehen, die nach wie vor Aufarbeitung für militärische Zwecke vornehmen. Und das paßt nicht ganz zusammen.

Gesprächsleiter **Rein**: Man muß nun wahrscheinlich dazu sagen, daß genau der Punkt, den Herr Dr. Meyer-Abich so stark nach vorne gestellt hat, nämlich Energieeinsparung, offenbar im amerikanischen neuen Konzept die größeren Prioritäten enthält. — Jetzt Herr Dr. Altner!

Dr. Dr. Altner: Ich möchte noch einmal auf die Frage des human factor zu sprechen kommen. Herr Dr. Schenk, Sie haben dieses Problem ja weitgehend ausgeklammert. Ich würde sagen, soweit wir von Reaktorunfällen wissen — ich beziehe mich dabei nicht nur auf die Bundesrepublik, sondern auch auf die Vereinigten Staaten —, gibt es eine ganze Reihe

von leichteren und schwereren Unfällen, denen menschliches Versagen zugrundeliegt. Das läßt sich einfach nicht wegdiskutieren. Auch wenn wir bei unseren Reaktortypen eine andere technische Installation haben, wird das prinzipiell so bleiben.

Ein Zweites, was Sie gesagt haben: Sie sagen zu den Leuten immer, — auch hier —, „Kommen Sie und sehen Sie sich das an.“ Was gibt es da für Laien zu sehen. Ich glaube, es hilft gar nicht so sehr viel, die Leute mal kommen und fünf Minuten gucken zu lassen. Das führt nicht zu den Problemen, die diskutiert werden; das sollte man nicht machen.

(Beifall)

Was ich sagen möchte, ist dies: Ich kann mich nicht der Meinung, die von Ihnen vertreten worden ist, anschließen, daß wir mit dem Schnellen Brüter, mit der Wiederaufarbeitung, mit dem dafür notwendigen Transport, so weit wären, daß sich das gewissermaßen technisch installieren ließe. Es ist ja immer zu unterscheiden zwischen der Versuchsanlage, der kleinen Einheit und der technischen Großanlage. Dazwischen liegen viele Versuchsstufen und viele Unabgeklärtheiten. Und so muß man es im Hinblick auf den Schnellen Brüter und auf die dafür geplante Wiederaufbereitung auch sagen.

Ein Letztes, was ich anschneiden möchte, was ich gewissermaßen als Anregung für die Diskussion einbringe: Ich fände es gut, und ich plädiere leidenschaftlich dafür, daß wir uns noch ein paar Minuten Zeit lassen für folgende Abwägung: Müssen wir jetzt auf den Schnellen Brüter hinaus? Welche Kapazitäten müssen wir bis 1985 haben? Was resultiert daraus für unser Konzept der Wiederaufbereitung? Das ist doch der eigentliche Angelpunkt, über den wir sprechen müssen, der uns alle bewegt und den wir mit verschiedenen Bewertungen verbinden.

Dr. Meyer-Abich: Es ist doch völlig klar, daß wir nicht auf den Schnellen Brüter hinaus müssen. Beim Schnellen Brüter geht es doch nur um langfristige Möglichkeiten, und es ist doch völlig klar, daß wir andere langfristige Möglichkeiten in gleichem Maße entwickeln können. Kernenergie ist doch zunächst einmal nur ein mittelfristiges Problem. Und wenn wir sagen wir wollen uns also dem Forschungsminister anschließen in einem Statement vom vorigen Jahr, wo er sagt, Kernenergie sei ohnehin nur eine Übergangslösung, dann heißt das, daß also Leichtwasserreaktoren eine Episode sein werden so ähnlich wie das Erdgas in der Geschichte der Menschheit, die also zu Anfang des nächsten Jahrhunderts wieder zu Ende geht. Und die Frage ist, daß wir diesen Anstieg nicht zu groß werden lassen, damit die Entsorgungsprobleme insgesamt mit möglichst wenig Wiederaufbereitungsanlagen noch zu handhaben sind. Die Brüter sollten wir auf jeden Fall nicht haben.

Dr. Hagen: Wir haben in Karlsruhe ein sehr großes Forschungsprogramm für die Entwicklung des Schnellen Brüters, einer speziellen Variante. Ich persönlich bin damit nicht befaßt und spreche insofern also auch wieder als Nichtexperte dazu. Man kann aus meiner Sicht Vertrauen damit haben, daß da mit viel Ernst und Gewissenhaftigkeit an den

Problemen gearbeitet wird. Aber ich glaube nicht, daß man nun wieder mit dem Brustton der Überzeugung sagen kann, der Schnelle Brüter geht auf jeden Fall und er kostet soundso viel. Was ich vor langer Zeit, als ich aus Amerika zurück kam, Mitte der sechziger Jahre, hier im Fernsehen sah, wie Herr Professor Häfele nun in einem Interview mit einem Reporter war und betonte, die Kostenutzenanalyse findet im Schnellen Brüter statt, im Jahre 1985 überwiegt dann der Nutzen die Kosten, so etwas sagt heute natürlich keiner mehr, auch Herr Professor Häfele nicht, einfach deshalb, weil man das bei dieser komplexen Technologie nicht so sehr vorhersehen kann. Dazu kommt natürlich noch eine gewisse Abhängigkeit mit der Entwicklung außerhalb der Bundesrepublik, außerhalb Europas. Von daher sei auch wieder aufs neue gesagt: es ist also kein Grund vorhanden — das ist sicher auch Ihre Meinung —, jetzt in irgendeine Euphorie zu verfallen und zu sagen, wir können den Schnellen Brüter auf jeden Fall machen — vielleicht können wir ihn machen, aber ob wir ihn machen dürfen oder machen können, weil uns letztlich auch wieder das Uran fehlt, wissen wir nicht. Kurzum: es gibt, glaube ich, keine einzige Patentlösung für die Energieprobleme, nicht von uns, aber von unseren Kindern und unseren Enkeln. Es gibt auch keine Patentlösung erst recht nicht, wenn Sie versuchen, das Ganze in irgendein Energiesystem zu extrapolieren auf die Bedürfnisse der übrigen Welt. Und das bedrückt mich persönlich immer, wenn ich hier unsere Wachstumsdiskussion miterlebe, wenn dann gesagt wird, wir brauchen doch das Wachstum, damit wir der Dritten Welt helfen. Ich schaue mir dann an, was tun wir denn für die Dritte Welt von unserem Bruttosozialprodukt.

(Beifall)

Solange wir das Bruttosozialprodukt zum Vertrieb von Solarien — jetzt bin ich mal bewußt gehässig und greife die Elektrizitätswirtschaft an —, also zu solchen Artikeln benützen, so lange ist das für mich also blanker Hohn in dem Sinne, nun zu sagen, wir brauchen die Kernenergie, damit wir den Entwicklungsländern helfen können. Man muß einfach insgesamt glaubwürdig agieren und argumentieren. Dann kann man die Dinge auch durchsetzen.

(Vereinzelter Beifall)

Das ist meine persönliche Erfahrung. Aber, zur Glaubwürdigkeit gehört meiner Meinung nach eben auch wieder von der Versorgungswirtschaft etwas mehr, als bisher geleistet worden ist. Das geht selbstverständlich nicht an Sie persönlich, Herr Dr. Guck, aber insgesamt gesagt. Speziell sollte sich die Elektrizitätswirtschaft die Namen EVU doch ein bißchen mal anders übersetzen und als Energieversorgungsunternehmen sich betrachten und sich loslösen von dem angeblichen gesetzlichen Auftrag, nur zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung usw. da zu sein. Sie sollte sich auch verstehen — das wird ja auch von Herrn Tegetov durchaus gesagt, daß der Zwang zur Gesamtoptimierung des Energiesystems durchaus gesehen wird, daß man also viel mehr Kraftwerkekoppelung macht. Wenn ich gerade an den Karlsruher Bereich denke, das ist Ihnen, Herr Dr.

Guck sicherlich geläufig, da haben wir die Raffinerien stehen, die viel Dampf benötigen. Sie haben früher einmal den Karlsruher Stadtwerken angeboten, vorweg noch ein bißchen Strom zu erzeugen. Dann werden immer vordergründige betriebswirtschaftliche Berechnungen angestellt, und da ist der Eigennutz manchmal vor den Gemeinnutz gestellt. Und ob ich ein System nur aus Einzelbereichen optimiere oder ob ich jetzt nach wie vor wirtschaftlich denke — ich soll nicht irgendetwas verschenken, aber nach wie vor gesamtwirtschaftlich denken —, das sind durchaus andere Lösungen. Und in dem Sinne müßte auch von der Versorgungswirtschaft mehr getan werden.

Das andere Beispiel ist, daß es eine Fülle von Gesetzen, institutionellen Beschränkungen gibt, die eben die rationelle Verwendung der Energie behindern. Ich bin gar nicht dafür, daß man die groß fördern soll, sondern man soll sachfremde Behinderungen des vernünftigen Umgangs mit Energie aufheben. Und auf dem Sektor gibt es sehr viel zu tun.

Gesprächsleiter **Rein**: Jetzt bitte noch ganz kurz Herr Dr. Schenk und Herr Dr. Heidland zum Plutonium-Problem.

Dr. Schenk: Ich wollte zum Thema Brüter noch etwas sagen. Ich meine, Herr Dr. Meyer-Abich, daß wir doch alle in aller Bescheidenheit und Demut auch sagen müssen, daß wir nicht wissen, welche Energiesysteme wir im Jahre 2000 wirklich zur Verfügung haben werden. Das sind alles Optionen, Möglichkeiten, Spekulationen, Vermutungen. Und weil wir es nicht wissen, obliegt uns die Pflicht aus Verantwortung für diese Zukunft, den Brüter zur Zeit zu entwickeln. Wir brauchen aber zur Zeit nicht eine Entscheidung treffen, wann er eingesetzt wird. Das steht zur Zeit überhaupt nicht an.

Zwischenruf **Dr. Meyer-Abich**: Was ist: zur Zeit überhaupt nicht an?

Gesprächsleiter **Rein**: Was ich nicht ganz verstehe, Herr Dr. Schenk, ist das, daß Sie auf der einen Seite doch ungeheuer viele Jahre brauchen, etwas in Gang zu setzen, Sie sich aber hier weigern zu sagen, wie es möglicherweise im Jahre 2000 aussieht. Die Entscheidung ist doch . . .

Dr. Schenk: Seien Sie doch froh, daß es so ist! Ich weigere mich nicht zu sagen, wie es im Jahre 2000 aussieht. Ich muß Ihnen nur deutlich in aller Bescheidenheit sagen und ich meine, kein Mensch kann es zuverlässig sagen, wie es im Jahre 2000 konkret aussehen wird. Wir können alle Vermutungen und Spekulationen anstellen, wohin wir etwa streben sollten und was unsere Gesellschaft wahrscheinlich in Zukunft dringend benötigen wird. Wir müssen heute all das tun, was heute wegen der langfristig vorzubereitenden Fragen entschieden werden muß, damit wir auch unseren Kindern und Kindeskindern ein menschenwürdiges Leben in unserem Staate ermöglichen. Das ist so meine ich, eine ganz wesentliche Pflicht. Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt der Brüter eingesetzt werden soll, ist nicht so vordringlich. Da aber eine Entwicklung eines brauchbaren Brütters Jahrzehnte dauert, können wir nicht die Brüterentwicklung jetzt stoppen.

Gesprächsleiter **Rein**: Jetzt noch knapp, bitte, dazu Herr Dr. Heidland, Herr Dr. Altner und Herr Dr. Fischer. Und dann möchte ich noch ein Schlußkapitel anfangen. Denn wir wollen doch um zehn bzw. 22 Uhr fertig sein.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich habe nicht gelesen, weder in wissenschaftlichen Zeitschriften noch in der Zeitung, sondern von authentisch informierten Männern gehört, daß in Amerika Plutonium verschwunden ist und niemand weiß, wohin. Und wer Plutonium hat, der hat damit die Bombe. Das muß man ganz nüchtern sehen.

Zweitens: Man muß auch bei uns zur Kenntnis nehmen, daß Kanada das know how an Indien verkaufte mit allen vertraglichen Absicherungen des Nichtverbreitungsvertrags und Indien nach kurzer Zeit seine unterirdische Explosion hatte, das heißt die Bombe, sich also einen Schmarren kümmerte um alle die Absprachen, die es vorher unterschrieben hatte.

Und drittens und endlich: Der schwedisch-amerikanische, jetzt in Los Angeles lebende Nobelpreisträger, Professor Alfven, hat mich vor Jahr und Tag beschworen (ich zitiere): „Wenn Sie als Christ für den Frieden sind, sorgen Sie dafür, daß Plutonium verschwindet! Wer Plutonium hat, hat die Atom-bombe.“ Das ist das Hauptargument eines solchen Mannes, der nun wirklich Experte ist.

Dr. Fischer: Herr Dr. Schenk, Sie haben jetzt mehrmals betont, daß man die Zukunft nicht berechnen könne. Ich stimme Ihnen da zu, aber ich möchte auch nicht, daß Sie oder die EVU's die Zukunft stattdessen machen. (Heiterkeit)

Ich befürchte das deshalb, weil, wenn wir nicht nachdenken, welche Möglichkeiten wir in der Zukunft haben, welche Alternativen wir denn in der Zukunft haben, wir dann in eine Zukunft und zwar dann in eine Zukunft mit Schnellen Brütern hineinschlittern. Und wenn es richtig ist — und ich glaube, das wird hier am Tisch auch niemand bestreiten —, daß neue technische Lösungen, auch bis hin zum gründlichen Energiesparen und anderem Umgang mit Energie, 20 bis 30 Jahre zu ihrer Durchsetzung brauchen, dann frage ich mich, warum wir nicht heute sehr konkret und sehr hart und fest mit dieser Umstellung anfangen. Und dazu würde gehören, daß unter anderem auch der Umgang mit Energie verteuert wird, damit ein Anreiz geboten wird, diese Sparmöglichkeit, die dritte Möglichkeit, von der Herr Dr. Meyer-Abich hier so oft redet, ernsthaft in Angriff zu nehmen. (Beifall)

Ich vermisste — aber ich unterstelle mal, daß es die Diskussionsleitung war, Herr Dr. Guck, die Sie daran gehindert hat — eine Antwort auf die Frage, wie Sie es mit den Tarifen halten.

Dr. Dr. Altner: Ich finde wir müssen unterscheiden, Herr Dr. Schenk, zwischen einem Entschluß, den man bei aller Unschärfe für die Zukunft fällt, den man aber dann nach gewissenhafter Prüfung wagen muß, und dem, was man klar voraussagen kann. Als Häfele und andere vor 20 Jahren auf die Kernenergie und den Schnellen Brüter „gesprungen“ sind, haben Sie es auch in der Annahme getan, daß

dies die Energiequelle von morgen ist. Aber das war nicht hinreichend geprüft. Sie haben sich damals sicher nicht vorstellen können, daß wir diese Diskussion jetzt hier führen. Das muß man in Rechnung stellen. Im Hinblick auf die Alternative, die sich jetzt in unserer Diskussion auftut: Brüter oder stärkeres Einführen von Einsparungen oder Erhöhung der Energiedienstleistung, würde ich sagen, hier kann man getrost eine klare Position beziehen und sollte dann auch nicht mehr den Schnellen Brüter in der Westentasche haben, um ihn dann doch noch herauszuholen zu wollen. (Beifall)

Gesprächsleiter **Rein:** Ich wollte zum Schluß noch eine Runde beginnen, die ja auch in dem Thema heute ausgedrückt ist, nämlich: was nun und was sollen die Kirchen nun machen, ihre Entscheidung für ein mögliches Statement oder so.

(Beifall)

Vorher, Herr Dr. Guck, wollte ich Sie aufrufen, die Veränderung der Preispolitik des Badenwerks bekanntzugeben.

(Große Heiterkeit)

Dr. Guck: Ich kann Ihnen heute Abend natürlich keine Strompreissenkung hier anbieten!

(Heiterkeit)

(Zuruf)

Ich weiß, daß es nicht um die geht!

Sie wollen alle teuren Strom haben!

(Zwischenrufe)

Wir sollten das mal anschauen, es ist heute in der Diskussion nur ganz selten angeklungen —: Energie stellt heute auch einen Kostenfaktor dar, und zwar zunehmend in letzter Zeit. Neben Lohn, neben Material kommt zunehmend Energie. Und wir werden uns eines Tages hier in einer Volkswirtschaft finden, die auf Export angewiesen ist, die nicht mehr produzieren kann, ihre Waren nicht mehr absetzen kann. Ich glaube, wir sollten diesen Faktor, Kosten der Energie, ebenfalls recht gut betrachten.

Es ist in diesem Zusammenhang sehr oft die Frage von progressiven Tarifen, um hier zum Energiesparen zu zwingen. Es ist nicht meine Meinung allein, sondern auch die vieler Kollegen: progressive Tarife würde ich in höchstem Maße als unsozial ansehen, ganz abgesehen davon, daß sie nicht mit dem Gesetz in Übereinstimmung sind; denn das Energiewirtschaftsgesetz verlangt von uns nicht nur Energieerzeugung, sondern die Energie auch sicher, ausreichend und preiswert zur Verfügung zu stellen. Es widerspräche also unserem ganzen Geschäftsgebahren, unserem ganzen Sinn, hier progressive Tarife postulieren zu wollen.

Im übrigen würde ich es auch als einen Nonsens ansehen wollen, mit künstlich verteuerter Elektrizität hier Energie sparen zu wollen. Was machen Sie mit dem Auto, was machen Sie mit dem Benzin, was machen Sie mit dem Gas? Einzig und allein Elektrizität. Es ist doch nicht konsistent in sich.

Gesprächsleiter **Rein:** Wollen Sie dazu noch etwas sagen, Herr Dr. Hagena? — Aber dann, bitte, knapp!

Dr. Hagena: Die Gelegenheit, mit einem kompetenten Vertreter der Versorgungswirtschaft sich auseinanderzusetzen, hat man eben nicht oft. Und Sie

haben völlig recht, den kostengerechten Tarifen soll man möglichst voll zustimmen. Nur, wenn Sie die Entwicklung der Strompreise mal echt im Detail studieren — das macht viel Arbeit, und in der Regel brauchen Sie das nicht.

Gesprächsleiter **Rein:** Aber das müssen Sie Herrn Dr. Guck schon unterstellen, daß er das macht!

(Heiterkeit)

(Zurufe!)

Dr. Hagena: Das ist vielleicht, da Sie als Techniker dort tätig sind und daher für die Preise nicht so zuständig, ein Fehler von uns Technikern, weil von daher nämlich durchaus eben die Vorwürfe kommen. Sie können keinem mit dem Hinweis, die Tarife sollen kostengerecht sein, erklären, warum eine Verteuerung der Kohle, eine Verteuerung des Oles dazu führt, daß die Zählergebühr prozentual stärker steigt als der Arbeitspreis. Sie wissen als Techniker, daß, wenn das Kilo Kohle teurer wird, die Kilowattstunde mehr kostet und nicht die Leistung. In Wirklichkeit ist es genau umgekehrt. Das ist, was mich noch weiter ärgert, obwohl die Fachleute speziell im Bundesrat anders sagen. Der Bundesrat hat bei der Novellierung der Bundestarifordnung eine Empfehlung gegeben, daß Erhöhungen bevorzugt in die Arbeitspreise und nicht in die Bereitstellungs- und Grundpreise zu legen sind. Das Gegenteil ist der Fall. Ich habe die Tarifpolitik des Badenwerks seit der Ölkrise genau verfolgt, und Sie können die Zahlen von Ihren Leuten noch mal nachkontrollieren lassen. Die Steigerungen der festen, also vom Verbraucher nicht beeinflussbaren Kosten bei den Tarifkunden sind etwa doppelt so hoch wie die Steigerung der Beeinflussbaren. Das steht im glatten Gegensatz zur Kostenentwicklung. Und diese Auseinanderentwicklung von den vom Verbraucher beeinflussbaren Kosten — ich habe meine Rechnung hier aus dem Jahre, als ich einzog in mein Einfamilienhaus. Da war meine Grundgebühr 7,— DM im Monat und jetzt bin ich bei 21,— DM, und der Strompreis kostet nach wie vor etwa 9 Pfennig — ist eine falsche Entwicklung, weil dann zugleich alle die, die einen besseren Kühlschrank, einen besseren Fernseher mit höheren Wirkungsgraden verkaufen wollen, Geschäfte machen können. Die Grundgebühr muß ich so oder so zahlen, egal wie hoch der Wirkungsgrad ist. Meine Frau sagt immer, der Strom ist genau so teuer wie vorher, warum redest Du vom Sparen. Das Gegenteil ist der Fall.

Gesprächsleiter **Rein:** Das fand ich nun als Ergänzung zu den Aussagen von Herrn Dr. Guck noch wichtig. — Jetzt würde ich gerne zu dem letzten Kapitel kommen und noch eine Kontroverse herstellen, die sich heute am späten Vormittag angeeutet hat zwischen Herrn Dr. Fischer und Herrn Dr. Tödt. Herr Dr. Tödt hat am Ende seines Referats gesagt, die eigenen kleinen Schritte stünden für Christen jetzt an, und Herr Dr. Fischer hat gesagt, das mache nur ein müdes Lächeln, die Kirche müsse ganz anderes machen als nur aufrufen zu einem gewissen individualistischen Verhalten gegenüber der Energiewirtschaft. Wenn Sie dieses beides nochmal hier vorführen, und Herr Dr. Tödt Sie mal anfangen

und erwidern, weil Herr Dr. Fischer das letzte Wort in der Sache hatte. Die Frage, die dahintersteht, lautet: Was kann die Kirche tun, was sollen die Gemeinden tun und die Einzelnen.

Dr. Tödt: Ich habe den Eindruck, daß bei dem, was Herr Dr. Fischer sagte, ein gewisses Mißverständnis vorliegt. Es wurde dadurch verursacht, daß ich auf das ökumenische Programm „Energie für den Nachbarn“, eingegangen bin.

(Große Heiterkeit)

Dieses Programm beanspruchte überhaupt nicht den Rang, eine Problemlösung zu präsentieren oder vorstellen zu wollen. Es schlägt aber vor, etwas Kleines, Sinnvolles zu tun, was auch in den Gemeinden wirklich getan werden kann, und was unter Umständen für viele tausend Menschen in Afrika, Indien oder sonstwo eine praktische Lebenshilfe sein kann, und was dann schließlich in der ökumenischen Kommunikation auch sehr zeichenhafte Bedeutung haben mag. Das eigentliche Problem, was hier angesprochen wird, ist die Frage, was kann denn die Kirche tun und was soll die Kirche tun.

Ich möchte zunächst mal als erstes Problem hier aufgreifen, was in der Darstellung von Herrn Dr. Guck sehr deutlich herauskam: Die Presse bringt unendlich viele Informationen, wir sind nicht fähig, die Informationen zu verarbeiten. Also entsteht im Grunde eine kolossale Desinformation durch wuchernde Überinformation.

Erstes Problem: Wenn das unser gesellschaftlicher Zustand ist, dann wäre es ja zu erwägen und zu überlegen, ob es so etwas wie eine verantwortliche und vertrauenswürdige Bündelung, Durcharbeitung, Auswertung von Information gibt und geben muß, auch gerade in einer solchen Problematik wie dieser. Ich meine, es muß sie geben. Es ist nur die Frage, ob diese Synode das gewissermaßen zu ihrem Hauptproblem machen kann, machen will, machen soll oder ob da noch sehr viel weitergehende Fragen dranhängen. Und das Letztere hat mich eigentlich gehindert, das heute morgen sehr stark zu betonen. Die Kirche benötigt zweifellos wissenschaftliche Institute, die in ihrem Auftrag und mit ihrem Vertrauen diese Informationsauswertung vornimmt. Ich selbst bin Mitglied eines solchen Institutes, nämlich der „Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft“ in Heidelberg. Es ist aber nicht meine Aufgabe, in diesem Rahmen für diese Institute zu werben.

Das zweite Sachproblem habe ich mit dem Stichwort „Nach-außen-Leben“ angesprochen. Ich werde es aber jetzt, um nicht zu lange zu reden, nur noch einmal kurz sagen. Dieses Problem liegt darin, daß die Gesamtheit unserer Bevölkerung einen nach außen gerichteten Lebensstil hat und die Befriedigung nach außen, eben im rein materiellen Sektor sucht, daß sie die materielle Wohlfahrt als die eigentliche Richtung der Lebensbestimmung gewählt hat. Hier ist eine sehr tiefe Umstellung nötig, die die Bevölkerung auch durchaus fähig machen könnte, bewußt Dinge zu vollziehen, von denen bisher heute in der Diskussion gesagt wurde: Das wäre vielleicht richtig, aber so, wie die Leute nun ein-

mal sind, so, wie unsere Gemeinden nun einmal sind, können wir ihnen das nicht zumuten, damit kommen wir nicht durch. Ich möchte fast sagen, diese sozialpsychologische Feststellung „damit kommen wir nicht durch“, kann doch nicht ein letztes Faktum sein. (Beifall)

Gesprächsleiter **Rein:** Herr Dr. Fischer, könnten Sie zusammenfassen, was Sie von Kirchen in dieser Frage erwarten?

Dr. Fischer: Herr Dr. Tödt und ich sind uns, glaube ich, inzwischen etwas näher gekommen. Auch ich habe heute versucht beim Anklingen des Wortes vom „Licht der Welt“ darauf hinzuweisen, daß es Aufgabe der Kirche sein muß, für Durchleuchtung dieser Zusammenhänge, für Aufklärung zu sorgen, daß sie da meiner Meinung nach eine besondere, ihr spezifisch auf den Leib geschriebene Rolle hat, die gerade daraus resultiert, daß die Kirche weitgehend von wirtschaftlichen Interessen frei ist. Ich halte das für eine außerordentlich wichtige Voraussetzung, um Aufklärungsarbeit leisten zu können. In welcher Form diese Aufklärungsarbeit geleistet wird, darüber muß man sich unterhalten. Ein wesentlicher Ansatz ist eine Diskussion wie die heute abend, wo Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Aufgabenbereiche und Rollen im Wechselgespräch ihre Meinungen und Ansichten austauschen. Die Arbeit der FEST in Heidelberg ist ein Beispiel für eine solche Arbeit. Die Arbeit der Evangelischen Akademie, die gerade hier in Baden meiner Meinung nach in diesem Punkte vorbildlich ist, ist ein anderes Beispiel.

Nun noch einmal zu dem Punkt des neuen Lebensstils. Meine berufliche Tätigkeit besteht zum Teil in dem, was man heute Politikberatung nennt. Unser Institut macht für die Bundesregierung Analysen. Sie werden verstehen, daß ich, unabhängig davon, wie ich selber in Glaubensdingen stehe, der Bundesregierung nicht empfehlen kann, mehr christliche Innerlichkeit zu propagieren, sondern ich muß mich an Mechanismen und an Zusammenhänge halten, die in dieser Gesellschaft, so wie sie nun einmal ist, bestehen. Da muß ich davon ausgehen, daß die Frage der Ungleichheit der Einkommensverteilung in sich selber einen Wachstumsfaktor darstellt, daß eben die, die unten sind, nach oben wollen, und die, die oben sind, oben bleiben wollen. Ich glaube, wir sollten solche guten Ratschläge, doch nun mehr geistige Dinge zu konsumieren und auf den materiellen Luxus — oder so — zu verzichten, nicht so leicht von den Lippen gehen lassen. Wir sitzen alle mindestens in der oberen Hälfte, wenn nicht im oberen Drittel der Einkommenspyramide, und wir haben es sehr leicht, Verzicht zu predigen.

(Beifall)

Wie gesagt, ich muß mit den sozialen Realitäten rechnen und kann nur sagen, die gesellschaftliche Wirksamkeit und Aufgabe der Kirche, die, glaube ich, etwas anderes ist als ihre Verkündigung, besteht meines Erachtens darin, hier zu einer Aufklärung beizutragen, dazu beizutragen, daß Politiker, Energiewirtschaftler, Wissenschaftler ernsthaft über die alternativen Möglichkeiten nachdenken. Die Zukunft ist nicht prognostizierbar, aber in einem ge-

wissen Grade machbar. Wie sie gemacht wird, hängt davon ab, welches Spektrum von Alternativen man vor Augen hat.

Dr. Dr. Altner: Wir müssen aufpassen, daß wir die individuelle Perspektive, die Herr Dr. Tödt angesprochen hat und die gesellschaftspolitische Perspektive nicht gegeneinander ausspielen. Wenn wir fragen was in der Energiepolitik für die nächsten Jahre notwendig ist, dann können wir nicht hoffen, daß wir das über die Verhaltensänderung des Individuums schaffen. Wenn wir etwas längerfristig denken, werden wir merken, daß durch die Änderung des Lebensstils des Individuums auch ein Beispiel gesetzt werden kann für eine Änderung, die insgesamt für die Qualität der gesellschaftlichen Entwicklung gegeben sein sollte.

Das zweite, was ich sagen möchte, ist dies. Ich bin nicht der Meinung, daß die Darstellung der Energie- und speziell der Kernenergieproblematik in den großen Tageszeitungen so, wie sie in den letzten zwei Jahren gelaufen ist, unglücklich gelaufen sei. Alle notwendigen Punkte, die diskutiert werden müssen, sind dort angesprochen worden, sicherlich nicht immer zureichend, aber doch so, daß derjenige, der sich orientieren wollte, in einem erheblichen Maße kritische Informationen bekommen hat. Dennoch gibt es einen erheblichen Nachholbedarf in Richtung Sachlichkeit. Insofern ist es ganz sicherlich eine Aufgabe der Kirche in der Gegenwart, zur Sachlichkeit in der energiepolitischen Auseinandersetzung aufzurufen.

Ein zweites schien mir über die Aufforderung an das Individuum hinaus Aufgabe der Kirche zu sein. Zeichnet sich in der energiepolitischen Diskussion bis hinein in die Parteien im Augenblick nicht so etwas wie eine Linie der Vernunft ab, die uns insbesondere durch die Position, die uns Herr Dr. Meyer-Abich vorgetragen hat, ein Stück weit vorgeführt worden ist? Und ist es in dieser Situation nicht Aufgabe der Kirche, verstärkt auf diese Linie der Vernunft hinzuweisen, insbesondere dann, wenn sich diese Linie der Vernunft noch nicht hinreichend durchgesetzt hat und immer wieder, insbesondere durch anderweitige Interessen, aufgehalten zu werden droht?

Gesprächsleiter Rein: Ich wollte irgendwie vermeiden, Herr Dr. Heidland, daß Sie das Schlußwort bekommen, habe aber noch eine Frage an Sie.

(Heiterkeit)

Herr Dr. Fischer hat ja heute morgen schärfer als jetzt davon gesprochen, daß die Kirche das Gremium sein könnte, das in unserer Gesellschaft unabhängig sei und deshalb möglicherweise Position zwischen den Fronten beziehen könnte. Ich habe da in meinem Kopf gleich ein Fragezeichen gemacht, muß ich gestehen, weil ich ja weiß, wie sehr die Kirche in unserer Gesellschaft auch verwoben und abhängig ist. Ich habe von Herrn Dr. Meyer-Abich heute morgen gelernt, daß Abhängigkeit etwas Friedenserhaltendes ist. (Heiterkeit)

Insofern begrüße ich das auch. Auf der anderen Seite frage ich mich, weil ich in Erinnerung habe, daß Sie mit den drei anderen Bischöfen in Baden-

Württemberg dieses Votum an die baden-württembergische Regierung gerichtet haben, wie es nun damit steht, da ich zwischen den Zeilen gelesen habe, daß Sie sich sehr strikt für ein Moratorium aussprechen wollten, daß es Ihnen aber trotzdem schwer fallen würde, wenn Sie noch schärfere Position beziehen wollten, aus dem Konsens dieser Gesellschaft zu fallen und wirklich eine Rolle zu spielen, die die anderen in Frage stellt, irritiert.

Landesbischof Dr. Heidland: Das ist für mich als Christ, der in der Kirche eine Funktion repräsentativer Art ausübt, gar nicht so sehr eine Frage der Zweckmäßigkeit, sondern eine Frage des Auftrags. Wenn ich vom Ganzen der Schrift her die Erkenntnis habe, daß dies oder das jetzt gesagt werden muß, dann muß ich es sagen. Ob es ankommt oder nicht, ist zunächst gar nicht meine Verantwortung.

(Beifall)

Zum Zweiten, ganz praktisch gesagt: Was wäre in Wyhl passiert, wenn da nicht unsere Kaiserstühler Pfarrer den Dienst eines ehrlichen Mittlers getan hätten?

(Beifall)

Wir wollen jetzt nicht die „Südlichter“ gegen die „Nordlichter“ ausspielen,

(Heiterkeit)

aber ich glaube, daß die Offenburger Erklärung ein Musterbeispiel dafür ist, was durch einen guten Mittlerdienst der Kirche, die den runden Tisch zur Verfügung stellt für einerseits Regierung, andererseits Bürgerinitiative, möglich ist. Das sind also praktische Erfahrungen. Ganz zu schweigen davon, daß, wie ich vorhin zu meiner Freude gemerkt habe, auch Herr Dr. Hagenä zum ersten Mal das Glück hat, mit einem so kompetenten Herrn wie Herrn Dr. Guck vom Badenwerk dank dieser unserer Landes-synodensitzung zusammenzusitzen.

(Heiterkeit)

Des weiteren eine Überlegung im Sinne der Ermutigung. Ich war überrascht, wie schnell unsere Bevölkerung in der Ölkrise bereit war, nun eben am Sonntag den Wagen in der Garage zu lassen. Wir wollen also unsere Leute auch nicht unterschätzen.

Ferner: Wenn ich mir überlege, welche Publikationsmöglichkeiten im weiten Sinne des Wortes eine Landeskirche besitzt, und wenn ich mir überlege, wie diese eingesetzt werden könnten für dieses Umdenken, für dieses „Tut Buße!“, dann kann ich folgende nennen, angefangen bei unserem Zentrum, dem Gottesdienst. Wir könnten weit mehr in unserer Predigt, wenn es etwa um das Stichwort Nächstenliebe geht, dies konkretisieren an der Bereitschaft, den Hahn an der Heizung abzdrehen, wenn wir die Heizung nicht mehr nötig haben. Auch das ist heute Nächstenliebe. Zweitens, wir könnten weit häufiger, als es geschieht, im „Aufbruch“ und in anderen Zeitungen diese Dinge zur Sprache bringen, immer wieder, noch und noch. Und dann haben wir vor allen Dingen das Medium des Religionsunterrichts, in dem Unterrichtsmodelle in dieser Richtung erarbeitet werden könnten. Ich meine, wir haben sehr viele Möglichkeiten.

Ganz zum Schluß: Ich könnte mir vorstellen, daß

man auf unsere Synodentagung von allen Seiten her in der Erwartung schaut, daß nun irgend etwas gesagt wird. Ich weiß, daß da eine Vorlage vorhanden ist. Ich bekam sie erst heute nachmittag zu Gesicht. Ich könnte mir vorstellen, daß ein völliges Schweigen als Ergebnis unserer Überlegungen auch eine Antwort, nämlich eine negative wäre. Man könnte überlegen, wie wohl die Stunde fortgeschritten ist, ob man nicht doch etwas sagen könnte in der angedeuteten Richtung etwa dessen, was in dem Referat von Herrn Tödt vor allem unter Ziffer 2.7 — Sie wissen, was ich meine — gesagt ist.

(Beifall)

Gesprächsleiter **Rein**: Meine Damen und Herren, es gibt kein Schlußwort, weil die Sache damit nicht zu Ende ist, daß wir aufhören zu diskutieren. Ich habe den Eindruck, daß sich durch diesen Abend die Sache noch einmal mehr — um in dem Terminus technicus von heute zu bleiben — diversifiziert hat. Ich danke Ihnen allen für die Beiträge, die Sie geliefert haben.

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr verehrter Herr Rein, Sie haben das Podium bestens gesteuert.

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

— Sie haben es am Beifall gehört. Ihre Vermutung — eins zu acht oder gar eins zu neun könnte schiefgehen — hat sich genau in das Gegenteil verkehrt; denn es ist tatsächlich in aller Breite und ausgezeichnet das behandelt worden, was abschließend zu einer Meinungsbildung geboten war. Ich möchte Ihr Werk als geradezu meisterhaft bezeichnen und deshalb recht herzlich danken.

(Lebhafter Beifall)

In diesen Dank schließe ich alle Teilnehmer des Podiums ein.

(Beifall)

Sie haben klar, offen, ausführlich und auch aufklärend gesprochen; es war für uns alle ein großer Gewinn.

(Beifall)

Noch einmal recht herzlichen Dank an alle.

Meine lieben Mitsynodalen! Herr Rein hat es eigentlich ausgezeichnet fertig gebracht, uns den Weg zu zeigen. Es heißt ja hier in dem Programm beim Podiumsgespräch: Konsequenzen für Kirche und Öffentlichkeit — Podiums- und Plenardiskussion zur Meinungsbildung. Eine solche Meinung müssen wir bilden. Es ist zwar 22.15 Uhr. Wir müssen nicht bis ins letzte Wort etwas festlegen, aber wir müssen uns meines Erachtens noch heute abend so entscheiden, daß das über Nacht zusammengetragen werden kann, was unsere Meinung hierzu ist. Die technischen Voraussetzungen hierzu sind bereits veranlaßt; dies nur nebenbei. Wenn wir aber eine solche Meinung bilden, dann bitte so, daß sie von einer breiten, einer großen Mehrheit getragen werden kann. Sie erinnern sich, wir haben Themen wie Schwangerschaftsunterbrechung oder Lage im Libanon und ein Wort dazu behandelt. Es ist immer schlecht — ich will es jetzt überspitzt ausdrücken —, wenn man drei Abstimmungen durchführt und dabei vier knappe Ergebnisse erzielt. Das macht auch nach außen einen weniger guten Eindruck und hat keinerlei Wirkung. Es hat nur einen Wert, daß wir eine

Meinung nach außen kundtun, wenn dann auch wirklich eine Wirkung in unseren Gemeinden bei unseren Gemeindegliedern bis weit hinaus ins letzte Dorf erzielt werden kann.

Der Herr Landesbischof hat in seinen Schlußausführungen schon erwähnt, daß ein Entwurf vorliegt, den die Synodalen — mit Ausnahme derjenigen der Arbeitsgruppe von Frau Dr. Hetzel — schon erhalten haben; aber auch für diese Synodalen liegt der Entwurf hinten im Kästchen. — Das wäre das eine.

Auf der anderen Seite haben wir — und das hat liebenswürdigerweise Herr Rein erwähnt — das Wort der vier Bischöfe in unserem Bundesland Baden-Württemberg zu Fragen der Kernenergie. Wir haben dieses Wort nicht in einer Sitzung der Synode, sondern einzeln oder auch im Gespräch miteinander beim zufälligen Zusammentreffen sowohl bezüglich des Zeitpunktes als auch bezüglich des Inhalts begrüßt. Ich meine, wir sollten jetzt überlegen: Wollen wir in dem Entwurf vorwärtsgehen, den uns die Arbeitsgruppen bereits vorgelegt haben, oder wollen wir den anderen Schritt tun, daß wir das sogenannte Bischofswort zu Grunde legen und das hinzunehmen, was unsere badischen, vielleicht sogar evangelischen Interessen, besonders erfaßt? Ein Anknüpfungspunkt wäre hier beim zweiten Absatz des Vorschlages der Arbeitsgruppenleiter vom dritten Satz bis zum Ende des zweiten Absatzes, also beginnend mit „Als Christen können und wollen wir nicht verschweigen . . .“ bis „ . . . einer Überprüfung bedürfen.“

Es wären Brüder bereit, zu beiden Vorschlägen weitere Information zu geben, und zwar zu dem Arbeitsgruppenpapier unser Mitsynodaler Stock, bei dem anderen Vorschlag unser Mitsynodaler Herb. Vielleicht könnten wir jetzt ganz kurz darüber reden, nicht gerade mit ja oder nein, aber doch so, daß man keine Präambel und keine große Ouvertüre wählt und dann zum Schluß noch eine große Begründung gibt, sondern gezielt: So oder so, wobei vielleicht auch der eine oder andere, der das nicht als seine Meinung vertreten möchte, sagt: Wir wollen gar nichts sagen. Aber das wäre die schlechteste Lösung, das schlechteste Ergebnis unseres heutigen Tages, nämlich gar nichts zu sagen.

Herr Schoener, bitte.

Synodaler **Schoener**: Bei der Überarbeitung und Überprüfung des vorliegenden Papiers in den heutigen Arbeitsgruppen hat sich herausgestellt, daß es doch einer gründlichen Durchsicht bedürfte und daß wahrscheinlich längere Zeit erforderlich wäre, es noch in bessere Form zu bringen.

(Vereinzelter Beifall)

Darum würde ich vorschlagen, daß wir uns nach einem kurzen Vorspruch das Wort der Bischöfe zu eigen machen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Feil, bitte.

Synodaler **Feil**: In unserer Arbeitsgruppe wurde das Papier nicht besprochen; es wurde nur verteilt, ohne jeden Kommentar und ohne die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Ich könnte ähnlich wie Bruder Schoener nicht dem jetzt vorliegenden Wortlaut zustimmen. Ich bin dafür — wie Bruder Schoener —,

das Bischofswort zu nehmen und es mit einer kurzen Präambel zu verbinden. Das ist mein Votum in dieser Sache.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schneider.

Synodaler **Schneider**: Ich würde dann aber vorschlagen, daß das Bischofswort weitergeschrieben wird, damit das Ergebnis dieses Tages doch noch festgehalten wird. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Es wäre nämlich wirklich richtig, keine Präambel, sondern ein Nachwort zu bringen. Dann wäre auch das erreicht, was wir heute, ich möchte beinahe sagen, schon in bald 14 Stunden bezweckt haben.

Herr Trendelenburg.

Synodaler **Trendelenburg**: Das kann man sicherlich so machen, obwohl ich der Meinung bin, daß jeder die Gelegenheit hatte, das hier zu lesen. Ich bin der Ansicht, daß man eine solche Sache grundsätzlich schon einmal beschließen und dann noch in eine redaktionell vollendete Form gießen kann.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das wollen wir tun.

Herr Fritz, bitte.

Synodaler **Fritz**: Auch ich bin der Meinung, daß das, was inhaltlich in diesem Papier steckt und dem entspricht, was heute behandelt worden ist, im Grunde hinzugenommen werden müßte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich Sie mit einer Zwischenfrage belästigen: Im gesamten Umfang noch dazu müßte?

Synodaler **Fritz**: Nein.

Ich bitte um Verständnis und Nachsicht, daß ich im Rahmen der Problematik, über die wir heute verhandeln, eine große Sorge von manchen Gemeindegliedern einer Kirchengemeinde unserer badischen Landeskirche ausspreche. Es mag sein, daß die Zahl dieser Gemeindeglieder gar nicht groß ist; aber ich wurde gebeten, ihre Sorge in der Synode laut werden zu lassen; denn sie hängt mit der Kernenergie zusammen.

Sie alle wissen, daß vor einiger Zeit in Fessenheim in Frankreich ein Kernkraftwerk in Betrieb genommen worden ist. Diese Gemeindeglieder — hauptsächlich in den Kirchengemeinden des Müllheimer Raumes — haben Angst. Diese Angst rührt daher, daß die Sicherheitsbestimmungen für Kernkraftwerke in Frankreich nicht dem entsprechen, was wir in Deutschland haben; dort sind sie nicht so weitgehend. Die Leute wissen nicht, wie sie sich verhalten sollen, wenn sich ein Störfall, was keiner wünscht, ereignen und Radioaktivität austreten würde. Bei einem solchen Eventualfall wären die Gebiete auf der deutschen Seite sehr mitbetroffen und wären die Einwohner dort gefährdet. Nachdem wir hier überlegen, was wir als Christen und als badische Landeskirche tun können, um die schweren Probleme der Kernenergie zu vermindern, sollten wir diese Sorgen der Gemeindeglieder anhören. Meine Bitte ist, daß, wenn es vielleicht ginge, der Evangelische Oberkirchenrat mit den zuständigen Stellen des Landes Baden-Württemberg Kontakt aufnimmt, damit die Bewohner und Gemeindeglieder eine bessere Information für einen nicht erhofften Eventualfall erhalten. Aber es stellt sich auch die Frage, wie

es in einem solchen Fall mit der Seelsorge aussieht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Müller.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich möchte dafür sprechen, daß sich die Synode mit der Hilfe eines Ausschusses ein eigenes Votum erarbeitet, in dem sie auf das Bischofsvotum Bezug nimmt und nicht nur ein Anhängsel dazu macht.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Leser, bitte.

Synodaler **Leser**: Unsere Arbeitsgruppe hat gemeint, daß zu diesem Wort unbedingt eine weitere Erarbeitung und Verbreitung für die kirchliche Öffentlichkeit hinzukommen sollte, und war der Meinung, daß Modelle für Seminare, Faltblätter und anderes erarbeitet werden sollten. Das kann Herr Beck tun. Er hat sich dazu auch bereit erklärt. Wir wären dankbar, wenn die Synode offiziell einen Auftrag in dieser Richtung geben oder eine Initiative ergreifen könnte. Dieselbe kann in das Wort hinein oder auch abgesetzt von diesem Wort beschlossen werden. Ich bitte, den Antrag unserer Gruppe aufzunehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Haben Sie in erster Linie Wert auf Aufnahme in das Schlußwort oder mehr auf das Gesonderte gelegt?

Synodaler **Leser**: Wir haben das nicht festgelegt, sondern wollten es der Synode überlassen, ob innerhalb des Wortes oder gesondert.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Rave.

Synodaler **Rave**: Auf der Seite 2 des entworfenen Wortes heißt es im letzten Satz des drittletzten Absatzes: „... fordern die Mitglieder unserer Landeskirche dazu auf, ihr Konsumverhalten zu überprüfen“. In unserer Gruppe war man am Ende gemeinsam der Meinung, daß dieses Wort der Synode jedenfalls nicht in Großauflage über das Land verstreut werden sollte, sondern daß es zunächst einmal genügt, dieses Wort als Wort der Synode zu verabschieden.

Wenn man aber wirklich das Konsumverhalten der Gemeindeglieder auf der ganzen Breite beeinflussen will, dann muß man auch etwas Konkretes nennen, etwa im Sinne der Ziffer 17*) des Papiers

* Auszug aus dem Papier von Hartmut Bossel „Energie-Alternativen für die Bundesrepublik Deutschland.“

(17) Mögliche Maßnahmen zur Verringerung der Verluste in den Nutzungssystemen, d. h. zur bestmöglichen Umsetzung von Nutzenergien in Energiedienstleistungen:

- weit bessere Wärmedämmung von Gebäuden
- weitgehende Vermeidung des intermittierenden Betriebs bei Heizanlagen (bes. Sommerbetrieb!)
- weit bessere und raumspezifische Regelung von Heizanlagen, Nachtabsenkung
- Ausschalten von Licht und Wärme in unbenutzten Räumen
- Temperaturabsenkung, wärmere Kleidung
- wärmetauschende Lüfter statt „Fugenlüftung“
- leichtere Kraftfahrzeuge, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h
- Verbesserung des Nahverkehrs
- Abwärmenutzung, bes. in der Industrie
- Vermeidung übertriebener Ansprüche
- Nutzung von Sonnenenergie und Umgebungswärme (Wärmepumpe).

von Hartmut Bossel „Energie-Alternativen für die Bundesrepublik Deutschland“. Da wird ein ganzes Dutzend Beispiele aufgeführt. Wir waren dabei der Meinung, daß das nicht so furchtbar bierernst und mit dem Zeigefinger eines Savonarola geschehen sollte, sondern in einem gefälligen Faltblatt mit einer Menge gut aufgemachter Hinweise mit Zeichnungen illustriert, das aber in der Sache sehr ernst auf Energieeinsparen gerichtet sein sollte. Wir meinten, daß diese einzelnen Bilder, will ich jetzt einmal sagen, dann kontinuierlich, auch im „Aufbruch“ veröffentlicht werden sollten. So ungefähr hatten wir uns das gedacht. Wir würden das erbitten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Rüdell, bitte.

Synodaler **Rüdell**: Ich möchte dafür plädieren, daß der gemeinsame Brief der katholischen und evangelischen Bischöfe vom Februar dieses Jahres nicht in den heutigen Entwurf des Wortes der Synode eingebunden wird, sondern dafür, daß dieser Entwurf noch einmal redaktionell überarbeitet wird, wie es auch Herr Schoener wollte, damit es nicht so langweilig wird und damit die Sätze etwas eindringlicher sind. Der Brief der Bischöfe mit seinen zwei Schreibmaschinenseiten wurde in unseren Gemeinden kaum zur Kenntnis genommen, weil er zu lang war.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dieses letzte zugleich als Mahnung, wenn ein eigenes Wort der Synode beschlossen wird.

Herr Dr. Gessner.

Synodaler **Gessner**: Zur Konkretisierung, die Herr Rave soeben angesprochen hat, darf ich auf das Wort des bayerischen Landesbischofs Hanselmann hinweisen, in dem auch solche Punkte aufgeführt sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Herb, bitte.

Synodaler **Herb**: Ich meine, wir sollten — und das hat Bruder Schoener auch nicht so verstanden wissen wollen — nicht etwa von dem neuen Entwurf ausgehen, und zwar deshalb nicht, weil darin bestimmte Punkte angesprochen sind, über die wir trotz eingehender Beschäftigung mit der Materie jetzt einfach noch nicht entscheiden können. Das geht über den derzeitigen Informationsstand hinaus.

(Vereinzelter Beifall)

Deshalb meine ich, wir sollten uns das Wort der Bischöfe zu eigen machen. Ich halte es für durchaus wünschenswert, daß die besondere Situation in Wyhl berücksichtigt und auch das Anliegen, das in dem Papier von Herrn Professor Tödt unter Ziffer 2.7 genannt ist, in dem Nachwort verwertet wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schöfer, bitte. Jetzt aber nur noch wichtige Dinge vortragen. Das gilt nicht Ihnen Herr Schöfer, sondern allgemein: Keine Wiederholungen.

Synodaler **Schöfer**: Eine Bemerkung dazu, ob das Wort als Präambel oder als Appendix zum Bischofswort formuliert werden soll. Ich meine, daß alles heraus bleiben muß, was nach Lob für die einen und nach Tadel für die anderen aussieht. Das steht uns nicht an.

(Vereinzelter Beifall)

Es muß in diesem Schreiben auch alles wegbleiben, was etwa in der Sachdiskussion in irgend einer Wei-

se Argumente aufgreift und mit Plus- oder Minusnoten versieht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nachdem die Aussprache jetzt doch etwas länger dauert, möchte ich eigentlich die Herren des Podiums aus der Sardinienbüchse befreien. (Heiterkeit)

Frau Dr. Gilbert!

Synodale **Dr. Gilbert**: Eine Bemerkung zu der Bitte um „breite Zustimmung“ zu dem zu erarbeitenden Wort. Jeder Synodale muß nach meiner Meinung die Freiheit behalten dürfen, sich, so wie der bereits zitierte Landesbischof in Bayern, auf seine Inkompetenz zu berufen. Jeder muß — ich zitiere — für sich den Anspruch haben dürfen, seine Ratlosigkeit zuzugeben, gerade weil es ihm ungemein ernst um diese anstehenden Fragen ist. Das heißt praktisch: jeder Synodale muß die Freiheit behalten können, sich der Stimme zu enthalten.

(Beifall)

Synodaler **Schoener**: Ich muß leider feststellen, daß der Konsynodale Rüdell mich völlig falsch verstanden hat. Ich habe folgendes gemeint: Das uns vorliegende Wort ist so überarbeitungsbedürftig, daß wir es nicht als Vorlage nehmen sollten.

Ich glaube, es steht der Synode gut an, wenn sie ihrem Bischof zustimmt. Es ist ein eigentümliches Bild, wenn im Februar der Landesbischof ein Wort erläßt und wenige Wochen danach die Synode in derselben Sache ein zweites Wort. Darum stelle ich den Antrag, uns das Bischofswort, mit einem Eingangs- und meinetwegen auch einem Schlußwort aus der Materie des vorliegenden Papiers versehen, zu eigen zu machen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Heidland**: Sosehr es meiner getretenen Seele wohltut, wenn es zu Solidarisierungen zwischen Synode und Bischof kommt, möchte ich doch mit meiner persönlichen Meinung nicht zurückhalten. Das Bischofswort war ein ausgesprochen mühsamer Kompromiß und entbehrte mancher Konkretionen und Akzente, die ich zu meiner Freude in dem jetzt vor uns liegenden Papier sehe.

(Beifall)

Sicher ist es kein Nachteil, wenn in einem kurzen Satz oder Satzteil — das würde schon genügen — an irgendeiner Stelle ein Bezug genommen würde auf das Bischofswort, so daß deutlich würde, daß dieses Wort der Synode nicht etwa eine Distanzierung vom Bischofswort sein soll. Wenn das möglich wäre, würde ich von mir aus empfehlen, daß man das vorliegende Papier überarbeitet. Man könnte ja — die Zeit würde jeder sicher gerne noch daraus verwenden — jetzt noch einmal einige besonders gravierende Beanstandungen zu Wort kommen lassen, sich die notieren, und dann sollte der so oder so zusammengesetzte Ausschuß — dem gerade auch mindestens ein oder zwei kritische Persönlichkeiten angehören müßten — versuchen, das Ganze zu Faden zu schlagen und uns morgen zum Beschluß vorlegen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, so soll's kommen. Deswegen sagte ich vorhin: die technischen Voraussetzungen sind bereits veranlaßt. — Herr Herrmann!

Synodaler **Herrmann**: Ich meine, die Alternative liegt jetzt ganz eindeutig vor uns, und wir sind imstande zu entscheiden, welchen Weg wir gehen wollen. Wir haben dann erst morgen die Entscheidung zu treffen, mit welcher Mehrheit wir den heute noch etwas dazugelernt."

(Präsident **Dr. Angelberger**: Erfreulich! — Heiterkeit)

Synodaler **Trendelenburg**: „Sogar ich habe heute noch etwas dazugelernt.“

(Präsident **Dr. Angelberger**: Erfreulich! — Heiterkeit)

— Ja, ich habe es extra so gesagt. Ich bin der Meinung, daß als Ergebnis dieses Tages unsere Stellungnahme sicherlich über die Stellungnahme hinausgehen wird, die am 14. Februar abgegeben worden ist. Sonst müßten wir uns ja nicht den ganzen Tag hier zusammensetzen und arbeiten.

(Zustimmung)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt eine Meinungsumfrage. Wer ist für Bischofswort plus Vorwort oder Nachwort? Ich zähle nicht, gehe nur nach dem optischen Eindruck. Wer ist für ein eigenes Wort, wobei allerdings auf das Bischofswort Bezug genommen werden kann? — Das ist mindestens das Drei- oder Vierfache. (Beifall)

Nun zum weiteren Gang. Es wäre meines Erachtens notwendig, daß die ganzen Vorbereitungen noch heute abend getroffen werden. Das klingt hart; aber wenn wir morgen wirklich eine gute Entscheidung treffen wollen, muß es so sein, daß wir vor der Morgenandacht schon den Text aus dem Kästchen holen können — ich lasse etwas vor der Andacht gongon, selbst Langsamleser können dann noch zum Ziel kommen —;

(Heiterkeit)

und dann könnten wir alsbald bei Beginn der Plenarsitzung zur Beschlußfassung schreiten. Dort aber bitte nicht — jetzt denke ich an Heidelberg — „Kümmel spalten“. Wir wollen hier keine Kümmelspalterei betreiben. Es gibt dann ein Wort, das einem vielleicht nicht ganz gefällt, aber das nehmen wir hin; denn sonst hat der Synodale A ein Wort, der B, der C, und am Schluß sind wir beim Z. Aber gleichzeitig nochmals die Mahnung: Eine wirklich große Mehrheit muß es sein. Es wurde vorhin von Herrn Schöfer mit Recht betont: Bitte nicht loben und auch nicht kritisieren. Es läßt sich durchaus auch anders ausdrücken.

Synodaler **Klauß**: Sie haben von Lob und Tadel gesprochen. Ich möchte sagen: jede einseitige Parteinahme, wie sie im mittleren Absatz steht, sollte vermieden werden, das könnte ich nicht unterschreiben. Das Schüren von Ängsten ist so eindeutig partiisch, daß ich meine, das kann man so nicht stehen lassen.

(Zustimmung bei einem Teil der Synodalen)

Präsident **Dr. Angelberger**: Aber jetzt: Wer macht es? Ich habe gedacht, wir sollten drei der Arbeitsgruppenleiter oder Leiterinnen nehmen. Herr Stock, wären Sie bereit?

(Synodaler Stock: Ja!)

Frau Dr. Hetzel?

(Synodale Frau Dr. Hetzel: Nein!)

Frau Hansch?

(Synodale Frau Hansch: Ja!)

Herr Fischer von Weikersthal?

(Synodaler Fischer von Weikersthal: Ja!)

Gut, drei. Weiter: Herr Herb?

(Synodaler Herb: Nein!)

Herr Schoener?

(Synodaler Schoener: Nein!)

Herr Schöfer?

Synodaler **Schöfer**: Ich schlage Herrn Dr. Müller vor.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Müller?

(Synodaler Dr. Müller: Ja!)

Wie wär's, Herr von Baden?

(Synodaler Markgraf von Baden: Ja!)

Herr Landesbischof?

(Landesbischof Dr. Heidland: Ja!)

Herr Dr. Müller als der Mann der großen Erfahrung auf EKD-Ebene übernimmt die Lenkung und Leitung. Es steht zur Verfügung Frau Bachmann und Herr Meinzer. Ich darf bitten, daß gut gewirkt werden möge.

Jetzt ein Letztes. Es wäre schlecht, wenn wir nach dieser Planung vergäßen, denen zu danken, die uns heute dieses gute Programm vermittelt haben. Die Vorbereitungsgruppe unter Herrn Pfarrer Beck war äußerst eifrig, (Beifall)

und das Ergebnis war dementsprechend gut. Ich habe mit Herrn Jörger selber an einer Sitzung teilgenommen; es war erfreulich. Wir hätten eigentlich beinahe singend den Turmberg herunterfahren sollen, in solch guter Stimmung waren wir. Ich möchte nicht verfehlen Ihnen zu sagen: es ist auch dort nicht einseitig gearbeitet worden, sondern man war bestrebt, uns die Materialien zu bieten, die uns ermöglichen, so viel an Information zu gewinnen, daß wir in der Lage sind, eine abschließende Meinung kundzutun. Dafür Ihnen, Herr Beck, mit allen Ihren Mitarbeitern nochmals recht herzlichen Dank!

(Beifall)

Herr Dr. Müller erwartet nachher die Beteiligten hier in diesem Teil des Saales.

Ich schließe die Sitzung, jedoch unter Einbeziehung des Abendsegens. Darf ich bitten, Herr Beck.

Pfarrer **Beck** spricht das Schlußgebet.

(Schluß der Sitzung: 22.45 Uhr)

Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 22. April 1977, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

- I.
- Bekanntgaben
- II.
- Bildung des Spruchkollegiums
- III.
- Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und Bildungsausschusses
Eingabe der Eheleute Arno und Johanna Ruppert in Heidelberg zur Fr ü h k o m m u n i o n noch nicht konfirmierter Kinder
Berichtersteller:
für HA: Synodaler Prof. Dr. Slenczka
für BA: Synodale Langensiepen
- IV.
- Berichte des Finanzausschusses
1. Jahresrechnung 1976
Berichtersteller: Synodaler Gabriel
 2. Bericht des Stellenplanausschusses
Berichtersteller: Synodaler Herb
 3. Bericht über landeskirchliche Bauvorhaben
Berichtersteller: Synodaler Erndwein
 4. Bericht über Nachfolgeeinrichtung Gamburg
Berichtersteller: Synodaler Buchenau
 5. Bericht über kirchengemeindliche Bauvorhaben
Berichtersteller: Synodaler Dr. Müller
- V.
- Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und Finanzausschusses
Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz auf Übernahme der Psychologischen Beratungsstelle des Kirchenbezirks Konstanz als Modelleinrichtung in die Förderung der Landeskirche
Berichtersteller:
für HA: Synodaler Hoffmann
für FA: Synodale Heinemann
Zusatzbericht des Finanzausschusses: Sozialstationen
Berichtersteller: Synodaler Ziegler
- VI.
- Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses, Finanzausschusses und Bildungsausschusses
Eingabe des Kirchengemeinderats Karlsruhe-Rüppurr auf Ausgestaltung der Zurüstung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kindergottesdienst
Berichtersteller:
für HA: Synodale Dr. Gilbert
für FA: Synodaler Deecke
für BA: Synodale Diefenbacher
- VII.
- Berichte des Bildungsausschusses
1. Antrag der Ältestenkreise der Ambrosius-Blarer- und Lutherpfarre Konstanz auf Erhaltung der

Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg (zugleich für FA)

Berichtersteller:

Synodaler Fischer von Weikersthal

2. Antrag der Evang. Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim zu Fragen der Jugendarbeit
Berichtersteller: Synodale Gramlich

VIII.

Verschiedenes

IX.

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die fünfte und letzte Plenarsitzung der 12. Tagung und bitte unseren Bruder Schoener, das Eingangsgebet zu sprechen. Synodaler **Schoener** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst zum ersten Tagesordnungspunkt. — Ich muß meinen Satz unterbrechen; denn wir bekommen Besuch aus dem Schwabenland.

(Allgemeiner Beifall)

Wenn ich ehrlich bin, muß ich sagen, es fiel mir fast schwer, Sie gleich wieder zu erkennen, Herr Dekan Weber. (Heiterkeit)

Aber ich heiße Sie recht herzlich willkommen. Ende gut, alles gut! (Beifall)

Nun zu Punkt I unserer Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

Parallel zur Tagung der badischen Landessynode ist der neu gewählte Vorstand des Evangelischen Arbeitskreises am Montag in Baden-Baden zusammengetreten. Der Vorstand nimmt diese Tatsache zum Anlaß, der Landessynode seine herzlichen Grüße zu übermitteln. Er wünscht der Synode während ihrer Tagung fruchtbare Beratung.

Der Vorstand des EAK (Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU) begrüßt es, daß sich die Landessynode mit Fragen der Kernenergie befaßt. Er wäre dankbar, wenn die Synode Referat und Ergebnis ihrer Beratungen dem Evangelischen Arbeitskreis zur Verfügung stellen würde, damit sie so im politischen Bereich verstärkt Eingang finden könne. Der Evangelische Arbeitskreis wird sich im Jahre 1977 vor allem mit dem Thema „Der Mensch und seine Ängste“ befassen. Es wäre schön und sicherlich hilfreich, wenn sich kirchliche Gruppen zur Teilnahme am Gespräch bereithalten würden.

Wir bitten Sie, die Grüße des Vorstandes der Landessynode zu übermitteln.

Mit herzlichen Grüßen und besten Wünschen
(gez.) Michael Feist.

Jetzt haben Sie das Wort der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Kern-

energie* heute morgen vorgefunden. — Wünscht jemand das Wort hierzu? — Das ist nicht der Fall.

Herr Landesbischof, sind Sie wegen des Wortlauts in Umlauf? — Wird noch eine Änderung gewünscht?

Landesbischof **Dr. Heidland**: Wenn ich das sagen darf, es sollte im zweiten Absatz ein neuer Absatz gemacht werden vor: „Wir sind uns bewußt, daß ...“

Präsident **Dr. Angelberger**: Also 2. Absatz, 5. Zeile am Ende. Es hört auf mit „genommen werden“. Und dann ein neuer Satz und zugleich neuer Absatz: „Wir sind uns bewußt, daß eine Änderung der Energiepolitik“ ... usw.

Nachdem keine Wortmeldung vorliegt, käme ich zur Abstimmung.

Wer kann diesem Wort nicht zustimmen? — 5. Wer enthält sich? — 16. Somit ist es angenommen bei 5 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen.

Nun kommt Tagesordnungspunkt

II.

Bildung des Spruchkollegiums**

Das Ergebnis liegt endgültig vor — vergleiche gelbes Papier, das Sie auf Ihrem Platz vorgefunden haben. Ich brauche es nicht zu verlesen. Sie finden die jeweiligen Gruppen mit den ersten und zweiten Stellvertretern. Ferner finden Sie auch unten den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden so, wie es in § 17 unseres kirchlichen Gesetzes

für die Ordnung für das Lehrverfahren vorgesehen ist.

Ist dazu irgendeine Frage oder Bemerkung? — Das ist nicht der Fall. So darf ich auch diesen Punkt bereits verlassen.

Ich rufe jetzt auf Ziffer

III.

Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und des Bildungsausschusses: Eingabe der Eheleute Arno und Johanna Ruppert in Heidelberg zur Fröhkommunion noch nicht konfirmierter Kinder.

Darf ich zunächst Herrn Dr. Slenczka um den Bericht für den Hauptausschuß bitten.

Synodaler **Dr. Slenczka**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe Ihnen den Bericht des Hauptausschusses zu geben zu der Eingabe der Eheleute Arno und Johanna Ruppert in Heidelberg zur Fröhkommunion noch nicht konfirmierter Kinder. Die Eingabe der Eheleute Ruppert besteht aus zwei Anträgen. Der erste betrifft den Beschluß der Landessynode vom 23. 10. 1973 (gedrucktes Protokoll S. 50f.) zur Frage der sogenannten „Fröhkommunion“. Der zweite betrifft die Zulassung zum Abendmahl für das siebenjährige Kind Dagmar Ruppert.

Nach den geltenden Vereinbarungen und Regelungen unserer Landeskirche, nämlich die Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. 7.

* Wort der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Kernenergie

Im Streit um die Kernenergie darf die Kirche nicht schweigen. Die Landessynode begrüßt deshalb das Wort der Bischöfe von Baden und Württemberg. Im Sinne dieses Wortes bemüht sich die Kirche, die politischen Diskussionen zu entkräften und unvoreingenommene Gespräche zu ermöglichen. Die Synode anerkennt deshalb das geduldige und wohlbedachte Verhalten sowohl der Gemeindeglieder, Pfarrer und Bürgerinitiativen am Kaiserstuhl, als auch der Polizei und der staatlichen Stellen. Dieses Verhalten hat in der sog. „Offenburger Vereinbarung“ zu einem neuen demokratischen Stil geführt. Zu diesem gehört ebenso das Offenlegen von Gutachten, wie der Verzicht auf Gewalt und auf das Schüren von Ängsten.

Beachtenswerte Gutachten der letzten Wochen und Monate haben gezeigt, daß eine Änderung der Energiepolitik bei Reduzierung des Anteils der Kernenergie die wirtschaftliche Entwicklung nicht gefährden muß; die notwendige Sicherung der Arbeitsplätze darf nicht für einseitige technologische Entwicklungen in Anspruch genommen werden.

Wir sind uns bewußt, daß eine Änderung der Energiepolitik auch Änderungen im Lebensstil erfordert. Wir erklären unsere Bereitschaft, dazu unseren Beitrag zu leisten und fordern unsere Gemeinden auf, ihr Konsumverhalten zu verändern.

Das Bemühen um die Bewahrung der Natur und die Vorsorge für eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Im Hinblick auf die Risiken der Kernenergiegewinnung fordern wir, den Anteil der Kernenergie an der zukünftigen Energiegewinnung weiterhin möglichst klein und sicher zu halten und die Kernenergie baldmöglichst durch ungefährlichere Energiequellen abzulösen.

Die ganze Schöpfung ist in das Erlösungswerk Jesu Christi eingeschlossen. Darum erstreckt sich die ethische Verantwortung auch auf den Bereich der Natur und auf den Umgang mit ihr. Unsere Ethik verbietet uns die ausbeuterische Beherrschung der Natur, sie gebietet vielmehr ihre verantwortliche Verwaltung, auch im Blick auf künftige Generationen.

** Besetzung des Spruchkollegiums für das Lehrverfahren — Stand: 20. April 1977 —

Mitglied

A) Ordinierte Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung

Direktor Pfarrer Günter Sickmüller
Dreisamstr. 7 — 7800 Freiburg

Schuldekan Dr. Ludwig Herrmann
Im Weinberg 13 — 7750 Konstanz

Stellvertreter

1. Dozent Pfarrer Dr. Rudolf Mack
Hofackerstr. 60 — 7800 Freiburg
2. Pfarrer Dr. Joachim Gandras
Lehrbeauftragter für evang. Theologie an der Universität
Freiburg — Im Münchtal 43 — 7630 Lahr
1. Oberkirchenrat Dr. Alfred Burgsmüller
Geschäftsführer für theol. Arbeiten der AKf
Jebensstr. 3 — 1000 Berlin 13
2. Pfarrer Dr. Hans-Rudolf Bek
Waldhauser Str. 10/1 — 7730 VS-Villingen

1971; der Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. 11. 1971 sowie der Beschluß der Synode vom 23. 10. 1973 „können auf Antrag des Ältestenkreises mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates sowohl ganze Konfirmandenjahrgänge wie auch noch nicht konfirmierte Kinder einzelner Familien zur Teilnahme am Abendmahl zugelassen werden“.

Die Eheleute Ruppert hatten am 21. 10. 1976 beim Ältestenkreis der Gemeinde Heidelberg-Rohrbach für ihr Kind Dagmar die Zulassung zum Abendmahl beantragt. Der Ältestenkreis hat in seiner Sitzung vom 15. 11. 1976 abgelehnt, den entsprechenden Antrag beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. Der Oberkirchenrat hat diese ablehnende Entscheidung des Ältestenkreises unterstützt und sie auch den Eltern verständlich zu machen versucht.

Für die Behandlung stellt sich die Frage, ob die Synode überhaupt für eine Entscheidung in dem Einzelfall zuständig sein kann.

Für den zweiten Antrag erscheint sowohl nach den Verfahrensregeln wie auch angesichts der sehr ausführlichen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen keine Entscheidung der Synode möglich.

Daher hat der Hauptausschuß die Eingabe im Blick auf den ersten Antrag behandelt.

Eine Auseinandersetzung um die Form und den Termin der Abendmahlszulassung ist seit Jahren im Bereich der EKD im Gang. Beobachtungen und Überlegungen mancher Art sind Anlaß, die bei uns übliche Zulassung zum Abendmahl über die Konfirmation und im Alter von 14 Jahren mindestens in Einzelfällen oder bei besonderen Anlässen aufzuheben. Hinzu kommt die Beobachtung, daß in an-

deren Kirchen — evangelischen und nicht-evangelischen — ohnehin die Zulassung zum Abendmahl in einem früheren Alter oder unter anderen Bedingungen ausgesprochen wird.

In unserer Landeskirche liegen neben dem Synodalbeschuß vom 23. 10. 1973 in den „Gestaltungshilfen zu einem Gottesdienst in neuer Gestalt“ auch Empfehlungen für die Beteiligung von Kindern am Abendmahl vor. In der VELKD ist eine Vorlage für die Zulassung von Kindern zum heiligen Abendmahl ausgearbeitet worden, die z. Z. noch von den Gliedkirchen beraten wird.

Diese Situation hat eine erhebliche Unsicherheit in der Entscheidung für Eltern, Ältestenkreise und Pfarrer zur Folge. Während auf der einen Seite unter religionspädagogischen Gesichtspunkten eine frühe Beteiligung von Kindern am Abendmahl wünschenswert scheint, entstehen auf der anderen Seite die Bedenken, ob es nicht zu unguten Differenzierungen zwischen Zugelassenen und Noch-nicht-Zugelassenen gleicher Altersgruppen und verschiedener Elternhäuser oder Bildungsstufen komme.

Eine andere Frage ergibt sich aus dem Synodalbeschuß vom 23. 10. 1973. Nach diesem Beschluß ist „in Sonderfällen z. B. bei Freizeiten und Tagungen“ eine Teilnahme von Kindern auch ohne Antrag — allerdings nach vorangehender Vergewisserung des leitenden Pfarrers über die Unterweisung der betreffenden Kinder — möglich. Wenn in einer bestimmten Situation und Form des Abendmahls eine Zulassung möglich ist, mit welchem theologischen Grund ist dann noch ein Ausschluß von der Abendmahlsgemeinschaft in anderen Fällen zu vertreten?

Mitglied

B) Ordinierte Gemeindepfarrer

Dekan Gerhard Schmoll
Lutherstr. 65 — 6900 Heidelberg-Neuenheim

Pfarrer Gerhard Hof
Pfarrstr. 1 — 7631 Meißenheim 1

C) Gemeindeglieder — Nichtjuristen

Dozentin Elisabeth Buschbeck
Stephanienstr. 11 — 7800 Freiburg

D) Gemeindeglieder — Juristen

Bundesverfassungsrichter Dr. Helmut Simon
Rittnertstraße 66 — 7500 Karlsruhe 41

E) Inhaber eines Lehrstuhls für evang. Theologie

Prof. Dr. Reinhard Slenczka
Moltkestr. 8 — 6900 Heidelberg

Zum Vorsitzenden bestimmt:

Zum stellvertretenden Vorsitzenden:

Stellvertreter

1. Dekan Werner Schellenberg
Kurfürstenstr. 17 — 6830 Schwetzingen
2. Pfarrer Hans-Martin Leichle
Evang. Pfarrhaus — 6964 Rosenberg-Hirschlanden

1. Dekan Hans-Joachim Mack
Tauberstr. 8 — 7500 Karlsruhe 51
2. Pfarrer Hans Walter Blöchle
Beindstr. 6 — 6805 Heddeshaim

1. Hannelore Hansch
Rittnerthof — 7500 Karlsruhe 41
2. Dipl.-Volkswirt Albert Rüdell
Rötterbergstr. 19 — 7550 Rastatt

1. Bundesverfassungsrichter Dr. Dietrich Katzenstein
Schloßbezirk 3 — 7500 Karlsruhe 1
2. Prof. Dr. Dr. Albert Stein
Werderstr. 16 — 5000 Köln 1

1. Prof. Dr. Klaus Engelhardt
Philosophenweg 3 — 6900 Heidelberg
2. Prof. Dr. Gerhard Rau
Gustav-Kirchhoff-Straße 6 — 6900 Heidelberg

Dekan Gerhard Schmoll

Dir. Pfarrer Günter Sickmüller

Übereinstimmend wird jedoch festgehalten, daß eine Zulassung zum Abendmahl immer die Prüfung und Selbstprüfung (vgl. 1. Kor. 11, 27ff.) zur Voraussetzung hat, damit der Kommunizierende weiß, was er tut und was er empfängt, und daß es dabei nicht nur um Gemeinschaftserlebnisse geht, sondern um Heil und Gericht. An dieser Stelle liegt die Verantwortung der Gemeinde und ihrer beauftragten Diener für eine gute Ordnung bei der Zulassung zum Abendmahl.

Damit kommt der Hauptausschuß zu folgendem Ergebnis und Antrag:

Die Landessynode hat bei der Herbsttagung 1973 beschlossen: „Die Liturgische Kommission und die Kommission für Konfirmationsgeschehen werden beauftragt, sich im Rahmen ihrer Aufgaben mit der Frage der Frühkommunion zu befassen und der Landessynode zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge zu unterbreiten“ (gedrucktes Protokoll S. 51). Die Synode bittet die Liturgische Kommission, nach Möglichkeit bereits zur Herbsttagung 1977 das Ergebnis ihrer Überlegungen vorzulegen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Für den Bildungsausschuß gibt den Bericht Frau Oberin Langensiepen. Darf ich bitten!

Synodale **Langensiepen**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Die Eingabe der Eheleute Ruppert in Heidelberg-Rohrbach hat bei den Mitgliedern des Bildungsausschusses großes Interesse gefunden und eine eingehende Diskussion ausgelöst, nicht zuletzt deshalb, weil die Bitte der Eheleute Ruppert, Kinder mit den Eltern zum Empfang des Abendmahls zuzulassen, viele Gemeindeglieder betrifft.

Bei den Überlegungen zu dem Antrag der Eheleute Ruppert ist der Bildungsausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß der hier angeschnittene Fragenkomplex unter drei verschiedenen Aspekten zu sehen ist:

Unter dem theologischen Aspekt ist dem Anliegen grundsätzlich zuzustimmen. Die Frage der Kinderkommunion ist jedoch ein Thema der Liturgischen Kommission, die dazu auch schon erste Aussagen gemacht hat. Es scheint nicht geraten, im Vorgriff durch eine Sondergenehmigung die weitere Arbeit zu präjudizieren.

Kirchenrechtlich dürfte außer Frage stehen, daß der Ältestenkreis das Recht hat, in derartigen Fragen der Gottesdienstgestaltung und der Lebensordnung der Gemeinde verbindliche Entscheidungen zu treffen.

In der Kirchengemeinde Heidelberg-Rohrbach ist das Anliegen für den Ältestenkreis und mehrere Familien Anlaß zu umfangreichen, ernsthaften Gesprächen und schriftlichen Äußerungen, die noch nicht zu Ende geführt sind.

Der Bildungsausschuß empfiehlt der Synode, den Antrag der Eheleute Ruppert an die Liturgische Kommission weiterzuleiten mit der dringenden Bitte, zur Frage der Kinderkommunion der Synode möglichst schon im Herbst dieses Jahres eine weitere Empfehlung vorzulegen. Dabei unterstützt der

Bildungsausschuß die zum Hauptbericht gemachten Aussagen des Synodalen Schneider.

Der Bildungsausschuß schlägt außerdem vor, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, einen Bescheid unmittelbar den Eheleuten Ruppert zu erteilen, welcher die genannten Überlegungen und Maßnahmen zum Ausdruck bringt. Hierbei ist nach Meinung des Bildungsausschusses auch darauf hinzuweisen, daß grundsätzlich der Erfüllung auch noch so berechtigt erscheinender Wünsche einzelner Gemeindeglieder auf Änderung oder Erweiterung der Lebensordnung innerhalb der Kirchengemeinde unter Umständen da Grenzen gesetzt werden müssen, wo dies der überwiegenden Mehrheitsauffassung der Gemeinde entspricht. — Eine Zweitschrift dieses Bescheids sollte dem Ältestenkreis der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Rohrbach zugestellt werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung und eröffne die Aussprache. — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave**: Ich bin um eine Erklärung gebeten worden, die ich auch gerne abgeben möchte. Ich habe ein längeres Schreiben der Eheleute Ruppert an die Mitglieder des Hauptausschusses und des Bildungsausschusses gegeben, das an mich adressiert war. Und dabei ist der Verdacht aufgetaucht, ich hätte aus vertraulichen Ausschußberatungen der Zwischentagung den Eheleuten etwas berichtet oder gar eine Beschlußfassung der Synode vorweggenommen. Und hierzu möchte ich nun etwas erklären.

Das Ehepaar Ruppert hat mit mir über die Frage der Frühkommunion aus eigenem Antrieb zu korrespondieren begonnen, weil im „Aufbruch“ vom 9. Januar eine Leserzuschrift eines meiner Kirchenältesten aus meiner Baden-Badener Tätigkeit zur Frage der Frühkommunion und unserer dortigen Praxis gestanden hatte unter Nennung meines Namens. Dann haben sich die Eheleute Ruppert bemüht, wo sie diesen Menschen ausfindig machen und mit ihm in Kontakt treten können. Und sie stellten dann zu ihrer Freude fest, daß derselbe sogar in der Synode ist. Die Initiative dazu ging also von den Eheleuten Ruppert aus.

Von mir ging ein Schreiben an die Eheleute Ruppert, daß ich mich dieser Kontaktnahme gefreut habe, und das sich mit dem zweiten Teil der Eingabe beschäftigte.

Zu dem unter Ziffer 4 unseres Verzeichnisses der Eingänge genannten Antrag, daß die Eheleute auch darum gebeten haben, nun für ihre Tochter Dagmar speziell Hilfe zu geben, kann die Synode ja nur erklären — und das haben die beiden Berichterstatter auch gesagt —, daß wir in dieser Hinsicht wirklich nicht zuständig sind.

Nun fand ich — und die Mitglieder des Hauptausschusses waren damit auch einverstanden —, daß, wenn jemand um Hilfe bittet, die bloße Auskunft, man sei nicht zuständig, unter Christen nicht das Einzige sein sollte, was man dann antwortet. Darum habe ich den Rupperts einen Hinweis gegeben, der in den bisherigen ihnen zugegangenen

Schriftstücken von mir vermißt worden war, daß man sich nämlich nach § 55 Abs. 2 der Grundordnung für einzelne Amtshandlungen zu einem anderen Pfarrer abmelden kann. Das heißt konkret: Wenn das Kind Dagmar in der Schweiz bereits zum Abendmahl zugelassen worden ist, es in seiner Gemeinde Rohrbach aber aus dortigen Gründen nicht zugelassen werden kann, die Eheleute Ruppert damit einen legalen und guten Weg haben, in der Nachbarschaft in einer Gemeinde, in der die Zulassung von Kindern schon praktiziert wird, mit ihrer Tochter Dagmar zum Abendmahl zu gehen. Die Antwort zeigt, daß sie das auch praktizieren. Lediglich diesen Hinweis zu geben als Hilfe, damit sie persönlich die Situation im Augenblick bewältigen, war dann Anlaß, zu dem persönlichen Schreiben so gut ich es konnte.

Ich habe diesen Brief nach der Sitzung auf der Zwischentagung geschrieben und zugleich eine Kopie dem Vorsitzenden des Hauptausschusses übersandt, der keine Beanstandungen dazu gehabt hat. Ich möchte auch heute noch meinen, daß das so richtig war, wie es gelaufen ist.

Synodaler Ludwig: Ich möchte das, was Herr Rave gesagt hat, noch unterstützen. Zu dem zweiten Teil ist mir bewußt, daß die Landessynode den Antrag der Eheleute Ruppert auf Zulassung ihrer Tochter zum Abendmahl nicht behandeln kann. Aber man sollte wirklich mehr tun, als nur zu sagen, man sei nicht zuständig, und zwar deswegen, weil hier meiner Meinung nach ein Fall vorliegt, wo Leute zwischen Verordnungen hin- und hergeschoben sind.

(Vereinzelter Beifall)

Das ist das Problem, daß der Ältestenkreis — ich weiß es von einzelnen Mitgliedern — gesagt hat, wir sind da überhaupt nicht entscheidungsfähig. Wer sagt uns eigentlich, wenn wir einen Erlaß bekommen, wie man dann damit umgehen soll. Und da liegt das Problem. Das heißt, der Ältestenkreis hat wohl damals auch nicht in genauer Kenntnis — darüber steht mir kein Urteil zu, aber jedenfalls scheint mir das so zu sein — über die Macht, die er in Händen hat, entschieden, daß er den Antrag nicht an den Oberkirchenrat weiterleitet. Herr Ruppert hat die einzelnen Ältesten besucht und hat festgestellt, daß jedenfalls eine anfechtbare Sachkenntnis bei den Ältesten da ist sowohl über den Sachverhalt als auch über die Tragweite der Entscheidung, die der Ältestenkreis in diesem Fall zu treffen hat. Der Oberkirchenrat hat dann versucht, den Eltern das klar zu machen, was nicht klar zu machen ist, daß nämlich eine Entscheidung vom Ältestenkreis ohne Sachhilfe abgefordert wird. Und die Wendung an die Synode ist nach meinem Wissen der nächste Weg, den diese Leute beschritten haben, um überhaupt aus der Zwickmühle herauszukommen zwischen Ältestenkreis und Verordnungen der Landessynode bzw. Erlaß des Oberkirchenrats. Es geht ja um die Gemeinde. Das ist die Schwierigkeit. Das Ausweichen von einer Gemeinde in die andere ist ja keine praktikierbare Lösung.

(Beifall)

Das halte ich auch nicht für sinnvoll, daß man die

Praxis der Kirche so durchlöchert, daß man schließlich sagen kann, wenn ich da nicht getauft werde, in einer anderen Gemeinde werde ich konfirmiert, in der anderen Gemeinde werde ich getraut usw., so daß wir im Grunde genommen keine Rechtseinheitlichkeit mehr haben.

Deswegen meine Bitte, daß in der Antwort, die gegeben wird, mehr gesagt wird, als: wir sind nicht zuständig. Es ist die Landessynode schließlich das letzte Gremium, das zuständig sein könnte.

Synodaler Schoefer: Ich möchte doch meine Bedenken zum Ausdruck bringen zu dem, was wir eben gehört haben. Wenn wir in einer Grundordnung Befugnisse und Entscheidungszuständigkeit auf bestimmte kirchliche Leitungsgremien verteilen (— die verschiedenen, die es gibt —), dann können wir nicht sagen, wenn eines von diesen Leitungsgremien einer Gemeinde diese in seine Befugnisse und seine Verantwortung für die Gemeinde wahrnimmt, dies sei mehr oder minder anfechtbar. Aus diesem Grunde war klipp und klar zu erklären, daß in diesem Fall für die Entscheidung der Ältestenkreis Heidelberg-Rohrbach zuständig ist. Das sollte auch — meine ich — so beibehalten werden und stehen bleiben.

(Starker Beifall)

Etwas anderes ist die Bitte um Hilfe. Ich glaube, in dem Bericht der Berichterstatterin, Frau Oberin Langensiepen, ist klar geworden — und ich habe es auch aus dem Bericht des Hauptausschusses von Herrn Slenczka genau so herausgehört —, daß die Besprechung in den beiden Ausschüssen so intensiv und ausgedehnt war, daß man schon von daher entnehmen können sollte, daß von einer kurzen, abfertigenden Antwort, nicht die Rede sein kann. Aber das eine muß gelten und das andere eben auch. Und es muß auch darüber hinaus klar sein, daß für die Entscheidung der Synode zu dieser Eingabe auch nicht der Verdacht stehenbleiben darf, als ob da bloß einer oder auch nur ein Ausschuß zuständig wäre, sondern daß schlechterdings die gesamte Synode zuständig ist, eine solche Eingabe zu bescheiden nach entsprechender Debatte in den Ausschüssen und nach entsprechender Berichterstattung im Plenum.

Synodale Hansch: An der juristischen und verfassungsrechtlichen Situation, daß der Ältestenkreis dazu befugt war, besteht, glaube ich, unter uns kein Zweifel. Das steht sicher fest. Aber mir geht es in dieser Beziehung wie Herrn Rave. Ich meine, man müßte irgendetwas sagen, das auch dem siebenjährigen Kind, das schon zugelassen war, erklärlich macht, daß es nun nicht mehr zugelassen ist. Ich sehe also da ein Problem, für das einfach ein hilfreiches Wort notwendig ist.

Synodale Langensiepen, Berichterstatterin: Es ist bei den ganzen Überlegungen auch der Schriftwechsel, der uns außer dieser Eingabe zugegangen ist, mit berücksichtigt worden. Und daraus geht hervor, daß in der Gemeinde tatsächlich ein ernsthaftes Bemühen um die Lösung dieser Frage ist. Es hat einmal eine Wochenendtagung mit den Ältesten und den anderen mit diesem Thema stattgefunden und außerdem bemüht sich die Pfarrerin dieses Orts auch sehr, die Ältesten mit auf den Weg zu kriegen.

Aber es ist doch eine Frage, ob durch eine solche Sondergenehmigung dann eine Spaltung in der Ortsgemeinde veranlaßt wird und ob das auf Dauer tragbar ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich möchte mich nicht zur Sache äußern, sondern nur den Sachverhalt weiterführen. Ich habe bei Frau Pfarrerin Sattler aus anderem Grunde, wie wir am Montag gehört haben, einen Besuch gemacht, und sie glaubte ursprünglich, daß ich käme, um mit ihr die Eingabe Ruppert zu besprechen. Und ich habe deshalb eigentlich die ganzen Verhandlungen zwischen den Eltern, Ältestenrat, Pfarramt untereinander nun von ihr gehört. Ich kann zusammenfassend sagen, es ist wirklich sehr viel getan worden.

Vielleicht ist es allerdings doch wünschenswert, daß auch von außerhalb der Pfarr- oder Kirchengemeinde Heidelberg-Rohrbach noch ein Wort an die Eltern geht.

Im übrigen wird auch in der Gemeinde nach wie vor sowohl dem Ehepaar wie dem Kind jede Hilfe zuteil, um eben kundzutun, daß sie mit dazu gehören und daß man auch volles Verständnis für ihr Begehren hat.

Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich zur Abstimmung kommen. Wir haben ja einen übereinstimmenden Vorschlag dahin, daß die Liturgische Kommission gebeten werden möge, nach Möglichkeit bereits zur Herbsttagung 1977 das Ergebnis der 1973 erbetenen Überlegungen vorzulegen. Wer kann diesem Vorschlag der beiden Ausschüsse nicht zustimmen? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmige Annahme.

IV.

Berichte des Finanzausschusses

1. Jahresrechnung 1976

Berichterstatte: Synodaler Gabriel

2. Bericht des Stellenplanausschusses

Berichterstatte Synodaler Herb

3. Bericht über landeskirchliche Bauvorhaben

Berichterstatte: Synodaler Erndwein

4. Bericht über Nachfolgeeinrichtung Gamburg

Berichterstatte: Synodaler Buchenau

5. Bericht über kirchengemeindliche Bauvorhaben

Berichterstatte: Synodaler Dr. Müller

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie ersehen aus der Tagesordnung, daß hier fünf Berichte des Finanzausschusses aufgeführt sind. Wir haben den Vorsitzenden des Stellenplanausschusses der Sache wegen mit in diese Gruppe hineingenommen. Ich würde auch heute wie schon früher empfehlen: Wir hören zunächst die fünf Berichte und führen dann die Aussprache über diese fünf Berichte gemeinsam durch. — Ich darf Ihre Zustimmung feststellen.

Ich darf dann als ersten unseren Bruder Gabriel um seinen Bericht zur Jahresrechnung 1976 bitten.

Synodaler **Gabriel**, Berichterstatte: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Ehe ich meine Ausführungen zur Sache selbst beginne, bitte ich Sie, weil das die Berichterstattung erleich-

tert, folgende Unterlagen zur Hand zu nehmen: Drucksache 1/7/1977, Drucksache 3/7/1977, Drucksachen 1a und 1b, die zusammengeheftet sind. Ich erwähne jedenfalls, welche Drucksache die Zahlen enthält, die ich Ihnen vortrage.

Im Auftrag des Finanzausschusses habe ich Ihnen heute über viererlei zu berichten:

1. über das Ergebnis der Jahresrechnung 1976 des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts (Drucksache 1 und 3/7/1977),

2. habe ich Ihnen einen Verwendungsvorschlag zu unterbreiten, der uns vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Beratung übergeben worden ist und über den heute die Synode Beschluß fassen soll (Drucksache 10/7/1977). Es handelt sich dabei um effektiv noch zur Verfügung stehende Mehreinnahmen von 1 606 815 DM,

3. habe ich zu berichten über eine vorläufige Ausgabenfeststellung über die voraussichtlich zu erwartenden Mehreinnahmen im Jahre 1977,

4. möchte ich der Synode eine Übersicht über die Entwicklung des Gemeinderücklagefonds (GRF) geben.

Zunächst also über das Ergebnis der Jahresrechnung und die Erläuterung der Mehreinnahmen und Mehrausgaben (Drucksache 1a und 1b/7/1977).

Die Jahresrechnung der ordentlichen Haushalte 1976 erreichte bei einem Ansatz von 230 470 000 DM ein Rechnungsergebnis von 250 507 226 DM, was einen Mehrbetrag von 20 037 226 DM ausmacht.

Auf der Ausgabenseite ergab sich bei dem Ansatz von 230 470 000 DM ein Rechnungsergebnis von 248 900 411 DM, was einen Unterschied von 18 430 411 DM ausmacht. Daraus resultiert der Haushaltsüberschuß von 1 606 815 DM, über den wir heute zu beschließen haben.

Die Mehreinnahmen stammen im wesentlichen aus dem Mehraufkommen von Kirchensteuern. Bei einem Ansatz von 189 500 000 DM erreichte die Kirchensteuer ein Ist von 212 240 057 DM = insgesamt also brutto 22,7 Millionen DM mehr. Das bedeutet eine Steigerung von 12 Prozent.

Wie Sie aus der Vorlage 1a/7/1977 ersehen, wurden die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmerückstände hinzugerechnet, so daß ein Mehr von brutto 27 247 000 DM ausgewiesen werden konnte. Von diesen 27,2 Millionen DM wurden die nicht in Anspruch genommenen, nicht in den Haushalt überführten Umschuldungsmittel von 3 Millionen und ferner 4,081 Millionen DM zur Vermeidung von Schuldenaufnahmen wieder abgezogen, so daß nach einer Aufrechnung verschiedener kleinerer Mehr- und Mindereinnahmen von 129 460 DM der Betrag von rund 20 Millionen DM zur Verfügung stand.

Man könnte nun heute fragen: Wie konnte es zu einer solchen Mehreinnahme kommen, war das nicht im Spätjahr 1975 vorhersehbar, und war es überhaupt notwendig, damals den Haushalt so streng zu kürzen? Es wäre müßig, nun die ganzen Gründe von damals noch einmal aufzutischen. Aber vielleicht ist es doch für denjenigen wichtig, der sich mehr mit den Zusammenhängen befaßt, einmal nachzulesen, wieviel Unwägbarkeiten bei der Haushaltsbeschlüßung im Oktober 1975 tatsächlich im Spiel

waren, von denen die rezessive Entwicklung der Wirtschaft, die vor uns liegende Steuerreform, der Familienlastenausgleich, die Nichtübersehbarkeit der Auswirkungen der neuen Progressionskurve und verschiedenes anderes bestimmend waren.

Im übrigen habe ich in meinem Bericht im Oktober 1976 — nachzulesen auf Seite 170 und Seite 171 — die Gründe schon näher dargelegt und empfehle diese beiden Seiten zur nachträglichen Lektüre, so daß wir uns heute mit den Ursachen für diese erfreuliche Mehreinnahme nicht mehr zu befassen brauchen.

Interessieren wird es jeden der Synodalen und auch jedes Kirchenglied, das sich mit dem Haushaltsgeschehen befaßt, zu erfahren, wie sich nun die einkommens erwähnten 18,430 Millionen DM bereits erfolgter Mehrausgaben im einzelnen zusammensetzen. Darüber gibt die Drucksache 1b/7/1977 näheren Aufschluß.

Den Gemeinden wurde durch Beschluß der Synode im Oktober 1976 für das laufende Rechnungsjahr vorab 9,7 Millionen DM zugewiesen. Wie sich diese aufschlüsseln, ergibt sich aus der Drucksache 1b/7/1977. Auf eine Verlesung will ich verzichten, bitte aber, daß die Aufschlüsselung im Protokoll aufgenommen wird. So ergab sich dann noch für die Landeskirche ein Betrag von 3,238 Millionen, über die wir ebenfalls im Oktober 1976 mit 2,4 Millionen DM für landeskirchliche Bauvorhaben und für diakonische Bauvorhaben bereits größtenteils verfügt hatten. Alles zusammen ergeben sich so diese 18 430 411 DM Mehrausgaben, die also teils durch die Beschlüsse und teils durch Verpflichtungscharakter verursacht wurden.

Im Oktober 1976 waren wir noch der Auffassung, daß wir im Frühjahr 1977, also heute, eventuell einen Nachtragshaushalt für das abgelaufene Rechnungsjahr einbringen sollen. Der Finanzausschuß hielt es jedoch nicht für erforderlich, weil es sich um einen relativ kleinen Posten von noch verfügbaren Mitteln handelt in Höhe von 1,6 Millionen DM, einen Betrag, der nur um 0,6 Prozent im Rechnungsergebnis vom Ist abweicht.

Es fällt positiv auf, daß die Personalgesamtkostengrenze und die Personalgesamtzahl strikt und daher in vorbildlicher Weise eingehalten worden ist.

(Beifall)

Die Synode hat damals einen Personalkostenansatz von 114 700 000 DM beschlossen. Diesem Ansatz steht nun ein Ist von 114 400 000 DM gegenüber. Es sind also noch 300 000 DM im Jahr 1976 verfügbar geblieben, die jetzt Teil der Mehreinnahmen 1976 geworden sind. Dies ist eine so vorzügliche Abwicklung des Haushalts auf ihrem schwierigsten Gebiet, nämlich der Personalpolitik, daß sie unsere Anerkennung verdient. (Beifall)

Über die Einzelheiten der Deputate und der Personalstandsüberwachungen im laufenden Rechnungsjahr wird der Vorsitzende des Stellenplanausschusses — Synodaler Herb — im Anschluß an diesen Bericht nähere Erläuterungen geben. Der Stellenplanausschuß ist das von der Synode eingesetzte Organ zur Überwachung der Personalzahl und der Personalkosten während des laufenden Rechnungs-

jahres. Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats folgend, die nicht angetasteten Personalverstärkungsmittel von 1976 in Höhe von 800 000 DM im jetzigen Rechnungsjahr 1977 zusätzlich einzusetzen. Dadurch wird eine Personalaufstockung von 1 Prozent, an der Sollzahl von 1912 Mitarbeitern gerechnet, möglich. Da aber jetzt ein Tertiäl dieses Jahres fast abgelaufen ist, wird es sich dabei um etwa 25 Stellen handeln, die neu geschaffen werden können. Der Finanzausschuß legt Wert darauf, daß die aller-nötigsten Vakanzen besetzt werden können.

Der Personalkostenansatz für 1977 wird dabei nicht überschritten, weil die effektiven Lohn- und Gehaltsaufstockungen in diesem Jahr bei schätzungsweise 6 Prozent bleiben dürften, wir jedoch dafür im Haushalt 7 Prozent vorgesehen haben.

Ich erwähne nun einen ganz allgemeinen Gesichtspunkt, dem die Synode hoffentlich zustimmt: Die Synode hat in den zurückliegenden Jahren bei ihren finanzpolitischen Dispositionen immer das Nötige und das Mögliche gegenüber abgewogen. Der Finanzausschuß rechnet deshalb auch heute mit der Zustimmung des Plenums, wenn wir diese Personalstellenvermehrung schon im laufenden Haushaltsjahr 1977 empfehlen und damit den Stellenplan erweitern. Ein starres Festhalten an der Begrenzung der Personalstellen, wie im Oktober 1975 beschlossen, könnte in Kenntnis der vielen Vakanzen auf fast allen Gebieten unseres kirchlichen Tuns angesichts der jetzt verbesserten Haushaltslage als eine Vernachlässigung unseres kirchlichen Auftrags angesehen werden. Deshalb bitten wir die Synode um Zustimmung.

(Beifall)

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß sich 1976 das Verhältnis von Personal- und Sachkosten wieder verschoben hat. Die Personalkostenquote von 77,3 Prozent verringerte sich im Ist auf 75,09 Prozent bei gleichzeitiger Sachkostensteigerung von 22,7 Prozent auf 24,91 Prozent im landeskirchlichen Haushaltsanteil. Wahrscheinlich wird sich der Personalkostenanteil bei rund 75 Prozent des landeskirchlichen Haushalts als ein Erfahrungswert einpendeln. Wir werden dies bei der Haushaltsberatung 1978/79 zu beachten haben.

Wir alle wissen, daß wir für den jetzigen Haushaltszeitraum eine Verteilungsquote zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche mit 40 Prozent zu 60 Prozent festgelegt haben. Wie sich aber schon im Jahre 1976 erwies, kamen die Gemeinden mit dem ihnen zugedachten Steueranteil von 72 Millionen DM nicht aus; ihr Anteil wurde durch die Beschlüsse vom Oktober 1976 auf 81,8 Millionen DM erhöht und erreicht nun in der Relation zum gesamten Haushalt wieder 41,4 Prozent. Die Festlegung des Verteilungsprozentsatzes ist immer ein brisantes Thema für die Synode und wird es wahrscheinlich bleiben. Das Ergebnis von 1976 ist insofern interessant, als im unabdingbaren Bedarf ein Element liegt, das eine geradezu normierende Kraft auf den Haushalt ausübt. Jedenfalls werden wir im Laufe des Jahres 1977 die Gemeinden nicht schlechter stellen können, wenn sie ihren Verpflichtungen nachkommen sollen. Im

übrigen ist diese ganze Veränderung in dem jetzt laufenden Haushalt, was die Verteilungsquote zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche betrifft, eine überaus wichtige Erfahrung, die wir allen Ausschüssen bei den weiteren Überlegungen zur Beachtung empfehlen.

Ich möchte noch ganz kurz auf das Rechnungsergebnis des außerordentlichen Haushalts 1976 eingehen, das Ihnen als Drucksache 3/7/1977 bereits zugegangen ist. Das Rechnungsergebnis schließt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit 39 165 739 DM ab. Damit wurden zum Jahresende 1976 die der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu erbringenden Nachzahlungen vollständig gezahlt. Entgegen den Berechnungen des Versicherungsmathematikers Bräsch wurden dafür insgesamt nur 42 765 000 DM für den Einkauf unserer Pfarrer und Kirchenbeamten statt der ursprünglich von Herrn Bräsch berechneten 49 Millionen DM benötigt. Der Differenzbetrag ergab sich dadurch, daß der Durchschnittsverdienst in der zurückliegenden Zeit je kirchlichem Mitarbeiter etwas zu hoch und die beitragsfreien Zeiten nicht hoch genug angesetzt worden waren. Auch in anderer Hinsicht hat sich ein unerwartet günstiges Ergebnis herausgestellt, was insbesondere die älteren Pfarrer interessieren dürfte. Bei den zur Zeit 50 Personen, die bereits einen Teil ihrer Versorgungsbezüge über die BfA erhalten, macht dieser Teil durchschnittlich 62,45 Prozent ihrer Versorgungsgesamtbezüge nach dem Stand vom Jahresanfang 1977 aus. Weitere 20 Prozent der Versorgungsbezüge werden von der ERK geleistet, so daß derzeit nur noch durchschnittlich 17,55 Prozent bei diesem Personenkreis durch Haushaltsmittel abzudecken sind, eine durchaus überzeugende Frucht unserer Versorgungsregelungen. Die Kosten der Nachversicherung sind abschließend erledigt. Wenn keine besonderen Umstände eintreten, braucht in Zukunft hierüber nicht mehr berichtet zu werden. Damit will ich meinen Hinweis auf dieses Sonderproblem enden.

(Beifall)

Im Rückblick auf das Jahr 1976 läßt sich abschließend sagen: Hätten wir die unerwarteten Kirchensteuermehreinnahmen nicht gehabt, so wären unsere Gemeinden in erhebliche Schwierigkeiten hineingeraten. Wir können mit Sicherheit sagen, daß die im Haushalt ausgewiesenen Schuldenaufnahmen — trotz der Disziplin in der Personalpolitik — bei weitem nicht ausgereicht hätten, auch nur annähernd den Bedarf an finanzieller Ausstattung für unsere Kirche, insbesondere in unseren Gemeinden, sicherzustellen. Aus diesem Grunde dürfen wir heute für die Entwicklung, die uns bessere Möglichkeiten in die Hand gegeben hat, recht dankbar sein, und wir wollen auch als Synode heute nicht versäumen, unseren Gemeindegliedern für ihr Verständnis, für ihre Treue zur Kirche, für ihre Opferbereitschaft, den Steuerzahlern für ihr Tragen der materiellen Basis unserer Kirche ein ganz herzliches Wort des Dankes zu sagen. (Beifall)

Ich komme jetzt zu dem Vorschlag des EOK über die Verwendung der Mehreinnahmen 1976 in Höhe von 1,6 Millionen DM. Nehmen Sie

dazu jetzt bitte die Drucksache 10/7/1977 zur Hand. Auf eine Verlesung der einzelnen Positionen verzichte ich, bitte aber, diese im Protokoll aufzunehmen. Es sind in 13 verschiedenen Positionen die Verwendungszwecke mit kurzer Erläuterung angegeben worden. Der größte Einzelposten mit 500 000 DM unter Ziffer 4 wird möglicherweise nicht vor 1980 akut. Darüber werden Sie nachher aus dem Bericht von Herrn Buchenau näheres hören. Es soll rund ein Drittel der Mehreinnahmen auf Vorschlag des EOK zunächst in eine Rücklage gebracht werden. Der Finanzausschuß begrüßt diesen Vorschlag, weil mit ihm wieder mit einer Rücklagenbildung, wenn auch zweckgebunden, begonnen wird.

Bei den Ausgaben in den Ziffern 2, 5, 6, 7, 8, 9 und 13 handelt es sich um Verstärkungen der betreffenden Haushaltspositionen.

Die Bereitstellung von 100 000 DM nach Ziffer 3 geht auf eine Anregung der Synodalen Oloff, Dr. Müller und Stock zurück.

Bei Ziffer 11 handelt es sich um eine Hilfsmaßnahme für den Verein, der die Familienferienstätte Ruhrberg betreibt. Von den zur Zeit laufenden KVA-Darlehen sollen 82 000 DM nicht mehr von ihm zurückgezahlt, sondern in einen Kaufpreis für ein Grundstück umgewandelt werden. Das Grundstück des e. V. liegt angrenzend an die Familienferienstätte und darf laut Bauausweisung nur für kirchliche Bauten genutzt werden. Grundstückseigentümer soll die Landeskirche werden.

Mit Ziffer 12 soll dem Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit gegeben werden, in bescheidenem Umfang nicht vorhersehbare finanzielle Not-situationen im Bereich der Seelsorge, Diakonie und Mission mit Hilfe dieser Verstärkungsmittel abdecken zu können. — Der Finanzausschuß erhebt keine Bedenken gegen diese Vorschläge des Evangelischen Oberkirchenrates und bittet, diesen Verwendungsvorschlag zum Beschluß zu erheben.

Für das laufende Haushaltsjahr zeichnet sich erneut ein besseres Steueraufkommen ab, als im Haushaltsplan veranschlagt ist. Nach Ansicht des Haushaltsreferenten, Herrn Dr. von Negenborn, können wir im Jahr 1977 mit einer Netto-Steigerung an Kirchensteuer von mindestens 8 Prozent gegenüber dem Netto-Aufkommen von 1976 ausgehen. Die Kirchensteuereingänge in den ersten drei Monaten bestätigen diese Schätzung. Nach dieser Schätzung würde sich für 1977 eine Steuermehreinnahme von 15,8 Millionen DM gegenüber dem Netto-Ist von 1976 ergeben.

Der Finanzausschuß macht den Vorschlag, diese zu erwartenden Netto-Mehreinnahmen von 15,8 Millionen DM wie folgt zu verwenden:

1. 7,28 Millionen DM zur Verhinderung der im Haushaltsplan für 1977 vorgesehenen Schuldenaufnahme,
2. Nichtinanspruchnahme von 4 Millionen DM Verstärkungsmittel. Im einzelnen handelt es sich um 3 Millionen DM Umschuldungsfondsmittel und 1 Million DM KVA-Mittel,

3. 1,2 Millionen DM zusätzliche E-Anteile 1977 an die Gemeinden. Damit soll die Gleichstellung mit 1976 in den zu zahlenden E-Anteilen erreicht werden,

4. Verstärkungsmittel in Höhe von 3,1 Millionen DM für kirchengemeindliche Bauvorhaben.

Näheres wolle dem folgenden Bericht des Konsynodalen Dr. Müller entnommen werden.

Auf einen formellen Nachtragshaushalt bezüglich dieser Mehreinnahmen und ihre heute zu beschließende Verwendung möchte der Finanzausschuß nicht eingehen, weil es sich nur um vier Positionen handelt.

Die Synode wird gebeten, den Verwendungsvorschlägen für die Mehreinnahmen für das laufende Rechnungsjahr 1977 zuzustimmen.

Lassen Sie mich abschließend noch kurz auf die bisherige Entwicklung des Gemeinderücklagefonds, kurz GRF genannt, eingehen.

Es mag sein, daß die Gemeinden erst seit ganz kurzer Zeit über die günstige Einlageart in den GRF informiert worden sind und daß daher bisher nur 19 Kirchengemeinden davon Gebrauch gemacht haben. Jedenfalls bedauert der Finanzausschuß, daß sich bisher noch kein großer Effekt zugunsten der Vielzahl an bauwilligen Gemeinden abzeichnet. Im einzelnen waren nach dem Stand vom 19. 4. 1977 rund 8,4 Millionen DM Einlagen in den GRF geflossen, wovon aber nur 3,04 Millionen DM von den erwähnten 19 Kirchengemeinden stammten. Von den Einlagen mußten zur Erwirtschaftung eines angemessenen Zinses bisher 4,5 Millionen DM bei verschiedenen Kreditinstituten längerfristig angelegt werden, so daß rund 3,8 Millionen DM zur Zeit für Darlehensvergaben verfügbar sind. Für 4 verschiedene Bauvorhaben hat der EOK nach Anhörung des Finanzausschusses bereits 500 000 DM bereitgestellt. Für weitere vier Projekte, und zwar Appenweier, Eichstetten, Bahligen und Kirchzarten, mit ebenfalls 500 000 DM liegen jetzt dem Finanzausschuß zur Beratung vor. Die erwähnten verfügbaren Mittel von 3,8 Millionen DM übersteigen zur Zeit um 800 000 DM die Einlagen der Kirchengemeinden. Dabei kann es sich nur um einen vorübergehenden Zustand handeln. Grundsätzlich ist der Finanzausschuß allerdings der Auffassung, daß das Ausleihenvolumen sich streng nach dem Einlagevolumen der Gemeinden zu richten hat. Die von der Synode beschlossene Sockelausstattung mit Mitteln des Umschuldungsfonds ist erforderlich, um die notwendige Liquidität des Fonds zu gewährleisten. Die Synode ist in diesem Zusammenhang auch darüber zu unterrichten, daß rund 60 Millionen DM liquider Mittel in den 534 Gemeinden vorhanden sind, von denen bisher nur 5 Prozent in den GRF gegeben wurden. Der Finanzausschuß hat deswegen ein Schreiben* an alle Kirchengemeinderäte und Rechnungsämter verfaßt in der Hoffnung, daß das Verständnis und Interesse an unserer innerkirchlichen Anlage- und Beleihungsmöglichkeit

geweckt wird. Es handelt sich bei diesen Textentwürfen um ein Wort, das die Landessynode den Kirchengemeinderäten und den Rechnungsämtern direkt zugehen lassen möchte. Wir bitten um Ihre Zustimmung zu diesen Textentwürfen.

Zum Schluß möchte ich noch ein Wort des Dankes anbringen dürfen. Namens des Finanzausschusses möchte ich Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn, Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung, Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens sowie dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates insgesamt für den wirklich verantwortungsbewußten, in der Sache völlig korrekten Haushaltsvollzug im Rechnungsjahr 1976 den Dank der Synode aussprechen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank. Ich darf nun den zweiten Bericht erbitten, den

IV, 2

Bericht des Stellenplanausschusses.

Synodaler **Herb**, Berichterstatte: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Über den bisherigen Vollzug des Doppelhaushaltes der Landeskirche für die Jahre 1976 und 1977 — soweit er den Personalaufwand betrifft — habe ich Ihnen namens des Stellenplanausschusses folgendes zu berichten:

I.

Bei der Verabschiedung dieses Doppelhaushaltes im Oktober 1975 sah sich die Synode zum ersten Mal seit vielen Jahren gezwungen, den Haushalt durch Inanspruchnahme erheblicher Fremdmittel auszugleichen. Infolge der wirtschaftlichen Rezession mit ihrer hohen Zahl an Arbeitslosen und Kurzarbeitern war bei gleichzeitig steigenden Ausgaben durch lineare Lohn- und Gehaltserhöhungen mit einer beträchtlich geringeren Zunahme der Kirchensteuer vom Einkommen zu rechnen als in den Vorjahren. Ferner waren damals die Kirchensteuerausfälle auf Grund der Auswirkung des Familienlastenausgleichs anläßlich der Steuerreform 1975 noch nicht zuverlässig zu überblicken. Um die Höhe der Schuldenaufnahme in verantwortbaren Grenzen zu halten, mußten die Ausgaben drastisch gekürzt werden. Da der Personalaufwand über 77 Prozent des landeskirchlichen Haushalts ausmacht — er hat sich inzwischen, wie wir soeben gehört haben, auf 75 Prozent verringert —, konnten ins Gewicht fallende Einsparungen im wesentlichen nur auf dem Personalsektor vorgenommen werden. Die Synode hat deshalb trotz der ihr bewußten damit verbundenen Härten alle am 31. Mai 1975 nicht besetzten Personalstellen streichen und somit den Personalbestand vom 31. Mai 1975 mit 1874 Stellen für die Jahre 1976 und 1977 festschreiben müssen. Da diese Stellen zum Teil nur mit Halbtagsbeschäftigten besetzt waren, ergaben sich hieraus als Meßzahl 1824,55 Deputate und bei Berücksichtigung der den Haushalt nicht belastenden staatlichen Religionslehrer und Katecheten eine Meßzahl von 1910,55 Deputaten. Der Ansatz der von der Landeskirche zu tragenden Personalkosten wurde für 1976 um 6 Prozent und für 1977 um 7 Prozent erhöht.

* Wortlaut siehe Seite 161

II.

Wegen dieser finanziellen Situation, wie sie sich bei der Verabschiedung des Haushalts darstellte, hat die Landessynode zugleich mit der Verabschiedung im Oktober 1975 den Stellenplanausschuß u. a. damit beauftragt, sich durch den Evangelischen Oberkirchenrat über den Vollzug der Stellenpläne und den jeweiligen Stand des Personalaufwandes durch Bekanntgabe von Personalveränderungen in Zu- und Abgängen, Beförderungen und Durchstufungen sowie durch die Gegenüberstellungen von Soll- und Istzahlen informieren zu lassen und darüber der Synode zu berichten. Das soll hiermit geschehen.

Vorweg ist festzustellen, daß der Evangelische Oberkirchenrat in dankenswerter Weise ein ausgezeichnetes Instrumentarium geschaffen hat, das ihm und dem Stellenplanausschuß die Haushaltsüberwachung auf dem Personalsektor leicht gemacht hat. Das Amt für Planung und Organisation hat uns monatlich nach Funktionsbereichen aufgegliederte Personalübersichten und Sammelblätter für Personalveränderungen vorgelegt, aus denen mit einem Blick zu ersehen war, ob und in welchem Umfang die Zahl der Deputate zum jeweiligen Monatsende höher oder niedriger war als die von der Synode festgesetzte Zahl. Vom Amt für Planung und Organisation haben wir ferner eine entsprechende Zusammenstellung für das ganze Jahr 1976 erhalten.

Das Haushaltsreferat hat dem Stellenplanausschuß in ebenso übersichtlicher Form vierteljährlich fortgeschriebene Nachweisungen über den Personalaufwand — jeweils zugleich hochgerechnet auf das ganze Haushaltsjahr — sowie eine Nachweisung über den endgültigen Personalaufwand für das Jahr 1976 übermittelt.

Der Stellenplanausschuß hat Anlaß, dem Evangelischen Oberkirchenrat und seinen Mitarbeitern für diese fristgerechte, in der Form ausgezeichnete und jederzeit bereitwillig gegebene Unterrichtung zu danken. (Beifall)

III.

Aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen konnte der Stellenplanausschuß folgende Feststellungen treffen:

1. Im Jahresdurchschnitt 1976 war die von der Synode festgelegte Zahl von Personalstellen, die 1910,55 Deputaten entsprach, um knapp 4 Deputate überschritten. Dies ist eine verschwindend geringe Überschreitung, wenn man berücksichtigt, daß allein im Arbeitsbereich „Religionsunterricht“ eine Vermehrung um nahezu 24 Stellen notwendig war, die zum größten Teil durch Einsparungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden mußte. In dem Sie sicher interessierenden Bereich der zentralen Verwaltung war im Jahresdurchschnitt 1976 die festgeschriebene Zahl stets unterschritten.

2. Beförderungen und Höherstufungen erfolgten im Jahre 1976 ganz überwiegend auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

3. Was den Personalaufwand betrifft, so lag dieser im Jahre 1976 unter dem entsprechenden Haushaltsansatz. Darüber hinaus wurden die Verstärkungsmittel für Personalkosten auf Haushalts-

stelle 981.861 in Höhe von 800 000 DM nicht in Anspruch genommen. Einzelheiten hierzu hat der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses in seinem Bericht bereits ausgeführt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß beim Vollzug des Haushaltes 1976 die von der Synode gesetzten Grenzen hinsichtlich der Zahl der Personalstellen und der Höhe des Personalaufwandes mit größter Gewissenhaftigkeit eingehalten worden sind.

IV.

Wir haben Grund, allen durch diese Sparmaßnahmen betroffenen Mitarbeitern für ihr Verständnis zu danken. Diese Sparmaßnahmen haben — wie schon Kirchenrat Odenwald in seinem Bericht zur Personalsituation im Frühjahr 1976 der Landessynode vorgetragen hat — zu verschiedenen Druckstellen geführt. Auf Grund der Struktur unserer Mitarbeiterschaft bestehen zur Zeit die größten Lücken neben dem Religionsunterricht vor allem im Gemeindebereich. Der Schließung dieser Lücken sollen zunächst die nach dem Bericht des Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses von der Synode für den Personalsektor zu bewilligenden zusätzlichen Mittel dienen. Es wird aber auch weiterhin Aufgabe des Evangelischen Oberkirchenrats bleiben, durch Umschichtungen die Arbeitsfähigkeit der wichtigsten Funktionsbereiche — also hier insbesondere des Gemeindebereichs — sicherzustellen, notfalls durch vorübergehende Stornierung bestimmter Arbeitsbereiche die schmerzlichsten Lücken zu schließen.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang abschließend noch auf folgendes hinweisen: Während bei ca. 90 % aller Mitarbeiter Höherstufungen kraft Gesetzes (z. B. bei Gemeindepfarrern nach der Seelenzahl) oder kraft entsprechender Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (z. B. Bewährungsaufstieg) erfolgen, ist dies bei den Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats nicht der Fall. Dies hat dazu geführt, daß bei diesem Personenkreis praktisch keine Beförderungen erfolgt sind. Dieser Ungleichbehandlung sollte baldmöglichst abgeholfen werden. Der Finanzausschuß wird gebeten, auch diesem Anliegen bei seinen weiteren Haushaltsberatungen Rechnung zu tragen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

IV, 3

Landeskirchliche Bauvorhaben

Es wird nun der Bericht unseres Synodalen Erndwein über landeskirchliche Bauvorhaben verlesen werden. Darf ich bitten, Herr Fluhrer.

Synodaler **Fluhrer**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Sie bereits vernommen haben, ist der vorgesehene Berichterstatte des Finanzausschusses verhindert. Ich darf vertretungsweise seinen Bericht verlesen.

1. Müttergenesungsheim Baden-Baden.

Die Bauarbeiten sind im wesentlichen abgeschlossen. Die Müttergenesungskuren werden am

1. Juni 1977 beginnen. Die veranschlagten Kosten für den Neubau konnten — auch dank der tatkräftigen Mitwirkung des projektbegleitenden Ausschusses der Landessynode eingehalten werden.

Gesamtkosten: 4 045 000 DM.

Diese Kosten sind einschließlich der beantragten restlichen Finanzhilfen vom Bund (3. Rate 400 000 DM) und Land (2. Rate 100 000 DM) finanziert.

Betriebsnotwendig war — auch nach dem Votum des projektbegleitenden Ausschusses — eine Generalinstandsetzung des Altbaus, die in Kürze ohnehin erforderlich geworden wäre. Die Kosten für diese zusätzlichen Arbeiten, für eine Zufahrtsstraße von der Gunzenbacher Straße aus und die erhöhten Architektenkosten (nach der zum 1. Januar 1977 in Kraft getretenen HOAI) begründen einen zusätzlichen Aufwand von rund 300 000 DM.

Der Finanzausschuß empfiehlt und beantragt:

Die Landessynode möge aus dem Mehrsteueraufkommen 1976 300 000 DM für die Abschlußfinanzierung Müttergenesungsheim Baden-Baden genehmigen.

2. Bildungszentrum Südbaden (regionales Bauvorhaben).

Das bisherige Müttergenesungsheim Etzenbach wurde am 5. Januar 1976 dem Kirchenbezirk Müllheim als Vertreter der fünf südbadischen Kirchenbezirke übergeben.

Von den seinerzeit für einen zusätzlichen Grundstückserwerb zur Verfügung gestellten 400 000 DM stehen zur Zeit noch 45 000 DM für die Beschaffung notwendiger Inventarien für den Betrieb des Bildungszentrums zur Verfügung.

3. Viertes Tagungsheim in Pforzheim-Hohenwart.

Für den Neubau des vierten Tagungsheims steht ein Areal von 4,38 ha zur Verfügung. Mittel für die derzeit erforderliche Verkabelung (93 640 DM) stehen bereit. Darüber hinaus stehen nach dem Beschluß der Landessynode vom Herbst 1976 als erste Baurate 1 000 000 DM zur Verfügung.

Der Finanzausschuß schlägt — im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat — der Landessynode vor,

zunehmend die Planung des Vorhabens, gegebenenfalls durch einen beschränkten Wettbewerb, im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk und der Kirchengemeinde Pforzheim einleiten zu lassen. Dabei ist eine Erweiterung des ursprünglichen Bauvolumens um einen 30-Betten-Trakt für die Landvolkarbeit zu berücksichtigen.

4. Mittelfristige Bau- und Finanzplanung 1977.

Für die Fortführung der Großinstandsetzung des Ambrosius-Blarer-Gymnasiums in Gaienhofen, des Hauses der Studentengemeinde in Heidelberg, des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums in Mannheim-Neckarau und des Melancthonstifts in Wertheim sind aus den im Haushaltsplan 1977 bereitgestellten

Mitteln von 330 000 DM Architektenaufträge erteilt bzw. die Planungen eingeleitet.

In Höhe der aus dem Mehrsteueraufkommen von 1976 genehmigten 700 000 DM sind Aufträge für Instandsetzungen des Albert-Schweitzer-Hauses in Görwihl, des Hauses der Jugend in Oppenau, des Studentenwohnheims in Heidelberg und des Hauses Dreisamstraße 3—7 in Freiburg erteilt worden.

(Beifall)

IV, 4

Nachfolgeeinrichtung Gamburg

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun darf ich Herrn Buchenau um den Bericht des Finanzausschusses über die Nachfolgeeinrichtung Gamburg bitten.

Synodaler **Buchenau**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach neuerlichem Schriftwechsel und entsprechenden Verhandlungen über die Fortführung der Arbeit des Vereins Gamburg zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Ordinariat in Freiburg ergibt sich folgende Lage: Das Projekt Neckarelz — neuer Standort für die Nachfolgeeinrichtung — ist nicht mehr aktuell. Wenn wir das Projekt Meckesheim — Neubau 60 Plätze; Baukosten 4—4,5 Millionen DM — verwirklichen wollten, könnten wir dies nur zusammen mit der katholischen Seite und dem Staat tun. Die katholische Seite argumentiert aber gegen Meckesheim und hält einen Neubau für unverantwortlich. Katholischerseits bestehen nicht nur gegenüber den steigenden Bewirtschaftungskosten, sondern vor allem wegen freier Kapazitäten in bestehenden Tagungseinrichtungen große Bedenken.

Damit wäre nun am Platze Meckesheim eine ökumenische Arbeit nicht mehr durchführbar. Meckesheim allein zu verwirklichen, ist aber auf Grund der finanziellen Erfordernisse nicht diskutabel. Der Finanzausschuß hatte sich zwar ursprünglich für Meckesheim ausgesprochen, vermag aber unter den jetzigen Verhältnissen das Projekt nicht zu verwirklichen. Der Finanzausschuß bedauert dies auch im Blick auf die Evangelischen Arbeitskreise, die mit Meckesheim eng verbunden sind und die die Gesamtarbeit maßgeblich tragen.

Der Finanzausschuß möchte aber eine Basis zur Weiterführung der Arbeit gegeben sehen und bietet deshalb das Projekt Pforzheim-Hohenwart an: Anbau mit 30 Plätzen für etwa 1,5 Millionen DM an das dort geplante Tagungsheim. Dieses Projekt hätte den Vorteil, daß auch bei einem möglichen Auslaufen der Landvolkarbeit eine genügende Nutzung gesichert erscheint. Für Hohenwart spricht außerdem die Tatsache, daß eine Zustimmung katholischerseits, wenn der Vorstand des Vereins Gamburg dem Projekt zustimmen würde, nach den letzten Informationen nicht mehr ausgeschlossen ist. Der Zustimmung des Vorstands würde sich das Ordinariat anschließen.

Wenn eine endgültige Absage erfolgen würde, dann sollte, so schlägt der Finanzausschuß vor, das Projekt Pforzheim-Hohenwart verwirklicht werden, um die Landvolkarbeit evangelischerseits fortzuführen.

ren und gleichzeitig auch weiterhin — wie es die Arbeitskreise wünschen — eine ökumenische Zusammenarbeit offenzuhalten und anzubieten. Hierfür ist die Rücklage von 500 000 DM aus den Haushaltsmehreinnahmen vorgesehen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

IV, 5

Kirchengemeindliche Bauvorhaben

Nun bitte ich um den letzten Bericht unter diesem Tagesordnungspunkt, den Bericht des Finanzausschusses über kirchengemeindliches Bauen. — Herr Dr. Müller, bitte!

Synodaler **Dr. Müller**, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Indem ich heute über den Stand der Baubehilfen und Bauprogramme berichte, knüpfe ich noch einmal an unsere Entschlüsse vom vorhergehenden Frühjahr und Herbst an. Es geht heute vor allem darum, den ungedeckten Scheck vom vorherigen Jahr weiter zu decken. Ich erinnere Sie daran, daß wir im Herbst 1976 bei einer Unterdeckung von 3,8 Millionen DM zunächst nur die Einstellung von 0,8 Millionen DM in den Haushalt zur Aufstockung der Baumittel für Kirchengemeinden beantragt hatten; Sie hatten das ja auch genehmigt. Wir wollten die weitere Entwicklung abwarten und nicht gleich beim ersten Silberstreifen die gesamten zur Deckung erforderlichen 3,8 Millionen DM einsetzen. Das Abwarten hat sich insofern gelohnt, als die Unterdeckung nach dem Stand vom 15. Februar 1977 nicht mehr 3,0 Millionen DM, sondern nur noch 2,6 Millionen DM beträgt. Eine Deckung aus dem Gemeinderücklagefonds, über den ich gleich noch ein paar Worte sagen werde, ist nicht zu empfehlen, ebensowenig eine weitere Vorbelastung des Haushalts 1978/79, der ja bekanntlich mit 0,8 Millionen DM — ich füge in Klammern ein: vorläufig noch — bereits vorbelastet ist. Angesichts der positiven Weiterentwicklung der Kirchensteuereinnahmen schlagen wir der Landessynode vor, den Betrag von 2,6 Millionen DM zur Aufstockung der Baumittel 1977 in Haushaltsposition 931.7213 und 14 einzusetzen.

Der neu gebildete Gemeinderücklagefonds hat seine Attraktivität als Geldquelle bereits bewiesen. Herr Gabriel berichtete ja schon davon. Schon im Januar wurden mit dem Einvernehmen des Finanzausschusses die ersten Antragsteller befriedigt, neue Anträge liegen vor. Bei einer Grundausrüstung von rund 5,5 Millionen DM waren 1,75 Millionen DM verfügbar, rund 3 Millionen DM sind inzwischen von Gemeinden eingelegt worden. Die Grundausrüstung ist also etwas, aber nicht wesentlich erhöht worden. Auch dieser Bericht soll dazu beitragen, daß eine wesentliche Erhöhung eintritt.

Da wir im Finanzausschuß der Meinung sind, daß unser Einvernehmen zur Mittelvergabe aus dem Gemeinderücklagefonds nur dann als hergestellt betrachtet werden kann, wenn solche kirchengemeindlichen Bauvorhaben angemeldet werden, die von den zuständigen Bezirkskirchenräten vorrangig eingestuft wurden, kommt der Überprüfung dieser

Dringlichkeitslisten eine besondere Bedeutung zu. Die Bezirkskirchenräte wurden ja durch Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977 bereits aufgefordert, im Hinblick auf die geminderte Dotierung der Baumittel im Haushalt ihre Dringlichkeitslisten zu überprüfen. (Es liegen nämlich nach dem bisherigen Stand 174 Bauvorhaben mit geschätzten Baukosten in Höhe von rund 97 Millionen DM zur Anmeldung vor; es sind einige Kirchenbezirke dabei, die zwischen zehn und zwanzig Bauvorhaben in ihrem Bezirk gemeldet haben; das ist selbst mittelfristig nicht mehr real.)

Wenn die Dringlichkeitslisten (Termin 30. April 1977) neu gemeldet sind, wird unser bewährtes Richtwert- und Punktzahlensystem wieder angewendet und eine neue Rangliste erstellt werden, in die die Bauvorhaben mit Dringlichkeitsstufe 1 aufgenommen werden können.

Soweit zum Stand des kirchengemeindlichen Bauens. Ich wiederhole unseren **Beschlußvorschlag**: Die Landessynode wird gebeten, zu beschließen, aus Kirchensteuer-Mehreinnahmen des Jahres 1977 den Betrag von 2,6 Millionen DM zur Aufstockung der Baumittel in Haushaltsposition 931.7213 und 14 einzusetzen bittet um Ihre Zustimmung.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Somit hätten wir die fünf Berichte, und wir können es zeitlich verkraften, sofort mit der Aussprache zu beginnen. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Leser, bitte.

Synodaler **Leser**: Ich möchte zur Aufhebung der Begrenzung des Stellenplans fragen, ob Pläne bestehen, wie die neu hinzukommenden Stellen dann auf den Gemeindesektor, den Religionsunterricht und die Sonderpfarrämter verteilt werden sollen. Wer wird von der Zunahme im Personalbestand profitieren?

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Schäfer!

Oberkirchenrat **Schäfer**: Ich will versuchen, kurz zu antworten. Wenn ich die beiden Berichterstatter des Finanzausschusses richtig verstanden habe, geht es zunächst einmal nicht um eine Aufhebung der Begrenzung, sondern um eine im Rahmen des Haushalts mögliche kleine Verstärkung. Das enthebt uns jedoch nicht der Pflicht, zu überlegen — gerade weil die Verstärkung nur gering sein kann —, wo sie stattfinden soll. Wir haben in diesen Tagen die ersten Anforderungen aus den verschiedensten Bereichen des Hauses, der Werke und für die verschiedenen Berufsgruppen, die in den Gemeinden tätig sind, zu erwarten. Wir werden uns dann zusammensetzen und überlegen müssen, wie im Rahmen des Möglichen der kleine Mehraufwand aufgeteilt werden kann. Ich möchte hier vor übertriebenen Hoffnungen und Erwartungen warnen. Es ist auch zu bedenken, daß man in einem Personalhaushalt nicht so schnell bremsen oder Gas geben kann wie in einem Familienhaushalt. Wenn sich in einem Familienhaushalt die Einkünfte am Monatsanfang etwas erhöht haben, geht man in den Supermarkt und kauft kräftig ein. Das geht bei Personal, also bei den Menschen, so nicht. Sie müssen ausgebildet werden. Das dauert eine Weile. Es wäre verheerend,

wenn man meinte, man könnte „in die Vollen gehen“.

Aber die Frage hat noch eine andere Seite: die Verteilung zwischen den einzelnen Funktions- und Arbeitsbereichen. Diese Frage haben wir zunächst einmal für den Haushalt 1976/77 so zu lösen versucht, daß wir die Quote zwischen Gemeinde und Religionsunterricht und Sonderaufgaben möglichst unverändert festhalten wollten. Es hat sich gezeigt, daß eine geringfügige Verschiebung zugunsten des Religionsunterrichts — es wurde darauf hingewiesen — stattgefunden hat. Dies hat besondere Gründe, die man hier im einzelnen darlegen könnte. Aber wir beobachten die Entwicklung sehr und hoffen, daß wir im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen im Herbst zumindest eine Information über die Überlegungen vorlegen können, die in unserem Haus für die kommende Zeit angestellt worden sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. Walther, bitte.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Zu dieser geringfügigen Verschiebung zugunsten des Religionsunterrichts lassen Sie mich vier Sätze sagen.

Erstens. Der Bedarf im Religionsunterricht läßt sich, im Unterschied zu anderen kirchlichen Arbeitsgebieten sehr einfach feststellen. Der Bedarf wird gemeldet; er ergibt sich aus der Zahl der Schüler und aus der Zahl der Klassen, und wir haben im Augenblick einen Bedarf von etwa plus — minus 40 vollen Deputaten an verschiedenen Schulgattungen, vor allen Dingen im beruflichen Schulwesen, und wir stehen hier vor der Frage: Können wir diesen Bedarf abdecken, oder lassen wir den Religionsunterricht gerade in jenen Schulen ausfallen, in denen es praktisch keine Abmeldungen gibt? Ich meine, wir sollten versuchen, dieses Loch so gut es irgendwie geht zu stopfen.

Zweitens. Sie wissen, daß bei der Bedarfslage auch eine momentane Situation zu berücksichtigen ist, die man mit dem Begriff „Schülerberg“ bezeichnet. Jeder Berg hat einen Anstieg, aber auch wieder einen Abfall, und nach den Berechnungen des Statistischen Landesamts hat der Abfall beim „Schülerberg“ bereits die Sekundarstufe I erreicht und wird in der ersten Hälfte der achtziger Jahre sich mit Sicherheit voll auswirken. Die Zahl der Kinder in der Grundschule ist bereits stark gesunken. Wir werden dann wieder Kapazitäten für andere Bereiche in unserer Landeskirche freibekommen.

Drittens ist bei den 24 vorhin genannten Stellen zu berücksichtigen, daß es sich in der Mehrzahl um Kräfte handelt, die aus der Katechetenausbildung gekommen sind und in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche übernommen wurden, oder um seminaristische Religionslehrer, nur wenige sind Volltheologen.

Viertens ist zu berücksichtigen, daß wir hinsichtlich der finanziellen Belastungen, die durch diese Kräfte entstehen, sozusagen kein schlechtes Geschäft machen, da nach wie vor der Staat rund zwei Drittel der Aufwendungen bezahlt und die Kirche nur ein Drittel zu übernehmen hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schöfer!

Synodaler **Schöfer**: Ich bitte nur um eine kurze Erläuterung zu den im Papier 4/7/77 unter Position 5 ausgewiesenen 60 000 DM für die Beschaffung eines Filmgeräts für Bild- und Tonstelle. 60 000 DM für ein Filmgerät erscheinen mir erstaunlich hoch.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Herr Schöfer, Sie gehen hier von einer überholten Drucksache aus. Die Drucksache 4 ist ergänzt worden durch Drucksache 10, und das Projekt, nach dem Sie fragen, ist in der Drucksache 10, die heute von Herrn Gabriel vorgetragen worden ist, nicht mehr enthalten.

Synodaler **Schöfer**: Ich danke.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Trendelenburg!

Synodaler **Trendelenburg**: Ich habe eine Bemerkung zu der Frage der Dringlichkeitslisten im Kirchenbezirk zu machen. Aus meiner eigenen Erfahrung weiß ich, daß natürlich ein Teil der Bauvorhaben, die auf Dringlichkeitslisten angemeldet sind, Vorhaben sind, deren Vordringlichkeit im Moment eigentlich kaum zur Diskussion stehen muß. Das führt dazu, daß diese Listen unendlich lang und daß die gemeldeten Beträge unermeßlich hoch sind. Ich halte es für sehr richtig, daß die Bezirkskirchenräte diese Listen aufstellen, meine aber, aus Erfahrung sagen zu müssen, daß es sinnvoll wäre, wenn diese Dringlichkeitslisten vielleicht alle ein bis zwei Jahre im Rahmen einer „Bauschau“ gemeinsam zwischen dem Kirchenbauamt und diesen Ausschüssen festgelegt würden, und zwar auch in der Form, daß die einzelnen Kirchengemeinden mehr als bisher beraten werden. Wenn man im Kirchenbezirk die Delegation von der Einzelgemeinde auf den Kirchenbezirk durchführt, sollte eine Rückbindung mit dem Kirchenbauamt und der Bauverwaltung möglich sein. Das hat sich im staatlichen Bereich außerordentlich bewährt. Man nennt es „Bauschau“. Das sollten wir in dieser Form irgendwie einführen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Krämer!

Synodaler **Krämer**: Ich möchte auf eine Sache eingehen, die mit dem augenblicklich günstigen hohen Bestand an Theologiestudenten zu tun hat. Wir werden aus diesem hohen Stand in Zukunft ein erhöhtes Angebot an Theologen haben. Dieses Angebot wird unseren Personaletat erheblich belasten. Ich frage, inwieweit die jetzt erfreulicherweise gestiegenen Kirchensteuereinnahmen auch zu Rücklagen für die zukünftige Belastung verwendet werden könnten, zumal nach meinem Verständnis die gestiegenen Einnahmen sicherlich der Teil eines Berges sind, von dem es, wie Herr Oberkirchenrat Dr. Walther sagte, irgendwo ja auch wiedermal abwärts geht. Die Verschlechterung der Wirtschaftslage trifft uns nicht heute und nicht im Jahre 1977, sondern möglicherweise 1978/79, also gerade dort, wo der verstärkte „Austöß“ aus den Universitäten unseren Personalhaushalt verstärkt belasten wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Rave, bitte.

Synodaler **Rave**: Ich möchte etwas Kleines sagen zu diesem Fonds Gemeinderücklagemittel.

Dem Finanzausschuß scheint es etwas betrüblich

gewesen zu sein, daß da noch so wenig Geld hineingeflossen ist. Ich möchte aber aus der Erfahrung der eigenen Gemeinde sagen, daß das Freimachen der jetzt bei Sparkassen oder sonst angelegten Mitteln auch dann, wenn es der Kirchengemeinderat bereits beschlossen hat, so einfach von jetzt auf nachher gar nicht geht, wenn das Geld etwa längerfristig angelegt ist und erst gekündigt werden muß. Ich wäre deswegen eigentlich ganz froh, wenn das Schreiben, das der Kirchengemeinderat hierwegen erneut erhalten wird, nicht nur so formuliert ist, als habe er noch nie etwas von diesem Gemeinderücklagefonds gehört, sondern daß da auch ein kleiner Dank steht für diejenigen Gemeinderäte, die bereits darauf eingegangen sind. Es sind nämlich wesentlich mehr als 19.

Das Zweite: Rechnen Sie es mir nicht als kleinlich an, aber man soll ja auch getreu sein in kleinen Dingen. In dem Schreiben an die Kirchengemeinderäte gefällt mir nicht, daß man, wenn man Information haben will, in Karlsruhe anrufen soll. Wir haben mehrfach die erhöhten Telefonkosten mancher Stellen moniert. Ein Brief würde es vielleicht auch tun. Könnte man in diesem Schlußabsatz nicht sagen, man solle sich an die Landeskirchenkasse und dort an den und den Herrn wenden?

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine Zwischenfrage, die allgemein etwas laut wurde, teils nur rumorend. Wo haben Sie her, daß es mehr als 19 sind?

Synodaler **Rave**: Weil von meiner eigenen Kirchengemeinde noch keine Überweisung getätigt werden konnte, aber sie bereits beschlossen ist. Und ich nehme an, daß das nicht die einzige Kirchengemeinde in Baden ist, wo es in diesem Stadium ist.
(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Aber ich glaube, nicht der Beschluß, sondern die Leistung dürfte maßgebend sein.

Herr Oberkirchenrat Baschang, bitte!

Oberkirchenrat **Baschang**: Zu der Frage von Herrn Krämer, wie wir durch geeignete finanztechnische Maßnahmen und entsprechende Stellenplanung den vermehrten Zugang an Theologen nach ihrer abgeschlossenen Ausbildung auffangen können, möchte ich sagen, daß die Ausbildungsreferentenkonferenz, die sich verständlicherweise von diesem Problem besonders betroffen fühlt, weil sie ja Verantwortung für die Studenten auch in dieser Hinsicht empfinden muß, eine Arbeitsgruppe auf EKD-Ebene eingesetzt hat, die geeignete Maßnahmen erfinden, bedenken und dann den Kirchenleitungen vorschlagen soll. Es ist sehr schwierig, hier zu Lösungen zu kommen. Natürlich kann man zunächst einmal handfeste Beschlüsse fassen, die auch publikumswirksam sind. So hat etwa eine Kirche bei ihren Haushaltsbeschlüssen 1 Million Rücklagen gebildet und bestimmt, sie dafür zu verwenden. Eine andere hat beschlossen, alle Bauvorhaben, die z. Z. überhaupt erkennbar sind, so schnell wie möglich zu finanzieren, damit sie dann den Rücken frei hat, wenn der größere Personalzuwachs kommt. Ich weiß nicht, ob man das Problem durch so einfache Lösungen in den Griff bekommen kann. Wahrscheinlich müssen die Lösungen differenzierter sein.

Synodaler **Herrmann**: Ich wollte eben auch noch einmal auf die Anregung von Herrn Krämer eingehen. Ich halte die Sache selber für sehr gewichtig, meine allerdings nicht, daß durch Bildung einer Rücklage dieses Problem bewältigt werden kann, auch nicht durch Vorziehen von irgendwelchen Bauvorhaben. Immerhin, wir stehen sicher in den kommenden Jahren vor der Frage, wie wir zusätzliches Personal, das von den Universitäten und den Fachhochschulen kommt, bei offensichtlich vorhandenem Bedarf übernehmen können, ohne daß die gegenwärtigen Personalprozentualkosten von etwa 75 Prozent wesentlich ansteigen können, wenn wir nicht jede Flexibilität völlig preisgeben wollen.

Herr Baschang, erlauben Sie mir, folgendes zu sagen: ich würde Sie oder den Oberkirchenrat und die Verantwortlichen sehr ermuntern, in dieser Ausbildungskonferenz der EKD kräftig weiterzuarbeiten, aber ich bin ja leider nicht mehr imstande, von EKD-Maßnahmen in diesen Bereichen sehr viel zu erhoffen. Das ist leider meine Erfahrung. Die kirchliche Besoldungsneuordnung wird von der EKD theoretisch schon seit Jahren betrieben, gemerkt hat man bis zur Stunde noch nichts. Dieses Problem muß jedenfalls etwa 1979/80 geklärt sein, wenn wir dieser Frage einigermaßen gerüstet gegenüberstehen wollen. Meine ganz dringliche Bitte wäre, daß die Konferenz der Ausbildungsreferenten der Landeskirchen hier tatsächlich ans Werk geht und, wenn man merken sollte, daß dort nichts Einheitliches zustandekommt, wir dann eben einen eigenen Sprung wagen, aber jedenfalls die Dinge nicht schlittern lassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine kurze Frage an Herrn Stock, wollen Sie auch zu diesem Thema sprechen? — Ja? — Darf ich Herrn Stock dann noch vorziehen des Zusammenhangs wegen? — Herr Stock, bittet!

Synodaler **Stock**: Ich möchte doch darauf hinweisen, daß wir in den nächsten zwei oder drei Jahren erhebliche Abgänge an Gemeindepfarrer haben. Und meine Sorge ist nicht die, Zugangsraten aus der Ausbildung unterzubringen, sondern die dann noch offenen Stellen zu besetzen;

(Vereinzelter Beifall)

denn die Jahrgänge 12 und 13, die jetzt zum Ruhestand anstehen, sind ein erheblicher Teil des Personalstandes der Pfarrer insgesamt. Wir werden sehr viele Vakanzen haben, viel mehr als heute, wenn diese Jahrgänge alle in den Ruhestand gehen.

Ich glaube, daß man das doch sehen muß, wenn man sich darüber unterhält.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Mein Beitrag ist überholt durch das, was Herr Stock gesagt hat. Aber man könnte vielleicht Herrn Kirchenrat Odenwald bitten, aus der la main heraus zwei Sätze über den angeblichen Theologenberg an der Universität zu sagen. Der besteht nämlich in diesem Maße — beinahe muß ich sagen — leider nicht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Odenwald, darf ich Sie bitten!

Kirchenrat **Odenwald**: Wirklich nur zwei Sätze aus der la main: Wenn man statistisch einmal versucht, die letzten 25 Jahre, also etwa seit Kriegs-

ende, zu untersuchen auf Faktoren, die auf den Zugang zum Theologiestudium einwirken, dann wird man außerordentlich vorsichtig mit der Prognose für die kommenden Jahre. Die Zeitungsveröffentlichungen, die im letzten Jahr so publikumswirksam waren, hatten meines Erachtens einen ganz entscheidenden Fehler, und zwar sind die Hochrechnungen von einem Tiefstand an Theologiestudenten ausgegangen, wie er seit Kriegsende nicht mehr da war. Wenn man nun Prozentzahlen von der untersten Marge aus rechnet, dann kommt man sehr schnell auf 200 Prozent. Ich kann also nur davor warnen, von Riesenbergen zu sprechen. Ich glaube auch, daß wir ein bißchen einen erhöhten Zugang haben werden, aber wir werden ihn ganz sicher verkraften können.

Oberkirchenrat Baschang: Es hat sich zum Teil erledigt durch das, was Herr Odenwald zu den Zahlen ausgeführt hat. Ich wollte aber noch sagen, Herr Herrmann, die Sache ist natürlich sehr gewichtig, aber sie ist eben, wie die Ausführungen von Herrn Odenwald und Herrn Stock schon gezeigt haben, auch sehr differenziert.

Wir haben nicht die Absicht, daß die EKD auch hier noch möglichst gemeinsam Empfehlungen an die Gliedkirchen verabschiedet. Sondern wir wollten, in der Gruppe derer, die in besonderer Weise für diese Menschen Verantwortung tragen, sollen einfach einmal zu denken beginnen. Es soll ein Katalog von denkbaren Maßnahmen erarbeitet und weitergegeben werden, damit nicht jeder mit seinem jeweils nur begrenzten Horizont etwas denkt, sondern möglichst viele möglichst viel zusammentragen.

Synodaler Trendelenburg: Ich meine, ich müßte noch etwas zum Baufonds sagen. Es ist verständlich, daß viele Kirchengemeinden etwas gegen die leeren Fensterhöhlen haben und daß man heute eigentlich beim Bauen fragt, erst die Lebendigkeit und dann wird gebaut. Insofern ist eine gewisse Abwehrreaktion der Kirchengemeinden durchaus zu verstehen. Ich meine, man kann nur da ein Gehäuse hinstellen, wo es wirklich eines Gehäuses bedarf. Und das ist glaube ich, die Grundfrage, die dahintersteckt, und auch die Grundfrage, die dahintersteckt, ob wir eventuell personell oder von der Lebendigkeit unserer Kirchengemeinden her mehr tun müssen und die Frage der Gehäuse etwas zurückstecken. Das muß man objektiv sagen. Dieser Unmut am Bauen, der sich weitgehend jetzt verbreitet hat, hat durchaus auch sehr reale Gründe.

Synodaler Fritz: Ich möchte ganz kurz daran erinnern, daß wir hier in der Synode schon mehrmals darauf hingewiesen haben, daß Kirchenneubauten behindertengerecht gebaut werden sollen. Falls etwas geplant wird oder schon geplant ist, sollte doch das berücksichtigt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Wünschen Sie eine Erklärung, Herr Oberkirchenrat Dr. Jung?

Oberkirchenrat Dr. Jung: Zur Frage der Dringlichkeitslisten, Herr Trendelenburg: Wir möchten im Sinne der Grundordnung die Mittelinstanz, lies die Bezirkskirchenräte, in volle Verantwortung nehmen. Ich glaube, es wäre falsch gesehen, wenn wir jetzt diese Verantwortung wieder rückdelegieren

würden auf den Oberkirchenrat, noch viel weniger auf das Kirchenbauamt.

(Beifall)

Die zweite Überlegung wäre folgende: Daß einige Kirchenbezirke zum Beispiel bis zu 20 Bauvorhaben gemeldet haben, bedeutet nicht, daß damit die Dringlichkeitslisten gegenstandslos sind. Sie wissen, daß wir — und Herr Dr. Müller hat es erwähnt — nach dem Richtwert und Punktsystem sehr wohl differenzieren und daß dabei die Beschlüsse der Bezirkskirchenräte entscheidend für die Punktbewertung sind.

Dritter Punkt von dem Behindertenbau, Herr Pfarrer Fritz. Wir haben die Anweisung an das Kirchenbauamt gegeben, daß bei jedem Neubau diese Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! Weitere Wortmeldungen? — Herr Nagel, bitte!

Synodaler Nagel: Ich möchte nochmals auf die Personalfrage kurz zurückkommen. Ist es richtig, daß wir jetzt eine erhöhte Vakanzzahl in Kauf nehmen müssen, um nachher erhöhten Zugang bewältigen zu können. Dazu hätte ich gerne noch etwas gehört. Oder wird man sagen, man stellt ein, wenn Angebote da sind? — auf allen Gebieten oder speziell gesehen?

Präsident Dr. Angelberger: Speziell für die Pfarrer. — Herr Oberkirchenrat Schäfer.

Oberkirchenrat Schäfer: Wenn ich recht verstanden habe, steht dahinter die Befürchtung, daß man jetzt zwangsläufig Stellen leerlaufen läßt, um dann nachher Reserven zu haben. Dies ist nicht der Fall.

(Zurufe)

Jeder, der von uns ausgebildet worden ist und sich mit vernünftigen Gründen bei uns meldet, wird darauf angeschaut, ob wir ihn mit gutem Gewissen einstellen können, und wenn es so ist, wird er dann auch eingestellt.

(Zuruf, Zusatzfrage: daß man von außen jemand dazunehmen könnte und dann für die eigenen Studenten keinen Platz hat?) —

Mit Übernahme von Pfarrern aus anderen Landeskirchen sind wir sehr zurückhaltend geworden,

(Beifall)

es sind nur Ausnahmefälle da, wo es aus ganz persönlichen Gründen einleuchtend ist oder naheliegt, Familienzusammenführungen zum Beispiel.

Präsident Dr. Angelberger: Vestigia terrent! — Weitere Wortmeldung, bitte? — Herr Trendelenburg, bitte!

Synodaler Trendelenburg: Ich wollte nicht mißverstanden werden. Es geht darum, daß im gemeinsamen Zusammenwirken und im persönlichen Gespräch diese Listen entstehen. Das weiß man genau auch aus der Industrie, daß nur dieses Zusammenwirken das wirklich Entscheidende ist. Ich mache das laufend und kann Ihnen sagen, daß es sicher der bessere Weg ist.

Synodaler Gomer: Wäre es möglich, daß bei künftigen Vorträgen bzw. Anträgen, die mit sehr vielen Zahlen operieren, uns die Berichte, die vielleicht zur Beschlußfassung vorgelegt werden, vervielfältigt vorgelegt werden, daß wir sie auch auf dem Papier mit verfolgen können. Ich sehe mich außerstande,

auch nur zwei oder drei Sätze zu kombinieren, die mit diesen Zahlen und mit Prozentzahlen operieren und nachher noch ehrlicherweise zugestehen zu können, ich hätte es kapiert. Vielleicht geht es anderen Kollegen genauso.

Präsident **Dr. Angelberger**: Haben Sie die Drucksachen 1, 3 und 10/7/1977 zur Hand genommen beim Vortrag? (Zuruf: Jawohl!)

Sind Sie nicht zu Streich gekommen? —

Ja, bitte — Frau Hansch!

Synodale **Hansch**: Nach meinem Gefühl handelt es sich um das, was Herr Gabriel mit den 7,28 Millionen zur Verhinderung der Schuldenaufnahme vorgetragen hat, was dann verhältnismäßig rasch aufeinanderfolgte. Dafür haben wir keine Vorlage.

Synodaler **Gomer**: Habe ich das Wort noch? — Ich war noch nicht am Ende. Es handelt sich genau um diese Aufstellung für 1977, was an Steigerungsraten hier zu erwarten ist, nämlich die 8 Prozent.

Ich finde das völlig problemlos, daß, wenn ein Berichterstatter den Bericht schon verfaßt hat und ihn schriftlich abgibt, der Bericht durch die Maschine läuft und jedem zugänglich gemacht wird.

Synodale **Hansch**: Ich meine, es würde auch durchaus so gehen, daß diese neuen Zahlen nur etwas langsamer vorgetragen werden. — Ich habe es mitgeschrieben, aber bei den Zahlen nach dem Komma bin ich auch nicht ganz mitgekommen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das meine ich auch! — Also in Zukunft Zahlenaufstellungen und dergleichen langsamer vortragen und dann sind außerdem Rückfragen durchaus möglich. Stellen Sie sich aber doch die Mehrbelastung vor, wenn solche Berichte gefertigt, abgezogen, verteilt usw. werden müssen. Die Plenarsitzung ist zu Ende, und der ganze Plenarsaal schwimmt in Papier.

Also Mahnung an sämtliche Angehörige des Finanzausschusses, bei Zahlen langsam vorzutragen.

Noch eine Wortmeldung? — Ja, Herr Rauer, bittel!

Synodaler **Rauer**: Ich habe mich gerade bei der Debatte um die Stellenangelegenheiten gefragt, ob wir vielleicht hier nicht auch etwas mehr Zahlenmaterial auf den Tisch bekommen könnten. Daß ein Berg zwei Seiten hat, ist uns wahrscheinlich bekannt. Aber wenn ich diesen Berg hinaufsteige, dann weiß ich immer ganz gern, wie hoch ist er denn eigentlich. Und insofern wäre es eigentlich ganz gut, wenn uns Herr Odenwald hier noch einige Zahlen zu seinen Angaben geben könnte, die das Ganze hintermauern; denn bisher hatte ich den Eindruck, das ist noch etwas zu allgemein, als daß ich mir zum Beispiel ein Bild daraus machen könnte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine Zwischenfrage: Ist vorgesehen, daß im Herbst anläßlich der Haushaltsdebatte eine spezielle Berichterstattung erfolgt? — Herr Kirchenrat Odenwald? — Ich würde es für zweckmäßig ansehen, dann wäre nämlich dem schon Rechnung getragen.

(Beifall)

Darf ich die Bitte an Sie richten? — Danke! — Frau Buschbeck!

Synodale **Buschbeck**: Ich möchte noch einen Zusatz bringen zu der Bemerkung über die Zurückhaltung, Pfarrer von außerhalb nach Baden zu holen.

Ich verstehe dieses, hätte aber die Bitte, daß Äußerungen in dieser Richtung gekoppelt werden mit einer Bemerkung, aus der für die bei uns tätigen Pfarrer ersichtlich ist, daß sie uns willkommene Partner und Mitarbeiter in Baden sind. Es entsteht zunehmend Unsicherheit bei denen, die von außerhalb bei uns arbeiten, wie wir über ihre Mitarbeit denken. Ich glaube, daß das nicht gut ist. Wir brauchen sie, wir sind dankbar dafür, und wir sollten das auch zum Ausdruck bringen. Deshalb möchte ich gerne das hinzufügen zu dem, was ich durchaus verstehe, und bitte, auch bei anderen Gelegenheiten, wenn solche Äußerungen gemacht werden, diesen Zusatz zu machen. Vielleicht ergibt sich einmal eine Gelegenheit, ein Wort oder eine Bemerkung in dieser Richtung diesen von auswärts bei uns tätigen Mitarbeitern zukommen zu lassen.

(Beifall)

Synodaler **Viebig**: Ich nehme an, daß wir auch über die beiden Schreiben, die der Finanzausschuß uns vorgelegt hat, nachher abstimmen sollen. Ich würde bitten, daß man bei dem Schreiben an die Leiter der Rechnungsämter im letzten Absatz das Wort „optimale Verzinsung“ durch „günstige Verzinsung“ ersetzt. Sie sind vielleicht nicht genau informiert, daß es auch Kirchengemeinden gibt, die ihre Gelder schon etwas länger angelegt haben und mehr als 5 Prozent Zinsen bekommen. Deshalb würde ich das Wort „optimal“ vielleicht hier nicht brauchen.

Synodaler **Ziegler**: Ich wollte Herrn Rauer noch antworten und sagen, im Stellenplanausschuß sind ja Mitglieder sämtlicher Ausschüsse. An diese Mitglieder des Stellenplanausschusses wird das Material von Herrn Odenwald ja, wie wir von Herrn Präsidenten Herb gehört haben, übersandt, so daß innerhalb der Ausschüsse, wenn es die Vorsitzenden der Ausschüsse gestatten, durchaus die Möglichkeit der Information gegeben ist.

Synodaler **Gabriel**: Ich möchte die Anregung gern aufnehmen, soweit Sie keine Vorlagen haben, in Zukunft wenigstens die Beschlüßvorschläge vielleicht vervielfältigen zu lassen.

(Beifall)

Damit aber jetzt jedes Mitglied der Synode noch eine kleine Bedenkzeit vor der Beschlußfassung hat, würde ich gern mit Erlaubnis des Präsidenten die vier Positionen noch langsam zum Mitschreiben verlesen. Dann kann sich das jeder noch ansehen, bis Sie nachher darüber abstimmen lassen. Geht das?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich hatte vor, sie vor jeder Abstimmung vorzulesen, damit es ganz beisammen ist.

Synodaler **Gabriel**: Das ist gut so, vielen Dank!

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Darf ich auf eine Unklarheit aufmerksam machen zwischen dem Bericht von Herrn Gabriel und Herrn Dr. Müller. Es geht um die Genehmigung von 3,1 Millionen DM für kirchengemeindliche Bauvorhaben. In der Vorlage von Herrn Dr. Müller wurde noch von 2,6 Millionen DM gesprochen. Diese Summe ist nach Beratung im Finanzausschuß auf 3,1 Millionen DM erhöht worden, und zwar begründet darin, daß im Vorfeld des GRF des Sonderfelds der Kirchengemeinden, Bauvorhaben für vier Kirchen-

gemeinden aus einer Ablösung des Staates für die Kirche in Ihringen dotiert werden sollten. Das hat sich nicht realisieren lassen. Aus diesem Grunde hat der Finanzausschuß den 2,6 Millionen DM 500 000 DM zugeschlagen. Zu beschließen sind 3,1 Millionen DM.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann würde ich sagen, daß wir zunächst beginnen mit der Feststellung, daß Sie damit einverstanden sind, daß der Finanzausschuß keine Nachtragshaushaltsregelung ins Auge gefaßt hat. Ist da ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Enthaltung, bitte? — Also einstimmig das Vorgehen des Finanzausschusses insoweit gebilligt.

Anlage 9
Und nun zum ersten. Nehmen Sie, bitte, Drucksache 1b, und dann unter der Ordnungsziffer 2, also unter dem Unterabschnitt 931 kommt die Bitte des Finanzausschusses, und zwar hinsichtlich des Betrages der Personalverstärkungsmittel in Höhe von 800 000 DM. Und hier heißt es:

Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats folgend, die nicht angetasteten Personalverstärkungsmittel von 1976 in Höhe von 800 000 DM im jetzigen Rechnungsjahr 1977 zusätzlich einzusetzen.

Das ist an sich die Empfehlung zur Beschlußfassung. Und Sie finden, um die Quelle nochmal anzugeben, Drucksache 1b/7/1977, Unterabschnitt 931, und dann heißt es: davon Ziffer 3.

Wer ist mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig gebilligt.

Das nächste finden Sie hinsichtlich der Drucksache 10/7/1977, und zwar hat Herr Gabriel im einzelnen die Punkte erläutert, und es ist nochmals gekommen, damit es hier keine Verwechslung gibt, die Abschlußfinanzierung mit zusätzlich 300 000 DM Baden-Baden im Bericht Erndwein. Sie haben auch Überschneidungen im Bericht Buchenau gefunden hinsichtlich der Ziffer 4, also Nachfolge Gamburg genannt in Kürze, und wesentlich ist der Verfügungsfonds Ziffer 12 im Bereich der Seelsorge und Diakonie und Mission mit 148 815 DM.

Das sind die Punkte, die im wesentlichen erläutert worden sind. Im übrigen wird auf den Vorschlag Bezug genommen. Der Finanzausschuß erhebt gegen diesen Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, Datum 30. März 1977, keine Bedenken und bittet, diesen Verwendungsvorschlag des EOK zum Beschluß der Synode zu erheben.

Ich frage Sie, wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen.

Herr Dr. von Negenborn!

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Darf ich mir eine Berichtigung erlauben:

Der Hinweis bei der Verwendung der 800 000 DM Personalverstärkungsmittel aus 1976 ist nicht richtig, wenn er sich auf die Drucksache 1b Ziffer 2, Unterabschnitt 931, und dort Ziffer 3 bezieht. Tatsächlich finden sich diese 800 000 DM in Haushalts-

stelle 981.861. Bei Unterabschnitt 931 handelt es sich um die gemeindlichen Anteilsmittel, während in Unterabschnitt 981 im landeskirchlichen Steueranteil die dortigen Personalverstärkungsmittel genannt sind. Und um die geht es hier: Haushaltsstelle 981.861 Kontingent 1976.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das nächste betrifft den Vorschlag des Finanzausschusses, diese Netto-Mehreinnahme von 15,8 Millionen DM wie folgt zu verwenden:

1. 7,28 Millionen DM zur Verhinderung der im Haushaltsplan für 1977 vorgesehenen Schuldenaufnahme,

2. Nichtinanspruchnahme von 4 Millionen DM Verstärkungsmittel. Im einzelnen handelt es sich um 3 Millionen DM Umschuldungsfondsmittel und 1 Million DM KVA-Mittel,

3. 1,2 Millionen DM zusätzliche E-Anteile 1977 an die Gemeinden.

Zur Erläuterung wird noch angeführt, daß damit die Höhe der 1976 abschließend gezahlten E-Anteile erreicht werden sollen.

4. Verstärkungsmittel in Höhe von 3,1 Millionen DM für kirchengemeindliche Bauvorhaben.

Wird Einzelabstimmung gewünscht? Oder kann ich über die vier Ziffern gemeinsam abstimmen lassen?

(Zurufe: Gemeinsame Abstimmung!)

— Gut, gemeinsame Abstimmung. Ich frage: Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Keine Gegenstimme. Enthaltung, bitte? — Eine Enthaltung.

Es kommt in dem Bericht von Herrn Erndwein, der von Herrn Fluhrer verlesen wurde, ein Antrag zum Ausdruck. Der Finanzausschuß schlägt vor, im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zum Punkt Tagungsheim Pforzheim-Hohenwart nunmehr die Planung des Vorhabens gegebenenfalls durch einen beschränkten Wettbewerb im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk und der Kirchengemeinde Pforzheim einleiten zu lassen. Es folgt der zweite Satz: Dabei ist eine Erweiterung des ursprünglichen Bauvolumens um einen 30-Betten-Trakt für die Landvolkarbeit zu berücksichtigen. — Das zweite ist eigentlich ein Ergänzungsantrag.

Ich komme zur Abstimmung über den ersten Satz. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einig? — Wer enthält sich? — Keine Gegenstimme und keine Enthaltung.

Sie vernahmen aus dem Bericht unseres Mitsynodalen Buchenau die derzeitige Entwicklung von Gamburg Nachfolge — so möchte ich es kurz nennen — und hierbei den Vorschlag, eine Erweiterung des Bauvolumens um einen 30-Betten-Trakt vorzusehen. Wer ist mit diesem Vorgehen nicht einverstanden? Niemand — Wer enthält sich? — Drei Enthaltungen.

Als nächstes kommt der Antrag aus dem Referat Dr. Müller, kirchengemeindliches Bauen. Der Beschlußvorschlag lautet hier: Die Landsynode wird gebeten zu beschließen, aus Kirchensteuermehreinnahmen des Jahres 1977 den Betrag

von 2,6 Millionen DM zur Aufstockung der Baumittel in Haushaltsposition 931.7213 und 931.7214 einzusetzen.

Bitte, Herr Gabriel.

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, das ist im Grunde genommen die Wiederholung oder Erläuterung zu dem schon genannten Beschlußvorschlag in meinem Bericht. Eine gesonderte Abstimmung darüber wäre eigentlich nicht nötig; es muß nur der Zusammenhang von den Synodalen gesehen werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe es nur vorgetragen, damit auch die Haushaltsstellen benannt wurden, weil das vorhin nicht der Fall war. — Sind dazu irgendwelche Wünsche oder können wir mit in den alten Beschluß einlaufen lassen? — Wer ist dagegen? — Niemand. Enthaltungen? — Auch keine Enthaltungen.

Nun kommen die grünen Papiere, so will ich sie kurz nennen, Schreiben an die Kirchengemeinderäte.* Hierzu ist beim letzten Absatz von Herrn Rave die Bitte geäußert worden, so zu formulieren: „Sofern Sie Informationen wünschen, wenden Sie sich an die Landeskirchenkasse beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.“ Es sollen also nicht von vornherein die Fernsprechnittel in Anspruch genommen werden. Wollen wir den Änderungswunsch gesondert zur Abstimmung bringen oder

der Einfachheit halber die Änderung mit aufnehmen und dann abstimmen?

(Zurufe)

— Gut, es wird kein Antrag auf gesonderte Abstimmung über diese Änderung gestellt. Dann kann ich den Antrag in der Gesamtheit zur Abstimmung bringen.

(Zuruf: Herr Präsident, in Absatz 1 muß noch die Bezugnahme ergänzt werden!)

— Nun, das haben wir ja angenommen.

(Erneuter Zuruf)

Also im Blick auf die bestimmt vorzunehmende Ergänzung frage ich: Wer kann nicht zustimmen? — Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

Jetzt kommt die Sache mit den Leitern der Rechnungsämter.** Auch da, Herr Buchenau, ist noch die Lücke. Sie wird gefüllt werden. Zum letzten Absatz gibt es den Wunsch von Herrn Viebig: „... sondern darüber hinaus eine günstige Verzinsung für die von Ihnen betreuten Gemeindemittel erreichen“.

Jetzt muß ich dazu eine Frage zum Finanzausschuß hin stellen.

(Synodaler Gabriel: Das Wort „günstig“ ist besser!) — Also streichen wir in der zweitletzten Zeile des Absatzes das Wort „optimale“ und ersetzen es durch „günstige“.

* Schreiben an die Kirchengemeinderäte der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Mitglieder des Kirchengemeinderats!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, daß die Landessynode am 22. Oktober 1976 das kirchliche Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden (GRF) beschlossen hat. Dieses Gesetz und die hierzu erlassene Durchführungsverordnung sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 14 1976, S. 146 und S. 147 veröffentlicht.

Sie werden nun gebeten, zu prüfen, ob Sie künftig verstärkt verfügbare Gelder in den GRF einlegen können.

Im GRF werden z. Z. kurz- und längerfristige Einlagen einheitlich mit 5 Prozent verzinst.

Wir haben festgestellt, daß einzelne Kirchengemeinden ihre verfügbaren Gelder zu Zinssätzen von nur 3–4 Prozent anlegen und damit einen laufenden Zinsverlust in Kauf nehmen. Soweit besondere Gründe nicht wirtschaftlicher Art dafür vorliegen, sollte zumindest geprüft werden, ob nicht ein Teil der gemeindlichen Mittel dem GRF gegeben werden kann. Bitte denken Sie daran, daß die Landessynode diesen Fonds als Mittel zwischengemeindlicher Finanzhilfe für die verstärkte Förderung gemeindlicher Bauprojekte vorgesehen hatte. Diese Förderungsmöglichkeit setzt aber voraus, daß Kirchengemeinden ihre Vorrats- oder Rücklagemittel zumindest z. T. dem GRF zur Verfügung stellen.

Nach Maßgabe des § 5 der obigen Verordnung kann jede Einlage entweder sofort oder nach kurzfristiger Kündigung zurückgefordert werden. Sie können Ihre Mittel daher auch dann bedenkenlos einlegen, wenn Ihre eigene Gemeinde Rücklagen für eine Investition gebildet hat, die kurzfristig verwirklicht werden soll.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Kirchengemeinderäte auch dann voll über die Gelder der Gemeinde Verfügungsberechtigt bleiben, wenn die Vermögensverwaltung von einem Rechnungsamt wahrgenommen wird.

Ihre Einlagen bitten wir auf eines der o. a. Konten der Evangelischen Landeskirchenkasse mit dem Vermerk vorzunehmen: „Gemeinderücklagefonds“.

Sofern Sie Informationen wünschen, wenden Sie sich an die Landeskirchenkasse beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Mit freundlichen Grüßen

** Schreiben an die Leiter der Rechnungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Herren!

Die Landessynode hat durch ein gesondertes Schreiben vom 22. 4. 1977 die Kirchengemeinderäte gebeten, künftig laufend zu prüfen, ob Vorrats- oder Rücklagemittel ihrer Gemeinden kürzer- oder längerfristig dem Gemeinderücklagefonds zur Verfügung gestellt werden können (Hinweis auf das Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden (GRF) mit DVO im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 14, 1976, S. 146 und S. 147). Damit soll die Bautätigkeit im Gemeindebereich gefördert werden.

Soweit die dem Rechnungsamt angeschlossenen Kirchengemeinden Sie zur Verfügung über ihre Geldbestände bevollmächtigt haben, bitten wir Sie zu prüfen, ob und ggfs. in welcher Höhe Gemeindemittel in den GRF eingelegt werden können.

Da im Rahmen Ihrer Dispositionsmöglichkeit normalerweise nur kürzerfristige Geldanlagen in Betracht kommen dürften, weist Sie die Synode ausdrücklich auf die hierfür besonders günstige Verzinsung im GRF hin (z. Z. 5 v. H.).

Sie würden mit einem laufenden Geschäftsverkehr mit dem GRF nicht nur dem Sinn des o. a. Gesetzes Rechnung tragen, sondern darüber hinaus eine günstige Verzinsung für die von Ihnen betreuten Gemeindemittel erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ich komme zur Abstimmung. Falls kein besonderer Wunsch besteht, lasse ich über das gesamte Papier abstimmen. — Es besteht kein Sonderwunsch. Wer stimmt dieser Fassung mit der Änderung, daß „optimale“ gegen das Wort „günstige“ ausgetauscht wird, nicht zu? — Keine Gegenstimme. Wer Enthalt sich? — Eine Enthaltung.

Nun möchte ich zum Schluß für die Landessynode das aufnehmen, was Herr Gabriel für den Finanzausschuß getan hat, und möchte den Herren Oberkirchenräten Dr. Jung und Dr. von Negenborn mit ihren Helfern unseren herzlichen Dank zum Ausdruck bringen. (Beifall)

Herr Steyer, bitte.

Synodaler **Steyer**: In dem Beschlußvorschlag von Herrn Dr. Müller war meines Wissens von 2,6 Millionen DM die Rede, während Herr Dr. Jung vorhin die Zahl auf 3,1 Millionen DM verbessert hat. Wenn das so richtig ist, dann bitte ich Sie, das im Protokoll entsprechend zu ändern.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Müller.

Synodaler **Dr. Müller**: Herr Gabriel hat bereits die Erklärung dazu abgegeben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, wir brauchen es nicht; denn wir haben mit diesem Betrag ursprünglich abgestimmt.

Synodaler **Steyer**: Nur, Sie haben 2,6 Millionen DM vorgelesen!

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, im Vorschlag Müller; über den wurde aber nicht besonders abgestimmt, sondern über den Vorschlag Gabriel, in dem der andere Betrag enthalten war.

Synodaler **Steyer**: Ich wollte lediglich vermeiden, daß Unklarheiten entstehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, damit wäre dieser Tagesordnungspunkt IV erledigt. Wir machen jetzt eine Pause bis 11.10 Uhr.

(Pause von 10.55 — 11.10 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir fahren in der unterbrochenen Sitzung fort und kommen nun zu Punkt V der Tagesordnung:

V.

Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und Finanzausschusses. Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz auf Übernahme der Psychologischen Beratungsstelle des Kirchenbezirks Konstanz als Modelleinrichtung in die Förderung der Landeskirche.

Zusatzbericht des Finanzausschusses: Sozialstationen.

Wir beginnen mit dem Bericht unserer Mitsynodalen Frau Heinemann. Darf ich bitten.

Synodale **Heinemann**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe Ihnen zum Antrag der Bezirkssynoden des Kirchenbezirks Konstanz zu berichten. Dieser Antrag lautet:

Die psychologische Beratungsstelle des Kirchenbezirks Konstanz wird ab 1. 1. 1978 als Modelleinrichtung in die Förderung durch die Landeskirche übernommen.

Auf ihren Tagungen im Frühjahr und Herbst 1973 hat die Landessynode der Konzeption des Landeskirchenrats für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zugestimmt. Nach dieser Konzeption waren zunächst fünf solcher Beratungsstellen vorgesehen, die in die Trägerschaft der Kirchenbezirke gestellt werden sollten.

Ebenfalls wurden auf der Frühjahrs- und Herbsttagung 1973 für die Einrichtung von zwei, höchstens drei Modellen 200 000 DM als Zuschuß zum laufenden Betrieb bereitgestellt.

Die Konzeption der Landessynode von 1973 hatte zwar die Errichtung einer Modellberatungsstelle in Konstanz schon vorgesehen, doch wurde auf Grund der angespannten Finanzlage bei Aufstellung des landeskirchlichen Haushalts für die Jahre 1976/77 von der Umwandlung weiterer Modelleinrichtungen abgesehen.

Der Antrag der Bezirkssynode Konstanz zielt auf eine die Synode schon heute bindende Grundsatzentscheidung ab. Die Zustimmung zu diesem Antrag würde bedeuten, daß sich die Synode jetzt — also schon vor Beginn der Haushaltsberatungen 1978/79 — verpflichtend erklären würde. Der Finanzausschuß hält aber den gegenwärtigen Zeitpunkt für eine solche Grundsatzerklärung für ungeeignet. Die Förderung der Beratungsstelle durch die Landeskirche wird wie alle anderen Aktivitäten im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt werden.

Der Finanzausschuß hat jedoch festgestellt, daß eine Förderung nach den bestehenden Richtlinien 80 000 bis 120 000 DM Zuschuß zum laufenden Betrieb erforderlich machen würden. Aus diesem Grunde kann der Antrag nur im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts entschieden werden.

Der Finanzausschuß schlägt daher der Synode vor, den Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen mit der Empfehlung, ihn bei der Aufstellung des Haushaltsplans zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, einen Erfahrungsbericht über die laufenden Modelle der Synode vorzulegen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Dankeschön.

Für den Hauptausschuß hören wir jetzt den Bericht unseres Synodalen Hoffmann.

Synodaler **Hoffmann**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Synodale! Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung am 18. dieses Monats einstimmig beschlossen, den Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz zu befürworten. Die Fragen der Konzeption der Beratungsarbeit wurde bei der Frühjahrssynode 1973 erörtert. Bereits damals wurde eine Erweiterung dieses diakonischen Handelns der Kirche für nötig erachtet. Es mußte allerdings aus finanziellen Gründen vorläufig zurückgestellt werden. Für einen weiteren organischen Ausbau sprechen folgende Punkte:

1. die steigende Inanspruchnahme,
2. die positiven Erfahrungen in der vergangenen Zeit und

3. die gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der Beratungsstelle mit denen des Kirchenbezirks.

Der Hauptausschuß bittet deshalb die Synode, dem Antrag zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Dankeschön.

Die Aussprache ist eröffnet. — Herr Schneider, bitte.

Synodaler **Schneider**: Es wäre für den Träger natürlich günstiger gewesen, wenn Sie sich hätten entschließen können, jetzt schon diesem Antrag stattzugeben; denn dadurch wäre die Möglichkeit gegeben gewesen, die personellen Voraussetzungen für eine Erweiterung ins Auge zu fassen. Trotzdem möchte ich mich bei Ihnen dafür bedanken, daß Sie die Empfehlung ausgesprochen haben, im Rahmen der Haushaltsplanberatung möge der Antrag berücksichtigt werden. Ich hoffe, daß eine solche Berücksichtigung auch tatsächlich möglich wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke, — Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Die Empfehlung des Finanzausschusses ist zweigleisig. Deshalb nehme ich zuerst die Empfehlung, was auch der Meinung des Hauptausschusses mit entspricht, den Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Empfehlung zu überweisen, ihn bei der Aufstellung des Haushaltsplans zu berücksichtigen. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig gebilligt.

Des weiteren wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, einen Erfahrungsbericht über die laufenden Modelle der Synode vorzulegen. Auch hier frage ich: Wer ist mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt.

Nun habe ich als Zusatzbericht zu dieser Materie den Bericht des Finanzausschusses zu Sozialstationen hinzugenommen. Diesen Bericht gibt uns der Synodale Ziegler.

Synodaler **Ziegler**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Sachbehandlung und Berichterstattung zu dem diakonischen Arbeitsfeld Sozialstation durch den Finanzausschuß geschieht auf Grund einer Empfehlung des Landeskirchenrates vom 15. 12. 1976, in der es heißt, es empfehle sich deshalb, daß diese Frage alsbald vom Finanzausschuß der Landessynode im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat — Haushaltsreferenten geprüft bzw. geklärt werde, und zwar für die bereits bestehenden und für die zu errichtenden Sozialstationen.

Kranke zu pflegen, ist Auftrag Jesu Christi. Er hat sich der Kranken angenommen und gebot solches seinen Jüngern. Im Bereich unserer badischen Landeskirche wurde Krankenpflege außerhalb der Krankenhäuser bislang auch durch Diakonissen, Verbandsschwester und freie Kräfte in 325 evangelischen Krankenpflegestationen wahrgenommen. Träger dieser Stationen waren Krankenpflegevereine, Gemeindevereine, Hilfsvereine oder Kirchengemeinden selbst. Nun hat sich in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen zunehmend die öffent-

liche Hand dieser Art der Gesundheitsfürsorge angenommen. Das Land Baden-Württemberg hat erstmals 1973 Richtlinien (Förderungsvoraussetzungen) für Modelle von Sozialstationen erlassen. Unsere Synode hat daraufhin bei der Frühjahrstagung 1973 beschlossen, bei der Errichtung von solchen Sozialstationen in evangelischer Trägerschaft Anlaufzuschüsse aus landeskirchlichen Mitteln bereitzustellen, im laufenden Haushalt aus der Haushaltsstelle 931.7263.

Diese Modellphase des Landes Baden-Württemberg für Sozialstationen läuft am 31. 12. 1977 aus. Schon ab 1. 1. 1977 sind neue staatliche Richtlinien für Sozialstationen in Kraft, auf Grund derer die staatliche Förderung aller Sozialstationen vorgesehen ist, die die Voraussetzungen erfüllen und staatlich anerkannt sind. Infolgedessen tritt ab diesem Zeitpunkt eine finanzielle Entlastung der Träger von Sozialstationen ein, die bisher nicht in die Förderung einbezogen waren. Dennoch werden in den meisten Fällen Betriebszuschüsse der Träger benötigt.

Bisher wurden im Bereich unserer Landeskirche nach Maßgabe der staatlichen Richtlinien 17 evangelische Sozial- bzw. Diakoniestationen, wie sie teilweise auch genannt werden, eingerichtet, drei davon auf ökumenischer Basis.

Bis Ende 1977 — so die Erhebung des Diakonischen Werkes — sollen weitere acht evangelische Sozial- bzw. Diakoniestationen aufgebaut und in Betrieb genommen werden.

Im Laufe des Zeitraums 1978/79 sind mindestens weitere zehn evangelische Sozialstationen zu erwarten.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf diese Entwicklung, so müssen wir festhalten:

1. Die Krankenpflege ist nicht mehr allein unser kirchliches diakonisches Handlungsfeld; auch der Staat hat sich dieser Aufgabe angenommen. Er gibt und beläßt uns die Möglichkeit, diese Aufgaben wahrzunehmen, ja sogar zu erweitern, und fördert sie finanziell.

2. Da der Staat in einem Wohnbezirk von ab 20 000 Einwohnern nur eine Einrichtung fördert und bezuschußt, muß angenommen werden, daß die Krankenpflege in Zukunft auch von anderen Trägern übernommen wird.

Nun einige Ausführungen zu der Finanzierung von Sozialstationen. In den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Förderung von Sozialstationen vom 10. 2. 1977 (GABl. BW S. 336) heißt es unter Abschnitt 7 Finanzierung: „Die Träger der Sozialstationen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.“ Ziffer

- 7.1 betrifft die Entgelte für Dienstleistungen: Zur Deckung der laufenden Personal- und Sachkosten haben die Sozialstationen von den Benutzern Entgelte zu erheben. Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach einem vom Träger der Sozialstation zu erstellenden Leistungsverzeichnis.

- 7.2 Eigene Mittel: Die Träger von Sozialstationen haben in angemessenem Umfang eigene Mittel

einzusetzen. Zu diesen gehören auch die Beitragsaufkommen der Förder- und Krankenpflegevereine. Die Träger von Sozialstationen sind gehalten, auf die Gründung von Fördervereinen hinzuwirken und bestehende Krankenpflegevereine zu aktivieren.

7.3 Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften: Die Sozialstationen erfüllen Aufgaben der Daseinsvorsorge für den Bürger. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind daher gehalten, sich an den Ausgaben der Sozialstationen in angemessenem Umfang zu beteiligen.

7.4 Landeszuschüsse: Das Land Baden-Württemberg gewährt den Trägern anerkannter Sozialstationen Zuschüsse zu den laufenden Kosten; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Zuschüsse für Investitionen werden nicht gewährt.

Die Finanzierung der Sozialstationen ist also eine Mischfinanzierung, die freilich — und das müssen wir bedenken — durch den Träger „zu sichern“ ist. Hier liegt auch das ganze Risiko.

Einmal gibt es Entgelte für Dienstleistungen (7.1). Die vier Kirchen im Bundesland Baden-Württemberg haben eine einheitliche Gebührenordnung erstellt. Diese muß in Zukunft von unseren evangelischen Stationen, soweit dies noch nicht geschehen ist, verbindlich übernommen werden. Die Gebühren können den einzelnen Krankenkassen gegenüber geltend gemacht werden, wobei auch hier zu bedenken ist, daß die Leistungen der Kasse laut Reichsversicherungsordnung freiwillige Beiträge der Kassen sind.

Zum andern hat der Träger in angemessener Form Eigenmittel einzusetzen (7.2). Um zu solchen Mitteln zu kommen, ist ein Förderverein oder Hilfsverein z. B. die bisherigen Krankenpflegevereine — notwendig, dessen Mitgliedsbeitrag — das ist ein Erfahrungswert — bei 3 DM pro Monat anzusetzen ist.

Zum dritten sind kommunale Gebietskörperschaften „gehalten“ Zuschüsse zu geben (7.3). Der Betrag von 1 DM pro anno mal Einwohnerzahl — auch ein Erfahrungswert — reicht nach Ansicht des Finanzausschusses nicht aus. Eine Prozentbeteiligung am Betriebskostendefizit durch die Kommunen hält der Finanzausschuß für unerlässlich.

Zum vierten. Es beteiligt sich auch das Land bei den anerkannten Sozialstationen mit Zuschüssen an den laufenden Kosten; das sind gegenwärtig 20 Prozent aller Personalkosten. Ein Rechtsanspruch darauf besteht leider nicht.

Zum fünften. Auch die Kirche — das ist das Ergebnis von 2 Arbeitsgesprächen innerhalb des Finanzausschusses — soll sich an der laufenden Finanzierung beteiligen. Es geht ja doch, wie wir eingangs sagten, um einen kirchlich-diakonischen Auftrag. Nach unserem Verständnis darf auch der seelsorgerliche Aspekt hier nicht zu kurz kommen. Nur, ob wir Ihnen — ich sage das im Blick auf die ins Haus stehenden Haushaltsberatungen für den Haushalt 1978/79 — einen generellen Zuschuß zu den Betriebskosten oder eine Prozentbeteiligung am Betriebskostendefizit oder eine Mischform von beiden vorschlagen werden, ist noch offen und muß innerhalb des Finanzausschusses noch gründlich beraten werden.

Mit anderen Worten: Der landeskirchliche Haushalt kann nicht zur Anlaufstelle für eine Deckung der Defizite von Sozialstationen gemacht werden. Nur eines kann und muß schon heute deutlich gesagt werden, die Defizite der Sozialstationen können nicht aus Haushaltsmitteln der Landeskirche allein gedeckt werden.

Schon allein die Bezuschussung von insgesamt 35 Stationen — das sind die bereits errichteten und die bis Ende 1979 geplanten — wird die im laufenden Haushalt eingestellten Mittel bei weitem übersteigen und künftige Haushalte in einem gewissen Umfang von vornherein belasten. Laufende Bezuschussung eines Arbeitsfeldes wird den Umfang der disponiblen Mittel von vornherein einschränken.

Auf Grund der geschilderten Richtlinien und ihrer finanziellen Auswirkungen sieht sich der Finanzausschuß nach den beiden ersten Arbeitsgesprächen, die weitgehend informierenden Charakter trugen, nicht in der Lage, Ihnen heute irgendwelche Beschlußvorschläge zu unterbreiten; er ist auch nicht in der Lage, die Träger künftiger Sozialstationen aufzurufen, die Errichtung solcher Stationen zu forcieren. Er bittet vielmehr alle mit dieser Frage befaßten Träger um sorgfältige und behutsame Überprüfung der Finanzierung.

Erlauben Sie mir, Ihnen zum Schluß noch einige Kriterien zu nennen, die für eine künftige landeskirchliche Bezuschussung heute schon als Voraussetzungen zu beachten sind:

1. Vorlage der Befürwortung und Stellungnahme zur Errichtung einer Sozialstation durch das Diakonische Werk.
2. Vorlage einer eigenen Satzung nach Maßgabe der durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellten Mustersatzung.
3. Die Erklärung zur Übernahme der einheitlichen Gebührenordnung.
4. Gründung oder Ausbau eines Fördervereins (Gemeindeverein).
5. Zusage der Beteiligung der politischen Gemeinde in den eingangs erwähnten Mindestforderungen.

Auf daß uns aber vor lauter Voraussetzungen und Richtlinien nicht ganz der Mut schwindet, soll auch — und nicht zuletzt — davon berichtet werden, daß die Errichtung von Sozialstationen für die Mitarbeiter in diesen Stationen mancherlei Erleichterung mit sich bringt, die von den Betroffenen, die ich selbst dazu gehört habe, nur begrüßt wurde. Drei Stichworte genügen: Freizeitregelung, Ferienvertretung und bessere Auslastung der medizinisch-technischen Geräte. Diese für unsere Schwestern und Mitarbeiter wesentliche Erleichterung ist freilich nur dann zu erreichen, wenn auch unsere Gemeinden bereit sind, über ihren Kirchturm hinausblicken und sich mit anderen Gemeinden auf dem Gebiet der Sozialstation zusammenschließen.

Es handelt sich, wie Sie wohl selbst empfunden haben, bei diesem ganzen Komplex um eine sehr schwierige Materie. Obwohl die Synode heute keine Beschlüsse zu fassen hat, hielt es der Finanzausschuß für seine Pflicht, der Synode das Ergebnis unserer Arbeitsgespräche zur Kenntnis zu bringen.

Der Finanzausschuß wird die Beratungen im Rahmen aller Haushaltsberatungen fortsetzen und hofft, zur Herbstsynode konkrete Ergebnisse einbringen zu können. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Ich eröffne die Aussprache. Herr Ertz!

Synodaler **Ertz**: Ich habe zunächst eine kleine Bitte an das Diakonische Werk: die Namensgebung evangelischer Trägerschaft zu klären. Im Raum steht „Sozialstation“ und neuerdings „Diakoniestation“. Es wäre gut, wenn hier eine eindeutige Klärung stattfände, damit wir wissen, wie wir die Stationen bezeichnen sollen.

Zweitens. Der Bericht war in vieler Hinsicht aufschlußreich; es ist in ihm aber eine gewisse Zurückhaltung festzustellen. Ich glaube, das ist wohl richtig. Aber andererseits müssen wir aus dem zuletzt Gesagten doch den Schluß ziehen, daß diese Dinge wohl nicht mehr anders zu bewerkstelligen sind als eben in dieser Form. Darum wäre es gut, wenn von seiten des Diakonischen Werkes und auch vom Oberkirchenrat aus für die Kirchengemeinden ein noch stärker klärendes Wort gesagt würde, damit nicht von seiten verschiedener Kirchengemeinden Blockierungen stattfinden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Fritz!

Synodaler **Fritz**: Ich habe eine kleine Frage, Herr Ziegler, zu dem Wort „Gebührenordnung“. Das bezieht sich doch wohl auf die Krankenkassen und nicht auf die Entgelte?

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ziegler, ich bitte, direkt zu antworten.

Synodaler **Ziegler**: Eine Gebührenordnung? Im Blick auf die Entgelte.

Synodaler **Fritz**: Diese Richtlinien sind ja noch nicht Gesetz, sondern werden wohl Ende dieses Jahres in Gesetzesform gegossen werden. Wir haben aus dem Bericht von Herrn Ziegler gehört, daß einige Punkte da sind, die uns sehr interessieren. Ich darf nochmals auf die Entgelte kommen. Wenn die Entgelte höher sind als die Beiträge, die die Mitglieder der Fördervereine jetzt zahlen, kann das eine Bedrohung der Fördervereine sein. Denn wenn jemand seinen Beitrag zahlt und dann, wenn die Schwester kommt, nochmals in die Tasche greifen muß, weiß ich nicht, wie das bei den einzelnen Mitgliedern aufgenommen wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Feil, bitte.

Synodaler **Feil**: Bruder Ziegler hat berichtet, daß von den jetzigen 17 Stationen drei auf ökumenischer Basis bestehen. Ich war überrascht, das zu hören; denn nach meiner Kenntnis hat das Ordinariat die Existenz von ökumenischen Sozialstationen untersagt. Ich selber wäre sehr dankbar, wenn dieser Erlaß des Ordinariats wieder aufgehoben würde; es wäre mir recht, wenn auch in Zukunft solche Sozialstationen errichtet werden könnten. Daher meine Frage: Ist damit zu rechnen, daß auch in Zukunft ökumenische Stationen errichtet werden können, oder muß es dann bei dem konfessionellen Überwiegungsprinzip bleiben, also dabei, daß die Trägerschaft sich danach richtet, welche Seite überwiegt, bei einem Prinzip, das mitunter gar nicht angewendet

werden kann, wenn nämlich die Verhältnisse fast gleich sind. Der Fall liegt z. B. in Bretten vor. Darum auch meine Anfrage.

Zweite Frage: Wie sieht es in Zukunft mit den bestehenden Krankenpflegestationen aus? Werden sie bezuschußt werden, und wenn ja, in welcher Höhe? Oder wird man sehr schnell den Geldhahn zudrehen, damit es recht bald zur Bildung von Sozialstationen kommt?

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schuler!

Synodaler **Schuler**: Ich möchte noch einmal die Frage der ökumenischen Sozialstationen aufgreifen. Ich kann soviel sagen, daß in unserem Bereich eine solche ökumenische Sozialstation über die Bühne gegangen ist. Das ist in Rheinstetten gewesen. Aber bei den Verhandlungen dort ist deutlich geworden, daß anscheinend jetzt keine ökumenischen Stationen mehr gewünscht werden. Insofern ist es also nicht ganz unberechtigt, daß das hier zur Sprache kommt.

Ich glaube recht auf die Anfrage von Herrn Fritz zu antworten, wenn ich sage: es muß unterschieden werden zwischen Gebührenordnungen für medizinische und für pflegerische Leistungen. Die pflegerischen Leistungen — im engeren Sinne zumindest — würden weiterhin kostenfrei bleiben. Das würde ja die Gebührenordnung dann im einzelnen klären.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Gabriel, bitte!

Synodaler **Gabriel**: Wenn Herr Kirchenrat Michel die Frage der Gebührenordnung mit beantworten will, verzichte ich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Marquardt!

Synodaler **Marquardt**: Hat sich erledigt durch die Darlegungen von Herrn Schuler.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Fritz!

Synodaler **Fritz**: Ich war vorhin noch nicht ganz fertig. Meine Frage wäre, ob nicht noch mit den zuständigen Stellen des Landes Baden-Württemberg verhandelt werden könnte. Bei einem Gespräch mit einem Abgeordneten im Bezirkskirchenrat Lörrach hatten wir die Meinung, daß noch nicht alles so festgestampft sei — ich kann mich täuschen —; und da wären eben die Punkte der finanziellen Beteiligung des Landes nochmals zur Sprache zu bringen und zu klären, ob nicht ein bißchen mehr herauszubringen wäre, als eben, daß kein Rechtsanspruch besteht.

Und wie ist die Sache mit den Entgelten? Ich lasse mich gern belehren.

Dann noch ein dritter Punkt; er könnte bei manchen Stationen wichtig sein: Wie ist es mit Pflegekräften, die z. B. eine Ausbildung von einem halben Jahr haben, die vier, fünf oder sechs Jahre im Dienst sind, nach den jetzigen Richtlinien nicht als Fachkräfte anerkannt werden und dann nicht unter die Bezuschussung fallen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ertz, bitte.

Synodaler **Ertz**: Zu ökumenischen Sozialstationen dies: Sie sind errichtet worden in der Zeit der Erprobung. Jetzt ist doch auch um der Fairneß willen notwendig festzustellen, daß nicht nur die katholische Seite diese Sache so betreibt, daß dort, wo eine Konfession überwiegt, diese sie tragen soll, sondern auch das Diakonische Werk, und darüber hinaus das Diakonische Werk es auch nicht gern sieht, wenn die Station ökumenisch ist. Ich weiß darüber

hinaus — ich habe jahrelang in diesen Dingen Erfahrungen gesammelt und auch einige böse Erfahrungen gemacht —, daß hier Junktimes bestehen, die manchmal so schwerwiegend sind, daß sie zu großen Differenzen führen. Aber andererseits müssen wir feststellen, daß die katholische Seite doch dann, wenn es darauf ankommt, in einem gewissen Sinne entgegenkommt; wir haben es erlebt.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Flühr!

Synodaler Flühr: Ich komme aus einem Raum, wo nun eine Modellstation errichtet worden ist, die zusammen mit den Kirchen und Kommunen betrieben wird. Man sollte sich die Erfahrungen dieser Stationen, die doch schon über eine Zeit von etwa vier Jahren laufen, zu eigen machen, insbesondere die Beteiligung und die Zusammenarbeit mit den Kommunen unter Bildung von sogenannten Krankenvereinen, die Beiträge und Zuschüsse dazu leisten. Dadurch wird die Gesamtträgerschaft entlastet und das entstehende Betriebsdefizit wesentlich gemildert.

Deshalb die Bitte, die Erfahrungen dieser Modellstationen, die schon in Betrieb sind, die auf kirchlich-ökumenischer und kommunaler Basis ihre Arbeit schon vier Jahre verrichten, zu nutzen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Trendelenburg!

(Zuruf: Synodaler Trendelenburg: Verzichtet!)

— Herr Rave!

Synodaler Rave: Ich möchte etwas zur Frage der ökumenischen Trägerschaft sagen. Die ökumenische Trägerschaft ist deswegen in der Konstruktion schwierig, weil beim Staat in dessen Raster etwas Ökumenisches rechtlich noch nicht existiert, weil sich auch für den Betrieb solcher Stationen etwa in der Frage der Fachaufsicht aufdrängt, daß man dann doch zu einem konfessionellen Spitzenverband gehen muß. Die Württemberger haben deswegen die Konstruktion erfunden, daß der Teil mit dem stärkeren Bevölkerungsanteil die Trägerschaft machen sollte und der schwächere kooperiert. Das ist dann in Baden übernommen worden, wie Herr Ertz schon sehr richtig sagte, nicht nur von der katholischen Seite; übrigens auch nicht durch eine Weisung oder ein Verbot des Ordinariats, sondern das war die Handhabung von der Caritas aus.

Die Spitzen der beiderseitigen diakonischen Werke waren nun der Meinung: wenn das juristisch schön geregelt ist, dann ist das alles prima, und es kann nicht mehr viel schiefgehen. Ich habe mich jetzt gemeldet, um an dem Punkt doch noch einiges zu sagen.

Die Kommission für diakonisch-pastorale Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Württemberg und Baden ist seit Jahren mit dem Thema „Sozialstationen“ befaßt. Die Arbeit dieser Kommission — die ja der Ort ist, wo man eine solche Kooperation besprechen und in die Wege leiten kann — leidet daran, daß die Spitzen unseres Diakonischen Werks und vor allem auch leider der Caritas in Baden, ganz im Gegenteil zu den württembergischen Parallelorganisationen, an dieser Arbeit bisher ernsthaft nicht mitzuwirken bereit gewesen sind; ich darf das hier einmal so klipp und klar sagen. Der Effekt war, daß dann an vielen Orten, auch wenn das mit der Trägerschaft juristisch sehr schön konstruiert worden ist, sehr viel Enttäuschung,

sehr viel Bitterkeit bei Gemeindegliedern und Kirchenältesten zustandegekommen ist. Der Ausschuß für Ökumene und Mission unserer Landessynode hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Thema befassen müssen, und er hat sich an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg mit der Bitte gewandt, der Frage Aufmerksamkeit zuzuwenden und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß das, was an Frustration, an Enttäuschung, an Bitterkeit im Blick auf die Rückwirkung auf das Gesamte des ökumenischen Bemühens sich eingestellt hat, nach Möglichkeit nicht weiter sich so fortsetze. Man muß also sagen: Vielleicht ist das im Rechtlichen nicht anders zu gestalten; aber in der Art, wie man manche Station hat zustandekommen lassen, wie man einander vor vollendete Tatsachen gestellt hat, ist viel Ungutes passiert.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Stock, bitte.

Synodaler Stock: Ich habe durchaus einen realen Sinn für Entwicklungen, die man nicht aufhalten kann. Aber ich möchte doch gerade an diesem Beispiel auch klarmachen, welche Entwicklung sich hier anbahnt. Die Krankenstationen waren bisher noch einige der wenigen Bastionen innerhalb der Kirchengemeinden, die wir aus eigener Kraft und aus eigener Initiative heraus getragen haben.

(Zustimmung)

Jetzt begeben wir uns aus diesem freiheitlichen Raum heraus in eine Bindung. Diese Bindung bedeutet Einengung. Das haben die Passagen aus dem Gesetz gezeigt. Denn wer Geld gibt, kann auch Bedingungen daran knüpfen. Diese Bedingungen finden ihre Ausformung in Gebührenordnungen, können weitergeführt werden in Mitsprache und Mitbestimmung. Ich glaube, in dieser Entwicklung — die wir sehr wahrscheinlich nicht aufhalten können — können wir letzten Endes unser Augenmerk nur noch darauf richten, daß wenigstens von der personalen Seite her unser christliches Anliegen noch vertreten ist.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schuler, bitte.

Synodaler Schuler: Gerade auf das wollte auch ich hinaus, was Herr Stock am Schluß sagte. Ich frage mich, inwieweit es in diesen neuen Gebilden, Diakonie- oder Sozialstationen, wirklich noch möglich ist, das seelsorgerliche Element, das bei uns eine erhebliche Rolle gespielt hat, zu bewahren. Vielleicht darf ich dazu nochmal die andere Anregung aufnehmen. Auch mich, und ich nehme an, nicht bloß mich, hätte wirklich nochmal interessiert: Wie sieht das Los derer aus, die, aus welchen Gründen auch immer, in absehbarer Zeit keiner solchen Diakoniestation oder Sozialstation beitreten? Kriegen sie noch irgendeine Unterstützung?

Präsident Dr. Angelberger: Die Wortmeldung von Herrn Michel hatte ich die ganze Zeit zurückgestellt, aber jetzt lasse ich ihn zu Wort kommen, denn es gibt sonst zuviel.

Kirchenrat Michel: Zur Namensgebung wäre zu sagen, daß bei dem Aufkommen des Begriffs „Sozialstation“ innerhalb der Bundesrepublik — in anderen Bundesländern ist es ja genauso geschehen wie bei uns in Baden-Württemberg — die diakonische und kirchliche Arbeit in Baden gesagt hat: „Wir wollen

das lieber „Diakoniestation“ nennen.“ Damit sind wir aber allein in dem Raum der ganzen EKD, und nachdem die Richtlinien vom Staat und die katholische Kirche und auch die anderen evangelischen Kirchen von „Sozialstation“ reden, sollten wir uns überlegen, ob wir bei der Beschlußfassung von ehemals — „Diakoniestation“ — bleiben oder ebenfalls zu dem Begriff „Sozialstation“ übergehen sollten.

Zur Gebührenordnung! Es muß laut den Richtlinien eine Gebührenordnung sowohl für die medizinischen Leistungen wie für die pflegerischen Leistungen vorhanden sein. Die Mitglieder der Krankenpflegevereine können einen Sondertarif für die pflegerischen Leistungen erhalten, den man wohl bis zum Nulltarif herunterschrauben kann. Das ist Sache des einzelnen Trägers. Die medizinischen Leistungen müssen eingehalten werden, weil sonst für die Mitglieder der Krankenkassen andere Sätze bestehen würden wie für die Nichtmitglieder. Da sind wir an die Verträge mit den Krankenkassen gebunden, die ja nach der Reichsversicherungsordnung sowieso ihre Zuwendungen nur als freiwillige Leistungen geben, sich aber jeweils für ein oder zwei Jahre auf bestimmte Sätze durch Vereinbarung festlegen lassen.

Zur Frage der ökumenischen Sozialstationen: Ich weiß nicht, woher die Meinung kommt, daß in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen die Sache von Baden aus nicht vertreten werde. Ich selber und Pfarrer Bohnenkamp sind in der Pastoralen Kommission und haben in deren letzter Sitzung eindeutig mit den Katholiken geklärt — mit Herrn Weitmann und den anderen, die dort zuständig sind —, daß es das größere Vertrauen zum ökumenischen Partner bedeutet, wenn ich ihm nicht paritätisch entgegenrete, sondern ihm zutraue, daß er mich nicht betrügt; wen ich also kooperiere. Die Kooperation ist nötig aus den Gründen, die Bruder Rave gesagt hat: man muß einem Spitzenverband angeschlossen sein, um die Verhandlungen mit den Krankenkassen, den staatlichen und kommunalen Stellen führen zu können. Überall dort, wo diese Regelung gefunden wurde, haben wir gute Erfahrungen gemacht. Überall dort, wo irgendwelche Quertreibereien geschehen sind — oft auch von unserer Seite, oft auch von Kommunen, oft auch von politischen Parteien, am wenigsten von der Caritas, das möchte ich hier ausdrücklich sagen — gab es natürlich Ärger. Aber er wäre zu vermeiden, wenn man sich an die klaren Absprachen, die wir miteinander abgesprochen haben, hielte. Wir erleben immer wieder, daß in einzelnen Gebieten ein Bürgermeister oder ein Landrat die Kirchengemeinden aufruft und irgendetwas durchzusetzen versucht, ohne daß Verbindung zu den Spitzenverbänden aufgenommen wurde, und dann steht die Caritas und das Diakonische Werk da und muß nachher die Scherben kitten.

Ganz abzuraten ist aus Grundsatz von einer Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Kommunen, wie das der Städteverband wünscht und wie das vorhin angedeutet wurde. Damit würden wir den Grundsatz der Subsidiarität aufgeben. Die Kommunen haben dem kleineren Träger, also z. B. der Kirche, oder dieser Sozialstation ihre Hilfe zu gewähren. Aber wenn sie Mitglied sind, dann wollen

sie eben mitbestimmen, und damit wäre dann die Frage des seelsorgerlichen Akzentes von vornherein anders betont, als wenn wir selbst die Dinge verantworten.

Die Frage nach der Bezuschussung der Krankenpflegestationen: Denen wird jetzt nicht irgendwo der Hahn zugedreht, sondern sie werden eben laut den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg an den staatlichen Subventionen nicht teilnehmen können, weil sie nicht anerkannt sind, und sie werden auch in den Gebieten, wo Sozialstationen errichtet werden, vom Landkreis und von den Städten keine Unterstützung erhalten. Wenn sie bisher nur aus kirchlichen Mitteln gelebt haben, werden sie das künftig genauso tun können wie bisher.

Wir raten vom Diakonischen Werk nicht zu einer raschen Vermehrung der Sozialstationen, und zwar aus einer ganz klaren Erkenntnis. Der Haushaltsplan des Landes Baden-Württemberg sieht für die Unterstützung der Sozialstationen im Jahre 1977 8,7 Millionen DM vor und im nächsten Jahr 9,1 Millionen DM, also eine relativ geringe Steigerung. Um ein flächendeckendes Netz von Sozialstationen in Baden-Württemberg in der jetzt vorgesehenen Höhe zu bezuschussen, wären 18 Millionen DM nötig. Der Finanzminister glaubt, daß man diese Summe im Haushaltsplan des Landes frühestens in zehn Jahren erreichen kann. Wir müssen also, wenn das Landratsamt als Planungsbehörde eine Sozialstation anbietet, überlegen, ob wir mitmachen sollen oder nicht, das heißt, ob wir weiterhin den Dienst an Kranken von der evangelischen Seite aus anbieten und dabei das Risiko eingehen können und wollen, daß die Finanzierung nicht in dem Maße läuft, wie wir uns das vielleicht vorstellen, oder ob wir nein sagen und damit aus dieser Arbeit ausscheiden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Kirchenoberrechtsrat Niens, bitte.

Kirchenoberrechtsrat **Niens**: Das Wesentliche ist bereits gesagt. Nur noch ergänzend eines zur Frage des Entgelts und der Gebühren. Es ist vorhin die Frage aufgeworfen worden, inwieweit Mitglieder von Krankenpflegevereinen, die ihre Beiträge zahlen, von der Entrichtung von Gebühren befreit sind. Hier kann ich dem zustimmen, was Herr Michel soeben gesagt hat. Aber es kommt noch eine weitere, neue Entwicklung in der Gesetzgebung hinzu. Die Abgabenordnung 1977 bestimmt in ihrem Paragraphen 55, daß eine Steuervergünstigung nur noch dann vorliegen kann, wenn der Begriff der Selbstlosigkeit erfüllt ist, also keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. Das heißt, daß in dem Fall, in dem ein Vereinsmitglied auf Grund seiner Beiträge gebührenfrei bleibt, das Erfordernis der Selbstlosigkeit nicht mehr erfüllt wird, und dann würde der Verein steuerpflichtig. Also wieder eine Mehrbelastung. Von der Seite aus gesehen haben wir also keine Möglichkeit, hier eine völlige Befreiung vorzusehen. Aber eine Ermäßigung der Sätze ist möglich.

Zur ökumenischen Station kurz folgendes: Wir stehen in laufenden Verhandlungen mit der katholischen Seite, und wir sind uns einig darin, daß keine gemeinschaftlichen, ökumenischen Stationen errichtet

werden. Die drei bisherigen wurden genehmigt; sie sollen aber nicht der Regelfall sein, sondern weiterhin die Ausnahme bleiben. Im übrigen ist aber Vorsorge getroffen, daß über Kooperationsverträge dann evangelische Krankenstationen in katholische Sozialstationen eingebunden werden und umgekehrt, so daß so die Einheit hergestellt wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Herrmann, bitte.

Synodaler **Herrmann**: Mir ist bei der ganzen Angelegenheit in einer Hinsicht recht unwohl, nämlich in der Hinsicht, daß wir uns staatlichen Maßnahmen gegenüber sehen und wieder einmal nur reagieren können und dabei unter Umständen in ganz schwierige Positionen hineingeraten. Ich kann mir nur sehr schwer vorstellen, wie z. B. in ländlichen Gemeinden oder sogar auch in städtischen Pfarreien die dort existierenden Krankenpflegevereine mit all ihren Aktivitäten über Bazare und — und — und — weiterhin ihre Aktivität beibehalten, wenn sie in ein Großprojekt eingegliedert sind, von dem niemand etwas weiß. Die sogenannte „Bürgernähe“ der Gebietsreform hat ja in den ländlichen Bereichen ganz unglückselige Erscheinungen hervorgerufen. Ich befürchte, daß sich das auf dem hier in Rede stehenden Gebiet wiederum für uns vollzieht und daß wir eine uns eigenständige und von uns zu prägende gemeindenahere Aufgabe preisgeben — preisgeben müssen — und in die bürokratisch verwaltete Welt der Zukunft hineingeraten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ertz, bitte.

Synodaler **Ertz**: Ich möchte Herrn Schuler eine Information geben, weil ich eine Modellstation, die ökumenisch betrieben wird, kenne. Da ist in einer optimalen Weise Seelsorge geschehen, so, daß sie praktisch auch im evangelischen Raum nicht besser geschehen könnte. (Beifall)
Zum einen.

Zum zweiten möchte ich auch Herrn Herrmann eine Antwort geben. Gerade in einer Modellstation, wie ich sie in meiner Nähe erlebe, ist dies geschehen: daß die bestehenden Krankenpflegevereine durch diese Sozialstationen noch aktiviert worden sind.

Zum anderen ist es doch so, daß der Staat uns etwas gibt, das wir als Möglichkeit nutzen sollten. Ich meine, wir können auch in guter Zusammenarbeit mit dem Staat etwas Bürgernäheres schaffen, in dem wir an dem Ort, wo wir sind, aus der Gesamtkonzeption der Sozialstation heraus das tun, was am Ort notwendig ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Koch, bitte!

Synodaler **Koch**: Auch eine Antwort an Bruder Herrmann. Gerade in ländlichen Gebieten sind die Krankenpflegevereine sehr aktiv und geben eine starke finanzielle Beteiligung zur Tragfähigkeit dieser Stationen.

Ein zweites. Die Personalkostenexplosion ist in den letzten Jahren so gewaltig geworden, daß die bisherigen Krankenpflegevereine das allein gar nicht mehr tragen können. Wir müssen dankbar sein, daß das Land Baden-Württemberg uns hier finanziell so stark unterstützt. Ob die Station in einem evangelischen Geist, in einem echten diakonischen Einsatz tätig ist oder nicht, hängt nicht nur an den Finanzen,

sondern hängt an der Einstellung der Personen, die diese Arbeit tun, und am Träger, der sie unterstützt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Gabriel, bitte!

Synodaler **Gabriel**: Zu allen positiven und negativen Gesichtspunkten, die jetzt geäußert worden sind, möchte ich aber doch aus der Sicht des Finanzausschusses das nochmal aufgreifen, was Herr Kirchenrat Michel gesagt hat und was auch Herr Dekan Feil ganz am Anfang angefragt hat. Wir stellen fest, daß die Bezuschussung der bisherigen Krankenpflegestationen eingeschränkt oder teilweise ganz aufgehoben wird von seiten der Landkreise. Das heißt doch für die Synode, daß wir bei den Haushaltsbeschlüssen darauf achten müssen, daß die bei den Krankenpflegestationen fehlenden Beträge in den Härtestock zusätzlich eingestellt werden müssen. Also eine Mehrbelastung! Die von Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens vorgelegten ersten Berechnungen haben den Betrag von einer runden Million gebracht, wobei allerdings das abgeht, was bisher schon geleistet worden ist an die Stationen. Immerhin eine erhebliche Mehrbelastung, die bei 600 000—700 000 DM für die bestehenden Stationen liegen dürfte, plus die Beträge, die von dem Landkreis an die bestehenden Krankenpflegestationen jetzt nicht mehr geleistet werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Leser, bitte!

(Zuruf: Ist schon gesagt!)

Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil**: Bei der ganzen Frage, wie wir die Finanzierung durchführen können, muß an erster Stelle überzeugend stehend, daß uns als Auftrag gegeben ist die Diakonie. Wir haben bisher schon genug von der Kirchengemeinde aus getan, um auch das Defizit zu decken. Es ist nicht so, als ob das etwas Neues wäre. Die Kirchengemeinde weiß, daß rund 20 000 DM pro Jahr mindestens angefallen sind. Darum habe ich keine Sorge, es macht gar nicht viel mehr aus. Die Vereine bleiben ja bestehen. Was Bruder Herrmann sagt, ist wohl richtig. Man kann das Verfahren durchführen wie bisher auch, aber wir sollten doch den uns gegebenen Auftrag, den wir haben, den diakonischen Auftrag sehen. Die Finanzierung ist dann eine sekundäre Sache. Und ich meine noch einmal: Der Staat gibt ja einiges, wenn auch nicht festliegt, wieviel er gibt. Aber das macht uns gar nichts aus. Wir haben von vornherein im Haushalt einen so hohen Betrag eingesetzt. (Zwischenrufe)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Michel, Sie waren vorhin direkt angesprochen. Wollen Sie jetzt erwidern?

Kirchenrat **Michel**: Ich habe in meiner Antwort eine Frage vergessen. Es ist gefragt worden, wie das mit den Richtlinien sei, ob sie in Kraft sind oder nicht. Diese Richtlinien sind in Kraft. Aber es sind, Gott sei Dank, Richtlinien und kein Gesetz. Und es wird auch in diesem und im nächsten Jahr und vermutlich in den nächsten zwei oder drei Jahren kein Gesetz darüber erfolgen. Eine Landtagsfraktion hatte ein Gesetz eingebracht. Wir haben von der Freien Wohlfahrtspflege darum gekämpft, daß es nur Richtlinien wurden, die wir einmal ein paar Jahre

ausprobieren, um dann zu sehen, wie man sie ändern kann, bevor sie festgeschrieben werden. Bezeichnend ist für mich gewesen, daß dort, wo Sozialstationen arbeiten, durchweg ein positives Echo kommt, und dort, wo noch keine sind, die großen Bedenken sind. Also von der Arbeit her können wir, glaube ich, sehr Positives berichten, über die Finanzierung müssen wir uns sehr ernsthafte Gedanken machen.

Noch ein Letztes: Die Frage nach der Seelsorge liegt an der Persönlichkeit der Schwester, nicht an der Organisation. Und um ihr zu helfen, ihre Seelsorge richtig tun zu können, haben wir ja das Seminar in Rüppurr eingerichtet, wo die Schwestern dafür besonders zugerüstet werden, und wer in einer Station ist, kann dann auch mal die Zeit erübrigen, dorthin zu gehen, um einen Kursus mitzumachen.

Synodaler Leser: Herr Herrmann ist falsch verstanden worden. Er wollte nicht nur ein finanzielles Problem zur Sprache bringen. Darum melde ich mich noch einmal.

Wir haben mindestens in unserem Bereich Südbaden sehr starke Krankenpflege- bzw. Frauenvereine, die in unseren Dörfern meist zahlenmäßig den größten Verein im Ort darstellen. Diese Leute tragen die Station und die Schwester, und es besteht die Gefahr — und diese möchte ich dem Diakonischen Werk gegenüber nochmals aussprechen —, daß, wenn diese Leute zur Gebührenpflicht herangezogen werden und dann dazu noch Beiträge bezahlen müssen, ihnen das, was heute ein Stück ihres eigenen Wesens ist, genommen wird. Das wollte Herr Herrmann sagen. Es wäre unrealistisch, dies nicht zu sehen. Wir haben das schon einmal erlebt auf einem anderen Gebiet. Wir hatten für die diakonischen Einrichtungen — ich kann auch hier wieder nur aus unserem Bereich sprechen — große Freundeskreise in den Gemeinden, die heute so gut wie nicht mehr bestehen. Es gibt keine Freundeskreise mehr für die in unserem Raum arbeitenden diakonischen Werke. Es existieren nur noch ganz kleine Freundeskreise. Früher waren dieselben sehr groß, weite Bevölkerungsschichten wurden erfaßt. Daß uns das gleiche auf dem Gebiet der Sozialstation nicht passiert, das wollte Herr Herrmann gesagt, und darauf möchte ich nochmal hingewiesen haben.

(Beifall)

Synodale Barner: Ich wollte noch auf eine Frage von Herrn Pfarrer Fritz antworten, weil sie Kork etwas betrifft. Es arbeiten einige Gemeindepflegerinnen oder Frauen in der Gemeindepflegestationen, die keine genügende Ausbildung haben, zum Beispiel auch die Gemeindepflegerinnen, die wir in Kork ausgebildet haben. Sie haben ein Examen, das vom Diakonischen Werk mitverantwortet wurde. Es sind halbjährig ausgebildete Leute, meist im dritten Lebensabschnitt.

Das ist tatsächlich eine große Schwierigkeit, die uns Sorge macht. Wir müssen versuchen, wenn irgend möglich, diese Frauen nachzuschulen; denn sie werden als Mitarbeiterinnen in den Sozialstationen nicht bezuschußt wie Krankenschwestern und wie die Altenpflegerinnen. Man müßte versuchen, sie als Altenpflegerinnen auszubilden oder — das haben

wir jetzt schon versucht — durch Weiterbildung ihnen vielleicht ein Examen nachzugeben oder sie nachmachen zu lassen oder eben die Genehmigung zu bekommen, daß sie wie die Altenpflegerinnen bezuschußt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Wollten Sie noch einmal das Wort, Herr Michel?

Kirchenrat Michel: Ja, ich wollte nur noch einmal zu Herrn Leser sagen, daß gerade in den Landgemeinden, wo eine Sozialstation errichtet wurde, die Arbeit der Krankenpflegevereine sehr intensiviert wurde. Herr Koch kann das bestätigen, Kehl, Hanauer Land, sie können es bestätigen. Also überall dort ist zunächst eine positive Entwicklung eingetreten. Ich hoffe, daß das weiter so bleibt.

Die Richtlinien des Landes Baden-Württemberg sehen auf unseren Antrag hin vor, daß nur dort eine staatliche Genehmigung für eine Sozialstation ausgesprochen wird, wo solche Vereine existieren.

Und schließlich wegen des Tarifes. Wir müssen natürlich unsere Mitglieder auf das hinweisen, was Herr Niens gesagt hat, nämlich daß man hier nicht Mitglied im Krankenpflegeverein wird, um nachher eine viel höhere Summe zu ersparen im Krankheitsfall. Denn die Mitgliedschaft im Krankenpflegeverein, wenn wir den Jahresbetrag betrachten, ist natürlich minimal gegenüber einer Pflege, die sich vielleicht über Monate erstrecken würde. Das müssen wir zeigen.

Auf der anderen Seite aber ist dem Träger der Station freigestellt, durch besonderen Zusatz in den Richtlinien, festgelegt von seiten des Landes Baden-Württemberg, daß er den Tarif im pflegerischen Bereich für die Mitglieder anders gestalten kann wie für Nichtmitglieder.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Ich glaube, wir können damit den Punkt abschließen; denn er wird sicherlich bei den Haushaltsberatungen und dergleichen wieder zur Sprache kommen. Vielen Dank für die rege Beteiligung.

Ich rufe nun auf Tagesordnungspunkt

VI.

Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses, Finanzausschusses und Bildungsausschusses: Eingabe des Kirchengemeinderates Karlsruhe-Rüppurr auf Ausgestaltung der Zurüstung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kindergottesdienst.

Zunächst bitte ich Frau Dr. Gilbert!

Synodale Dr. Gilbert, Berichterstatterin: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Vielleicht war es einigen unter Ihnen aufgefallen: Im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates für die Jahre 1972—74 ist — wenngleich dieser auch nur schwerpunktmäßig erstellt war — ein Bericht über den Kindergottesdienst nicht enthalten. Auch auf der Sondertagung mit dem Thema „Gottesdienst und Seelsorge“ — wurde — ohne daß dies Erwähnung fand — dieser Teilbereich gottesdienstlichen Geschehens, nämlich der Kindergottesdienst, nicht besprochen. Der Hauptausschuß möchte diesen beiden Tatsachen keine symptomatische Bedeutung über den Stellen-

wert der Kindergottesdienstarbeit innerhalb der Synode beimesen — er griff aber mit Einmütigkeit diesen „weißen Flecken“ auf der Landtagung landeskirchlicher Arbeit auf und hat der Behandlung dieses Antrages viel Zeit gewidmet.

Freilich sei an dieser Stelle eins nicht vergessen, selbst in dem Sparhaushalt 1976/77 sind die Kosten für eine dreiviertel Schreibkraft für den Landesverband Evangelischer Kindergottesdienste in Baden ausgewiesen. Der vorliegende Antrag aber zielt auf inhaltliche Möglichkeiten dieser Arbeit. Doch ehe wir zum Antrag selbst kommen, lassen Sie mich eine Information zum institutionellen Aufbau der Kindergottesdienstarbeit geben: Die Arbeitsgemeinschaft für Kindergottesdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden hat in den letzten Jahren unter Beteiligung des zuständigen Referenten im Evangelischen Oberkirchenrat und im Kontakt mit den Bezirksbeauftragten eine Satzung erarbeitet, die in der nächsten Woche dem Bezirksbeauftragten auf deren Jahrestagung zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

Zum Antrag selbst:

Der Auftrag des Kindergottesdienstes — und das ist Ausgangspunkt des vorliegenden Antrags — erfüllt sich in der Ortsgemeinde. Der Hauptausschuß wir sich diskussionslos darin einig, daß die Kindergottesdienstarbeit eine hohe Priorität innerhalb aller kirchlichen Arbeit haben muß.

(Beifall)

Ich gebe ein Votum für viele wieder: „Wem Gottesdienst etwas wert ist, der muß beim Kindergottesdienst anfangen.“

In dieser Vorfrage hofft der Hauptausschuß auf die einmütige Zustimmung des Plenums. Das kann auch nach dem Schwerpunktthema Konfirmation nicht schwerfallen — immer wieder wurde darum in den ersten Tagen dieser Woche festgestellt, daß der Raum zwischen Taufe und Konfirmation vorwiegend säkularisiert ist. Dem Kindergottesdienst kommt daher — und das wissen die Pfarrer genau wie die ehrenamtlichen Mitarbeiter — eine missionarische Aufgabe in der Gemeinde zu.

Um so mehr bedürfen die Mitarbeiter im Kindergottesdienst — ob Pfarrer oder Laien — der Zurüstung. Die Schulung für die Kindergottesdienstarbeit geschieht bei der gegenwärtigen Aufgabe der Kindergottesdienstarbeit auf der Ebene der Kirchenbezirke und der Landeskirche. Beide Ebenen haben einen unterschiedlichen Stil der Schulung und werden auch von einem unterschiedlichen Kreis von Interessenten besucht.

Zunächst zur landeskirchlichen Ebene: Im Augenblick und im Raum des laufenden Haushalts finden im Jahr zwei mehrtägige Grundkurse und zwei mehrtägige Aufbaukurse statt. Sie umfassen drei Arbeitstage; Ab- und Anreise nicht mitgerechnet. Diese Kurse können — das versteht sich vom Zeitaufwand her — im wesentlichen von Schülern besucht werden. Die Voten im Hauptausschuß zeigten, daß an vielen Orten — so auch bei dem Antragsteller — diese Jugendlichen Christenlehrlern sind, die die Kindergottesdienstarbeit als eine Form von Jugendarbeit ansehen und erleben. Wenn Ihnen

die Berichte und die Zahlen der Tage der Woche mit dem Thema Konfirmation noch im Ohr sind, dann wissen Sie, wie erfreulich solche Impulse von Jugendarbeit in unseren Gemeinden sind. Gerade bei diesen Jugendlichen aber ist die in vielen Gemeinden noch stattfindende Vorbereitungsarbeit mit dem Gemeindepfarrer und das Vorbereitungsheft aus dem Raum der EKD nicht ausreichend. Sie bedürfen der grundsätzlichen Einführung und der intensiven Schulung — sie brauchen auch, es ist ja ein Stück Jugendarbeit, das Gemeinschaftserlebnis eines solchen Kurses. Darum sollte, das war einhellige Meinung des Hauptausschusses, auch diese den Gemeinden zugewachsene Form der Jugendarbeit finanziell gefördert werden. Bei der gegenwärtigen Haushaltslage jedoch — und ich bitte Sie, aufmerksam auf diese Zahlen zu hören — konnten die Grundkurse im Herbst 1976 von 135 Anmeldungen für Neckarzimmern nur 40, von 96 Anmeldungen für Tiengen nur 32 berücksichtigt werden. Das ist jeweils ein Drittel. Zwei Drittel hingegen wurden unberücksichtigt gelassen, konnten nicht erfüllt werden, und das bei einer Arbeit, bei der Jugendliche einmal nicht in der viel beklagten Konsumhaltung in der Kirche mitarbeiten wollen. Das Angebot von Grund- und Aufbaukursen muß darum wenigstens verdoppelt werden. Dabei sollten die drei Regionen Nord-, Mittel- und Südbaden gleichmäßig berücksichtigt werden.

In der Diskussion wurde auch die Frage angesprochen, wie von der landeskirchlichen Ebene her die Kirchenmusiker für die Kindergottesdienstarbeit erwärmt und auch das Amt für Jugendarbeit angesprochen werden könnten. Vor allem aber soll auf eine, am besten der nächsten Dekanskonzferenz die Kindergottesdienstarbeit Thema der Beratungen sein.

Und mit diesem Vorschlag für die Dekanskonzferenz komme ich zum zweiten, der Schulung der Mitarbeiter im Kindergottesdienst im Kirchenbezirk. Zwar sollen hier, von den Bezirksbeauftragten initiiert und durchgeführt, jährlich eine Wochenend-rüste stattfinden. Sie findet meist, wenn arbeitsmäßig überhaupt zu bewältigen, nur an einem Nachmittag oder an einem Abend statt — ich sage meist —. Diese Rüsten werden im wesentlichen von Erwachsenen wahrgenommen, die diese Kurzform auch nicht als ausreichend empfinden. Darum plant der Landesarbeitskreis für das Winterhalbjahr Kindergottesdienst-Seminare über 6 bis 8 Abende, vor allem für Eltern, die für die Kindergottesdienstarbeit zu gewinnen wären. Diese Schulungsarbeit auf Bezirksebene muß gefördert, teilweise auch belebt, vielerorts überhaupt neu geweckt werden. Die Kosten für solche Bezirksrüsten müssen im Bezirks-haushalt vorgesehen werden. Dazu wird der Bildungsausschuß noch einen wichtigen Hinweis geben.

Vor allem aber müßten die Bezirksbeauftragten ihrerseits ausreichende Gelegenheit für Zurüstung, Zusammenhalt und Erfahrungsaustausch angeboten bekommen. Von hier aus müssen, und nur von hier aus können im Augenblick neue Impulse in die Kindergottesdienstarbeit ausgehen, wenn sie nicht noch mehr zurückgehen soll. Die Bezirksebene

geistig und geistlich zu stärken, ist unabdingbar. Die Koordinierung der Arbeit, in den Bezirken zu organisieren und inhaltlich zu füllen, kommt nach dem gegenwärtigen Aufbau der Kindergottesdienstarbeit wiederum dem Landesverband und dort dem Landesbeauftragten zu.

Der Landesbeauftragte, hauptamtlicher Gemeindepfarrer, soll in Zukunft von dem Kreis der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter gewählt werden — für die Dauer von sechs Jahren mit der Möglichkeit einmaliger Wiederwahl. Der Hauptausschuß war sich darin einig: Der jeweilige — und ich betone hier ausdrücklich der jeweilige — Landesbeauftragte wird und muß in seinen Möglichkeiten, auf Landesebene mit Schulungen und auf Bezirksebene mit Initiativen zu wirken, begrenzt bleiben, wenn er in seinem Hauptaufgabengebiet, der Gemeinde, nicht in angemessener Weise entlastet wird.

Ich erinnere hier — und tue das in Absprache mit dem Hauptausschuß — an die Ausführungen von heute morgen durch den Vorsitzenden des Finanzausschusses und den Vorsitzenden des Stellenplanausschusses sowie an die vorsichtigen Einschränkungen von Herrn Oberkirchenrat Schäfer zu der bereits im laufenden Haushaltsjahr möglichen finanziellen Entspannung auf dem Personalsektor. Sie findet nach dem vorhin gefaßten Beschluß der Synode sofort ihre Verwirklichung. Es entspricht dem Diskussionsstand im Hauptausschuß festzustellen: An dieser erfreulichen Entwicklung muß auch der zentrale Auftrag der Kindergottesdienstarbeit baldmöglichst beteiligt sein.

Wie diese Entlastung im einzelnen aussehen kann, möchte der Hauptausschuß dem zuständigen Referenten im Evangelischen Oberkirchenrat und dem Gespräch mit dem Landesverband überlassen.

Der Hauptausschuß schlägt darum der Synode folgende **Beschlußfassung** vor:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat

1. bei der Erstellung des landeskirchlichen Haushalts 1978/79 die Mittel für mehrere, mindestens je vier Aufbau- und Grundkurse des Landesverbandes Evangelischer Kindergottesdienst, einzusetzen. Und
2. eine personelle Entlastung des jeweiligen Landesbeauftragten für Kindergottesdienstarbeit zu gewährleisten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! — Herr Deecke, darf ich um den Bericht für den Finanzausschuß bitten!

Synodaler **Deecke**, Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Das Beratungsergebnis im Finanzausschuß zur Eingabe des Evangelischen Kirchengermeinderats Karlsruhe-Rüppurr kann in wenigen Thesen zusammengefaßt werden:

1. Der Finanzausschuß hat mit einer gewissen Betroffenheit durch den Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats zur Kenntnis genommen, daß der Kindergottesdienstbesuch seit einiger Zeit generell rückläufig ist.

2. Der Finanzausschuß ist sich aber der großen, fundamentalen Bedeutung der Verkündigung im

Kindergottesdienst bewußt und befürwortet nachhaltig die Zurüstung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter zu dieser Art, Gottes Wort an Kinder weiterzugeben.

(Beifall)

3. Deshalb wurden bei der letzten Beschlußfassung für den laufenden Haushalt durch die Synode auch die finanziellen Mittel des landeskirchlichen Beauftragten für den Kindergottesdienst wesentlich verstärkt.

4. Eine weitere Zuweisung aus Mitteln des laufenden Haushalts zur Erweiterung der Arbeit des landeskirchlichen Beauftragten ist nicht möglich, kommt allenfalls für den Haushalt 1978/79 in Frage. Der Antrag zielt im übrigen nicht auf eine sofortige Bezuschussung ab.

5. Der Finanzausschuß war einhellig der Meinung, daß eine Stellenvermehrung im Zusammenhang mit der Erweiterung des Angebotes zur Zurüstung und Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter im Kindergottesdienst nicht vorgesehen werden kann und muß, nachdem bereits ein geeignetes Team von Pfarrern zur Verfügung steht.

6. Der Finanzausschuß ist sich darüber hinaus einig, daß die Zurüstung von Mitarbeitern verstärkt auf der Ebene des Kirchenbezirks oder mehrerer Kirchenbezirke erfolgen soll, dies bietet sich schon deshalb an, weil dann die dafür besonders geeignete Zeit der kurzen Frühjahrs- und Herbstschulferien breiter genutzt werden kann.

7. Die notwendige und effektivste Zurüstung in der Parochie darf nicht vernachlässigt werden.

Beschlußvorschlag:

Da der Finanzausschuß gegenwärtig der Synode eine Mittelzuweisung im Sinne des Antrags nicht empfehlen kann, die Arbeit an sich aber in ihrer großen Bedeutung für die Substanz unserer Kirche uneingeschränkt anerkannt worden ist, empfiehlt der Ausschuß, diesen Antrag zur weiteren Sachbehandlung dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuweisen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Frau Diefenbacher bitte ich um den Bericht für den Bildungsausschuß.

Synodale **Diefenbacher**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Auch der Bildungsausschuß hat sich mit der Eingabe des Kirchengermeinderats Karlsruhe-Rüppurr auf Ausgestaltung der Zurüstung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kindergottesdienst befaßt. Die Mitglieder des Ausschusses haben erfreut und dankbar zur Kenntnis genommen, daß es doch offenbar gelingt, konfirmierte Jugendliche in steigender Zahl zu motivieren, sich als Helfer im Kindergottesdienst einzusetzen. So hat sich auch die Nachfrage nach Grund- und Aufbaukursen, welche die Landeskirche anbietet, erhöht, wie die uns genannten Zahlen zeigen. Ich möchte sie nochmal wiederholen. Zu solchen Kursen haben sich in Neckarzimmern 135 christenlehrlpflichtige Jugendliche gemeldet, angenommen werden konnten nur 40 Teilnehmer. An einem weiteren Kurs in Tiengen wollten 96 Jugendliche teilnehmen, während nur 32 Plätze zur Verfügung standen. Es

sollte möglichst rasch geholfen werden, zumal auch langfristig mit erhöhter Nachfrage noch gerechnet werden kann. Der Bildungsausschuß war der Meinung, daß die Ausbildung und Zurüstung sowohl auf landeskirchlicher Ebene als auch im Bezirk und in der Ortsgemeinde erfolgen sollte. In Anbetracht der verschiedenen Konzeptionen und der vielfältigen Arbeits- und Gestaltungsweisen im Kindergottesdienst sollte die Zurüstung so basisnahe wie möglich angeboten werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß dieses Anliegen auf der nächsten Dekanskonferenz thematisiert werden und in der Pfarrkonferenz bzw. auf Pfarrkonventen besprochen werden könnte.

Es wäre sicher hilfreich, wenn schon in den Vordrucke zur Erstellung der Haushaltspläne für die Kirchenbezirke eine Position für dieses wichtige Arbeitsgebiet vorgesehen wäre, um das Bewußtsein zu „wecken“, daß auch finanzielle Mittel auf Bezirksebene dafür bereitgestellt werden können oder besser sollten. Die Einfügung dieser Position in die Vordrucke der Bezirkshaushalte sollte auch schon Gegenstand der Erörterung auf der nächsten Dekanskonferenz sein.

Der Bildungsausschuß schlägt der Synode vor, die Eingabe sowohl an den Evangelischen Oberkirchenrat als auch an den Landesverband für Kindergottesdienst zu übergeben mit der Bitte, Möglichkeiten zu schaffen, um der erhöhten Nachfrage entsprechend die Grund- und Ausbildungskurse und Zurüstungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im Kindergottesdienst zu verstärken und zu bedenken, daß die Fort- und Weiterbildung auf drei Ebenen angeboten werden sollte:

In der Ortsgemeinde,
im Kirchenbezirk und auf
landeskirchlicher Ebene.
(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller**: Ich möchte die Ausführungen, die von unserem Berichterstatter gemacht wurden und die ja auch in der Einleitung von Frau Dr. Gilbert eine Rolle spielten, durch die Angabe der Zahlen in Haushaltsposition 012.739 präzisieren.

Der Finanzausschuß hat der Synode vorgeschlagen, in einem Haushalt, in dem er sonst restriktiv und sparsam vorging, die Ansätze des Vorjahres von 15 000 DM auf 42 000 DM bzw. 1977 auf 46 000 DM zu erhöhen und nichts zu kürzen, also die Ansätze sind verdreifacht gegenüber den alten Ansätzen. Daß die Anmeldung zu den Kursen sich so rapide steigern würde, konnten wir allerdings nicht voraussehen und werden es entsprechend berücksichtigen beim nächsten Haushalt.

(Beifall)

Synodaler **Schnabel**: Nur eine kurze Erklärung von meiner Sicht zu den Zahlen, die da gegeben worden sind, da die Kindergottesdienstarbeit ja zum Teil auch im Amt für Jugendarbeit verwaltet bzw. betreut wird: In den letzten fünf Jahren hat sich das Verhältnis der in Jugendgruppen sich befindlichen Jugendlichen und uns gemeldeten von 30 000 auf 45 000 gesteigert und gleichzeitig auch die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter etwa um 50 Prozent

erhöht. Das hängt ganz bestimmt mit der jetzt in dem entsprechenden Alter befindlichen Alterspyramide der Kinder zusammen, warum wir so viel ehrenamtliche Helfer auch im Kindergottesdienst und warum wir so wenig Kinder im Kindergottesdienst haben. Man sollte also bei der zukünftigen Planung damit rechnen, daß wir wahrscheinlich in weiteren fünf Jahren wieder ein normales Maß an Helfern haben werden und auch wieder ein normales Maß an Kindern im Kindergottesdienst. D. h. die Zahl der Helfer wird wahrscheinlich zurückgehen und die Zahl der Kinder im Kindergottesdienst wird wieder etwas steigen. Das ist kein Argument gegen die Vorschläge, sondern eine Erklärung zu den Zahlen, die gegeben worden sind.

Synodaler **Richter**: Wenn man's recht anpackt, dann, glaube ich, kann der Kindergottesdienst zu einer der schönsten Aufgaben in der Gemeinde werden. Jedenfalls bei mir — das kann ich aus eigener Erfahrung berichten — ist das so. Ich meine aber, daß dazu eben auch die nötigen kreativen Impulse nötig sind und dies vor allem auch in Richtung einer Arbeit auf der Gruppenbasis, auf der Basis mit anderen Mitarbeitern.

Ich möchte jetzt hier an dieser Stelle nicht alle verschiedensten Vorzüge einer Gruppenarbeit aufzählen, aber vielleicht doch ein paar Dinge hier nennen. Einmal hat der Kindergottesdienst dadurch sehr gute Impulse, als eine sehr viel tiefere, intensivere Kommunikation stattfindet zwischen dem Mitarbeiter und dem Kind bzw. der Gruppe. Dann hat das auch ganz große Auswirkungen auf die Jugendarbeit. Teilweise sind unsere Mitarbeiter in der Kirchengemeinde auch Jungscharleiter und vertiefen somit auch das Geschehen des Kindergottesdienstes und das, was dieser Kindergottesdienst will. Auch kann ich mir im Blick auf die Zurüstung keinen besseren „Bibelkreis“ wünschen, als den des Kindergottesdienstmitarbeiterkreises, der ja dann auch am Sonntag jeweils neu gefordert ist und damit eine Aufgabe hat.

Ich kann also dieses Begehren der drei Ausschüsse nur mit Nachdruck unterstützen und auch die Synode bitten, daß sie dem Kindergottesdienst eine hohe Priorität einräumt. Bei uns in der Gemeinde sind die Zahlen nicht rückläufig.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schneider, bitte.

Synodaler **Schneider**: Als Bezirksbeauftragter kann ich auf die Frage von Herrn Müller eine Erklärung geben. Es gibt für den steigenden Mittelbedarf zwei Gründe. Der eine Grund ist folgender. Der Landesverband hatte in den guten Jahren einen kleinen „Julius-Turm“ angesammelt. Er wurde aber dann abgebaut. Insofern war diese großzügige Finanzspritze in einem sehr schwierigen Jahr sehr, sehr wichtig und wurde auch dankbar anerkannt.

Der zweite Grund: Die Kindergottesdienstarbeit muß ja auch methodisch mit dem Religionsunterricht der Kinder und mit der Jugendarbeit konkurrieren. Von daher müssen erhöhte Mittel eingesetzt werden, um die Mitarbeiter für den Kindergottesdienst auch besser zu qualifizieren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. — Herr Ertz, bitte.

Synodaler **Ertz**: Ich möchte das, was gesagt worden ist, unterstützen und noch auf folgendes hinweisen. In Württemberg wird der Arbeit des Kindergottesdienstes sehr viel Aufmerksamkeits gewidmet. Von dort her sind in den letzten Jahrzehnten und Jahren immer wieder Verbindungen mit uns geknüpft worden, und es sind dort auch einige Möglichkeiten genutzt worden. Wäre es nicht auch in Zukunft möglich, daß wir die Angebote aus Württemberg nutzen würden, wie es geschehen ist, um das, was bei uns nicht geschehen kann, doch zu machen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Gibt es keine Wortmeldung mehr? — Nein. Dann schließe ich die Aussprache.

Die drei Ausschüsse schlagen übereinstimmend vor, man möge die Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterleiten mit der Bitte um entsprechende Erledigung, das heißt Möglichkeiten zu schaffen, die der erhöhten Nachfrage und so weiter Rechnung tragen können. Wer stimmt dieser Vorschlagslösung nicht zu? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Der Hauptausschuß schlägt ferner vor, eine personelle Entlastung des jeweiligen Landesbeauftragten für Kindergottesdienstarbeit zu gewährleisten. Es geht ebenfalls um eine Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat. Wer ist mit dem Inhalt dieser Bitte nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Auch hier einstimmige Annahme.

Der Bildungsausschuß schlägt vor, diese Eingabe nicht nur an den Evangelischen Oberkirchenrat, sondern auch an den Landesverband für Kindergottesdienst zu übergeben. Sind Sie auch mit dieser Regelung einverstanden? — Wer ist es nicht? — Enthaltung, bitte? — Allen Begehren ist einstimmig gefolgt worden. Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt

VII, 1

Antrag der Ältestenkreise der Ambrosius-Blarer- und Lutherpfarre Konstanz auf Erhaltung der Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg.

Unser Synodaler Fischer von Weikersthal wird zu dem Konstanzer Begehren den Bericht des Bildungsausschusses und zugleich den Bericht des Finanzausschusses vortragen.

Synodaler **Fischer von Weikersthal**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Synode befaßte sich mit der Schule für Haus-, Familienpflege in Freiburg schon verschiedentlich: auf der Herbsttagung 1974, auf der Zwischentagung im Frühjahr 1975 und auf der Frühjahrstagung 1975. Einzelheiten über die Aussprachen finden sich in den gedruckten Protokollen.

Die Schwierigkeiten der Schule damals und heute sind vielschichtig. Das drängendste Problem war und ist die Finanzierung der Schule selbst. Neu hinzu kommt nun aber, wie es scheint, das Problem, die Absolventen der Schule ihrer Bestimmung entsprechend einzusetzen.

Zunächst zum Problem der Finanzierung. Hier zunächst in Stichworten einige Informationen, teils

aus den zitierten Protokollen: — Im Herbst 1971 geht die Trägerschaft der Schule von dem Evangelischen Verein für Haus- und Familienpflege in Baden über auf das Evangelische Stift Freiburg unter gleichzeitiger Erweiterung um die Ausbildung zur Altenpflege.

Stift und Diakonisches Werk einigen sich zunächst mündlich, bis zum Herbst 1975 befristet ein etwa auftretendes Defizit der Schule je hälftig zu übernehmen.

— Im März 1974, das heißt zweieinhalb Jahre nach Überleitung der Trägerschaft auf das Evangelische Stift Freiburg kommt bei der Arbeitstagung der Stations- und Einsatzleiter der Haus- und Familienpflegestationen die Unsicherheit in der weiteren Finanzierung der Schule zur Sprache.

— Im Frühherbst 1974 kommt es zu einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Stift und dem Diakonischen Werk, die Schule bis Ende des Schuljahres 1975 — also um ein weiteres Jahr — fortzuführen. Der ursprüngliche Modus für die Übernahme eines etwaigen Defizits wird in diesem Zusammenhang beibehalten.

— Am 15. 11. 1974 kommt der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes zu der Feststellung, das infolge der allgemeinen Kostenprogression wachsende Defizit der Schule in der bisherigen Form nicht weiter abdecken zu können. Die Verwaltung des Stiftes kommt zu einer ähnlichen Feststellung.

— Bei der Frühjahrstagung 1975 beschäftigt sich die Landessynode mit einer Eingabe des Stiftes um Beihilfe aus Mitteln der Landeskirche. Der Finanzausschuß bittet das Stift um Vorlage eines Kostenplanes für 1976/77 und sagt Prüfung der Eingabe zu.

Das Ergebnis: eine auf Empfehlung der Landessynode an den Evangelischen Oberkirchenrat aus Mitteln der Landeskirche gewährte Beihilfe von jährlich 30 000 DM.

— Anfang dieses Jahres (1977) wird die Absicht des Trägers bekannt, die Schule im Herbst 1978 zu schließen. Das bedeutet: keine weiteren Neuannahmen, Abschluß des noch laufenden Kurses im Herbst 1977 und Betreuung der Absolventen durch das Anerkennungsjahr, das heißt bis Herbst 1978.

Eine endgültige Entscheidung über die Schließung der Schule beabsichtigt das Stift erst im Herbst 1979 zu treffen.

Damit komme ich zum zweiten Problemkreis. Er betrifft die Einsatzmöglichkeiten für Absolventen der Schule unter den heutigen Bedingungen.

Hier stellt sich zunehmend die Frage, wer in Betracht der entstehenden Kosten überhaupt in der Lage ist, eine Haus- und Familienpflegerin in Anspruch zu nehmen. Sozialleistungen und Rückstellungen für bezahlten Urlaub eingeschlossen, gilt heute für eine Pflegerin ein Tagessatz von 95 DM. Aufwendungen in dieser Größenordnung schränken den Einsatz einer Pflegerin im wesentlichen auf solche Fälle ein, bei denen das Sozialamt voll die Kosten trägt. Schwierig wird es dagegen, wo ohne Einschaltung des Sozialamtes eine Familie die Kosten einer Pflegerin weitgehend selbst zu tragen hätte; denn auch die Krankenkassen leisten hier nur einen begrenzten Beitrag.

Auch eine Kirchengemeinde wird es sich unter Berücksichtigung dieser Kosten sehr genau überlegen, eine Mitarbeiterin für Haus- und Familienpflege fest anzustellen. So verwundert es nicht, wenn der reale Bedarf an Haus- und Familienpflegerinnen zurückgeht. Die Zahl von jährlich fünf offenen Stellen im Bereich der Landeskirche — sie wurde dem Bildungsausschuß seitens des Diakonischen Werkes genannt — scheint unter diesen Umständen realistisch.

Die hier aufgezeigte Entwicklung befriedigt in verschiedener Hinsicht nicht. Obgleich der Bildungsausschuß ebenso erkennt, daß sich die Probleme der Schule in Freiburg verlagert haben und damit größer wurden, drängt sich bei der chronologischen Aufzählung der Entwicklung seit 1971 doch die Frage auf, ob die jeweils getroffenen ad-hoc-Entscheidungen zugunsten weiterer finanzieller Zuwendungen für die Schule einer solchen auf Langfristigkeit angelegten Einrichtung gemäß sind oder nicht. — In Fortführung dieser Überlegungen entstand im Bildungsausschuß auch die Meinung, daß die letztendliche Entscheidung für oder gegen Schließung der Schule, die seitens des jetzigen Trägers erst für 1979 vorgesehen ist, im Rahmen einer Gesamtkonzeption der zukünftigen Haus- und Familienpflege möglichst zu einem früheren Zeitpunkt getroffen werden sollte.

Hierzu liegt ein Antrag des Bildungsausschusses vor, den ich zum Ende dieser Ausführungen vorlegen werde.

Als Alternative nach einer Schließung der Schule sieht das Diakonische Werk die Möglichkeit eines Zusammengehens in der Ausbildung für diese Art der Pflege mit einer der benachbarten Landeskirchen.

Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß Herr Kirchenrat Michel anschließend kurz über den letzten Stand der Verhandlungen berichtet.

In Verbindung mit der beabsichtigten und, wie es nun scheint, unvermeidlichen Schließung der Schule stellte sich für den Bildungsausschuß die Frage nach Sicherung der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches unter den Absolventen der Schule. — Beides ist über das Diakonische Werk und den Berufsverband sichergestellt.

Doch noch ein weiterer Aspekt beschäftigte den Bildungsausschuß: In dem Antrag der Ältestenkreise in Konstanz heißt es:

Ein Oberlin und ein Fliedner haben auch nicht auf staatliche Zuschüsse gewartet. Gerade dort, wo die öffentliche Hilfe ausbleibt, hat die Kirche präsent zu sein.

Sicher ist dieses Zitat nicht als eine Aufforderung an die Kirche zu verstehen, durch entsprechende Disposition ihrer Mittel Einrichtungen weiter zu tragen, die den Erfordernissen eines sich ändernden Umfeldes in der einen oder anderen Weise nicht mehr voll gerecht werden. — Denn gerade im Blick auf die steigenden Kosten des Einsatzes einer Pflegerin wird man doch daran erinnert, daß bei einer ständigen Zunahme des Dienstleistungsbereichs im öffentlichen und im privaten Sektor die für Gehälter und Soziallasten aufzubringenden Beträge Maßstäbe

setzen, an denen man auch in Zukunft nicht wird vorbeigehen können.

So scheint es geboten — sicher auch im Sinne Oberlins und Fliedners —, Konzepte zu entwickeln und Mittel einzusetzen für alternative, nicht professionelle Formen der Nachbarschaftshilfe, wobei durch punktuelle Ausbildung ein viel größerer Kreis in die tätige Hilfe einbezogen werden könnte.

Abschließend nun zwei Anträge des Bildungsausschusses. Der Bildungsausschuß bittet die Synode, durch ihren Beschluß den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten:

1. landeskirchliche Mittel mindestens in Höhe der bisher geleisteten Zahlung von 30 000 DM pro Jahr bis zum Abschluß des Anerkennungsjahres im Herbst 1978 des letzten Kurses der Schule bereitzustellen,
2. den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, das Diakonische Werk zur Vorlage eines Konzeptes zu veranlassen, das unter Abwägung aller Faktoren pro und contra Fortführung der Schule eine endgültige Entscheidung bereits zum Herbst 1977 ermöglicht.

Als letztes bittet der Bildungsausschuß die Synode um ein Votum des Dankes für die bisherige Leitung und die Dozentenschaft der Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg sowie an den Kreis ihrer Absolventen, die in der Stille ihre Arbeit und Hilfe leisten.
(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Ich eröffne die Aussprache. Von den Herren Berichterstatter wurde Herr Kirchenrat Michel zu dem Thema der Möglichkeit eines Zusammengehens in der Ausbildung für diese Art der Pflege mit einer der benachbarten Landeskirchen angesprochen. Dürfte ich um diesen Bericht bitten.

Kirchenrat **Michel**: Wir haben angefragt in Württemberg, in Hessen-Nassau und in der Pfalz. Württemberg hat eine Schule und wäre bereit, uns bis zu drei Plätze jährlich zur Verfügung zu stellen. Hessen-Nassau und Pfalz haben keine Schule und sind auch an keiner gemeinsamen Schule interessiert. Hessen-Nassau setzt auch keine Pflegerinnen mehr ein. In der Pfalz hat man sich dahin geeinigt, daß man für drei bis fünf Sozialstationen eine solche Familienpflegerin einsetzt; sie hat dadurch einen ungeheuer weiten Arbeitsfeldradius.

Ich muß nur beim Berichterstatter eines zurückfragen. Das Stift als Träger der Schule hat dem Diakonischen Werk im Frühjahr dieses Jahres schriftlich mitgeteilt, daß es die Trägerschaft dieser Schule sofort abgibt. Der Berichterstatter hat von 1979 gesprochen. Das war wohl eine Fehlinformation.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Krämer, bitte.

Synodaler **Krämer**: Ich möchte meine verehrten Konsynodalen dringend bitten, gegen das Votum der Ausschüsse zu stimmen. Mir scheint die Begründung des Konstanzer Antrags richtig, daß hier eine Hilfe zur Vermeidung größerer Konflikte gegeben wird, bei denen man doch, und zwar mit verstärktem finanziellen Einsatz, tätig werden muß, und daß es sich hier um die Ausbildung von Hauptschul-

abgängern handelt. Der Einwand, daß die Beschäftigung der Ausgebildeten nicht gesichert ist, ist auch nur bedingt gewichtig. Ich glaube, die Ausbildung selbst hat für die Ausgebildeten einen erheblichen Wert, auch für die spätere neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit dieser Leute.

Wir engagieren uns in unserer Ausbildungsarbeit sehr stark für mittlere und höhere Ausbildung, tun aber sehr wenig für Hauptschulabgänger und müssen uns fragen, ob diese Gewichtsverteilung richtig ist, ob wir hier nicht eine Aufgabe, die wir im Moment noch haben, noch mehr abgeben, und ob wir das verantworten können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schneider, bitte.

Synodaler **Schneider**: Wir haben gestern gelernt, zwischen Bedarf und Nachfrage zu unterscheiden. Sie können diese Unterscheidung bei den Antragstellern nicht voraussetzen. Es geht nicht darum, eine Schule, die Probleme hatte oder hat, um jeden Preis zu erhalten, sondern es ist die Intention dieses Antrages, eine bewährte Hilfe zu erhalten, die durch eine mangelnde Bezuschussung gefährdet ist. Die finanziellen Probleme sind aber nicht unlösbar. Auch das kann man belegen. Es ist die Intention dieses Antrages, Mitarbeiter mit einer bestimmten Qualifikation für die Sozialstationen bzw. für die Gemeindedienste für die Stellen zu gewinnen, die vorhanden sind, bzw. wo eine Finanzierung möglich ist. Wenn eine Qualifikation auf eine andere Weise möglich ist als durch die Freiburger Schule — durch eine Kooperation mit Württemberg —, dann könnte man dafür Verständnis finden. Ich stelle nur fest, daß diese Möglichkeiten zahlenmäßig sehr reduziert sind. Ich wäre daran interessiert, daß die Erfahrungen über die Kooperation hier einmal vorgebracht werden, nicht daß das unter Umständen leise weinend ausfließt, weil man feststellt: jetzt geht es auch hier nicht mehr. Man müßte mannhaft genug sein für die Feststellung: der Bedarf ist da, aber man kann ihn nicht befriedigen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Trendelenburg.

Synodaler **Trendelenburg**: Es ist einfach so, daß wir von der Marktsituation her sagen müssen, daß Lohnforderungen in dieser Form in einer solchen Qualifikation nicht erfüllt werden können. Sie dürfen nicht vergessen, daß in anderen Berufen die Leute heute zum Teil mit einem Drittel ihrer normalen, vor drei oder vier Jahren gezahlten Anfangsgehälter in Stellen einsteigen müssen. Ich meine, daß man eines in der Gesellschaft verstehen muß: daß auch zur Ausübung einfacher Berufe heute hohe Qualifikationen erforderlich sind, daß aber nach dem BAT, nach den jetzigen Regeln, diese Qualifikationen, die erforderlich sind, um überhaupt einen Beruf auszuüben, weitaus zu hoch bewertet sind. Es geht also hier praktisch nur darum, ob überhaupt eine Existenzmöglichkeit für einen solchen Berufszweig gegeben ist. Die Frage stellt sich ja schließlich in jedem Beruf und überall. Man ist auch sehr angenehm überrascht, wenn man zum Beispiel in der freien Marktwirtschaft Preise fallen, weil sie nicht erzielbar sind. Man muß einmal ganz klar sagen. Eine Hauspflegerin, die gegen 100 DM — ich habe die Entwicklung kommen sehen — am

Tage kostet, — das nimmt einem die Gesellschaft mit Sicherheit nicht ab.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Frau Hansch, bitte.

Synodale **Hansch**: Ich habe zwei Fragen zu meiner Information über die Einsatzmöglichkeiten. Wenn ich recht informiert bin, zahlen die gesetzlichen Krankenversicherungen im Falle der Krankheit der Hausfrau die Kosten für eine Ersatzkraft.

(Zurufe)

Zum ändern würde mich interessieren — das hängt mit der Frage von Herrn Trendelenburg zusammen —: Wer bekommt diese 95 DM täglich? Bekommt sie die Kraft selber? Dann würde das zutreffen, was Herr Trendelenburg sagte.

(Zurufe: Nein, die Station bekommt das!)

— Bekommt es die Station, dann ist die Frage natürlich wieder anders zu stellen.

(Zuruf: Der Teufel liegt auch hier im Detail!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Marquardt, bitte.

Synodaler **Marquardt**: Ich beobachtete, daß in der letzten Zeit die katholische Dorfhelferinnenschule in Sölden bei Freiburg ihren verhältnismäßig großen Ausstoß an ausgebildeten Dorfhelferinnen auch als Haus- und Familienpflegerinnen unterzubringen versucht und damit auch mehr oder weniger Erfolg hat. Ich würde von da aus sagen, es wäre bedauerlich, wenn uns bloß noch diese Leute zur Verfügung stünden. Die Sozialarbeiterinnen hin und her sind sehr dringend daran interessiert, daß sie in bestimmten Notfällen eine Haus- oder Familienpflegerin bekommen. Wenn die Dorfhelferin nicht auf dem Dorf gebraucht wird, steht sie, sofern vorhanden, auch dafür zur Verfügung.

Jetzt habe ich noch eine Frage. Ist es nicht so, daß in der Freiburger Schule gleichzeitig auch Altenpflegerinnen ausgebildet worden sind?

(Zuruf: Ja!)

— Das ist der Fall? So besteht also die Möglichkeit, daß die Dozenten — mit Ausnahme von Frau Didwisch, die jetzt in den Ruhestand tritt — noch vorhanden sind? In diesem Fall würde ich sehr Wert darauf legen, daß die Möglichkeit der berufsbegleitenden Ausbildung zur Altenpflegerin erhalten bleibt, vor allen Dingen auch im Hinblick auf die Personengruppe, von der Schwester Anna vorhin gesprochen hat. Denn mit einer solchen Ausbildung wäre dann eine Anerkennung für die Sozialstation möglich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Bilger.

Synodaler **Dr. Bilger**: Ich kann aus der Erfahrung, die mit einer solchen Hauspflegerin in unserer Gemeinde seit sechs Jahren gemacht worden ist, berichten, daß das mit den 95 DM stimmt. Die Hauspflegerin ist eine, die von Sölden stammt, was gerade Herr Marquardt apostrophiert hat. Die Trägerin blieb die Station in Sölden. Die 95 DM gingen also nach Sölden. Der Tagessatz für die Hauspflegerin bei uns war 30 DM. Der Satz konnte dann auch noch — je nach Bedarfsfall — durch Versicherungen abgedeckt werden. Der Zwischenbetrag wurde teilweise von der politischen Gemeinde und teilweise auf dem Versicherungsweg aufgefangen. Seit zwei Jahren haben wir eine Sozialstation. Die ganze

Sache läuft jetzt unter Sozialstation. Da beträgt der Tagessatz weiterhin 30 DM, für Krankenpflegevereinsmitglieder 15 DM. Das übrige verrechnet die Sozialstation auf dem vorhin erwähnten Wege.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Koch, bitte.

Synodaler **Koch**: Herr Marquardt, ich habe im Unterschied zu Ihnen folgende Information. Das katholische Dorfhelferinnenwerk in Sölden versucht krampfhaft, ihre ausgebildeten Mädchen abzusetzen.

(Zuruf: Ja, eben!)

— Das wurde eben anders gesagt.

(Widerspruch)

Ich meine darum, wir sollten dem Antrag des Bildungsausschusses zustimmen und nicht über Bedarf produzieren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe nur die Frage, ob Herr Michel in seiner Eigenschaft als Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes hierzu etwas sagen möchte.

Kirchenrat **Michel**: Es stimmt, daß — außer den Frauenschulen in Königsfeld — dies die einzige Schule im Bereich unserer Landeskirche war, die für Abgängerinnen der Hauptschule eine Weiterbildungsmöglichkeit vorgesehen hat. Das muß man sehr beachten. Es stimmt auch, daß diese Mädchen und Frauen eine ganz qualifizierte evangelische Arbeit geleistet haben, wofür wir ihnen nur dankbar sein können. (Beifall)

Es ist aber auch Tatsache, daß der Verein, der die Schule gegründet hat, heute nur noch aus fünf Mitgliedern besteht und daher nicht in der Lage ist, die Schule zu tragen. Es ist auch Tatsache, daß das Evangelische Stift, das diese Schule seiner Altenpflegeschule angeschlossen hat, diese Schulform beendet hat und nur noch eine Altenpflegeschule betreibt. Die Frage, die an die Synode gestellt ist, ist also die: Entweder übernimmt die Landeskirche oder der Kirchenbezirk Konstanz eine solche Schule

(Zurufe)

— dann können wir sie weiterführen —, oder aber wir müssen einen anderen Träger suchen, oder wir können es nicht weitermachen. Jedenfalls kann von einer bestehenden Schule und einer bestehenden Trägerschaft nicht mehr ausgegangen werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weder — noch?

Kirchenrat **Michel**: Weder — noch!

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann schließe ich die Aussprache. Ich wiederhole die beiden Vorschläge des Bildungsausschusses. Der Bildungsausschuß bittet die Synode, durch ihren Beschluß den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten: 1. landeskirchliche Mittel mindestens in Höhe der bisher geleisteten Zahlung von 30 000 DM pro Jahr bis zum Abschluß des Anerkennungsjahres im Herbst 1978 des letzten Kursus der Schule bereitzustellen. Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Eine Gegenstimme. Enthaltung, bitte? — Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

Die zweite Bitte des Bildungsausschusses lautet: den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, das Diakonische Werk zur Vorlage eines Konzeptes zu veranlassen, das unter Abwägung aller Faktoren pro und contra Fortführung der Schule eine end-

gültige Entscheidung bereits zum Herbst 1977 ermöglicht. Wer ist hier dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Der Bildungsausschuß bittet schließlich die Synode um ein Votum des Dankes für die bisherige Leitung und die Dozentenschaft der Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg sowie an den Kreis ihrer Absolventen, die in der Stille ihre Arbeit und Hilfe leisten. — Ich glaube das dürften wir tun.

(Beifall)

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

VII, 2

Antrag der Evangelischen Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim zu Fragen der Jugendarbeit.

Ich bitte die Synodale Frau Gramlich um den Bericht.

Synodale **Gramlich**, Berichterstatteerin: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Unter Ordnungsziffer 7 der Liste der Eingänge liegt uns ein Antrag der Evangelischen Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim zu Fragen der Jugendarbeit vor. Ich habe darüber für den Bildungsausschuß zu berichten.

Im Herbst 1975 wurden die Vertreter der Jugendarbeit von der Synode aufgefordert, die noch offenstehenden Fragen im Zusammenhang mit Struktur und Ordnung der Evangelischen Jugend in Baden weiterzubehandeln. (Vergleiche gedrucktes Protokoll 8, Seite 60ff.). Daraufhin wurden die entsprechenden Gremien der Jugendarbeit tätig; auf Bezirksebene meist die Bezirksjugendkammer, auf Landesebene zwei Kommissionen der Landesjugendkammer; die eine beschäftigte sich mehr mit Fragen der Mitbestimmung, die andere — bestehend aus Mitgliedern des Jugendpolitischen Ausschusses — mit Fragen der Struktur evangelischer Jugend, die eng mit dem neuen Jugendbildungsgesetz zusammenhängen.

Den eingehenden Beratungen im Bildungsausschuß lag neben dem Antrag der Jugendkammer Wertheim und deren Grundsatzpapier ein Brief der Landesjugendkammer vom 1. 4. 1977 zugrunde — Sie haben ihn alle erhalten —, der zu einigen Aussagen des obigen Antrags Stellung nimmt.

Der Bildungsausschuß nimmt die Sorgen und Anliegen der Evangelischen Jugendkammer Wertheim ernst. Er hält allerdings das Herantreten an die Landessynode in dieser Sache zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht und kann Teile der Begründung für dieses Vorgehen nicht akzeptieren.

Die beiden Kommissionen der Landesjugendkammer arbeiten — wie beschrieben — seit Herbst 1975 an den anstehenden Fragen. Bei dieser Arbeit wurden selbstverständlich die Arbeitsergebnisse aus den Kirchenbezirken mit zugrundegelegt, darunter auch die uns hier vorliegenden Vorschläge der Jugendkammer Wertheim, bestens vertreten durch ein Mitglied derselben, das als Delegierter seines Verbandes Mitglied in der Landesjugendkammer ist und in beiden Kommissionen mitgearbeitet hat.

Dabei wurde die Arbeit der Kommission, die sich mit Strukturfragen auseinandersetzt, dadurch stark

behindert, daß immer noch keine Ausführungsbestimmungen zum Jugendbildungsgesetz vorliegen. Es stimmt, daß gerade in diesem Bereich die Vorstellungen der Jugendkammer Wertheim und der Mitglieder der Kommission auseinandergehen.

Die Kommission, die sich mit Fragen der Mitbestimmung befaßt, hat der Landesjugendkammer inzwischen einen Vorschlag zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden vorgelegt. Er bezieht sich allerdings nur auf die Gemeinde- und Bezirksebene, da alle Ordnungsversuche auf Landesebene in eminent wichtigem Zusammenhang mit dem Jugendbildungsgesetz stehen, das heißt die Frage berühren: Hat bzw. gibt sich die Evangelische Jugendarbeit unserer Landeskirche eine Struktur, die es ermöglicht, daß sie weiterhin als Jugendverband im Sinne des Jugendbildungsgesetzes verstanden werden kann und damit förderungswürdig bleibt?

Aus diesem Grund wurden auf der Sitzung der Landesjugendkammer am 28. 3. 1977, an der ich als Ihre Vertreterin teilgenommen habe, die beiden bisher arbeitenden Kommissionen aufgelöst und aus ihren Mitgliedern eine neue Kommission mit acht Mitgliedern gebildet, die die weiter anstehenden Fragestellungen beraten wird. Diese wird selbstverständlich auch weiterhin die Wertheimer Vorstellungen in ihrer Diskussion berücksichtigen und gegebenenfalls Vertreter von dort zu ihren Beratungen hinzuziehen. Insofern sind die Aussagen der Jugendkammer Wertheim im Blick auf Vertretung durch die Landesjugendkammer zu relativieren.

Der Bildungsausschuß schlägt der Synode vor, in die im Antrag der Evangelischen Jugendkammer gewünschte Sachdebatte über die anstehenden Fragen und Probleme erst einzutreten, wenn die Ergebnisse der Landesjugendkammer vorliegen. Diese wurden bis spätestens Frühjahr 1978, also noch für unsere Legislaturperiode, angekündigt.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank. Ich eröffne die Aussprache. — Herr Viebig, bitte.

Synodaler Viebig: Ich habe den Eindruck, daß einige Synodale allergisch reagieren, wenn Anträge von Gemeindegliedern und Mitarbeitern, die eine besondere Aktivität entfalten, hier auf unseren Tisch kommen. Ich möchte bitten, Person und Sache zu trennen.

Es ist einfach so, daß die Bezirke sich in der Landesjugendkammer nicht genügend vertreten fühlen. Hier liegt nun eine Fleißarbeit aus Wertheim, unterschrieben von Fräulein Gassert, vor. Wir sollten froh sein, wenn aus den Bezirken — übrigens: auf Aufforderung hin — solche detaillierten Vorschläge hier eingehen. Daß wir hier in der Synode nicht die Detailberatung durchführen können, ist klar. Aber ich bin nicht damit einverstanden, daß man das nun einfach der Landesjugendkammer oder einem Ausschuß, der von der Landesjugendkammer gebildet wird, zuweist; nicht einverstanden deshalb, weil doch nur die allergrößten Kälber ihre Metzger selber wählen. Die Landesjugendkammer will ja eben einfach keine Beteiligung der Bezirke.

(Vereinzelter Hör! Hör!)

Es heißt in dem Antrag: „Eine direkte Vertretung der Bezirke auf Landesebene, wie sie eigentlich zu erwarten und notwendig wäre, findet nicht statt. Die indirekte Vertretung über Verbände und Arbeitsformen ist unzureichend und wird den Bezirken nicht gerecht. Die Arbeit der Landesjugendkammer hat nahezu keinen Bezug zur praktischen Arbeit in den Bezirken, die der Arbeit im Land vorgeht und vorgehen muß.“

Deshalb stelle ich den Antrag, daß es nicht in das Ermessen dieses neugebildeten Ausschusses gestellt wird, ob er gegebenenfalls aus dem Bezirk Wertheim, oder auch einem anderen, jemanden hinzuzieht, sondern daß die Synode beschließt, diese neue Kommission möge Vertreter aus den Kirchenbezirken für die weitere Arbeit hinzuziehen, nicht nur, wenn sie das gerne will, sondern obligatorisch.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schnabel, bitte.

Synodaler Schnabel: Ich bin der Meinung, daß der Vorwurf von Herrn Viebig, die Landesjugendkammer wolle gar keine Vertreter aus den Bezirken, nicht stimmt, und möchte diesen Vorwurf zurückweisen. Die Landesjugendkammer wird durchaus auch aus Vertretern der Bezirke, nicht nur aus Vertretern der Verbände, zusammengesetzt. Bisher kann jedenfalls der Kirchenbezirk Wertheim nicht den Vorwurf erheben, er sei nicht vertreten gewesen; und ist auch weiterhin dadurch vertreten, daß Herr Feist nach wie vor Mitglied der Landesjugendkammer ist. Wäre das Verfahren von Wertheim allgemein in Baden durchgeführt worden, dann hätten Sie jetzt nicht ein Papier, sondern viele Papiere. Denn wir haben ja von vielen Bezirken Antwort auf die Anfrage der Landessynode bekommen.

Ich halte es nach wie vor für durchaus sinnvoll, daß man der Landesjugendkammer ihre Eigenständigkeit insofern beläßt, als sie, wenn sie eine Kommission bildet, auch selber darüber bestimmt, wer in diese Kommission hineinkommt, wobei natürlich gewährleistet ist, daß die Anliegen einer so aktiven Kammer wie der Wertheimer dabei berücksichtigt werden, zumal die Materialien, die Sie hier haben, ja auch wir in der Kommission haben. Wir werden also auf jeden Fall die Interessen und Belange der Bezirksjugendkammer Wertheim in der gebildeten Kommission berücksichtigen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke. Keine weiteren Wortmeldungen. Herr Viebig, ich habe Bedenken, ob wir einer selbständigen Organisation vorschreiben können, wen oder was sie in eine Kommission beruft oder anhört.

(Vereinzelter Zustimmung)

Ich meine, es genügt doch, Herr Viebig, wenn es heißt: „gegebenenfalls“. Auch im gedruckten Protokoll wird in drei bis vier Monaten stehen, daß Sie die Anregungen gegeben haben. Und als letztes möchte ich noch das nehmen, was ich durch Zufall gehört habe, als ich gestern nach dem Unterzeichner des zu Beginn verlesenen Schreibens gefragt habe: daß es sich bei Herrn Feist um ein Mitglied der Landesjugendkammer handle. Ich glaube, dann haben wir aber schon irgendwie eine Vertretung gehabt. — Aber das nur zur Anregung.

Ich würde sagen: Über Ihren Antrag können wir nicht befinden, da — es ist zwar heute gerügt worden, aber in anderem Zusammenhang und auch in anderer Weise — eine Zuständigkeit nicht vorliegt.

Synodaler **Viebig**: Darf ich noch eine Bemerkung machen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, bitte!

Synodaler **Viebig**: Die Versicherung des Landesjugendpfarrers, daß er selbstverständlich die Bezirke beteiligen wird, genügt mir auch. Damit ist mein Antrag erledigt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. Und nun lautet der Vorschlag des Bildungsausschusses: „in die im Antrag der Evangelischen Jugendkammer gewünschte Sachdebatte über die anstehenden Fragen und Probleme erst einzutreten, wenn die Ergebnisse der Landesjugendkammer vorliegen. Diese werden bis spätestens Frühjahr 1978 als Material vorliegen.“

Wer ist mit dem Vorschlag des Bildungsausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Ehe ich zum Punkt „Verschiedenes“ komme, bin ich Ihnen eine Erklärung des Ältestenrates schuldig. In der Liste der Eingänge war unter Ordnungsziffer 16 ein Antrag des Arbeitskreises der Evangelischen Unternehmer in Baden, und zwar mit dem Ziel, eine Kontrolle zu erhalten zur Frage der Energieeinsparungen sowohl im Bereich der privaten Haushalte wie auch in allen anderen Bereichen unseres Lebens, und Vorschläge für die Möglichkeit der Energieeinsparungen auszuarbeiten. Wir waren im Ältestenrat der Ansicht, es werde sehr wahrscheinlich einem Ausschuß sehr schwer fallen, hier Vorschläge auszuarbeiten, und wollten an sich die Ergebnisse des der Problematik der Kernenergieversorgung usw. gewidmeten Tages abwarten. Nachdem diese Ergebnisse vorliegen und auch gestern abend im Verlauf der Podiumsdiskussion noch einmal sehr klar zum Ausdruck gebracht worden sind, hat der Vorsitzende des Hauptausschusses nach Rücksprache mit seinem Ausschuß entschieden, daß hierzu nicht berichtet wird, da man ja gerade die Probleme, die in Frage kommen sollten, in, sagen wir einmal, expertenmäßiger Gründlichkeit hier beim Podiumsgespräch gehört hat. Ich glaube kaum, daß wir bessere Experten hätten, die diese Aufgabe wahrnehmen könnten. Deshalb wurde der Vorschlag des Hauptausschusses angenommen, und Sie finden in der Tagesordnung keinen Punkt der Berichterstattung zu dem Eingang Ordnungsziffer 16. — Das zu Ihrer Unterrichtung.

Herr Dr. Bilger, bitte!

Synodaler **Dr. Bilger**: Das Schreiben enthält einen Antrag, der darauf zielt, einen Ausschuß einzusetzen, der sich mit Einsparungsmöglichkeiten bei uns befaßt. Die Frage der Einsparungsmöglichkeiten ist gestern sehr stark angesprochen worden, und es sind einige Gebiete aufgezeigt worden, wo man sich sehr wohl mit solchen Möglichkeiten beschäftigen könnte. Vielleicht wäre ein solcher Ausschuß gar nicht so unnütz, wenn man daran denkt, so etwas in Gang zu bringen; ein Ausschuß, der alle Kreise, also auch die Wirtschaft, umfaßt. Das könnte unter

Umständen zu Ergebnissen führen. Ich bitte also zu überlegen, ob man nicht doch darauf zugehen sollte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Trendelenburg, bitte!

Synodaler **Trendelenburg**: Wir haben einen umfangreichen Wohnungsbestand und auch Baubestand, und es wäre durchaus möglich, daß man im Rahmen des Baureferats konkret für unseren Bereich doch mal an Vorschläge herangeht. Ich bitte deshalb darum, daß das sachlich-inhaltlich dem Baureferat zum Bedenken zugeordnet wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Landesbischof, bitte!

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich würde darüber hinaus noch vorschlagen, daß man diesen Antrag dem Oberkirchenrat überweist mit der Bitte, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die sich im Bereich der Landeskirche zur Einsparung von Energie bieten, und diese Überlegungen in einem vom Oberkirchenrat ad hoc zu berufenden Kreise zu bedenken. Dann hätten wir nämlich alles beisammen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich glaube, diesen Vorschlag können wir ohne große Aussprache akzeptieren. Wer ist nicht damit einverstanden, daß wir mit der Aussprache Schluß machen? Ich lasse abstimmen. Sind Sie damit einverstanden, daß wir die Ziffer 16 der Eingänge ohne nochmalige Sachbehandlung hier im Plenum an den Evangelischen Oberkirchenrat überweisen, so wie es soeben der Herr Landesbischof vorgetragen hat? — Wer ist nicht einverstanden? — Enthaltung? Einstimmig angenommen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt

VIII.

Verschiedenes

auf. — Herr Schoener, Ihr Begehren?

Synodaler **Schoener**: Der Hauptausschuß gibt eine Empfehlung weiter, die nach seiner mehrheitlich geäußerten Überzeugung beachtet oder gar befolgt werden sollte. Es hat sich gerade in den letzten Jahren herausgestellt, daß es für beruflich stark belastete Synodale außerordentlich schwer ist, sich mehrmals im Jahr für Synodaltagungen frei zu machen. Um deren Teilnahme zu erleichtern, wird vorgeschlagen, Synodaltagungen künftig von Freitag bis Mittwoch der folgenden Woche abzuhalten. Der Hauptausschuß gibt diese Anregung hiermit weiter.

Gestatten Sie mir eine kurze persönliche Zusatzbemerkung. Es ist klar, daß eine solche Neuregelung gründlich bedacht werden muß, da sie, so wie sie dem einen Vorteile bringt, anderen, vor allem den Pfarrern, Schwierigkeiten bereitet. Es wird also wohl darum gehen, Vor- und Nachteile sorgsam abzuwägen. Ferner wird diese Empfehlung wohl an die Adresse der künftigen Synode zu richten sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf ergänzend sagen: Am 14. und 15. Juni 1977 tagt die Arnolds-hainer Konferenz. Vor Beginn der Sitzung der Vollversammlung treffen sich die Synodalpräsidenten; sie haben neben einem Überblick über die Regelungen

des Lehrverfahrens in den einzelnen landeskirchlichen Bereichen und die Planungen und Vorarbeiten für das Arbeitsregelungsgesetz eine Aussprache hinsichtlich der Abhaltung von Synodaltagungen vorgesehen, und zwar nicht nur bezüglich der zeitlichen Abhaltung von Synodaltagungen, und zwar nicht nur bezüglich der Wochentage, sondern auch der Monate. Es sollen also die Erfahrungen bezüglich der größeren Landessynoden ausgetauscht werden; wir haben ja Synoden, die nur eintägig tagen, deshalb nur bezüglich der größeren Synoden. Ich bin gern bereit, Ihnen das Ergebnis dieser Absprache mitzuteilen, und, wenn wir uns da auf einen Nenner einigen können, dies dann in das Paket für die nächste Legislaturperiode mit einzupacken. Wären Sie damit einverstanden?

(Zustimmung)

Gut.

Nachdem Herr Schoener gerade gesprochen hat, soll er auch beim Wort bleiben, allerdings aus meinem Munde. Es ist für uns alle schwer gewesen, den Entschluß unseres Bruders Schoener ausgangs des vergangenen Jahres zur Kenntnis zu nehmen und auch anzunehmen, daß er im Hinblick auf seine Gesundheit hier bei uns aus der Arbeit ausscheiden wird. Das fällt besonders schwer, wenn man bedenkt, daß in wenigen Tagen 17 Jahre ins Land gegangen sein werden, seit er zum ersten Mal dieses Haus hier als Synodaler betreten hat. Vor 17 Jahren war eine stattliche Zahl aus der vorhergehenden Synode, aber auch eine genauso stattliche Anzahl von Neulingen zusammengetreten; es war genau fifty-fifty. Es war sofort eine wirklich gute Gemeinschaft entstanden. Ich glaube, das ist sehr viel darauf zurückzuführen gewesen, daß mit der neuen Mannschaft auch Leute gekommen waren, die gerne mit den alten oder ganz alten Mitgliedern zusammengearbeitet haben. Zu ihnen gehörte unser guter Schoener. Damals haben sich zum ersten Mal unsere Wege gekreuzt, und es hat einen gemeinsamen Weg gegeben. Als bald war erkannt, welche Fähigkeiten er auf beruflichem Gebiet mitbringt, aber auch seine reichen Schätze aus tiefer Lebenserfahrung waren bald zu spüren. Es hatte zur Folge, daß er dann die Leitung des Hauptausschusses übernahm, in den Landeskirchenrat berufen wurde und schließlich auch der erste Stellvertreter des Präsidenten wurde. Nebenbei darf ich noch erwähnen, daß er Mitglied der Liturgischen Kommission und der Gesangbuchkommission gewesen ist; alles mit einem großen Eifer und auch in dem Bestreben, wirklich das Beste zu geben; aber nicht nur in der Zielsetzung auf diese Arbeitsleistung ausgerichtet, sondern im Rahmen einer echten, guten und treuen Kameradschaft. Das letztere möchte ich ganz besonders herausstellen. Denn nachdem er acht Jahre in der Synode war, wurde er mein strenger Dekan. Wir hatten den gemeinsamen Lebensweg, aber — was noch wichtiger war — wir hatten dann auch die nähere Kameradschaft. Ich war froh, — aber nicht ich allein, sondern auch die damaligen Mitglieder der Landessynode —, daß sich damals folgende Lösung angeboten hat: gerade zu dem Zeitpunkt, als Schoener seinen Platz als gewähltes

Synodalmitglied für den Kirchenbezirk Heidelberg verloren hatte, wurde ein Berufungsplatz frei. Wir konnten ihm am 30. April um 24 Uhr aus den Verpflichtungen des gewählten Synodalen entlassen und am 1. Mai desselben Jahres um 0 Uhr in die Pflichten des berufenen Synodalen nehmen. Es war eine ununterbrochene Zugehörigkeit bei uns. Deshalb fällt es uns besonders schwer. Es obliegt mir, Ihnen von ganzem Herzen zu danken für die geleistete Arbeit, aber auch für die treue Weggenossenschaft und die echte Kameradschaft, die Sie uns geboten haben, und — was nicht vergessen werden darf — für Ihre große Bereitschaft, Sonderdienste zu übernehmen, insbesondere zur Abend- und zur Nachtzeit. Denn bei diesen ernstesten Sitzungen kam eigentlich erst Ihr guter Humor zum Tragen, und man erkannte alsbald, welch fabelhaften Mutterwitz der „Mannemer Bu“ mit in die Synode gebracht hat.

(Beifall)

Alle diese Punkte lassen es uns besonders schwer werden. Denn jetzt besteht das Häuflein derer, die von der damaligen Zeit an dabei sind, nicht mehr aus sieben, sondern nur noch aus sechs. Für mich ist es besonders schwer, denn ich habe meinen letzten Partner vor drei Jahren hier verloren, als Herr Eck aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden mußte.

Wir hoffen, Herr Schoener — und das ist nun der Wunsch für Sie —, daß Sie einen guten, langen und gesunden Lebensabend bekommen. Wir hoffen, daß Sie in Ihren Diensten in Mannheim, auf die Sie sich nun zurückgezogen haben, ab 1. Mai nicht so stark in Anspruch genommen werden, daß Sie nicht zu einem Frühjahrs- oder Herbstausflug — denn so scharf war Ihr Antrag auf Verlegung der Synodentermine nicht — hierher kommen können. Wir möchten doch sehen, ob der Schoener der alte geblieben ist. Bieten Sie uns — hoffentlich bald — die Gelegenheit!

(Lebhafter Beifall)

Synodaler Schoener: Ich will keine Rede halten, sondern nur sagen: von ganzem Herzen Dank!

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt noch etwas, was ich zwar ungern bringe, aber bringen muß. Sie haben aus meiner Einladung ersehen können, daß nicht alles zum besten verläuft hinsichtlich des Erscheinens bei der Synode. Ich habe geschrieben: „Notwendig werdende Entschuldigungen bitte ich im Interesse des Hauses der Kirche mir bis zum 14. April 1977 mitzuteilen. Durch die leider eingetretene Unsitte des unentschuldigtem Fernbleibens“ — jetzt setze ich in Klammern hinzu: und auch Verschwindens — „entstehen dem Haus der Kirche immer wieder unnötige“ — und zwar auch hohe — „Kosten. In den Anwesenheitslisten unserer Plenarsitzungen fehlen manche Namen fast regelmäßig, eine Entschuldigung liegt auch nicht vor.“ Das ist betrüblich; in jedem Gremium. Ich muß sagen: bei einem Gesangsverein wäre es noch verständlich, aber hier bei uns kann ich es nicht verstehen. Wir mieten teure Pensionen oder Zimmer für Übernachtungen an. Dann stehen hier im Hause Zimmer leer oder dort. Bezahlt müssen sie werden. Eine Postkarte kostet noch 40 Pfennig; auch die Telefongebühren hat der Herr Gscheidle noch nicht so

hochgejagt, daß man noch kurz anrufen könnte. Tun Sie es bitte! Und vor allen Dingen: Wehren Sie denen, die sich derartig verhalten und unentschuldigt fernbleiben oder verschwinden. Auch jetzt haben wir wieder einen. Ich habe früher mal anrufen lassen, wie es ihm ginge; dann hat er sich beiläufig entschuldigt. Diesmal habe ich gesagt: „Es wird nicht gefragt, aber auch kein Zimmer reserviert“; und siehe da, er kam nicht. Selbst sein Ausschußvorsitzender mußte mich fragen, wie eigentlich dieses Mitglied seines Ausschusses aussieht. Wenn man derart in Vergessenheit tritt, ist es, glaube ich, der Vorschlag nicht unbillig, zu einem Stückchen Papier zu greifen und sich vielleicht für die restlichen beiden Tagungen zu entschuldigen, wenn man nicht kommen mag oder kann, oder ganz die Konsequenz zu ziehen. — Das nur als Feststellung. — An alle aber eine Bitte. Es ist verständlich: es kann nicht jeder immer. Aber wenn Sie nicht kommen können, schreiben Sie bitte vorher oder rufen Sie an. Und auch wenn Sie hier verschwinden, sehr früh, sagen Sie es bitte; dann kann eventuell das Zimmer für einen später Kommenden verwendet werden, und schon ist wieder ein Bettenpreis und eine weitere finanzielle Belastung erspart. — Soviel zu diesem Punkt.

Herr Viebig, bittel!

Synodaler **Viebig**: Sehr geehrter Herr Präsident! Sie haben in diesen Tagen und auch heute vielen Menschen ein herzliches Dankeswort gesagt. Manche werden vielleicht meinen, jetzt sei's genug. Aber am Schluß dieser Synodaltagung soll, wie immer, auch Ihnen ganz persönlich gedankt werden; ich tue es im Namen aller Synodalen.

Diese Tagung wird als k.- und k.-Synode in die Geschichte eingehen, weil Konfirmation und Kernenergie Schwerpunktthemen waren, die uns beschäftigten. Wir sind Ihnen dankbar, daß Sie diese beiden wichtigen Probleme auf die Tagesordnung gesetzt haben und daß wir so viel Zeit dafür in dieser Woche eingeräumt bekamen. Weisen doch beide Probleme in die Zukunft. Die Konfirmanden sind die Gemeinde von morgen, und Energieversorgung will für die kommenden Jahrzehnte und darüber hinaus bedacht werden.

Im Hinblick auf Sie, sehr geehrter Herr Präsident, habe ich den Eindruck, daß Sie wieder über eine kernige Energie verfügen. Das ist gar nicht so selbstverständlich. Als wir Sie im Herbst wegen Ihrer schweren Erkrankung vermissen mußten, haben wir erst gespürt, daß es gar nicht so selbstverständlich ist, daß Sie hier oben mit sicherer Hand die Synodaltagung leiten. Wir freuen uns sehr, daß Sie wieder gesund sind, und haben auch hierin gelernt, dankbar zu sein. Aber wir wollen auch mit dieser Ihrer Energie sparsam umgehen; das halte ich für eine Pflicht.

Ich habe Ihnen diesmal keinen „Mischwald“ mitgebracht, wie ich es einmal getan habe, aber der bunte Blätterwald aus Papier, regenbogenfarbig wie Herr

Eisinger sagte, hat uns ziemlich eingedeckt. Er ist wohl notwendig, aber wir können in ihm nicht gesund leben. Für die Erhaltung Ihrer Gesundheit, und die ist uns allen wichtig, empfehle ich Ihnen, den gemischten Wald mit seinen Heilfaktoren ohne gemischte Gefühle aufzusuchen. Er ist einer der letzten gesunden Lebensräume. Wir sind bei aller Umwelt- und Inweltgefährdung etwas ratlos — sogar ein Bischof gibt das zu —, und wir empfinden die Verantwortung, die wir haben, als verpflichtende Last. Aber wir leben, so meine ich, auch von der Verheißung, und wir haben es heute morgen gesungen: „Was unser Gott geschaffen hat, das wird er auch erhalten.“

In diesem Sinne danke ich namens aller Synodalen für die von Ihnen auch so betonte — großzügige Leitung dieser Tagung und wünsche, daß wir im Herbst hier einen gesunden Präsidenten wiedersehen.
(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Recht herzlichen Dank für Ihre Worte, lieber Herr Viebig, die Sie mir im Namen aller gewidmet haben. Ich bin erfreut, daß ich auch einmal bei einer k.- und k.-Einheit gewesen bin. Aber ich glaube, es ist doch so, daß der Dank Ihnen gelten muß, liebe Schwestern und Brüder. Ihnen gilt mein Dank für die jederzeit und bei jedem Thema sachliche und faire Diskussion und für die, wie ich hoffe und glaube, guten und vernünftigen Entscheidungen und Beschlüsse. Wenn wir auch manchmal bei der einen oder anderen Entscheidung ein Unbehagen verspüren oder verspürt haben, so möchte ich doch zum Abschluß dieser Tagung einmal eines feststellen und mit Dankbarkeit sagen: mir wird immer mehr klar, wie froh wir darüber sein können, daß in unserer Synode keine Entscheidungen auf Grund eines von außen kommenden Auftrags oder gar auf Grund eines „Fraktionszwanges“ oder eines Gruppenzwanges oder einer Ideologie getroffen werden, sondern jede Entscheidung, Sie können es bei den Abstimmungen genau beobachten, von jedem einzelnen nach seiner persönlichen Verantwortung getroffen wird. Ich meine, dafür sollten wir nach den Erfahrungen anderer Gremien sehr dankbar sein, und ich hoffe und wünsche, daß es auch so bleiben wird.

Und nun ein herzliches „Gott befohlen“ auch über die Urlaubszeit hinweg, und auf ein gutes Wiedersehen im Herbst in Bad Herrenalb.

(Beifall)

Ich bitte den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet.

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die fünfte Plenarsitzung und damit auch die zwölfte Plenartagung der 1972 gewählten Synode.

(Schluß der Sitzung: 13.30 Uhr)

Anlagen

**Verzeichnis der Eingänge
zur Frühjahrstagung 1977 der Landessynode**

1. Eingabe des Synodalen Trendelenburg, Lörrach, mit dem Antrag, jährlich sogenannte „A G O R A“-Programme in den Gemeinden zu entwickeln
2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines zweiten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung
3. Eingabe der Liturgischen Kommission mit der Bitte um Beauftragung für die Neubearbeitung der Konfirmations-Agenda von 1967
4. Eingabe der Eheleute Arno und Johanna Ruppert in Heidelberg zur Frühkommunion noch nicht konfirmierter Kinder
5. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden
6. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft
7. Antrag der Evangelischen Jugendkammer des Kirchenbezirks Wertheim zu Fragen der Jugendarbeit
8. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Murg-Rickenbach
9. Antrag des Synodalen Rave zur Gottesdienstordnung für die Ordination
10. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim
11. Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden zur Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
12. Antrag der Ältestenkreise der Ambrosius-Blarer- und Lutherpfarrei Konstanz auf Erhaltung der Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg
13. Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz auf Übernahme der Psychologischen Beratungsstelle des Kirchenbezirks Konstanz als Modelleinrichtung in die Förderung der Landeskirche
14. Abschluß der Jahresrechnung 1976
15. Eingabe des Kirchengemeinderats Karlsruhe-Rüppurr auf Ausgestaltung der Zurüstung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kindergottesdienst
16. Antrag der AEU (Arbeitsgemeinschaft Evang. Unternehmer) in Baden zur Frage der Kernenergieproblematik
17. Antrag des Ausschusses für Ökumene, Mission und Kirchlichen Entwicklungsdienst auf Änderung der Grundordnung

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1977

Entwurf

**Zweites kirchliches Gesetz
zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung**

Vom 1977

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (GVBl. S. 36) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 13. 1. 1971 (GVBl. S. 3) wird gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

§ 25 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Ist ein Ältestenkreis nach der Kirchenordnung innerhalb der allgemeinen Wahlperiode nach Ablauf

von mindestens 4 Jahren neu zu wählen, so kann der Landeswahlausschuß auf Antrag der Gemeindeversammlung bestimmen, daß die neu gewählten Kirchenältesten auch für die folgende Wahlperiode im Amt bleiben.“

Artikel 3

Das Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . . . 1977

Der Landesbischof

Erläuterungen

Außer bei dem in der Praxis bislang nicht aktuell gewordenen Fall der Auflösung des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) wird es aufgrund von Neuerrichtung von Pfarrstellen bzw. Teilung von Gemeinden sowie aufgrund von Amtsniederlegung aller Kirchenältesten in Einzelfällen erforderlich, den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) schon während der allgemeinen Wahlperiode durch Neuwahl bzw. Nachwahl neu zu bilden. Wird die Neubildung in dem letzten Drittel der allgemeinen Wahlperiode erforderlich, kann es für die Gemeinde, insbesondere die kandidierenden Gemeindeglieder, eine erhebliche

Belastung darstellen und einer echten Wahl abträglich sein, wenn bei den nächsten allgemeinen Kirchenältestenwahlen bereits wieder gewählt werden muß. Der Entwurf sieht eine Regelung vor, die den Landeswahlausschuß in die Lage versetzt, im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen ein berechtigtes Interesse der Gemeinde, die Amtszeit der neu gewählten Kirchenältesten auf die nächste allgemeine Wahlperiode zu erstrecken, anzuerkennen und einem entsprechenden Antrag der Gemeindeversammlung zu entsprechen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1977

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1971 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach dem II. Abschnitt wird folgender Abschnitt III eingefügt, die bisherigen Abschnitte III bis VIII erhalten die Bezeichnung IV bis IX:

„III. Jugendvertretung

- § 15a Errichtung der Jugendvertretungen
- § 15b Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 15c Zahl der Jugendvertreter
- § 15d Wahlvorschriften
- § 15e Aufgaben“.

b) Bei Abschnitt IV ist einzufügen

- aa) nach § 21:
„§ 21a Sprechstunden“
- bb) nach § 24:
„§ 24a Mitarbeitervertretungen mit weniger als 3 Mitgliedern“.

c) Bei Abschnitt V ist einzufügen

- aa) nach § 25:
„§ 25a Dienstvereinbarungen“
- bb) nach § 28:
„§ 28a Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten“.

d) Bei Abschnitt IX ist § 41 unter Belassung der Paragraphennummer zu streichen.

2. Bei § 2 Buchstabe a sind nach den Worten „die Kirchenbezirke“ einzufügen die Worte „und ihre Verbände, kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Bei Absatz 1 ist nach „in Dienststellen“ einzufügen

„im Sinne des § 2“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Mitglieder der verfassungs- oder satzungsgemäßen Dienststellenleitungen (§ 4) sowie die unter das kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 101) fallenden Personen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Buchstaben c und f eingefügt, die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e:

- „c) in den kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Verwaltungsrat,
- f) Dienstvorstände oder Geschäftsführer von Dienststellen, für die eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.“

b) Bei Buchstaben d sind nach dem Wort „Landeskirche“ einzufügen die Worte

„der Präsident der Landessynode und“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Bei Absatz 1 ist nach den Worten „in der Regel“ einzufügen

„ständig“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt, die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7:

„(2) Mitarbeitervertretungen können, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es beschließt, auch in Dienststellen gebildet werden, die ständig mindestens 5 wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigen, von denen 3 wählbar sind.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für einzelne oder mehrere Dienststellen oder Einrichtungen (§ 2), die gesondert verwaltet oder betrieben werden, können im Einvernehmen zwischen den Mitarbeitern der Dienststelle und der Dienststellenleitung eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die über den Bereich einer nach Absatz 3 Satz 2 gebildeten Mitarbeitervertretung hinausgehen.“

d) Bei Absatz 5 Satz 1 ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und fortzuführen: „soweit bei ihnen nicht eine Mitarbeitervertretung nach Absatz 2 gebildet ist.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Landeskirchliche Mitarbeiter, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks beschäftigt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche eine eigene Mitarbeitervertretung. Die Mitarbeiter nach Satz 1 und Absatz 6 bilden am Sitz des Evang. Oberkirchenrats eine Gesamtmitarbeitervertretung; Absatz 4 findet sinngemäß Anwendung.“

f) Nach Absatz 7 werden folgende neuen Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Größe der Gesamtmitarbeitervertretung (Absätze 4 und 7) richtet sich nach der Gesamtzahl der Mitarbeiter, die die einzelnen Mitarbeitervertretungen gewählt haben. In der Gesamtmitarbeitervertretung müssen die Mitarbeitervertretungen nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder, mindestens jedoch mit einem Mitglied vertreten sein.

(9) Auf die Gesamtmitarbeitervertretung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Mitarbeitervertretung sinngemäß Anwendung.“

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Bei Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt, die bisherigen Buchstaben a bis d erhalten die Bezeichnung b bis e:

„a) 5 bis 9 wahlberechtigten Mitarbeitern aus einem Mitglied.“

c) Nach Buchstabe e wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:

„f) über 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 11 Mitgliedern.“

d) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Veränderungen in der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter haben während der Amtsperiode der Mitarbeitervertretung keinen Einfluß auf die Zahl ihrer Mitglieder.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neuen Sätze 2 und 3:

„Die verschiedenen Berufs- oder Anstellungsgruppen (Arbeiter, Angestellte und Beamte) sollen bei Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden. Die wahlberechtigten Mitarbeiter haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Bei Absatz 2 Buchst. b ist nach dem Wort „Beschäftigungszeit“ einzufügen

„dienstvertraglich“.

b) Absatz 2 erhält folgenden neuen Buchstaben c:

„c) die als Zivildienstpflichtige bei einer Dienststelle (§ 2) eingesetzt sind.“

c) Absatz 3 erhält folgenden neuen Satz 3:

„Satz 1 findet auf Diakonissen und Mitarbeiter eines Mutterhauses oder einer sonstigen Dienststelle, die aufgrund Stationsvertrags in der Dienststelle beschäftigt sind, sinngemäß Anwendung; § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.“

d) Bei Absatz 4 werden die Worte „nach § 5 Abs. 6“ ersetzt durch

„nach § 5 Abs. 7“.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar sind alle haupt- und nebenberuflich beschäftigte Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 6 Monaten der Dienststelle angehören und in einem aufgrund ihres Dienstverhältnisses oder Dienstvertrages unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.“

b) Bei Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt, der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d:

„c) Dienstvorstände oder Geschäftsführer von Dienststellen im Sinne von § 2,“.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Bei Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „und“ zu ersetzen durch „oder“ sowie das Wort „Angestelltengruppe“ durch „Anstellungsgruppe“.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) § 20 Abs. 1 der Grundordnung findet auf die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sinngemäß Anwendung.“

11. Bei § 11 Abs. 2 sind die Verweisungen „§ 5 Abs. 6“ und „§ 5 Abs. 4“ zu ersetzen durch „§ 5 Abs. 7“ bzw. „§ 5 Abs. 5“.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 sind folgende Worte anzufügen:
„und dem Schlichtungsausschuß in vierfacher
Fertigung vorgelegt werden.“

b) Es ist folgender neuer Absatz 2 einzufügen, der
bisherige Absatz 2 wird Absatz 3:

„Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses
übersendet eine Fertigung der Anfechtungs-
schrift dem Wahlausschuß mit der Aufforde-
rung, zu dieser innerhalb von 3 Wochen Stel-
lung zu nehmen, sowie je eine Fertigung der
bisherigen Mitarbeitervertretung und der
Dienststellenleitung.“

c) Bei Absatz 3 ist nach den Worten „innerhalb“
einzufügen „von“.

13. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Spätestens 6 Wochen vor Ablauf der
Amtszeit soll das Wahlverfahren zur Bildung
einer neuen Mitarbeitervertretung eingeleitet
werden.“

14. Nach § 15 ist folgender neuer Abschnitt III ein-
zufügen:

„III. Jugendvertretung

§ 15a

Errichtung der Jugendvertretungen

In Dienststellen, bei denen Mitarbeitervertre-
tungen gebildet sind und denen in der Regel
mindestens drei Beschäftigte angehören, die
das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
(jugendliche Beschäftigte), werden Jugendver-
tretungen gebildet. Auf die Jugendvertretung
finden die Bestimmungen über die Mitarbeiter-
vertretung und die Mitarbeiterversammlung
(Jugendversammlung) sinngemäß Anwendung,
soweit sich aus nachstehenden Bestimmungen
nichts anderes ergibt.

§ 15b

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Be-
schäftigten. § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
Zu Jugendvertretern können Mitarbeiter bis
zum vollendeten 23. Lebensjahr gewählt wer-
den.

§ 15c

Zahl der Jugendvertreter

Die Jugendvertretung besteht in Dienststellen
mit in der Regel

3 bis 25 jugendlichen Beschäftigten aus
1 Jugendvertreter,
über 25 jugendlichen Beschäftigten aus
3 Jugendvertretern.

§ 15d

Wahlvorschriften

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Jugendver-
treter beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestimmt den
Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden.

(3) Besteht die Jugendvertretung aus drei
Mitgliedern, wählt sie aus ihrer Mitte einen
Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 15e

Aufgaben

(1) Die Jugendvertretung hat folgende Aufga-
ben:

a) Maßnahmen, die den jugendlichen Beschäf-
tigten dienen, insbesondere in Fragen der
Berufsbildung, bei der Mitarbeitervertre-
tung zu beantragen,

b) darüber zu wachen, daß die zugunsten der
jugendlichen Beschäftigten geltenden Ge-
setze, Verordnungen, Unfallverhütungsvor-
schriften, Dienstvereinbarungen und Ver-
waltungsanordnungen durchgeführt werden,

c) Anregungen und Beschwerden von jugend-
lichen Beschäftigten, insbesondere in Fragen
der Berufsbildung, entgegenzunehmen und,
falls sie berechtigt erscheinen, bei der Mit-
arbeitervertretung auf eine Erledigung hin-
zuwirken; die Jugendvertretung hat die be-
troffenen jugendlichen Beschäftigten über
den Stand und das Ergebnis der Verhand-
lungen zu informieren.

(2) Die Zusammenarbeit der Jugendvertretung
mit der Mitarbeitervertretung bestimmt sich
nach § 18 Abs. 2 und 4.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die
Jugendvertretung durch die Mitarbeiterver-
tretung rechtzeitig und umfassend zu unter-
richten. Die Jugendvertretung kann verlan-
gen, daß ihr die Mitarbeitervertretung die
zur Durchführung ihrer Aufgaben erforder-
lichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(4) Die Mitarbeitervertretung zieht die Ju-
gendvertretung zu den Besprechungen zwi-
schen Dienststellenleitung und Mitarbeiterver-
tretung nach § 29 Abs. 3 bei, wenn Angelegen-
heiten behandelt werden, die besonders ju-
gendliche Beschäftigte betreffen.

(5) Die Jugendvertretung kann im Benehmen
mit der Mitarbeitervertretung Sitzungen abhal-
ten.“

15. Bei der Überschrift zu Abschnitt III ist die Zahl
III zu ersetzen durch die Zahl IV.

16. Bei § 16 ist nach den Worten „der Amtszeit“
einzufügen

„(§ 13 Abs. 1), spätestens jedoch nach 14 Ta-
gen,“.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besteht die Mitarbeitervertretung aus 3 und mehr Mitgliedern, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) bei Satz 1 werden die Worte „oder sein Stellvertreter“ gestrichen.

bb) bei Satz 2 werden die Worte „vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter“ ersetzt durch das Wort „ihm“.

c) Der bisherige Satz 3 von Absatz 2 wird Absatz 3; hierbei ist das Wort „oder“ zu ersetzen durch das Wort „und“, ferner werden die Worte „des verhinderten Mitglieds“ ersetzt durch die Worte „des Verhinderten.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er lädt die Mitglieder der Mitarbeitervertretung unter Einhaltung einer Einladungsfrist, die in der Regel 7 Tage betragen soll, und Übersendung der Tagesordnung ein.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag der Dienststellenleitung, eines Viertels der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder in Angelegenheiten, die vor allem schwerbehinderte Beschäftigte betreffen, des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten oder in Angelegenheiten, die vor allem jugendliche Beschäftigte betreffen, der Mehrheit der Mitglieder der Jugendvertretung hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt, die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7:

„(4) An den Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann der Vertrauensmann der Schwerbehinderten sowie ein gewählter Vertreter der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind vom Vorsitzenden rechtzeitig über die Sitzungen der Mitarbeitervertretung zu verständigen (Absatz 1). An der Behandlung von Angelegenheiten, die vor allem jugendliche Beschäftigte betreffen, kann die gesamte Jugendvertretung beratend teilnehmen.“

(5) An den Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann der Vertrauensmann für Dienstleistende nach § 37 des Zivildienstgesetzes vom 9. 8. 1973 (BGBl. I S. 109) i. d. F. vom 15. 8.

1975 (BGBl. I S. 2169) beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen.“

d) Bei Absatz 6 sind die Worte „Ein Vertreter oder Beauftragter der Dienststellenleitung nimmt“ zu ersetzen durch die Worte „Vertreter oder Beauftragte der Dienststellenleitung nehmen“.

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitarbeitervertretung kann von Fall zu Fall beschließen, kirchliche oder diakonische Mitarbeiter oder andere sachkundige Personen an einer Sitzung beratend teilnehmen zu lassen; diese sind zuvor gemäß § 24 zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Absatz 1 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung. Beschlüsse werden in Anwesenheit von nach Satz 1 eingeladenen Personen nicht gefaßt.“

f) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Sitzungen der Mitarbeitervertretung sollen nach Bedarf, in der Regel monatlich einmal stattfinden.“

19. § 19 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Auf die Vertretung von Mitgliedern, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, findet § 10 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß Anwendung.“

20. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Haben Vertreter oder Beauftragte der Dienststellenleitung an der Sitzung teilgenommen, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Einwendungen sind unverzüglich schriftlich zu erheben.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Bei Absatz 1 werden die Verweisungen „§ 5 Abs. 4“ bzw. „§ 5 Abs. 6“ geändert in „§ 5 Abs. 5“ bzw. „§ 5 Abs. 7“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienststelle stellt für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung die erforderlichen Räume sowie den Geschäftsbedarf zur Verfügung. Sie stellt geeignete Plätze in der Dienststelle für Bekanntmachungen der Mitarbeitervertretung zur Verfügung.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können auf Vorschlag des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung, jedoch insgesamt höchstens 10 Arbeitstage, auf Kosten der Dienststelle und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub an Tagungen und Lehrgängen teilnehmen, die für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen veranstaltet werden oder für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung besonders förderlich sind, soweit nicht dringende Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Dienstreisen in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung finden die Reisekostenbestimmungen der Landeskirche Anwendung; Reisekosten werden mindestens nach Reisekostenstufe B erstattet.“

22. Nach § 21 wird folgender neuer § 21a eingefügt:

„§ 21a
Sprechstunden

Die Mitarbeitervertretung kann während der Dienstzeit Sprechstunden abhalten. Zeit und Ort der Sprechstunden sind mit der Dienststellenleitung zu vereinbaren.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5:

„(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an die landeskirchliche Ordnung und an ihr Gewissen gebunden. Die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen ohne Minderung ihrer Bezüge oder des Arbeitsentgelts innerhalb der allgemeinen Dienstzeit zu gewähren.

(3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

b) Bei Absatz 4 ist nach den Worten „es sei denn“ einzufügen „daß die Mitarbeitervertretung zustimmt“.

c) Bei Absatz 5 Satz 1 ist das Wort „notwendig“ zu ersetzen durch das Wort „unvermeidbar“.

24. Bei § 24 Abs. 1 ist nach den Worten „Die Mitglieder“ einzufügen „und Ersatzmitglieder“. Bei Abs. 3 ist die Paragraphenbezeichnung „§ 18 Abs. 5“ zu ersetzen durch „§ 18 Abs. 4, 5 und 7“.

25. Nach § 24 wird folgender neuer § 24a eingefügt:

„§ 24a
Mitarbeitervertretungen
mit weniger als 3 Mitgliedern

Auf Mitarbeitervertretungen mit weniger als 3 Mitgliedern finden die §§ 16 bis 24, mit Ausnahme der §§ 19, 20 Abs. 1 und 2, § 22 sinngemäß Anwendung.“

26. Bei der Überschrift zu Abschnitt IV ist die Zahl IV zu ersetzen durch die Zahl V.

27. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Mitarbeitervertretung obliegt insbesondere

a) Maßnahmen anzuregen, zu fördern oder im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung selbst durchzuführen, die der Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle und deren Mitarbeitern dienen (z. B. soziale Maßnahmen, sachliche Zurüstung und Weiterbildung, technische und organisatorische Verbesserungen),

b) darüber zu wachen, daß die zugunsten der Mitarbeiter geltenden arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verträge einschließlich der übernommenen Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,

c) Beschwerden von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, bei der Dienststellenleitung auf ihre Abhilfe hinzuwirken,

d) Anregungen und Wünsche der Mitarbeiter entgegenzunehmen und — soweit erforderlich — durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Berücksichtigung hinzuwirken,

e) die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle und deren Dienstgemeinschaft zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen; der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,

f) Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen; der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,

g) die Wahl der Jugendvertretung vorzubereiten und mit der Jugendvertretung zur Förderung der Belange der jugendlichen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten,

h) die Eingliederung ausländischer Mitarbeiter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Mitarbeitern zu fördern,

i) die Beschäftigung älterer Mitarbeiter in der Dienststelle zu fördern.“

28. Nach § 25 wird folgender neuer § 25a eingefügt:

„§ 25a
Dienstvereinbarungen

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung können Dienstvereinbarungen abschließen. Diese dürfen Regelungen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemeinen kirchlichen Richtlinien beruhen, nicht einschränken.

29. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei
- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 - b) Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sofern es der Mitarbeiter beantragt,
 - c) Aufstellung des Stellenplanentwurfs,
 - d) vorzeitiger Versetzung eines Beamten in den Ruhestand sofern es dieser beantragt,
 - e) Erlass von Disziplinarverfügungen oder schriftlichen Mißbilligungen gegen Beamte, sofern der Beamte es beantragt,
 - f) Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn sie die Entlassung nicht selbst beantragt haben, sofern es der Beamte beantragt,
 - g) ordentlicher Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern durch die Dienststelle,
 - h) Zuweisung und Kündigung einer Mietwohnung, über die die Dienststellenleitung verfügt, falls sich eine im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehende Person ebenfalls um diese Wohnung bewirbt, sowie bei der Festsetzung von Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind,
 - i) Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter ihres Dienstbereichs,
 - k) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden.“

b) Bei Absatz 2 ist das Wort „fristlosen“ zu ersetzen durch das Wort „außerordentlichen“ und im Klammerzusatz einzufügen das Wort „fristlose“.

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

- „(3) Die Mitarbeitervertretung kann gegen eine Kündigung (Abs. 1 Buchst. g) Einwendungen erheben, wenn nach ihrer Ansicht
- a) bei der Kündigung soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
 - b) der zu kündigende Mitarbeiter an einen anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets weiterbeschäftigt werden kann,
 - c) die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist, oder
 - d) die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt.

(4) Die Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 Buchstabe g oder Absatz 2 beteiligt worden ist.“

30. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt mit in personalen Angelegenheiten bei

- a) Einstellung, Anstellung und Eingruppierung von Mitarbeitern sowie Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit,
- b) Beförderungen,
- c) Versagen oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
- d) Anordnungen, welche über die Residenzpflicht nach öffentlichem Dienstrecht hinaus die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- e) Versetzung und Abordnung von Mitarbeitern, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind, sofern es der Mitarbeiter beantragt,
- f) Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung im Falle von § 23 Abs. 4 und 5,
- g) Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern über die Altersgrenze hinaus,
- h) Inhalt von Personalfragebögen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis g kann die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die personelle Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, oder
- b) die durch bestimmte Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die personelle Maßnahme die Dienststellenleitung die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden Weise mißbraucht oder überschreitet, oder
- c) die durch bestimmte Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der für die personelle Maßnahme in Aussicht genommene Bewerber oder Mitarbeiter den Frieden in der Dienststelle durch gesetzwidriges Verhalten oder durch grobe Verletzung der in der Präambel und in § 29 enthaltenen Grundsätze stören würde.

(3) Die Mitarbeitervertretung bestimmt ferner mit bei

- a) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Mitarbeiter, sofern dieser es beantragt,

- b) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen oder sonstigen Gesundheitsgefahren,
- c) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- d) allgemeine Fragen der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
- e) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage,
- f) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für den Urlaubsplan,
- g) Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze,
- h) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und der Arbeitsentgelte,
- i) Bestellung von Vertrauensärzten sowie von Ärzten zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiter, unbeschadet des Rechts der freien Arztwahl,
- k) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Wohlfahrtseinrichtungen für Mitarbeiter der Dienststelle,
- l) Regelung der Hausordnung in der Dienststelle."
31. Nach § 28 ist folgender neuer § 28a einzufügen:
- „§ 28a
- Verhältnis zu andern Beteiligungsrechten
- Die Mitarbeitervertretungen werden bei Maßnahmen, bei deren Vorbereitung die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 32 mitwirkt, nicht beteiligt."
32. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohl der Mitarbeiter."
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Ein Vertreter oder Beauftragter der Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung sollen unbeschadet § 18 in der Regel einmal im Monat zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten, in denen auch die Gestaltung des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft, insbesondere alle Vorgänge, die die Mitarbeiter wesentlich berühren, behandelt werden sollen. Die Tagesordnung wird vom Vertreter oder Beauftragten der Dienststellenleitung und dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung aufgestellt. Der Vorsitz der gemeinsamen Besprechungen wechselt zwischen dem Vertreter oder Beauftragten der Dienststellenleitung und dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung."
- c) Absatz 6 wird gestrichen.
33. Bei der Überschrift zu Abschnitt V ist die Zahl V zu ersetzen durch die Zahl VI.
34. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Bei Absatz 1 wird das Wort „mindestens“ ersetzt durch die Worte „in der Regel“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Im Bereich einer Mitarbeitervertretung (§ 5 Abs. 1, Abs. 6 Satz 2) oder einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 5 Abs. 5) können Mitarbeiterversammlungen auch für die Mitarbeiter einer Dienststelle i. S. von § 5 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 2 oder eines Teilbereiches allein einberufen werden; Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung."
- c) Bei Absatz 5 werden die Worte „können“ und „teilnehmen“ ersetzt durch die Worte „nehmen“ und „teil“.
35. § 31 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Mitarbeiter unmittelbar betreffen einschließlich der Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören."
36. Bei der Überschrift zu Abschnitt VI ist die Zahl VI zu ersetzen durch die Zahl VII.
37. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zur Vorbereitung allgemeiner Regelungen und zur Beratung von Grundsatzfragen
- a) des Dienst- und Besoldungsrechts für die Beamten,
- b) über die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes und ergänzender Regelungen auf die Mitarbeiter sowie Einführung neuer oder Änderung vorhandener Dienstordnungen für diesen Personenkreis, wird eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet."
- b) Absatz 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) mit beratender Stimme 1 Vertreter der Pfarrerververtretung, der von dieser bestimmt wird."
38. § 33 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 3:
- „§ 37 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung."
39. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Bei Absatz 1 werden die Worte „nach Möglichkeit“ ersetzt durch das Wort „angemessen“.
- b) Bei Absatz 2 werden nach den Worten „des Landeskirchenrats auf“ eingefügt die Worte „einen unter Berücksichtigung von Absatz 1 aufzustellenden“ sowie folgender neuer Satz 3 angefügt: „§ 37 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung."

40. Bei der Überschrift zu Abschnitt VII ist die Zahl VII zu ersetzen durch die Zahl VIII.

41. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Absatz 1 Buchst. d ist anstelle der Paragraphenbezeichnung „§ 23 Abs. 4“ zu setzen „§ 23 Abs. 5“.
- b) Bei Absatz 3 ist nach den Worten „durch Gesetz“ ein Beistrich zu setzen und danach fortzufahren „Verordnung, sonstige zwingende Vorschriften, Verträge und Dienstvereinbarungen.“
- c) Bei Absatz 5 ist anstelle der Paragraphenbezeichnung „§ 106 Abs. 3 zu setzen „§ 125 Abs. 3“ sowie Satz 2 zu streichen.

42. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt, die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden Absätze 2 bis 7:

„(1) Auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß findet das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 9. 1970 (GVBl. S. 53) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

b) Bei Absatz 4 wird als Satz 2 angefügt: „Eine Mehrfertigung erhält der Evang. Oberkirchenrat.“

c) Bei Absatz 5 Satz 2 sind die Worte „§ 38 Absätze 3, 4 und 6“ zu ersetzen durch die Worte „§ 38 Abs. 1 Buchstabe a, 3, 4 und 6“.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Kosten des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß trägt die Landeskirche.“

43. Bei der Überschrift zu Abschnitt VIII ist die Zahl VIII zu ersetzen durch die Zahl IX.

44. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Bei Absatz 1 sind die Worte „des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden“ zu ersetzen durch die Worte „des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden“.

b) Bei Absatz 2 werden die Verweisungen „§ 5 Abs. 2“ bzw. „§ 5 Abs. 3“ ersetzt durch die Verweisungen „§ 5 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 4“.

45. § 41 wird gestrichen.

46. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Mitarbeitervertretung in landeskirchlichen Ausbildungsstätten

(1) In landeskirchlichen Ausbildungsstätten, in denen aufgrund Gesetz oder Satzung einzelne Gruppen von Mitarbeitern an Entscheidungen der Dienststellenleitung zu beteiligen sind, ist unbeschadet des Vorhandenseins eines solchen Organs für alle Mitarbeiter der Dienststelle eine Mitarbeitervertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bilden. Ihre Zuständigkeit bestimmt sich nach den §§ 25 bis 29. § 26 Abs. 1 Buchst. g und § 27 Abs. 1 Buchst. a und b finden keine Anwendung, soweit an Personalfragen der Lehrkräfte bei einer Dienststelle das Organ nach Satz 1 aufgrund Gesetz oder Satzung zu beteiligen ist.

(2) Für Mitarbeiter, die einem Organ nach Absatz 1 angehören, ruht die Wählbarkeit nach § 9. Wird ein Mitglied einer Mitarbeitervertretung in ein Organ nach Absatz 1 gewählt, scheidet es aus der Mitarbeitervertretung aus; § 10 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Lehrkräfte, die nebenberuflich bei einer Dienststelle einen Lehrauftrag wahrnehmen, gelten unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einem Organ nach Absatz 1 nicht als Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel 2

(1) Mitarbeitervertretungen, die nach bisherigem Recht gebildet worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Würde die Zahl der Mitglieder einer Mitarbeitervertretung gemäß Artikel 1 Ziff. 6 Buchst. b und c größer sein als nach bisherigem Recht, ergänzt sich die Mitarbeitervertretung für die restliche Dauer ihrer Amtszeit durch Zuwahl.

(2) Jugendvertretungen nach dem III. Abschnitt des Gesetzes sind bis zum 31. Dezember 1977 zu bilden.

Artikel 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Mitarbeitervertretungsgesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe den

1977

Der Landesbischof

Begründung

zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

A. Allgemeines

Das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden, das am 1. Mai 1971 in Kraft getreten ist, hat erstmals für den gesamten Bereich der Landeskirche unter Ein-schluß des Diakonischen Werkes (§ 40) das Mitarbeitervertretungsrecht, das bis dahin nur in Teilgebieten bestanden hatte, kodifiziert. Aufgrund der seit Inkrafttreten des Gesetzes und mit seiner Praktizierung gemachten Erfahrungen wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat schon frühzeitig die Möglichkeit geprüft, im Wege einer Novellierung die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vorzunehmen. Auch von seiten insbesondere der Konferenz der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden wurden konstruktive Änderungswünsche aus der Praxis „vor Ort“ angebracht. Hinzu kam, daß bereits durch die Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. 1. 1972 (BGBl. I S. 13) neue Maßstäbe für die Zusammenarbeit im privaten Dienstbereich gesetzt worden waren, die zu weiten Teilen vom Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 693) und dem baden-württembergischen Landespersonalvertretungsgesetz (Änderungsgesetz vom 8. 7. 1975, GBl. S. 525) übernommen wurden. Auf der Grundlage des Bundespersonalvertretungsgesetzes hatte auch die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr mit Schreiben vom 7. 7. 1975 einen sehr weitgehenden Novellierungsvorschlag gemacht, der, soweit er nicht über die landesrechtliche Regelung hinausging, für die Erarbeitung des vorliegenden Entwurfes mit verwertet wurde.

Der Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz orientiert sich, wie schon die seitherige gesetzliche Regelung, weitgehend am Landespersonalvertretungsgesetz, berücksichtigt aber neben den seit 1971 im Bereich der Landeskirche gemachten Erfahrungen auch die in der Zwischenzeit ergangenen neueren landeskirchlichen Regelungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evang.-luth. Landeskirche in Bayern in der Fassung vom 13. 6. 1975 (KABl. S. 170), das Gemeinsame Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen vom 3. 12. 1974 (ABl. EKD 1975 S. 52), das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (West) über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 17. 11. 1974 (ABl.

EKD 1975 S. 287), das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 23. 1. 1975 (ABl. EKD S. 315/374), das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. 10. 1975 (ABl. EKD 1976 S. 56) und die Ordnung der Mitarbeitervertretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 6. 7. 1973 (ABl. EKD S. 1107).

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt ebenfalls das inzwischen ergangene kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. 10. 1974 (GVBl. S. 101). Er bezieht sowohl die Kirchenbezirksverbände als auch die übergemeindlichen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechtes unmittelbar in das Gesetz ein. Eine wesentliche Neuerung ist — im Hinblick auf die mit der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen in Kirchenbezirken (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) gemachten Erfahrungen —, daß Mitarbeitervertretungen bereits in Dienststellen mit mindestens 5 Mitarbeitern gebildet werden können. Der Entwurf sieht ferner eine Anpassung des Wahlalters an die staatliche Regelung sowie Bestimmungen über die Bildung und Aufgaben einer Jugendvertretung vor und nimmt die durch Bundesgesetz erfolgte Regelung über Stellung und Aufgaben des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und des der Zivildienstleistenden nochmals ausdrücklich auf. Der Entwurf enthält neue Bestimmungen über das Zusammentreten der Mitarbeitervertretung, besonders auch zu gemeinsamen Sitzungen mit der Dienststellenleitung. Verbessert wurde die bisherige Regelung über die Vertretung eines verhinderten Mitglieds der Mitarbeitervertretung durch ein Ersatzmitglied.

Kernstück der Novelle ist die in Anlehnung an die staatlichen Personalvertretungsgesetze, aber auch die neueren kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetze aufgenommene Erweiterung der Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung. Der Entwurf weist eine Reihe von Aufgaben, die bisher der Mitwirkung unterlagen, nunmehr der Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung zu, setzt aber zugleich auch die Voraussetzungen fest, unter denen nur eine Zustimmung der Mitarbeitervertretung versagt werden kann. Im Hinblick auf die besondere Lage im Bereich der verfaßten Kirche, besonders aber auch des Diakonischen Werkes sah der Entwurf davon ab, eine noch weitergehende Ausdehnung des Mitbestimmungsrechtes aufzunehmen.

Eine gewisse Erweiterung soll nach dem Entwurf die Zuständigkeit der Mitarbeiterversammlung, aber auch die der Arbeitsrechtlichen Kommission finden.

Nach den Überlegungen, die z. Z. im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland angestellt werden, ist vorgesehen, für die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission den sogenannten dritten Weg vorzuschlagen. Der Entwurf übernimmt für die Zeit bis zum Ergehen eines entsprechenden kirchlichen Gesetzes mit geringfügigen Änderungen die bisherige Regelung über Bildung und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission. Es muß der Landessynode vorbehalten bleiben, zu gegebener Zeit in Übereinstimmung mit den Richtlinien der EKD eine neue Regelung über Stellung, Zuständigkeit und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission zu beschließen.

Letztlich ergänzt der Entwurf die Verfahrensvorschriften für den Schlichtungsausschuß und ersetzt die bisher für die Fachhochschule in Freiburg bestehende Sondervorschrift (§ 42) durch eine neue Regelung, die auch der Mitarbeitervertretung an der Fachhochschule die Stellung zuweist, die ihr nach dem Gesetz zukommt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Ziff. 2 (§ 2)

Die Aufzählung in Buchstabe a wurde um Kirchenbezirksverbände (vgl. § 103 GO, § 12 Kreisdiakoniegesezt, § 24a Kirchensteuergesezt) und übergemeindliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach den §§ 3, 5 und 42 des Badischen Stiftungsgesezt vom 19. 7. 1918 (Bad. GVBl. S. 254) in Verbindung mit dem kirchlichen Gesezt, die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens betreffend, vom 24. 4./6. 7. 1934 (GVBl. S. 36/38) als kirchliche Stiftungen der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, ergänzt.

Zu Ziff. 3 (§ 3)

Der Begriff der kirchlichen Dienststelle wurde in Absatz 1 erweitert durch den Hinweis auf § 2, um sowohl kirchliche als auch diakonische Dienststellen zu erfassen.

Die Ergänzung von Absatz 2 ist durch die Bildung einer eigenen Pfarrervertretung auf Grund des kirchlichen Gesezt über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. 10. 1974 (GVBl. S. 101) erforderlich. Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß Pfarrer, die nicht als Gemeindepfarrer oder Religionslehrer bei einer Dienststelle Dienst tun, als Mitarbeiter im Sinne des Gesezt gelten (vgl. schon bisher § 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesezt über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. Juni 1971, GVBl. S. 113).

Zu Ziff. 4 (§ 4)

Bezüglich Buchstabe c vgl. Begründung zu Ziff. 2 (§ 2 Buchst. a). Die Einfügung von Buchstabe f ist

erforderlich im Hinblick auf die Neufassung von § 5 Abs. 3, die Änderung von Buchstabe d ergibt sich aus § 8 Abs. 5 des kirchlichen Gesezt über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. 10. 1976 (GVBl. S. 139).

Zu Ziff. 5 (§ 5)

Absatz 1 sah schon bisher als Regelfall 10 Mitarbeiter als Voraussetzung für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vor. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß von der Möglichkeit des bisherigen § 5 Abs. 4, Dienststellen mit jeweils weniger als 10 Mitarbeitern zu einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung zusammenzufassen, nicht in allen Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Es erscheint daher zweckmäßig, Mitarbeitervertretungen auch schon für Dienststellen, die mindestens 5 wahlberechtigte Mitarbeiter ständig beschäftigen, zu ermöglichen (Absatz 2). Voraussetzung ist eine Beschlußfassung der Wahlberechtigten der einzelnen Dienststelle.

Nach Absatz 3 sollen künftig nicht nur für Dienststellen, die mit einer gewissen Selbständigkeit verwaltet werden, sondern auch für gesondert betriebene Einrichtungen (z. B. Altersheime) eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden können.

Absatz 4 schrieb schon bisher zwingend die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung vor. Der geänderte Satz 2 präzisiert die Zuständigkeit für eine solche Gesamtmitarbeitervertretung. Sie ist danach vom Dienstherrn stets gemäß § 25 ff. zu beteiligen, wenn eine Maßnahme über den Bereich auch nur einer der Mitarbeitervertretungen, die bei der Dienststelle bestehen, hinausgeht.

Die Änderung von Absatz 5 ergibt sich durch Absatz 2 (n. F.).

Absatz 7 bringt eine Klarstellung, daß eine eigene Mitarbeitervertretung auch für den Bereich der Landeskirche selbst gebildet werden kann (vgl. schon bisher § 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 8. 6. 1971, GVBl. S. 113).

Die Absätze 8 und 9 treffen Regelungen über Größe und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung, was bisher einer Satzung vorbehalten war.

Zu Ziff. 6 (§ 6)

Einfügung der Buchstaben a und f im Hinblick auf § 5 Abs. 2 bzw. auf die Zahl von Mitarbeitern besonders in den großen Einrichtungen des Diakonischen Werkes.

Absatz 2 stellt klar, daß während der Amtsperiode der Mitarbeitervertretung die Zahl deren Mitglieder unverändert bleibt (keine Nachwahlen).

Zu Ziff. 7 (§ 7)

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, daß nicht innerhalb der Berufs- oder Anstellungsgruppen zu wählen ist, sondern daß nach einer Einheitsliste von allen gewählt wird. Dies setzt eine Einigung darüber voraus, wieviel Mitarbeitervertreter je Gruppe zu wählen sind.

Zu Ziff. 8 (§ 8)

Die Änderung von Absatz 1 soll präzisieren, daß die Begrenzung der Beschäftigungszeit nicht einseitig festgesetzt wird. Einfügung von Absatz 2 Buchstabe c aufgrund des Zivildienstgesetzes vom 9. 8. 1973 (BGBl. I S. 109) i. d. F. v. 15. 8. 1975 (BGBl. I S. 2169). Vgl. § 18 Abs. 5.

Durch Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, daß Diakonen und sonstige Mitarbeiter eines Mutterhauses im Verhältnis zu der Dienststelle, bei der sie aufgrund Stationsvertrages beschäftigt sind, als abgeordnete Mitarbeiter gelten, dementsprechend wie diese nach 3 Monaten wahlberechtigt und wählbar sind.

Zu Ziff. 9 (§ 9)

Anpassung an die allgemeine Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre, ferner Klarstellung, daß das unbefristete Beschäftigungsverhältnis vereinbart sein muß. Absatz 2 Buchstabe c ist entsprechend der Änderung von § 4 Buchst. f zu ergänzen. Hierbei sind unter Geschäftsführern auch die Mitglieder kollegialer Leitungsorgane (z. B. Hausvorstände, Geschäftsführung, Krankenhausleitung nach § 16 Krankenhausgesetz vom 16. 12. 1975, GBl. S. 838) zu verstehen.

Zu Ziff. 10 (§ 10)

Durch Absatz 1 soll das Übergewicht einer Gruppe über die anderen vermieden werden. Durch Absatz 3 soll klargestellt werden, daß Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerter im ersten und zweiten Grad nicht gleichzeitig Mitglieder in einer Mitarbeitervertretung sein können. Hierunter fallende Personen können zwar gleichzeitig zur Wahl vorgeschlagen werden, doch ist für das Wahlergebnis die Bestimmung von § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung maßgebend. Treten die Voraussetzungen des Absatzes 3 während der Amtszeit der Mitarbeitervertretung ein, findet auch hier § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung Anwendung, in beiden Fällen mit der Folge von § 10 Abs. 2 des Gesetzes.

Zu Ziff. 12 (§ 12)

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen erscheint es erforderlich, daß auch der Wahlausschuß Kenntnis von der Wahlanfechtung erhält.

Zu Ziff. 13 (§ 13)

Die bisher zwingende Vorschrift des Absatzes 3 soll zu einer Ordnungsvorschrift abgemildert werden, da nach den bisherigen Erfahrungen die Einleitung des Wahlverfahrens mitunter mehr Zeit erforderte.

Zu Ziff. 14 (§§ 15a bis e)

Im Hinblick auf die Beschäftigung von vielen Jugendlichen unter 18 Jahren, vor allem in Einrichtungen des Diakonischen Werkes sowie in diakonischen Einrichtungen im Bereich der verfaßten Kirche, sollen in Anlehnung an das Landespersonal-

vertretungsgesetz (§§ 57 bis 64) Vorschriften über die Jugendvertretung aufgenommen werden. Dabei soll der Bedeutung Rechnung getragen werden, die der Beschäftigung von Jugendlichen auch im Bereich von Kirche und Diakonie zukommt. § 15a enthält den Grundsatz über die Bildung der Jugendvertretungen unter gleichzeitiger Verweisung auf die sinn-gemäße Anwendung der Bestimmungen über die Mitarbeitervertretung und der Mitarbeiterversammlung (hier Jugendversammlung). § 15b legt die Wahlgrundsätze fest mit der Maßgabe, daß zwar ein Mindestalter für die Wählbarkeit nicht festgelegt, zugleich aber ein Höchstalter für die Wählbarkeit (23. Lebensjahr vollendet) bestimmt wird. Unter Berücksichtigung von § 15 d Abs. 1 erscheint diese Begrenzung des Höchstalters für die Wählbarkeit vertretbar, da damit sichergestellt ist, daß kein Mitglied der Jugendvertretung über 26 Jahren alt ist. § 15 d Abs. 2 weist in Anlehnung an das Landesrecht die Bestimmung des Wahlvorstandes der Mitarbeitervertretung zu. Nach Absatz 1 soll die regelmäßige Amtszeit der Jugendvertretung zwei Jahre betragen, eine vierjährige Amtszeit erscheint für die Jugendvertretungen zu lang und würde zwangsläufig regelmäßig zu vorzeitigen Neuwahlen führen. § 15e umschreibt die Aufgaben der Jugendvertretung und enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Jugendvertretung mit der Mitarbeitervertretung.

Zu Ziff. 16 (§ 16)

Durch die Neufassung sollen neugebildete Mitarbeitervertretungen künftig verpflichtet werden, innerhalb einer bestimmten Zeit zusammenzutreten.

Zu Ziff. 17 (§ 17)

Die Änderung von Absatz 1 ergibt sich aus der Einfügung von § 5 Abs. 2. Bei Absatz 2 erschienen die bisherigen Regelungen über die Zuständigkeit des stellvertretenden Vorsitzenden entbehrlich, da Absatz 1 eine generelle Regelung enthält.

Zu Ziff. 18 (§ 18)

Absatz 1 ergänzt die bisherige Regelung durch weitere Verfahrensvorschriften (Einladung, Einladungsfrist, Tagesordnung). Die Änderung von Absatz 2, 4 und 5 ergeben sich aus der gesetzlich vorgeschriebenen Teilnahme des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes i. d. F. vom 29. 4. 1974 (BGBl. I S. 1005), des Vertrauensmannes für Dienstleistende nach § 37 des Zivildienstgesetzes vom 9. 8. 1973 (BGBl. I S. 109) i. d. F. vom 15. 8. 1975 (BGBl. I S. 2169) sowie aus der Einfügung der §§ 15a bis 15e, wonach an der Behandlung von Angelegenheiten, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen, die gesamte Jugendvertretung beratend teilnehmen kann. Die Änderung von Absatz 6 soll für Dienststellenleitungen, die Kollegialorgane sind, die Teilnahme nicht nur auf ein Mitglied beschränken. Die Neufassung von Absatz 7 (bisher Absatz 5) sieht nicht nur eine Anhörung, sondern eine beratende Teilnahme kirch-

licher oder diakonischer Mitarbeiter oder anderer sachkundiger Personen vor. Durch diese Änderung soll vor allem in den Fällen, in denen keine Gesamtmitarbeitervertretungen bestehen oder vorgesehen sind, eine bessere Kooperation verschiedener Mitarbeitervertretungen herbeigeführt werden können. Nach Absatz 8 sollen ordentliche Sitzungen der Mitarbeitervertretung im Regelfall einmal im Monat stattfinden, um eine kontinuierliche Arbeit der Mitarbeitervertretung zu ermöglichen. Über diese ordentlichen Sitzungen hinaus sollen nunmehr auch regelmäßige gemeinsame Sitzungen der Mitarbeitervertretung mit der Dienststellenleitung vorgesehen werden (§ 38 Abs. 3), um die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung zu intensivieren.

Zu Ziff. 19 (§ 19 Abs. 2)

Das bisherige Recht sah eine Stellvertretung nur in den Fällen des § 10 Abs. 2 (Ablehnung der Annahme der Wahl oder Ausscheiden eines Mitarbeiters) vor, während eine Stellvertretung an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung, z. B. bei Verhinderung eines Mitglieds durch Krankheit usw., nicht möglich war. Die Neufassung von Absatz 2 soll diese Lücke ausfüllen.

Zu Ziff. 20 (§ 20 Abs. 3)

Die Änderung von Satz 1 ist bedingt durch § 18 Abs. 6. Die Einfügung von Absatz 3 Satz 2 korrespondiert mit Absatz 1 Satz 2 und soll auch dem Vertreter der Dienststellenleitung die Möglichkeit geben, Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben.

Zu Ziff. 21 (§ 21)

Die bisherige Formulierung von Absatz 2 wurde um die Verpflichtung der Dienststelle, auch Plätze für Aushänge usw. zur Verfügung zu stellen, ergänzt. Absatz 3 wurde redaktionell überarbeitet, dabei soll die Teilnahme von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung an Tagungen und Lehrgängen ausdrücklich davon abhängig gemacht werden, daß keine dringenden Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen. Durch die Neufassung von Absatz 4 ist klargestellt, daß auch das landeskirchliche Dienstreisekostenrecht Anwendung finden soll.

Zu Ziff. 22 (§ 21a)

Durch § 21a soll eine Mitarbeitervertretung die Möglichkeit erhalten, im Interesse ihrer Beratungspflichten gegenüber den Mitarbeitern sowie im Interesse ihrer dienstlichen Obliegenheiten gegenüber der Dienststellenleitung Sprechstunden einzurichten; diese Regelung kommt insbesondere für Mitarbeitervertretungen großer Dienststellen aber auch bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen in Betracht. Die Pflicht zur Vereinbarung von Ort und Zeit der Sprechstunden mit der Dienststellenleitung soll gewährleisten, daß der Dienstbetrieb nicht behindert wird.

Zu Ziff. 23 (§ 23)

Absatz 1 hat den Zweck, die Mitglieder der Mitarbeitervertretung in der ungestörten Ausübung ihres Amtes zu sichern. Neu aufgenommen ist das Verbot der Begünstigung, was wieder unterstreicht, daß die Mitglieder der Mitarbeitervertretung ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen. Absatz 4 wurde im Hinblick auf § 27 Abs. 1 Buchst. f ergänzt.

Zu Ziff. 24 (§ 24)

Die Ergänzung ergibt sich aus § 10 Abs. 2 sowie der Änderung von § 19 Abs. 2 Satz 2.

Zu Ziff. 25 (§ 24a)

Die Einfügung von § 24a ergibt sich aus § 5 Abs. 2 (n. F.).

Zu Ziff. 26 (§ 25)

Die Änderung von Absatz 3 Buchstabe a soll im Sinne der Präambel die Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle und die damit verbundene Dienstgemeinschaft in den Vordergrund stellen, da alle Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen, letztlich der Erfüllung deren Aufgaben zu dienen hat. Absatz 3 Buchstabe b bis i enthalten im wesentlichen Ergänzungen der bisherigen Regelung, die sich insbesondere aus den §§ 15a bis 15e, 18 Abs. 2, 4 und 5 sowie aus der Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter auch in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen ergeben. Buchstabe d soll darüber hinaus die allgemeinen Aufgaben der Mitarbeitervertretung in ihrer Vermittlerstellung zwischen Mitarbeitern und Dienststellenleitung ergänzen.

Zu Ziff. 28 (§ 25a)

Der Abschluß von Dienstvereinbarungen war in § 25 Abs. 3b (a. F.) zwar schon bisher erwähnt, doch fehlte es an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage, daß Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden können. Dadurch soll der unterschiedlichen Interessenlage der Mitarbeiter und Dienststellen sowohl im Bereich der verfaßten Kirche als auch der Diakonie Rechnung getragen werden. Dienstvereinbarungen können nur ergänzend eingreifen, aber auf Rechtsvorschriften oder kirchlichen Richtlinien beruhende Regelungen nicht einschränken. Das gleiche gilt für tarifliche Regelungen, die kraft Kirchengesetzes für den Bereich der verfaßten Kirche für verbindlich erklärt worden sind; Gegenstand einer Dienstvereinbarung können z. B. Vereinbarung von Zulagen sein, nicht aber zwingende Vorschriften eines übernommenen Tarifvertrages.

Zu Ziff. 29 (§ 26)

§ 26 enthält in Absatz 1 unter Buchstaben a bis d, g, h und k die schon bisher der Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten (vgl. § 26 Abs. 1 und 2 MVG a. F.). Er wird in Anlehnung an § 80 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes ergänzt durch die Mitwirkung beim Erlaß von Disziplinarverfü-

gungen oder schriftlichen Mißbilligungen gegen Beamte sowie bei Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf sowie bei Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen für innerdienstliche Angelegenheiten einer Dienststelle. Zur Wahrung der Persönlichkeitssphäre und der schutzwürdigen Interessen der Beschäftigten ist jedoch vorgesehen, daß eine Mitwirkung bei Absatz 1 Buchstaben b, d, e und f nur auf Antrag oder mit Zustimmung eines Beamten erfolgen kann. Nach der bisherigen Fassung von Absatz 1 Buchstabe h (= § 26 Abs. 1 Buchst. e MVG a. F.) beschränkte sich die Mitwirkung der Mitarbeitervertretung auf die Zuweisung von Mietwohnungen nur an Mitarbeiter i. S. von § 3 Abs. 1, nahm also die Zuweisung von Dienstwohnungen z. B. an den Personenkreis des § 3 Abs. 2 aus. Nachdem es, mit Ausnahme der Pfarrhäuser, künftig keine Dienstwohnungen mehr gibt, hebt die Neufassung von Absatz 1 Buchstabe h einerseits die bisherige Einschränkung auf, beschränkt andererseits aber die Mitwirkung nur noch auf die Fälle, in denen mehrere Bewerber, sei es kirchliche oder diakonische Bedienstete, sei es sonstige Personen, sich um eine Wohnung bewerben. Die vorgesehene Neuregelung weist also nur noch Konfliktfälle der Mitwirkung durch die Mitarbeitervertretung zu.

Die Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses (Abs. 1 Buchst. g) soll nach dem Entwurf auch weiterhin der Mitwirkung unterliegen (vgl. § 26 Abs. 2 Buchst. h MVG a. F.). Dies erscheint insoweit ausreichend, als bei der Kündigung dem Mitarbeiter ohnehin das arbeitsgerichtliche Verfahren eröffnet ist. Eine weitergehende Beteiligung mit der Folge der Einschaltung des Schlichtungsausschusses gemäß § 28 Abs. 2 würde nämlich im Hinblick auf das zulässige arbeitsgerichtliche Verfahren zwei Rechtswege eröffnen und damit zu einer weder im Interesse des Mitarbeiters noch der Dienststelle liegenden Verzögerung führen.

Durch Absatz 3 (neu) werden in Anpassung an das staatliche Recht die Voraussetzungen genannt, unter denen nur Einwendungen gegen eine Kündigung erhoben werden können, während durch einen neuen Absatz 4 zur Klarstellung der Rechtslage bei Kündigungen darauf hingewiesen wird, daß diese unwirksam sind, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Mitarbeitervertretung unterblieben ist. Damit wird die auf § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Kündigungsschutzgesetzes und auf der Rechtsprechung beruhende Aussage von § 108 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, der für die Länder unmittelbar geltendes Recht ist, auch in das kirchliche Mitarbeitervertretungsgesetz aufgenommen. Die Praxis hat gezeigt, daß über diese Rechtsfolgen weithin Unklarheit besteht.

Zu Ziff. 30 (§ 27)

In Absatz 1 werden nunmehr die bisher der Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten (Buchst. a bis e, g) der Mitbestimmung zugewiesen. Absatz 1 Buchstabe a ist bewußt weit gefaßt, um alle hierunter fallenden Tatbestände zu erfassen; die Eingruppierung bezieht sich nicht nur auf die Tätigkeitsmerk-

male, sondern erfaßt auch eine übertarifliche Eingruppierung. Die Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung nach Buchstabe f war schon bisher in § 23 Abs. 3 und 4 materiell geregelt, jedoch erschien es erforderlich, den Zuständigkeitskatalog in § 27 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen. Buchstabe h wurde im Hinblick auf die Bedeutung, die diese Fragen auch im kirchlichen Bereich haben, in Anlehnung an § 79 Abs. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen.

§ 27 Abs. 1 sieht zwar in den personalen Angelegenheiten eine Erweiterung der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung vor, doch erscheint es sowohl im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung durch die Dienststellenleitung, aber auch zur Vermeidung von Mißbräuchen erforderlich, die Möglichkeit, hier eine Zustimmung zu verweigern, nur auf bestimmte Tatbestände zu beschränken, und zwar Rechtswidrigkeit, Ermessensmißbrauch und Störung des Friedens der Dienststelle (Absatz 2).

Absatz 3 ergänzt die schon bisher der Mitbestimmung unterliegenden Angelegenheiten (Buchstaben c bis l, vgl. § 27 Buchstaben a bis i a. F.) um die Buchstaben a und b, die bisher gemäß § 26 Abs. 1 Buchst. b bis d der Mitwirkung unterlagen.

Zu Ziff. 31 (§ 28a)

Die einzufügende Vorschrift dient der Klarstellung, daß in Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission zugewiesen sind (§32), daneben keine Beteiligung einer Mitarbeitervertretung besteht. Das schließt nicht aus, daß die Mitarbeitervertretung über den Inhalt derartiger Maßnahmen, gegebenenfalls vor einer endgültigen Beschlußfassung, informiert wird und dazu Stellung nimmt.

Zu Ziff. 32 (§ 29)

In Absatz 1 ist anstelle der bisherigen Ordnungsvorschrift eine verpflichtende Aussage zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung getreten, was dem Gedenken der Dienstgemeinschaft mehr Rechnung trägt. Absatz 3 sieht vor, daß neben den regelmäßigen (internen) Sitzungen der Mitarbeitervertretung gemäß § 23 in der Regel einmal im Monat eine gemeinsame Besprechung mit der Dienststellenleitung erfolgen soll, um im Sinne von Absatz 1 gemeinsame Angelegenheiten gemeinsam zu besprechen. Dem Sinn der Dienstgemeinschaft entspricht es daher, daß die Tagesordnung von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung gemeinsam aufgestellt wird und der Vorsitz dieser Besprechungen alternativ gestaltet wird. Der bisherige Absatz 6 wurde im Hinblick auf die Neufassung von § 26 Abs. 1 Buchst. k gestrichen.

Zu Ziff. 34 (§ 30)

Die Änderung von Absatz 1 gibt die Möglichkeit, daß Mitarbeiterversammlungen auch mehrmals im Jahr einberufen werden können. Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 und 5 eröffnet die Neufassung von Absatz 3

ferner die Möglichkeit, daß Mitarbeiterversammlungen auch für einzelne Dienststellen im Sinne von § 5 Abs. 3 oder 5 oder aber auch für einen Teilbereich (z. B. Mitarbeiterinnen der Kindergärten) einberufen werden. Auf diese Weise kann den unterschiedlichen Interessenlagen der Mitarbeiter einer Dienststelle besser Rechnung getragen werden. Die Änderung von Absatz 5 korrespondiert mit § 23 Abs. 6.

Zu Ziff. 35 (§ 31)

Nach bisherigem Recht konnte die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung nur Anträge unterbreiten und zu ihren Beschlüssen Stellung nehmen. Absatz 1 Satz 2 erweitert die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung auf alle Angelegenheiten, die die Dienststelle oder ihre Mitarbeiter unmittelbar betreffen.

Zu Ziff. 37 (§ 32)

Der Entwurf sieht davon ab, der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Stellung zuzuweisen, wie sie zur Zeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland im Sinne eines „Dritten Weges“ erörtert wird. Im Hinblick auf die weitreichenden verfassungsrechtlichen Konsequenzen, die eine solche Zuständigkeitsänderung bedeuten würde, da hier Aufgaben eines verfassungsmäßigen Leitungsorgans von einem in die Kirchenleitung nicht integrierten Organ übernommen werden sollen, wurden die Zuständigkeiten der Arbeitsrechtlichen Kommission behutsam fortentwickelt (s. A Seite 9). Zunächst soll sich wie bisher die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission als einem aus Dienststellenvertretern und Mitarbeitervertretern paritätisch zusammengesetzten Organ auf die Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts für die Beamten und über die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes und ergänzender Bestimmung auf die Mitarbeiter einschließlich Dienstordnungen für diesen Personenkreis beschränken. Im Hinblick auf die Bedeutung, die von Anfang an der Arbeitsrechtlichen Kommission zugemessen worden ist, sieht der Entwurf in Absatz 1 noch eine Erweiterung der Zuständigkeit auf die Beratung von Grundsatzfragen vor. Die Änderung von Absatz 2 Buchstabe c ergibt sich aus dem kirchlichen Gesetz, die Bildung einer Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. 10. 1974 (GVBl. S. 101). Hierbei muß betont werden, daß sich die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz nur soweit ergibt, als nicht anderweitige gesetzliche Regelungen bestehen, z. B. durch das Pfarrerververtretungsgesetz.

Zu Ziff. 38 und 39 (§§ 33, 34)

Die vorgesehene Änderung von § 33 Abs. 1 Satz 3 und § 34 Abs. 2 Satz 3 ergänzt die bisherige Regelung dahin, daß auch die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die gleichen Voraussetzungen für eine Berufung wie die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben müssen (aktive und passive Wahlfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1, § 9).

Zu Ziff. 41 (§ 38)

Absatz 3 wurde dem Wortlaut von Absatz 2 Satz 1 angeglichen. Absatz 5 Satz 2 wurde gestrichen, da in sinngemäßer Anwendung von § 123 Abs. 2 Buchst. q, § 140 GO die Entscheidung über eine Beschwerde einem kirchlichen Leitungsorgan zugewiesen ist, und eine auch hiergegen mögliche Anrufung des Schlichtungsausschusses zu einer Erschwerung oder gar Verschleppung des Verfahrens führen würde.

Zu Ziff. 42 (§ 39)

Durch die Einfügung von Absatz 1 wird für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß allgemein auf die Verfahrensbestimmungen vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht verwiesen, die im Zweifel dann eingreifen, wenn im Mitarbeitervertretungsgesetz keine ausdrückliche Regelung getroffen ist. Während nach Absatz 1 in Verbindung mit § 33 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit die Anrufungsschrift den anderen Beteiligten zuzustellen ist, sieht Absatz 4 Satz 2 vor, daß der Evang. Oberkirchenrat in jedem Falle eine Fertigung der Entscheidungen des Schlichtungsausschusses zur Aufnahme in seine Entscheidungssammlung erhält, um dadurch Materialien zur Fortbildung des Mitarbeitervertretungsrechts stets verfügbar zu haben. Absatz 7 stellt klar, daß die Kosten des Schlichtungsausschusses auch die gesamten Kosten eines Verfahrens umfassen.

Zu Ziff. 44 (§ 40)

Änderung im Hinblick auf die Satzung des Diakonischen Werkes in der Fassung vom 14. 11. 1974/26. 6. 1975 (GVBl. S. 111) sowie auf die Änderung von § 5.

Zu Ziff. 45 (§ 41 a. F.)

Streichung im Hinblick auf das kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. 11. 1974 (GVBl. S. 101).

Zu Ziff. 46 (§ 42)

Die Neufassung schränkt entsprechend den dem § 42 in seiner derzeitigen Fassung zugrundeliegenden Motiven die Anwendung nur auf landeskirchliche Ausbildungsstätten ein. Eine entsprechende Regelung für Einrichtungen freier Träger kann nicht durch kirchliches Gesetz erfolgen, sondern muß deren Satzungsrecht vorbehalten bleiben. Die bisherige Regelung des § 42, die in den Fällen, in denen Mitarbeiter aufgrund Gesetz oder Satzung unmittelbar an Entscheidungen der Dienststellenleitung beteiligt waren (vgl. z. B. § 5 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. 4. 1972, GVBl. S. 101, § 10 ff. der Verfassung der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeinédiakonie in Freiburg im Breisgau vom 25. 9. 1972, GVBl. S. 103) die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung für diesen Personenkreis ausschloß, hat sich

in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen. Grundsätzlich sollte für alle Mitarbeiter, die bei einer Dienststelle tätig sind, auch die Mitarbeitervertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes generell zuständig sein. Die Neufassung von § 42 Abs. 1 Satz 3 schränkt die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung nur für die Fälle des § 26 Abs. 1 Buchst. g (Kündigung und Entlassung) und des § 27 Abs. 1 Buchst. a und b (Berufung, Einstellung, Anstellung, Eingruppierung und Beförderungen) bezüglich der Lehrkräfte ein, wenn bei einer Dienststelle das Organ, an dem die Lehrkräfte satzungsgemäß beteiligt sind, gerade für diese Personalfragen aufgrund Gesetz oder Satzung zuständig ist. Der bisherige Absatz 2 Satz 3, der als Ordnungsvorschrift vorsah, daß ein Mitglied einer Mitarbeitervertretung an den Sitzungen des satzungsgemäßen Organs nach Absatz 1 teilnehmen soll, wurde gestrichen. Es ist nicht Aufgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes, in das Satzungsrecht einzugreifen oder anstelle einer Satzung für Organe,

die keine Mitarbeitervertretung im Sinne des Gesetzes sind, verbindliches Recht zu setzen. Die Neufassung von Absatz 2 ersetzt nach dem Grundsatz von § 9 Abs. 2 Buchst. a die bisherige generelle Unzuständigkeit der Mitarbeitervertretung durch das Verbot der Doppelzugehörigkeit von Lehrkräften zu Mitarbeitervertretung und Organ.

Zu Artikel II

Nach dem Grundsatz von § 6 Abs. 2 bleiben die nach bisherigem Recht gebildeten Mitarbeitervertretungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Der Entwurf sieht vor, daß lediglich in den Fällen, in denen gemäß Artikel I Ziff. 6 Buchst. b und c künftig mehr Mitglieder in eine Mitarbeitervertretung zu wählen sind, eine Ergänzung stattfindet, jedoch nicht durch Nachwahl aller Mitarbeiter nach Maßgabe der Wahlordnung, sondern durch Zuwahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1977

**Entwurf einer Neufassung des kirchlichen Gesetzes
über die
Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 1977

**Neufassung unter Berücksichtigung des Entwurfs des kirchlichen Gesetzes
zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Anlage 3)**

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1 Grundsatz</p> <p>§ 2 Kirchliche Dienststellen</p> <p>§ 3 Mitarbeiter</p> <p>§ 4 Dienststellenleitung</p>
<p>II. Bildung der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 5 Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 6 Größe der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 7 Wahlverfahren</p> <p>§ 8 Wahlberechtigung</p> <p>§ 9 Wählbarkeit</p> <p>§ 10 Wahlergebnis, Ersatzmitglieder</p> <p>§ 11 Wahlschutz, Wahlkosten</p> <p>§ 12 Anfechtung der Wahl</p> <p>§ 13 Amtszeit</p> <p>§ 14 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit</p> <p>§ 15 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft</p>
<p>III. Jugendvertretung</p> <p>§ 16 Errichtung der Jugendvertretungen</p> <p>§ 17 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>§ 18 Zahl der Jugendvertreter</p> <p>§ 19 Wahlvorschriften</p> <p>§ 20 Aufgaben</p>
<p>VI. Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 21 Zusammentreten nach erfolgter Wahl</p> <p>§ 22 Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer</p> <p>§ 23 Sitzungen der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 24 Beschlußfassung</p> <p>§ 25 Niederschrift</p> <p>§ 26 Kosten</p> <p>§ 27 Sprechstunden</p> <p>§ 28 Geschäftsordnung</p> <p>§ 29 Unabhängigkeit, Kündigungsschutz</p> | <p>§ 30 Schweigepflicht</p> <p>§ 31 <i>Mitarbeitervertretungen mit weniger als 3 Mitgliedern</i></p>
<p>V. Aufgaben der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 32 Allgemeine Aufgaben</p> <p>§ 33 <i>Dienstvereinbarungen</i></p> <p>§ 34 Mitwirkung</p> <p>§ 35 Mitbestimmung</p> <p>§ 36 Verfahren bei Mitwirkung und Mitbestimmung</p> <p>§ 37 <i>Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten</i></p> <p>§ 38 Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung</p>
<p>VI. Mitarbeiterversammlung</p> <p>§ 39 Einberufung der Mitarbeiterversammlung</p> <p>§ 40 Aufgaben der Mitarbeiterversammlung</p>
<p>VII. Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p>§ 41 Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission</p> <p>§ 42 Dienststellenvertreter</p> <p>§ 43 Mitarbeitervertreter</p> <p>§ 44 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>§ 45 Verfahren</p>
<p>VIII. Schlichtungsausschuß</p> <p>§ 46 Bildung des Schlichtungsausschusses</p> <p>§ 47 Aufgaben des Schlichtungsausschusses</p> <p>§ 48 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß</p>
<p>IX. Schlußbestimmungen</p> <p>§ 49 Mitarbeitervertretung im Bereich des Diakonischen Werkes</p> <p>§ 50 Mitarbeitervertretungen in besonderen Fällen</p> <p>§ 51 Inkrafttreten</p> |
|---|---|

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn gerichtet. Alle kirchlichen Mitarbeiter wirken, jeder in seinem Dienst, an der Erfüllung dieses Auftrages mit.

Im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Aufgabe sollen die Mitarbeiter in allen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verbinden und sich gegenseitig im Verständnis ihres kirchlichen Auftrags stärken.

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet die Mitglieder der Dienststellenleitungen und alle Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft; diese begründet Recht und Pflicht aller Mitarbeiter, an der Gestaltung der Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen mitzuwirken.

Hierzu hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 (§ 1)

Grundsatz

In den kirchlichen Dienststellen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden sind nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

§ 2 (§ 2)

Kirchliche Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen, deren Rechtsträger die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke und ihre Verbände, kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts oder die Landeskirche sind,
- b) die Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger, die dieses Gesetz übernehmen.

§ 3 (§ 3)

Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in Dienststellen im Sinne des § 2 hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind.
- (2) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Mitglieder der verfassungs- oder satzungsgemäßen Dienststellenleitungen (§ 4) sowie die unter das kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evang. Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 101) fallenden Personen.
- (3) Das Verhältnis der Diakonissen, Diakonieschwestern, Verbandsschwestern und Diakone zu ihrem Mutterhaus, ihrer Schwesternschaft oder ihrem Brüderhaus und zu deren Ordnungen bleibt unberührt.

§ 4 (§ 4)

Dienststellenleitung

Als Dienststellenleitung im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a) in den Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat,

- b) in den Kirchenbezirken der Bezirkskirchenrat,
- c) in den kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Verwaltungsrat,
- d) in der Landeskirche der Präsident der Landessynode und das Kollegium des Evang. Oberkirchenrats,
- e) in den Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger jeweils das nach dem Gesetz oder einer besonderen Satzung leitende Organ,
- f) Dienstvorstände oder Geschäftsführer von Dienststellen, für die eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

II. Bildung der Mitarbeitervertretung

§ 5 (§ 5)

Mitarbeitervertretung

- (1) In jeder Dienststelle (§ 2), die in der Regel ständig mindestens zehn wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt, von denen mindestens drei wählbar sind, ist eine Mitarbeitervertretung zu bilden.
- (2) Mitarbeitervertretungen können, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es beschließt, auch in Dienststellen gebildet werden, die ständig mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigen, von denen drei wählbar sind.
- (3) Mitarbeiter einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks gelten jeweils als in einer Dienststelle beschäftigt, sofern nicht eine Regelung nach Satz 2 getroffen wird. Für einzelne oder mehrere Dienststellen oder Einrichtungen (§ 2), die gesondert verwaltet oder betrieben werden, können im Einvernehmen zwischen den Mitarbeitern der Dienststelle (Satz 1) und der Dienststellenleitung eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die über den Bereich einer nach Absatz 3 Satz 2 gebildeten Mitarbeitervertretung hinausgehen.
- (5) Dienststellen mit weniger als 10 Mitarbeitern werden im Bereich eines Kirchenbezirks zur Bildung von Mitarbeitervertretungen zusammengefaßt (Gemeinsame Mitarbeitervertretung), soweit bei ihnen nicht eine Mitarbeitervertretung nach Absatz 2 gebildet ist. Der Bezirkskirchenrat entscheidet nach Anhörung der Dienststellenleitungen und Mitarbeiter, welche Dienststellen zusammengefaßt werden.
- (6) Für die Mitarbeiter in der Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats sowie der landeskirchlichen Einrichtungen (z. B. Evang. Landeskirchenkasse, Evang. Kirchenbauamt, Kirchliche Werke, Evang. Akademie, Evang. Pflege Schönau in Heidelberg mit ihren Außenstellen, landeskirchliche Heime) wird eine Mitarbeitervertretung gebildet. Der Evang. Oberkirchenrat kann für einzelne landeskirchliche Einrichtungen eigene Mitarbeitervertretungen vorsehen. Absatz 4 findet sinngemäß Anwendung.
- (7) Landeskirchliche Mitarbeiter, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks beschäftigt

sind, bilden für den Bereich der *Landeskirche* eine eigene Mitarbeitervertretung. Die Mitarbeiter nach Satz 1 und Absatz 6 bilden am Sitz des Evang. Oberkirchenrats eine Gesamtmitarbeitervertretung; Absatz 4 findet sinngemäß Anwendung.

(8) Die Größe der Gesamtmitarbeitervertretung (Absätze 4 und 7) richtet sich nach der Gesamtzahl der Mitarbeiter, die die einzelnen Mitarbeitervertretungen gewählt haben. In der Gesamtmitarbeitervertretung müssen die Mitarbeitervertretungen nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder, mindestens jedoch mit einem Mitglied vertreten sein.

(9) Auf die Gesamtmitarbeitervertretung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Mitarbeitervertretung sinngemäß Anwendung.

§ 6 (§ 6)

Größe der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei

- a) 5 bis 9 wahlberechtigten Mitarbeitern aus einem Mitglied,
- b) 10 bis 25 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 3 Mitgliedern,
- c) 26 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern,
- d) 51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 7 Mitgliedern,
- e) 101 bis 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 9 Mitgliedern,
- f) über 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 11 Mitgliedern.

(2) Veränderungen in der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter haben während der Amtsperiode der Mitarbeitervertretung keinen Einfluß auf die Zahl ihrer Mitglieder.

§ 7 (§ 7)

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die verschiedenen Berufs- oder Anstellungsgruppen (Arbeiter, Angestellte und Beamte) sollen bei Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden. Die wahlberechtigten Mitarbeiter haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.

(2) Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden von einer vom Evang. Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

§ 8 (§ 8)

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter (§ 3), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter
 - a) die aus Gründen ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden,
 - b) deren Beschäftigungszeit dienstvertraglich auf nicht mehr als sechs Monate befristet ist,

c) die als *Zivildienstpflichtige* bei einer Dienststelle (§ 2) eingesetzt sind.

(3) Ein Mitarbeiter, der zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei seiner seitherigen Dienststelle. Satz 1 findet auf Diakonissen und Mitarbeiter eines Mutterhauses oder einer sonstigen Dienststelle, die auf Grund Stationsvertrags in der Dienststelle beschäftigt sind, sinngemäß Anwendung; § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Landeskirchliche Mitarbeiter nach § 5 Abs. 7 sind zu den Mitarbeitervertretungen der örtlichen Dienststellen nicht wahlberechtigt.

§ 9 (§ 9)

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehören und in einem aufgrund ihres Dienstverhältnisses oder Dienstvertrages unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

(2) Nicht wählbar sind

- a) Mitglieder der Dienststellenleitung (§ 4),
- b) Mitarbeiter, die berechtigt sind, in Personalangelegenheiten der Dienststelle selbständig zu entscheiden,
- c) Dienstvorstände oder Geschäftsführer von Dienststellen im Sinne von § 2,
- d) Mitarbeiter in der Berufsausbildung.

§ 10 (§ 10)

Wahlergebnis, Ersatzmitglieder

(1) Gewählt sind die vorgeschlagenen Mitarbeiter nach der Reihenfolge der auf sie innerhalb ihrer Berufs- oder Anstellungsgruppe entfallenden Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt ein Mitarbeiter die Annahme seiner Wahl ab oder scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, so rückt als Ersatzmitglied der nicht gewählte Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein. Satz 1 findet auch im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Verhinderung Anwendung.

(3) § 20 Abs. 1 der Grundordnung findet auf die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sinngemäß Anwendung.

§ 11 (§ 11)

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt oder behindert werden.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle, im Falle des § 5 Abs. 7 die Landeskirche. Im Falle des § 5 Abs. 5 regelt der Bezirkskirchenrat die Kostentragung.

(3) Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Mitarbeiterversammlungen oder der Betätigung im Wahlausschuß hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs zur Folge.

§ 12 (§ 12)

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schlichtungsausschuß angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Die Anfechtungsschrift muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein und dem Schlichtungsausschuß in vierfacher Fertigung vorgelegt werden. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) *Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses übersendet eine Fertigung der Anfechtungsschrift dem Wahlausschuß mit der Aufforderung, zu dieser innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen, sowie je eine Fertigung der bisherigen Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung.*

(3) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist, ist die Wahl für ungültig zu erklären und innerhalb von vier Wochen zu wiederholen, es sei denn, daß nach Feststellung des Schlichtungsausschusses durch die geltend gemachte Verletzung von Vorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst werden konnte.

§ 13 (§ 13)

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Mitarbeitervertretung.

(2) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Mitarbeitervertretung.

(3) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit soll das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Mitarbeitervertretung eingeleitet werden.

§ 14 (§ 14)

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet vorzeitig, wenn

- a) die Zahl ihrer Mitglieder auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
 - b) die Dienststelle wesentlich verändert wird,
 - c) die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 - d) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung (§ 4) der Schlichtungsausschuß die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen erheblicher Verletzung ihrer Pflichten oder wegen Mißbrauchs ihrer Befugnisse beschlossen hat.
- (2) Endet die Amtszeit der Mitarbeitervertretung vorzeitig (Abs. 1), ist unverzüglich ein neuer Wahlausschuß

nach Maßgabe der Wahlordnung zu bestellen; dieser hat innerhalb von zwei Wochen eine Neuwahl einzuleiten.

(3) Die Führung der Geschäfte bis zum Zusammentreten der neuen Mitarbeitervertretung nimmt im Falle des Absatzes 1 Buchstaben a und b die bisherige Mitarbeitervertretung, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c und d der neugebildete Wahlausschuß wahr.

§ 15 (§ 15)

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt, wenn

- a) die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet,
- b) das Mitglied sein Amt niederlegt,
- c) das Dienstverhältnis des Mitglieds endet,
- d) das Mitglied aus der Dienststelle ausscheidet, von deren Mitarbeitern es gewählt worden ist,
- e) das Mitglied die Wählbarkeit verliert,
- f) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung oder auf schriftlichen Antrag der Mitarbeitervertretung, der mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gestellt worden ist, der Schlichtungsausschuß den Ausschluß des Mitglieds wegen erheblicher Verletzung seiner Pflichten oder wegen Mißbrauchs seiner Befugnisse beschließt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung hat der Mitarbeiter alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten hat, deren Vorsitzenden auszuhändigen.

III. Jugendvertretung

§ 16

Errichtung der Jugendvertretungen

In Dienststellen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens drei Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte), werden Jugendvertretungen gebildet. Auf die Jugendvertretung finden die Bestimmungen über die Mitarbeitervertretung und die Mitarbeiterversammlung (Jugendversammlung) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 17

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten. § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Zu Jugendvertretern können Mitarbeiter bis zum vollendeten 23. Lebensjahr gewählt werden.

§ 18

Zahl der Jugendvertreter

Die Jugendvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel 3 bis 25 jugendlichen Beschäftigten aus 1 Jugendvertreter, über 25 jugendlichen Beschäftigten aus 3 Jugendvertretern.

§ 19

Wahlvorschriften

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Jugendvertreter beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitarbeitervertretung bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden.
- (3) Besteht die Jugendvertretung aus drei Mitgliedern, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 20

Aufgaben

- (1) Die Jugendvertretung hat folgende Aufgaben:
 - a) Maßnahmen, die den jugendlichen Beschäftigten dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, bei der Mitarbeitervertretung zu beantragen,
 - b) darüber zu wachen, daß die zugunsten der jugendlichen Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
 - c) Anregungen und Beschwerden von jugendlichen Beschäftigten, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, bei der Mitarbeitervertretung auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugendvertretung hat die betroffenen jugendlichen Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.
- (2) Die Zusammenarbeit der Jugendvertretung mit der Mitarbeitervertretung bestimmt sich nach dem § 23 Abs. 2 und 4.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugendvertretung durch die Mitarbeitervertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugendvertretung kann verlangen, daß ihr die Mitarbeitervertretung die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.
- (4) Die Mitarbeitervertretung zieht die Jugendvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung nach § 38 Abs. 3 bei, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen.
- (5) Die Jugendvertretung kann im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung Sitzungen abhalten.

IV. Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung

§ 21 (§ 16)

Zusammentreten nach erfolgter Wahl

Die erste Sitzung einer neugebildeten Mitarbeitervertretung wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich nach Beginn der Amtszeit (§ 13 Abs. 1), spätestens jedoch nach 14 Tagen, einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 22 (§ 17)

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer

- (1) Besteht die Mitarbeitervertretung aus 3 und mehr Mitgliedern, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vor-

sitzende und sein Stellvertreter sollen nicht der gleichen Berufs- oder Anstellungsgruppe angehören.

- (2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung. Erklärungen für die Mitarbeitervertretung außerhalb gemeinsamer Sitzungen mit der Dienststellenleitung werden von ihm abgegeben.

- (3) Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so tritt an die Stelle des Verhinderten ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmtes anderes Mitglied.

§ 23 (§ 18)

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er lädt die Mitglieder der Mitarbeitervertretung unter Einhaltung einer Einladungsfrist, die in der Regel 7 Tage betragen soll, und Übersendung der Tagesordnung ein.

- (2) Auf Antrag der Dienststellenleitung, eines Viertels der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder in Angelegenheiten, die vor allem schwerbehinderte Beschäftigte betreffen, des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten oder in Angelegenheiten, die vor allem jugendliche Beschäftigte betreffen, der Mehrheit der Mitglieder der Jugendvertretung hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

- (3) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Anberaumung ihrer Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt und Ort der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.

- (4) An den Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann der Vertrauensmann der Schwerbehinderten sowie ein gewählter Vertreter der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind vom Vorsitzenden rechtzeitig über die Sitzungen der Mitarbeitervertretung zu verständigen (Abs. 1). An der Behandlung von Angelegenheiten, die vor allem jugendliche Beschäftigte betreffen, kann die gesamte Jugendvertretung beratend teilnehmen.

- (5) An den Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann der Vertrauensmann für Dienstleistende nach § 37 des Zivildienstgesetzes vom 9. 8. 1973 (BGBl. I S. 109) i. d. F. vom 15. 8. 1975 (BGBl. I S. 2169) beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen.

- (6) Vertreter oder Beauftragte der Dienststellenleitung nehmen an den Sitzungen, die auf deren Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen die Dienststellenleitung ausdrücklich eingeladen ist, teil.

- (7) Die Mitarbeitervertretung kann von Fall zu Fall beschließen, kirchliche oder diakonische Mitarbeiter oder andere sachkundige Personen an einer Sitzung beratend teilnehmen zu lassen; diese sind zuvor gemäß § 30 zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Absatz 1 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung. Beschlüsse werden in Anwesenheit von nach Satz 1 eingeladenen Personen nicht gefaßt.

- (8) Sitzungen der Mitarbeitervertretung sollen nach Bedarf, in der Regel monatlich einmal stattfinden.

§ 24 (§ 19)

Beschlüßfassung

(1) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. *Auf die Vertretung von Mitgliedern, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, findet § 10 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß Anwendung.*

§ 25 (§ 20)

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche mindestens die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

(2) Jeder Teilnehmer einer Sitzung der Mitarbeitervertretung hat sich in eine Anwesenheitsliste eigenhändig einzutragen, die vom Vorsitzenden zu den Akten zu nehmen ist.

(3) *Haben Vertreter oder Beauftragte der Dienststellenleitung an der Sitzung teilgenommen, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Einwendungen sind unverzüglich schriftlich zu erheben.*

§ 26 (§ 21)

Kosten

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden Kosten trägt die Dienststelle, bei Zusammenschlüssen im Sinne von § 5 Abs. 5 der Kirchenbezirk und bei Mitarbeitervertretungen im Sinne von § 5 Abs. 7 die Landeskirche.

(2) Die Dienststelle stellt für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung die erforderlichen Räume sowie den Geschäftsbedarf zur Verfügung. *Sie stellt geeignete Plätze in der Dienststelle für Bekanntmachungen der Mitarbeitervertretung zur Verfügung.*

(3) *Mitglieder der Mitarbeitervertretung können auf Vorschlag des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung, jedoch insgesamt höchstens zehn Arbeitstage, auf Kosten der Dienststelle und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub an Tagungen und Lehrgängen teilnehmen, die für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen veranstaltet werden oder für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung besonders förderlich sind, soweit nicht dringende Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.*

(4) Für Dienstreisen in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung *finden die Reisekostenbestimmungen der Landeskirche Anwendung*; Reisekosten werden mindestens nach Reisekostenstufe B erstattet.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 27

Sprechstunden

Die Mitarbeitervertretung kann während der Dienstzeit Sprechstunden abhalten. Zeit und Ort der Sprechstunden sind mit der Dienststellenleitung zu vereinbaren.

§ 28 (§ 22)

Geschäftsordnung

Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 29 (§ 23)

Unabhängigkeit, Kündigungsschutz

(1) *Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.*

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an die landeskirchliche Ordnung und an ihr Gewissen gebunden. Die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen ohne Minderung ihrer Bezüge oder des Arbeitsentgelts innerhalb der allgemeinen Dienstzeit zu gewähren.

(3) *Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.*

(4) Das Dienstverhältnis eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung darf gegen seinen Willen nicht beendet werden, es sei denn, daß die Mitarbeitervertretung zustimmt, daß ein Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt oder daß die Dienststelle aufgelöst wird.

(5) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung darf gegen seinen Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen Gründen *unvermeidbar* ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. An dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit. Lehnt die Mitarbeitervertretung die Zustimmung ab, kann die Dienststellenleitung die Entscheidung des Schlichtungsausschusses beantragen.

§ 30 (§ 24)

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben, auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus der Dienststelle, über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die nach § 23 Abs. 4, 5 und 7 zu einer Sitzung der Mitarbeitervertretung hinzugezogen werden.

§ 31

Mitarbeitervertretungen mit weniger als 3 Mitgliedern

Auf Mitarbeitervertretungen mit weniger als 3 Mitgliedern finden die §§ 21 bis 30, mit Ausnahme der §§ 24, 25 Abs. 1 und 2, § 28 sinngemäß Anwendung.

V. Aufgaben der Mitarbeitervertretung**§ 32 (§ 25)****Allgemeine Aufgaben**

(1) Die Mitarbeitervertretung ist berufen, die Verantwortung für die dienstrechtlichen Aufgaben der Dienststelle und die Pflege der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeiter mitzutragen. Sie soll bei der Dienststellenleitung und den Mitarbeitern das Verständnis dafür fördern, den Dienst in diesem Aufgabenbereich im Sinne des Auftrags der Kirche zu erfüllen.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll sich, unbeschadet des Rechts eines Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Notstände der Mitarbeiter annehmen sowie berechnigte berufliche, wirtschaftliche und soziale Anliegen gegenüber der Dienststellenleitung unterstützen.

(3) Der Mitarbeitervertretung obliegt insbesondere

a) Maßnahmen anzuregen, zu fördern oder im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung selbst durchzuführen, die der Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen (z. B. soziale Maßnahmen, sachliche Zurüstung und Weiterbildung, technische und organisatorische Verbesserungen),

b) darüber zu wachen, daß die zugunsten der Mitarbeiter geltenden arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verträge einschließlich der übernommenen Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,

c) Beschwerden von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechnigt erscheinen, bei der Dienststellenleitung auf ihre Abhilfe hinzuwirken,

d) Anregungen und Wünsche der Mitarbeiter entgegenzunehmen und – soweit erforderlich – durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Berücksichtigung binzuwirken,

e) die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle und deren Dienstgemeinschaft zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen; der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,

f) Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen; der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,

g) die Wahl der Jugendvertretung vorzubereiten und mit der Jugendvertretung zur Förderung der Belange der jugendlichen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten,

h) die Eingliederung ausländischer Mitarbeiter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Mitarbeitern zu fördern,

i) die Beschäftigung älterer Mitarbeiter in der Dienststelle zu fördern.

(4) Die Mitarbeitervertretung erstattet einmal im Jahr der Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 33**Dienstvereinbarungen**

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung können Dienstvereinbarungen abschließen. Diese dürfen Rege-

lungen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemeinen kirchlichen Richtlinien beruhen, nicht einschränken.

§ 34 (§ 26)**Mitwirkung**

(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei

a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,

b) Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sofern es der Mitarbeiter beantragt,

c) Aufstellung des Stellenplanentwurfs,

d) vorzeitiger Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, sofern es dieser beantragt,

e) Erlass von Disziplinarverfügungen oder schriftlichen Mißbilligungen gegen Beamte, sofern der Beamte es beantragt,

f) Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn sie die Entlassung nicht selbst beantragt haben, sofern es der Beamte beantragt,

g) ordentlicher Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern durch die Dienststelle,

h) Zuweisung und Kündigung einer Mietwohnung, über die die Dienststellenleitung verfügt, falls sich eine im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehende Person ebenfalls um diese Wohnung bewirbt, sowie bei der Festsetzung von Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind,

i) Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter ihres Dienstbereichs,

k) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden.

(2) Von einer außerordentlichen Kündigung (fristlose Entlassung) ist die Mitarbeitervertretung binnen einer Woche zu benachrichtigen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann gegen eine Kündigung (Abs. 1 Buchst. g) Einwendungen erheben, wenn nach ihrer Ansicht

a) bei der Kündigung soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,

b) der zu kündigende Mitarbeiter an einen anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes weiterbeschäftigt werden kann,

c) die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist, oder

d) die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt.

(4) Die Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 Buchstabe g oder Absatz 2 beteiligt worden ist.

§ 35 (§ 27)**Mitbestimmung**

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt mit in personalen Angelegenheiten bei

a) Einstellung, Anstellung und Eingruppierung von Mit-

arbeitern sowie Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit,

b) Beförderungen,

c) Versagen oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,

d) Anordnungen, welche über die Residenzpflicht nach öffentlichem Dienstrecht hinaus die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,

e) Versetzung und Abordnung von Mitarbeitern, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind, sofern es der Mitarbeiter beantragt,

f) Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung im Falle von § 29 Abs. 4 und 5,

g) Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern über die Altersgrenze hinaus,

h) Inhalt von Personalfragebögen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis g kann die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nur verweigern, wenn

a) die personelle Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, oder

b) die durch bestimmte Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die personelle Maßnahme die Dienststellenleitung die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden Weise mißbraucht oder überschreitet, oder

c) die durch bestimmte Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der für die personelle Maßnahme in Aussicht genommene Bewerber oder Mitarbeiter den Frieden in der Dienststelle durch gesetzwidriges Verhalten oder durch grobe Verletzung der in der Präambel und in § 38 enthaltenen Grundsätze stören würde.

(3) Die Mitarbeitervertretung bestimmt ferner mit bei

a) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Mitarbeiter, sofern dieser es beantragt,

b) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen oder sonstigen Gesundheitsgefahren,

c) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,

d) allgemeine Fragen der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter,

e) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage,

f) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für den Urlaubsplan,

g) Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze,

h) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und der Arbeitsentgelte,

i) Bestellung von Vertrauensärzten sowie von Ärzten zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiter, unbeschadet des Rechts der freien Arztwahl,

k) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Wohlfahrtseinrichtungen für Mitarbeiter der Dienststelle,

l) Regelung der Hausordnung in der Dienststelle.

§ 36 (§ 28)

Verfahren bei Mitwirkung und Mitbestimmung

(1) Soweit die Mitarbeitervertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig

bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Entspricht die Dienststellenleitung den Einwendungen der Mitarbeitervertretung nicht oder nur teilweise, teilt sie dieser ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(2) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, kann sie nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden. Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Der Beschluß der Mitarbeitervertretung ist der Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In besonderen Fällen kann die Dienststellenleitung diese Frist auf eine Woche abkürzen oder auf Antrag der Mitarbeitervertretung um zwei Wochen verlängern. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung innerhalb der Frist nicht schriftlich verweigert hat.

(3) Schlägt die Mitarbeitervertretung von ihr für wünschenswert gehaltene Maßnahmen vor, hat die Dienststellenleitung in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(4) Kommt in einem Falle des Absatzes 1 eine Verständigung und in einem Falle des Absatzes 2 eine Einigung nicht zustande, kann die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung innerhalb zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Ablehnung den Schlichtungsausschuß anrufen.

(5) In Fällen der Mitwirkung, die der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann die Dienststellenleitung bis zur Stellungnahme der Mitarbeitervertretung vorläufige Maßnahmen ergreifen.

§ 37

Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten

Die Mitarbeitervertretungen werden bei Maßnahmen, bei deren Vorbereitung die Arbeitsrechtliche Kommission gem. § 41 mitwirkt, nicht beteiligt.

§ 38 (§ 29)

Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung

(1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohl der Mitarbeiter.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden in der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander einleiten oder durchführen.

(3) Ein Vertreter oder Beauftragter der Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung sollen unbeschadet § 23 Abs. 8 in der Regel einmal im Monat zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten, in denen auch die Gestaltungs des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft, insbesondere alle Vorgänge, die die Mitarbeiter wesentlich berühren, behandelt werden sollen. Die Tagesordnung wird vom Vertreter oder Beauftragten der Dienst-

stellenleitung und dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung aufgestellt. Der Vorsitz der gemeinsamen Besprechungen wechselt zwischen dem Vertreter oder Beauftragten der Dienststellenleitung und dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung.

(4) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu behandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Erst wenn eine Einigung nicht zustande gekommen ist, dürfen andere Stellen angerufen werden.

(5) Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters durch ein von ihm bestimmtes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.

VI. Mitarbeiterversammlung

§ 39 (§ 30)

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen wahlberechtigten Mitarbeitern im Bereich einer Mitarbeitervertretung. Sie ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung *in der Regel* mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Im Bereich einer *Mitarbeitervertretung* (§ 5 Abs. 1, Abs. 6 Satz 2) oder einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 5 Abs. 5) können Mitarbeiterversammlungen auch für die Mitarbeiter einer Dienststelle *i. S. von § 5 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 2 oder eines Teilbereiches* allein einberufen werden; Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Mitarbeiterversammlung findet während der Dienstzeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern; § 23 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung. Die Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(5) Mitglieder der Dienststellenleitung *nehmen* an der Mitarbeiterversammlung, die auf ihren Antrag einberufen worden ist, oder zu der sie ausdrücklich eingeladen sind, *teil*. Den Mitgliedern der Dienststellenleitung ist auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40 (§ 31)

Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu ihren Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf *alle* Angelegenheiten behandeln, die *die Dienststelle oder ihre Mitarbeiter unmittelbar*

betreffen einschließlich der Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

(2) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen.

VII. Arbeitsrechtliche Kommission

§ 41 (§ 32)

Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Zur Vorbereitung allgemeiner Regelungen *und zur Beratung von Grundsatzfragen*

a) des Dienst- und Besoldungsrechts für die Beamten,
b) über die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes *und ergänzender Regelungen* auf die Mitarbeiter sowie Einführung neuer oder Änderung vorhandener Dienstordnungen für diesen Personenkreis, wird eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an

a) 8 Vertreter der kirchlichen Dienststellen (Dienststellenvertreter),

b) 8 Vertreter der kirchlichen Mitarbeiter (Mitarbeitervertreter),

c) mit beratender Stimme 1 Vertreter der *Pfarrervertretung*, der von *dieser* bestimmt wird.

(3) Sachkundige Personen können mit beratender Stimme in die Arbeitsrechtliche Kommission berufen werden.

§ 42 (§ 33)

Dienststellenvertreter

(1) Als Dienststellenvertreter sind in die Arbeitsrechtliche Kommission zu berufen:

a) 1 Mitglied der Landessynode,

b) 2 Vertreter des Evang. Oberkirchenrats,

c) 1 Vertreter der Kirchenbezirke (Dekan oder Mitglied eines Bezirkskirchenrats),

d) 2 Vertreter von Kirchengemeinden,

e) 2 Vertreter aus dem Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu berufen. § 46 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Dienststellenvertreter und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats auf die Dauer von 4 Jahren berufen.

§ 43 (§ 34)

Mitarbeitervertreter

(1) Bei der Berufung der Mitarbeitervertreter sollen Angehörige der verschiedenen Berufsgruppen *angemessen* berücksichtigt werden. Vier Mitarbeitervertreter müssen Angestellte sein.

(2) Die Mitarbeitervertreter werden von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats auf *einen unter Berücksichtigung von Absatz 1 aufzustellenden* gemeinsamen Vorschlag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter und der Fachgruppe kirchlicher Mitarbeiter in der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Für jeden Mitarbeitervertreter ist ein Stellvertreter zu berufen. § 46 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Kommt ein gemeinsamer Vorschlag gemäß Absatz 2 nicht zustande, legt jede Gruppe eine eigene Vorschlagsliste vor. Bei der Berufung ist das Verhältnis der Mitglieder beider Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Von jeder Gruppe müssen mindestens 2 Mitglieder berufen werden.

§ 44 (§ 35)

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, die jeweils aus dem Kreis der Dienststellen- und der Mitarbeitervertreter zu bestimmen sind. Beide Vorsitzende wechseln sich im Vorsitz im jährlichen Turnus ab.

(2) Der Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen ein. Die Arbeitsrechtliche Kommission muß einberufen werden, wenn der Evang. Oberkirchenrat oder ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Dienststellen- und der Mitarbeitervertreter anwesend ist. Beschlüsse sind wirksam, wenn mindestens 9 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung sinngemäß Anwendung. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Den Aufwand für die Arbeitsrechtliche Kommission trägt die Landeskirche.

§ 45 (§ 36)

Verfahren

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission durch Mehrheitsbeschluß ihrer Mitglieder oder auf Veranlassung des Evang. Oberkirchenrats tätig. Der Vorsitzende legt die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die von ihr vorbereiteten Entwürfe oder Unterlagen dem Evang. Oberkirchenrat vor.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat legt bei Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung auf Antrag der Arbeitsrechtlichen Kommission deren Votum sowie gegebenenfalls eine gutachtliche Stellungnahme des Schlichtungsausschusses bei (§ 47 Abs. 6).

VIII. Schlichtungsausschuß

§ 46 (§ 37)

Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Für den Bereich der Evang. Landeskirche in Baden wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei nichtständigen Beisitzern; für den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer sind je zwei Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie werden von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats und der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Dauer von 6 Jahren berufen; sie dürfen nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen.

(3) Die Dienststellenvertreter und die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen jeweils 6 Personen als ständige Beisitzer und deren Stellvertreter vor; hierbei sollen auch Vertreter und Mitarbeiter nichtlandeskirchlicher Dienststellen berücksichtigt werden. Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats berufen aus beiden Vorschlägen auf die Dauer von 6 Jahren je einen Beisitzer und zwei Stellvertreter.

(4) Ein ständiger Beisitzer und seine Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Dienststelle angehören. Die Beisitzer müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(5) Die Dienststellenvertreter und die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen als nichtständige Beisitzer jeweils 9 Personen vor; die verschiedenen Dienststellenbereiche (§ 2) sowie Berufs- und Anstellungsgruppen sollen hierbei berücksichtigt werden. Die an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien wählen aus dieser Vorschlagsliste je einen nichtständigen Beisitzer für die Dauer dieses Verfahrens.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses (Abs. 1) müssen die passive Wahlfähigkeit nach Maßgabe der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden besitzen. Mitarbeiter im Sinne von § 3 Abs. 1 können zu Beisitzern nur vorgeschlagen werden, wenn sie die Wählbarkeit zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung gemäß § 9 besitzen.

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an die Kirchenordnung und an ihr Gewissen gebunden. Die §§ 29 und 30 finden sinngemäß Anwendung.

§ 47 (§ 38)

Aufgaben des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig über

- Anfechtung der Wahl nach § 12,
- Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung nach § 34 mitwirkt,
- Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung nach § 35 mitbestimmt,
- Verweigerung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung im Falle des § 29 Abs. 5,
- die Auflösung der Mitarbeitervertretung und Abberufung von Mitgliedern nach § 14 Abs. 1 Buchst. d und § 15 Abs. 2 Buchst. f,
- Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeit und Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Buchst. b hat der Schlichtungsausschuß nur zu prüfen und abschließend festzustellen, ob und in welchem Umfang die angefochtene Maßnahme gegen die zum Schutze und zur Förderung der Mitarbeiter erlassenen Gesetze, Verordnungen, sonstigen zwingenden Vorschriften, Verträge oder Dienst-

vereinbarungen verstößt oder ob bei Ermessensentscheidungen die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung widersprechenden Weise offenbar mißbraucht worden ist. Im Falle des Absatzes 1 Buchst. d hat der Schlichtungsausschuß zu prüfen und abschließend festzustellen, ob die Versetzung oder Abordnung aus wichtigen Gründen des Dienstes unvermeidbar ist.

(3) Wird der Schlichtungsausschuß nach § 36 Abs. 4 in Angelegenheiten angerufen, die weder durch Gesetz, Verordnung, sonstige zwingende Vorschriften, Verträge oder Dienstvereinbarungen geregelt werden noch der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung nach § 35 unterliegen, so kann er, falls seine Vermittlung nicht zu einer Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung führt, Richtlinien für eine von der Dienststellenleitung zu erlassende Ordnung oder Maßnahme aufstellen.

(4) Die Dienststellenleitung legt den nach den Richtlinien gefertigten Entwurf der Ordnung oder des Erlasses der Mitarbeitervertretung zur Zustimmung vor. Stimmt diese nicht zu, so entscheidet der Schlichtungsausschuß darüber, ob die Ordnung oder Maßnahme seinen Richtlinien entspricht.

(5) Will in wichtigen Ausnahmefällen die Dienststellenleitung von den Richtlinien abweichen, so bedarf sie der Zustimmung der nächsthöheren Stelle; ist hierfür der Landeskirchenrat zuständig, findet § 125 Abs. 3 der Grundordnung Anwendung.

(6) Der Schlichtungsausschuß hat auf Antrag eines Organs der Kirchenleitung oder des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission Gutachten zu erstatten.

§ 48 (§ 39)

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß findet das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 9. 1970 GVBl. S. 53) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Der Schlichtungsausschuß entscheidet aufgrund einer von seinem Vorsitzenden anberaumten nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Beteiligten zu hören sind. Er versucht zunächst, eine Verständigung oder Einigung zu erzielen. Den Beteiligten kann aufgegeben werden, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

(3) Der Schlichtungsausschuß entscheidet durch Beschluß, der mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder zu fassen ist; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Eine Mehrfertigung erhält der Evang. Oberkirchenrat.

(5) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung für die Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme gemäß § 47 Abs. 6. In den Fällen des § 47 Abs. 1 Buchst. a, 3, 4 und 6 beschließt der Schlichtungsausschuß in der Besetzung durch den Vorsitzenden und die zwei ständigen Beisitzer.

(6) Ist der Schlichtungsausschuß für die beantragte Entscheidung unzuständig oder ist der Antrag nicht

innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingegangen, so kann der Vorsitzende den Antrag durch Beschluß als unzulässig ablehnen. Der Beschluß ist zu begründen und zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses mündliche Verhandlung des Schlichtungsausschusses beantragen.

(7) Die Kosten des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß trägt die Landeskirche.

IX. Schlußbestimmungen

§ 49 (§ 40)

Mitarbeitervertretung im Bereich des Diakonischen Werkes

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen, sofern es diese durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

(2) Das Diakonische Werk und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen bilden Mitarbeitervertretungen in sinngemäßer Anwendung von § 5 Abs. 3. § 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen, die nicht der Rechts- und Vermögensaufsicht des Evang. Oberkirchenrats unterliegen, eigene gemeinsame Mitarbeitervertretungen bilden.

§ 50 (§ 42)

Mitarbeitervertretung in landeskirchlichen Ausbildungsstätten

(1) In landeskirchlichen Ausbildungsstätten, in denen aufgrund Gesetz oder Satzung einzelne Gruppen von Mitarbeitern an Entscheidungen der Dienststellenleitung zu beteiligen sind, ist unbeschadet des Vorhandenseins eines solchen Organs für alle Mitarbeiter der Dienststelle eine Mitarbeitervertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bilden. Ihre Zuständigkeit bestimmt sich nach den §§ 32 bis 38. § 34 Abs. 1 Buchst. g, § 35 Abs. 1 Buchst. a und b finden keine Anwendung, soweit an Personalfragen der Lehrkräfte bei einer Dienststelle das Organ nach Satz 1 aufgrund Gesetz oder Satzung zu beteiligen ist.

(2) Für Mitarbeiter, die einem Organ nach Absatz 1 angehören, ruht die Wählbarkeit nach § 9. Wird ein Mitglied einer Mitarbeitervertretung in ein Organ nach Absatz 1 gewählt, scheidet es aus der Mitarbeitervertretung aus; § 10 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Lehrkräfte, die nebenberuflich bei einer Dienststelle einen Lehrauftrag wahrnehmen, gelten unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einem Organ nach Absatz 1 nicht als Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 51 (§ 43)

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1977

Der Landesbischof

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden

Vom 1977

Neufassung der Vorlage des Landeskirchenrats (vergleiche Anlage 4)
nach Beratung im Rechtsausschuß während der Tagung der ständigen Ausschüsse im März 1977

Inhalt:

I. Allgemeines § 1 Grundsatz § 2 Kirchliche Dienststellen § 3 Mitarbeiter § 4 Dienststellenleitung II. Bildung der Mitarbeitervertretung § 5 Mitarbeitervertretung § 6 Größe der Mitarbeitervertretung § 7 Wahlverfahren § 8 Wahlberechtigung § 9 Wählbarkeit § 10 Wahlergebnis, Ersatzmitglieder § 11 Wahlschutz, Wahlkosten § 12 Anfechtung der Wahl § 13 Amtszeit § 14 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit § 15 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft III. Jugendvertretung § 16 Errichtung der Jugendvertretungen § 17 Wahlberechtigung und Wählbarkeit § 18 Zahl der Jugendvertreter § 19 Wahlvorschriften § 20 Aufgaben IV. Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung § 21 Zusammentreten nach erfolgter Wahl § 22 Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer § 23 Sitzungen der Mitarbeitervertretung § 24 Beschlußfassung § 25 Niederschrift § 26 Kosten § 27 Sprechstunden § 28 Geschäftsordnung § 29 Unabhängigkeit, Kündigungsschutz § 30 Schweigepflicht § 31 Mitarbeitervertretungen mit weniger als 3 Mitgliedern	V. Aufgaben der Mitarbeitervertretung § 32 Allgemeine Aufgaben § 33 Dienstvereinbarungen § 34 Mitwirkung § 35 Mitbestimmung § 36 Verfahren bei Mitwirkung und Mitbestimmung § 37 Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten § 38 Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung VI. Mitarbeiterversammlung § 39 Einberufung der Mitarbeiterversammlung § 40 Aufgaben der Mitarbeiterversammlung VII. Arbeitsrechtliche Kommission § 41 Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission § 42 Dienststellenvertreter § 43 Mitarbeitervertreter § 44 Vorsitz und Geschäftsführung § 45 Verfahren VIII. Schlichtungsausschuß § 46 Bildung des Schlichtungsausschusses § 47 Aufgaben des Schlichtungsausschusses § 48 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß IX. Schlußbestimmungen § 49 Mitarbeitervertretung im Bereich des Diakonischen Werkes § 50 Mitarbeitervertretungen in besonderen Fällen § 51 Inkrafttreten
--	--

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn gerichtet. Alle kirchlichen Mitarbeiter wirken, jeder in seinem Dienst, an der Erfüllung dieses Auftrages mit.

Im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Aufgabe sollen die Mitarbeiter in allen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verbinden und sich gegenseitig im Verständnis ihres kirchlichen Auftrags stärken.

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet die Mitglieder der Dienststellenleitungen und alle Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft; diese begründet Recht und Pflicht aller Mitarbeiter, an der Gestaltung der Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen mitzuwirken.

Hierzu hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 (§ 1)

Grundsatz

In den kirchlichen Dienststellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

§ 2 (§ 2)

Kirchliche Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen, deren Rechtsträger die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke und ihre Verbände, kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts oder die Landeskirche sind,
- b) die Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger, die dieses Gesetz übernehmen.

§ 3 (§ 3)

Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in Dienststellen im Sinne des § 2 hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind.
- (2) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Mitglieder der verfassungs- oder satzungsgemäßen Dienststellenleitungen (§ 4) sowie die unter das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden fallenden Personen.
- (3) Das Verhältnis der Diakonissen, Diakonieschwestern, Verbandsschwestern und Diakone zu ihrem Mutterhaus, ihrer Schwesternschaft oder ihrem Brüderhaus und zu deren Ordnungen bleibt unberührt.

§ 4 (§ 4)

Dienststellenleitung

Als Dienststellenleitung im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a) in den Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat,
- b) in den Kirchenbezirken der Bezirkskirchenrat,
- c) in den kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Verwaltungsrat,
- d) in der Landeskirche der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat,
- e) in den Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger jeweils das nach dem Gesetz oder einer besonderen Satzung leitende Organ,
- f) Dienstvorstände oder Geschäftsführer von Dienststellen, für die eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

II. Bildung der Mitarbeitervertretung

§ 5 (§ 5)

Mitarbeitervertretung

- (1) In jeder Dienststelle (§ 2), die in der Regel ständig mindestens zehn wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt, von denen mindestens drei wählbar sind, ist eine Mitarbeitervertretung zu bilden.
- (2) Mitarbeitervertretungen können, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es beschließt, auch in Dienststellen gebildet werden, die ständig mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigen, von denen drei wählbar sind.
- (3) Mitarbeiter einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks gelten jeweils als in einer Dienststelle beschäftigt, sofern nicht eine Regelung nach Satz 2 getroffen wird. Für einzelne oder mehrere Dienststellen oder Einrichtungen (§ 2), die gesondert verwaltet oder betrieben werden, können im Einvernehmen zwischen den Mitarbeitern der Dienststelle (Satz 1) und der Dienststellenleitung eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die über den Bereich einer nach Absatz 3 Satz 2 gebildeten Mitarbeitervertretung hinausgehen.
- (5) Dienststellen mit weniger als 10 Mitarbeitern werden im Bereich eines Kirchenbezirks zur Bildung von Mitarbeitervertretungen zusammengefaßt (Gemeinsame Mitarbeitervertretung), soweit bei ihnen nicht eine Mitarbeitervertretung nach Absatz 2 gebildet ist. Der Bezirkskirchenrat entscheidet nach Anhörung der Dienststellenleitungen und Mitarbeiter, welche Dienststellen zusammengefaßt werden.
- (6) Für die Mitarbeiter in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats und des Rechnungsprüfungsamtes sowie der landeskirchlichen Einrichtungen (z. B. Evangelische Landeskirchenkasse, Evangelisches Kirchenbauamt, kirchliche Werke, Evangelische Akademie, Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg mit ihren Außenstellen, landeskirchliche Heime) wird eine Mitarbeitervertretung gebildet. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für einzelne landeskirchliche Einrichtungen eigene Mitarbeitervertretungen vorsehen. Absatz 4 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Landeskirchliche Mitarbeiter, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks beschäftigt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche eine eigene Mitarbeitervertretung. Die Mitarbeiter nach Satz 1 und Absatz 6 bilden am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats eine Gesamtmitarbeitervertretung; Absatz 4 findet sinngemäß Anwendung.

(8) Die Größe der Gesamtmitarbeitervertretung (Absätze 4 und 7) richtet sich nach der Gesamtzahl der Mitarbeiter, die die einzelnen Mitarbeitervertretungen gewählt haben. In der Gesamtmitarbeitervertretung müssen die Mitarbeitervertretungen nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder, mindestens jedoch mit einem Mitglied vertreten sein.

(9) Auf die Gesamtmitarbeitervertretung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Mitarbeitervertretung sinngemäß Anwendung.

§ 6 (§ 6)

Größe der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei

- a) 5 bis 9 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 1 Mitglied,
- b) 10 bis 25 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 3 Mitgliedern,
- c) 26 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern,
- d) 51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 7 Mitgliedern,
- e) 101 bis 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 9 Mitgliedern,
- f) über 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 11 Mitgliedern.

(2) Veränderungen in der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter haben während der Amtsperiode der Mitarbeitervertretung keinen Einfluß auf die Zahl ihrer Mitglieder.

§ 7 (§ 7)

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die verschiedenen Berufs- oder Anstellungsgruppen (Arbeiter, Angestellte und Beamte) sollen bei Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden. Die wahlberechtigten Mitarbeiter haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.

(2) Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden von einer vom Evangelischen Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

§ 8 (§ 8)

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter (§ 3), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter

- a) die aus Gründen ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden,

b) deren Beschäftigungszeit dienstvertraglich auf nicht mehr als sechs Monate befristet ist,

c) die als Zivildienstpflichtige bei einer Dienststelle (§ 2) eingesetzt sind.

(3) Ein Mitarbeiter, der zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei seiner seitherigen Dienststelle. Satz 1 findet auf Diakonissen und Mitarbeiter eines Mutterhauses oder einer sonstigen Dienststelle, die auf Grund Stationsvertrags in der Dienststelle beschäftigt sind, sinngemäß Anwendung. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Landeskirchliche Mitarbeiter nach § 5 Absatz 7 sind zu den Mitarbeitervertretungen der örtlichen Dienststellen nicht wahlberechtigt.

§ 9 (§ 9)

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehören und in einem aufgrund ihres Dienstverhältnisses oder Dienstvertrages unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

(2) Nicht wählbar sind

- a) Mitglieder der Dienststellenleitung (§ 4),
- b) Mitarbeiter, die berechtigt sind, in Personalangelegenheiten der Dienststelle selbständig zu entscheiden,
- c) Dienstvorstände oder Geschäftsführer von Dienststellen im Sinne von § 2,
- d) Mitarbeiter in der Berufsausbildung.

§ 10 (§ 10)

Wahlergebnis, Ersatzmitglieder

(1) Gewählt sind die vorgeschlagenen Mitarbeiter nach der Reihenfolge der auf sie innerhalb ihrer Berufs- oder Anstellungsgruppe entfallenden Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt ein Mitarbeiter die Annahme seiner Wahl ab oder scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, so rückt als Ersatzmitglied der nicht gewählte Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmzahl in die Mitarbeitervertretung ein. Satz 1 findet auch im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Verhinderung Anwendung.

(3) § 20 Absatz 1 der Grundordnung findet auf die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß keine andere Vereinbarung getroffen werden kann.

§ 11 (§ 11)

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf

kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt oder behindert werden.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle, im Falle des § 5 Absatz 7 die Landeskirche. Im Falle des § 5 Absatz 5 regelt der Bezirkskirchenrat die Kostentragung.

(3) Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Mitarbeiterversammlungen oder der Betätigung im Wahlausschuß hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs zur Folge.

§ 12 (§ 12)

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schlichtungsausschuß angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und hierdurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt sein könnte. Die Anfechtungsschrift muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein und dem Schlichtungsausschuß in vierfacher Fertigung vorgelegt werden. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses übersendet eine Fertigung der Anfechtungsschrift dem Wahlausschuß mit der Aufforderung, zu dieser innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen, sowie je eine Fertigung der bisherigen Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung.

(3) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist, ist die Wahl für ungültig zu erklären und innerhalb von vier Wochen zu wiederholen, es sei denn, daß nach Feststellung des Schlichtungsausschusses durch die geltend gemachte Verletzung das Ergebnis der Wahl nicht beeinflußt werden konnte.

§ 13 (§ 13)

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Mitarbeitervertretung.

(2) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Mitarbeitervertretung.

(3) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit hat die Mitarbeitervertretung das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Mitarbeitervertretung einzuleiten.

§ 14 (§ 14)

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet vorzeitig, wenn

- a) die Zahl ihrer Mitglieder auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
- b) die Dienststelle wesentlich verändert wird,

c) die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,

d) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung (§ 4) der Schlichtungsausschuß die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen erheblicher Verletzung ihrer Pflichten oder wegen Mißbrauchs ihrer Befugnisse beschlossen hat.

(2) Endet die Amtszeit der Mitarbeitervertretung vorzeitig (Absatz 1), ist unverzüglich ein neuer Wahlausschuß nach Maßgabe der Wahlordnung zu bestellen; dieser hat innerhalb von zwei Wochen eine Neuwahl einzuleiten.

(3) Die Führung der Geschäfte bis zum Zusammentreten der neuen Mitarbeitervertretung nimmt im Falle des Absatzes 1 Buchst. a und b die bisherige Mitarbeitervertretung, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c und d der neugebildete Wahlausschuß wahr.

§ 15 (§ 15)

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt, wenn

- a) die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet,
- b) das Mitglied sein Amt niederlegt,
- c) das Dienstverhältnis des Mitglieds endet,
- d) das Mitglied aus der Dienststelle ausscheidet, von deren Mitarbeitern es gewählt worden ist,
- e) das Mitglied die Wählbarkeit verliert,
- f) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung oder auf schriftlichen Antrag der Mitarbeitervertretung, der mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gestellt worden ist, der Schlichtungsausschuß den Ausschluß des Mitglieds wegen erheblicher Verletzung seiner Pflichten oder wegen Mißbrauchs seiner Befugnisse beschließt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung hat der Mitarbeiter alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten hat, deren Vorsitzenden auszuhändigen.

III. Jugendvertretung

§ 16

Errichtung der Jugendvertretungen

In Dienststellen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens drei Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte), werden Jugendvertretungen gebildet. Auf die Jugendvertretung finden die Bestimmungen über die Mitarbeitervertretung und die Mitarbeiterversammlung (Jugendversammlung) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 17

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten. § 8 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Zu Jugendvertretern können Mitarbeiter bis zum vollendeten 23. Lebensjahr gewählt werden.

§ 18

Zahl der Jugendvertreter

Die Jugendvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel 3 bis 25 jugendlichen Beschäftigten aus 1 Jugendvertreter, über 25 jugendlichen Beschäftigten aus 3 Jugendvertretern.

§ 19

Wahlvorschriften

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Jugendvertreter beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitarbeitervertretung bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden.
- (3) Besteht die Jugendvertretung aus drei Mitgliedern, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 20

Aufgaben

- (1) Die Jugendvertretung hat folgende Aufgaben:
 - a) Maßnahmen, die den jugendlichen Beschäftigten dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, bei der Mitarbeitervertretung zu beantragen,
 - b) darüber zu wachen, daß die zugunsten der jugendlichen Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
 - c) Anregungen und Beschwerden von jugendlichen Beschäftigten, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, bei der Mitarbeitervertretung auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugendvertretung hat die betroffenen jugendlichen Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.
- (2) Die Zusammenarbeit der Jugendvertretung mit der Mitarbeitervertretung bestimmt sich nach § 23 Absatz 2 und 4.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugendvertretung durch die Mitarbeitervertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugendvertretung kann verlangen, daß ihr die Mitarbeitervertretung die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.
- (4) Die Mitarbeitervertretung zieht die Jugendvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung nach § 38 Absatz 3 bei, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen.
- (5) Die Jugendvertretung kann im Benehmen mit der Mitarbeitervertretung Sitzungen abhalten.

IV. Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung

§ 21 (§ 16)

Zusammentreten nach erfolgter Wahl

Die erste Sitzung einer neugebildeten Mitarbeitervertretung wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich nach Beginn der Amtszeit (§ 13 Abs. 1), spätestens jedoch nach 14 Tagen, einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 22 (§ 17)

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer

- (1) Besteht die Mitarbeitervertretung aus 3 und mehr Mitgliedern, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht der gleichen Berufs- oder Anstellungsgruppe angehören.
- (2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung. Erklärungen für die Mitarbeitervertretung außerhalb gemeinsamer Sitzungen mit der Dienststellenleitung werden von ihm abgegeben.
- (3) Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so tritt an die Stelle des Verhinderten ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmtes anderes Mitglied.

§ 23 (§ 18)

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er lädt die Mitglieder der Mitarbeitervertretung unter Einhaltung einer Einladungsfrist, die in der Regel 7 Tage betragen soll, und Übersendung der Tagesordnung ein.
- (2) Auf Antrag der Dienststellenleitung, eines Viertels der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder in Angelegenheiten, die vor allem schwerbehinderte Beschäftigte betreffen, des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten oder in Angelegenheiten, die vor allem jugendliche Beschäftigte betreffen, der Mehrheit der Mitglieder der Jugendvertretung, hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Anberaumung ihrer Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt und Ort der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.
- (4) An den Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann der Vertrauensmann der Schwerbehinderten mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist vom Vorsitzenden rechtzeitig über die Sitzungen der Mitarbeitervertretung zu verständigen (Absatz 1). An der Behandlung von Angelegenheiten, die vor allem jugendliche Beschäftigte betreffen, kann ein ge-

wählter Vertreter der Jugendvertretung beratend teilnehmen; Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(5) An den Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann der Vertrauensmann für Dienstleistende nach § 37 des Zivildienstgesetzes vom 9. 8. 1973 (BGBl. I S. 109) i. d. F. vom 15. 8. 1975 BGBl. I S. 2169) beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen. Er ist vom Vorsitzenden rechtzeitig über die Sitzungen der Mitarbeitervertretung und die die Dienstleistenden betreffenden Tagesordnungspunkte zu verständigen.

(6) Vertreter oder Beauftragte der Dienststellenleitung nehmen an den Sitzungen, die auf deren Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen die Dienststellenleitung ausdrücklich eingeladen ist, teil.

(7) Die Mitarbeitervertretung kann von Fall zu Fall beschließen, kirchliche oder diakonische Mitarbeiter oder andere sachkundige Personen an einer Sitzung beratend teilnehmen zu lassen; diese sind zuvor gemäß § 30 zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Absatz 1 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Beschlüsse werden in Anwesenheit von nach Satz 1 eingeladenen Personen nicht gefaßt.

(8) Sitzungen der Mitarbeitervertretung sollen nach Bedarf, in der Regel monatlich einmal stattfinden.

§ 24 (§ 19)

Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Auf die Vertretung von Mitgliedern, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, findet § 10 Absatz 2 Satz 2 sinngemäß Anwendung.

§ 25 (§ 20)

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche mindestens die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

(2) Jeder Teilnehmer einer Sitzung der Mitarbeitervertretung hat sich in eine Anwesenheitsliste eigenhändig einzutragen, die vom Vorsitzenden zu den Akten zu nehmen ist.

(3) Haben Vertreter oder Beauftragte der Dienststellenleitung an der Sitzung teilgenommen, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Einwendungen sind unverzüglich schriftlich zu erheben.

§ 26 (§ 21)

Kosten

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden Kosten trägt die Dienststelle, bei Zusammenschlüssen im Sinne von § 5 Absatz 5 der Kirchenbezirk und bei Mitarbeitervertretungen im Sinne von § 5 Absatz 7 die Landeskirche.

(2) Die Dienststelle stellt für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung die erforderlichen Räume sowie den Geschäftsbedarf zur Verfügung. Sie stellt geeignete Plätze in der Dienststelle für Bekanntmachungen der Mitarbeitervertretung zur Verfügung.

(3) Mitglieder der Mitarbeitervertretungen können auf Vorschlag des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung, jedoch insgesamt höchstens zehn Arbeitstage, auf Kosten der Dienststelle und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub an Tagungen und Lehrgängen teilnehmen, die für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen veranstaltet werden oder für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung besonders förderlich sind, soweit nicht dringende Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

(4) Für Dienstreisen in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung finden die Reisekostenbestimmungen der Landeskirche Anwendung; Reisekosten werden mindestens nach Reisekostenstufe B erstattet.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 27

Sprechstunden

Die Mitarbeitervertretung kann während der Dienstzeit Sprechstunden abhalten. Zeit und Ort der Sprechstunden sind mit der Dienststellenleitung zu vereinbaren.

§ 28 (§ 22)

Geschäftsordnung

Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 29 (§ 23)

Unabhängigkeit, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an die landeskirchliche Ordnung und an ihr Gewissen gebunden. Die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen ohne Minderung ihrer Bezüge oder des Arbeitsentgelts innerhalb der allgemeinen Dienstzeit zu gewähren.

(3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen; wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Das Dienstverhältnis eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung darf gegen seinen Willen nicht

beendet werden, es sei denn, daß die Mitarbeitervertretung zustimmt, daß ein Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt oder daß die Dienststelle aufgelöst wird.

(5) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung darf gegen seinen Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen Gründen notwendig ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. An dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit. Lehnt die Mitarbeitervertretung die Zustimmung ab, kann die Dienststellenleitung die Entscheidung des Schlichtungsausschusses beantragen.

§ 30 (§ 24)

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben, auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus der Dienststelle, über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die nach § 23 Absatz 4, 5 und 7 zu einer Sitzung der Mitarbeitervertretung hinzugezogen werden.

§ 31

Mitarbeitervertretungen mit weniger als 3 Mitgliedern

Auf Mitarbeitervertretungen mit weniger als 3 Mitgliedern finden die §§ 21 bis 30, mit Ausnahme der §§ 24, 25 Absatz 1 und 2, § 28 sinngemäß Anwendung.

V. Aufgaben der Mitarbeitervertretung

§ 32 (§ 25)

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Mitarbeitervertretung ist berufen, die Verantwortung für die dienstrechtlichen Aufgaben der Dienststelle und die Pflege der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeiter mitzutragen. Sie soll bei der Dienststellenleitung und den Mitarbeitern das Verständnis dafür fördern, den Dienst in diesem Aufgabenbereich im Sinne des Auftrags der Kirche zu erfüllen.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll sich, unbeschadet des Rechts eines Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Notstände der Mitarbeiter annehmen sowie berechnete berufliche, wirtschaftliche und soziale Anliegen gegenüber der Dienststellenleitung unterstützen.

(3) Der Mitarbeitervertretung obliegt insbesondere

- a) Maßnahmen anzuregen, zu fördern oder im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung selbst durchzuführen, die der Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen (z. B. soziale

Maßnahmen, sachliche Zurüstung und Weiterbildung, technische und organisatorische Verbesserungen),

- b) darüber zu wachen, daß die zugunsten der Mitarbeiter geltenden arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verträge einschließlich der übernommenen Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,

- c) Beschwerden von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, bei der Dienststellenleitung auf ihre Abhilfe hinzuwirken,

- d) Anregungen und Wünsche der Mitarbeiter entgegenzunehmen und — soweit erforderlich — durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Berücksichtigung hinzuwirken,

- e) die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle und deren Dienstgemeinschaft zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen; der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,

- f) Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen; der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,

- g) die Wahl der Jugendvertretung vorzubereiten und mit der Jugendvertretung zur Förderung der Belange der jugendlichen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten,

- h) die Eingliederung ausländischer Mitarbeiter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Mitarbeitern zu fördern,

- i) die Beschäftigung älterer Mitarbeiter in der Dienststelle zu fördern.

(4) Die Mitarbeitervertretung erstattet einmal im Jahr der Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 33

Dienstvereinbarungen

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung können Dienstvereinbarungen abschließen. Diese dürfen Regelungen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemeinen kirchlichen Richtlinien beruhen, nicht einschränken.

§ 34 (§ 26)

Mitwirkung

(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,

- b) Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sofern es der Mitarbeiter beantragt,

- c) Aufstellung des Stellenplanentwurfs,

- d) vorzeitiger Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, sofern es dieser beantragt,

- e) Erlass von Disziplinarverfügungen oder schriftlichen Mißbilligungen gegen Beamte, sofern es der Beamte beantragt,

f) Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn sie die Entlassung nicht selbst beantragt haben, sofern es der Beamte beantragt,

g) ordentlicher Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern durch die Dienststelle,

h) Zuweisung und Kündigung einer Mietwohnung, über die die Dienststellenleitung verfügt, falls sich eine im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehende Person ebenfalls um diese Wohnung bewirbt, sowie bei der Festsetzung von Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind,

i) Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter ihres Dienstbereichs,

k) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden.

(2) Vor einer außerordentlichen Kündigung ist die Mitarbeitervertretung zu benachrichtigen, die hierzu innerhalb von 3 Tagen Stellung nehmen kann.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann gegen eine Kündigung (Abs. 1 Buchst. g) Einwendungen erheben, wenn nach ihrer Ansicht

a) bei der Kündigung soziale Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,

b) der zu kündigende Mitarbeiter an einen anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets weiterbeschäftigt werden kann,

c) die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist, oder

d) die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt.

(4) Die Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 Buchst. g oder Absatz 2 beteiligt worden ist.

§ 35 (§ 27)

Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt mit in personalen Angelegenheiten, jeweils auf Vorschlag der Dienststellenleitung bei

a) Einstellung, Anstellung und Eingruppierung von Mitarbeitern sowie Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit,

b) Beförderungen,

c) Versagen oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,

d) Anordnungen, welche über die Residenzpflicht nach öffentlichem Dienstrecht hinaus die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,

e) Versetzung und Abordnung von Mitarbeitern, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind, sofern es der Mitarbeiter beantragt,

f) Kündigung sowie Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung im Falle von § 29 Absatz 4 und 5.

g) Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern über die Altersgrenze hinaus.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestimmt ferner mit bei

a) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen oder sonstigen Gesundheitsgefahren,

b) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,

c) allgemeine Fragen der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter,

d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage,

e) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für den Urlaubsplan,

f) Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze,

g) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und der Arbeitsentgelte,

h) Bestellung von Vertrauensärzten,

i) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Wohlfahrtseinrichtungen für Mitarbeiter der Dienststelle,

k) Regelung der Hausordnung in der Dienststelle,

l) Inhalt von Personalfragebögen.

§ 36 (§ 28)

Verfahren bei Mitwirkung und Mitbestimmung

(1) Soweit die Mitarbeitervertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist ihr die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Entspricht die Dienststellenleitung den Einwendungen der Mitarbeitervertretung nicht oder nur teilweise, teilt sie dieser ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(2) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, kann sie nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden. Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Der Beschluß der Mitarbeitervertretung ist der Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In besonderen Fällen kann die Dienststellenleitung diese Frist auf eine Woche abkürzen oder auf Antrag der Mitarbeitervertretung um zwei Wochen verlängern. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung innerhalb der Frist nicht schriftlich verweigert hat.

(3) Schlägt die Mitarbeitervertretung von ihr für wünschenswert gehaltene Maßnahmen vor, hat die Dienststellenleitung in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(4) Kommt in einem Falle der Mitbestimmung eine Einigung nicht zustande, kann die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung innerhalb zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Ablehnung den Schlichtungsausschuß anrufen.

(5) In Fällen der Mitwirkung, die der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann die Dienststellenleitung bis zur Stellungnahme der Mitarbeitervertretung vorläufige Maßnahmen ergreifen.

§ 37

Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten

Die Mitarbeitervertretungen werden bei Maßnahmen, bei deren Vorbereitung die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 41 mitwirkt, nicht beteiligt.

§ 38 (§ 29)

Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung

(1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohl der Mitarbeiter.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden in der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander einleiten oder durchführen.

(3) Ein Vertreter oder Beauftragter der Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung sollen unbeschadet § 23 Absatz 8 in der Regel einmal im Monat zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten, in denen auch die Gestaltung des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft, insbesondere alle Vorgänge, die die Mitarbeiter wesentlich berühren, behandelt werden sollen. Die Tagesordnung wird vom Vertreter oder Beauftragten der Dienststellenleitung und dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung aufgestellt. Der Vorsitz der gemeinsamen Besprechungen wechselt zwischen dem Vertreter oder Beauftragten der Dienststellenleitung und dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung.

(4) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu behandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Erst wenn eine Einigung nicht zustande gekommen ist, dürfen andere Stellen angerufen werden.

(5) Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters durch ein von ihm bestimmtes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.

VI. Mitarbeiterversammlung

§ 39 (§ 30)

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen wahlberechtigten Mitarbeitern im Bereich einer Mitarbeitervertretung. Sie ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung in der

Regel mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Im Bereich einer Mitarbeitervertretung (§ 5 Absatz 1, Absatz 6 Satz 2) oder einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 5 Absatz 5) können Mitarbeiterversammlungen auch für die Mitarbeiter einer Dienststelle i. S. von § 5 Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 oder Absatz 6 Satz 2 oder eines Teilbereiches allein einberufen werden; Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Mitarbeiterversammlung findet während der Dienstzeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern; § 23 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung. Die Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(5) Mitglieder der Dienststellenleitung nehmen an der Mitarbeiterversammlung, die auf ihren Antrag einberufen worden ist, oder zu der sie ausdrücklich eingeladen sind, teil. Den Mitgliedern der Dienststellenleitung ist auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40 (§ 31)

Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu ihren Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Mitarbeiter unmittelbar betreffen einschließlich der Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

(2) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen.

VII. Arbeitsrechtliche Kommission

Dieser Abschnitt (§§ 41—45) wird im Hinblick auf das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz neu gefaßt.

VIII. Schlichtungsausschuß

§ 46 (§ 37)

Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei nichtständigen Beisitzern; für den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer sind je zwei Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie werden von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats und der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Dauer von 6

Jahren berufen; sie dürfen nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen.

(3) Die Dienststellenvertreter und die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen jeweils 6 Personen als ständige Beisitzer und deren Stellvertreter vor; hierbei sollen auch Vertreter und Mitarbeiter nichtlandeskirchlicher Dienststellen berücksichtigt werden. Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats berufen aus beiden Vorschlägen auf die Dauer von 6 Jahren je einen Beisitzer und zwei Stellvertreter.

(4) Ein ständiger Beisitzer und seine Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Dienststelle angehören. Die Beisitzer müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(5) Die Dienststellenvertreter und die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen als nichtständige Beisitzer jeweils 9 Personen vor; die verschiedenen Dienststellenbereiche (§ 2) sowie Berufs- und Anstellungsgruppen sollen hierbei berücksichtigt werden. Die an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien wählen aus dieser Vorschlagsliste je einen nichtständigen Beisitzer für die Dauer dieses Verfahrens.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses (Absatz 1) müssen die passive Wahlfähigkeit nach Maßgabe der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden besitzen. Mitarbeiter im Sinne von § 3 Absatz 1 können zu Beisitzern nur vorgeschlagen werden, wenn sie die Wählbarkeit zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung gemäß § 9 besitzen.

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an die Kirchenordnung und an ihr Gewissen gebunden. Die §§ 29 und 30 finden sinngemäße Anwendung.

§ 47 (§ 38)

Aufgaben des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig über

- a) Anfechtung der Wahl nach § 12,
- b) Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung nach § 35 mitbestimmt,
- c) Verweigerung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung im Falle des § 29 Absatz 5,
- d) die Auflösung der Mitarbeitervertretung und Aberufung von Mitgliedern nach § 14 Absatz 1 Buchst. d und § 15 Absatz 2 Buchst. f,
- e) Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeit und Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. c hat der Schlichtungsausschuß zu prüfen und abschließend festzustellen, ob die Versetzung oder Abordnung aus wichtigen Gründen des Dienstes notwendig ist.

(3) Wird der Schlichtungsausschuß nach § 36 Absatz 4 in Angelegenheiten angerufen, die weder durch Gesetz, Verordnung, sonstige zwingende Vorschriften, Verträge oder Dienstvereinbarungen geregelt wer-

den noch der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung nach § 35 unterliegen, so kann er, falls seine Vermittlung nicht zu einer Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung führt, Richtlinien für eine von der Dienststellenleitung zu erlassende Ordnung oder Maßnahme aufstellen.

(4) Die Dienststellenleitung legt den nach den Richtlinien gefertigten Entwurf der Ordnung oder des Erlasses der Mitarbeitervertretung zur Zustimmung vor. Stimmt diese nicht zu, so entscheidet der Schlichtungsausschuß darüber, ob die Ordnung oder Maßnahme seinen Richtlinien entspricht.

(5) Will in wichtigen Ausnahmefällen die Dienststellenleitung von den Richtlinien abweichen, so bedarf sie der Zustimmung der nächsthöheren Stelle; ist hierfür der Landeskirchenrat zuständig, findet § 125 Absatz 3 der Grundordnung Anwendung.

(6) Der Schlichtungsausschuß hat auf Antrag eines Organs der Kirchenleitung oder des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission Gutachten zu erstatten.

§ 48 (§ 39)

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß findet das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Der Schlichtungsausschuß entscheidet aufgrund einer von seinem Vorsitzenden anberaumten nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Beteiligten zu hören sind. Er versucht zunächst, eine Verständigung oder Einigung zu erzielen. Den Beteiligten kann aufgegeben werden, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

(3) Der Schlichtungsausschuß entscheidet durch Beschluß, der mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder zu fassen ist; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Eine Mehrfertigung erhält der Evangelische Oberkirchenrat.

(5) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung für die Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme gemäß § 47 Absatz 6. In den Fällen des § 47 Absatz 1 Buchst. a, Absätze 3, 4 und 6 beschließt der Schlichtungsausschuß in der Besetzung durch den Vorsitzenden und die zwei ständigen Beisitzer.

(6) Ist der Schlichtungsausschuß für die beantragte Entscheidung unzuständig oder ist der Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingegangen, so kann der Vorsitzende den Antrag durch Beschluß als unzulässig ablehnen. Der Beschluß ist zu begründen und zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses mündliche Verhandlung des Schlichtungsausschusses beantragen.

(7) Die Kosten des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß trägt die Landeskirche.

IX. Schlußbestimmungen

§ 49 (§ 40)

Mitarbeitervertretung
im Bereich des Diakonischen Werkes

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen, sofern es diese durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

(2) Das Diakonische Werk und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen bilden Mitarbeitervertretungen in sinngemäßer Anwendung von § 5 Absatz 3. § 5 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen, die nicht der Rechts- und Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, eigene gemeinsame Mitarbeitervertretungen bilden.

§ 50 (§ 42)

Mitarbeitervertretung
in landeskirchlichen Ausbildungsstätten

(1) In landeskirchlichen Ausbildungsstätten, in denen aufgrund Gesetz oder Satzung einzelne Gruppen von Mitarbeitern an Entscheidungen der Dienststellenleitung zu beteiligen sind, ist unbeschadet des Vorhandenseins eines solchen Organs für alle Mitarbeiter der Dienststelle eine Mitarbeitervertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bilden. Ihre Zuständigkeit bestimmt sich nach den §§ 32 bis 38.

(2) Für Mitarbeiter, die einem Organ nach Absatz 1 angehören, ruht die Wählbarkeit nach § 9. Wird ein Mitglied einer Mitarbeitervertretung in ein Organ nach Absatz 1 gewählt, scheidet es aus der Mitarbeitervertretung aus; § 10 Absatz 3 findet Anwendung.

(3) Lehrkräfte, die nebenberuflich bei einer Dienststelle einen Lehrauftrag wahrnehmen, gelten unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einem Organ nach Absatz 1 nicht als Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 51

Übergangsbestimmungen

(1) Mitarbeitervertretungen, die nach bisherigem Recht gebildet worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Würde die Zahl der Mitglieder einer Mitarbeitervertretung gemäß § 6 Absatz 1 größer sein als nach bisherigem Recht, ergänzt sich die Mitarbeitervertretung für die restliche Dauer ihrer Amtszeit durch Zuwahl.

(2) Jugendvertretungen nach dem III. Abschnitt des Gesetzes sind bis zum 30. Juni 1978 zu bilden.

§ 52 (§ 43)

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

(2) Das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 1971 (GVBl. S. 101) wird aufgehoben.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . . . 1977

Der Landesbischof

Vorlage des Landeskirchenrates
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1977

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche
in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche
Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder
(Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)**

vom 10. 11. 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz
beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in
Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das
kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten
der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kir-
chenmitgliedschaft) vom 10. 11. 1976 wird zugestimmt.

§ 2

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die zur Er-
gänzung und Durchführung des kirchlichen Gesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland über die
Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Evangelischen

Landeskirche in Baden erforderlichen Bestimmungen
(§ 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen
Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft).

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Kirchengesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kir-
chenmitgliedschaft am 1. 1. 1978 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1977

Der Landesbischof

Auszug aus dem Amtsblatt der EKD vom 15. 11. 1976
Seite 389–391

Nr. 159* Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft).

Vom 10. November 1976.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

§ 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmit-

gliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

§ 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

(1) Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

(2) Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

§ 7

Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen.

§ 8

(1) Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Evangelische, die aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zugezogen sind.

§ 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

- a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
- b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

IV. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen

Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, daß zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI. Übertritt

§ 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII. Gemeindegliederverzeichnis

§ 14

(1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erläßt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

(2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

VIII. Datennutzung

§ 15

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX. Kirchliches Meldeverfahren**§ 16**

(1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X. Datenaustausch**§ 17**

(1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI. Datenschutz**§ 18**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII. Schlußbestimmungen**§ 20**

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Braunschweig, den 10. November 1976

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Cornelius A. von Heyl

Erläuterungen zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft

(im wesentlichen die von der Kirchenkonferenz der EKD gefertigte Begründung zum Entwurf des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft. Änderungen des Entwurfs durch das von der Synode der EKD beschlossene Gesetz sind berücksichtigt).

A. Allgemeines

I.

Das Kirchenmitgliedschaftsrecht ist ein Rechtsgebiet, das anerkanntermaßen von den Kirchen in eigener Verantwortung zu regeln ist. Da die Mitgliedschaft in einer Kirche bis ins 19. Jahrhundert hinein der selbstverständliche Normalfall war, ist eine erschöpfende rechtliche Regelung der für die Kirchenmitgliedschaft entscheidenden Tatbestandsmerkmale in den Kirchenverfassungen bis zum heutigen Tage unterblieben. Erst durch die Fortentwicklung des Staatskirchenrechts und die hieraus vom Bundesverfassungsgericht gewonnenen Maßstäbe war es notwendig geworden, in der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft vom 27./28. November 1969 (ABl. EKD 1970, Nr. 2) die geltenden Grundsätze des Kirchenmitgliedschaftsrechts in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland kirchengesetzlich zu regeln.

Während jedoch durch die Kirchenmitgliedschafts-Vereinbarung vom 27./28. November 1969 die geltenden Grundsätze des Kirchenmitgliedschaftsrechts auf der Grundlage des herkömmlichen evangelischen Kirchenrechts für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Kirchengesetz festgelegt wurden, werden in dem vorliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder der Erwerb, die Veränderung und der Verlust der Kirchenmitgliedschaft sowie die sich aus dem Kirchenmitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten geregelt. Da die auf dem Kirchenmitgliedschaftsverhältnis beruhenden Rechte und Pflichten in vielfältiger Form in den staatlichen Rechtsbereich hineinwirken und deshalb die Entwicklung des Kirchenmitgliedschaftsverhältnisses insoweit der staatlichen Kontrollbefugnis unterliegt, enthält der Entwurf übereinstimmende Bestimmungen über das

kirchliche Meldewesen und über den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder. Die Regelung dieser Rechtsmaterien in einem einheitlichen Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland war auch deshalb erforderlich, weil sowohl in dem bisher noch nicht verabschiedeten Entwurf eines Bundesmeldegesetzes als auch in dem kurz vor der Verabschiedung stehenden Entwurf eines Bundes-Datenschutzgesetzes staatlicherseits bestimmt werden soll, daß den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die "zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften liegenden Aufgaben erforderlichen Daten" der Kirchenmitglieder zu übermitteln sind, sofern im innerkirchlichen Bereich ein den staatlichen Forderungen entsprechender Datenschutz gewährleistet wird.

II.

Der Entwurf gliedert sich in drei materiell-rechtliche Abschnitte:

- 1.) Die Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- 2.) das kirchliche Meldewesen;
- 3.) Grundsätze für den kirchlichen Datenschutz;
- 4.) Schlußvorschriften.

Der 1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen - enthält in den §§ 1 und 2 die Grundaussagen darüber, wer Kirchenmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist, über die Zuordnung des Kirchenmitgliedschaftsverhältnisses zu einer im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden kirchlichen Körperschaft und über die sich aus dem Kirchenmitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten. In dem 2. Abschnitt (§§ 3 - 5) werden die sich aus dem Kirchenmitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder definiert. Der 3. Abschnitt regelt in den §§ 6 und 7 den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft, die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche (§ 8) und den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft in

besonderen Fällen (§ 9). In § 10 wird der Verlust der Kirchenmitgliedschaft geregelt. In dem 4. Abschnitt werden besondere Tatbestände des Kirchenmitgliedschaftsverhältnisses, wie Auslandsaufenthalt (§ 11) und Wahl der Kirchengemeinde und Gliedkirche des persönlichen Bekenntnisses (§ 12), geregelt. § 13 regelt die Rechtsfolgen eines Übertrittes zu einer anderen Kirche. Der 5. Abschnitt (§§ 14 - 17) enthält Bestimmungen über das kirchliche Melderecht. Der 6. Abschnitt des Gesetzentwurfes (§§ 18 - 20) regelt die Rechtsgrundsätze für den Datenschutz im kirchlichen Bereich. Die Schlußvorschriften des 7. Abschnitts (§ 21) enthalten die Ermächtigungsgrundlage für Ausführungsbestimmungen und regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Da nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens damit zu rechnen ist, daß das Bundes-Datenschutzgesetz zum 1. Januar 1978 in Kraft treten wird, wird der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgeschlagen werden, das vorliegende Kirchen-gesetz ebenfalls zum 1. Januar 1978 in Kraft treten zu lassen.

III.

Die mit dem Entwurf vorgesehene gesetzliche Regelung der Tatbestände der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Bestimmungen über das kirchliche Meldewesen und über den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder durch "Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen" (Art. 10 Buchst. b GO EKD) erscheint aus gesamtkirchlichen Erwägungen begründet und sachgerecht. Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 24./25. Juni 1976 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Rat der EKD hat die Vorlage in seiner Sitzung am 25. Juni 1976 entgegengenommen und das Zustimmungsverfahren gemäß Art. 10 b GO EKD veranlaßt.

Eine Aufhebung der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft vom 27./28. November 1969, die am 1. Februar 1970 in Kraft getreten ist (ABl. EKD 1970, S. 2), ist nicht beabsichtigt. Diese Vereinbarung hat mit ausdrücklicher kirchengesetzlicher Anerkennung durch die Gliedkirchen den bestehenden Rechtszustand im Kirchenmitgliedschaftsrecht innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland auf der Grundlage des Verfassungsrechts der Gliedkirchen festgestellt. Die in der Vereinbarung festgestellten Grundsätze des

Kirchenmitgliedschaftsrechts bilden die Grundlage für das vorliegende Kirchengesetz und werden durch das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Aussage verändert.

B. Im einzelnen:

Zu § 1:

Abs. 1 definiert den Begriff des Kirchenmitgliedes im Sinne des vorliegenden Kirchengesetzes.

Abs. 2 regelt die Zuordnung des Kirchenmitgliedes zu der kirchlichen Körperschaft seines Wohnsitzes. Den Gliedkirchen der EKD wird das Recht vorbehalten, die parochiale Zugehörigkeit durch Bestimmungen über personale Zuordnungen der Kirchenmitglieder zu ergänzen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung nimmt das durch die Leuenberger Konkordie fortentwickelte Verständnis der Kirchengemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland auf und bringt zum Ausdruck, daß sich aus diesem gemeinsamen Verständnis über die Grundlagen der Kirchengemeinschaft Rechtsreflexe für das einzelne Kirchenmitglied ergeben. Eine mittelbare oder vermittelte Kirchenmitgliedschaft zur Evangelischen Kirche in Deutschland ist mit dieser Bestimmung nicht beabsichtigt.

Zu § 3 und § 4:

Diese Bestimmungen definieren näher die sich aus dem Kirchenmitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung wird der Anspruch der Gliedkirchen auf die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder festgestellt, die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages benötigt werden. Damit wird einerseits festgestellt, daß das Kirchenmitglied zur Bekanntgabe dieser persönlichen Daten verpflichtet ist. Zum anderen enthält die Bestimmung die Rechtsgrundlage zur Entgegennahme der persönlichen Daten der Kirchenmitglieder aus den staatlichen Melderegistern.

Zu §§ 6 und 7:

Beide Bestimmungen regeln den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft. Es wird daran festgehalten, daß die Taufe unabdingbares Konstitutivum der Kirchenmitgliedschaft ist und daß ihre Eintragung im Kirchenbuch die Wirkung einer öffentlichen Urkunde besitzt.

§ 7:

verweist hinsichtlich des Erwerbs der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme auf das Recht der Gliedkirchen.

Zu § 8:

Abs. 1 entspricht der in Abschnitt III der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft getroffenen rechtlichen Feststellung, daß die einmal erworbene Kirchenmitgliedschaft bei einem Wohnsitzwechsel im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland fortgesetzt wird. Satz 2 und 3 legen Voraussetzung und Wirkung des "votum negativum" fest. Mit einem wirksamen "votum negativum" vermeidet das zuziehende Kirchenmitglied die in § 8 Abs. 1 Satz 1 festgelegte regelmäßige Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes. Das "votum negativum" ist aber kein innerkirchlich geregelter Kirchenaustritt. Voraussetzung ist vielmehr, daß "sich ein zuziehendes Kirchenmitglied innerhalb eines Jahres einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines Wohnsitzes angeschlossen hat". Die Zugehörigkeit zu der anderen evangelischen Kirche muß nachgewiesen werden. Damit kommt die Regelung einem kirchenrechtlich geordneten Übertritt im Sinne des § 10 Ziff. 2 und § 13 des Kirchengesetzes nahe. Weitere Voraussetzung ist, daß das "votum negativum" nur von zuziehenden Kirchenmitgliedern abgegeben werden kann. Dies sind Kirchenmitglieder einer Gliedkirche der EKD, die in den Bereich einer anderen Gliedkirche ziehen.

Abs. 2 bestimmt, daß die in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland zuziehenden getauften evangelischen Christen aus dem Bereich der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR mit ihrem Wohnsitzwechsel Kirchenmitglieder in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes sind. Diese Feststellung entspricht der in § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes ausdrücklich bestätigten Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit. Durch den Verweis auf § 8 Abs. 1 steht auch

den zuziehenden Evangelischen aus dem Bereich der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR das Recht auf Ausübung des "votum negativum" zu.

Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung ist vorgesehen, verschiedene Fälle des Erwerbs der Kirchenmitgliedschaft zu regeln.

Abs. 1 Buchst. a) knüpft an die Möglichkeit des "votum negativum" an und sieht für den Fall des erneuten Wohnsitzwechsels die erleichterte Wiedereingliederung in eine Gliedkirche vor, wenn der Zuziehende eine entsprechende Erklärung abgibt.

Abs. 1 Buchst. b) sieht für den aus dem Ausland zuziehenden Angehörigen einer reformatorischen Kirche den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD vor, wenn er dies erklärt.

Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, mit evangelischen Kirchen oder Religionsgemeinschaften Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft abzuschließen. Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD würde sich dann nach den Bestimmungen der getroffenen Vereinbarung richten.

Abs. 3 stellt fest, daß die in Abs. 1 geforderte Erklärung auch gegenüber der staatlichen Meldebehörde mit Wirkung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle abgegeben werden kann.

Abs. 4 ⁺)

Zu § 10:

Diese Bestimmung enthält die Beendigungstatbestände für die Kirchenmitgliedschaft. Es ist bewußt darauf verzichtet worden, den in einzelnen Verfassungen der Gliedkirchen enthaltenen Tatbestand der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft durch Tod des Kirchenmitgliedes aufzunehmen.

⁺) Abs. 4 stellt fest, daß auch bei den in § 9 geregelten Fällen der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch ein "votum negativum" im Sinne des § 8 Abs. 1 verhindert werden kann.

Zu § 11:

Aus der Fassung der Bestimmung wird deutlich, daß die Aufgabe des Wohnsitzes im Inland die Beendigung der Kirchenmitgliedschaft zur Folge hat. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn die Absicht zur Rückkehr besteht, der Auslandsaufenthalt also nur vorübergehend ist. Im Normalfall vieler derartiger Auslandsaufenthalte, die keine endgültige Auswanderung darstellen, will auch das Kirchenmitglied das mitgliedschaftsrechtliche Band zur Heimatkirche nicht zerschneiden. Der Rechtsklarheit wegen ruhen in diesen Fällen die mitgliedschaftsrechtlichen Pflichten. Dies hat in aller Regel auch für die Kirchensteuerpflicht zu gelten, da das kirchliche Mitgliedschaftsrecht mit dem Mitgliedschaftsmerkmal des Wohnsitzes in einer Kirchengemeinde einer Gliedkirche engere Voraussetzungen für die Anknüpfung der Kirchensteuerpflicht zieht, als für die Einkommensteuer gemäß § 14 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes gegeben ist. Da die Kirchenmitgliedschaft beim vorübergehenden Auslandsaufenthalt nicht zu bestehen aufhört, kann andererseits das Kirchenmitglied auch während der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit die in § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes definierten Dienste der Kirchen und die Amtshandlungen in Anspruch nehmen.

Abs. 2 stellt fest, daß bei der Rückkehr die - praktisch ruhende - Kirchenmitgliedschaft wieder voll auflebt. Das Recht des "votum negativum" gemäß § 8 Abs. 1 entfällt. Um der Rechtsklarheit willen kann die bis dahin ruhende Kirchenmitgliedschaft bei der Rückkehr von dem Kirchenmitglied nur durch Kirchenaustritt nach staatlichem Recht beendet werden.

Abs. 3 bestimmt ausdrücklich, daß die in § 11 Abs. 1 und 2 getroffene Regelung auch dann für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt worden sind, gilt, wenn der Mitarbeiter sich nicht nur vorübergehend, sondern auf längere Dauer im Ausland aufgehalten hat.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht dem Regelungsauftrag im Abschnitt IV Buchst. b) der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft. Sie verpflichtet die Gliedkirchen, bei der Zuordnung der Kirchenmitglieder zu den kirchlichen Körperschaften ihres Wohnsitzes auf das subjektive Bekenntnis des Kirchenmitgliedes Rücksicht zu nehmen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung enthält die Grundsätze für eine innerkirchliche Regelung des Übertritts. Den Gliedkirchen steht es frei, mit anderen Kirchen Vereinbarungen zu schließen, soweit dies nach der Verfassung und nach dem Landesrecht zulässig ist. Solange das staatliche Recht keine andere Möglichkeit bietet (wie bislang allein § 5 des Niedersächsischen Kirchenaustrittsgesetzes), kann ein ordnungsgemäßer Übertritt nur durch Erklärung des Austritts aus der einen Kirche und Aufnahme in die andere Kirche bewirkt werden.

Zur Wahrung einheitlicher Rechtsgrundsätze werden die Gliedkirchen mit Abs. 3 verpflichtet, vor Abschluß von Übertrittsvereinbarungen mit anderen Kirchen das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen.

Zu § 14:

Abs. 1 bestimmt, daß ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder zu führen ist, in das die durch VO des Rates der EKD mit Zustimmung der Kirchenkonferenz festgelegten und fortgeschriebenen Personaldaten der Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen zu übernehmen sind. Damit wird für den Gesamtbereich der EKD die einheitliche Führung des kirchlichen Melderegisters (Gemeindegliederverzeichnis) ermöglicht.

Abs. 2 verpflichtet die Gliedkirchen, die Zuständigkeit zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses, den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse zu regeln. Damit wird zwar grundsätzlich die Einrichtung eines kirchlichen Melderegisters zur Pflicht gemacht; andererseits wird jedoch der eigenen Entscheidung der Gliedkirchen über die innere Organisation nicht vorgegriffen.

Abs. 3 nimmt einen dem staatlichen Melderecht entsprechenden Grundsatz auf, daß die in den Gemeindegliederverzeichnissen aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen ständig auf dem neusten Stand zu halten sind.

Zu § 15:

Während in § 5 der kirchliche Anspruch auf die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages festgestellt wird, enthält § 15 Abs. 1 die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten der Kirchenmitglieder aus den Gemeindegliederverzeichnissen an die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages berufenen kirchlichen Stellen.

Abs. 2 und Abs. 3 bestimmen ausdrücklich, daß die Datenübermittlung aus den Gemeindegliederverzeichnissen auch an Einzelpersonen, Werke oder Einrichtungen zulässig ist, sofern diesen die Erfüllung des kirchlichen Auftrages ausdrücklich übertragen worden ist.

Zu § 16:

Abs. 1 kodifiziert die kirchliche Meldepflicht als Ausfluß der auf dem Wohnsitzprinzip gegründeten Kirchenmitgliedschaft. Um ein doppeltes Meldeverfahren sowohl gegenüber der staatlichen Meldebehörde als auch gegenüber der zuständigen Kirchengemeinde zu vermeiden, wird ausdrücklich festgestellt, daß die kirchliche Meldepflicht gleichzeitig mit der Anmeldung bei der staatlichen Meldebehörde erfüllt wird.

Abs. 2 stellt in Fortsetzung des in § 16 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Grundgedankens fest, daß die gemäß § 14 Abs. 1 in das Gemeindegliederverzeichnis zu übernehmenden persönlichen Daten der Kirchenmitglieder nur dann von den Kirchenmitgliedern anzufordern sind, wenn diese Daten im Wege der maschinellen Datenübermittlung nicht oder nur unvollständig zu erhalten sind.

Abs. 3 enthält die übliche Verpflichtung bei religionsunmündigen Kirchenmitgliedern.

Abs. 4 verfolgt das Ziel, die Gemeindegliederverzeichnisse jeweils auf dem aktuellsten Stand zu halten und auch die rein kirchlich-relevanten persönlichen Daten der Kirchenmitglieder in die Gemeindegliederverzeichnisse zu übernehmen.

Abs. 5 enthält die aus der Kirchenmitgliedschaft sich ergebende Berechtigung zur Übermittlung der persönlichen Daten der Kirchenmitglieder an die staatlichen Melderegister.

Zu § 17:

Diese Bestimmung enthält die praktisch wichtige Verpflichtung zum Datenaustausch. Erfasst sind alle für den Dienst an den Kirchenmitgliedern erforderlichen personenbezogenen Angaben. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Datenaustausches im innerkirchlichen Bereich werden mit § 17 Abs. 2 die Gliedkirchen zur gemeinsamen Programmentwicklung für die Datenverarbeitung verpflichtet.

Zu §§ 18 bis 19:

Diese Bestimmungen enthalten die maßgebenden Grundsätze für den Datenschutz im innerkirchlichen Bereich. Der Gesetzentwurf vermeidet die Definition des Begriffes Datenschutz in den einzelnen Bestimmungen; er faßt vielmehr mit der Verpflichtung, die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen, die schon nach allgemeinen Grundsätzen für den kirchlichen Bereich bestehenden Schutzpflichten - z.B. des Persönlichkeitsrechtsschutzes, des Amtsgeheimnisses, der seelsorgerlichen Verschwiegenheit, der Regeln der Aktenführung, des Steuergeheimnisses usw. - zusammen. Der Gesetzentwurf überläßt bewußt den Gliedkirchen die Anordnung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vor Mißbrauch und der Kontrolle über die getroffenen Schutzmaßnahmen im innerkirchlichen Organisationsbereich.

Die Bestimmung des § 19 soll den im Bundesmeldegesetz und im Bundes-Datenschutzgesetz vorgesehenen Datenaustausch zwischen den staatlichen Melderegistern und den kirchlichen Gemeindegliederverzeichnissen erleichtern. Aus dem die staatlichen Gesetzentwürfe beherrschenden Grundsatz, daß den Kirchen nur Daten zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages übermittelt werden dürfen, ist zu folgern, daß nur die Weitergabe der Daten von Kirchenmitgliedern rechtlich zulässig ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch in das staatliche Melderegister unrichtige Daten über die Kirchenzugehörigkeit gelangen, enthält die Bestimmung des § 19 die Feststellung, daß die Daten im Melderegister für zutreffend und richtig gehalten werden. Selbst wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß die Eintragung im staatlichen Melderegister über die Kirchenzugehörigkeit unzutreffend gewesen ist, so war dennoch die Übermittlung dieser Daten an das kirchliche Gemeindeverzeichnis wegen der in § 19 festgestellten Rechtsvermutung zulässig.

Zu § 20:

Nach Abs. 2 werden Änderungen des Gesetzes an eine qualifizierte Zustimmung der Gliedkirchen und der Kirchenkonferenz gebunden, da die Kirchenmitgliedschaft für das gliedkirchliche Recht von besonderer Bedeutung ist.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1977

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Murg-Rickenbach**

Vom . . . April 1977

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Murg-Rickenbach errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Murg (gebildet aus den bisher zur Kirchengemeinde Laufenburg gehörenden kirchlichen Nebenorten Murg und Niederhof sowie den Diasporaorten Hänner und Oberhof) und Rickenbach (gebildet aus den bisherigen Diasporaorten Rickenbach, Altenschwand, Bergalingen, Hütten, Hottingen und Willaringen) umfaßt.

(2) Gleichzeitig werden

1. die kirchlichen Nebenorte Murg und Niederhof (jetzt Ortsteil von Murg) aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Laufenburg ausgliedert und

2. die in die Stadt Laufenburg eingegliederten früher selbständigen bürgerlichen Gemeinden Binz-

gen, Grunholz, Hochsal, Luttingen und Rotzel (bisher Diasporaorte) in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Laufenburg eingegliedert.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinde Murg-Rickenbach wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein zugeteilt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . . . April 1977

Der Landesbischof

Begründung

Nach den nunmehr vorliegenden ersten Erfahrungen über die Auswirkungen der staatlichen Gemeinde-reform sind die Gemeinden am Oberrhein zu der Überzeugung gekommen, daß es nunmehr an der Zeit sei, auch im kirchlichen Bereich übersichtliche Verhältnisse zu schaffen; dies um so mehr, als teilweise die kirchliche Zuordnung und tatsächliche Versorgung einzelner Gemeindeteile nicht mehr übereinstimmen (so bei Altenschwand, Bergalingen und Hütten).

In den vergangenen Jahren hat sich in Murg durch den Einsatz eines Pfarrdiakons ein eigenständiges Gemeindeleben entwickelt. Bemühungen, die Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde Laufenburg, ähnlich wie beim Gruppenpfarramt nach bestimmten Aufgabenbereichen aufzuteilen, führten wegen der geo-

graphischen Gegebenheiten und der unterschiedlichen Prägung der Gemeinden in Laufenburg und Murg zu keinem Erfolg. Vielmehr hat sich bei der Gemeinde in Murg der schon seit Jahren bestehende Wunsch nach Verselbständigung verstärkt.

Wie aufgrund des Antrages des Kirchengemeinderates Laufenburg auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde im Bereich Murg-Rickenbach durchgeführte Anhörung zeigte, daß in diesem Bereich auch bei den Gemeindegliedern der Wunsch nach einer einheitlichen kirchlichen Betreuung innerhalb der neugeschaffenen Kommunen besteht. Lediglich in dem politisch zu Laufenburg gehörenden Nebenort Hauenstein (ca. 20 Evangelische) besteht vorerst noch der Wunsch, bei der Kirchengemeinde Albrück zu bleiben.

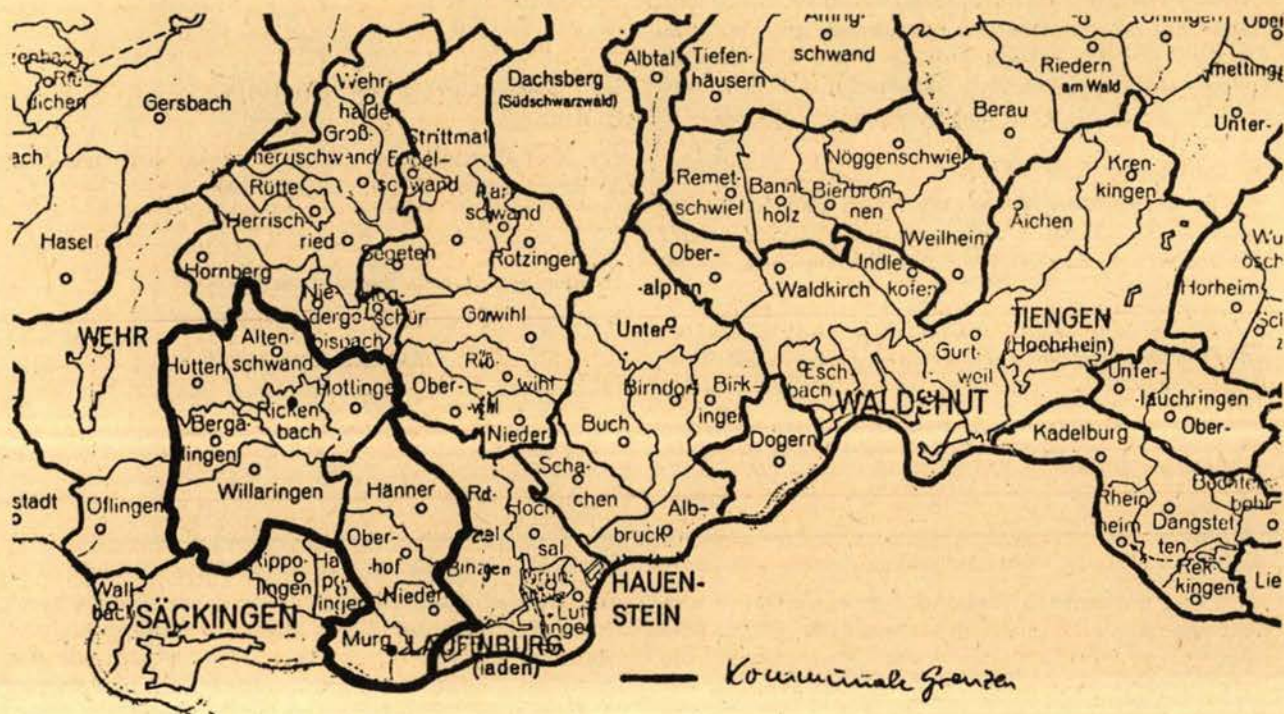
Nach der vorgesehenen Neuregelung umfaßt das Kirchspiel der neuen Kirchengemeinde Murg-Rickenbach das Gebiet der beiden bürgerlichen Gemeinden Murg und Rickenbach in der durch die Gemeinde-reform geschaffenen Ausdehnung mit ca. 1.350 evangelischen Gemeindegliedern. Unter Berücksichtigung der Diasporasituation (neben Murg 14tägig Gottesdienst in Rickenbach und einmal monatlich in Niederhof) hielt der Evangelische Oberkirchenrat die Errichtung einer Pfarrstelle in Murg für angezeigt. Die jetzt auch kommunal zu Rickenbach gehörenden Hotzenwaldgemeinden, die kirchliche dorthin orientiert sind, sind in den letzten 20 Jahren immer mehr zusammengewachsen. Dem wurde auch mit der Zuordnung der Ortsteile Altenschwand, Bergalingen und Hütten Rechnung getragen. Die Orte waren bisher dem Pfarramt Wehr zugewiesen, wurden aber von Säckingen versorgt. Im Hinblick auf den Religionsunterricht war auch die enge schulische Verflechtung dieses Gebietes zu berücksichtigen (Grundschule in Willaringen, Haupt-

schule in Rickenbach). Die Kirchengemeinde Säckingen, deren Kirchspiel sich künftig mit der Gemarkung der Stadt Säckingen decken wird, erhält dadurch wenigstens teilweise eine im Hinblick auf das Anwachsen der kirchlichen Arbeit, vor allem im Bereich der Kur- und Krankenhausseelsorge sowie in den Schulen notwendigen Entlastung.

Die Kirchengemeinde Laufenburg umfaßt dann — bis auf den Ortsteil Hauenstein — das gesamte Stadtgebiet einschließlich der eingegliederten Gemeinden (bisherige Diasporaorte Binzgen, Grunholz, Hochsal, Luttingen und Rotzel) mit knapp 1.600 Gemeindegliedern.

Einzelne im Rahmen einer Gemeindeversammlung in Rickenbach geäußerte Bedenken gegen eine Loslösung von Säckingen konnten durch Gespräche vor Ort ausgeräumt werden.

Der Kirchengemeinderat Säckingen hat mit Schreiben vom 7. 1. 1977 seine Zustimmung zu der vorgesehenen Neuregelung unter Bezugnahme auf seinen früheren Beschluß vom 3. 7. 1976 nochmals bekräftigt.



Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1977

Entwurf

eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen
in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim vom 28. 9. 1973 (GVBl. 1974 S. 30)

Die Landessynode hat am der vom Landeskirchenrat am 11. 3. 1977 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der

Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim vom 28. 9. 1973 (GVBl. 1974 S. 30) auf die Dauer von weiteren zwei Jahren demäß § 141 Absatz 3 Satz 3 und 4 GO zugestimmt.

Begründung

Der Ältestenkreis der Vogelstang-Gemeinde in Mannheim hat mit Schreiben vom 15. 2. 1977 beantragt, die Geltungsdauer der am 1. 5. 1974 auf die Dauer von drei Jahren in Kraft getretenen obengenannten Erprobungsverordnung bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, zu dem das Gruppenamt ordentlicher Bestandteil der Grundordnung geworden ist. Der Ältestenkreis begründet seinen Antrag mit einer positiven Bewertung der bisherigen Arbeit des dortigen Gruppenamtes und verweist auf den Bericht des Gruppenamtes Mannheim-Vogelstang vom 31. 1. 1977.

Die Erfahrungen mit den drei bestehenden Gruppenämtern in Freiburg (Weingarten), Mannheim (Vogel-

stang) und Müllheim bedürfen einer sorgfältigen Auswertung, deren Abschluß durch Bericht an die Landessynode für die Herbsttagung 1977 vorgesehen ist. Die Erarbeitung von Konsequenzen unter Mitwirkung der an der Auswertung Beteiligten (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat, Beirat für kooperative Gemeindearbeit, Evangelischer Oberkirchenrat) und eine entsprechende Beschlußvorlage an die Landessynode ist bis zur Frühjahrstagung 1978 in Aussicht genommen. Dem trägt die vom Landeskirchenrat vorbehaltlich der nach § 141 Abs. 3 Satz 3 GO erforderlichen Zustimmung der Landessynode beschlossene Verlängerung der Erprobungsverordnung um weitere zwei Jahre Rechnung.

Abschluß der Jahresrechnung 1976

Evang. Oberkirchenrat

7500 Karlsruhe, 24. Februar 1977

- Drucksache 1/7/1977 -

An die Mitglieder

- a) des Evang. Oberkirchenrats,
 - b) des Finanzausschusses,
 - c) der Landessynode
-

Betr.: Jahresrechnung 1976 - Abschluß der Einzelpläne
 Anlage - 2 -

I. Ordentlicher Haushalt 1976 (einschl. Nachtrag gem. Beschluß
 der Landessynode vom 22.10.1976)

	HPL-Ansatz 1976 DM	Rechnungsergebnis 1976 DM	Unterschied DM
Einnahmen	230.470.000	250.507.226	20.037.226
Ausgaben	230.470.000	<u>248.900.411</u>	<u>18.430.411</u>
Haushaltsüberschuß		<u>1.606.815</u>	<u>1.606.815</u>

Evang. Oberkirchenrat

7500 Karlsruhe, 24. Februar 1977

- Drucksache 1a/7/1977 -Erläuterung der Mehreinnahmen- lt. Drucksache 1/7/1977 -Mehreinnahmen von 20.037.226 DM

				Steigerung in %
Hst.				
911.011	Kirchensteuer vom Einkommen lt. HPL		189.500.000 DM	
	Rechnungsergebnis		<u>212.240.057 DM</u>	
	Kist-Mehraufkommen		22.740.057 DM	12,0
922.290	Übertrag aus Vorjahr zuzüglich vereinnahmter Einnahmerückstände zusammen		+ <u>4.507.629 DM</u> 27.247.686 DM	
922.039	Nichtüberführung d.Umsch.Mittel	3.000.000 DM		
960.380	Vermeidung von Schuldenaufnahmen	4.081.000 DM	- <u>7.081.000 DM</u> 20.166.686 DM	
	Saldo versch. Mehreinnahmen abzügl. Mindereinnahmen		- <u>129.460 DM</u>	
	Betrag wie oben		<u>20.037.226 DM</u> =====	

Evang. Oberkirchenrat

7500 Karlsruhe, 24. Februar 1977

- Drucksache 1b/7/1977 -Erläuterung der Mehrausgaben 1976 lt. Drucksache 1/7/1977Mehrausgaben = 18.430.411 DMUnter-AbschnitteSteigerung
in %

1) 911. Kirchensteuer Hebegebühren und Erstattungen	lt. HPL	9.185.000 DM	
	Rechnungsergebnis	<u>14.677.171 DM</u>	
	Mehr	5.492.171 DM	59,8
		=====	
2) 931. Steuer-Anteil der Kirchengemeinden	lt. HPL	72.126.000 DM	
	Rechnungsergebnis	<u>81.826.000 DM</u>	
	Mehr	9.700.000 DM	13,4
		=====	

Zugewiesen lt. Beschluß der Landessynode
vom 22. Oktober 1976davon

1. f.zusätzl.Schlüsselanteile	2.922.000 DM	
2. zur Verstärkung d. Härtestocks	5.178.000 DM	
3. zur Verstärkung (zweckgebundene Zuweisungen) Hst. 931.7221 bis 729	800.000 DM	
4. zur Verstärkung der Baumittel Hst. 931.7213 und 7214	<u>800.000 DM</u>	
3) Landeskirchl. Anteil insges.	lt. HPL	149.159.000 DM
Landeskirchl. Anteil insges.	Rechnungsergebnis	<u>152.397.240 DM</u>
	Mehr	3.238.240 DM
		=====
		2,2

Zugewiesen lt. Beschluß der Landessynode
vom 22. Oktober 1976davon

1. f.lkliche Bauvorhaben (Epl. 8)	1.700.000 DM	
2. f.diak. Bauvorhaben (Epl. 2)	<u>700.000 DM</u>	
zus.aus Steuer-Mehreinnahmen 1976	2.400.000 DM	
Sonstige Mehrausgaben im gesamten Haushaltsbereich	<u>838.240 DM</u>	
Betrag wie oben		3.238.240 DM
		=====

Erläuterung über die Steigerung der Kirchensteuer vom Einkommen im Jahr 1976

	HPL-Ansatz 1976 DM	Rechnungsergebnis 1976 DM	Steigerung Betrag DM	in %
Einnahmen (brutto)	189.500.000	212.240.057	22.740.057	+ 12,0
abzügl. Hebegebühr und Erstattungen	- 9.185.000	- 14.677.171	- 5.492.171	+ 59,8
netto	180.315.000	197.562.886	17.247.886	+ 9,5
Anteil der Kirchengemeinden	72.126.000 (40 %)	81.826.000 (41,4 %)	9.700.000	+ 13,4
Anteil der Landeskirche	108.189.000 (60 %)	115.736.886 (58,6 %)	7.547.886 *)	+ 6,9

*) davon

1. durch Beschluß der Landessynode vom 22.10.1976
für landeskirchl. und diak. Bauvorhaben.
(s. Drucksache 1b/7/1977 Ziff. 3)

2.400.000 DM

2. Restliche

5.147.886 DM

a) zur Vermeidung der Schuldenaufnahme u. Nichtüber-
führung der Umschuldungsmittel verwendet;
b) im übrigen im Kassenvorrat enthalten.

des ordentl. Haushalts (einschl. des Nachtrags gemäß Beschluß der Landessynode vom 22. Okt. 1976)

1	2	3	4	
Einzel- plan	B e z e i c h n u n g	E I N N A H M E N Haushalts-Ansatz 1976 DM	Rechnungsergebnis 1976 DM	Unter schied
0	Allgemeine Dienste (Gem.Arbeit, Rel.Unterricht, Pfarrdienst u.a.)	16.569.000	15.024.138	- 9,3
1	Besondere Dienste (Jugend-, Männer-, Frauen-Arbeit, Seelsorge, Mission u.a.)	544.000	432.653	- 20,5
2	Diakonie und Soz. Arbeit	1.320.000	1.788.098	+ 35,5
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.600.000	1.493.800	- 6,6
4	Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Rundfunk, Bild- und Tonstelle)	1.000	1.160	+ 16,0
5	Bildungswesen und Wissenschaft	34.000	54.103	+ 59,1
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	3.921.000	3.741.946	- 4,0
8	Verwaltung des Vermögens	5.400.000	6.112.356	+ 13,2
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	201.081.000	221.858.972	+ 10,3
	insgesamt	230.470.000	250.507.226	+ 8,7
		=====	=====	=====

des ordentl. Haushalts (einschl. des Nachtrags gemäß Beschluß der Landessynode vom 22. Okt. 1976)

1	2	3	4	5	6
Einzel- plan	B e z e i c h n u n g	A U S G A B E N			
		Haushaltsplan	Rechn. Ergebnis	Ist-Ergebnis	Ist-Ergebnis
		Ansatz 1976	1976	Personal-kosten	Sachkosten
			Gesamt-betrag	von Spalte 4	von Spalte 4
		DM	DM	Unterschied %	abz. Spalte 5
0	Allgemeine Dienste (Gem.Arbeit, RelUnterricht, Pfarrdienst u.a.)	71.812.000	71.395.556	- 0,6	2.912.111
1	Besondere Dienste (Jugend-, Männer-, Frauen-Arbeit, Seelsorge, Mission u.a.)	9.047.000	8.831.624	- 2,4	1.704.582
2	Diakonie und Soz.Arbeit	13.061.000	13.769.990	+ 5,4	4.462.821
3	Gesamtkirchl. Aufgaben Ökumene, Weltmission	7.767.000	8.392.852	+ 8,1	3.935.412
4	Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Rundfunk, Bild- und Ton- stelle)	695.000	723.620	+ 4,1	488.992
5	Bildungswesen und Wissenschaft	6.756.000	6.305.065	- 6,7	4.734.723
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	16.308.000	15.755.490	- 3,4	2.332.354
8	Verwaltung des Vermögens - Bauaufwand, öffentl. Abga- ben und Schuldendienst -	4.540.000	8.353.997	+ 84,0	8.353.997
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	100.484.000	115.372.217	+ 14,8	105.539.939 *)
*)	darunter :				
	81.826.000 DM Anteil d. Kgden				
	14.677.170 DM Hebegeb.u.Erst.				
	6.950.354 DM EKD-Umlagen				
	insgesamt	230.470.000	248.900.411	+ 8,0	134.464.931
		=====			

Evang. Oberkirchenrat

7500 Karlsruhe, 24. Februar 1977

- Drucksache 3/7/1977 -

Außerordentlicher Haushalt 1976

RechnungsergebnisEinnahmen aus Rücklagen

39.156.739 DM

Ausgaben Zahlung an die BfA

39.156.739 DM

Nachrichtlich:

Im Jahr 1975 wurden an die BfA 3.600.000 DM überwiesen.Insgesamt wurden 42.756.739 DM an die BfA bezahlt.

Evang. Oberkirchenrat

7500 Karlsruhe, 2. März 1977

- Drucksache 4/7/1977 -

An die Mitglieder

a) des Finanzausschusses

b) der Landessynode

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evang. Oberkirchenrat schlägt vor, die Mehreinnahmen 1976 in
Höhe von

1.606.815,-- DM

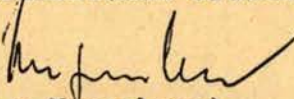
wie folgt zu verwenden:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Voraussichtliche Abschlußfinanzierung
des Erweiterungsbaues Müttergenesungs-
heim Baden-Baden | 300.000,-- DM |
| 2. Verstärkung der Sachmittel für Ev. Pressever-
band in Baden e.V. zur Deckung der erhöhten
Kosten für Lieferung der 6.690 Verteilexemplare
des AUFBRUCH für 1977 | 111.000,-- DM |
| 3. "Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt"
(zusätzl. zu den unter Hst. 364.746 jährl.
30.000 DM) | 100.000,-- DM |
| 4. Erster Rücklagebetrag zur Mitfinanzierung eines
Neu- (ggfs. Um-)baues einer Bauernschule
(früher Gamburg) | 500.000,-- DM |
| 5. Beschaffung eines Filmgerätes für Bild- und
Tonstelle | 60.000,-- DM |
| 6. Verstärkungsmittel für Sacharbeit der Bild-
und Tonstelle allgemein | 40.000,-- DM |
| 7. Verstärkungsmittel für Betriebskosten der
Fachhochschule Freiburg für 1977 | 80.000,-- DM |
| Übertrag: | <u>1.191.000,-- DM</u> |

<u>Übertrag:</u>	1.191.000,-- DM
8. Verstärkung der Sachmittel für KI (ausschl. für Peterskirche) für 1977	15.000,-- DM
9. Verstärkung der Mittel für Erwachsenenbildung für 1977	20.000,-- DM
10. Anteilige Kosten (neben Staatszuschuß) zur Drucklegung eines Lehrplanes für Grundschule und Sekundarstufe II (je 20.000,-- DM)	40.000,-- DM
11. Umschuldungsmittel (Sanierung der Familienferienstätte Ruhrberg b. Lörrach) hier: Umwandlung von KVA-Darlehen in einen landeskirchl. Zuschuß (Grunderwerb)	82.000,-- DM
12. Zur Verfügung des Evang. Oberkirchenrats zum Einsatz für Unvorhergesehenes im Bereich der Seelsorge, Diakonie und Mission	<u>258.815,-- DM</u>
zusammen:	<u>1.606.815,-- DM</u> =====

Der Evang. Oberkirchenrat bittet, entsprechend zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. v. Negenborn)
Oberkirchenrat

Evang. Oberkirchenrat

7500 Karlsruhe, 30. März 1977

- Drucksache 10/7/1977 -

An die
Mitglieder der Landessynode

Sehr verehrte Damen und Herren!

Während der Zwischentagung der Landessynode vom 11.3.d.J. gingen dem Finanzausschuß 2 zusätzliche Vorschläge zur Verwendung der Mehreinnahmen 1976 zu, die dieser sodann dem Evang. Oberkirchenrat zur Entscheidung zugeleitet hat. Der Evang. Oberkirchenrat hat daraufhin durch Beschluß vom 29.3.1977 seine in Drucksache 4/7/1977 aufgeführten Verwendungsvorschläge modifiziert. Deshalb bitte ich Dr. 4/7/1977 als gegenstandslos anzusehen. Die neuen Verwendungsvorschläge für die Mehreinnahmen von 1.606.815,-- DM lauten nunmehr wie folgt:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Voraussichtliche Abschlußfinanzierung des Erweiterungsbaues Müttergenesungsheim Baden-Baden | 300.000,-- DM |
| 2. Verstärkung der Sachmittel für Ev.Presseverband in Baden e.V. zur Deckung der erhöhten Kosten für Lieferung der 6.690 Verteilexemplare (wöchentlich) des AUFBRUCH für 1977 | 111.000,-- DM |
| 3. "Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt" (zusätzl. zu den unter Hst. 364.746 jährl. 30.000 DM) | 100.000,-- DM |
| 4. Erster Rücklagebetrag zur Mitfinanzierung eines Neu- (ggfs. Um-)baues einer Bauernschule (früher Gamburg) | 500.000,-- DM |
| 5. Verstärkungsmittel für den laufenden Sachaufwand 1977 des Theol. Studienhauses Heidelberg | 50.000,-- DM |
| 6. Verstärkungsmittel für Sacharbeit der Bild- und Tonstelle für 1977 aufgrund neu erarbeiteter Lehrpläne für den Unterricht | <u>40.000,-- DM</u> |
| Übertrag: | 1.101.000,-- DM |

<u>Übertrag:</u>	1.101.000,-- DM
7. Verstärkungsmittel für Betriebskosten der Fachhochschule Freiburg für 1977	80.000,-- DM
8. Verstärkung der Sachmittel für KI (ausschl. für Peterskirche) für 1977	15.000,-- DM
9. Verstärkung der Mittel für Erwachsenenbildung für 1977 (Herausgabe eines Katalogs über Arbeitsmaterial für Gemeindeveranstaltungen in der Erwachsenenbildung und Fortführung von Fernstudienlehrgängen)	20.000,-- DM
10. Anteilige Druckkosten (neben Staatszuschuß) zur Drucklegung eines Lehrplans für Grundschule und Sekundarstufe II (je 20.000,-- DM)	40.000,-- DM
11. Umschuldungsmittel (Sanierung der Familienferienstätte Rührberg b. Lörrach) hier: Umwandlung von KVA-Darlehen in landeskirchl. Zuschuß zum Grundstückserwerb	82.000,-- DM
12. Zur Verfügung des Evang. Oberkirchenrats zum Einsatz für Unvorhergesehenes im Bereich der Seelsorge, Diakonie und Mission	148.815,-- DM
13. Verstärkungsmittel für das EMS 1977 (Erhöhung des anteiligen Mitgliedsbeitrages unserer Landeskirche)	120.000,-- DM
<u>zusammen:</u>	<u>1.606.815,-- DM</u> =====

Der Evang. Oberkirchenrat bittet, entsprechend zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. v. Negenborn)
Oberkirchenrat

**Unterlagen
zum Schwerpunktthema „Konfirmation“**

1. **Schreiben des Vorsitzenden der Kommission für Konfirmation vom 28. 2. 1977
an die Mitglieder der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden**
2. **Anlagen zu dem unter Ziffer 1 genannten Schreiben:**
 - 2.1 Verlauf der Tagung „Konfirmation“
 - 2.2 Leitlinien für Konfirmandenunterricht und Konfirmation in der Evangelischen
Landeskirche in Baden – vorläufiges Arbeitsergebnis der Kommission für
Konfirmation
 - 2.3 Anmerkungen der Kommission für Konfirmation zu den Arbeitspapieren 1–4
und zu den Arbeitsgruppen am Vormittag des 19. 4. 1977
 - 2.3.1 Arbeitspapier 1: „Inhalte und Ziele des Konfirmandenunterrichts“
 - 2.3.2 Arbeitspapier 2: „Die Gemeinde als Ort des Konfirmandenunterrichts“
 - 2.3.3 Arbeitspapier 3: „Konfirmandenunterricht und Konfirmation“
 - 2.3.4 Arbeitspapier 4: „Das Verhältnis von Konfirmation/Christenlehre und
Jugendarbeit“
3. **Modellversuch Konfirmandenunterricht – Dokumentation des Verlaufs 1974/1977**

1. Schreiben des Vorsitzenden der Kommission für Konfirmation vom 28. 2. 1977
an die Mitglieder der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Schreiben gehen Ihnen die Unterlagen für die eineinhalb Synodaltage über das Thema Konfirmation zu.

Im Namen der Kommission für Konfirmation möchte ich insbesondere Ihrem Ältestenrat sehr herzlich für die Bereitschaft danken, dieser Frage solche Ausführlichkeit einzuräumen. Desgleichen gilt mein Dank den Mitgliedern des Bildungsausschusses, mit denen die Gesamtplanung entworfen wurde.

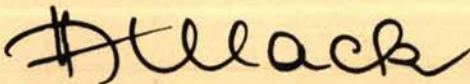
Wir sind bei unseren Vorüberlegungen davon ausgegangen, daß es in diesen Tagen nicht um Entscheidungen über eine neue Konfirmationsordnung, sondern um themenorientierte Gespräche über den Gesamtzusammenhang der Konfirmation geht. Zu diesen Gesprächen wollen die verschiedenen Berichte und Referate, die erstellten Arbeitspapiere sowie die Ausstellung anregen. Außerdem möchten wir Sie bitten, Ihre eigenen Erfahrungen mit dem konfirmierenden Handeln unserer Kirche in die Diskussion einzubringen.

Darum verstehen Sie bitte auch die vorliegenden Leitlinien nicht als Entwurf einer neuen Lebensordnung über die Konfirmation, sondern als vorläufiges Arbeitsergebnis gemeinsamer Beratungen in der Kommission. Dieses vorläufige Arbeitsergebnis wird von der überwiegenden Mehrheit der Kommissionsmitglieder getragen. Auf seiner Basis wurden die Arbeitspapiere für die themenorientierten Gruppengespräche erstellt.

Zur Weiterarbeit an diesem bisherigen Ergebnis erbitten wir Empfehlungen der Synode, Arbeitsaufträge für die kommende Zeit.

In der Hoffnung auf gute Gespräche grüße ich Sie sehr herzlich

Ihr



(Hans-Joachim Mack, Dekan)

2.1 Verlauf der Tagung „Konfirmation“

Montag, 18. April 1977

15.30 - 16.15 Plenum

1. Eröffnung
2. "Aus der Arbeit der Kommission für Konfirmation"
(Dekan Mack)
3. "Drei Jahre Modellversuch KU"
(Dekan Oloff/Pfr.Middel)

16.15 - 16.30 Pause (Bildung von Arbeitsgruppen)

16.30 - 18.30 Arbeitsgruppen (1)

1. "Wenn ich an Konfirmandenunterricht denke" -
Erfahrungsaustausch
2. "Der Konfirmandenunterricht stellt sich vor" -
Vermutungen zur Ausstellung

Gesprächsleitung: Synodale E. Buschbeck, H. Gramlich
D. Oloff, K. Ritsert

Ein Arbeitspapier wird zur Tagung der Synode
vorgelegt.

18.30 Uhr Abendessen

19.45 Uhr Abendandacht
gestaltet von K. Middel und P.G. Walther (Kirchen-
musiker) zusammen mit einer Konfirmandengruppe

20.30 Uhr Ausstellung "Konfirmandenunterricht heute"

1. Eröffnung im Plenarsaal
2. Gang durch die Ausstellung
und dabei
-einen Blick in die Praxis des KU werfen
-Ergebnisse aus dem KU unter die Lupe nehmen
-Aktivitäten entfalten (Singen, Spielen, Malen)
-u.a.

Dienstag, 19. April 1977

8.45 - 9.45 Plenum (Referate)

1. OKR. Dr. Walther: "Religionsunterricht im Blick
auf Konfirmandenunterricht"
2. Landesjugendpfarrer Schnabel: "Jugendarbeit im
Blick auf Konfirmandenunterricht"
3. OKR. Dr. Sick: "Konfirmandenunterricht heute"
(Grundsatzreferat)

Dienstag, 19. April 1977

9.45 - 10.00

Pause

10.00 - 12.30

Arbeitsgruppen (2)

Gruppe 1: "Inhalte und Ziele des Konfirmanden-
unterrichts"Gruppe 2: "Die Gemeinde als Ort des Konfirmanden-
unterrichts"

Gruppe 3: "Konfirmandenunterricht und Konfirmation"

Gruppe 4: "Das Verhältnis von Konfirmation/Christen-
lehre und Jugendarbeit"*Gesprächsleitung: Synodale E. Buschbeck, H. Gramlich,
D. Oloff, K. Ritsert**Beratung und Informationen durch Mitglieder der Kom-
mission für Konfirmation und der Arbeitsgruppe Modell-
versuch Konfirmandenunterricht.**Für die Gruppen sind Arbeitspapiere vorbereitet,
die vorher verschickt wurden.*

12.30 - 15.30

Mittagessen - Pause - Kaffee

15.30 - 18.30

Plenum

1. Eröffnung

2. Podiumsdiskussion

Expertenbefragung - Beantwortung von Anfragen
aus den Arbeitsgruppen*Moderator: Prof. Dr. W. Eisinger**Podium: Dekan Mack, Pfr. Middel, OKR. Dr. Sick,
Pfr. Schmitthenner, Pfr. Stein,
Prof. Dr. R. Slenczka.*

3. Pause

4. Abschlußdiskussion

18.30

Abendessen

Anschließend Möglichkeit zu einem 2. Gang durch die
Ausstellung.*Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen (1 und 2)
soll sich nach den Überlegungen des vorbereiten-
den Ausschusses an den 4 thematischen Schwerpunkten
vom Dienstag orientieren und nach Interessen erfolgen.
Es empfiehlt sich, daß die so gebildeten Gruppen an
beiden Tagen zusammenbleiben.*

Für den vorbereitenden Ausschuß:

gez.: Klaus Middel

2.2 Leitlinien für Konfirmandenunterricht und Konfirmation in der Evangelischen Landeskirche in Baden

– Vorläufiges Arbeitsergebnis der Kommission für Konfirmation –

Bisherige LO bzw. VO

LO I:

Bedeutung der Konfirmation

Jesus Christus spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 18 bis 20)

1. In der heiligen Taufe macht Gott uns Menschen ein Geschenk: Wir dürfen Kinder Gottes, Glieder am Leibe Jesu Christi und Erben seines Reiches sein. Diese Gabe nehmen wir an, indem wir Gott vertrauen und seinem Wort gehorchen.

In der urchristlichen Kirche wurden in der Regel Erwachsene getauft. So ist es heute noch in den Missionsgebieten. Alle, die Christen werden wollen, lassen sich auf die Taufe vorbereiten: sie nehmen am Gottesdienst teil, sie werden unterwiesen in der Heiligen Schrift und zu einer christlichen Lebensführung angeleitet.

In unserer Kirche werden die Kinder getauft. Darum sorgt die Kirche für die christliche Unterweisung dieser Kinder, die in ihre Gemeinschaft aufgenommen sind. Das geschieht in Elternhaus, Schule und Gemeinde.

2. Ein wesentlicher Teil dieser Unterweisung ist die Konfirmation. Sie umfaßt die Konfirmandenzeit, die Konfirmationsfeier und die Christenlehrzeit. Der heranwachsende Christ soll das Geschenk Gottes kennenlernen und erfahren, was es heißt, Kind Gottes zu sein. Er wird aufgefordert, diese Gnade anzunehmen. Gott wartet darauf, daß wir „ja“ zu ihm sagen. Diese Entscheidung kann keinem abgenommen werden. Aber die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde nimmt ihre jungen Glieder in ihre Mitte und will sie dadurch anleiten, ihr Leben in eigener Verantwortung nach Gottes Willen zu führen. Das geschieht dadurch, daß sie mit der Gemeinde auf das Evangelium hören, das heilige Abendmahl feiern, im Gebet bleiben und dem Mitmenschen dienen. In der Konfirmandenzeit werden sie ermutigt, das Ja des Glaubens zu sprechen und ein ganzes Leben hindurch dabei zu bleiben. Die Gemeinde bittet Gott, ihnen dazu zu helfen.

Entwurf

1. Auftrag

- 1.1 Die Arbeit mit Konfirmanden gründet in dem Tauf- und Missionsbefehl Jesu Christi (Matth. 28, 18 - 20). Die Gemeinde soll jungen Menschen helfen, zu verstehen und persönlich anzunehmen, was ihnen in der Taufe zugeeignet wurde, und sie befähigen, als Christen zu leben (vgl. kirchliche Lebensordnung über die Konfirmation I).
- 1.2 Um diesem Auftrag gerecht zu werden, muß der Konfirmandenunterricht auf die besondere Situation der Jugendlichen in einer der Altersstufe gemäßen Form eingehen. In der Begegnung mit der Botschaft der Bibel und in der Gemeinschaft mit gleichaltrigen und erwachsenen Christen sollen sie die Bedeutung des Glaubens für sich selbst und für das Zusammenleben mit anderen erfahren.
- 1.3 Der Ort der Arbeit mit Konfirmanden ist die Gemeinde. Die Jugendlichen sollen in dieser Zeit ihre Gemeinde kennenlernen in der Begegnung mit Gemeindegliedern, in der Beteiligung an Gruppen und Einrichtungen der örtlichen Gemeinde und im Teilnehmen am geistlichen Leben ihrer Gemeinde. Die Erfahrung der Gemeinschaft der Christen soll die Konfirmanden ermutigen, ihr Leben als Dienst füreinander und als Glieder der Gemeinde zu gestalten.

x **LO = Kirchliche Lebensordnung über die Konfirmation (1966)**
VO = Verordnung für Durchführung der LO (1967)

LO II/8:

2. Inhalte

8. Die Unterweisung der Konfirmanden erstreckt sich mindestens über ein halbes Jahr und findet in der Regel für jeden Konfirmanden zweimal in der Woche statt.

Sie baut auf dem Lehrstoff des Religionsunterrichtes auf.

Ihr Ziel ist, den Konfirmanden im Verständnis des christlichen Glaubensbekenntnisses zu festigen und ihm zu helfen, daß er die Zusammengehörigkeit von Glauben und Leben recht erkennt. Deshalb soll die Unterweisung im Gespräch auf die persönlichen Fragen des Konfirmanden eingehen und ihm zeigen, wie sich christlicher Glaube in den verschiedenen Lebensbereichen bewährt.

Dabei sollen auch Bibelworte und Lieder eingeprägt werden, weil sie dem Christen in seinem Leben Hilfe geben.

Als Lehrbücher werden Bibel, Gesangbuch und Katechismus verwendet.

In Wiederholungsstunden können der Wissensstand, das Verständnis und die Mitarbeit der Konfirmanden festgestellt werden. Diese Stunden sind zeitlich so zu legen, daß sowohl Eltern wie auch Kirchenälteste daran teilnehmen können.

- 2.1 Um diesen Auftrag zu verwirklichen, bedarf es einer exemplarischen Auswahl von Lerninhalten, die folgenden Kriterien in gleicher Weise gerecht werden müssen:

- Sie müssen die Kirche und Gemeinde als Ort christlicher Gemeinschaft und Lebensgestaltung erfahrbar machen.
- Die grundlegende Bedeutung der biblischen Botschaft, insbesondere das Bekenntnis zu Jesus Christus, muß sichtbar werden.
- Sie müssen in den Lebens- und Erfahrungsbereich des Konfirmanden übertragbar sein.

- 2.2 Als verbindliche Themenbereiche, in denen die obengenannten Kriterien Verwirklichung finden, werden benannt:

Abendmahl - Taufe - Gottesdienst - Gemeinde - Konfirmation.

- 2.3 Während der Konfirmandenzeit lernt oder wiederholt der Konfirmand auch bestimmte Texte, die für die Kirche und das Leben in und mit der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehören:

Vaterunser, Apostolisches Glaubensbekenntnis, 10 Gebote, Taufbefehl, Einsetzungsworte zum Abendmahl.

Andere Texte, insbesondere Bibelworte, Gebete, Psalmen und Lieder sollen hinzutreten. Ihre Auswahl soll sich am gegenwärtigen und künftigen Lern- und Lebensvollzug der Konfirmanden orientieren. Das Auswendiglernen soll auf das Notwendige beschränkt werden.

LO I/2:

.....

Aber die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde nimmt ihre jungen Glieder in ihre Mitte und will sie dadurch anleiten, ihr Leben in eigener Verantwortung nach Gottes Willen zu führen. Das geschieht dadurch, daß sie mit der Gemeinde auf das Evangelium hören, das heilige Abendmahl feiern, im Gebet bleiben und dem Mitmenschen dienen. In der Konfirmandenzeit werden sie ermutigt, das Ja des Glaubens zu sprechen und ein ganzes Leben hindurch dabei zu bleiben. Die Gemeinde bittet Gott, ihnen dazu zu helfen.

LO II/7:

7. Während der Konfirmandenzeit sollen die jungen Christen lernen, jeden Sonntag am Predigtgottesdienst teilzunehmen.

Sie können bei den Abendmahlsfeiern der Gemeinde singend und betend zugegen sein, damit sie auch diesen Teil des Gottesdienstes kennenlernen.

3. Die Gemeinde als Ort des Konfirmandenunterrichtes

- 3.1 Die besondere Eigenart des Konfirmandenunterrichtes besteht in seiner unmittelbaren Beziehung zur Ortsgemeinde. Dies kommt äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß er in Räumen der Gemeinde stattfindet. Schulräume sollten dafür möglichst nicht in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Konfirmandenunterricht muß Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ihre Gemeinde und Kirche zu erleben. Dies geschieht in der Begegnung mit Gemeindegliedern, im Gespräch mit Kirchenältesten und Mitarbeitern, im Besuch von diakonischen Einrichtungen und benachbarten Gemeinden und in der Beteiligung an Diensten und Aufgaben der Gemeinde (Konfirmandenpraktikum).
- 3.3 Von besonderer Bedeutung ist die Hinführung und Einübung der Konfirmanden in das gottesdienstliche und geistliche Leben der Gemeinde (Einüben der Liturgie, gemeinsames Singen, Anleitung zu Beichte und persönlichem Gebet, Hilfe zur christlichen Lebensgestaltung usw.). Ein wesentliches Ziel des Konfirmandenunterrichtes ist, den Jugendlichen die Bedeutung des Gottesdienstes für den einzelnen und die Gemeinde einsichtig zu machen und ihre Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme zu wecken. Die aktive Beteiligung der Konfirmanden an der Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste ist dafür eine wichtige Voraussetzung. Die sonntägliche Teilnahme kann nicht in das Belieben des einzelnen Konfirmanden gestellt, aber auch nicht erzwungen werden.
- 3.4 Da das Einleben in die Gemeinde ein wesentliches Ziel des Konfirmandenunterrichtes ist, muß seine Gestaltung diesem entsprechen. Darum haben Gemeinschaftserlebnisse, der Stil des Umgangs, Spiele und musische Elemente große Bedeutung. Wochenendfreizeiten und ähnliche Veranstaltungen sind ein wichtiger Bestandteil der Konfirmandenzeit.
- 3.5 Die Gemeinde soll immer wieder informiert und in die Konfirmandenarbeit einbezogen werden. Dies geschieht insbesondere durch Gottesdienste, an denen Konfirmanden mitwirken, sowie durch Gemeinde- und Elternabende.

4. Abendmahl

- 4.1 Kernstück des Konfirmandenunterrichtes ist die Vorbereitung zur Teilnahme am Abendmahl. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bedeutung des Abendmahls für den evangelischen Gottesdienst neu entdeckt wurde. Dies kommt in vielen Gemeinden dadurch zum Ausdruck, daß die Abendmahlsfeiern in den Gottesdienst einbezogen werden in der Form des "Gesamtgottesdienstes".
- 4.2 Der Teilnahme am Abendmahl soll eine sorgfältige Einführung vorangehen, die auch den praktisch-liturgischen Vollzug einschließt.
- 4.3 Es ist sinnvoll, daß die Konfirmanden während der Konfirmandenzeit am Abendmahl teilnehmen können, weil die entscheidenden Erfahrungen mit dem Abendmahl im Vollzug gemacht werden. In diesem Fall ist es notwendig, daß die Abendmahlsunterweisung schon am Anfang des Konfirmandenunterrichtes steht. Über eine Vorverlegung der Zulassung zum Abendmahl vor die Konfirmationsfeier entscheidet nach Anhörung der Gemeinde der Ältestenkreis (GO 26, 4 bb).
- 4.4 Während der Konfirmandenzeit soll der Jugendliche Gelegenheit haben, verschiedene Formen des Abendmahles kennenzulernen.
- 4.5 Konfirmanden, die noch nicht getauft sind, müssen vor der Teilnahme am heiligen Abendmahl getauft werden.

LO II/7:

.....

Sie können bei den Abendmahlsfeiern der Gemeinde singend und betend zugegen sein, damit sie auch diesen Teil des Gottesdienstes kennenlernen.

Beschluß der Landessynode auf der Herbsttagung 1973:

.....

c) Bis zu einer dann möglichen Neuregelung soll nach der dem Evang. Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung vom 7.7.1971 und dem Runderlaß des Evang. Oberkirchenrates an die Pfarrämter vom 9.11.1971 verfahren werden. Danach können auf Antrag des Ältestenkreises mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates sowohl ganze Konfirmandenjahrgänge wie auch noch nicht konfirmierte Kinder einzelner Familien zur Teilnahme am Abendmahl zugelassen werden.

.....

LO II/8:

8. Die Unterweisung der Konfirmanden erstreckt sich mindestens über ein halbes Jahr und findet in der Regel für jeden Konfirmanden zweimal in der Woche statt.

5. Organisations- und Arbeitsformen

- 5.1 Für die Gestaltung des Konfirmandenunterrichtes sind je nach Situation und Thematik folgende Organisationsformen möglich:
 - Einzel- oder Blockstunden (wöchentlich)
 - Konfirmandennachmittage (mit mehreren Stunden)
 - Konfirmandentage oder -wochenenden (am Ort oder auswärts)
 - Ferienkurse
 - Konfirmandenpraktika

- 5.2 Im Rahmen dieser Organisationsformen können Themen angeboten werden als
- einheitliche Angebote für alle Konfirmanden
 - unterschiedliche Kursangebote für einzelne Konfirmandengruppen (Pflicht- und Wahlkurse).
- 5.3 Der Konfirmandenunterricht soll in überschaubaren Gruppen durchgeführt werden, denen möglichst nicht mehr als 25 Konfirmanden angehören.
- 5.4 Der Konfirmandenunterricht kann von benachbarten Pfarreien oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden, um dadurch Kursangebote und andere Formen der Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- 5.5 Wenn die gemeindliche Situation es erfordert oder wenn dies aus pädagogischen Gründen notwendig ist, können in Internatsschulen und für die Arbeit mit behinderten Konfirmanden übergemeindliche Gruppen gebildet werden. Die Entscheidung über die Bildung solcher Gruppen liegt in der Regel beim zuständigen Bezirkskirchenrat.
- 5.6 Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen äußeren Voraussetzungen für den Konfirmandenunterricht zu schaffen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung zweckmäßig eingerichteter Räume und der finanziellen Mittel, die für die Durchführung des Konfirmandenunterrichtes nötig sind (vgl. GO § 37, 1).

6. Mitarbeiter

- 6.1 Die Verantwortung für den Konfirmandenunterricht trägt der Pfarrer zusammen mit dem zuständigen Ältestenkreis/Kirchengemeinderat.
- 6.2 An der Arbeit mit Konfirmanden sollen nach Möglichkeit auch weitere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde beteiligt werden.
- 6.3 Der Pfarrer stellt vor Beginn des Konfirmandenunterrichtes zusammen mit den beteiligten Mitarbeitern einen Arbeitsplan auf, den er in seinen Grundzügen mit den Konfirmanden, Eltern und Kirchenältesten bespricht.

- 6.4 Schulung und Erfahrungsaustausch sind eine wichtige Voraussetzung für den Konfirmandenunterricht. Darum ist es nötig, daß sich die in der Konfirmandenarbeit tätigen Pfarrer und Mitarbeiter im Gemeinde- und Nachbarschaftsbereich und im Kirchenbezirk über ihre Planungen und Erfahrungen austauschen.

LO II/4:

4. In Erziehung und Seelsorge sind Eltern und Pfarrer aufeinander angewiesen. Darum müssen sie zusammenarbeiten. Der Pfarrer besucht die Konfirmandeneltern. Elternabende geben die Möglichkeit, über Unterricht und Konfirmation zu reden und über den Fortgang der Unterweisung zu berichten.

7. Konfirmandeneltern

- 7.1 Es ist eine wichtige Aufgabe, Konfirmandeneltern ihre Mitverantwortung für den Konfirmandenunterricht bewußt zu machen. Elternabende und Hausbesuche bieten die Möglichkeit, über Ziele und Durchführung des Konfirmandenunterrichtes zu sprechen und den Eltern entsprechende Hilfen für die Begleitung ihrer Kinder zu geben.

- 7.2 Darüber hinaus sollen den Eltern Möglichkeiten gezeigt werden, wie sie sich selbst an der Konfirmandenarbeit beteiligen können (Teilnahme an Freizeiten, Leitung von Kleingruppen, Vorbereitung von Gottesdiensten, Abendmahlsfeiern, Festen usw.).

Die Elternarbeit ist eine besondere Chance des Gemeindeaufbaus und der Seelsorge an erwachsenen Gemeindegliedern.

LO II/3:

Die Konfirmandenzeit

3. Die Kirche konfirmiert diejenigen Kinder, die am 31. Juli des Einsegnungsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Konfirmandenzeit beginnt mit der Anmeldung zur Konfirmation und schließt mit der Konfirmationsfeier.

Die Anmeldung erfolgt durch Eltern und Konfirmanden zu einem Zeitpunkt, der durch das Pfarramt bekanntgegeben wird.

Wollen die Eltern aus wichtigen, kirchlich berechtigten Gründen für die Konfirmation ihres Kindes einen anderen Pfarrer wählen, so müssen sie beim zuständigen Gemeindepfarrer einen Abmeldeschein beantragen.

8. Aufnahme und Dauer des Konfirmandenunterrichtes

- 8.1 Die Anmeldung durch Konfirmanden und Eltern soll spätestens 6 Wochen vor Beginn des Konfirmandenunterrichtes beim zuständigen Pfarramt erfolgen. In den einzelnen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken soll möglichst ein gemeinsamer Zeitpunkt vereinbart werden.

VO 1 - 6:

Anmeldung zur Konfirmation

1. Die Anmeldung durch die Eltern oder deren Stellvertreter hat spätestens 6 Wochen vor Beginn der Konfirmandenunterweisung zu erfolgen. In den einzelnen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken sollte möglichst ein gemeinsamer Zeitpunkt vereinbart werden.
2. Vier Wochen nach Beginn der Konfirmandenunterweisung können Kinder nicht mehr zur Konfirmation angemeldet werden. Ausnahmen sind Kinder von neuzugezogenen Familien, die nachweisen, daß die Konfirmandenunterweisung am bisherigen Wohnort besucht wurde.
3. Bei Ausstellung des in Ziffer 3 Absatz 4 der Konfirmationsordnung vorgesehenen Abmeldescheins ist § 58 Absatz 2 der Grundordnung zu beachten.
4. Für Kinder, die nicht in der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde getauft sind, ist bei der Anmeldung ein Taufschein vorzulegen.

Zulassung zur Konfirmation

5. Über die Zulassung zur Konfirmation entscheiden gemeinsam Pfarrer und Kirchengemeinderat (Ältestenkreis), die das von ihnen aufzustellende Konfirmandenverzeichnis bis spätestens 1. Oktober dem Dekan zur Einsichtnahme und Überprüfung vorlegen. Fehlende Taufträge können nachträglich gemeldet werden.
6. Über die Anträge auf vorzeitige Konfirmation entscheidet der Dekan. Hiergegen kann beim Evangelischen Oberkirchenrat Einspruch erhoben werden. Er entscheidet endgültig.

- 8.2 Konfirmiert werden Jugendliche, die am 30. Juni des Konfirmationsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine vorzeitige Zulassung zur Konfirmation ist insbesondere dann möglich, wenn der Jugendliche das 8. Schuljahr besucht.
- 8.3 Vier Wochen nach Beginn des Konfirmandenunterrichtes können Jugendliche nicht mehr zum Konfirmandenunterricht angemeldet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ältestenkreises.
- 8.4 Der Konfirmandenkurs umfaßt in der Regel 50 Stunden und beginnt spätestens nach den Sommerferien. Er erstreckt sich mindestens über ein halbes Jahr. Die zeitliche Konzentration oder eine Ausweitung des Konfirmandenunterrichtes über ein Jahr hinaus bedürfen der Zustimmung des Ältestenkreises und der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates.
- 8.5 Das Pfarramt stellt zu Beginn des Konfirmandenunterrichtes ein Konfirmandenverzeichnis auf, in das die Taufdaten der Konfirmanden und ihre Teilnahme am Religionsunterricht einzutragen sind. Für Konfirmanden, die nicht in der betreffenden Pfarr- oder Kirchengemeinde getauft sind, ist bei der Anmeldung ein Taufschein vorzulegen.
- 8.6 Über die Zulassung zur Konfirmation und über Anträge auf vorzeitige Konfirmation entscheidet der Pfarrer zusammen mit den Kirchenältesten. Gegen diese Entscheidung kann bei dem zuständigen Dekan Einspruch erhoben werden. Der Bezirkskirchenrat entscheidet endgültig.

VO 8:

**Konfirmationsgespräch,
Einsegnung der Konfirmanden**

8. Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) beschließt, an welchem Sonntag zwischen Lätare und Rogate der Einsegnungsgottesdienst stattfindet.

**9. Konfirmationsgespräch und
Konfirmationsgottesdienst**

- 9.1 Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) beschließt in Absprache mit den Eltern den Konfirmationstermin. In der Regel liegt dieser zwischen den Sonntagen Lätare und Rogate.

LO III/12 + 13:

Die Konfirmationsfeier

12. Die Konfirmationsfeier schließt die Konfirmandenzeit mit Konfirmationsgespräch und Konfirmandeneinsegnung ab und eröffnet die Christenlehrzeit.
13. Vor der Einsegnung führt der Pfarrer mit den Konfirmanden in einem Gottesdienst das Konfirmationsgespräch. Die versammelte Gemeinde erfährt darin, was in der Konfirmandenunterweisung gelernt wurde. Sie wird dabei an die Hauptstücke des christlichen Glaubens erinnert.

VO 9:

9. Das Konfirmationsgespräch soll nach Möglichkeit in einem Hauptgottesdienst stattfinden. Die ganze Gemeinde ist dazu einzuladen.

VO 10 - 14:

10. Das Konfirmationsgespräch ist zeitlich von dem Einsegnungsgottesdienst abzusetzen, wenn nicht in ganz kleinen Gemeinden oder in Pfarreien mit mehreren Filialkirchen eine andere Lösung angezeigt erscheint.
11. Pfarrer und Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) einigen sich für den Einsegnungsgottesdienst auf eines der beiden agendarischen Formulare (Form A oder Form B — Frage oder Mahnung). Eine Vermischung beider Formen ist unstatthaft.
Der Beschluß kann im Blick auf die Konfirmanden jährlich neu gefaßt werden. Eine einheitliche Regelung innerhalb einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks ist wünschenswert.
12. Konnte ein Kind, das die Konfirmandenunterweisung besucht hat, wegen Erkrankung oder aus einem sonstigen triftigen Grund an der gemeinsamen Einsegnung nicht teilnehmen, so kann es nachträglich in einem Gottesdienst im Beisein der Ältesten eingesegnet werden.
13. Es ist guter Brauch, den Konfirmanden einen Konfirmationsschein mit dem Denkspruch zu überreichen.
14. Nach der Einsegnung ist vom zuständigen Pfarrer im Konfirmandenverzeichnis unterschriftlich zu beurkunden, an welchem Tag und von wem die im Verzeichnis aufgeführten Kinder konfirmiert wurden. Der Konfirmandenspruch ist einzutragen.
Hat ein im Konfirmandenverzeichnis eingetragenes Kind an der Konfirmandenunterweisung teilgenommen, ist aber anderswo oder gar nicht eingesegnet worden, so ist dies zu vermerken.
Hat ein Kind die Konfirmandenunterweisung nicht am Ort der Einsegnung besucht, so ist in einer Anmerkung festzuhalten, wo und durch wen die Unterweisung erfolgt ist.
Wird in der Registratur des Pfarramts ein besonderes Konfirmandenbuch geführt, so sind auch in ihm diese Einträge zu machen.

- 9.2 Das Konfirmationsgespräch soll in einem gottesdienstlichen Rahmen stattfinden. Die Gemeinde soll sich dabei abschließend über die Arbeit des Konfirmandenunterrichtes informieren können. Die Konfirmanden stellen dabei die Ergebnisse des Konfirmandenunterrichtes vor.

- 9.3 Der Konfirmationsgottesdienst ist zeitlich von dem Konfirmationsgespräch abzusetzen. Die Entscheidung über die Wahl des agendarischen Formulars trifft der Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten. Die Konfirmanden sollen an dieser Entscheidung beteiligt werden. Das beim Konfirmationsgottesdienst von den Konfirmanden (gemeinsam mit der Gemeinde) gesprochene Glaubensbekenntnis ist das Apostolische Glaubensbekenntnis in der ökumenischen Fassung. Andere Bekenntnisse oder Formulierungen können zusätzlich als Interpretation des Apostolischen Glaubensbekenntnisses verwendet werden.

- 9.4 Konnte ein Konfirmand wegen Erkrankung oder aus einem sonstigen triftigen Grund nicht am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen, so wird er nachträglich in einem Gottesdienst im Beisein von Kirchenältesten konfirmiert.

- 9.5 Den Konfirmanden wird bei der Konfirmation ein Konfirmationsschein mit dem Denkspruch überreicht. Anstelle des Konfirmationsscheines kann auch eine Bibel, ein Kreuz oder ein anderes angemessenes Zeichen der Erinnerung an die Konfirmation überreicht werden.

- 9.6 Nach dem Konfirmationsgottesdienst ist vom zuständigen Pfarrer im Konfirmandenverzeichnis unterschriftlich zu beurkunden, an welchem Tag und von wem die im Verzeichnis aufgeführten Konfirmanden konfirmiert wurden. Der Konfirmandenspruch ist einzutragen. Hat ein Konfirmand am Konfirmandenunterricht teilgenommen und ist in einer anderen Gemeinde oder gar nicht eingeseget worden, so ist dies zu vermerken.

LO IV/16 - 18:

Die Christenlehrzeit

16. Nach der Einsegnung beginnt für die jungen Gemeindeglieder die Christenlehrzeit.

Darin soll ihnen geholfen werden, sich in dem neuen Lebensabschnitt als Christen zu verhalten. Das geschieht durch Gespräche über Glaubens- und Lebensfragen, durch Förderung der Gemeinschaft untereinander, durch Teilnahme am Gottesdienst und am Abendmahl.

17. Die Christenlehrzeit erstreckt sich auf mindestens 2 Jahre. Die Christenlehre findet in der Regel mindestens zweimal im Monat statt.

Die Konfirmanden sind verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen.

Die Eltern haben mit der Anmeldung zur Konfirmation eingewilligt, ihren Kindern die Teilnahme an der Christenlehre zu ermöglichen.

18. Die Christenlehrzeit wird in einem Gemeindegottesdienst abgeschlossen.

VO 16 - 18:

Christenlehre

16. Die Abhaltung der Christenlehre ist Sache des Gemeindepfarrers (Konfirmators).

17. Die zur Christenlehre Verpflichteten sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Die Teilnahme ist regelmäßig zu überprüfen. Beim Umzug der Pflichtigen ist das zuständige Pfarramt zu benachrichtigen.

18. Eine Herabsetzung der ortsüblichen Zahl der Jahrgänge, eine Verlegung der Christenlehre auf einen Wochentag oder eine andere Abweichung von der Ordnung darf der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) nur vornehmen, wenn dies der Evangelische Oberkirchenrat nach Stellungnahme des Bezirkskirchenrats genehmigt hat.

10. Arbeit mit Konfirmanden (Christenlehre)

- 10.1 Eine auf mindestens zwei Jahre sich erstreckende Arbeit mit konfirmanden Jugendlichen ist Teil der gemeindebezogenen Jugendarbeit, für die jede Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten verantwortlich ist. Die Jugendlichen sind an der Planung und Durchführung dieser Arbeit zu beteiligen.

- 10.2 Ziel der Arbeit mit konfirmanden Jugendlichen ist:

- Begleitung der Jugendlichen in der Phase des Übergangs zum Erwachsensein
- Angebot der Gemeinschaft mit Gleichaltrigen im Geiste des christlichen Glaubens
- Zurechtweisung der Jugendlichen für Dienste und Aufgaben in Gemeinde und Gesellschaft.

- 10.3 Diese Arbeit mit Konfirmanden geschieht in der Form regelmäßiger Zusammenkünfte (Gesprächsabende, Jugendkreise) oder in der Form besonderer Veranstaltungen für Konfirmanden (Gemeindepraktiken, Dienstgruppen, Seminare, Freizeiten).

2.3 Anmerkungen der Kommission für Konfirmation zu den Arbeitspapieren 1-4
und zu den Arbeitsgruppen am Vormittag des 19. 4. 1977

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten vier Arbeitspapiere für die Gruppenarbeit am Vormittag des 19. April 1977. Diese Arbeitspapiere beziehen sich auf die vorgeschlagenen und vom Vorbereitungsausschuß angenommenen thematischen Schwerpunkte in den Arbeitsgruppen:

Arbeitspapier 1: "Inhalte und Ziele des KU"

Arbeitspapier 2: "Die Gemeinde als Ort des KU"

Arbeitspapier 3: "Konfirmandenunterricht und Konfirmation"

Arbeitspapier 4: "Das Verhältnis von Konfirmation/Christenlehre und Jugendarbeit"

Die Arbeitspapiere sind entstanden aus der Arbeit mit Pfarrern, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im KU, interessierten Gemeindegruppen, Konfirmanden und Konfirmandeneltern. Sie geben außerdem einen Einblick in die Arbeit der Kommission für Konfirmation sowie anderer mit dem KU befaßter Gruppen und Gremien und benennen Schwerpunkte der gegenwärtigen Diskussion um den Konfirmandenunterricht.

Die Informationen zu den ausgewählten Schwerpunkten können in diesem Zusammenhang nur in sehr konzentrierter Form vorgestellt werden. Sie werden Zustimmung Widerspruch, Rückfragen und Ergänzungen herausfordern. Diesen Weg möchten wir mit Ihnen in den Arbeitsgruppen gemeinsam gehen - wir möchten Sie informieren und mit Ihnen in ein intensives Gespräch kommen. Denn: Theorie und Praxis des Konfirmandenunterrichts können nur im engagierten Gespräch aller daran Beteiligten jeweils neu gefunden und beschrieben werden.

Unsere Bitte: Lesen Sie zur Vorbereitung der Gruppenarbeit vor der Synode die Arbeitspapiere 1 - 4 durch. Überlegen Sie, welcher der genannten Schwerpunkte Sie am meisten interessiert. Vielleicht können Sie sich auch schon die Aspekte des von Ihnen gewählten Schwerpunktes notieren, die nach Ihrer Meinung in der Arbeitsgruppe besonders hervorgehoben werden sollten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Konfirmandenunterricht ein Geschehen ist, das sich aus vielen Teilen zusammensetzt und grundsätzlich nur als Ganzes zu behandeln ist. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich jedoch, für eine intensive Behandlung einzelne Schwerpunkte zu bilden, dabei aber den gesamten Komplex nicht aus dem Blick zu verlieren. Aus diesem Grunde soll sich jede Arbeitsgruppe auch nur mit einem der vier genannten Schwerpunkte beschäftigen.

Es werden bereits zu Beginn der Synode im April 4 Arbeitsgruppen zu den genannten Schwerpunkten gebildet. Jede Arbeitsgruppe wird sich am Vormittag des 19. April mit dem jeweiligen Schwerpunkt beschäftigen.

Für die Gruppenarbeit schlagen wir Ihnen folgende Arbeitsaufträge als Gesprächshilfe vor:

1. *Welchen Formulierungen stimmen Sie zu?*
2. *Welche Formulierungen lehnen Sie ab?*
3. *Welche Aspekte sind in den Arbeitspapieren nicht bedacht?*
4. *Welche Aspekte müßten noch stärker herausgestellt werden?*
5. *Welche Aspekte bedürfen einer weiteren Klärung?*
6. *Welche Maßnahmen sind notwendig, um die von Ihnen als positiv empfundenen Gesichtspunkte in die Praxis des KU umzusetzen?*

Jede Arbeitsgruppe kann (nicht nur, wenn sie in Zeitnot gerät) eine Auswahl aus diesen Fragen treffen. Die Arbeitsaufträge beziehen sich also auf jedes Arbeitspapier - die verschiedenen Schwerpunkte sollen mit der gleichen Fragestellung behandelt werden. Dieses Verfahren bietet u.a. die Vorteile, daß die Gruppenberichte am Nachmittag schriftlich vorgelegt, der Informationsaustausch zwischen den Gruppen erleichtert und Anfragen an das Podium vorbereitet werden können. Die abschließende Plenumsdiskussion soll die einzelnen Phasen der eineinhalb Tage zusammenfassen und mögliche Arbeitsschwerpunkte für die nächsten Jahre benennen.

Karlsruhe, Februar 1977

Kommission für Konfirmation
gez. Klaus Middel

Anlagen: Arbeitspapiere 1-4

2.3.1 Arbeitspapier 1:

„Inhalte und Ziele des Konfirmandenunterrichts“

Schwerpunkt des Abschnitts A ist die Hervorhebung der drei Bereiche:

- Kirchlich-gemeindlicher Bereich
- Lebens- und Erfahrungsbereich des Konfirmanden
- Bereich der biblischen Überlieferung und der christlichen Tradition

Sie bilden die Grundlage aller weiteren Überlegungen zur Konfirmation.

Die in Abschnitt B formulierten Ziele zeigen sowohl die Schwierigkeiten als auch positiven Möglichkeiten, die drei grundlegenden Bereiche gleichgewichtig in Beziehung zu setzen.

A. I N H A L T E

1. Die Inhalte des Konfirmandenunterrichts liegen im Schnittfeld von vier Perspektiven:

- Lernerfordernisse von Kirche - Gemeinde - Elternhaus in unserer Zeit
- Lernbedürfnisse und Lernfähigkeiten der Konfirmanden
- Erfordernisse und Einsichten der Theologie
- Erfordernisse und Einsichten der Erziehungswissenschaften

2. Mögliche Lerninhalte für die Arbeit mit Konfirmanden können aus drei Bereichen gewonnen werden:

- Dem kirchlich-gemeindlichen Bereich als Ort christlicher Lebensgestaltung (z.B. Abendmahl, Gottesdienst, Gemeinde, Taufe, Konfirmation, Gruppen in der Gemeinde, Bekenntnis, kirchliche Feste u.a.).
- Dem Lebens- und Erfahrungsbereich des Konfirmanden (z.B. Gruppe, Freundschaft, Gemeinschaft, Verantwortung, Vorbilder, Liebe, Vorurteile, Vereine, Familie, Arbeitswelt, Schule u.a.).
- Dem Bereich der biblischen Überlieferung und der christlichen Tradition (z.B. Jesus von Nazareth, Passion, Ostern, Nachfolge, Bekenntnis, Gebet, Rechtfertigung, Zehn Gebote u.a.).

3. Die unter 2. genannten Bereiche durchdringen sich gegenseitig und können nur aufeinander bezogen behandelt werden. Für die Auswahl möglicher Lerninhalte gilt das Prinzip des Lernens an ausgewählten Beispielen (exemplarisches Lernen).

4. Themenpläne für den Konfirmandenunterricht können nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert und gewichtet werden:
- Obligatorische Themen
 - Fakultative Themen
 - Themen, die sich aus der augenblicklichen Unterrichtssituation der Konfirmandengruppe ergeben

Dabei ist die Abstimmung mit dem Religionsunterricht zu beachten.

5. Während der Konfirmandenzeit lernt oder wiederholt der Konfirmand auch bestimmte Texte, die für die Kirche und das Leben in und mit der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehören verbindlich: *Vater-unser*, *Apostolisches Glaubensbekenntnis*, *Zehn Gebote*, *Taufbefehl*, *Einsetzungsworte zum Abendmahl*.

Andere Texte, insbesondere Bibelworte, Gebete, Psalmen und Lieder sollen hinzutreten. Ihre Auswahl soll sich am gegenwärtigen und künftigen Lern- und Lebensvollzug der Konfirmanden orientieren.

Die genannten Texte können nicht isoliert vom Lernprozeß der Konfirmandengruppe gelernt werden, ein Auswendiglernen ist daher auf das Notwendige zu beschränken.

6. Vorschlag für einen (verbindlichen) Rahmenplan:
Für einen verbindlichen Rahmenplan in unserer Landeskirche werden folgende Themen vorgeschlagen: *Abendmahl*, *Gottesdienst*, *Gemeinde*, *Konfirmation und Taufe*.

-Mit diesen Themen werden Lebensäußerungen der Gemeinde benannt, die bei der Planung von Unterrichtseinheiten sowohl auf die Situation des Konfirmanden als auch die biblische und christliche Überlieferung zu beziehen sind. Lebensäußerungen der Gemeinde und Tradition des christlichen Glaubens sind im Erfahrungs- und Erwartungshorizont der Konfirmanden zu aktualisieren.

-Die genannten fünf Themenbereiche sind sowohl exemplarisch als auch konstitutiv für die Arbeit mit Konfirmanden - ihre unterrichtliche Behandlung sollte in den unterschiedlichen Organisationsformen ca. 80 % der zur Verfügung stehenden Zeit beanspruchen.

-Eine mögliche Zuordnung zu den Themenbereichen wird in der nachfolgenden Übersicht vorgenommen:

KONFIRMAND	KIRCHE (ORTSGEMEINDE)	BIBEL/THEOLOGIE
<i>d.h. Lebens- und Erfahrungsbereich des Jugendlichen</i>	<i>d.h. Gemeinde als Ort christlicher Lebensgestaltung</i>	<i>d.h. Biblische Überlieferung und christliche Tradition</i>
z.B. Gemeinschaft: Gruppe - Freundschaft Ich und die anderen Angenommen werden u.a.	ABENDMAHL	z.B. Passion - Ostern Nachfolge Schuld und Vergebung Hoffnung u.a.
z.B. Gemeinschaft Verantwortung Feste feiern Kommunikation Teilhabe Ernstgenommen werden u.a.	GOTTESDIENST	z.B. Schöpfung Bekenntnis Segen Gebet Lob und Dank u.a.
z.B. Autorität Vorbilder Freizeit Daseinsgestaltung Verantwortung u.a.	GEMEINDE	z.B. Jesus von Nazareth Zehn Gebote Neue Schöpfung Diakonie (Doppelgebot der Liebe) Neue Schöpfung u.a.
z.B. Erwachsen werden: Freundschaft - Partnerschaft - Liebe - Sexualität Rechte und Pflichten Verantwortung u.a.	KONFIRMATION	z.B. Heiliger Geist: Christsein heute Freiheit Mündigkeit Zukunft u.a.
z.B. Urvertrauen Identität Leben Sterben - Tod u.a.	TAUFE	z.B. Frieden Christsein heute Freiheit Mündigkeit Zukunft u.a.

Anm.: In der li.u.re.Spalte werden Aspekte genannt, die bei der unterrichtl. Erschließung der Themenbereiche von Bedeutung sind: Die hier dokumentierte Auswahl erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Auswahl u. Beschränkung ist in jed. Fall nötig. Diese Aspekte sind nicht mit üblichen Themen für den Konfirmandenunterricht zu verwechseln.

B. Z I E L E

Ausgangspunkt für die Zielbestimmungen des Konfirmandenunterrichts ist der Auftrag, der in den Leitlinien, Abschnitt 1.1 grundlegend formuliert wurde. Sie haben die 3 Bereiche (*kirchlich-gemeindlicher Bereich als Ort christlicher Lebensgestaltung, Lebens- und Erfahrungsbereich des Konfirmanden, Bereich der biblischen Überlieferung und der christlichen Tradition*) möglichst gleichgewichtig zu berücksichtigen.

Zielformulierungen sind daraufhin zu überprüfen, ob die Gleichgewichtigkeit der drei Bereiche gegeben ist. Die folgenden Formulierungen geben Beispiele für die einseitige Hervorhebung eines Bereiches zuungunsten der beiden anderen:

- Der Konfirmandenunterricht sollte zu einem möglichst guten Kontakt des Konfirmanden zum Pfarrer führen, damit sich die Konfirmanden später gerne an den Konfirmator erinnern.
- Die Konfirmanden sollen sich besser kennenlernen und erfahren, daß Menschen sich untereinander nach Begabung ergänzen können. Der Konfirmandenunterricht ist kirchliche Begleitung in der Pubertätskrise.
- Die Konfirmanden sollen lernen, mit der Bibel umzugehen und sich eine "eiserne Ration" an geistlichen Texten für Krisenzeiten aneignen.
- Der Konfirmand soll seine Taufe bejahen und sich in der Konfirmation endgültig für Christus entscheiden.

Die unter 1 - 4 genannten Zielformulierungen aus den Gliedkirchen der EKD versuchen in unterschiedlicher Weise alle drei Bereiche gleichgewichtig zu berücksichtigen. Die Ziele sind sehr allgemein formuliert und erfahren ihre notwendige Präzisierung in unterrichtlichen Vollzügen (Rahmenplänen, Unterrichtsmodellen etc.)

1. Ziel des kirchlichen Unterrichts ist es, die Konfirmanden in einer ihrer Altersstufe gemäßen Weise auf ein verantwortliches Christsein in Gemeinde und Gesellschaft vorzubereiten, indem er Kenntnisse aus der Lehre und dem Leben der Kirche vermittelt und in das Leben der Gemeinde einübt. (Westfalen - 1972)
2. Im Konfirmandenunterricht sollen die Konfirmanden erkennen und erfahren, wie sie als Christen in unserer Zeit leben können. Sie sollen die Bedeutung ihrer Taufe und des Glaubens an Jesus Christus für ihr Leben erfahren und zu einem Leben in und mit der Gemeinde ermutigt werden. Sie sollen befähigt werden, im Umgang mit der christlichen Überlieferung und in der Begegnung mit der heutigen Wirklichkeit von Glaube und Kirche nach sich selbst, den anderen, der Welt und der Zukunft zu fragen. (Schleswig-Holstein - 1976)

3. Die Arbeit mit Konfirmanden soll den Jugendlichen in einer ihrer Altersstufe gemäßen Weise helfen, verantwortungsbewußt und menschlich im Sinne Jesu Christi zu leben. Die Erfahrung von Gemeinschaft im Raum der christlichen Gemeinde gibt dem Konfirmanden die Gelegenheit, über den Sinn des Lebens und die Normen, die ein verantwortungsvolles Zusammenleben ermöglichen, zu sprechen und nachzudenken. (EKHN - 1974)
4. Aufgabe des kirchlichen Unterrichts ist es, junge Menschen an das Evangelium von Jesus Christus heranzuführen, sie mit dem Leben der Kirche vertraut zu machen und auf die Aufgabe vorzubereiten, die sie als Christen in dieser Welt wahrzunehmen haben. (Oldenburg - 1975)

2.3.2 Arbeitspapier 2:

„Die Gemeinde als Ort des Konfirmandenunterrichts“

DIE GEMEINDE ALS ORT DES KONFIRMANDENUNTERRICHTS

Die folgenden Thesen stellen die Gemeinde als Ort des Konfirmandenunterrichts besonders heraus. Sie wollen damit auf einen Aspekt des konfirmierenden Handelns aufmerksam machen, der bislang vernachlässigt wurde.

1. Die Gemeinde soll ihren jungen Gliedern helfen, zu verstehen und persönlich anzunehmen, was ihnen in der Taufe zugeeignet wurde und sie befähigen, als Christen in unserer Zeit zu leben.
2. Dabei ist zu beachten, daß die Gemeinde nicht einfach das Gegenüber der Konfirmandengruppe ist. Die Konfirmandengruppe ist selbst Gemeinde Jesu Christi und muß als solche erlebt werden.
3. Jede Konfirmandengruppe ist Spiegelbild der Gesellschaft in der Altersgruppe der Jugendlichen. Sie ist zugleich Begegnungs- und Lernfeld, in dem die Jugendlichen Erfahrungen für ihren Glauben machen können.
4. Die Entscheidung des Jugendlichen für oder gegen die Kirche hängt im besonderen Maße davon ab, ob die Jugendlichen mit ihren Lebensformen, Problemen und Erfahrungen angenommen sind und ob die Begegnung mit den Erwachsenen Gliedern der Gemeinde zur Lebensbewältigung beitragen kann.

5. Konfirmation ist Unterricht und Gottesdienst. Der Konfirmandenunterricht und sein festlicher Abschluß mit Konfirmationsgespräch und Einsegnungsgottesdienst müssen daher in ihren Zielen, Inhalten und Aufgaben übereinstimmen. Die theologischen und pädagogischen Überlegungen, die im Konfirmandenunterricht Anwendung finden, sind auch bei der Gestaltung der Gottesdienste während der Konfirmandenzeit, beim Konfirmationsgespräch und beim Gottesdienst zur Konfirmation zur Geltung zu bringen.
6. Die Arbeit mit Konfirmanden ist eine besondere (zielgruppenbezogene) Form der Gemeindearbeit. Sie nimmt Formen der Jugendarbeit auf. Sie ist in Beziehung zu setzen zu Angeboten der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit in der Gemeinde.
7. Es ist notwendig, daß Konfirmanden in ihren Gemeinden einen eigenen "Raum" finden, in dem sie ihrem Alter und ihren Erfahrungen entsprechend Gemeinde sein können. Hierbei sind die besonderen Möglichkeiten, die die Gemeinde im Vergleich zum schulischen Religionsunterricht hat, in verstärktem Maße zu nutzen (z.B. größere Beweglichkeit in den Organisationsformen, Lernen an Erfahrungen, Vorbereiten und Durchführen von Aktionen u.a.).
8. Die Arbeit mit Konfirmanden erfordert je nach örtlichen Gegebenheiten die dafür notwendigen räumlichen, finanziellen und personellen Voraussetzungen sowie die Ausstattung mit den notwendigen Materialien. Es ist zu fragen, welchen Stellenwert die Arbeit mit Konfirmanden im Haushaltsplan einer Gemeinde hat.
9. Das vielfach zitierte "Hinauskonfirmieren" der Jugendlichen ist weniger ein Problem des Pfarrers und seiner Konfirmanden, sondern vielmehr ein Problem der Gemeinde, wenn sie während und nach Abschluß der Unterrichtszeit die Jugendlichen allein läßt.
10. Es ist deshalb wichtig, daß G e m e i n d e den Konfirmanden und Konfirmierten nicht nur in der Person des Pfarrers und nicht nur als Gemeinde im Gottesdienst begegnet (so entscheidend beide Begegnungsformen auch sind). Vielmehr können Gemeindeglieder sich am Konfirmandenunterricht, an Freizeiten, an der Vorbereitung von Aktionen etc. beteiligen. Die Gemeinde begegnet den Konfirmanden vielfältig auch in den Gemeindepraktika, die in Lebensformen der Gemeinde außerhalb des Gottesdienstes einführen können.

2.3.3 Arbeitspapier 3:

„Konfirmandenunterricht und Konfirmation“

Die folgenden Thesen versuchen den in letzter Zeit nicht immer ausreichend berücksichtigten Zusammenhang von Konfirmandenunterricht, Konfirmationsgespräch und Konfirmationsgottesdienst herauszustellen.

1. Die Konfirmation hat ihren Grund in Matthäus 28, 18 - 20. Sie ist in kirchliche Ordnung gefaßter Erziehungsauftrag und gottesdienstliches Geschehen, jedoch kein Sakrament. Im Verlauf ihrer Geschichte hat die Konfirmation in der evangelischen Kirche eine vielfältige Wandlung erfahren und wird diese auch in Zukunft noch erfahren müssen.

Das bedeutet: Die jeweilige Form der Konfirmation ist in Theorie und Praxis sowohl theologisch als auch pädagogisch zu verantworten.

2. Der Konfirmationsgottesdienst als kirchliche Handlung ist Voraussetzung und Bedingung des Konfirmandenunterrichts. Der Konfirmandenunterricht und sein Abschluß mit Konfirmationsgespräch und Einsegnungsgottesdienst müssen daher in ihren Zielen, Inhalten und Aufgaben übereinstimmen.

Daraus folgt: Konfirmation ist Unterricht und Gottesdienst. Die theologischen und pädagogischen Überlegungen, die im Konfirmandenunterricht Anwendung finden, sind auch bei der Gestaltung des Konfirmationsgesprächs und des Konfirmationsgottesdienstes zur Geltung zu bringen.

3. Das agendarische Formular des Konfirmationsgottesdienstes dokumentiert die Phase der Entwicklung, in der Konfirmandenunterricht vorwiegend ausschließlich theologisch-liturgisch kirchenrechtlich vom Konfirmationsakt her bestimmt wurde. Im Konfirmationsakt selbst sind mehrere Traditionsstränge vereinigt, die für sich genommen einen bestimmten Typ von Konfirmandenunterricht voraussetzen.

Hier die wesentlichen Traditionsstränge, die in der historischen Entwicklung und in der Praxis vielfältig vermischt auftreten:

3.1 Konfirmation als Taufunterweisung:

Katechetischer Typ

Kennzeichen: Prüfung (Katechismusverhör)

Schwerpunkt: Abendmahlszulassung (Admission)

Konfirmandenunterricht: Vermittlung der christlichen Lehre

3.2 Konfirmation als Visitation und Segnung der Getauften:

Sakramentaler Typ

Kennzeichen: Handauflegung mit Segensvotum

Schwerpunkt: Segnung

Konfirmandenunterricht: Vermittlung der christlichen Lehre

3.3 Konfirmation als Akt des Bekennens und Gelobens:

Kirchenrechtlicher Typ

Kennzeichen: Entscheidungsfragen und Fürbitte der Gemeinde

Schwerpunkt: Aufnahme in die Gemeinde (Admission und Patenrecht)

Konfirmandenunterricht: Einübung in den Glauben

3.4 Konfirmation als Taufergänzung:

Konfessorischer Typ

Kennzeichen: Handschlag und Denkspruch

Schwerpunkt: Gelübde (Eid)

Konfirmandenunterricht: Einübung in den Glauben

3.5 Konfirmation als Begleitung in der puberalen Ablösephase:

Poimenischer Typ

Kennzeichen: Zuspruch und Fürbitte der Gemeinde

Schwerpunkt: Segnung und Sendung

Konfirmandenunterricht: Hilfe für den Jugendlichen in der Pubertät (Begleitung)

3.6 Konfirmation als Begegnung mit der Ortsgemeinde

Parochialer Typ

Kennzeichen: Aufnahme in die Gemeinde

Schwerpunkt: Gemeinsames Glaubensbekenntnis (Apostolikum)

Konfirmandenunterricht: Begegnung mit dem Leben und der Praxis der Gemeinde

Diese Typologie macht noch einmal deutlich, wie sehr Konfirmation ein vielfältiges, historisch gewachsenes Geschehen ist, das sich heute nicht mehr auf einen klar zu umreißen Typ zurückführen läßt.

4. Gegenwärtig stellt sich an die Volkskirche und ihre Gemeinden folgende Aufgabe:

Innerhalb der pluralistischen Gesellschaft ist Konfirmation als christliche Handlung zur Geltung zu bringen. Es ist daher Aufgabe der gesamten Gemeinde, zum Abschluß der Konfirmandenzeit zusammen mit den Konfirmanden zum Ausdruck zu bringen, was es heißt, als ein von Gott angenommener Mensch in unserer Zeit zu leben.

Das kann für die Gestaltung des Abschlusses der Konfirmandenzeit bedeuten:

- Konfirmation ist Teil und festlicher Abschluß der Konfirmandenzeit, aber nicht einzige Veranstaltung aus diesem Anlaß.
- Das Konfirmandengespräch, das ebenfalls in gottesdienstlichem Rahmen stattfindet, bietet der Gemeinde Gelegenheit, sich abschließend über die Arbeit des Konfirmandenunterrichts zu informieren. Die Konfirmanden stellen dabei die Ergebnisse des Konfirmandenunterrichts vor.

- Zur festlichen Gestaltung der Konfirmation gehören außerdem die Vorbereitungen durch Freizeit, Andacht, Abendmahlsfeier, Begrüßung der Konfirmanden im Gemeindehaus, gemeinsames Mittagessen, gemeinsamer Abschluß am Abend.
 - Segnung und Handauflegung sollten als symbolische Handlungen im Konfirmationsgottesdienst erhalten bleiben. In diesen Handlungen wird die Zuwendung Christi und die Ermutigung zu einem Leben in christlicher Freiheit den Konfirmanden zugesprochen.
 - Es ist dringend zu wünschen, daß neben Pfarrer und Konfirmanden sic. auch die Gottesdienstgemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv am Konfirmandengottesdienst beteiligt.
 - In Gemeinden mit großen Konfirmandenzahlen wäre zu überlegen, ob nicht über das ganze Jahr verteilt Konfirmationsgottesdienste als Gemeindefeste zur Konfirmation gefeiert werden können.
5. Weil Konfirmation Unterricht und Gottesdienst ist, ist die Kooperation von Religionspädagogik und Liturgik unerläßlich, denn jeder Konfirmandenunterricht, der nicht den Konfirmationsgottesdienst im Blick hat, ist in seinem Ansatz verfehlt. Ebenso gilt: Jedes agendarische Formular das nicht den vorauslaufenden Konfirmandenunterricht im Blick hat, ist im Ansatz verfehlt.

2.3.4 Arbeitspapier 4:

„Das Verhältnis von Konfirmation/Christenlehre und Jugendarbeit“

Die folgenden Thesen versuchen, das weithin unsicher und unklar gewordene Verhältnis von Konfirmation/Christenlehre/Jugendarbeit "gesprächsbereit" zu machen.

In Teil I sind theoretische Überlegungen in Thesen gefaßt. Teil II beschäftigt sich mit möglichen Konsequenzen für Einzel- und Zusammenarbeit der angesprochenen Arbeitszweige der Kirche, Teil III macht Vorschläge für eine Konzeption der Arbeit mit Konfirmanden. In einer Neukonzeption des Komplexes Konfirmation/Christenlehre/Jugendarbeit ist vermutlich die Christenlehre am schwersten wieder in eine sinnvolle Konzeption der Landeskirche zu bringen. Vielleicht könnte hier ein Schwerpunkt des Gruppengesprächs liegen?

I. Thesen

1. Christenlehre und Jugendarbeit haben ihren gemeinsamen Ort in der Gemeinde. Beide arbeiten unter den besonderen Bedingungen und mit den Möglichkeiten der Gemeinde. Die Gemeinde trägt für beide zugleich theologische und pädagogische Verantwortung.

2. Das Ziel christlich-verantworteter Jugendarbeit kann beschrieben werden mit dem Satz "junge Menschen zu einem Leben in kritischer Solidarität mit Kirche und Gesellschaft zu ermutigen" (G. Stoll, 1970). In dieser Formulierung können - in unterschiedlicher Gewichtung - die Bemühungen der Kirche in den Angeboten von Konfirmandenunterricht-Christenlehre und Jugendarbeit untergebracht werden.
3. Kirchlich-verantwortete Jugendarbeit geschieht unter den grundlegenden Prinzipien: Freiwilligkeit und Spontaneität. Dies bedeutet jedoch nicht, daß in der Jugendarbeit Formen fester Bindung und Verpflichtung fehlen. Schwerpunkte verschieben sich je nach vorgestelltem Typ von Jugendarbeit und unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten.
4. Die Arbeit mit Konfirmierten in der Christenlehre ist ein Angebot der Gemeinde. Sie verpflichtet die Konfirmanden beim Einsegnungsgottesdienst zur Mitarbeit in der Gemeinde. Eine Form dieser Mitarbeit ist die Christenlehre. In die Arbeit mit konfirmierten Jugendlichen gehen Elemente der gemeindlichen Jugendarbeit ein, die die Gesichtspunkte der Freiwilligkeit und Spontaneität in den Vordergrund stellt.
5. Christenlehre bedeutet auch Verpflichtung der Gemeinde für die konfirmierten Jugendlichen. Sie ist Erinnerung an die Konfirmation mit dem Ziel, den Jugendlichen nach ihrer Konfirmation Hilfe und Begleitung anzubieten. Grundsätzliche Unterschiede zwischen einer Christenlehrgruppe, einer Jugendgruppe oder anderen Gruppen der Gemeinde können nicht gemacht werden.

Wie auch die vorstehenden Thesen zeigen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder in der Theorie noch in der Praxis das Verhältnis von Christenlehre und Jugendarbeit eindeutig beschrieben werden. Das unbefriedigende Verhältnis ist häufig gekennzeichnet durch "Wiedergutmachungsversuche" der Verantwortlichen in einem Arbeitsfeld zu Lasten des anderen.

II. Mögliche Konsequenzen

1. Arbeitsformen der Jugendarbeit sind verstärkt in die Arbeit mit Konfirmierten aufzunehmen. Dadurch kann diese Arbeit gezielter als gemeindliche Aufgabe beschrieben werden.
2. Die gemeindliche Verpflichtung macht Kooperation zwischen dem Pfarrer, den Verantwortlichen in der Jugendarbeit und anderen interessierten und auf verschiedensten Gebieten sachverständigen Gemeindegliedern notwendig. Die nicht-theologischen Mitarbeiter sind dabei nicht als Hilfspersonal anzusehen, sondern als Fachkräfte mit ganz bestimmten Schwerpunkten. Die Jugendlichen beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsvorhaben.

3. Auf Bezirksebenen sind Treffen von Konfirmierten anzuregen (Christenlehrrsonntage). Für Jugendgottesdienste auf Bezirksebene kann die Gruppe der Konfirmierten als besondere Zielgruppe berücksichtigt werden. Gegenseitige Besuche einiger Gruppen fördern die notwendige Öffnung über den Rahmen der Ortsgemeinde hinaus.
4. Regelmäßige und geordnete Zusammenarbeit unter allen Mitarbeitern ist Voraussetzung dieser Bemühung um eine erneuerte Christenlehre.
5. Der Austausch an Informationen und die gemeinsame Sichtung von Erfahrungsberichten und Arbeitsmaterialien in Zusammenarbeit mit dem RPI und dem Amt für Jugendarbeit sind zu empfehlen.
6. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für tatsächliche und potentielle Mitarbeiter in der Christenlehre müssen geplant und durchgeführt werden.

III. Vorschläge für eine Konzeption der Arbeit mit Konfirmierten

1. Die Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmierten nimmt ihren Anfang nicht erst zu Beginn des Konfirmandenunterrichts, sondern ist Schwerpunkt kirchlicher Arbeit für die Altersstufe der Zehn- bis Achtzehnjährigen; das bedeutet
 - Orientierung der kirchlichen Aktivitäten an den Aufgaben und Zielen der Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmierten
 - Koordination der einzelnen Vorhaben und Arbeitsformen
 - Aufhebung der Isolation einzelner kirchlicher Arbeitszweige zugunsten einer gegenseitigen Ergänzung
2. Eine Kooperation in bezug auf Jugendarbeit/Christenlehre sollte stattfinden
 - im Bereich einer Gemeinde
 - auf Bezirksebene
 - bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - durch die Mitarbeiter der bereits genannten Institutionen und Einrichtungen
3. Anstöße für die Suche von Kooperationsformen
 - Was passiert in Ihrer Gemeinde bzw. Ihrem Kirchenbezirk?
 - Welche weitergehenden Maßnahmen erscheinen Ihnen notwendig und wünschenswert?
 - Welche Möglichkeiten zeichnen sich ab?
 - Welche positiven und negativen Erfahrungen liegen vor?

3. Modellversuch Konfirmandenunterricht
Dokumentation des Verlaufs 1974/1977

Zeit	Maßnahme "Thematischer Schwerpunkt"	Materialien Publikationen
Sommer 74	Auswahl der Gemeinden Eingangsbefragung	Fragebogen Vorl. Projektbeschreibung
Sommer 74	Vorgespräch mit den beteiligten Pfarrern und Mitarbeitern	
September 74	Arbeitstagung in Heidelberg "Auswertung der Umfrage - Einführung in Arbeitsweise und Aufgabe des Modellversuchs"	Projektbeschreibung
September 74 bis März 75	Besuche des Landeskirchl. Beauftragten in den einzelnen Gemeinden "Bestandsaufnahme, Beratung vor Ort, Kennenlernen der Gemeinden"	Schema zur Dokumentation Materialhinweise
Mai 75	Arbeitstagung in Achern "Bestandsaufnahme und Auswertung 74/75"	Schema zur Dokumentation Jahresberichte
August 75	1. Studententagung in Teger- nau "Auswertung, Benennung von Arbeitsschwerpunkten, prakt. Arbeit am Thema Gottesdienst, Perspektiven für KU 75/76"	Materialsammlung "Gottesdienst" Arbeitsplanung zur Unterrichtsplanung
September 75 bis März 76	Besuche in den einzelnen Gemeinden, Beteiligung an einzelnen Maßnahmen, Begleitung und Beratung vor Ort	Materialsammlungen "Abendmahl" "Kirche"
November 75	2. Studententagung in Mannheim "Auswertung der Entwürfe zum Thema Gottesdienst, Lernen im KU, praktische Arbeit mit Konfirmanden am Thema Glaubensbekenntnis"	Unterrichtsentwurf "Gottesdienst" Materialsammlung "Glaubensbekenntnis" Arbeitspapiere zu "Lernen im KU"
Januar 76		Unterrichtsmodell "Abendmahl"

Zeit	Maßnahme "Thematischer Schwerpunkt"	Materialien Publikationen
Juni 76	3. Studientagung in Bödighelm "Erfahrungsaustausch, Organisationsformen im KU, praktische Arbeit mit Konfirmanden"	Arbeitspapiere zu "Organisationsformen" Fragebogen für Konfirmanden
August bis September 76	Umfrage unter Konfirmanden in den beteiligten Gemeinden "Was erwarte ich vom Konfirmandenunterricht"	Fragebogen
September 76	4. Studientagung in Müllheim "Konfirmationsgespräch, Christenlehre, Erfahrungsaustausch, Vorbereitung zu Synode, praktische Arbeit mit Konfirmanden"	Unterrichtsmodelle "Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt ..." Mitteilungen - Themaheft "Konfirmandenunterricht"
		Arbeitspapiere "Christenlehre" "Konfirmationsgespräch" "Materialien zum Konfirmationsgespräch"

Weitere Planung

Mai 77	5. Studientagung in Weinheim "Pfarrerrolle im Unterricht" (Verhältnis Konfirmator - Konfirmandengruppe) Wie kann ich mit Unterrichtsentwürfen/-modellen arbeiten	Arbeitspapiere "Konfirmator - Konfirmandengruppe" "Übertragbarkeit von U-Modellen"
September 77	6. Studientagung in Gaggenau "Bekenntnis im Unterricht, Konfirmationsgespräch, Konfirmandenunterricht und Konfirmation"	Arbeitspapiere Arbeitshilfen

Studientagung in Tegernau - Benennung von Arbeitsschwerpunkten

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Bezugsfeld Gemeinde | 4. Lernen im KU |
| 2. Bezugsfeld Konfirmator-Konfirmand | 5. Methoden und Inhalte |
| 3. Organisationsformen des KU | 6. Unterricht und Gottesdienst |

Unterlagen

zum Schwerpunktthema „Kernenergieproblematik“

	Seite
1. Wort der Landessynode der Evang.-lutherischen Landeskirche Hannover zum Problem der Kernenergie vom 27. 11. 1976	2
2. Beschlüsse der Landessynode der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck vom Dezember 1976 zum	
2.1 Bau von Kernkraftwerken	3
2.2 Erwachsenenbildungsprojekt „Kernkraftwerk Borken“	3
3. Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) vom 5. 12. 1976 zum Kraftwerkbau im Spandauer Forst	3
4. Auszug aus der Zentralausgabe des epd vom 13. 1. 1977	4
5. Gemeinsamer Brief der katholischen und evangelischen Bischöfe in Baden-Württemberg zu Fragen der Kernenergie vom 15. 2. 1977	4–5
6. Auszug aus dem Bulletin der Bundesregierung vom 15. 2. 1977	6–12
7. Auszug aus dem Bulletin der Bundesregierung vom 16. 2. 1977	12
8. Auszug aus dem Bulletin der Bundesregierung vom 19. 2. 1977	13–14
9. Auszug aus der Frankfurter Rundschau vom 17. 2. 1977	15
10. Bericht von Landesbischof D. Dr. Hanselmann auf der bayerischen Landessynode im März 1977	16

1. Wort der Landessynode der Evang.-lutherischen Landeskirche Hannover zum Problem der Kernenergie vom 27. 11. 1976

I.

Die Auseinandersetzung über die Fragen der wirtschaftlichen Nutzung von Kernenergie ist in unserem Land in ein neues Stadium getreten. Weil in Niedersachsen eine Wiederaufarbeitungsanlage und Atommülldeponie für die ganze Bundesrepublik vorgesehen ist und außerdem der Bau neuer Kernkraftwerke geplant ist, sind weite Kreise der Bevölkerung auf diesen Fragenbereich aufmerksam geworden.

Die öffentliche Auseinandersetzung zeigt, daß viele unsicher und ratlos sind. Das gilt für die Verantwortlichen in Politik, Wissenschaft und Technik, die trotz ihres Sachwissens offenbar vor großen Schwierigkeiten hinsichtlich der Beurteilung der zukünftigen Entwicklung stehen. Das gilt aber auch für viele Bürger, die sich dem Problem noch weniger gewachsen fühlen.

Wir sehen mit den Verantwortlichen diese Schwierigkeiten. Zu ihnen gehört besonders, daß es fast unmöglich ist, Interessengebundenheit oder aber übertriebene Angst in den jeweiligen Argumenten zu erkennen.

Es besteht die Gefahr, daß sich Befürworter und Gegner nur noch voller Mißtrauen gegenüberstehen. Es darf jedoch nicht zu pauschalen Verdächtigungen kommen, als sei jeder Befürworter der Kernenergie leichtfertig oder jeder Gegner Anarchist.

II.

Wir glauben, daß Gott den Menschen seine Schöpfung zu verantwortlichem Umgang anvertraut hat. Das schließt die Erhaltung der Natur wie auch die Verantwortung für die nachkommenden Generationen ein. Unsere Aufgabe als Kirche muß es darum sein:

- intensiv über unsere Verantwortung für Gottes Schöpfung nachzudenken;
- um die Erkenntnis des richtigen Weges und die daraus folgenden Entscheidungen zu beten;
- die Schwierigkeiten derer, die sich verantwortlich wissen, ernst zu nehmen;
- für ein offenes Gespräch zwischen allen Gruppen einzutreten und uns an diesem Gespräch zu beteiligen.

III.

Jede Art der Gewinnung von Energie kann Gefahren mit sich bringen.

Die Gewinnung von Kernenergie, vor allem die damit verbundene Wiederaufarbeitung und Lagerung der Abfälle bringt jedoch Gefahren mit sich, die sich heute in ihren Auswirkungen nur schwer beurteilen lassen.

Wir bitten darum die Verantwortlichen, erneut zu überprüfen, ob es nicht erforderlich ist:

- daß Wissenschaft und Forschung Zeit gewinnen, um die Fragen der Sicherheit für die gegenwärtig lebenden Menschen und für kommende Generationen so zu klären, daß verantwortbare Entscheidungen getroffen werden können;
- daß erst nach einer vertretbaren Lösung dieser Sicherheitsfragen die Zahl der betriebenen Kernkraftwerke erhöht und der Bau der Wiederaufarbeitungsanlage in Angriff genommen werden;
- daß unter Berücksichtigung weltwirtschaftlicher Zusammenhänge und der wirtschaftlichen Stabilität in unserem Land vorsorglich ein Energieprogramm aufgestellt wird, in dem mit einer geringeren Wachstumsrate von Industrie und Wirtschaft gerechnet und dadurch auf eine allzu weitreichende Nutzung von Kernenergie verzichtet wird;
- daß gleichzeitig wesentlich höhere Mittel für die Erschließung neuer, weniger gefährlicher Energiequellen eingesetzt werden.

Wir bitten alle Beteiligten, von gewaltsamen Maßnahmen Abstand zu nehmen, das Demonstrationsrecht nicht zu mißbrauchen und auch nicht einzuschränken.

Wir bitten die Glieder unserer Gemeinden, darüber nachzudenken, wie weit wir alle durch unser Streben nach höherem Lebensstandard mitbeteiligt sind an der Forderung nach mehr Energie.

Es muß unter uns ein neues Bewußtsein entstehen, das sich nicht an unaufhaltsam fortschreitendem Wachstum orientiert, sondern weiß, daß sinnvolles Leben auch bei Einschränkungen möglich ist.

2. Beschlüsse der Landessynode der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck vom Dezember 1976

2.1 Bau von Kernkraftwerken

In der Diskussion um den Bau von Kernkraftwerken setzt die Synode sich ein für eine unvoreingenommene Abwägung der Interessen und Prognosen, für die Einbeziehung von Alternativen und für die Beteiligung aller Betroffenen.

Die Synode bittet die Gemeinden, sich in christlicher Weltverantwortung mit den Problemen der Energieversorgung, Wirtschaftsentwicklung und Umwelterhaltung, insbesondere dem Einsatz der Kernenergie, intensiv zu befassen und sich an einer breiten Aufklärungsarbeit zu beteiligen.

Sie bittet die Politiker, in Verantwortung für Frieden und Sicherheit Entscheidungen über den Einsatz der Kernenergie nur aufgrund eines freien und breiten Prozesses der Meinungsbildung zu treffen. Ökonomische Teilinteressen, kurzfristige Engpässe

in der Versorgung und der Druck „vollendeter Tatsachen“ sollten keinen maßgeblichen Einfluß auf so schwerwiegende Entscheidungen haben. Berechtigte Sorgen um eine lebenswerte Zukunft und extremistische Aktionen müssen sorgfältig unterschieden werden.

Die Synode bittet die Bürger, sich der Tragweite der notwendigen Entscheidungen bewußt zu werden und sich offenzuhalten für unvermeidliche Veränderungen unseres Wirtschaftsgefüges und unserer Arbeitswelt.

Wir alle müssen unsere Zukunft angesichts der Grenzen, die der Ausbeutung und Belastung der Natur gesetzt sind, überdenken, um unsere Meinung verantwortlich vertreten zu können.

2.2 Erwachsenenbildungsprojekt „Kernkraftwerk Borken“

Die Landessynode nimmt die Informationen über das Erwachsenenbildungsprojekt „Kernkraftwerk Borken“ zur Begleitung der Planungen mit den Betroffenen, Beteiligten und Verantwortlichen dankbar zur Kenntnis.

Sie bittet den Rat der Landeskirche, dieses Projekt rechtzeitig vor der Frühjahrssitzung der Landessynode auswerten zu lassen. Davon erwartet sie

eine Grundlage für weitere Beratungen. Auf Grund dieser Auswertung sollen grundsätzliche theologische und sozialethische Überlegungen zu den Problemen der künftigen Energieversorgung, Wirtschaftsentwicklung und zum Bau von Kernkraftwerken aufgestellt werden. Dieses Material soll auch den Gemeinden und Diensten zur Verwendung in Veranstaltungen und Unterricht zugänglich gemacht werden.

3. Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 5. 12. 1976 zum Kraftwerkbau im Spandauer Forst

Die Synode ist besorgt über die Gefahr einer Eskalation der Auseinandersetzung um den Kraftwerkbau im Spandauer Forst. Dabei sieht sie sich angesichts der Vielschichtigkeit der Sachfragen nicht in der Lage, für oder gegen das Projekt Partei zu ergreifen. Sie bittet aber die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung, der Vermeidung von Gewalt Priorität gegenüber der Einhaltung der in der Planung vorgesehenen Fristen zu geben. Sie begrüßt es, daß der Senat von Berlin den Widerständen gegen seine Planung behutsam begegnet ist.

Die Synode würdigt das große Maß an Besonnenheit, das die Bürgerinitiative unter Beteiligung Spandauer Kirchengemeinden bisher bewiesen hat. Sie

bittet sie — und besonders die Christen in ihrer Mitte — eindringlich, sich von diesem Weg nicht abbringen zu lassen, wie die bevorstehenden Entscheidungen auch ausfallen mögen.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, erforderlichenfalls den am Konflikt Beteiligten ihre guten Dienste anzubieten.

Die Synode fordert die Berliner Gemeinden auf, sich den Fragen zu stellen, die durch diese Auseinandersetzung deutlich geworden sind. Es geht darum, neue Kriterien für die Frage nach Lebensqualität zwischen Umweltschutz und Wirtschaftswachstum zu finden. Das ist eine langfristige und weltweite Aufgabe. Sie erfordert die Beteiligung jedes einzelnen.

4. Auszug aus der Zentralausgabe des epd vom 13. 1. 1977

Eine verstärkte Solidarität mit Bürgerinitiativen und anderen Befürwortern einer risikobewußten und auf Energieersparnis gerichteten Kernkraftwerk-Entwicklung erwartet der Heidelberger Professor Dr. Dr. Günter Altner von Christen und Kirchen. Der Initiator des „Heidelberger Memorandums“ vom Februar vergangenen Jahres, in dem fast 3.000 Unterzeichner, darunter 1.795 Wissenschaftler, ein „Moratorium“ im Kernkraftwerkbau forderten, sagte bei einer Gastvorlesung in der Kirchlichen Hochschule Wuppertal am Dienstagabend, 11. Januar, in die Sozialpflichtig-

keit des Fortschritts müsse auch „das Recht der Natur, der Schöpfung, einbezogen werden“.

Der Theologe und Biologe, wissenschaftlicher Referent an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg, sprach sich bei der mittelfristigen Energieplanung für einen „möglichst kleinen und vorübergehenden Anteil der Kernenergie“ an einem möglichst vielfältigen Versorgungssystem aus, das neben herkömmlichen Energiequellen wie Kohle, Erdgas, Öl und Wasserkraft auch Sonnenwärme, Windkraft und Erdwärme einschließen sollte.

5. Gemeinsamer Brief der katholischen und evangelischen Bischöfe in Baden-Württemberg zu Fragen der Kernenergie

Die Vorgänge in Brokdorf machten wieder einmal sichtbar, wie Gewalt und Gegengewalt sich gegenseitig steigern in einem Teufelskreis, der am Ende Vernunft und Augenmaß vernichtet. Inzwischen gab es auch schon eine erste Demonstration gegen das geplante Kernkraftwerk Neckarwestheim II. Aus Wyhl ist zu hören, daß Gegner des dortigen Projekts neue Aktionen erwägen, falls ihr Einspruch durch das Verwaltungsgericht abgewiesen werden sollte.

Angesichts solcher Vorgänge wenden wir uns an unsere Mitarbeiter, insbesondere an die Pfarrer, und an alle Gemeindeglieder. Ohne Zweifel ist die überwiegende Mehrheit derer, die den Bau von Kernkraftwerken ablehnen, bestimmt durch die Sorge, daß unsere Umwelt in nicht wiedergutzumachender Weise gefährdet und menschliches Erbgut unwiderruflich geschädigt wird. Wir teilen diese Sorge. Der Mensch ist Gott verantwortlich für das, was er aus dieser Welt macht. Er darf nicht, um einem augenblicklichen Notstand zu begegnen, die Schöpfung ausbeuten und möglicherweise für Jahrtausende vergiften.

Ob die Kernenergie diese Folge nach sich zieht, ist eine Frage, die, so sehr sie uns bedrängt, von den Kirchenleitungen nicht verbindlich beantwortet werden kann. Wohl aber stellen wir fest, daß die hierüber vorliegenden Fachgutachten nicht übereinstimmen. Der Energiebedarf scheint sich nicht exakt berechnen zu lassen. Ähnliches gilt für den Umfang der vorhandenen Energiequellen. Für Transport, Wiederaufbereitung und Zwischenlagerung der radioaktiven Materialien sind zwar kurzfristige Übergangslösungen gefunden. Ob aber eine zufriedenstellende endgültige Lösung in den nächsten Jahren gefunden wird, ist nicht sicher. Was wird sein, wenn diese Erwartung sich als trügerisch erweisen sollte!

Darum können wir nicht abseits stehen, auch wenn wir in technischen und wirtschaftlichen Einzelfragen

nicht kompetent sind. Wir sind mit der Landesregierung im Gespräch, vor allem über Sicherheitsfragen der Kernenergie, und werden mit Vertretern der Wirtschaft sprechen, vor allem über die Erschließung anderer Energiequellen und bessere Nutzung der vorhandenen. An unsere Gemeinden aber richten wir die dringende Bitte:

Konzentrieren Sie alle Ihre Kräfte auf friedliche Lösungen der Konflikte! Auf Gewalt ruht kein Segen. Wer Gewalt übt, öffnet dem Chaos Tür und Tor.

Respektieren Sie das Urteil des Gerichts. Wer sich über ein Gerichtsurteil hinwegsetzt, trägt dazu bei, daß an die Stelle der Rechtsordnung die Willkür tritt. Daran darf kein Christ interessiert sein. Wo Sie aus Gewissensgründen widersprechen, muß dies im Rahmen der von der Verfassung gezogenen Grenzen geschehen.

Bleiben Sie nüchtern gegenüber jeglicher Schwarzmalerei, von welcher Seite auch immer sie erfolgt. Es ist nicht wahr, daß eine Katastrophe unvermeidlich ist. Es ist auch nicht wahr, daß ohne Kernenergie zwangsläufig die Lichter ausgehen. Lassen Sie sich ebenso wenig beeindrucken von der Fortschrittsgläubigkeit, die blind ist für die Risiken eines bedenkenlosen Wirtschaftswachstums!

Das Tragen von kirchlicher Amtstracht außerhalb des Gottesdienstes, z. B. bei einer Demonstration, ist nicht geeignet, Argumente zu verdeutlichen, und gibt erfahrungsgemäß Anlaß zu mancherlei Mißverständnissen. Es muß deshalb unterbleiben.

Im übrigen ist ein neues Energiebewußtsein unabdingbar. Gehen Sie verantwortungsbewußt um mit Strom und jeder anderen Energie! Beachtenswerten Berechnungen zufolge würde in den kommenden Jahren die Energielücke nicht in dem befürchteten Umfang entstehen, wenn schon in den Haushalten und öffentlichen Gebäuden die Energie rationeller verwendet und nicht durch Unachtsamkeit vergeudet würde. Wahrscheinlich müßte die Industrie ihren Energieverbrauch nicht einschränken und damit auch auf keine Arbeitsplätze verzichten, wenn es gelänge, die Haushalte zu einem sorgsamem Umgang mit Energie zu bewegen. Dazu kann ein jeder an seiner Stelle mithelfen.

Die Frage der Kernenergie muß in einem größeren Zusammenhang gesehen werden. Die Menschheit befindet sich in einer entscheidenden Stunde ihrer Geschichte. Was immer wir tun, wir stellen damit

eine Weiche, auch für andere. Wenn wir eine lebenswerte, menschenwürdige Zukunft wollen, müssen wir einen neuen Stil des gegenseitigen Umgangs gewinnen. Gefordert ist:

- Mehr Information,
- mehr Selbstkritik,
- mehr Achtung vor dem Andersdenkenden,
- mehr Eigeninitiative,
- mehr Sinn für das Gemeinwohl,
- mehr Rücksicht auf die kommenden Generationen.

Zugleich geht es um das Hegen und Pflegen der dem Menschen anvertrauten Schöpfung.

Unser Herr Jesus Christus hat uns dazu befreit und verpflichtet.

Stuttgart, 15. Februar 1977

gez.: Hermann Schäufele
Erzbischof von Freiburg

gez.: Georg Moser
Bischof von Rottenburg

gez.: Helmut Claß
Landesbischof — Stuttgart

gez.: Hans-Wolfgang Heidland
Landesbischof — Karlsruhe

6. Aus dem Bulletin der Bundesregierung vom 15. 2. 1977

Der Beitrag des Bürgers zur Diskussion über die Grundwerte

Ansprache des Bundespräsidenten in München
zur Verleihung des Theodor-Heuss-Preises

Bundespräsident Walter Scheel hielt anlässlich der Verleihung des Theodor-Heuss-Preises am 11. Februar 1977 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München folgende Ansprache:

Meine Damen und Herren!

Von Ludwig XIV. ist das Wort überliefert „L'état c'est moi" — „Der Staat bin ich". Diesem Wort wird häufig der Satz Friedrich des Großen gegenübergestellt „Ich bin der erste Diener meines Staates". Mit diesen zwei Zitaten wird auf den Schulen der Übergang von der absoluten zur aufgeklärten Monarchie veranschaulicht.

Ein großer Deutscher hat Demokratie als eine Gemeinschaft von Königen bezeichnet. Er wollte damit ausdrücken, daß der Bürger eines freien Gemeinwesens der Souverän seiner eigenen Entscheidungen ist. Bezieht man jene beiden königlichen Worte auf den Bürger einer Demokratie, so erscheinen sie nicht mehr als Gegensatz, dann bedingen sie einander, dann sind sie, wie man so sagt, die zwei Kehrseiten einer Medaille.

Es ist unsere Überzeugung, daß der Bürger das Recht hat zu sagen: Der Staat bin ich. Das gilt in zweierlei Weise: Der Bürger ist der ursprüngliche Träger der staatlichen Gewalt. Alle demokratischen Institutionen haben ihren Grund und ihre alleinige Legitimation in dieser Souveränität des Bürgers; sie sind verfaßte Organe seines Willens. Unsere Verfassung ist die Form und die Regel, in der dieser Bürgerwille sich äußert.

Das Wohl des Bürgers, jedes einzelnen, ist jedoch auch das Ziel allen staatlichen Handelns. Von daher erhält es seinen Sinn. Der Staat ist dazu da, dem einzelnen die Rahmenbedingungen dafür zu geben, daß er seine Vorstellungen von Glück verfolgen und, soweit dies in dieser Welt möglich ist, verwirklichen kann. Der einzelne Bürger ist somit Ausgangspunkt und Ziel der Demokratie.

Der einzelne jedoch kann sich selbst nur in der Gemeinschaft verwirklichen; er braucht, um sich als einzelner entfalten zu können, die Gemeinschaft. Die Souveränität des einzelnen findet in der Souveränität der anderen nicht nur ihre Schranke, sondern auch ihre Aufgabe. Freiheit im demokratischen Sinne ist nicht nur ein Individualbegriff, Freiheit ist im gleichen Maße ein sozialer Begriff: Die Freiheit des einzelnen bedingt die Freiheit der Gemeinschaft, und die Freiheit der Gemeinschaft ermöglicht die Freiheit des einzelnen. Leidet das eine, nimmt auch das andere Schaden.

Die Gemeinschaft ist die beste, in der die Freiheit des einzelnen und die der Gemeinschaft als eine Einheit verstanden werden. Und am freiesten ist der Bürger, der seine Fähigkeiten im freiwilligen Dienst an der Gemeinschaft verwirklicht. Freiheit und Dienen, Recht und Bindung streben in einer Demokratie jederzeit zu einem immer wieder gefährdeten Gleichgewicht, das täglich neu bestimmt und errungen werden muß. In anderen Staatsformen liegen die Dinge einfacher: Dort ist man Herr oder Diener. In einer Demokratie ist jeder Herr und Diener, ist jeder der Staat und der erste Diener des Staates.

Nur wenn wir das Verhältnis des einzelnen zur Gemeinschaft so verstehen, ist der Staat — ich zitiere ein Wort Thomas Manns — „die unzweifelhaft höchste Stufe des Menschlichen". Nur dann ist, so fährt Thomas Mann fort, „das Problem des Staates, das politische Problem ... als eine Angelegenheit des inneren Menschen, seiner Vervollkommnung, seines Besser- und Weiserwerdens zu erleben und zu begreifen und schließt es den Kreis des Menschlichen".

Weder der schrankenlose Egoismus des einzelnen noch der totalitäre Anspruch einer Klasse, eines Staatsapparates sind mit der Demokratie vereinbar. Wir wollen beides: den einzelnen und die Gemeinschaft des Staates.

Der Theodor-Heuss-Preis zeichnet Bürger und Bürgergruppen aus, die ihre Freiheit im freiwilligen Dienst an der Gemeinschaft verwirklicht haben, Demokraten also im schönsten und besten Sinne des Wortes. Wenn man sich die Liste der Preisträger anschaut, so findet man Professoren, Schriftsteller, Journalisten, Soldaten, Politiker, Unternehmer und Bürgerinitiativen, die sich für die verschiedensten Zwecke des Allgemeinwohls eingesetzt haben. Schon aus dieser Aufzählung wird erkennbar, jeder kann an dem Platz, an dem er in der Gesellschaft steht, in dem Beruf, den er ergriffen hat, in der Gruppe, der er angehört, seinen Beitrag leisten. Jeder der Preisträger hat durch sein Wirken klar gemacht, daß der Staat nicht nur eine Sache der Politiker und Amtsträger ist, sondern seine Sache. Dies findet seinen Ausdruck nicht in Proklamationen, deren es zur Genüge gibt, sondern in konkretem Tun. Der Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt.

Wenn ich den Theodor-Heuss-Preis richtig verstehe, so ist sein Hauptsinn weniger, die Geehrten zu belohnen als Anregungen und Beispiele dafür aufzustellen, daß andere Bürger den Mut fassen, ihren Gemeinschaftswillen in die Tat umzusetzen. Es geht. Es ist schwer, aber es geht. Viel zu häufig hört man den Satz, der einzelne Bürger könne doch nichts machen;

alles werde „von oben“ bestimmt. Das ist nicht wahr. Aber freilich, was man machen kann, das erfährt man nicht nur durch die Theorie allein, sondern dadurch, daß man etwas macht. Und so gratuliere ich den Preisträgern und der Theodor-Heuss-Preis-Stiftung herzlich auch zu der Wahl dieses Jahres.

Wenn jeder Bürger diesen Beispielen folgte, so könnte das Wort von der Staatsverdrossenheit nicht aufkommen, das gegenwärtig die Runde macht. Denn wenn der Bürger der Staat ist, dann bedeutet Staatsverdrossenheit ja Verdrossenheit mit sich selbst.

Ich habe jüngst gehört, daß noch nicht veröffentlichte Untersuchungen des Instituts Allensbach offenbar ergeben haben, daß sich die Unlustgefühle der Menschen in unserem Lande vermehren. Sie haben weniger Freude an ihrer Arbeit – und damit ganz allgemein weniger Lebensfreude. Das heißt: Die Menschen werden nicht nur mit dem Staat, mit den politischen und gesellschaftlichen Organisationen, mit unserer Konsum- oder Leistungsgesellschaft, mit diesem oder jenem unzufrieden, sondern mit ihrem Leben insgesamt. Der Mut, sein Leben in eigener Verantwortung zu gestalten, nimmt ab. Diese Entwicklung gilt nach der Erfahrung der Meinungsforscher nicht nur für einzelne Gruppen, sondern für alle: Selbständige und Unselbständige, Groß- und Kleinbetriebe, Hausfrauen und Unternehmer, Männer und Frauen, Junge und Alte.

Ein solcher Stimmungswandel in der Bevölkerung sollte jedem, der sich für das Allgemeinwohl verantwortlich fühlt, sehr zu denken geben. Es gibt kein Allgemeinwohl, wenn die Menschen sich unwohl fühlen. Nach den erwähnten Untersuchungen – die ja nur belegen, was viele von uns mehr oder weniger deutlich empfinden – gab es ein Unbehagen lange vor der Ölkrise, lange bevor Arbeitslosigkeit bei uns zum Problem wurde. Das allgemeine Wohl ist offenbar keine Funktion des Wohlstandes, des Lebensstandards. Sonst hätte die Lebensfreude mit steigendem Wohlstand wachsen müssen. Der Mensch braucht offenbar mehr und anderes und vielleicht Wichtigeres, um sich wohlfühlen zu können.

Die Freude an Arbeit und Freizeit läßt nach. Die Neigung zur Kommunikation, zur Kontaktaufnahme mit anderen Menschen wächst. Auch das ist ein Ergebnis der Untersuchungen. Es gibt uns einen Hinweis darauf, wo die Ursachen für jenen Verlust an Lebensfreude zu suchen sind. Offenbar hat die Entwicklung der letzten Jahre zu einem Ungleichgewicht in jenem Verhältnis zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft geführt, von dem ich zu Anfang gesprochen habe. Vielleicht haben wir das Wohl des Menschen doch zu ausschließlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen und darüber andere Grundbedürfnisse des Menschen vernachlässigt. An die Stelle des Ladens an der Ecke sind Selbstbedienungsläden und Kaufhäuser getreten. Städte und Landschaften werden durch breite Straßen getrennt, die nahezu jede Kommunikation hinüber und herüber unmöglich machen. Auf die schädlichen sozialen Wirkungen bestimmter Formen eines seelenlosen Wohnungsbaus habe ich schon mehrfach hingewiesen. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Überall findet ein Abbau menschlicher Begegnungsmöglich-

keiten statt. Alles drängt zum Großen, Massenhaften. Der einzelne fühlt sich zunehmend isoliert. Die seelische Temperatur in unserem Lande sinkt.

Das ist ein politisches Problem; ich halte es für das politische Problem unserer Zeit. Die Freiheit einer Gesellschaft, in der der einzelne immer mehr isoliert und damit seiner sozialen Wirkungsmöglichkeiten beraubt wird, ist in Gefahr. Noch können wir dieser Gefahr begegnen.

Manche Worte unserer Sprache zeigen, daß man unempfindlicher geworden ist für jenes immer gefährdete Gleichgewicht zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft. Wie leicht geht uns das Wort von „der modernen Massengesellschaft“ von den Lippen. Ein demokratischer Zustand wird damit jedoch auf keinen Fall beschrieben. Masse bedeutet ja wohl, daß die Individualität des einzelnen im Verhältnis zu den anderen Menschen untergegangen ist. Gerade das aber wollen wir nicht und dürfen wir nicht wollen.

Wenn wir der Vermassung entgehen wollen, dann müssen wir die sozialen Wirkungsmöglichkeiten des einzelnen, in denen er seine Persönlichkeit entfalten kann, wieder in den Mittelpunkt unseres politischen und gesellschaftlichen Handelns stellen. Dann müssen wir auch bei unseren ökonomischen Entscheidungen darauf achten, daß keine Entscheidungen getroffen werden, die zwar wirtschaftlich sinnvoll sind, der Vermassung jedoch Vorschub leisten können. Dann müssen wir dem Glauben abschwören, daß alles, was der Wirtschaft dient, auch der Freiheit und der Würde des Menschen diene.

Das heißt: Wir müssen alles, was wir tun, an den Grundnormen unserer Verfassung, den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes, messen. Die übrigen Grundrechte sind Ausgestaltung dessen, was dort als „die Würde des Menschen“, als „die freie Entfaltung der Persönlichkeit“, als „die Freiheit der Person“ bezeichnet wird. Diese Werte sind das Fundament unserer demokratischen Gemeinschaft, das heißt unseres Staates. Alles, was diesen Werten zu größerer Wirksamkeit verhilft, dient unserem Staat. Alles, was die Verwirklichung dieser Werte erschwert oder gar verhindert, schadet unserem Staat.

Ich glaube, es ist an der Zeit, daß wir alle Erscheinungen unseres Lebens auf allen Gebieten daraufhin prüfen, inwieweit diese Werte verwirklicht sind.

Darüber hat allerdings kein einzelner und keine einzelne Gruppe zu befinden, weder Regierungen, noch die Kirchen, weder Journalisten noch Schriftsteller, weder Philosophen noch Sozialwissenschaftler. Sicher, es ist ein Irrtum zu glauben, unsere Demokratie, unsere Verfassung seien wertneutral. Es ist aber ebenfalls ein Irrtum zu glauben, es gäbe nur einen Weg, diese demokratischen Grundwerte zu realisieren. Je nach politischer, religiöser, philosophischer, weltanschaulicher oder sozialer Stellung wird der einzelne andere Vorstellungen als seine Mitbürger davon haben, wie diese Grundwerte zu verwirklichen seien.

Hier nun setzt die Grundwerte-Diskussion ein, deren Notwendigkeit von vielen verantwortungsbewußten Bürgern und Gruppen erkannt wird.

Es ist notwendig, daß wir uns darüber unterhalten, wie die Grundwerte unserer Verfassung in der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit an allen Stellen unseres politischen und gesellschaftlichen Lebens verwirklicht werden können. Je konkreter dies geschieht, desto besser. Wenn wir feststellen, daß bestimmte Formen des Wohnungsbaus, der Bildungspolitik — zum Beispiel der Numerus clausus —, oder bestimmte Arbeitsbedingungen die freie Entfaltung der Persönlichkeit behindern, müssen wir uns Gedanken darüber machen, wie wir diese Formen und Bedingungen ändern können, damit diese schädlichen Folgen nicht eintreten.

Wenn auch niemand allein darüber zu entscheiden hat, wie die Grundwerte zu verwirklichen sind, so kann doch jeder mündige Bürger seinen Beitrag zu dieser Diskussion leisten. Und ich bin sicher: Bei einer solchen breiten öffentlichen Diskussion würden all die Gründe zutage treten, die heute die Lebensfreude der Menschen bedrohen.

Diese Sorgen und Nöte der Bürger, sie sind das eigentliche Thema der Politik. Sie sollten es wenigstens sein. Die Parteien sind nach unserer Verfassung besonders dazu berufen, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Ich möchte sie ausdrücklich dazu ermutigen, die Grundwerte-Diskussion in den Parteien zu beleben, ihre Vorstellungen zu entwickeln, den Bürgern darzulegen und um Mehrheiten für ihre Vorstellungen zu werben. Dann wird deutlich werden, was den Parteien gemeinsam ist und was sie trennt. Dann werden die politischen Alternativen klarer und einsichtiger für den Bürger sein. Erst dann kann sich der Bürger für eine bestimmte Zukunft entscheiden.

Denn das scheint mir klar zu sein: Der Verlust an Lebensfreude hängt sicher auch damit zusammen, daß die Menschen nicht mehr wissen, wie es weitergehen soll, wie es weitergehen wird. Wer keine Zukunft sieht, hat auch keine Hoffnung; und wer keine Hoffnung hat, wie sollte der Freude an seiner Arbeit und an seinem Leben haben?

Wenn wir zurückblicken, gewahren wir die gewaltige Aufbauleistung unseres Volkes nach dem Krieg. Zu Anfang war unser Land zerstört, und wir waren arm. Heute ist das Land aufgebaut, und wir sind reich. Solange es um den Aufbau ging, brauchten wir nach dem Sinn unseres Tuns nicht zu fragen. Doch nun, da der Aufbau geschafft ist, stellt sich die Frage: Wie soll es weitergehen? Was ist denn eigentlich unser Ziel?

Technische Entwicklungen und Erfindungen beeinflussen unser Leben, ohne daß wir es so recht wahrnehmen: die ungeheure Vermehrung der Autos, die Fernsehapparate, die Flugverbindungen, das Telefon, die Pille, die Wasch- und Spülmaschinen, die Kühlschränke und vieles andere mehr, all das hat unser Leben von Grund auf verändert.

Wer hat eigentlich die Entscheidungen gefällt, die diese Veränderungen bewirkten? Ist irgend jemand für diese Veränderungen verantwortlich? Oder ist es nicht vielmehr so, daß sich diese Veränderungen einfach irgendwie ergaben, daß wir einem Fortschritt gehorchten, dessen positive und negative Auswirkungen vorher niemand eigentlich recht übersah?

Ich leugne nicht, daß diese Entwicklungen ihre positiven Seiten haben, daß sie in bestimmter Weise auch unsere Freiheitsträume erweitert haben. Ich frage mich nur, ob all das auch genauso gekommen wäre, wenn wir die Folgen dieser technischen Entwicklung vorher gekannt hätten, wenn wir vorher, in Kenntnis dieser Folgen, darüber hätten entscheiden können.

Ich will sagen: Viele der modernen Techniken haben Risiken mit sich gebracht, die vorher niemand übersah oder übersehen konnte, die niemand gewollt hat, für die niemand die Verantwortung trägt. Wir sind blind einem blinden Fortschritt gefolgt, von dem niemand weiß, wohin er uns jetzt, wenn es so weitergeht, führen wird. Nicht wir selbst, nicht die von uns gewählten Vertreter haben über diese entscheidenden Veränderungen entschieden, sondern der Fortschritt. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, wir seien Gefangene des Fortschritts gewesen.

Ich habe das Gefühl, daß die Bürger in unserem Land es leid sind, einer Entwicklung überantwortet zu sein, für die niemand verantwortlich ist. Die Erregung, mit der die Diskussion über die Kernkraftwerke geführt wird, scheint mir ein deutliches Anzeichen dafür zu sein. Die Bürger wehren sich. Sie haben erkannt, daß die Einführung einer solchen neuen Technologie keine Entscheidung von Experten und Energieunternehmen sein darf, sondern daß es sich um eine politische Entscheidung handelt, für die politische Verantwortung übernommen werden muß. Ich halte das für eine sehr positive Entwicklung. Zum ersten Mal spüren die Bürger, daß man nicht willenlos hinter dem Fortschritt hertrötten muß. Sie wollen die Verantwortung klargestellt haben, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem noch entschieden werden kann.

Die Politiker müssen die Verantwortung übernehmen. Sie haben sie übernommen. Ich begrüße die klare Stellungnahme der Bundesregierung. Das Problem ist erkannt. Keine Entscheidung wird über die Köpfe der Betroffenen hinweg gefällt werden. Die Bürgerinitiativen haben ihren legitimen politischen Zweck erreicht: Ihr Wort und ihre Bedenken werden gehört werden, auch ohne gewaltsame Demonstrationen.

Eines möchte ich sehr deutlich sagen. Es ist kein legitimes politisches Ziel von Bürgerinitiativen, die Errichtung von Kernkraftwerken unmöglich zu machen, sei es mit friedlichen, sei es mit gewaltsamen Mitteln. Die Entscheidung darüber, ob Kernkraftwerke gebaut werden oder nicht, steht ausschließlich den legitimen demokratischen Institutionen zu.

Auch die Kernkraftgegner haben sich der Entscheidung der parlamentarischen Mehrheit zu beugen. Gefällt ihnen diese Entscheidung nicht, müssen sie versuchen, in den hierfür vorgesehenen demokratischen Bahnen ihre Meinung durchzusetzen, das heißt, eine politische Mehrheit für ihre Meinung in dieser Frage zu gewinnen.

Wenn es gestattet wäre, daß jede Gruppe ihre eigenen Interessen oder Absichten durchsetzen könnte, unbeschadet der Gesetze und Beschlüsse der legitimen demokratischen Institutionen, dann wäre bald keine Bauordnung mehr durchsetzbar, dann könnten wir dem Staat und allem geordneten Zusammenleben „Ade“ sagen.

Die Bürgerinitiativen verdienen ihren Namen nur, wenn sie aus Bürgern bestehen, das heißt, wenn sie in der Lage sind, ihre Interessen in die Interessen der Gemeinschaft einzuordnen und die Beschlüsse der Mehrheit als Recht zu respektieren. Ein Bürger, der das Recht nicht anerkennt, verdient nicht den Ehrennamen des Bürgers. Bürgerinitiativen, die das Recht nicht anerkennen, sind keine Bürgerinitiativen.

Aber wir Politiker sollten auch selbstkritisch sein und aus begangenen Fehlern lernen. Wie ist es vor nahezu zehn Jahren zur Bildungsdiskussion gekommen? Wie ist es zur Diskussion über die Kernenergie gekommen? Haben die Memoranden, die Vorsprachen in den Ministerien, haben die Kommentare verantwortungsvoller Journalisten etwas bewirkt? Haben die friedlichen Demonstrationen der Studenten oder der Bürgerinitiativen etwas bewirkt? War es nicht so, daß die staatlichen Stellen erst aufwachten, als radikale Elemente zur Gewalt griffen?

Das darf sich nicht wiederholen. Wir stellen die Demokratie selbst in Frage, wenn die Themen, die die Bürger bewegen, von den staatlichen Institutionen erst dann als Themen der Politik erkannt werden, wenn Gewalt angewendet wird.

Die Nutzung der Kernenergie wird sich politisch nur durchsetzen lassen, wenn der Bürger wahrheitsgemäß und umfassend über alle ihre Risiken informiert wird. Er hat das Recht, seine Meinung vorzutragen und hat auch Anspruch darauf, gehört und ernstgenommen zu werden. Die Politiker müssen den Bürgern sagen, wie groß das Risiko bei Reaktorunfällen, auch im denkbar schlimmsten Fall, ist; welche Schäden bei einem „normalen“ Unfall auftreten, welche Schäden bei kleinen technischen Pannen zu erwarten sind, welcher hoher Grad an Sicherheit bei der Entsorgung heute technisch gewährleistet werden kann, welche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden sollen und so weiter. Es muß alles auf den Tisch. Es muß über alles offen und klar geredet werden. Dem Bürger sind ohne umfassende Information keine zusätzlichen Risiken zuzumuten.

Alle demokratische Politik gründet sich auf die Glaubwürdigkeit der demokratischen Institutionen. Diese Glaubwürdigkeit kann verlorengehen, nicht nur durch ausgesprochene Unwahrheiten, sondern auch durch das Verschweigen von Problemen und dadurch, daß man sie verdrängt, oder daß man, je nach politischer Opportunität, in Bund und Ländern eine unterschiedliche Politik verfolgt. Ich beobachte beunruhigt, daß sich die Positionen derselben Parteien in Bund und Ländern, zum Beispiel zur Kernenergiefrage, unterscheiden. Das muß den Bürger verwirren. Auch hier zeigt sich, daß eine Fundamental-Diskussion über die neuartigen Probleme, die die wissenschaftlich-technische Zivilisation uns stellt, in den Parteien unbedingt erforderlich ist, und zwar um der Glaubhaftigkeit der Parteien und damit unserer Demokratie willen.

Zur Sache selbst: Ich habe in letzter Zeit mit vielen Experten über die Frage der Kernenergie gesprochen, und ich bin, trotz nicht unerheblicher Bedenken, zu dem Ergebnis gekommen, daß es notwendig ist, Kernkraftwerke zu bauen. Ich sage: Trotz nicht unerheblicher Bedenken. Mit der Kernenergie sind Risiken ver-

bunden. Aber auch mit der Nichteinführung der Kernenergie sind Risiken verbunden. Ich halte diese Risiken für größer und gewichtiger.

Die Vorstellung, wir könnten es uns leisten, auf die Kernenergie zu verzichten und alles ginge weiter wie bisher, ist ein Irrtum. In den letzten 13 Jahren hat die Welt mehr Öl verbraucht als in allen Zeiten davor. Das ganze in der Nordsee lagernde Öl reicht nur aus, um den Zuwachsbedarf der Welt von nur einem Jahr zu decken. Die Ölvorräte machen nur 6 Prozent der Primärenergiequellen aus. Der Ölverbrauch wird zunehmen. Es ist abzusehen, wann die letzte Ölquelle erschöpft sein wird. Wenn dann nicht ausreichend Ersatzenergie zur Verfügung steht, droht unserer Gesamtwirtschaft und damit unserem politischen und sozialen System schwerster Schaden, der keinen einzigen von uns ungeschoren lassen würde.

Manche meinen, wir sollten die gegenwärtige Kernenergie-Technologie nicht weiterentwickeln und uns auf die Kernfusions-Technik konzentrieren, die, wie uns die Experten sagen, geringere Risiken enthält als die Kernspaltung. Zwar würde mit einer funktionierenden Kernfusions-Technologie die Kernenergiefrage, ja die Energiefrage insgesamt, in einem ganz anderen Licht erscheinen. Die damit zusammenhängenden technischen Probleme jedoch sind so schwierig und ihre Lösung, wenn sie überhaupt gelingt, wird so lange Zeit brauchen, daß wir erst nach dem abzusehenden Energieengpaß mit ihr rechnen können. Auch die Möglichkeit einer Kernfusion bewahrt uns also nicht vor der Entscheidung, heute für die nächsten Jahrzehnte die Weichen für unsere Energieversorgung zu stellen.

Und noch ein Grund, der wichtigste: Da die Zivilisation der Industrieländer zum großen Teil auf der Energiebasis Öl beruht, wird schon vor der Erschöpfung der Ölquellen der Verteilungskampf um das Öl immer härter werden. Dieser Gefahr für den Weltfrieden, denn dieser Verteilungskampf geht hin bis zum bewaffneten Konflikt, kann am wirksamsten begegnet werden, wenn die Industrieländer in jener Zeit eines möglichen beginnenden Verteilungskampfes über ausreichende Ersatzenergien verfügen. Es ist nicht nur die Sorge um unsere wirtschaftliche Grundstruktur, es ist auch die Sorge um den Weltfrieden, die mich zu einem Befürworter der Kernenergie macht.

Nun könnte man sagen: Wenn das so ist, dann müssen wir eben sparen. Das müssen wir auf jeden Fall. Schon allein aus dem Grund, weil keine Generation das Recht hat, die Rohstoffe dieses Planeten für sich zu verbrauchen. Auch unsere Kinder und Enkel wollen leben. Aber wir können nicht so viel sparen, daß wir der Notwendigkeit einer Ersatzenergie entfliehen können. Je eher wir sie zur Verfügung haben, desto freier können wir später unsere Entscheidungen treffen.

Denn durch die Diskussion über die Kernenergie ist uns deutlich geworden, daß wir uns fragen müssen, ob es eigentlich ein über allen Zweifel erhabenes Ziel ist, uns mit immer größeren Risiken immer größeren Wohlstand zu verschaffen. Sicher, Wohlstand ist ein vernünftiges Ziel; aber gibt es nicht eine Grenze, von der ab „Wohlstand – Plage“ wird? Von der ab die sozialen Kosten, die Kosten an Lebensfreude, der Preis der Angst und der Unsicherheit zu hoch werden?

Immer mehr ernsthafte Menschen in unserem Lande stellen sich diese Fragen. Man sollte sie nicht mit einer leichten Handbewegung abtun. Man sollte beginnen, darüber nachzudenken. Meine Bitte, in eine Diskussion darüber einzutreten, ob und wie die Grundwerte unserer Verfassung in den verschiedenen Lebensbereichen verwirklicht sind oder nicht, enthält diese Aufforderung zur Selbstbesinnung.

Und wenn sich aus dieser Diskussion ergibt, daß es tatsächlich notwendig ist, neue Ziele zu definieren, so brauchen wir dafür eines am dringendsten: Zeit. Eine Umorientierung, die unser ganzes Leben betreffen würde, würde noch unabsehbare Probleme mit sich bringen. Um sie zu erkennen und zu lösen, brauchen wir mindestens die Zeit einer Generation. Solange werden wir, auch wenn wir uns zu einer Umorientierung entschlossen haben, ob wir es wollen oder nicht, ob wir es für richtig halten oder nicht, unsere bisherige Lebensweise weiterführen, denn sie läßt sich nicht von heute auf morgen ändern. Das aber wird ab einem bestimmten Zeitpunkt, der in nicht allzu ferner Zukunft liegt, ohne die Kernenergie nicht möglich sein.

Die Einführung oder Nichteinführung der Kernenergie sind aber nicht die einzigen Risiken, die uns in dieser Zeit bewußt werden. Gesunkene Öltanker bedrohen das Leben unserer Meere. Die Zwischenprodukte der chemischen Industrie erreichen in manchen Fällen einen Giftigkeitsgrad, den sich der Laie vor dem Unglück von Seveso kaum vorstellen konnte. Auf unseren Straßen starben 1976 14 500 Menschen, 480 000 wurden verletzt, viele von ihnen für ihr Leben Behinderte. Niemand vermag auch so recht abzuschätzen, welche Gefahren von dem massierten Einsatz von Computern in gar nicht so ferner Zukunft auf unsere Freiheit ausgehen können. Die Bürger konnten die ersten Smogvorwarnungen in Funk und Fernsehen vernehmen. Auch diese Beispiele lassen sich vermehren.

Ich meine: Es ist falsch, nur das Risiko der Kernenergie zu sehen, nur darüber zu diskutieren. Wir müssen erkennen, daß wir an vielen Stellen unserer Gesellschaft Entwicklungen eingeleitet haben, die ähnliche und zum Teil größere Gefahren und Risiken als die Kernenergie bergen. Und überall müssen wir uns fragen, ob wir diese Risiken auf uns nehmen wollen.

Zur Zeit wird über die Beteiligung unseres Landes an einem weltweiten Satelliten-Fernsehsystem verhandelt. Dieses System kann dazu führen, daß über 20 verschiedene Programme in jedem deutschen Haushalt empfangen werden können. Dies ist zunächst auch ein Zuwachs an Informationsfreiheit. Aber wissen wir eigentlich, welche Auswirkungen das auf unser gesamtes Mediensystem haben wird? Kann die zunehmende, von dem Bürger kaum noch zu verarbeitende Flut von Nachrichten, die meiner Ansicht nach schon heute das Hauptproblem unserer Meinungsfreiheit ist, nicht zur totalen Desinformation des Bürgers führen? Und noch eines: Aus jener Untersuchung über die Abnahme der Lebensfreude scheint man entnehmen zu können, daß ein wie auch immer zu deutender Zusammenhang zwischen der Gewohnheit des Fernsehens und der wachsenden Passivität und Unlust vorhanden ist.

Ich sage nicht, daß wir uns nicht dem Satellitenfernsehen anschließen sollten. Ich sage nur, daß wir uns vor unserer Entscheidung über die damit zusammenhängenden Risiken im klaren sein sollten. Über diese Risiken müssen die Bürger unterrichtet werden. Sie haben ein Recht darauf. Unsere Zukunft darf nicht das Ergebnis irgendeines Fortschritts im Dienste ökonomischer Interessen sein, sondern sie muß das Ergebnis unserer freien Entscheidung sein.

Wir müssen die Dinge im Zusammenhang sehen; wir müssen uns darüber im klaren sein, wie wir in Zukunft leben wollen. Dieser Zusammenhang fehlt noch. Das ist einer der wesentlichen Gründe für die Unsicherheit, die den Bürger befallen hat.

Wie haben wir bisher Politik betrieben? Ich bin mir bewußt, daß ich bei meinen folgenden Ausführungen überzeichne und vereinfache. Aber das scheint mir um der größeren Klarheit willen erforderlich. Blicken wir noch einmal auf die Nachkriegszeit zurück. Damals gab es für uns ein klares Ziel: den Aufbau unseres zerstörten Landes und den Aufbau einer freiheitlichen Demokratie. Alles was wir taten, jede Einzelmaßnahme, diente diesem Ziel. Und so haben wir uns die Probleme vorgenommen und sie gelöst, eines nach dem anderen.

Herausgekommen ist dabei ein freiheitlicher und demokratischer Rechtsstaat mit einer mächtigen Wirtschaft. Dieses Ergebnis rechtfertigt es, den Aufbau dieses Landes als eine der bedeutendsten politischen Leistungen unserer Geschichte zu bezeichnen.

Aber wir müssen uns fragen, ob diese bisher erfolgreiche Methode der Lösung von Einzelproblemen in einem demokratischen Geist für die Zukunft hinreichend ist. Wir konnten so verfahren, weil die Staatseinnahmen in jedem Jahr stiegen. Wir erkannten, daß wir zu wenig Krankenhäuser hatten, also bauten wir Krankenhäuser. Das Auto erfuhr eine ungeahnte Verbreitung. Also bauten wir Autobahnen und Straßen. Es gab zu wenig Universitäten, und diese waren zu klein. Also bauten wir neue Universitäten und erweiterten die alten. Die mit dem Fortschritt neu aufkommenden Probleme lösten wir mit dem Einsatz von mehr Geld.

Heute, wo die Ziele unklar geworden sind, werden wir nicht weiter so verfahren können, auch schon aus dem einfachen Grund, weil das Geld dafür nicht mehr vorhanden ist. Wir können nicht mehr bei den Einzelproblemen stehenbleiben, wir müssen nunmehr den Gesamtzusammenhang in der Politik erarbeiten.

Denn alles hängt ja miteinander zusammen. Je mehr Autos produziert werden, desto mehr Straßen brauchen wir, je mehr Straßen wir bauen, desto mehr Autos werden produziert. Das hat zur Folge, daß immer mehr Menschen mit dem Auto fahren und immer weniger mit der Eisenbahn. Das ist wieder einer der Hauptgründe für das 10-Milliarden-Defizit der Bundesbahn. Der vermehrte Straßenbau greift auch tief in die Struktur unserer Landschaft ein. Die immer zunehmende Zahl von Autos stellt eine immer steigende Gefahr für die Reinhaltung der Luft dar, der wieder mit großem Einsatz von Mitteln begegnet werden muß. Das Auto hat die Gesamtstruktur unserer Städte und Landschaften verändert. Über all dem ist die Autoindustrie zu einer Schlüsselindustrie unserer Wirtschaft

geworden, die, alles in allem, Millionen von Arbeitnehmern beschäftigt.

Dies ist nur ein Beispiel unter tausend möglichen. Man kann keine Bundesbahnpolitik machen ohne ein Gesamtkonzept der Verkehrspolitik. Man kann keine Verkehrspolitik machen ohne ein Gesamtkonzept der Wirtschaftspolitik. Man kann keine Umweltpolitik machen ohne ein übergreifendes Konzept, in das die Verkehrs- und die Wirtschaftspolitik eingehen müssen.

Keine politische Frage kann mehr als Einzelproblem behandelt werden; jede kann nur noch in einer politischen Gesamtkonzeption sinnvoll beantwortet werden. Solche politischen Gesamtbilder zu erarbeiten, erscheint mir als die große Aufgabe der Politik am Ende dieses Jahrhunderts. Dieses Problem ist so umfassend, so komplex und schwierig, daß es billig wäre, irgend jemanden für das Fehlen eines solchen Konzeptes verantwortlich zu machen. Geben wir es offen zu, wir haben alle keins.

Solche Gesamtbilder können sich nur ergeben aus einer breiten Diskussion in der Öffentlichkeit. Diese Diskussion ist im Grunde nichts anderes als die Kehrseite der Grundwerte-Diskussion. Geht diese von den Grundwerten selbst aus und mißt die Realität an diesen Werten, so zielt jene darauf, die verselbständigten Teilziele in einen Gesamtzusammenhang zu bringen, der eben durch die Grundwerte bestimmt ist.

Alle müssen zur Diskussion beitragen, die Politiker, die Tarifpartner, die Wissenschaftler, die Journalisten, alle. Eine besondere Verantwortung liegt bei den Massenmedien, in denen sich die öffentliche Diskussion weitgehend abspielt und die die Informationen über diese Diskussion den Bürgern vermitteln. Wenn politische Belanglosigkeiten zu historischen Ereignissen hochstilisiert werden, ist eine Rückbesinnung auf die Grundfragen unseres Staates nicht möglich. Verglichen mit den Problemen unseres Bildungswesens sollte der Fall Krupinski-Franke eine Randnotiz auf Seite 5 sein und nicht wochenlang die Zeitungen beherrschen.

Wir müssen heraus aus dem Ressortdenken, wir müssen heraus aus dem Denken der Interessen- und Wählergruppen. Ja, ich glaube, daß selbst Interessengruppen heute ihre eigenen Interessen gar nicht richtig definieren können, ohne ein solches Gesamtbild der Politik entworfen zu haben. Das gilt für alle. Was die Interessen der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, der Parteien, der Beamten, aller Gruppen in unserem Land angesichts der vorgegebenen Situation wirklich sind, das weiß im Grunde keiner. Es kann durchaus sein, daß das, was die einzelnen Gruppen gegenwärtig dafür halten, sich in relativ kurzer Zeit als ein den Interessen gerade dieser Gruppe schädlicher Irrtum erweist. Das Interesse einer Gruppe läßt sich nur vom Allgemeinwohl her bestimmen. Ich bestreite nicht, daß sich die führenden Vertreter der gesellschaftlichen und politischen Gruppen rationale und wohlfundierte Gedanken machen. Ich frage nur, ob die Grundlagen, von der diese Überlegungen ausgehen, überhaupt noch vorhanden sind. Diese Frage sollten wir uns alle stellen.

Daß sie so selten gestellt wird, hat viele Gründe. Da ist einmal die noch weithin anzutreffende Überzeu-

gung, daß alles, was der technisch-wissenschaftliche Fortschritt bringe, gut sei. Und dann: man hat mit der bisherigen Methode Erfolg gehabt. Was könnte es überzeugenderes geben als den Erfolg? Und glaubt man deshalb nicht auch, daß jede Änderung Schaden bringen müsse?

Den Parteien machen, mehr oder minder, Flügelkämpfe zu schaffen. Kann der Vorschlag zu einer Neubesinnung nicht zu neuen Flügelkämpfen führen? Und wenn man einen neuen Gedanken versucht, ist dann der politische Gegner nicht allzu bereit, zu behaupten, dieser Gedanke sei möglicherweise gar verfassungswidrig? Also läßt man es lieber. Und wie steht es mit der Information? Werden die wissenschaftlichen Forschungen, die uns die Grundlagen einer sachgerechten Diskussion unserer wahren Probleme ermöglichen, von den Wissenschaftlern, den Politikern, den Massenmedien eigentlich geliefert? Verdrängt nicht die Aktualitätssucht der Medien die eigentlichen langfristigen Probleme? – Ich bin gespannt darauf, was die Medien morgen von diesem Vortrag als wichtig bringen werden. – Und führt das nicht wieder dazu, daß sich die Politiker hauptsächlich mit dem beschäftigen müssen, was die Medien für aktuell halten? Wer spricht heute noch von den Schwierigkeiten der Bildungspolitik? Wer spricht heute von der immer noch steigenden Drogensucht? Läßt die Flut der Gesetze unseren Abgeordneten überhaupt noch die Zeit und die Möglichkeit, in der Masse des Unwesentlichen die zwei Gesetze zu erkennen, die unsere Zukunft verändern? Stimmt der alte Gegensatz zwischen Konservativen und Progressiven eigentlich noch? Und wird dieser Gegensatz den neuartigen Problemen noch gerecht? Gibt es nicht einen neuen Konservatismus, der die überkommenen Natur- und Kulturwerte vor einem zerstörerischen technischen Fortschritt schützen will, und neue Progressive, die den Fortschritt nicht mehr wirtschaftlich, sondern nach den Kategorien der Lebensqualität beurteilen? Stehen sich Neuprogressive und Neukonservative nicht näher als Neukonservative und Altkonservative bzw. Neuprogressive und Altprogressive?

Fragen über Fragen. Wie man sie sich auch beantworten mag: der Versuch, Neues zu denken, hat es schwer in unserem Lande. Und dennoch muß dieser Versuch gemacht werden.

Denn die Veränderungen, die heute schon in unserem Lande und in der Welt vor sich gehen, sind groß. Der Stimmungsumschwung in der Bevölkerung ist ein deutlicher Hinweis und eine Warnung. Wissenschaftler warnen uns vor der Erschöpfung der Rohstoffquellen. Die Grenzen der Belastbarkeit der Umwelt werden sichtbar. In zehn Jahren ändert sich die Welt mehr als früher in Jahrhunderten. Manche sprechen von einer Zeitenwende. Es mag dem einzelnen überlassen bleiben, wie tief er den Einschnitt sieht. Wichtig ist nur, daß wir das Ausmaß der Veränderungen erkennen.

Die mit diesen Änderungen heraufkommenden Probleme sind von einer solchen Größenordnung, daß wir auch unseren politischen Stil ändern müssen, wenn wir sie diskutieren. Die alte Praxis, daß auch vernünftige Vorschläge des politisch Andersdenkenden nur

deswegen, weil sie von daher kommen, abgelehnt werden, ist in parlamentarischen Debatten, in denen es um die Zukunft unseres Volkes geht, nicht mehr angemessen und – da möge sich niemand täuschen – sie wird von den Bürgern nicht mehr honoriert.

Ein vernünftiges Ergebnis werden wir nur dann erwarten können, wenn alle Seiten bereit sind, auf den Beitrag des anderen zu hören, ihn ernst zu nehmen, in den eigenen Gremien zu diskutieren und die Teile, die einem auf Grund der eigenen Überzeugung als erwägenswert scheinen, zu übernehmen. Dergleichen geschieht heute unter Ausschluß der Öffentlichkeit schon hundertfach in den Ausschüssen. Angesichts der Bedeutung der vor uns stehenden Fragen wäre es verhängnisvoll, wenn die notwendige parlamentarische Diskussion vor den Bürgern nur kontrovers und nicht,

wie es die Aufgabe verlangt, in dem Bemühen um eine gemeinsame Lösung geführt würde.

Ich glaube an die freie Auseinandersetzung auf dem Markt der Meinungen. Niemand hat den Stein der Weisen. Aber alle geistigen Kräfte unseres Volkes, im Meinungskampf sich gegenseitig klärend, sie wären sehr wohl imstande, uns Bilder der Zukunft und Wege dahin zu zeigen, die wir brauchen, um Freude an unserem Leben haben zu können.

Ich bin kein Pessimist. Ich glaube, daß wir in der Lage sind, diese Aufgabe zu lösen. Wir sollten uns diese Hoffnung von Schwarzsehern nicht nehmen lassen. Ich habe Hoffnung. Doch wir können um so mehr Hoffnung haben, je eher wir damit beginnen, über die Zukunft nachzudenken, uns auf sie einzurichten, die Weichen zu stellen. Wir sollten heute, jetzt damit beginnen.

7. Auszug aus dem Bulletin der Bundesregierung vom 16. 2. 1977

Gespräch des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der Länder

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung teilt mit:

Zum Gespräch des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der Länder erklärte ein Regierungssprecher am 11. Februar 1977 in Bonn:

1. Die Regierungschefs der Länder stimmen der Erklärung der Bundesregierung vom 4. Februar 1977 zur Errichtung von Kernkraftwerken vollinhaltlich zu.
2. Die Regierungschefs von Bund und Ländern bekräftigen den Appell der Bundesregierung in ihrer Erklärung vom 4. Februar 1977 an

alle Bürger und Bürgerinitiativen, sich bei künftigen Demonstrationen jeder Gewalt zu enthalten und sich auch der Gefahr bewußt sein, daß ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung von terroristischen Gruppen und militanten Feinden unserer Verfassung mißbraucht werden könnte.

Sie fordern deshalb alle Bürgerinitiativen und alle Bürger, die sich aus ernsthafter Sorge gegen die Errichtung von Kernkraftwerken wenden, nachdrücklich auf, unter den jetzigen Umständen auf eine Demonstration in Brokdorf zu verzichten.

8. Auszug aus dem Bulletin der Bundesregierung vom 19. 2. 1977

Erklärung des Bundeskanzlers zum Bau von Kernkraftwerken

Appell zur Besonnenheit und Sachlichkeit

Bundeskanzler Helmut Schmidt gab am 17. Februar 1977 zu den geplanten Aktionen in Brokdorf über die Rundfunk- und Fernsehanstalten folgende Erklärung ab:

Meine Damen und Herren!

Am Wochenende sollen in Schleswig-Holstein Demonstrationen gegen den Bau eines Kernkraftwerkes stattfinden.

Ich möchte Ihnen heute abend dazu noch einmal den Standpunkt der Bundesregierung deutlich machen.

Am Baugelände in Brokdorf wollen einige Gruppen eine Demonstration machen, die diesen Namen nicht verdient. Es geht ihnen vielmehr um eine bewußt auf Zerstörung angelegte rechtswidrige Aktion. Ihre Organisatoren können sich dabei nicht auf das in unserer Verfassung geschützte Grundrecht auf Meinungsfreiheit berufen.

Es ist mir sehr wichtig, zwischen solchen Gruppen einerseits und andererseits denjenigen Bürgern, die sich wegen der Errichtung von Kernkraftwerken Sorgen machen und die diese Sorgen durch Proteste verdeutlichen wollen, einen klaren Trennungsstrich zu ziehen. Die Motive dieser Bürgerinitiativen sind ernsthaft und wir nehmen sie ernst.

Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung schließt Proteste und Demonstrationen gegen staatliche Maßnahmen durchaus ein. Dieses Grundrecht gestattet aber nicht die Anwendung von Gewalt. Es rechtfertigt nicht den Angriff auf die Polizei und andere Beamte, die für die Sicherheit des Bürgers verantwortlich sind und die bei der Erfüllung ihrer Pflicht die Bürger hinter sich haben.

Die Mahnung, sich bei Demonstrationen nicht zur Gewalt überreden oder hinreißen zu lassen, ist das eine. Aber auch das andere ist mir wichtig, nämlich all denen, die zum friedfertigen Protest entschlossen sind, eines zu sagen: Die vielschichtigen Probleme unserer Energiepolitik können nicht in einem Klima diskutiert werden, in dem sich Argumente und Gefühle und Halbwahrheiten so sehr vermischt haben, daß

nicht mehr alle, die heute zum Thema reden, auch zu einem ruhig-sachlichen Urteil in der Lage sind. Doch gerade auf das nüchterne, sachliche Urteil kommt es an.

Die Bundesregierung arbeitet gegenwärtig an der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms, weil sich einige wichtige Daten verändert haben.

Eines allerdings muß uns allen klar sein: Die Kernenergie ist als eines der Elemente unserer Stromversorgung nicht mehr wegzudenken. Schon heute werden mehr als sieben Prozent unseres Bedarfs an elektrischem Strom durch Kernenergie gedeckt. Wenn man nun davon ausgeht, daß sich deren Zuwachs gegenwärtig verlangsamt, dann muß man wissen: Wir brauchen zusätzliche Energie in jedem Fall, wenn nicht in einigen Jahren womöglich dramatische Engpässe in der Stromversorgung unserer Arbeitsplätze und unserer Wohnungen riskiert werden sollen.

Deshalb geht es nicht an, daß an vielen Orten auch der Bau von dringend benötigten neuen Kohlekraftwerken behindert und verzögert wird.

Es ist unsere Pflicht, die Energieversorgung für die Zukunft zu sichern. Davon hängt die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft ab, davon hängen Arbeitsplätze ab, davon wird Leben und unser Wohlstand beeinflusst. Ich weiß, daß die Mehrheit der Bürger das erkennt und die Bemühungen von Bund und Ländern um die Zukunftssicherung bejaht.

Gestern noch haben mich einige Betriebsräte im Namen ihrer Belegschaften — 30 000 Arbeitnehmer hatten unterschrieben! — auf ihre ernststen Sorgen wegen der Folgen eines energiepolitischen Stillstandes in unserem Land hingewiesen. Ich nehme das sehr ernst.

Die Bundesregierung versteht und respektiert auch die Sorge von Bürgern um ein Höchstmaß an Sicherheit bei kerntechnischen Anlagen. Für die Bundesregierung hat die Sicherheit Vorrang. Deshalb sorgen wir ja dafür, daß beim Bau von Kernkraftwerken unsere strengen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt werden und daß die Entsorgung hinreichend gewährleistet ist.

In unserem Land vollzieht sich staatliches Handeln nicht gegen den Bürger und nicht am Bürger vorbei. Es ist ja gerade die Überlegenheit unseres rechtsstaatlichen Systems, daß der Bürger z. B. wie jetzt in Schleswig-Holstein vor Gericht gegenüber der staatlichen Autorität klagen kann, ob gegenüber der Bundesregierung oder ob gegenüber einer Landesregierung, und daß er von dem Gericht sein Recht erhält.

Die Bundesregierung wird auch künftig jedes von der Vernunft bestimmte kritische Argument bedenken.

Wo aber eine Minderheit von Fanatikern das Sicherheitsbedürfnis der Bürger agitatorisch auszunutzen versucht und gewaltsam auf die Konfrontation mit Gesetz und Verfassung zusteuert, dort muß dieser Minderheit mit Entschlossenheit begegnet werden. Dabei geht es nicht um eine Demonstration staatlicher Macht, sondern es geht darum, Gewaltakte extre-

mistischer Gruppen zu verhindern, von denen einige vom Terrorismus nicht mehr sehr weit entfernt sind. Nach unserem Grundgesetz tragen die Landesregierungen für die öffentliche Ordnung und für die Abwehr von Gefahren die Verantwortung. Die Bundesregierung wiederum ist nach dem Grundgesetz zur Unterstützung eines Bundeslandes verpflichtet dann, wenn die Polizeikräfte des Landes nicht ausreichen. Dieser Verpflichtung gegenüber dem Land Schleswig-Holstein wird die Bundesregierung nachkommen; unsere Kräfte sind deshalb der Landesregierung in Kiel unterstellt.

Jene Bürger, die sich nicht in Brokdorf, sondern in Itzehoe versammeln wollen, möchte ich in ihrer Entschlossenheit bestärken, sich nicht von Extremisten auf einen Irrweg führen zu lassen.

Die Diskussion über unsere Energieversorgung ist zwingend. Und zwingend ist, daß sie mit dem Willen zur Besonnenheit und zur Sachlichkeit geführt wird.

9. Auszug aus der Frankfurter Rundschau vom 17. 2. 1977

Minister sieht viele Fragen offen

— Bericht über das Gespräch mit dem niedersächsischen Wissenschaftsminister Prof. Eduard Pestel —

Vorraussichtlich bereits in der nächsten Kabinettsitzung der niedersächsischen Landesregierung wird die Entscheidung über den Standort für eine zentrale Anlage zur Wiederaufbereitung verbrauchter Kernelemente und zur unterirdischen Lagerung des hochradioaktiven Mülls fallen. Nach dieser Entscheidung werden die interessierten Energieversorgungsunternehmen ihre Anträge stellen können, deren Prüfung etwa zwei Jahre dauern dürfte, bevor dann die endgültige Entscheidung zu treffen sein wird, ob die Anlage gebaut werden darf oder nicht.

Wie der neue niedersächsische Wissenschaftsminister, Professor Eduard Pestel im Gespräch mit der „Frankfurter Rundschau“ erklärte, lasse die bisher vorliegende Konzeption für die Anlage „eine ganze Reihe von Fragen offen“. Wenn sich herausstelle, daß die Probleme nicht in einer der Bevölkerung zumutbaren Weise gelöst werden könnten, werde er sich dem Projekt widersetzen, kündigte der Minister an. Technisch, so glaubt Pestel, wird es durchaus möglich sein, die Probleme zu lösen. Das würde aber einen erheblichen Aufwand erfordern, so daß die Wirtschaftlichkeit des Projekts zweifelhaft werde. Solange jedoch die Frage der Entsorgung der Kernkraftwerke nicht beantwortet sei, halte er es für unangebracht, neue Kernkraftwerke in Betrieb zu nehmen.

Pestel gehört zu denjenigen Wissenschaftlern, die in einer Unterschriftenaktion ein Moratorium gefordert haben. Die gegenwärtige Art der Kernenergienutzung stellt nach seiner Ansicht „ein großes Gefahrenpotential dar, das geeignet ist, Urängste der Menschen zu wecken“. Man müsse sich auch darüber klarwerden, daß sie nur für eine Übergangszeit die Energieversorgung sichern könne, denn die Uranvorräte würden nicht viel länger reichen als die Erdölvorräte. Jetzt Kernkraftwerke in großer Zahl zu bauen, bedeute also, sich für „eine kurzfristige Lösung mit permanenten Folgen“ zu entscheiden.

„Ich bin nicht der Meinung, daß wir die Energieversorgung national regeln können. Wir haben jetzt eine globale Lösung des Energieproblems, das Erdöl. Damit wird es um die Jahrtausendwende zu Ende sein. Dann brauchen wir eine neue globale Lösung“, meint Pestel. Er sieht drei Möglichkeiten:

1. Die Sonnenenergie, deren Nutzungsmöglichkeiten jedoch noch wenig erforscht seien.

2. Atomreaktoren vom Typ „Schneller Brüter“, bei denen allerdings noch erheblich größere Sicherheitsprobleme entstanden als bei den jetzigen Kernkraftwerken.

3. Die Kernfusion, die aber wegen gewaltiger technischer Schwierigkeiten voraussichtlich nicht früher als in 50 Jahren genutzt werden könne.

Wenn man sich für die zweite Möglichkeit entscheide, dann sollten nach Pestels Ansicht die Schnellen Brüter und alle dazugehörigen Anlagen in einer äußerst entlegenen Weltgegend errichtet werden, etwa auf Südseeinseln. In dichtbesiedelten Ländern wie in Westeuropa seien solche Anlagen nicht zu verantworten. Für eine derartige globale Lösung spreche auch das Argument der politischen Sicherheit. „Sie bedeutet einen direkten Zwang zur internationalen Zusammenarbeit. Und irgendwelche Zwänge müssen immer da sein, damit man vernünftig ist. Wenn man die Sache gemeinsam anpackt, dann wird sie auch finanzierbar.“

An die Bürgerinitiativen richtet Pestel den Appell, streng sachlich zu argumentieren. Das gelte aber auch für die Politiker und Staatsmänner. „Was hat es zum Beispiel für eine Wirkung, wenn jetzt Bundespräsident Scheel sagt, ohne Kernenergie gehe es nicht? Meine Raumpflegerin ist dann natürlich beeindruckt, aber auf Leute wie mich wirkt das befremdend. Niemand sollte die Autorität seines Amtes dazu benutzen, über alle anstehenden Dinge etwas zu sagen. Wenn der Bundespräsident sagte, daß Männer, die er für kompetent halte, dieser Meinung seien, dann würde ich das akzeptieren.“

Eckart Spoo

10. Bericht von Landesbischof D. Dr. Johannes Hanselmann auf der bayerischen Landessynode vom März 1977

Der Ruf nach einem NEUEN LEBENSSTIL (vgl. „Das missionarische Wort“ Heft 1/77) erregt mehr und mehr Aufmerksamkeit. Ausschlaggebend hierfür ist sicher nicht zuletzt die Aporie, in die wir z. B. hinsichtlich der Energiefrage gelangt sind. Die Gesamtproblematik der Kernkraftwerke einschließlich der Mülldeponie im Zusammenhang mit den begrenzten Uranvorkommen und den wissenschaftlichen Prognosen hinsichtlich der Kernfusion, scheint in ein Stadium gelangt zu sein, in dem letztgültig verantwortbare Aussagen kaum noch möglich sind. Würden einander nur kommerzielle Interessen und wissenschaftliche Ergebnisse entgegenstehen, so könnte man zumindest noch abwägen. Hingegen stehen Aussagen prominenter Experten einander diametral gegenüber.

Gewiß, es hat Energie schon immer in Verbindung mit Gefahr gegeben. Das gilt für Elektrizität ebenso wie für Gas, wo vor Einrichtung der Zündsicherungen die Explosion von Geräten und ganzen Häusern fast schon zu den Tagesmeldungen gehörte. Mit Blick auf die Kernkraftwerksdiskussion verstärkt sich jedoch der Eindruck, daß die Risikofaktoren — ich darf hier an die diesbezügliche Passage des Vortrags von Professor Dr. C. F. von Weizsäcker auf der Erlanger Synode erinnern — sich einer zuverlässigen Einschätzung entziehen, etwa nach der Regel: Je konzentrierter die Energieproduktion, desto potenziert das Risiko.

Immer wieder werden Kirchenleitungen und Bischöfe aufgefordert, hierzu ihre Stimme zu erheben. Ich muß für meine Person bekennen, daß ich mich — zumal ich vom naturwissenschaftlichen Zweig des Gymnasiums komme — zwar gerne soweit wie möglich sachkundig gemacht habe, daß ich mich aber dennoch nicht kompetent fühle, in die eine oder andere Richtung ein Votum abzugeben. Es geht mir wirklich nicht darum, mich aus irgendwelchen Rücksichten nicht zu exponieren. Ich meine jedoch, daß ein Bischof für sich das Recht in Anspruch nehmen darf, seine Ratlosigkeit zuzugeben, gerade weil es ihm ungemein ernst um die anstehenden Fragen ist. Ebenso wenig wie die Bibel ein Rezeptbuch für die mannigfachen Wechselfälle des Lebens ist, kann ein Bischof abrufbereite Antworten für alle auftauchenden Probleme parat haben.

Zwei Appelle scheinen mir jedoch sinnvoll zu sein. Der erste richtet sich an diejenigen, die als Wissenschaftler, Wirtschaftler und Politiker unmittelbar an diesen Fragen arbeiten. Mögen sie

keine Mühe scheuen, frei von Emotionen unter Einsatz einer sich selbst je erneut in Frage stellenden „vernünftigen Vernunft“ alle Faktoren mit äußerster Sorgfalt immer und immer wieder zu prüfen.

Der zweite Appell richtet sich an uns alle. Ich habe in meinem Bericht „Der Mensch an der Grenze“ darauf aufmerksam gemacht, daß von 1950 bis 1974 bei einem Bevölkerungswachstum von 62 Prozent der Energiebedarf sich um 350 Prozent erhöht hat. Wir wissen, wie schnell das Menetekel der Ölkrise vergessen war. Ich stelle aber gerade an uns Christen, die wir für den Umgang mit der Schöpfung eine besondere Verantwortung tragen, die Frage: Müssen wir warten, bis wir zum Verzicht gezwungen werden oder sollte es nicht auch freiwilligen Verzicht geben können — etwa einen Fahrverbotssonntag im Monat und reduzierten Energieverbrauch an verschiedenen Stellen im persönlichen Bereich? Ich muß ehrlich zugeben, daß mich unsere gesamte Energiepolitik unter dem Damoklesschwert der diversen Risiken irritiert (vgl. auch Gordon R. Taylor „Zukunftsbewältigung“, 1976, S. 310—340). Nur ein Beispiel dazu: Je mehr Strom ich im Haushalt verbrauche, desto niedriger ist der Tarif. Persönlich begrüße ich dies natürlich im Blick auf die Stromrechnung. Von zuständiger Seite wird argumentiert: Dies ist sowohl nach wirtschaftlichen als auch nach sozialen Gesichtspunkten richtig so. Was aber wenn der finanzielle Anreiz zum „sozialen Mehrverbrauch“ die Frage nach den Überlebenschancen der nächsten Generation provoziert und schließlich als extrem unsozial entlarvt wird?

Lassen Sie mich hier u. a. auf das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften (EG) im Bereich der rationellen Energienutzung (REN) verweisen, wo ganz konkrete Forschungen und Überlegungen in der vorhin angedeuteten Richtung in sechs Bereichen angestellt werden: a) Wärmeschutz in Gebäuden, b) Heizungssystem, c) Straßenfahrzeuge, d) Straßenverkehrsstruktur, e) Industrielle Verfahren — Wärme und f) Umwandlung in Raffinerien (vgl. „Technologie-Nachrichten“ Nr. 137, Mai 1976, Unabhängiger Informationsdienst das Management der Forschung und Entwicklung in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung, 5309 Wachtberg-Niederbachem — sowie „Sparsamer Umgehen mit Energie“, Bundeswirtschaftsministerium, Pressestelle, 53 Bonn, Postfach).

Mehr als Gedankensplitter konnten und wollten diese Sätze nicht sein.